
3 2044 103 251 328




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI
TS
CHRISTO
ECCLESIAE

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. Professor der Rechte an der deutschen k. k. Karl-Ferdin.-Universität zu Prag.

Sechzigster Band.

(Neuer Folge vierundfünfzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1888.

Printed in Germany

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Ueber die Würzburger Handschrift der irischen Canonen-sammlung.

Von Dr. *A. Nürnberger.*

Als ich im Jahre 1886 auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg nach bonifatianischen Manuscripten forschte, erregte unter den dortigen Pergamentmanuscripten theologischen Inhalts in Quartform das mit Nr. 31 (Mp. th. q. 31.) bezeichnete meine besondere Aufmerksamkeit. Herr Oberbibliothekar Dr. Kerler hatte die Gewogenheit, die Handschrift nach meinem Wohnorte zu senden und die Verwaltung des dasigen städtischen Archivs stellte bereitwilligst die Räume des letzteren zur Aufbewahrung und Benützung des Codex zur Verfügung, so dass ich denselben mit Musse näher untersuchen konnte. Nach beiden Seiten spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

Eine kurze Recension des Codex nebst einer Schriftprobe findet sich bereits in *Bessel*, Chronic. Gotwic. T. I p. 34; Tab. aen. Spec. V und p. 35 §. VI.

Oegg (Korographie von Würzburg S. 449) betitelt ihn Sententiolae patrum. Nach ihm enthält er eigentlich drei verschiedene Handschriften. Die erste begreife verschiedene Auszüge aus Hieronymus, Augustinus, Gregorius und Cyprian [1]) in sich; die zweite und dritte einige Fragmente aus den Canones der Apostel und älteren Concilien. Das Alter der ersten und dritten (angelsächsischen) Hand scheine auf die erste Hälfte des VIII. Jh. hinaufzureichen, die longobardische Schrift des zweiten Theiles aber eine jüngere Ausarbeitung desselben Jahrhunderts zu sein.

Im Ruland'schen Zettelkatalog der Bibliothek werden alle drei Theile, im Ganzen 59 Blätter, dem 8. Jh. zugewiesen. Der erste Theil, f. 1—41, nach einer neueren Paginirung, zeige »eine schöne angelsächsische Minuskel,« der zweite, f. 42—51, »eine longobardische grade Minuskel,« der dritte eine der ersten ähnliche angelsächsische Hand. Uebrigens haben am ersten und dritten Theil mehrere oft deutlich zu unterscheidende Schreiber gearbeitet. Rothe Farbe ist nirgends angewandt. Der erste Theil habe sehr vieles

1) Cyprian wird blos im 3. Th. citirt.

Aehnliche mit dem Liber scintillarum des Beda Venerabilis. (Opp. ed. Colon. 1668, T. VII 370) [1]).

Ich habe in Tabelle I. den Inhalt des ersten Theils übersichtlich zusammengestellt [2]). Aus derselben ergibt sich, dass der erste Theil des Codex einen Auszug aus der von Wasserschleben (Giessen 1874, II A. Leipzig 1885) herausgegebenen »irischen Canonensammlung« enthält.

Dass wir es hier mit einem Excerpt zu thun haben, beweisen die den einzelnen Büchern beigegebenen Ziffern, aus denen die Auslassung der Bücher 15. 16. 37. 43. 45. 47. 48 erhellt. Auch werden vielfach Capitelsüberschriften der Edition angeführt, deren Text aber übergangen.

Princip der Excerpirung ist die Auswahl der Autoren. Es sind nur Stücke aus Ambrosius, Augustinus, Gregor I., Gregor von Nazianz und Hieronymus aufgenommen. Allerdings werden öfter hier einschlägige Stellen ausgelassen, aber in diesen Auslassungen lässt sich kein leitender Grundsatz erkennen und sie mögen auf Willkühr, auf Versehen oder auf Mangel und Aenderung der Ueberschriften im Originale beruhen. In Nr. 141 ist Ominus wohl aus Hieronymus corrumpirt. Andere Schriftstellen, Bibelstellen (ausser Nr. 187), Synodal-

1) Dieser ist in Capitel abgetheilt und die Citate in jedem derselben werden nach den Quellen geordnet. Letztere sind wie in der Hibernensis: die Bibel, Ambrosius, Augustinus, Gregor I., Hieronymus, Isidor, Cyprian, Basilius, Liber Clementis, In vitis patrum, Origines, Eusebius, ausser diesen aber noch: Anastasius, Cäsarius, Ephräm, Hilarius, In collationibus, Josephus. Canonistisches Material ist nicht benützt, wie überhaupt in den Scintillae der Standpunkt moralischer Reflexion durchaus sich geltend macht. Die behandelten Gegenstände sind sich oft in beiden Sammlungen gleich, vgl. in der Scintillae cap. 7. 9. 13. 16. 36. 48. 49. 52. 78. Dieselbe Art der Gegenüberstellung wie im Lib. De contrariis causis findet sich z. B. in cap. 54. 57. 61. 63. 67. Die benützten Citate sind aber verschieden, nur in Tab. I Nr. 380 kommen Sätze vor, die auch in der Scintillae (cap. 7 und cap. 80) stehen.

Ob das Werk von *Beda* verfasst ist, steht nicht fest. Vgl. *Oudin*, De script. eccl. I, 1706, *Mabillon*, Annales II, 92, *Scherer*, Verzeichn. d. Handschriften von St. Gallen, cod. Nr. 124. Nr. 426. Nr. 776. Sollte es aber von Beda herrühren, so ist es vom hl. Bonifaz vielleicht in ep. 100 angedeutet, in der er bittet um: »aliquam particulam vel *scintillam* de candela aecclesiae, quam inluxit spiritus sanctus in regionibus provinciae vestrae.« (*Jaffe*, Bibl. rer. Germ. III S. 250).

Das Werk steht auch im Mp. Th. F. 13 der Würzburger Universitätsbibliothek. Danach sind die Vermuthungen *Oegg's* (Korographie von Würzburg S. 410) zu berichtigen. Vgl. *Stamminger*, Franconia sancta S. 309.

2) Ich bezeichne in der folgenden Abhandlung die Bücherzahl der Hd. mit arabischen, die der Edition mit römischen Ziffern.

canonen werden regelmässig übergangen. Nur drei Citate (Nr. 23. 24, 179) sind mit Senodus, für deren Namen einigen Raum freigelassen ist, Nr. 86 mit Senodus Romana, eins (Nr. 258) mit Essydorus überschrieben.

Was die äussere Einrichtung der irischen Sammlung betrifft, so sind zwei Gruppen von Handschriften zu unterscheiden. *Codex Coloniensis 2178* (Darmst. 127) in der Bibliothek des Domcapitels (Wasserschl. S. XIX. II. A. S. XXV) und *Monac. 4592* (a. a. O. S. XIV—XV. II. A. S. XXVII) und in gewisser Hinsicht *Vatic. 1349* (a. a. O. S. XIV. II. A. S. XXVIII Mai, Spicileg. Rom. T. VI 396 sq.) zählen nur die Capitel. Die anderen von Wasserschleben benützten Handschriften haben eine Eintheilung in Bücher [1]) und Capitel. Dieser schliesst sich die Würzb. Hd. an. Zuerst steht in letzterer immer die mit einer römischen Ziffer versehene Ueberschrift des Buches. Die Zahlbezeichnung fehlt bei Nr. 40 = Lib. 7. und bei Nr. 417 = Lib. 35. Bei Nr. 328 ist die Ueberschrift des Lib. 30 (XLVI) De poenitentia mit der des ersten auf sie folgenden Capitels De poenitentia adulterantis coniugis u. s. w. zusammengezogen. Ebenso bei Nr. 76. 77. = Lib. 9 (XXVIII). Im Texte stimmen die Bücherüberschriften der Würzburger Hd. mit der Edition überein. Unbedeutende Abweichungen finden sich in Lib. 11. 18. 20 21. 24. 39. 40. 41. 44 (= Nr. 94. 142. 171. 180. 214. 453. 458. 465. 490). Nachher kommen die ebenfalls mit römischen Ziffern versehenen Capitelsüberschriften, die häufig von denen der Edition abweichen. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist die weit öfter als in der letzteren vorkommende Auflösung der Gerundivconstruction in einen Satz De eo quod, vgl. Nr. 12 mit Lib. XXII c. 1. Letzteres lautet: De veritate iudicanda quocunque ore prolata sit, erstere: De eo, quod veritas audienda u. s. w. Bis zum 25. (XLII) Buche incl. werden diese Capitelsüberschriften im Texte nicht mehr wiederholt. Die alsdann angeführten Citate gehören manchmal den Capiteln an, deren Ueberschriften vorausgeschickt sind (vgl. Nr. 41 mit 44—46), manchmal wird aus den Capiteln, deren Ueberschriften angeführt sind, gar kein Citat beigebracht (vgl. Nr. 27. 28. mit 29—39), die meisten Citaten sind jedoch aus Capiteln entnommen, deren Ueberschriften nicht angeführt sind (a. a. O.). Vom 26. Buche ab wird die Einrichtung eine andere. Nach der Buchüberschrift folgen zwar auch

1) *Maassen*, Gesch. I, 879 nennt sie Titel, ein Ausdruck, der durch die praefatio (Wasserschl. S. 1) gerechtfertigt ist. Denn in dieser ist die Rede von *tituli* generales und quaestiones. Unter letzteren scheinen die Capitel gemeint zu sein.

Capitelsüberschriften, aber dieselben werden bei Anführung des betreffenden Textes meistens wiederholt und im weiteren Verlauf schliessen sich noch andere, ebenfalls numerirte Capitelsüberschriften mit ihrem Text an. Die Nummern sind, wie die verschiedenen Auslassungen zeigen, aus der Vorlage entnommen.

Zum Vergleiche der Würzb. Hd. mit der Edition ist auch die bereits erwähnte Münchener Hd.[1]) heranzuziehen, da sie mit ersterer viel Aehnlichkeit hat. *Monac. 4592* (Benedict. 92, bei Wasserschl. und nach ihm auch im Folgenden = Monac. I) ist am Anfange defect und beginnt f. 120 mit dem Kapitelverzeichniss der irischen Sammlung (*Maassen*, Gesch. I, 843). An den Auszug aus der letzteren schliessen sich unmittelbar historische Notizen[2]) über die ersten sechs allgemeinen Concilien (a. a. O.). Hierauf folgt f. 158—207, »die Sammlung in 400 Capiteln« (*Maassen* S. 842).

Aus den Angaben Wasserschlebens habe ich den Inhalt der Hd. in Tabelle II dargestellt. Manche der 250 Capitel umfassen mehrere Capitel der Edition, so 27. 46. 57—59. 85. 104. 155. 156. 164. 171. 174. 187. 196. 206—208. Eine grosse Zahl von Capiteln fand ich in der Edition nicht erwähnt, wobei ich von cap. 20—22 absehe, weil an dieser Stelle ein Blatt herausgeschnitten ist (*Wasserschl.* S. XV. II. A. S. XXVII). Dies kann insofern auffallen, als Wasserschleben (a. a. O.) sagt, »fast[3]) sämmtliche Capitel« der Münchener Hd. seien aus der irischen Sammlung entnommen. Da er aber auch ausdrücklich hervorhebt, die Münchener Hd. schöpfe aus der erweiterten Form der valicellanischen, so werden manche der nicht erwähnten Capitel zu den letzterer allein eigenthümlichen gehören, deren Text in der Edition grössten Theils nicht angeführt wird[4]).

1) *Kunstmann* erwähnt sie im Sitzb. der k. bayer. Akad. d. W. Jhg. 1860 S. 545.

2) Sind diese vielleicht identisch mit den von *Maassen* S. 879 erwähnten Stücken, welche in der Valicellanischen Hd. A 18 (Wasserschl. S. XX. II. A. S. XXXII) und der Pariser Hd. 12021 (Sangerm. 121 a. a. O. S. XVIII. II. A. S. XXX) der eigentlichen Sammlung vorausgehen?

3) In der II. A. fehlt »fast.«

4) In der zweiten Auflage hat Wasserschleben die der Münchener Hd. fehlenden Stücke aus dem Cod. Vindob. 522 ergänzt. Es ist nämlich in letzterem:

cap. 19 = Lib. XXV, 15 + 18. d.
„ 20 = „ XXVI, 1 + 3. a.
„ 21 = „ XXVII. 1.
„ 22 = „ XXVII, 5 + 4 + 6.

Danach scheint es, als ob Vindob. cap. 19 Lib. XXV c. 16, das im cap. 19 des Monac. I. steht, nicht enthielte, mithin Monac. I. und Vindob. vielleicht doch nicht vollständig mit einander übereinstimmten.

Die Reihenfolge der Bücher an solchen Stellen, wo eine Abweichung von der Edition zu Grunde liegt, hat in beiden Handschriften aber viele Aehnlichkeit.

Die Würzburger Handschrift ist am Anfange defect und beginnt in ihrem zweiten Buche, dessen Titel ebenso wie das ganze erste Buch fehlt. Es entspricht aber Lib. 2 der Handschrift inhaltlich dem Lib. XXI der Edition. Daraus lässt sich schliessen, dass Lib. XX De provincia das erste Buch der Hd. gebildet habe und diese Vermuthung wird bestätigt durch den Umstand, dass im Monac. I dem Lib. XXI (= cap. 7 ssq.) ebenfalls Lib. XX (= cap. 2 ssq.) vorausgeht.

Das erste Capitel des letzteren ist = Lib. XIX De ordine inquisitionis causarum. Nun enthält Lib. XIX blos ein Capitel und zwar ein Citat aus *Innocenz I.*[1]) und wurde deshalb vom Würzburger Sammler übergangen, wenn er es in seiner Vorlage hatte. In letzterem Falle kann aber Lib. XIX nicht als Buch gezählt gewesen sein und dass dem so sei, macht der Inhalt des Stückes wahrscheinlich. Es erwähnt nämlich die Quellen, aus denen kirchenrechtliche Fragen sollen entschieden werden und die dort angeführten sind dieselben, welche in der Hibernensis benützt sind. Es dürfte also höchst wahrscheinlich Lib. XIX in der Vorlage, auf welcher die Münchener und die Würzburger Hd. beruhen, ein Proömium zu der ganzen Sammlung gebildet und diese mit Lib. XX und XXI begonnen haben [2]).

Ehe wir aber den Vergleich der nächsten Bücher fortsetzen, empfiehlt es sich, jene Bücher, welche in der Edition dem in den

---

1) Dass unter Innocenz nur der erste Papst dieses Namens gemeint sein kann, beweisen die Correctoren in der Note zu Dist. XX c. 3, welches dieses Stück enthält. Es ist unter den Briefen dieses Papstes nicht zu finden (a. a. O.), also scheinen auch hier, wie mehrfach, Burchard und Ivo, bezw. Gratian aus der Hibernensis geschöpft zu haben.

2) Die letzten drei Capitel von Lib. 2 (= Nr. 8. 9. 10.) passen inhaltlich wohl zu der Ueberschrift des Buches, sind aber in der Edition an andere Stellen vertheilt. Im Valic. steht ein sinnentsprechendes Capitel De eo quod non oportet tacere veritatem im Anfange von Lib. XXII (S. 87 Not. b II. A. S. 73 Not. b). Vielleicht gehörten ursprünglichst Nr. 8. 9. 10. zu demselben. Im Monac. I. stehen Nr. 8. 9. wie in der Edition mehr gegen Ende zu (= cap. 203) und wie in dieser mit den Capiteln von Lib. LXVII verbunden. Uebrigens besteht auch in der Edition eine Wechselbeziehung zwischen Lib. XXI und XXII, c. 6 des ersteren = c. 5 des letzteren. Cap. 31 von Lib. XXI (2) ist in der Würzb. Hd. mit Lib. XXIV (5) verbunden, in der Kölner fehlt es ganz. Cap. 28 von Lib. XXI (2) steht in Monac. I. am Schluss der Sammlung, in der Kölner Hd. ist es mit mehreren Synodalcanonen verbunden.

beiden Handschriften als ersten gesetzten Buche XXI vorausgehen, zu berücksichtigen, nämlich Lib. I—XVIII.

Die Würzb. Hd. zieht Lib. I De episcopo zu Lib. XXXVII (19) De principatu. Dieser Anschluss erscheint ganz passend, da unter den principes auch öfter Bischöfe verstanden werden, wie Lib. XXXVII cap. 4. 13. 22. 25. 26. 28. zeigen. Der überwiegend grössere Theil von Lib. I besteht aus Stücken, welche der Würzb. Sammler grundsätzlich nicht aufnahm. Nur in c. 2 kommen zwei Stellen aus Hieronymus und Augustinus und in c. 6 eine aus Gregor I. vor, die in der Würzburger Sammlung überhaupt fehlen. Lib. I, 14 = Nr. 166 und Lib. I, 15 = Nr. 167. Ebenso reiht die Münchener Hd. an die Citate aus Lib. XXXVII solche aus Lib. I an. Vgl. cap. 86. 89. 92—94. Es scheint also in beiden Handschriften Vorlage Lib. I mit Lib. XXXVII verbunden gewesen zu sein.

An Lib. XXXVII + Lib. I reihen dann beide Handschriften Lib. II De presbytero vel sacerdote = Lib. 20 De sacerdotio. Vgl. Nr. 171—179 und cap. 96. 99, um darauf Lib. XXXVIII De doctoribus ecclesiae (Lib. 21; vgl. Nr. 180 und cap. 100—106) und Lib. XXXIX De monachis (Lib. 22; vgl. Nr. 199 und cap. 108) in sachgemässer Weise folgen zu lassen. Lib. III—IX, welche über die Diaconen u. s. w. handeln, kommen in der Würzb. wie in der Münchener Hd., soweit wenigstens der Inhalt der letzteren vorliegt, nicht vor. Sie sind aus Citaten zusammengesetzt, welche der Würzburger Sammler ignorirte. Ihr Fehlen kann also durch diesen Umstand veranlasst sein. Jedenfalls müssten Lib. III—IX sich an Lib. 20 angeschlossen haben und zwar als Capitel, nicht als selbstständige Bücher, da in der Bücherzählung keine Lücke vorhanden ist. Deshalb halte ich es, besonders da die Ueberschrift von Lib. 20 blos Priester erwähnt, für wahrscheinlicher, dass Lib. III—IX in der ursprünglichen Gestalt der Hibernensis gefehlt haben und erst später aus einer anderen Sammlung beigefügt worden sind. In dieser Beziehung verdient die im Cod. Paris. 12444 (Sangerm. 938 [Corb.], vgl. *Maassen*, Gesch. I 836, Bibl. I II p. 282 ssq.) °f. 1—30°, f. 97°—104, f. 31—72 enthaltene »Sammlung der Handschrift von St. Germain,« welche *Maassen*, Gesch. I 836 ff. beschreibt, Beachtung. Sie zerfällt in 19 Hauptabschnitte, wohl den Büchern oder Titeln der Sammlungen dieser Art entsprechend, deren jeder die in ihm enthaltenen Capitel zählt. Das Hauptmaterial sind Synodalcanonen. Es entsprechen nun die Ueberschriften der ersten Abschnitte denen der ersten Bücher der Hibernensis in der Edition. Es handelt nämlich

Absch. I:	Von den Bischöfen	=	Lib. I De episcopo.
„ II:	Von den Priestern und Diaconen	=	Lib. II De presbytero vel sacerdote und Lib. III De Diacono.
„ III:	Von den Subdiaconen	=	Lib. IV De subdiacono.
„ IV:	Von den Lectoren	=	Lib. V De lectoribus.
„ V:	Von den Exorcisten	=	Lib. VI De exorcista.
„ VI:	Von den Ostiariern	=	Lib. VII De ostiario.
„ VII:	Von den Acoluthen, Psalmisten u. Cantoren	=	Lib. IX De acolito et psalmista et clericis.

Abschn. 8 handelt von den Pflichten der Kleriker und dürfte also Hibern. Lib. X De multimodis causis clericorum, Abschnitt 9 von den Mönchen aber Lib. XXXIX De monachis entsprechen.

Die folgenden Abschnitte handeln: 10. Von den Nonnen. 11. Von den Kirchen und der Taufe. 12. Von den kirchlichen Gewändern. 13. Von dem Sacrament der Eucharistie. 14. Von den Festen u. a. m. 15. Von den Wittwen. 16. Von den Märtyrern. 17. Von den Verbrechern. 18. Von der Beichte und Busse. 19. Von der Ehe u. a. m.

Dass zwischen der Sammlung der Hd. von St. Germain und der Hibernensis Beziehungen bestehen, ergibt sich schon daraus, dass die von *Maassen* I S. 840 mitgetheilten Stücke letzteren angehören (*Wasserschl.* S. XV. II. A. S. XXVII) und ganz bestimmt aus Cod. Monac. 14508 (*Maassen* I S. 840, *Wasserschl.* a. a. O.), welcher f. 75—105 einen Auszug aus ersterer enthält. Dieses Excerpt enthält zahlreiche Capitel aus der Hibernensis (*Wasserschl.* S. XV Not. 23, II. A. S. XXVIII Not. *).

Lib. X der Edition bildet das 9. Capitel des 10. Buches des Valic. (*Wasserschl.* S. 32, II. A. S. 27. Not. f.). Die Capitel 3 und 4. des letzteren decken sich mit Nr. 23 und 24 im Lib. 5 (XXIV) De dominatu et subjectione. Es scheint also auch Lib. X der ursprünglichen Gestalt der Hibernensis gefehlt zu haben. Es besteht nur aus Synodalcanonen, von denen übrigens viele auch in die Audegavensis Aufnahme gefunden haben.

Lib. XI (46) De peccantibus sub gradu haben Wircib. und Monac. I aufgenommen und zwar dieselben Capitel (1 und 2) und an derselben Stelle, nämlich nach Lib. LXI (42). Vgl. Nr. 493—496 und cap. 192. 193.

Lib. XII—XIV, bezüglich deren auch die Kölner Hd. von der Edition abweicht (*Wasserschl.* S. 38, II. A. S. 32. Not. a und S. 45. II. A. S. 38. Not. a), sind in beiden Handschriften mit anderen Büchern verbunden und zwar stehen im Wircib. von Lib. XII De ieiunio Excerpte aus cap. 3. 4. 7. 2. im Lib. 31 (XV) De cura pro

mortuis. Lib. XV. cap. 5 enthält De ieiunio pro mortuis blos Bibelcitate und ist schon deswegen im Wircib. übergangen. Aber an dieses Capitel mochten wohl in der Vorlage desselben andere Sentenzen de ieiunio im Allgemeinen angeschlossen sein. Vgl. Nr. 387—393. In der Münchener Hd. stehen Stücke aus Lib. XII in cap. 166 und 167 und zwar ebenfalls in Verbindung mit Lib. XV (31), vgl. cap. 159. 160. Lib. XII c. 8 steht in Lib. 50, vgl. Nr. 516. 521—524, verbunden mit Abschnitten aus Lib. XLVII (30) De poenitentia; auch hier ist die Verbindung der Capitel De moderatione ieiunii und De eo quod melior abstinentia omni ieiunio mit dem Tractat De poenitentia sachgemäss. Lib. XII c. 9 steht im selben Buche als Nr. 583. Für die beiden letzten Verbindungen fehlen im Monac. I wegen der Lückenhaftigkeit der Tabelle und der Differenz am Schlusse die Parallelen. Doch enthält er Lib. XII c. 1 im cap. 230 und zeigt hierdurch, dass auch in seiner Vorlage Lib. XV kein eigenes Buch bildete, sondern dass dessen Capitel unter andere Bücher zerstreut waren.

Lib. XIII De elemosina, c. 2. 6. 4. 8. sind ebenfalls mit Lib. XV (31) De cura pro mortuis verbunden, vgl. Nr. 363—373, und zwar wohl im Anschluss an c. 6 De elemosina pro mortuis. Im Monac. I sind Lib. XIII c. 6 und 8, = cap. 159. 160, direct an Lib. XV c. 6 angeschlossen.

Lib. XIV De oratione c. 2 und 6 stehen im Wircib. als Nr. 379—384 direct verbunden mit Lib. XV c. 4 De oratione pro mortuis (Nr. 385. 386). In gleicher Weise sind im Monac. I cap. 164. 165. (= Lib. XV c. 1. 2. 3. 6.) mit Lib. XV (= cap. 159. 160. 163.) verbunden.

Lib. XV. De cura pro mortuis steht im Wircib. zwischen Lib. XLVII (30) De poenitentia und Lib. XLIX (32) De martyribus eingeschoben. In der Edition hingegen steht zwischen den letzteren zwei Büchern Lib. XLVIII (28) De regionibus census, welches im Valic. ganz fehlt (*Wasserschl.* S. 232. II. A. S. 203. Not. a) und in der Würzb. Hd. an anderer Stelle (Nr. 287) steht, nämlich zwischen Lib. 27 De quaestionibus mulierum und Lib. 29 De ratione matrimonii, also zwischen Lib. XLV und XLVI der Edition, die sich dort unmittelbar folgen. Im Monac. I steht Lib. XV ebenfalls unmittelbar nach Lib. XLVII (= cap. 152—158) und vor Lib. XLIX (= cap. 170. 171). Ob in dieser Hd. zwischen Lib. XLV und VLVI noch ein Buch steht, ist aus den Angaben Wasserschlebens nicht ersichtlich. Lib. XLVIII kommt in der Tabelle überhaupt nicht vor.

Lib. XVI De testimonio kommt im Wircib. nicht vor. Es ent-

hält blos ein Hieronymuscitat in c. 3, eins aus Gregor I. in c. 10, bei dem Augustinuscitat in c. 4 ist der Autor nicht wie sonst an die Spitze gestellt. Hieraus ist die Uebergehung des Buches im Wircib. zu erklären. Im Monac. I sind c. 9 und 14 dieses Buches aufgenommen, = cap. 62. 72. und zwar im Anschluss an die inhaltlich verwandten Bücher XXXIII (14) De debitis et pignoribus et usuris und XXXV (17) De iuramento. Es scheint also danach auch Lib. XVI kein selbstständiges Buch gebildet zu haben.

Von Lib. XVII. De oblationibus sind im Wircib. die Capitel 3 und 7. (= Nr. 220. 221. 228. 229.) mit den sinnverwandten Büchern 24 (XLI) De commendationibus und 25 (XLII) De aecclesia et mundo verbunden. Im Monac. I. ist Lib. XVII c. 7 = cap. 120 und c. 4 = cap. 121 und zwar stehen entsprechend der Stellung im Wircib. cap. 120 und 121 zwischen den aus Lib. XLI (cap. 113) und XLXII (cap. 123) entlehnten Capiteln. Ausserdem ist Lib. XVII c. 16 in Monac. I = cap. 232, im Wircib. = Nr. 576. Was vom vorigen, gilt also auch von diesem Buche. Ebenso vom folgenden.

Von Lib. XVIII De iure sepulturae ist c. 8 De eo quod non prodest malis sepeliri in locis sanctis in sinnentsprechender Weise mit Lib. 26 (XLIII bezw. XLIV) verbunden. (Nr. 260—266). c. 9. steht am Schluss des Wircib. (Nr. 602. 603). In der Tabelle über Monac. I ist Lib. XVIII gar nicht erwähnt, doch sind zwischen Lib. XLV die Capitel 131—133, in denen nach Analogie des Wircib. c. 8 stehen könnte, unbelegt.

Voranstehender Vergleich also zeigt, dass von den in der Edition dem Anfange der zwei Handschriften voranstehenden Büchern einige in letzteren auch als selbstständige Bücher vorkommen, nämlich Lib. II, XI, XV, die Capitel anderer hingegen verschiedenen Büchern in sinnentsprechender Weise einverleibt sind, nämlich die von I, X, XII—XIV, XVI—XVIII, während III—IX ganz fehlen[1]).

Vergleichen wir nun die Reihenfolge der Bücher in der Würzburger Hd. mit der in der Edition. Monac. I. ziehe ich dabei wegen der Lückenhaftigkeit der Tabelle nur gelegentlich heran.

Lib. 3—14 entsprechen Lib. XXII—XXXIII.

Lib. 15 und 16 sind ausgelassen, *das 17* entspricht Lib. XXXV der Edition. Lib. XXXIV der letzteren De fideiussoribus, ratis et stipulationibus enthält einzig in c. 6 zwei Citate aus dem Kreise der in der Würzb. Sammlung berücksichtigten Schriftsteller, und

---

1) In der Handschrift von *Tours* (II. A. S. XXXIV und S. LXVII Nr. 12) fehlen auch Lib. II—XI, in der von *Chartres* (II. A. S. XXXIV Nr. 10 und S. LXVII Nr. 8) ausserdem Lib. XIII.

diese sind in Lib. 18 (XXXVI) aufgenommen, = Nr. 145. 146. Und zwar stehen in Lib. 18 blos diese und keine Citate aus Lib. XXXVI. Sonst kommt Lib. XXXIV im Wircib., ebensowenig als im Monac. I vor, war also wohl in der Vorlage kein selbstständiges Buch, sondern mit Lib. XXXVI (18) verbunden, dessen Ueberschrift im Wircib. auch eine erweiterte ist, indem zu den Worten de iubileo noch hinzugefügt ist et reversione et venditione (Nr. 142). Welches die Ueberschriften von Lib. 15 und 16 gewesen sind, lässt sich also nicht eruiren. In Monac. I steht zwischen Lib. 14 und 17 ein Capitel aus Lib. XVI = cap. 62, das aber nach seinem Inhalt zu Lib. 17 zu gehören scheint.

Lib. 18—19 entspricht Lib. XXXVI—XXXVII.

Als *Lib. 20* schrieb Wircib. Lib. II ein.

Lib. 21—26 entsprechen Lib. XXXVIII—XLIII.

Lib. XLIV der Edition, De locis consecratis ist in der Würzb. Hd. wie im Valic. (*Wasserschl.* S. 201, II. A. S. 174. Not. a) mit Lib. XLIII (26) De locis verbunden. Mit Buch 26 ist von Lib. XLIX (32 De martyribus) cap. 11 De honore Dei ad martyres non transferendo in sinnentsprechender Weise verbunden und die Ueberschrift in dem Zusammenhange Rechnung tragender Weise (Nr. 257) umgeändert.

Lib. 27 = Lib. XLV. Dann ist in der Würzb. Hd. als

Lib. 28 Lib. XLVIII De regionibus census, das im Valic. (*Wasserschl.* S. 232. II. A. S. 203. Not. a) fehlt, eingeschoben. Nach

Lib. 29, 30 = Lib. XLVI, XLVII ist als

Lib. 31, Lib XV De cura pro mortuis eingeschoben, an dessen Stelle in der Edition das Buch De regionibus census steht, welches im Wircib. Lib. 28 bildet.

Lib. 32 entspricht Lib. XLIX. Von letzterem steht aber c. 11 in Lib. 26 (s. o.). Andere Stellen sind zu Lib. 49 (LI) gezogen (s. u.). Lib. L De reliquiis in deserto humatis, welches im Valic. mit Lib. XLIX (32) De martyribus verbunden ist, ist in der Würzb. Hd. nicht erwähnt und scheint in deren Vorlage auch kein selbstständiges Buch gebildet zu haben. Es enthält von den in der Würzb. Sammlung berücksichtigten Schriftstellern nur ein kurzes Hieronymuscitat in cap. 3. Das nun in der Edition folgende Buch LI De mortuis in somno visis steht im Wircib. erst später (= Lib. 49). Im Monac. I sind mit Lib. LI c. 1 und 2 (= cap. 168. 169.) Lib. XLIX c. 12. 13. 14. verbunden = cap. 170. 171. und stehen an Stelle von Lib. 32.

Lib. 33—40 entsprechen Lib. LII—LIX, nur ist in der Handschrift

Lib. 37, das Lib. LVII De hospitalitate entsprechen würde ausgelassen.

Lib. 41 fehlt in der Edition und steht nur im Cod. Valic., als 62. Buch, vgl. *Wasserschl.* S. 260. II. A. S. 229. Not. a. Lib. LX De conviviis fehlt im Wircib. als eigenes Buch, ohne dass aber in seiner Bücherzählung eine Lücke einträte. c. 2 desselben steht am Ende des Wircib. = Nr. 596—599 und c. 4. vorher = Nr. 566. 567. In ähnlicher Weise stehen im Monac. I c. 2 und 3 desselben Buches gegen Schluss der Sammlung als cap. 235. 236. und c. 4 als cap. 229. Lib. LX bildete also wohl in beider Handschriften Vorlage kein selbstständiges Buch. Vielleicht war es mit dem inhaltlich verwandten Lib. LVII De hospitalitate verbunden.

Lib. 42 entspricht Lib. LXI De maledictionibus.

Lib. 43 ist ausgelassen. Ob es aber dem in der Edition folgenden Lib. LXII De benedictionibus entsprach, welches übrigens blos ein Citat aus Deuteronomium enthält, erscheint mir deshalb fraglich, weil sich in dieser Gegend Wircib. so nahe mit Valic. beberührt und in diesem Lib. LXII kein selbstständiges Buch bildet, sondern mit Lib. LXI De maledictionibus verbunden ist zu Lib. 61, wie sich aus dem Titelverzeichniss bei den Ballerini (De ant. coll. can. P. IV c. VII §. 1) ergibt.

Lib. 44 fehlt in der Edition, es entspricht dem der Valicellanischen Hd. allein eigenen 63. Buche dieses Codex. (*Wasserschl.* S. 260. II. A. S. 229. Not. a).

Lib 45 der Handschrift ist ausgelassen. Vielleicht entsprach es Lib. LXIII De artificio artificum in der Edition, in welchem keiner der vom Würzb. Sammler berücksichtigten Schriftsteller vorkommt. In Monac. I ist Lib. LXIII c. 2 = cap. 194. Als

Lib. 46 ist Lib. XI eingeschoben. Im Monac. I steht Lib. XI c. 1 und 2 = cap. 192 und 193 vor LXIII, das muthmasslich Lib. 45 entspricht.

Lib. 47 und 48 der Handschrift sind ausgelassen. Sie entsprachen wohl Lib. LXIV De auguriis und Lib. LXV De anima. Diese sind am Schluss der Sammlung, ersteres durch Nr. 547—555, letzteres durch Nr. 525—530 vertreten. Als

Lib. 49 steht das in der Edition schon früher gesetzte B. LI De mortuis in somno visis.

Daraus ergibt sich folgende Uebersicht zur Vergleichung der Würzburger und Münchener Handschrift mit der Edition.

Wircib. Lib.		Edit. Lib.		Monac. I. cap.
[Einleit.]	=	Lib. XIX	=	cap. 1.
[1.]	=	„ XX	=	„ 2-6.
2.	=	„ XXI	=	„ 7-14.
3.	=	„ XXII	=	? „ 15-16.
4.	=	„ XXIII	=	
5.	=	„ XXIV	=	„ 17.
6.	=	„ XXV	=	„ 18. 19.
7.	=	„ XXVI	=	? „ 20-22.
8.	=	„ XXVII	=	„ 23. 24. ? 25.
9.	=	„ XXVIII	=	„ 26. 27.
10.	=	„ XXIX	=	„ 28.
11.	=	„ XXX	=	„ 29.
12.	=	„ XXXI	=	„ 30-35.
13.	=	„ XXXII	=	„ 36-55 *).
14.	=	„ XXXIII	=	„ 56-61.
? [15.]	=	?	=	?
? [16.]	=	?	=	?
17.	=	„ XXXV	=	„ 62-66.
18.	=	„ XXIV + XVI + XXVI	=	? cap. 67-71, 72, 73-75.
19.	=	„ XXXVII + I	=	cap. 76-94 **).
20.	=	„ I	=	„ 96-99.
21.	=	„ XXXVIII	=	„ 100-106 **).
22.	=	„ XXXIX	=	„ 108.
23.	=	„ XL	=	„ 109-111.
24.	=	„ XLI + XVII	=	„ 112-122.
25.	=	„ XLII + XVII	=	„ 123-126 **).
26.	=	„ XLIII + XLIV + XLIX + XVIII	=	128-130 **).
27.	=	„ XLV	=	cap. 134-136 **).
28.	=	„ XLVIII	=	? („ 137. 138).
29.	=	„ XLVI	=	„ 139-151.
30.	=	„ XLVII	=	„ 152-158.
31.	=	„ XV	=	„ 159-160.
	+	„ XIII	=	„ 161. 162.
	+	„ XV	=	„ 163.

*) Im Monac. I sind Lib. XXXI c. 19. 20. sinnentsprechend zu Lib. XXXII gezogen, während sie im Wircib. an derselben Stelle stehen, wie in der Edition.

**) Ob die Capitel 95. 107. 127. 131—133. 137. 138. 186. zum Vorhergehenden oder zum Folgenden gehören, lässt sich nicht bestimmen.

Wircib. Lib.		Edit. Lib.		Monac. I. cap.
	+	Lib. XIV	=	cap. 164. 165.
	+	„ XV	=	„ ?
	+	„ XII	=	„ 166. 167.
32.	=	„ XLIX(+LI)	=	„ 168-171.
33.	=	„ LII	=	„ 172.
34.	=	„ LIII	=	„ ?
35.	=	„ LIV	=	„ 173-182.
36.	=	„ LV	=	„ 183.
? [37.]	=	„ LVI	=	„ ?
38.	=	„ LVII	=	„ 184. 185 **).
39.	=	„ LVIII	=	? „ (186).
40.	=	„ LIX	=	„ 187.
41.	=	? [Valic. Lib. 62]	=	„ ? (188).
42.	=	Lib. LXI	=	„ 189.
? [43.]	=	?	=	„ 190. 191.
44.	=	? [Valic. Lib. 63]	=	
? [45.]	=	? Lib. LXIII	=	„ 194.
46.	=	„ XI	=	„ 192. 193.
? [47.]	=	? „ LXIV	=	„ 195-197.
? [48.]	=	? „ LXV	=	„ 198-200.
49 (vgl. 32)	=	„ XLIX + LI	=	vgl. cap. 168-171.

Vergleicht man aber die Capitel, welche die beiden Handschriften in ihre Sammlungen aus denselben Büchern aufgenommen haben, so ergibt sich in der Mehrzahl eine ganz verschiedene Auswahl. So stellt sich als Ergebniss der bisherigen Untersuchung heraus, dass Wircib. und Monac. I von einander zwar unabhängig sind, aber fast ganz miteinander übereinstimmende Vorlagen benützt haben uud dass die Gestalt der Hibernensis in diesen Vorlagen bezüglich der Bücherzahl und ihrer Anordnung vor der Edition mehrfach abweist, aber, mit Rücksicht auf das Alter der Würzb. Hd., schon frühzeitig vorhanden gewesen sein muss.

Lib. 50. entspricht bezüglich des Titels und, abgesehen von einigen Auslassungen und vielen Zusätzen, auch in Betreff des Inhalts Lib. LXV De variis causis. Es folgen dann noch 2 Abschnitte, welche überschrieben sind: De variis item causis (Nr. 565 und 579) und keine Zahlbezeichnung tragen. Sie stellen wohl Unterabtheilungen von Lib. 50 dar, wofür der Umstand spricht, dass vor die Worte De variis causis und nach der Bezeichnung L noch ein I gesetzt ist, vor Nr. 565 bezw. 579 wäre also eine II bezw. III zu ergänzen. Jeder dieser drei Abschnitte hat seine Capitel eigens numerirt. In

Nr. 527 ist V wohl ein Schreibfehler für VI und in Nr. 533 statt VII die Zahl XIIII zu setzen, indem der Schreiber die X seiner Vorlage ausliess und II als V las. In Nr. 537 ist die Zahl XVII ausgelassen, in Nr. 550 und 552 bezeichnen die Ziffern III und IIII Unterabtheilungen zu Nr. 547, in Nr. 561 ist wohl eine I ausgelassen, so dass zu lesen ist XLVI statt XLV.

Die Ziffern steigen regelmässig, die höchste der ersten Abtheilung ist L (Nr. 569[b]), der zweiten XXXI (Nr. 577), der dritten XIII (Nr. 602). Es sind jedoch viele Nummern ausgelassen, in der ersten 8—12. 15. 21—23. 26. 27. 29. 30. 32—44. 48. 49. [50]. In der zweiten Abtheilung fehlen 1—4. 6—25. In der dritten fehlt nur 11. Dieses regelmässige Wachsen der Capitelsziffern und die Auslassungen, die bei ihrem Zählen vorkommen, lassen vermuthen, dass die Capitelsziffern nicht erst vom Würzburger Sammler hinzugefügt wurden, — sonst blieben die Auslassungen unerklärt — sondern dass Lib. 50 aus einer 50 + 31 + 13 Capitel zum mindesten enthaltenden Sammlung oder aus drei Sammlungen, von denen jede diese Capitelszahl hatte, excerpirt ist. Wollte man die Ziffern auf die Stellung, welche die einzelnen Capitel in den zugehörigen Büchern gehabt haben, beziehen, so wäre das Wachsen der Zahl zu auffallend.

In der Edition bilden den Schluss Lib. LXVI De variis causis und LXVII De contrariis causis. In der valicellanischen Hd. ist die Reihenfolge dieser Bücher umgekehrt. In der Würzburger fehlt der Titel des letzten ganz, einzelne Stellen aus demselben kommen in Verbindung mit anderen Büchern vor. In Wirklichkeit entsprechen auch cap. 1—3 dem Lib. XXI, cap. 4 dem Lib. XXVII, cap. 5 dem Lib. XXVIII, cap. 6 dem Lib. XXIX, cap. 7. dem Lib. XXXV.

Im Valic. enthält denn auch das Buch De contrariis causis die 7 Capitel des gleichnamigen Buches der Edition nicht an dieser Stelle, dieselben sind vielmehr unter verschiedene andere Bücher vertheilt. (*Wasserschl.* S. 271. II. A. S. 240. Not. a). Aber auch die 7 Capitel, welche das in Rede stehende Buch des Valic. umfasst (a. a. O.), scheinen nur Zusammenstellungen aus früheren Bücher zu sein, wie z. B. das Capitel De maledicendis inimicis et e contra non maledicendis zeigt.

Im Monac. steht nach dem zuletzt besprochenen cap. 200 eine Stelle aus Lib. XX, deren Zusammenhang mit dem folgenden sich höchstens daraus erklären lässt, dass dieses Buch mit Lib. XXI zusammenhängt, zu dem cap. 202 Beziehung hat. cap. 202—208 enthalten Lib. LXVII so wie es in der Edition steht.

Die Capitel des Lib. LXVI der Edition zeigen innigen Zusammenhang mit anderen Büchern der Sammlung in der valicell. Hd. So entspricht c. 1 dem 4. Cap. im 11. Buche der Sammlung im Valic. (*Wasserschl.* S. 36. II. A. S. 30. Not. a), cap. 3 nach dem Zusammenhange, in welchem es im Vatic. 1349 steht, dem Lib. 63 des Valic. (a. a. O. S. 260. II. A. S. 229. Not. a), cap. 4 dem 2. Cap. im 11. Buche derselben Hd. (S. 36. II. A. S. 30. Not. a), cap. 11 vielleicht dem 13. B. derselben (S. 38. II. A. S. 33. Not. a), cap. 16. entspricht dem letzten Capitel des 55. B. derselben (S. 251. II. A. S. 221. Not. a), cap. 17 dem Capitel 8 des 10. B. (S. 33, Not. f. S. 32. II. A. S. 27. Not. f.), cap. 18 gehört nach dem Zusammenhange, in welchem es im Vatic. 1349 steht, zum 63. B., cap. 19 ist das 26. Capitel des 14. B. (S. 39. Not. a. S. 38. II. A. S. 33. Not. a. S. 32). In dem Buche De variis causis sind denn auch im Valic. Cap. 9—11, 15—17 und 19 durch andere ersetzt (S. 268. II. A. S. 237. Not. k.).

Von Lib. LXVI, wie es in der Edition vorliegt, sind nun cap. 1 2. 3. 6. in Lib. 50 und zwar in die erste Abtheilung (= Nr. 533. 534. 537. 538. 541—544. 556. 557), cap. 13. 14 in die dritte Abtheilung übergegangen. Das Münchener Excerpt hat cap. 7. 14. 8. 16 unter andere Capitel zerstreut aufgenommen in cap. 228. 234. 237. 243.

Die übrigen Capitel sind, wie in der Tabelle angegeben ist, aus anderen Büchern entlehnt. Ein die Auswahl leitender Gesichtspunkt ist nicht zu bemerken.

Dasselbe ist der Fall bei den im Monac. I. nach cap. 208 folgenden Capiteln. Sie differiren auch von Lib. 50. Die Cap. 209—217, in denen möglicher Weise dieselben Stellen stehen wie in Nr. 517—524, sind aus den Angaben der Edition nicht zu belegen; cap. 218. 219 = Nr. 525—528. Im übrigen decken sich cap. 229 mit Nr. 566. 567, cap. 232 mit Nr. 576, cap. 234 mit Nr. 588. 509, cap. 235. 236 mit Nr. 596—599.

Denselben Auszug, der in der Münchener Hd. steht, enthält nach *Maassen*, Gesch. I 885 auch Codex Vindob. 522 (Salisb. 379) saec. X. XI, f. 57—113°. Letzterer steht ersterer noch insofern nahe, als er auch wie diese »die Sammlung in 400 Capiteln« enthält [1]).

1) Die Sammlung in 400 Capiteln ist ungefähr zur selben Zeit entstanden wie die irische (*Maassen* S. 846), der jüngste in ihr erwähnte Autor ist Papst Sergius (687—707). Zu dem in ihr benutzten Quellenmaterial gehört unter anderem »eine kleine zum Theil der irischen Sammlung entlehnte Zusammenstellung, die sich in einer Wiener (Vind. 2232 saec. X.) und einer Mün-

Die Münchener und die Wiener Hd. sind nach *Maassen* S. 885 aber nur eine »abgekürzte Gestalt« jenes Auszuges, welcher sich im Paris. 12444 (Sangerm. 938 [Corbej.], saec. IX, *Maassen*, Biblioth. p. 282, Gesch. I 836, *Wasserschl.* S. XV. II. A. S. XXVII) vorfindet. Derselbe beginnt ebenfalls mit Lib. XIX. XX, bricht aber mit Lib. XLV c. 10, welches weder in der Würzburger noch in der Münchener Hd. steht, ab. Die Pariser Hd. enthält also vielleicht dieselbe Recension wie die Würzburger.

Eine Eigenthümlichkeit in der handschriftlichen Ueberlieferung der irischen Sammlung besteht darin, dass einige Handschriften (*Wasserschl.* S. XII. II. A. S. XXVI) mit Lib. XXXVIII c. 18 schliessen. Die Würzburger wie die Münchener Hd. schöpfen auch aus den folgenden Büchern.

Der Hd. von St. Gallen (Nr. 243, S. XVII. II. A. S. XXX.) steht erstere insofern nahe, als sie das nur in ihr enthaltene XXIII. (4.) Buch ebenfalls aufgenommen hat. (S. 88. II. A. S. 75. Not. a). Die Karlsruher Hd. (II. A. S. XXXIV. Nr. 9) hat blos die Ueberschrift des Buches. Vergl. II. A. S. 75. Not. a. Der Handschrift von Cambridge (II. A. S. XXII) steht die Würzb. dadurch nahe, dass sie in Nr. 115 ein blos in ersterer enthaltenes Capitel zu eigen hat (II. A. S. XVIII ***).

Es gibt eine kürzere und eine längere Recension der irischen Sammlung. Letztere wird repräsentirt durch die Kölner und die valicellanische Hd. In der ersteren besteht die Erweiterung hauptsächlich in der Zusetzung von Synodalcanonen und ich möchte hier auf die Möglichkeit einer Verbindung der Andegavensis mit der Hibernensis aufmerksam machen. Die Würzburger Hd. enthält mehrere in der Kölner nicht vorhandene Capitel, hingegen verschiedene *nur* in der valicellanischen enthaltene Stücke. Am Schluss von Lib. 24 finden sich zwei in der Edition zu Lib. XVII c. 3 gehörige Citate. Im Valicell. folgt zum Schluss von Lib. XLI noch ein Capitel De eo qui retrahit quod Deo commendavit, zu dem Auszüge aus Hieronymus und Augustinus gehören. Nur in der valicellanischen Hd. sind enthalten: Nr. 269. 270. 275—277. 346. 347. 395. 398. 418. 419.

---

chener Hd. (Monac. 14468 [Emmer. 468] saec. IX. Vgl. Sitzungsber. der bayer. Academie d. W. 1860. S. 540) unter dem Titel capitula canonica findet« (*Maassen* S. 845). Aus letzterer hat sie *Wasserschleben* edirt (S. XVI. II. A. XXVIII). Dadurch gewinnen auch die zwei anderen Hden. der Sammlung in 400 Kapiteln für die irische an Interesse, es sind dies: Paris. 2316 saec. IX und Cod. E. 29 der Stadtbibliothek zu Metz. S. *Wasserschl.* II. A. S. XXVII.

465—477. 490—492. 533. 534. 545, ebenso wahrscheinlich Nr. 353—358. (Vgl. S. 53. Not. d. II. A. S. 45. Not. e). In beiden Handschriften ist Lib. XLIV (Nr. 243 ff.) mit dem vorhergehenden Buche (Nr. 240) verbunden. Hingegen fehlen Nr. 223. 225. (Vgl. S. 187. II. A. S. 162. Not. d.) und das ganze 38. Buch (Nr. 287—294) in der valicellanischen Hd. (Vgl. S. 232. II. A. S. 203. Not. a).

Eigenthümlich sind der Würzb. Hd. die Zusätze zu Nr. 10 und 15[b], Nr. 25 wird Augustinus zugeschrieben, während es in der Edition unter der Ueberschrift Lex, bezw. anonym steht. Auch in Nr. 91 weicht die Quellenangabe ab.

Viele Stücke der irischen Sammlung haben in die von den Correctoren angegebenen vorgratianischen Sammlungen und in das Decret Gratians Aufnahme gefunden und zwar scheint die Hibernensis directe Quelle gewesen zu sein, weil sich die meisten der fraglichen Citate gar nicht bei den Autoren vorfinden, unter deren Namen sie hier wie dort angegeben werden. So haben von den in der Würzb. Hd. vorkommenden patristischen Excerpten folgende im Decret Aufnahme gefunden.

Nr.	44	=	Caus. XXVI q. 1. c. 1.
„	48	=	„ XXVI „ 2. „ 2.
„	58	=	„ XXIII „ 5. „ 29.
„	59	=	„ „ „ „ „ 31.
„	140	=	„ XXII „ 4. „ 19.
„	161	=	Dist. XL c. 2.
„	191	=	Caus. II q. 7. c. 56.
„	299	=	„ XXXII „ 1. „ 12.
„	304	=	„ XXXVI „ 2. „ 8.
„	307	=	„ XXVII „ 2. „ 13.
„	404	=	De poenit. Dist. I „ 1 und 2.
„	445	=	Caus. XXIV q. 3. „ 27.
„	496	=	Dist. L. c. 30.
„	498	=	„ „ „ 31.
„	520	=	De poenit. Dist. I. „ 58.
„	522	=	De consecr. „ V. „ 19.
„	524	=	„ „ „ „ „ 18.
„	534		vgl. Dist. XLI init.
„	583	=	De consecr. Dist. V. „ 20.

Der zweite Theil der Würzb. Hd., f. 42—51[b], dessen Inhalt in Tabelle III angegeben ist, enthält eine Zusammenstellung von Synodalcanonen, welche sich bei näherer Untersuchung als ein Auszug aus der »Sammlung der Handschrift von Angers« (= Andegavensis)

herausstellte. Ueber letztere s. *Ballerini*, De ant. coll. can. P. IV. cap. VII. §. 11, *Theiner*, Ueber Ivo's vermeintliches Decret S. 3 ff., Disq. crit. p. 143 sqq., *Maassen*, Gesch. I 821—828. Sie ist nicht edirt. *Maassen* (a. a. O. 822—823) hat die 64 Titel (Bücher-) überschriften mitgetheilt, welche in Tabelle III berücksichtigt sind. Doch lässt sich ein Einblick in die Sammlung ermöglichen, weil sie mit einer anderen, näherhin bekannten, nämlich der Herovalliana (*Massen*, Gesch. I 828—833), nahe verwandt ist [1]. Letztere scheint zu ersterer ungefähr in demselben Verhältniss zu stehen, wie die längere Recension der irischen Sammlung zur kürzeren. Die Andegavensis ist nämlich fast ganz in die Herovalliana übergegangen, hingegen hat der Autor der letzteren neben der Andegavensis noch andere Quellen benutzt (a. a. O. 832—833). In der Tabelle III habe ich daher auch auf die von Ballerini mitgetheilten Titelrubriken der Herovalliana Rücksicht genommen. Ein Auszug aus letzterer ist nach Codex Paris. 2123 edirt worden in: J. Petit, Theodori . . . archiepiscopi Cantuariensis poenitentiale. Paris. 1677. T. I p. 102 sqq. und diese Ausgabe hat *Migne*, Patrol. lat. T. 99, c. 989—1086 wiederholt. Auch sie ist in Tabelle III. berücksichtigt.

Dass der Würzburger Auszug aus der Andegavensis, nicht aus der Herovalliana geschöpft ist, ergibt sich aus dem Umstande, dass er sich an jenen Stellen, wo letztere von einander abweichen, an die Reihenfolge der Titel in der Andegavensis anschliesst. Vgl. Nr. 45 ff., 50 ff. 55 ff. 60 ff. 96. 99. 103. 105.

Wie die irische Sammlung, so sind auch die Andegavensis und die Herovalliana excerpirt worden. Einen Auszug aus letzterer enthält nach *Maassen*, S. 833 Not. 8 Codex Monac. 6243 f. 192 ff., doch ist über denselben nichts Näheres bekannt. Hingegen hat *Phillips* in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Academie der Wissenschaften in Wien (Bd. 44. S. 437 ff.) einen Codex Salisb. S. Petri IX 32 (ol. X. 28) beschrieben, welcher auf f. 161—170 einen dem Würzburger ähnlichen Auszug enthält (a. a. O. S. 473—481). Derselbe ist, wie *Maassen* S. 827 darthut, aus einer der Brüsseler Handschrift (Cod. Burgund. 10127—10144, *Maassen* S. 821 Nr. 3) der Andegavensis verwandten Handschrift entnommen. Es sind darum die Würzburger und die Salzburger Handschrift zunächst mit einander zu vergleichen.

---

1) Auch die im Cod. Paris. 3859 enthaltene »erste Sammlung der Handschrift von Bonnevalle« (*Maassen*, Gesch. I 833) wie die Sammlung im Cod. Valicellanus A 18, welche die Ballerini, De ant. coll. can. P. IV. c. 7. §. 3. beschreiben (vgl. *Maassen*, a. a. O. S. 869), sind mit der Andegavensis verwandt.

Während die Salzburger Handschrift die einzelnen Canonen der verschiedenen Concilien mit dem auch in der erwähnten Edition gebrauchten Ausdruck hera (aera) bezeichnet (*Phillips* a. a. O. S. 474), steht in der Würzb. Hd. zuerst unter der Benennung Cannon der Name des betreffenden Concils, dann die Angabe des Capitels.

In beiden Handschriften werden einzelne Titelrubriken, aber ohne Princip der Auswahl, mitgetheilt, in der Salzburger die von Tit. XVI. XX. XXI. XXII. XXVI. XXVII. XXVIII. XXXI. XXXVI. XXXVII. XXXVIII. XLV. LVII. LVIII. LIX der Herovalliana (= XIII. XVII. XVIII. XIX. XXII. XXIII. XXIIII. XXVII. XXXII. XXXIII. XXXIIII. XLI. LII. LIII. LV der Andegavensis), in der Würzburger sind Nr. 7 und Nr. 107 wohl Capitelsüberschriften aus den Titeln XXIII bezw. LXVIII der Herov. oder XX bezw. LXIIII der Andegav., Nr. 9 = XXVI (XXII), Nr. 71 = XLV (XLI), Nr. 103 = LVIII (LIII) und zwar sind diese Aufschriften gemeinsam von beiden Hden aufgenommen, Nr. 92 = LIV (XLVIIII), Nr. 96 = LVI (L), Nr. 99 = LVI (LI) sind der Würzburger allein eigen.

Die Salzb. Hd. nimmt an einigen Stellen auch die Zahlen der Titelrubriken herüber, in der Würzb. fehlen dieselben durchgängig.

Beide Sammlungen haben die Titel XVIII. XXI. XXIII. XXVI. XXVII. XXIX. XXX. XXXI. XXXIII. XXXIV. XXXV. XXXVIII. XXXIX. XLI. XLIII. XLIV. XLV. [LI.] XLII. LVI LVIII der Herovalliana excerpirt, aber es sind nur selten dieselben Capitel in beide Sammlungen übergegangen. Die Titel VI. VII. XIV—XVII. XIX. XX. XXII. XXVIII. XXXII. XXXVI. XXXVII. L. [LI.] LVII. LIX. LXVI. LXIX der Herov. hat allein die Salzb., Titel XIII. XLII. LIII. LIV. LVI. LXVIII blos die Würzb. Hd. excerpirt. Uebrigens ist letztere möglicher Weise am Anfange defect, wie auch nach Nr. 71 ein Blatt zu fehlen scheint. Ferner hat die Salzb. Hd. mehrere gallische Concilien benützt, die in der Würzburger fehlen, z. B. die von Valence, Vaison u. a.; von nicht gallischen Concilien kommen in ersterer blos das von Ancyra (c. 18) und das von Laodicäa (c. 118) vor, in letzterer hingegen noch andere Stellen aus dem Concil von Ancyra und solche aus den Concilien von Nicäa, Antiochien, Chalcedon. Die in der Würzb. Hd. benutzten apostolischen Canonen fehlen in der Salzburger, die Statuta ecclesiae antiqua (*Maassen* S. 382 ff.) sind in letzterer an 9, in ersterer an 28 Stellen benützt.

Hieraus ergibt sich, dass die Autoren beider Handschriften von einander unabhängig gearbeitet haben.

Nr. 8. 34. 45. 49. 73. 77. 78. 79. 80. 98. 112—123 fehlen in der Edition; Nr. 114—123 sind ein Anhang und aus der sog. zweiten

Synode des hl. Patricius (*Bruns* II. 305, *Maasen* S. 224, §. 259) entlehnt. Im Codex Paris. 1603 und im Burgund. 10127—10144 folgt letztere ebenfalls auf die Andegavensis als 66. bezw. 64. Titel, wie sie im Paris. 3859 den XXX. Titel der »ersten Sammlung von Bonneval,« die mit der Andegavensis nahe verwandt ist, bildet. (*Maassen* S. 827 und 835). In anderen Handschriften der Andegav. fehlt dies Stück und ist auch nicht in die Herov. übergegangen. Nr. 73. 77—80 gehören offenbar zu Tit. LI der Herovalliana, dem Tit. XLIIII. und XLV der Andegavensis entsprechen. Nach den Angaben Maassen's über das Quellenmaterial letzterer kann es scheinen, als ob diese Stücke blos der Würzburger Hd. angehörten, da er u. a. sagt, von Kirchenvätern habe er blos Augustinus (ad poenitentes) und Isidor erwähnt gefunden (S. 226). Indessen darf wohl dieses argumentum ex silentio nicht zu sehr premirt werden, da Maassen z. B. auch die Benützung des Poenitentiale Theodori, dessen Name allerdings nicht genannt ist, unerwähnt lässt, obwohl die Nr. 74—76 in der Ausgabe stehen. Nr. 113 ist aus dem Briefe Leo I. den Bischof Rusticus von Narbonne entnommen, von welchem die Andegavensis noch mehr enthält. (*Maassen* S. 272 §. 74. und S. 815).

Der Text weicht vielfach sowohl von den Originalen als von dem Migne'schen Drucke ab.

Nr. 72 gehört sicherlich der Andegavensis an. Ebenso das in der Edition ihr vorausgehende Citat: Si quis in monasterio u. s. w. Sie gehören der Hibernensis an, letzteres steht Lib. XLII c. 14, ersteres XXXIX c. 10 (Vgl. *Wasserschl.* S. XV). Aber auch sonst finden sich diesen beiden Sammlungen gemeinsame Stellen. Der Würzburger Auszug aus der Andegavensis hat mit der Hibernensis z. B. folgende Stellen gemeinsam:

Hib.	I	c. 10 Not. 25	=	Nr. 60.
„	„	„ „ „ 26	=	„ 61.
„	„	„ „ „ 29	=	„ 62 und 27.
„	„	„ „ „ 30	=	„ 63.
„	„	„ „ „ 34	=	„ 38.
„	II	„ 22 „ 17	=	„ 23 (*Maassen* S. 840).
„	„	„ 27	=	„ 45.
„	II	„ 27 S. 24 (Chalced. 3)	=	c. 46.
„	III	S. 27 II. A. S. 22. Not. o	=	Nr. 69.
„	X	1. Abs. II. A. a.	=	„ 68.
„	„	3. „ II. A. c.	=	„ 47.
„	„	7. „ II. A. g.	=	„ 59.
„	„	S. 35 II. A. S. 29. Not. 19	=	„ 67.

Hib.	XVI	c. 13	Not. 17. II. A. Not. 30	=	Nr. 97.
„	„	„ 14		=	„ 122. 123.
„	XVII	„ 3 S. 60.	II. A. S. 50 Not. a	=	„ 37.
„	„	„ 6		=	„ 29.
„	„	S. 63	Not. 11. II. A. S. 53. Not. 17	=	„ 73.
„	XXXIII	c. 12	letzt. Satz, vgl.		„ 49.
„	XXXIX	„ 4		=	„ 77. 78.
„	XLII	S. 191	II. A. S. 165. not. l.	=	„ 17.
„	„	„ „	„ „ *)	=	„ 106.
„	XLII	c. 10		=	„ 72.
„	„	S. 193	II. A. S. 167 Not. q	=	„ 102.
„	XLV	c. 8		=	„ 22.
„	XLVI	„ 36		=	„ 90.
„	XLVII	S. 225	II. A. S. 197 „ c	=	„ 56.
„	„	c. 20		=	„ 110. 111.

Zeigen gleich die angeführten Beispiele Beziehungen zwischen der Andegavensis und Hibernensis, so lässt sich doch aus der gemeinsamen Reception von Synodalcanonen noch nicht auf ein directes Abhängigkeitsverhältniss schliessen, da beide Sammlungen aus einer dritten Quelle geschöpft haben können. Doch spricht für diese Annahme der Umstand, dass die Andegavensis und die Hibernensis gleichzeitigen Ursprungs sind und beide grosses Ansehen genossen haben. Letzteres beweist die grosse Zahl der vorhandenen Handschriften. *Maassen* erwähnt 7 Hden der Andegavensis (S. 821) und ebenso viele der Herovalliana (S. 829). Dazu kommt »die erste Sammlung der Hd. von Bonneval« im Paris. 3859 (S. 833) und »die »Sammlung der valicellanischen Hd.« A 18 (S. 869). Als eine Eigenthümlichkeit letzterer haben die Ballerini (De ant. coll. can. P. IV c. VII §. 3.) hervor: »Canonibus interseruntur *testimonia patrum*,« was die Vermuthung hervorruft, es liege in derselben vielleicht eine erweiterte Form der Hibernensis vor. Ueber das handschriftliche Material zur Hibernensis vgl. die Einleitung zur Ausgabe [1]). Das gegenseitige Verhältniss der zwei Sammlungen wird erst beurtheilt werden können, wenn wir über die Andegavensis und die ihr verwandten Sammlungen einerseits und über die erweiterten Recensionen der Hibernensis andererseits werden näher unterrichtet sein.

Die erwähnte Salzb. Hd. enthält f. 35—98 eine aus 14 Capiteln

*) Aurasic. I. c. 6, nicht 8.

1) Ich vermuthe, dass der S. XVI erwähnte, II. A. S. XXII ff. näher beschriebene Cambridge'sche Codex derselbe ist, den Spelmann benützte. Vgl. *Maassen* S. 223 und ebendas. Not. 6, und *Bruns*, Bibl. eccl. II S. 301 Not. 1.

bestehende kleine Sammlung, deren 8. mit Hibern. LVII c. 1 identisch zu sein scheint, während die zwei ersten Stücke des cap. 10 sich in der Hibern. XVII c. 7. mit derselben Aufschrift wiederfinden. (*Phillips* a. a. O. S. 448).

Der dritte Theil der Würzb. Hd., f. 52—59, gehört hinter f. 41, also zum ersten Theile. Denn das Pergament hat dasselbe Format und dieselbe Qualität, die Schrift denselben Charakter wie im ersten Theile, beide heben sich deutlich vom zweiten Theile ab, welcher beim Binden an diese Stelle gekommen ist. Auch die alte Inhaltsangabe auf f. 59ᵛ kennt nur zwei Theile der Handschrift, Sententiolae patrum und canones. (Tabelle IV Nr. 55). Es ist allerdings das Ende der eigentlichen Sammlung durch das f. 41 stehende explicit (Tabelle I Nr. 604) bezeichnet, allein auch im Cod. Valicell. folgen nach der Bemerkung »finit canonum collatio« noch einige Abschnitte (*Wasserschl.* S. 268. II. A. S. 237. Not. k.) und ebenso stehen im Cod. Cottonianus (a. a. O. S. XX. II. A. S. XXXIII.) ausser der irischen Sammlung noch eine Anzahl Excerpte, welche verwandte Gegenstände behandeln und in Manchem mit dieser ganz gleichlautend, in Anderem wieder ganz verschieden sind. (S. XXI. II. A. S. XXXIII). Auch durch den Inhalt ist die Annahme gerechtfertigt, der dritte Theil der Würzb. Hd. bilde einen Anhang zu dem im ersten Theile enthaltenen Auszuge aus der irischen Sammlung. Vgl. Tabelle IV. Es kommen in demselben vielfach Hinweise auf ein Entstehen im Bonifaz'schen Kreise vor; ich habe deshalb Beziehungen auf letzteren auch an solchen Stellen hervorgehoben, an denen sie nicht so nahe liegend und unabweislich sind, wie an anderen.

Der erste Abschnitt dieses Anhanges steht f. 57ᵛ noch einmal. An dieser Stelle ist er nach vorwärts und rückwärts von inhaltlich verwandten Stellen umgeben und wohl an seinem eigentlichen Platze. Deshalb bespreche ich ihn an jener Stelle.

An den Schluss des ersten Abschnittes reiht sich eine Anzahl von Capiteln über die Taufe (Tabelle IV Nr. 2—15), als deren Quelle die apostolischen Canonen, Augustinus, Leo, Papst »Bonifatius,« Cyprian angegeben werden. Die drei letztgenannten Autoren kommen sonst in der Hibernensis nicht vor (*Wasserschl.* S. VIII—XIII. II. A. S. XVIII—XIX). — Die beiden apostolischen Canonen (Nr. 2 und 3) sind auch in Titel XXIII De Baptismo und Titel (XXIV) De Iterato Baptismo der Herovalliana (*Migne*, c. 1023 und 1024) aufgenommen. Vielleicht entsprechen ihnen in der Sammlung des Cod.

Vatic. 1349 [1]) (*Wasserschl.* S. XIV. II. A. S. XXVIII, *Maassen*, Gesch. I 885) Lib. V. c. 13 und c. 20 (*Mai*, Spicileg. Rom. T. VI p. 397).

Zu Nr. 7 vgl. Vat. Lib. V. c. 11. Das Stück stammt aus dem Schreiben Leo's an den Bischof Rusticus von Narbonne, aus dem Theile, auch dieses Stück, in die Andegavensis übergegangen sind. (*Maassen*, S. 272 und S. 825).

Zu Nr. 8 vgl. Vat. Lib. V. c. 1.

Zu Nr. 11 vgl. Bonifat. epist. 56: »Veniant in mentem illae de scripturis similitudines, quibus demonstratum est: malos in aeclesia permixtos bonis usque ad finem seculi tempusque iudicii futuros; et nihil bonis unitate ac participatione sacramentorum, quia eorum factis non consenserint, obfuturos.« (*Jaffé*, Bibl. III 164—165).

Zu Nr. 13 »ut sunt paulianitae et cet.« Vgl. Collect. Herov. Tit. LX: »ut Paulianistae et, qui sunt Photiniani, rebaptizentur (erstes Citat bei *Migne* c. 1066).

Die Capitel handeln über Wiedertaufe, Anrufung der Trinität bei der Taufe, Zweifel über stattgefundene Ertheilung der Taufe, Exorcismus und Insufflatio bei derselben, Ketzertaufe, also über Punkte, welche Bonifaz qua Missionär nahe berührten und darum wiederholt in seinen Briefen [2]) besprochen werden. Vgl. ep. 27. Enimvero quosdam u. s. w. und Pro parvulis vero u. s. w. (S. 90), ep. 28. Eosdem, quos u. s. w. und Nam et eos u. s. w. (S. 93), ep. 38. Illi quippe u. s. w. (S. 105—106), ep. 58, ep. 66. Primum capitulum (S. 185) und alles Folgende bis S. 189.

Dann ist der Raum von zwei Zeilen leer gelassen und es folgen 12 Ueberschriften (Nr. 16—27), deren Text leider fehlt.

Zu Nr. 16 vgl. Bonif. ep. 1. Est autem altera u. s. w. (S. 27—28).

Die in Nr. 21 genannten Häretiker Clemens und Heldeberth sind jene zwei Männer [3]), welche Bonifaz so viele Kämpfe verursachten und den Papst Zacharias zur Abhaltung eines Concils in Rom veranlassten, dessen Akten uns in ep. 50. erhalten sind. Zu ihnen gehört ein Brief des Bonifaz an Zacharias, in welchem ersterer schreibt: »Maximus tamen mihi labor fuit contra duos hereticos pessimos et publicos et blasphemos contra Deum et contra catholicam fidem. Unus, qui dicitur *Eldebert*, natione generis Gallus est, alter, qui dicitur *Clemens*, genere Scottus est; specie erroris diversi, sed pondere peccatorum conpares.« (S. 138).

---

1) Bei *Wasserschl.* und im Folgenden = Vat.

2) Ich citire sie nach *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. T. III.

3) Vgl. *Seifers*, Bonifacius S. 418, *Buss-Scherer*, Winfrid-Bonifacius S. 272, *Hahn*, Forsch. z. d. G. Bd. XV, 681.

Ueber Clemens heisst es in diesem Briefe nun weiterhin: »contra catholicam contendit aeclesiam, canones ecclesiarum Christi abnegat et refutat, tractatus et intellectus sanctorum patrum Hieronimi Augustini Gregorii recusat.« (S. 140). Auf ihn und seine Anhänger beziehen sich also auch die zwei vorhergehenden Ueberschriften Nr. 19 und Nr. 20 wie auch Nr. 23.

Zu Nr. 23 vgl. die Ueberschrift von Isidori Hisp. De gentium vocatione [1]) cap. XX: »Quod legis scriptura non solum historialiter, sed etiam mystico sensu idem spiritaliter sentienda est.« Ueber Schriftauslegung handeln auch zwei nur in der valicellanischen Hd. der Hibernensis vorkommende Capitel: De eo, quod non oportet quenquam mutare verba scripturarum simul et sensum und De eo, quod sensum scripturae depravare non oportet. (*Wasserschl.* S. 75. II. A. S. 64. Not. f., S. 170. II. A. S. 145. Not. e.) und im Würzburger Auszug (Tabelle I) Nr. 563: De intellegentia divinorum librorum.

Zu »de scismaticis« in Nr. 27 vgl. ep. 51 (S. 149), ep. 66 (S. 186), ep. 91 (S. 240), wo von scismatici die Rede ist.

Zu »de unitate aeclesiae« in Nr. 21 vgl. die Ueberschrift des nur in der valic. Hd. enthaltenen Capitels: »De unitate non scindenda et concordia ecclesiae« (*Wasserschl.* S. 193. II. A. S. 167. Not. 9).

Dem Zusammenhange nach beziehen sich auch Nr. 22. 24. 25 auf Eldebert und Clemens und es stimmt hierzu, was wir anderweitig über dieselben wissen. Ueber Eldebert heisst es in ep. 48: »Ex quibus unum quidem *novum Simonem* iuxta tenorem tuarum syllabarum repperimus.« (S. 132) und in ep. 50: »Deinde *conduxit* episcopos indoctos, qui se contra praecepta canonum absolute ordinarent [2]).« (S. 139). Ueber Clemens heisst es in ep. 50: Synodalia iura spernens proprio sensu adfirmat: se — post duos filios sibi in adulterio natos sub nomine episcopi — esse posse legis christianae episcopum.« (S. 140). In ep. 55. aber klagt Bonifaz dem Bischof Daniel, dass unter den falsi sacerdotes et hypochritae, mit denen er

1) Dies Werk ist auf der Würzb. Universitätsbibliothek enthalten im Mp. Th. Fol. 144 (Dombibliothek 144) saec. VIII. Auf dem ersten leeren Blatte steht: »Liber Sci Kyliani. f. 2 roth: In nomine domini summi. Incipiunt capitula libri huius. Lib. I endet f. 40. Auf f. 40 stehen die Capitel von Lib. II (f. 42—78). F. 78 steht von einer Hand des 10. Th. eine Homilie über Matth. XI, 2. Vgl. *Oegg*, Korographie von Würzburg S. 468.

2) Ueber solche absolute Weihen vgl. Collect. Herov. Tit. XII: quod non oporteat absolute ordinare quemquam (Chalc. 6, *Migne* c. 1007). (Collect. Andeg. Tit. IX).

zu kämpfen hat, »quidam .... adfirmant, quod plurimum populo nocet: homicidas vel adulteros, in ipsis sceleribus perseverantes, fieri tamen posse Dei sacerdotes.« (S. 158.) Unter dem zum Bischofe geweihten adulter ist vielleicht der in ep. 63. genannte Godalsacius gemeint. »Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi et contumaces Aldebertus et Godalsacius et Clemens *exepiscopi.«* (S. 182).

Zu Nr. 26 vgl. im Indiculus superstitionum (*Boretius*, Capit. reg. Franc. I, 222, Nr. 108) Nr. 1: »De sacrilegio ad sepulcra mortuorum,« Nr. 2: »De sacrilegio super defunctos,« Nr. 5: »De sacrilegiis per ecclesias« und den Beschluss des sog. Germanicum I: ». . . ut populus dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abiciat et respuat. Sive sacrificia mortuorum . . . sive hostias immolaticias — quos stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum« S. 128). In Sermo VI. der von *Hahn* (Forsch. z. d. G. XXIV 585 ff.) nach meiner Ansicht mit Unrecht dem hl. Bonifaz abgesprochenen Predigten heisst es: »Omnia autem sacrificia et auguria paganorum sacrilegia sunt, quemadmodum sunt sacrificia mortuorum [add. super] defuncta corpora vel super sepulchra illorum.« (*Giles*, Opp. S. Bonif. II. 76).

Zu Nr. 27 (lies st. populus: populo) vgl. ep. 66, wo es von den »pseudosacerdotes« heisst: »nec fidem catholicam paganis praedicant nec ipsi fidem rectam habent.« und den in ep. 107. dem Kölner Bischof gemachten Vorwurf, dass er »non praedicavit,« nämlich den heidnischen Friesen.

Nr. 28—47 handeln vorwiegend über das Kirchengut.

Nr. 28 ist zu vergleichen mit Vatic. Lib. IV. c. 16: Quod non liceat monasteria consecrata diversoria saecularia fieri.«

Nr. 29 stammt aus *Prosper's* Schrift De vita contemplativa, Lib. II cap. 9 und 10, welche mehrfach von Bonifaz benutzt wurde. (Vgl. *Hahn*, Forsch. z. d. G. XXIV 597). Der erste Theil steht etwas geändert im Decr. Gratian. Caus. XII. q. 1. c. 13, ebenso der zweite Caus. I. q. 2. c. 7. Vgl. meine Schrift: Aus der litterarischen Hinterlassenschaft des hl. Bonifatius und des hl. Burchardus. (Neisse, 1888). S. 12. Anm. 2. Nr. 30—37 sind der Hibernensis entnommen.

Nr. 38 ist entnommen aus dem 3. Capitel des Briefes Papst Leo I. an die Bischöfe von Campanien, Tuscien, Nicenum und alle Provinzen (*Maassen*, S. 257, §. 3), aber etwas verändert.

Nr. 39 stammt aus dem Schreiben des Papstes Gelasius I. an die Bischöfe in Lucanien, *Thiel*, Epist. R. P. S. 364, c. V. Vgl. auch Vat.

Lib. V. c. 26. Die folgenden Citate, (Nr. 40—44) ausser Nr. 43 sind sämmtlich dem Lib. XVII der Hibernensis entnommen.

Nr. 45 steht nach *Maassen* S. 477 unter der Ueberschrift »De duobus generibus clericorum« in einem Anhange zur »Sammlung der Hd. von Freisingen« im Cod. Monac. 6243 f. 189, welcher aus diesem wohl in die Hd. von Diessen (Monac. 5508) übergegangen ist. (*Maassen* S. 635).

Nr. 46 (= Nr. 1) fand ich bereits früher im Cod. Vatic. 4160 und ist von mir nach demselben bereits veröffentlicht im Mainzer »Katholik« 1881, S. 25—26 und in der dem Programm des K. K. Gymnasiums zu Neisse 1882/83 (Pgr. Nr. 178) beigegebenen Abhandlung: »Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Werke des hl. Bonifatius,« S. XIX. Leider habe ich bei meinem Aufenthalte in Rom den sonstigen Inhalt der Hd. unbeachtet gelassen und mir nur die von späterer Hand auf dem Einbande gemachte Inhaltsangabe notirt: Ecclesiasticae regulae sanctorum patrum defloratae a legatis ipsius sedis. Danach möchte ich fast vermuthen, dass die Handschrift auf ihren 48 Blättern einen Auszug aus der irischen Sammlung enthalte.

Der Abschnitt trägt in der Vaticanischen Hd. die Ueberschrift: »Ex dictis s. Bonifacii.« Im »Katholik« S. 26—27 bemerkte ich mit Bezug auf dieselbe, wie es keines Beweises dafür bedürfe, dass das Stück den Geist des hl. Bonifatius athme und inhaltlich wohl auf die Verhältnisse seiner Zeit passe. Ich wies auf Milo hin, der in die Kirchen vom Rheims und Trier eingedrungen war (vgl. Tübing. Theol. Quartalschr. 1879 S. 447), wie auf Bischof Gewilib von Mainz, der auch nach seiner Absetzung noch kirchliche Beneficien behielt. (Vgl. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. III 473) und auf die Stelle in ep. 59: »De eo namque, quod interrogasti: quod illi, qui depositi sunt pro peccatis capitalibus de gradu sacerdotali . . . pergentes apud palatium regis Francorum rogant, ut eis loca tribuat aecclesiarum vel monasteriorum, ut laicam vitam vivant, dispergentes loca sanctorum« (S. 151).

Diese Hinweise erklären auch, wie die Citate in Nr. 30—37 im Zusammenhange mit den anderen Citaten über Kirchengut stehen. Letzteres wurde eben durch unwürdige, gerichtlich abgesetzte Bischöfe und Priester oft geschmälert.

Aus der Form des Abschnittes schloss ich früher, dass in demselben nur ein Auszug aus einem umfangreicheren Werke des hl. Bonifaz vorliege. Diese Meinung gebe ich angesichts des Zusammenhanges des Abschnittes mit der Hibernensis, der er in der Anlage

gleicht, auf. An dieser Stelle möchte ich zur Erweisung des Bonifaz'schen Ursprunges des Stückes noch auf Folgendes hinweisen. Den der Ueberschrift des Abschnittes zu Grunde liegende Thatbestand, dass *laici* vel *adulteri clerici* (vgl. *Hahn*, N. Archiv X 590) gegen das Kirchenrecht Beneficien occupirten, beklagt Bonifaz auch in ep. 42, in welcher er Papst Zacharias über fränkische Verhältnisse Bericht erstattet. »Modo autem maxima ex parte per civitates episcopales sedes traditae sunt *laicis*, cupidis ad possidendem vel *adulteratis clericis*, scortatoribus et publicanis, seculariter ad perfruendum.«

Wie besorgt Bonifaz darum war, dass nicht etwa Kinder ohne Taufe stürben, wovon im capit. 1. die Rede ist, bezeugt ep. 100: »Modo autem, si talem (sc. presbyterum) secundum iustissimos canones abstulero, morientur sine sacro regenerationis fonte infantes propter raritatem sacerdotum.«

Im Capit. 7. findet sich eine Stelle, welche mit einem Passus in ep. 59. wörtlich übereinstimmt. *Hahn* (a. a. O. S. 596 ff.) hat nachgewiesen, dass Bonifaz auch in seinen Briefen, dem Zuge seiner Zeit folgend, vielfach Citate aus fremden Schriftstellern aufgenommen hat, oft ohne seine Quelle zu nennen. Das ist auch in ep. 59 der Fall. Es sind in dem Absatze: Praeterea nuntiatum (S. 174) zwei fremde Citate aufgenommen, von denen blos das letzte als solches bezeichnet ist. Das andere entstammt den angeblichen ersten Briefe des Papstes Anaclet I. De oppressione episcoporum u. s. w., aus welchem sie in den angeblichen Brief des Papstes Lucius an die Bischöfe Galliens und Spaniens übergegangen ist und zwar ist sie in ep. 59 aus letzterem entlehnt. Auch rührt die Bezeichnung des zweiten Citates als eines solchen ebenfalls daher. Zur Vergleichung stelle ich die Texte der Stelle in der Decretale des Lucius, bezw. Anaclets (= A), in ep. 59 und in der Würzburger Hd. zusammen.

Decretal. Lucii papae.	Ep. 59.	Cod. Wircib.
Res quoque ecclesiarum vestrarum et oblationem fidelium, quas significastis a quibusdam irruentibus vexari vobisque et ecclesiis vestris auferri, indubitanter maximum est	Praeterea nuntiatum est nobis: quod multa privilegia ecclesiarum et monasteriorum fregisses et abstulisses inde quasdam facultates. Et, hoc si verum est, peccatum grande	qui dat elymosinam de substantia pauperis, quasi victimat filium in conspectu patris sui,

Decretal. Lucii papae.	Ep. 59.	Cod. Wircib.
peccatum, testante ipsa scriptura quae ait [1]:	esse dinoscitur, testante sacra scriptura, quae ait:	quia scriptum est spiritu dei:
Qui abstulerit aliquid patri vel matri, et [2]) dicit hoc non esse peccatum, homicidae particeps est. Pater ergo [3]) noster sine dubio deus est, qui nos creavit: et [4]) mater nostra, ecclesia, quae nos in baptismo spiritualiter generavit [5]).	Qui abstulerit aliquid patri vel matri, et dicit: Hoc non est peccatum, homicide particeps est. Pater noster sine dubio deus est qui nos creavit, mater nostra aeclesia, quae nos in baptismo spiritaliter regeneravit.	Qui abstulit aliquid patri vel matri et dicit: non est peccatum, particeps homicida est. Pater noster deus est, ad quem dicimus: pater noster qui es in caelis, mater nostra aecclesia est, qui nos regeneravit babtismo in sanguine Christi.
Et ideo [6]) qui Christi pecunias et ecclesiae aufert, fraudat et rapit [7]), homicida [8]) in conspectu iusti iudicis esse deputabitur. Unde scriptum est [9]): Qui rapit pecuniam proximi sui, iniquitatem facit [10]): qui autem pecunias [11]) vel res ecclesiae abstulerit, sacrilegium facit.	Ergo qui Christi pecunias et ecclesiae fraudavit et rapiet, homicida ante conspectum iusti iudicis esse deputabitur. De quo quidam sapientum dicebat: Qui rapit pecuniam proximi sui, iniquitatem facit; qui autem pecuniam ecclesiae abstulerit, sacrilegium facit.	Propterea quicumque pecuniam aeclesiae rapuerit [reus erit sanguinis Christi, quia aecclesia fabricata est de sanguine Christi et omnis qui ei fraudem fecerit] ut sanctus hieronimus ait: sacrilegium facit.

Im Original lautet die Hieronymusstelle: »Amico quippiam rapere furtum est, ecclesiam fraudare sacrilegium est« (Ep. ad Nepot., opp. ed. Vallarsius I 267, *Jaffé*, S. 174 Not. 2). Sie ist wörtlich aufgenommen in Vasens. I c. 4 und dort ähnlich wie in ep. 59 eingeleitet: Unde et quidam patrum hoc scriptis suis inseruit, congruente sententia quae ait. Der Canon ist auch in unsern Anhang aufgenommen = Tab. IV Nr. 41 und steht als solcher in der Hibern. Lib. XVII c. 6 und zwar ist der Anfang an beiden erwähnten

A. = 1) Nam qui raucida corda virorum inficit, malitiam inter homines spargit et qui detrahit fratri suo, homicida est. Et qui abstulerit u. s. w. 2) dicitque hoc peccatum non esse. 3) om. 4) mater vero. 5) regeneravit 6) Ergo. 7) rapit, aufert vel fraudat. 8) add: est atque homicida ante conspectum. 9) Om.: Unde — est. 10) operatur. 11) pecuniam.

Stellen, aber nicht ganz in derselben Weise, verkürzt, das Hieronymuscitat aber beide Mal auch wörtlich aufgenommen. Hingegen wird in der Hibernensis Lib. XLII c. 3 unter der Aufschrift: Item sinodus Vasensis blos das Hieronymuscitat und zwar in folgender Form, angeführt: Si fraudaveris amicum, furtum est, ecclesiam vero fraudare sacrilegium. Gratian hat den Canon des Vasense vollständig aufgenommen in Caus. XIII. q. 2. c. 10. Der Anfang des Canon scheint nach Stat. eccl. ant. c. 19 (= Caus. XIII. q. 2. c. 9) gebildet. Die Decretale des Anaclet-Lucius steht bei *Gratian* Caus. XII. q. 2. c. 1 und 6, das Citat an ersterer Stelle ist fälschlich Papst Stephan zugeschrieben.

Zu dem Gedanken in: »reus erit sanguinis Christi, quia aeclesia fabricata est de sanguine Christi« findet sich in ep. 70 in ähnlichem Zusammenhange eine Parallele, es wird dort von Laien geredet, welche sich durch Anwendung von Gewalt unterfangen »pecuniam possidere, quae fuit Christi sanguine conparata« (S. 208).

Zum dem Gedankengange im Capitul. 7. nec elymosinae u. s. w. findet sich eine aus Gregor I. entlehnte Parallelstelle bei *Gratian* Caus. I. q. 1. c. 27: »Ne ergo sub obtentu eleemosynae cum peccato aliquid studeamus accipere, sacra scriptura nos prohibet dicens: Hostiae impiorum abominabiles quae offeruntur ex scelere. Quicquid enim in dei sacrificis ex scelere offertur, omnipotentis dei non placat iracundiam, sed irritat .... Hinc quoque per Salomonem dicitur: Qui offert sacrificium de substantia pauperum, quasi victimat filium in conspecto patris. Quantus autem dolor patris sit, perpendamus, si in eius conspectu filius victimetur et hinc facile cognoscimus, quantum apud deum dolor exasperatur, quando ei sacrificium ex rapina tribuitur.«

Nr. 47 hat denselben Gedankengang wie Nr. 46, aber in Bezug auf die Klöster. Aehnlich schreibt *Bonifaz* in ep. 70: »Illud autem, quod laicus homo vel imperator vel rex aut aliquis praefectorum vel comitum saeculari potestate fultus sibi per violentiam rapiat monasterium de potestate episcopi vel abbatis vel abbatissae et incipiat ipse vice abbatis regere et habere sub se monachos et pecuniam possidere, quae fuit Christi sanguine conparata, talem hominem antiqui patres nominabant raptorem et sacrilegum et homicidam pauperum et lupum diaboli intrantem in ovile Christi et maximo anathematis vinculo dampuandum ante tribunal Christi .... Talibus, quod *et hic* (bei Bonifaz) *et ibi* (in England) reperiuntur, cum tuba dei clangamus, ne tacentes damnemur.

Den Schluss des Anhanges bilden wieder 7 Ueberschriften ohne Text, Nr. 48—54.

Zu Nr. 49 vgl. ep. 28: »Nam et hoc inter alia discrimen agi in partibus illis dixisti, quod quidam ex fidelibus ad immolandum paganis sua venundent mancipia« (S. 94).

Nr. 50 würde als Ueberschrift zu Nr. 1 bezw. 46 und zu Nr. 47 passen.

Betreffs Nr. 51 vgl. ep. 66, die erzählt, dass Bonifaz dem Papste klagte, er habe in grösserer Zahl als katholische Priester vorgefunden: »erroneos simulatores sub nomine episcoporum vel presbyterorum, qui numquam ab episcopis catholicis fuerant ordinati . . . et multos servos tonsuratos, qui fugerunt dominis suis; servos diaboli, transfigurantes se in ministros Christi« (S. 187). Auf Grund dieses Berichtes befiehlt daher auch Papst Zacharias in ep. 68: Apostolicum praeceptum vobis mando, ut nullus saecularis clericum in suum obsequium habeat, sed illi, cuius signaculum in capite habet, mente deserviet et corde, educatus in his, quae a suo praecipitur episcopo.«

In Bezug auf die in Nr. 52 erwähnten Conventikel der Pseudo-Geistlichen, in denen auch die Taufe unrichtig gespendet wurde, vgl. ep. 66, in der es nach der oben erwähnten Stelle heisst: »qui, sine episcopo proprio viventes et populares defensores habentes contra episcopos, ut sceleratos mores eorum non confringant, seorsum populum consentaneum congregant et illum erroneum ministerium non in aecclesia catholica, sed per agrestia loca, per cellas rusticorum, ubi eorum imperita stultitia celari episcopos possit, perpetrant . . . nec ipsa solemnia verba (nämlich die der abrenuntiatio satanae bei der Taufe) . . . quaerent ab eis quos baptizare debent . . . sed neque signaculo crucis Christi eos muniunt, quae praecedere debent baptismum; sed nec aliquam credulitatem unius deitatis et sanctae trinitatis docent« (S. 187—188). Auch Eldebert errichtete solche Conventikel. Vgl. ep. 48: cruces statuens u. s. w. (S. 133) und ep. 50: Fecit cruciculas u. s. w. (S. 139).

Zu Nr. 53 vgl. ep. 42: »Et inveniuntur quidam inter eos episcopi, qui, licet dicant se fornicarios vel adulteros non esse, sed sunt ebriosi ... et pugnant in exercita armati et effundebant propria manu sanguinem hominum« (S. 113); ferner den Beschluss des Germ. I: »Servis dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus u. s. w. (S. 127).

In Betreff Nr. 54 findet sich zu der Ausdrucksweise nec in

Grecia u. s. w. eine treffende Parallele in ep. 70, wo es heisst: »Hoc nec Franci nec Longobardi nec Romani nec Graeci faciunt« (S. 210). Bezüglich des Inhalts vergleiche man z. B. die traurige Schilderung, welche Bonifaz von den fränkischen Verhältnissen in kirchlicher Hinsicht in ep. 42 entwirft. (Notum similiter sit u. s. w., S. 112—113).

Nach all' dem Angeführten kann wohl kein Zweifel darüber sein, dass dieser Anhang im Bonifaz'schen Kreise entstanden sei. Dafür spricht auch der Umstand, dass die überliefernde Handschrift seit alter Zeit in Würzburg aufbewahrt wurde. In die Universitätsbibliothek gelangte sie im Jahre 1803 aus der Dombibliothek, in der sie mit Nr. 90 bezeichnet war. Letztere besass eine verhältnissmässig grosse Anzahl aus dem 7., 8., 9. Jahrhundert stammender Manuscripte; viele derselben lassen sich noch jetzt als einstiges Eigenthum der Bibliothek des vom hl. Burchard erbauten Salvatorklosters nachweisen, da sich ein alter Catalog derselben erhalten hat (Wircib. Codex Mp. Th. Fol. 40. fol. 1 und fol. 46, saec. IX), wie es auch im Allgemeinen feststeht, dass der Bücherschatz des Salvatorklosters in die spätere Dombibliothek überging. So hat sich uns ein kostbarer Rest einer aus den Tagen des hl. Bonifaz stammenden Büchersammlung erhalten, (vgl. *Oegg*, Korographie von Würzburg S. 295 ff., *Wattenbach*, G. Q. 3. Aufl. I 105, Not. 2, *Nürnberger*, Aus der litt. Hinterlass. des hl. Bonifatius und des hl. Burchardus S. 25—42) zu der auch unsere Handschrift zählt.

Die äusserliche wie die innere Verbindung des eben beschriebenen Anhanges mit dem Auszuge aus der irischen Sammlung brachte mich zunächst zu der Vermuthung, dass auch die letztere im bonifaz'schen Kreise entstanden sei. Dadurch wurde ich veranlasst, der Frage, wer wohl überhaupt der Verfasser der Sammlung sei, näher zu treten und die in ihr selbst etwa liegenden Hinweise auf denselben zu erforschen und zu prüfen. Bei dieser Untersuchung ergab sich mir die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, Bonifaz sei der Autor der irischen Sammlung [1]). Die hierfür sprechenden Gründe will ich nun im Folgenden darlegen, um eine diesbezügliche Untersuchung auch von anderen Seiten anzuregen.

---

1) Ueber die Ansicht *Loofs*' (De antiqu. Brit. Scotorumque ecclesia, p. 76 not. 1), die Sammlung sei in Nordhumberland entstanden, vgl.. *Wasserschl.* II. A. S. XIV, über die Meinung Bradschaw's, ihr Verfasser sei Cummean, vgl. ebendas. S. LXXIII *). *Moran's* »Essay on the Origin, Doctrines, and Discipline of the early Irish Church« (Dublin 1864, vgl. Archiv 1885 S. 467) war mir momentan nicht zugänglich.

Die Entstehung der Sammlung fällt sicherlich in die Lebzeiten des hl. Bonifaz'. *Maassen* (S. 884) und *Wasserschleben* (S. VI. II. A. S. XIII) verlegen sie an das Ende des 7. oder den Anfang 8. Jh., weil der jüngste, im Lib. LIV cap. 12. 13. 14 citirte Autor der im Jahre 690 gestorbene Erzbischof Theodor von Canterbury sei und die Nicht-Benützung der Werke Beda's mit Sicherheit annehmen lasse, die Sammlung sei spätestens am Anfange des 8. Jh. verfasst worden. Diese Nicht-Benützung der Werke Beda's kann um so weniger auffallen, wenn man Bonifaz für den Autor der Sammlung hält. Denn jene zwei berühmten Zeitgenossen haben sich nicht blos nie persönlich gekannt, sondern wir begegnen sogar erst viele Jahre nach Beda's Tode (735) in den Briefen des hl. Bonifaz (ep. 61. 62. 100) dem Wunsche, Beda's Werke zu bekommen und auch da tritt der Mangel an persönlichen wie überhaupt an näheren Beziehungen hervor. *Hahn* (Bonifaz und Lul. S. 190) erklärt dies dadurch, dass Beda starb, ehe Bonifaz eine berühmte Persönlichkeit wurde, und dass des ersteren schriftstellerische Leistungen bei seinen Lebzeiten erst in engeren Kreisen bekannt und geschätzt waren. Noch Lullus war nicht in den Besitz sämmtlicher Beda'scher Werke gelangt, wiederholt bittet er um einzelne derselben bei den Amtsnachfolgern jener Männer, an die sich auch Bonifaz gewandt hatte (ep. 122. 123. 124. 134). Die ältesten Handschriften, welche die Sammlung überliefern, Cameracensis 619, Colon. 2178, Paris. 12021 gehören wie die Würzburger dem 8. Jh. an.

Als Entstehungsort der Sammlung nehmen Maassen wie Wasserschleben Irland an, wie auch ihre Benennung derselben zeigt. Durch das in dieser recipirte irische Particularrecht wurde in neuerer Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt. *D'Achery* (Spicileg. T. IX. p. 1 ssq., ed. II. T. I. p. 492 ssq.) und *Martene* (Thes. nov. anecd. T. IV. p. 1 ssq., eine Zusammenstellung beider bei *Mansi*, Concil. Collect. T. XII. col. 117 ssq.) gaben zuerst eine Sammlung solcher Capitel heraus, welche aus irischen Rechtsbestimmungen entnommen sind. So erhielt die ganze Sammlung den Namen Collectio Hibernensis, den schon die Ballerini (De ant. coll. can. P. IV. c. 7. §. 1, Opp. Leonis M. T. III) gebrauchen. Derselbe ist den überliefernden Handschriften völlig fremd und darf nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als ob wir es mit einer Sammlung zu thun hätten, die sich zum Zwecke gesetzt hat, irische Rechtsbestimmungen zu sammeln. Er hat höchstens in dem ungefähren Sinne einer denominatio a potiori oder in der Voraussetzung, dass die Sammlung in Irland oder von einem Iren verfasst ist, eine zutreffende Be-

deutung. Ich habe ihn als einen historisch gewordenen beibehalten. Wasserschleben bemerkt allerdings bezüglich unserer Sammlung: »Dieselbe hat zwar zur Voraussetzung den nach langem Sträuben erfolgten Anschluss der irischen Kirche an Rom, sie scheint aber ganz besonders durch das Streben hervorgerufen zu sein, neben den Canones und Decreten der römischen Kirche das nationale Kirchenrecht möglichst zu conserviren und das Interesse an demselben in den nationalen Kreisen lebendig zu erhalten.« (S. VI, vgl. II. A. S. XIII). *Dieses* Streben tritt nach meiner Ansicht nun nicht zu Tage. Erstlich bildet bei dieser Annahme das Material, welches aus irischen Rechtsbestimmungen entnommen ist, einen viel zu geringen Bruchtheil des Gesammtstoffes und wird in einer unter jener Voraussetzung viel zu wenig hervortretenden Weise benutzt. In der Verwerthung desselben und jener der Schriften des Alten und Neuen Testamentes, der Werke der Kirchenväter und der Canonen verschiedener anderer Concilien tritt gar kein Unterschied hervor, der eine Bevorzugung des ersteren bekundete. Sodann ist der Anschluss an das römische Recht ein viel zu bestimmter, als dass dem Verfasser könnte die Absicht imputirt werden, es habe ihm an der Erhaltung des speciellen irischen Rechtes so sehr viel gelegen. Ich habe vielmehr den Eindruck gewonnen, dass der Verfasser das irische Rechtsmaterial benutzte, weil es ihm nahe lag, weil er an dasselbe gewöhnt war und dass er eher die Absicht hatte, dem römischen Rechte zum dauernden Siege zu verhelfen.

Spricht nicht aber die Benützung der irischen Rechtsquellen für die Entstehung der Sammlung in Irland und gegen die Autorschaft des Bonifaz? Ersteres kann, muss aber nicht der Fall sein und letzteres ist nicht der Fall. Denn dem hl. Bonifaz kann die Kenntniss dieses Rechtes, dem er zeitlich und seiner Heimath nach auch örtlich so nahe steht, nicht abgesprochen werden, besonders wenn man, wie *Wasserschl.* II. A. S. XX, annimmt, der Verfasser der irischen Sammlung habe eine Sammlung wälischer und irischer Statuten und Concilienbeschlüsse benützt, wie sie leichtlich im Besitz des Bonifaz' sein konnte. Ebenso wenig ist aber auch die Geneigtheit des Bonifaz, dasselbe zu berücksichtigen, in Zweifel zu ziehen. Die angelsächsischen Bussbücher des 8. Jh. sind in Kreisen entstanden, welche denselben Grundsätzen huldigten wie Bonifaz und in ihnen finden sich Satzungen, welche auf irische Urheber zurückzuführen sind (*Schmitz*, Bussbücher S. 490). In ep. 29 wendet sich aber Bonifaz an einen befreundeten *schottischen* Bischof um Aufschluss über eine kirchenrechtliche Controversfrage, wie er überhaupt

viel auf die Rechtspraxis seiner alten Heimath hielt, wovon im Folgenden noch näherhin die Rede sein wird.

Wie bereits hervorgehoben wurde, schöpft der Autor der irischen Sammlung aus der h. Schrift, aus Synodalcanonen und päpstlichen Decretalen, aus den Werken der Kirchenväter. (Vergl. Lib. XIX und oben S. 6). Diese Dreizahl von Quellen bezeichnet Bonifaz in seinen Briefen wiederholt als solche, aus denen kirchenrechtliche Fragen sollen entschieden werden. Es kommen hier ep. 29. 30. 31. in Betracht. (Vgl. meinen Aufsatz: »Studien und Skizzen zur Geschichte der drei ersten deutschen Nationalconcilien,« Tüb. Theol. Qu.-Schr. 1879 S. 434 ff.). Es handelt sich in denselben darum, ob die geistliche Verwandtschaft ein Ehehinderniss sei. Bonifaz hielt sie nicht dafür, fand aber Widerspruch in Gallien, Francien und bei allen, die römisches Recht befolgten. Deshalb wandte er sich an drei Freunde in seiner Heimath und bittet um Mittheilung ihrer Ansichten. Der eine derselben ist Erzbischof Nothelm von Canterbury. (Vgl. *Hahn*, Bonifaz und Lul. S. 153 ff.). Ihn bittet er, »ut si hoc in catholicorum patrum decretis vel canonibus vel etiam in sacro eloquio pro tam magno peccato computatum esse inveniretis, indicare mihi curetis.

Hier sind die drei Quellenkreise [h. Schrift = sacrum eloquium, Synodalbeschlüsse = canones, Werke der Kirchenväter = catholicorum patrum decreta] klar aus einander gehalten. In ep. 31, welche an einen englischen Abt Dud mit unbekanntem Wohnsitze gerichtet ist, werden sie unter der Bezeichnung scripta ecclesiastica zusammengefasst. In der an den schottischen Bischof Pechthelm von Candida Casa, Hwiterne in Galloway, (*Hahn*, a. a. O. S. 164 Not. 2) gerichteten ep. 29 treten sie hingegen wieder deutlicher hervor: »Quod peccati genus . . . nec in *antiquis canonibus* nec in *decretis pontificem patres* nec in *calculo peccatorum* [1]) *apostolos* enumerasse cognovi.«

Das, was die irische Sammlung von anderen gleichzeitigen Sammlungen unterscheidet, ist unter Anderem auch der Reichthum des in ihr verwertheten *patristischen* Materials [2]). Auch darin kann man einen Fingerzeig auf die Autorschaft des hl. Bonifaz finden. Wie eifrig vertheidigte er die Tradition der Väter gegen den Irr-

1) Darunter sind wohl die apostolischen Canonen zu verstehen.

2) Sehr häufig werden die Dialoge Gregor I. citirt. Dieselben waren zur Zeit des hl. Bonifaz viel benützt. Sein Freund und Patron, Papst Zacharias, übersetzte sie in's Griechische. *Willibald* aber sagt in der Biographie des hl. Bonifaz von den Dialog. Libri IV: »qui *huc usque aeclesiarum inserti bibliothecis* elugubratam posteris scientiae adferunt dignitatem.« (*Jaffé*, III S. 430). — Mp. Th. f. 19, saec. VIII med. der Würzburger Universitätsbibliothek, enthält auch die Dialoge. Es gehörte als Nr. 38 zur Dombibliothek.

lehrer Clemens, wie oft beruft er sich in seinen Briefen auf dieselben. »Dass Bonifaz von früh an eifrige Studien betrieben und grosse Belesenheit besessen hat, wird ihm ausdrücklich von *Daniel* (ep. 56 S. 161) bezeugt und geht aus den zahlreichen Bitten um verschiedene Bücher . . . . hervor.« (*Hahn*, Forsch. z. d. G. XXIV 599). Dass das Entlehnen aus patristischen Werken auch bei den Freunden des Bonifaz in erheblichem Masse üblich war, sehen wir an demselben Bischof Daniel (a. a. O. S. 600). Dessen Brauch, sich Excerpte aus dem Gelesenen anzulegen, war gewiss auch bei seinen Freunden Gewohnheit. Vgl. ep. 56: »Dicam quoque, quod ex operibus antiquorum excerpsi doctorum.« (S. 165). Auch passt eine solche excerpirende und reproducirende Thätigkeit, wie sie die Abfassung der irischen Sammlung voraussetzt, zu dem, was uns anderweitig über die schriftstellerische Thätigkeit des hl. Bonifaz bekannt ist (*Hahn*, a. a. O. S. 596 ff., über die Grammatik und Metrik vgl. Bursian, Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1873).

Das benutzte *kirchenrechtliche* Material bilden nun theils die älteren allgemeinen Concilien des Orients, theils particularrechtliche Bestimmungen, die *irischen*, *römischen*, *gallischen* Rechtsquellen entnommen sind.

Bezüglich ersterer sagt *Maassen:* »Viele Stücke erscheinen mit der Inscription: Sinodus Hibernensis oder Hibernenses dicunt, auch sinodus [1]) schlechtweg. Diese Stücke mögen theilweise Canonen wirklich gehaltener Synoden sein; der grossen Mehrzahl nach aber sind sie nur der Ausdruck der in Irland herrschenden Rechtsansicht, formulirtes Gewohnheitsrecht [2]).« (S. 882). Bezüglich der zweiten heisst es a. a. O.: »In nicht wenigen Fällen begegnen uns die Inscriptionen: Sinodus Romana, Romani dicunt, Institutio Romana, Disputatio Romana, Regula canonica Romana, die alle dasselbe bedeuten. Sie sind Zeugnisse über die römische Rechtsansicht.« (S. 883).

Betreffs der Benützung der gallischen Concilien vgl. *Wasserschleben* S. XI. II. A. S. XVI. *Maassen* urtheilt so: »Dem Autor hat also wahrscheinlich eine sehr alte Sammlung gallischer Concilien oder eine auf solcher Quelle beruhende systematische Sammlung vorgelegen.« (S. 882).

Der Verfasser der irischen Sammlung war also ein mit römi-

1) Sinodus schlechtweg bezeichnet auch andere als irische Rechtsbestimmungen.

2) Ueber den Gebrauch von Synodus bei Bonifaz, vgl. Tüb. Theol. Qu.-Schr. 1879, S. 465.

schen, gallischen, irischen Rechtsanschauungen vertrauter Mann, welcher im ersten Drittel des 8. Jh. lebte. Darin erblicke ich einen weiteren Hinweis auf die Autorschaft des Bonifaz.

Die Bibelcitate in der irischen Sammlung differiren zum Theil erheblich von der Vulgata (*Wasserschl.* I. A. S. VII und ebd. Not. 5). Aehnlich ist es in der Bonifazcorrespondenz. Vgl. ep. 66 (S. 187, Not. 1) ep. 70 (S. 204 Not. 1 und S. 206 Not. 3). Der Unterschied beruht nicht blos auf einer freieren Art des Citirens, sondern auf der Benützung einer älteren Uebersetzung. Selbstverständlicher Weise spreche ich diesem Punkte nur eine ganz untergeordnete Beweiskraft zu.

Eine charakteristische Eigenschaft der irischen Sammlung ist die Gegenüberstellung irischer und römischer Rechtsanschauung und die Bevorzugung der letzteren.

Dieselbe Gegenüberstellung der römischen Rechtspraxis und seiner heimischen in England findet sich nun auch bei Bonifaz, z. B. in den bereits erwähnten drei Briefen (29—31). In ep. 29 heisst es: »Adfirmant sacerdotes per totam Franciam et per Gallias necnon et pro his: maximi criminis reum esse hominem, qui in matrimonium acciperit illam viduam, cuius antea filium in baptismo adoptivum suscipiebat. Quod peccati genus, si verum est, actenus ignorabam et nec in antiquis canonibus« u. s. w. wie oben. (S. 36). In ep. 30 kehrt auch der der Hibernensis geläufige Ausdruck Romani (s. o. S. 46) wieder: »Quod Romani peccatum esse adserunt et capitale peccatum; ita ut in talibus divortia facere praecipiant.« (S. 96). Ebenso in ep. 32: »in scripturis quaere, unde iudicetur capitale peccatum esse apud Romanos.« (S. 98).

Auch sonst beruft sich Bonifaz in kirchenrechtlichen Fragen auf die heimische Rechtsanschauung, z. B. in ep. 42. Es handelt sich ebenfalls um ein Ehehinderniss. Ein vornehmer Laie behauptete, er habe von dem verstorbenen Papste Gregor (wohl dem Dritten) die Erlaubniss zur Eingehung einer Ehe im dritten Verwandtschaftsgrade[1]) erhalten. Diesbezüglich schreibt Bonifaz an Papst Zacharias, er halte dies nicht für möglich, da in seiner Heimath solche Ehen verboten seien. Quod non estimamus esse verum. Quia synodus et aecclesia, in qua natus et nutritus fui, id est in transmarina Saxonia Lundunensis synodus — inprimis a discipulis sancti Gregorii, id est Augustino, Laurentio Justo, Milleto archiepiscopis, constituta et ordinata fuit — talem copulam et matrimonium maximum scelus et incestum et horribile flagitium et damnabile piaculam fieri, ex aucto-

1) Vgl. Tüb. Theol. Qu.-Schr. 1879, S. 433—435.

ritate sanctae scripturae iudicabant.« (S. 119. Vgl. die Antwort in ep. 43 S. 120 De illo namque u. s. w.).

Der hier als Autorität angerufene Laurentius kommt als solche auch in der Hibernensis vor und zwar in einem der valicellanischen Handschrift allein eigenen Capitel des Lib. I De episcopo, welches überschrieben ist: »Item Dionisius exiguus et Laurentius auctoritatis graecae peritissimus de eodem causa dicunt.« (*Wasserschl.* S. 14. Note ccc, II. A. S. 12. Not. aaa).

In einer anderen Angelegenheit, betreffend die von der invocatio trinitatis abhängige Gültigkeit der Taufe, hatte sich Bonifaz ebenfalls auf die Rechtspraxis seiner Heimath dem Papste gegenüber berufen. Das ergibt sich aus ep. 66, in welcher Papst Zacharias schreibt: »Primum capitulum pro synodo, in qua natus et nutritus es, quam et in gente Anglorum et Saxonum in Brittania insula primi praedicatores ab apostolica sede missi Augustinus Laurentius Justus et Honorius, novissime et tuis temporibus Theodorus Greco Latinus . . . . iudicabat et gubernabat. In illa tale decretum et iudicium firmissime praeceptum et diligenter demonstratum esse dinoscitur.« (S. 185—186).

Der hier genannte Theodor wird in der Hibernensis Lib. LIV c. 12 und 13 namentlich citirt, in Lib. I c. 22 findet sich ein Stück aus dem sog. Poenitentiale Theodori ohne seinen Namen. In ep. 57, an König Aethelbald von Mercien, beruft sich Bonifaz auf die Rechtsgewohnheit »apud Grecos et Romanos.« (S. 170). Sein Streben war darauf gerichtet, eine Einigung mit der römischen Rechtspraxis zu erzielen, wie er z. B. in ep. 42 an Papst Zacharias schreibt: »Et quia servus et legatus apostolicae sedis esse dinoscor, unum sit verbum et meum hic et vestrum ibi.« (S. 113). Deshalb wendet er sich auch wiederholt mit Anfragen nach Rom, um zu erfahren, »qualiter teneat vel doceat haec sancta apostolica Romana aecclesia« (S. 88), vgl. ep. 27. 28. 80.

Dass der hl. Bonifaz wirklich an der Abfassung eines Sentenzenbuches, als welches man die irische Sammlung wohl bezeichnen kann und bezeichnet hat (vgl. Tab. IV. Nr. 54 und oben S. 30) gearbeitet hat, ergibt sich aus ep. 88. In dieser schreibt Bonifaz an die ihm eng befreundete Aebtissin Bugga (*Hahn*, Bonifaz und Lul. S. 113): »*De conscriptione* autem *sententiarum*, de qua rogasti, peccatis meis indulgere habes. Quia propter instantes labores et itinera continua adhuc *perfecte* scriptum, quod rogasti, non habeam. Sed, cum implevero, ad praesentiam dilectionis tuae transmittere curabo [1]).«

1) Bereits *Külb* (Sämmtliche Werke des hl. Bonif. II 449) macht auf

Vielleicht hat sich eine Erinnerung daran, dass Bonifaz Verfasser der irischen Sammlung ist, in der Ueberlieferung erhalten, die demselben »Institutа synodalia« zuschreibt. (Vgl. N. Archiv VIII 325). Man hat dieselbe mit verschiedenen Schriftwerken zu identificiren gesucht. Näheres darüber s. bei *Külb* II 436 ff. Dass man unter ihnen die irische Sammlung verstehen könne, vorausgesetzt, dass sie Bonifaz zum Verfasser habe, gestattet eine alte Benennung der Sammlung. Die valicellanische Hd. führt den Titel: »Incipit gratissima *canonum collatio*, quae scripturarum testimoniis et sanctorum dictis roborata legentes laetificat« (*Wasserschl.* S. 1 Not. a) und schliesst mit den Worten: »Finit *canonum collatio* (Ebend. S. 268 Not. k). Im Vat. ist das 6. Buch überschrieben: »De gratissima *canonum collectione* quae scripturarum testimoniis et sanctorum dictis roborata legentes laetificat.« (Vgl. *Mai*, Spicil. Rom. T. VI, 327 Not. (1)). Im Cod. Cameracensis 619 (saec. VIII) ist die Sammlung als »*Liber canonum*,« in der als Kölner Hd. »canon de diversis causis« bezeichnet. (*Wasserschl.* S. XVII und S. XIX. II. A. S. XXX).

Für die frühe Verbreitung der Handschrift auf dem Continent, speciell im fränkischen Reiche (a. a. O. S. XII. II. A. S. XXVI), geben die erhaltenen Handschriften den Beweis.

Aus dem Inhalte der Sammlung lässt sich nach meiner Meinung Nichts gegen die Möglichkeit einer Verfassung derselben von Bonifaz beibringen. Manche Stellen scheinen diese Annahme sogar zu bestätigen, ich hebe einige derselben hervor, ohne aber zu verkennen, dass ihre Beweiskraft nur eine relative ist.

Die Lib. I. c. 17 geäusserte Ansicht: »De eo quod elegit episcopus successorem ipso vivente et sospite« hatte in der That auch Bonifaz, doch belehrte ihn Papst Zacharias hierüber eines Anderen. Vgl. ep. 42 Propter ea de una re (S. 113), ep. 43 Te autem (S. 119) und Lib. I. c. 18.

Die Lib. I. c. 19 zusammengestellten Beispiele »De eo, quod alienae gentis episcopus eligitur, passen auf die Lage des hl. Bonifaz und seiner angelsächsischen Gefährten. Vgl. Tüb. theol. Qu.-Schr. 1879 S. 447.

diese Stelle aufmerksam; er meint, es wäre näher zu untersuchen, ob die im Codex Sangall. Nr. 146 (saec. IX. X) enthaltenen Dicta Sancti Bonifacii als diese Sentenzen gelten können oder nur Auszüge aus seinen Schriften enthalten. *Scherrer*, Verzeichn. der Hd. von St. Gallen S. 54 beschreibt den Codex. Danach stehen die Dicta p. 184—194, beginnen mit den Worten: »Non est homo in hoc mundo« und stehen nach Augustin'schen und vor Predigten, deren Verfasser unbekannt (vielleicht Bonifaz?) ist. Danach scheint es sich eher um homiletische Fragmente zu handeln.

Die Lib. XI. c. 5 excerpirte epistola ad Massonem steht im Wiener Codex der Bonifatiusbriefe mit letzteren verbunden. (*Jaffé*, S. 11. Not. 4) [1]).

Mit Lib XV. c. 2 »De his, pro quibus offerri debet« vgl. ep. 28 »Pro obeuntibus . . . si liceat oblationes offerre.«

Lib XVIII. c. 9 De exemplo consepeliendi u. s. w. erinnert an die gemeinsame Begräbnissstätte des hl. Benedict und seiner Schwester. Auch Bonifaz wünschte, dass Lioba dereinst neben ihm in Fulda begraben wurde (*Buss-Scherer*, Bonifacius S. 378).

Zu Lib. XLIII. c. 4 vgl. ep. 47 »Statuimus« S. 128.

Zu Lib. XLV. c. 4 vgl. ep. 59 »et notandum« S. 173.

Zu Lib. LI. vgl. ep. 10.

Zu Lib. LIV. vgl. ep. 27 »De immolaticiis« S. 89. ep. 28 Eosdemque S. 93 und ep. 80.

In Lib. LII. De tonsura scheint der im Wiener Codex der Bonifatiusbriefe stehende Aldhelmbrief (= ep. 1) direct benutzt zu sein. Vergleiche:

ep. 1. S. 27.	Lib. LII. c. 1.
Ceterum in veteri testamento tonsurae signum a Nazareis . . . sumpsit exordium.	Tonsurae ecclesiasticae usus a Nazareis incipit. (Isid. de off. II, 4).
	c. 2 und 3.
Nos inquam secundum sacrosanctam scripturae auctoritatem de tonsura nostra veritatis testimonium perhibentes diversas ob causas Petrum apostolum hunc ritum sumpsisse adserimus; primitus ut formam et similitudinem Christi in capite gestaret, dum . . . acutis spinarum aculeis crudeliter coronaretur.	Romani dicunt: Petrus primus clericus tonsurando usus est, gestans in capite imaginem coronae spineae Christi. Romani dicunt, quod quinque causis Petrus tonsuram accepit, prima, ut praedixi, ut adsimularet spineam Christi coronam.
	secunda, ut clerici a laicis in tonsura discretionem haberent,
deinde ut sacerdotes veteris et novi testamenti in tonsura et habitu discernerentur.	tertia, ut sacerdotes veteris testamenti reprobaret . . .
postremo ut idem . . . ridiculosum	quarta, ut derisione gannituram

1) Das folgende Fragment: Interdum enim ist ein Excerpt aus Isidor. Hisp. De offic. Lib. II. c. 5. Zu Lib. XI. c. 3 (vgl. II. A. S. LIII). Vgl. ep. 100 Interea u. s. w. S. 250—251.

gannaturae ludibrium in populo Romano portarent . . .	in regno Romano suscepturus propter Deum sustineret.
	c. 5.
(tonsura) est enim regale et sacerdotale stematis indicium. Nam thiara apud veteres in capite sacerdotum constituebatur . . . et hoc significatur in parte capitis tonsa . . . Petro dicente: Vos estis genus electum, regale sacerdotium.	In tonso capite sacerdotium et regnum ecclesiae figuratur in inferiore et superiore circuli corona, thiara enim apud veteres in capite sacerdotum erat . . Unde Petrus ait: Vos estis genus electum, regale sacerdotium.
S. 26.	c. 6.
Nos autem secundum plurimorum opinionem Simonem magicae artis inventorum huius tonsurae principem fuisse conperimus.	Romani dicunt: Brittonum tonsura a Simone mago sumpsisse exordium tradunt.

Zu Lib. LXIV. vgl. ep. 47 (Germ. I), Decrevimus, ut u. s. w. (S. 128)[1].

Tabelle (I)

zum Vergleich des Cod. Wircib. Mp. Th. q. 31, fol. 1—41 mit der »irischen Canonensammlung.«

Herausgegeben von *Wasserschleben* (Giessen 1874, II. Aufl. Leipzig 1885).

NB. Die Ziffern der ersten Columne sind von mir zur bequemeren Citirung beigefügt; die der zweiten sind sämmtlich der Handschrift entnommen; ebenso die Bücher- und Capitelsaufschriften; die Hervorhebung derselben rührt jedoch grossentheils von mir her; das in Klammern Eingeschlossene ist in der Handschrift durchgestrichen; die dritte Columne verweist auf die entsprechenden Stellen der Ausgabe. Die Anmerkungen stehen am Schluss.

1.*	nisi christianus — contra aeclesiam.	Lib.	XXI.	c. 17g.
2.	Hieronimus dicit: Quod si — emendabitur.	„	„	„ 19b.
3.	Hieronimus: Nemo — audeat.	„	„	„ 20c.
4.	Hieronimus item: Aliquis audens submovere — dampnetur.	„	„	„ 20d.
5.	Hieronimus item: Omne quod — dampnetur.	„	„	„ 20e.
6.	Hieronimus ait: Emittetur dannihelem — date.	„	„	„ 24b.

1) Zu Lib. LXIV. c. 8 vgl. Indicul. superst. Nr. XVII.

7.	Gregorius nazarenus ait: Si — disputent.	Lib. XXI. c. 28.
8.	Hieronimus ait: Certe — tacuisse.	„ LXVII, „ 2e.
9.	Gregorius ait: Indicem decet tria observare — tacere.	„ „ „ 3 Ueberschr.
10.	Augustinus: Certissimum, quod — veritate; (add.) veritas enim non motanda.	„ XXII. „ 2.
11.	III. **De veritate.**	„ „
12.	I. *De eo quod veritas audienda, quocumque ore prolata sit.*	„ „ „ 1.
13.	II. *De eo quod non amatur veritas.*	„ „ „ 3.
14.	Hieronimus ait: Tria — fias.	„ „ „ „
15.	Augustinus „ : Tribus — distinguat.	„ „ „ 5. (Lib. XXI, c. 6.)
15b.	Hinc salamon ait: Quomodo — fiunt prodentibus; (add.) inde iudicavit duas mulieres de filio.	„ „ c. 6.
15c.	IV. **De senibus.**	„ XXIII.
	I. *De honorificatione senis.*	„ „ „ 1.
	II. *De vericundia.*	„ „ „ 2.
16.	V. **De dominatu et subiectione.**	„ XXIV.
17.	I. *De mansuetudine dominorum in servos suos.*	„ „ „ 1.
18.	II. *De subiectione servorum dominis suis.*	„ „ „ 2.
19.	Augustinus: Episcopus habens negotium cum infimis apud maiorem iudicetur episcopum.	?
20.*	Hieronimus: Non — capud.	„ XXI. „ 31. c.
20b.*	Quisquis contumaci — surgere ausus fuerit, reprimetur.	„ „ „ 4b.
21.*	Hieronimus: Auctoritas aeclesiae reprimat unum quemque contumacem.	„ „ „ 4a.
22.	Item: Hoc vitium in monachis huius temporis sanandum, quo unus quisque contra suum principem subire iudicium desiderat.	? Vgl. die Ueberschrift von Lib. XXI. c. 31.
23.	Senodus . . .: Si clericus habeat causam adversus episcopum aut principem, apud senodum provinciae iudicetur.	Vgl. S. 32. II. A. S. 27. Not. f.
24.	Senodus . . .: Si quis clericus adversus alium habens negotium non de-	

	siderat episcopum proprium et ad alia iudicia currit, nisi ex consensu episcopi, anathema sit.	Vgl. S. 32. II. A. S. 27. Not. f.
25.*	Agustinus dixit: Quem deus — permiserit, noli contemnere.	Lib. XXI. c. 31. a.
26.	VI. **De regno.**	„ XXV.
27.	I. *De ordinatione regis.*	„ „ „ 1.
28.	II. *De ordinatione regis cum sorde:*	„ „ „ 2.
29.	Ambrosius ait: Et tu — Christum.	„ „ „ 10. e.
30.	Hieronimus: Sancti filii dei, sub quo omnia regna terrena liberi ac censu.	Vgl. Lib. XXV. c. 10. a.
31.	Ambrosius ait: Aeclesia — libertatem priorem.	Lib. XXV. c. 10. c.
32.	Hieronimus ait: Sufficit — honoribus.	„ „ „ „ d.
33.	Item Ambrosius: Libera est enim sponsa sine censu, quamdiu sit sub sponsione viri, hoc est aeclesia, quae dicit: leva eius sub capite meo, hoc est opus praesens aeclesiae, et dextera illius amplexabitur me, hoc est vita futura.	?
34.	Hieronimus: Sunt VII — similem esse.	Lib. XXV. c. 15. a.
35.*	Omnis — diabolo.	„ „ „ „ b.
36.*	Hinc Hieronimus: Sermo — dampnat.	„ „ „ 17. c.
37.	Agustinus: Time — amicum.	„ „ „ „ d.
38.	Gregorius: Si — futuro.	„ „ „ „ e.
39.*	Hinc Hieronimus: Sermo — angustia sua.	„ „ „ „ d.
40.	**De sorte.**	„ XXVI.
41.	I. *De eo quod in dubiis et incertis sors mittenda.*	„ „ „ 1.
42.	II. *De eo quod non est electio humana in sorte, sed dei voluntas.*	„ „ „ 2.
43.	III. *De IIII casis, in quibus sors legitur missa.*	„ „ „ 4.
44.	Agustinus: Sors non aliud — voluntatem.	„ „ „ 1. b.
45.	Idemque dicit: Quae — manifestat.	„ „ „ „
46.	„ „ : Solent dari.	„ „ „ „
47.*	De hac sorte hieronimus ait: Statuerunt — malitiae super nos est.	„ „ „ 4.

48.	Hieronimus de hac sorte ait: Hoc — credere.	Lib. XXVI. c. 4.
49.	Agustinus: Sortes — fallunt.	„ „ c. 4 u. c. 3. a.
50.	Quarto super divisionis regis, ad iessum dicitur: In sorte — praeclaris reliqua	„ „ c. 4.
51.	VIII. **De sceleribus et vindictis eorum.**	„ XXVII.
52.	I. *De IIII modis, quibus occultum scelus demonstratur.*	„ „ „ 1.
53.	II. *De scelere manifesto.*	„ „ „ 2.
54.	III. *De numero testium testantiam scelus.*	„ „ „ 3.
55.	Hieronimus ait: Tribus — ingenita. Prudentia, ut hieronimus ait — invenit.	„ „ „ 1.
56.	Hieronimus ait: Tres — terreatur.	„ „ „ 4.
57.*	In novo — secuit.	„ „ „ 6.
58.	Hieronimus: Qui — est.	„ „ „ 8. a.
59.	„ item: Homicidas — ministerium legum.	„ „ „ 8. c.
60.	Item: Dum — interitum.	„ „ „ 8. c. u. Lib. XVII. c. 4. f.
61.	Agustinus: Quae — peccante.	„ XXVII. c. 4. d. und Lib. LXVII. c. 4.
62.*	Hieronimus: Qui non occidit — vivunt.	„ XXVII. c. 4. f. und Lib. LXVII. c. 4. g.
63.*	Item: Non morientem — conatur.	„ LXVII. c. 4. h. und Lib. XXVII c. 8 f.
64.	„ : Qui occidit — occidi.	„ LXVII. c. 4.
65.	Hieronimus ait: Haec sunt septem peccata: I cain, hoc est: male dividit inter se et fratrem. II invidit, hoc est, fratri. III iratus est. IIII occidit. V. mentitus est. VI. male credidit. VII. disperavit.	Vgl. Lib. XXVII. c. 10: »Cain primus homicida VII vindictas solvit.« Alles Uebrige fehlt.
66.	Hieronimus: Dominus — tribuat.	Lib. XXVII. c. 12. k.
67.	„ : Minatur — iudaeos.	„ „ „ 13. c.
68.	Agustinus ait: Notanda — vitae futurae.	„ „ „ 15. a.
69.	Item: Non — leviter indicat.	„ „ „ „ b.
70.	Gregorius: Quis — debeamus.	„ „ „ „ d.
71.*	Agustinus ait: Tribus — consumantur.	„ „ „ 17.
72.*	Hinc Hieronimus ait: Inde — conscii.	„ „ „ 24. b.

73. Item: Defendens — defensus et defensor.	Lib. XXVII. c. 21. a.
74. Item: Ne — alienae.	„ „ „ „ b.
75. Hieronimus: Aeclesia — suos.	„ „ „ 23. b.
76. VIIII.	„ XXVIII.
77. I. *De civitatibus refugii et earum numero et nominibus.*	„ „ „ 1.
78. II. *De his quos civitas refugii defendit.*	„ „ „ 2.
79. III. *De eo debeant rei defensi civitatibus refugii satisfacere amicis eorum quos occiderunt.*	„ „ „ 3.
80. Agustinus ait: Reos — retenuit.	„ „ „ 12. a.
81. Gregorius nazazenus ait: Duo — alligantur.	„ „ „ „ b.
82. Item: Si defenderis reos — fueris.	„ „ „ „ c.
83. Hieronimus: Si locus aedificare potuisset — cecidisset.	„ „ „ 13. e. Vgl. XLIV. c. 16.
83b. Adam primus homo — privetur.	„ XXVIII. c. 13. f.
84.* Agustinus ait: Rei — proximi.	„ „ „ 14. a.
85. Gregorius: Converte — suum.	„ „ „ „ b.
85b. Haec — portet.	„ „ „ „ c.
86. Senodus Romana dicit: Non — transfugerint.	„ „ „ „ d.
87. X. **De furto.**	„ XXIX.
88. I. *De furto prohibendo.*	„ „ „ 1.
89. II. *De eo quod idem sit, utrum parvum an magnus . . .*	„ „ „ 2.
90. III. *De furto graviter puniendo.*	„ „ „ 3.
91.* Hieronimus ait in libro de sermone in monte habeto: Fur — cremen incurrit.	„ „ „ 2.
92.* Vacer — palastina.	„ „ „ 4. b.
93.* Ovis — alit.	„ „ „ „
94. XI. **De commendatione.**	„ XXX.
95. I. *De furto commendationis.*	„ „ „ 1.
96. II. *De commentatione pecorum.*	„ „ „ 4.
97. III. *De negligentia commendationis reddenda.*	„ „ „ 2.
98.* Hieronimus ait: Quicumque — reddet.	„ „ „ „ a.
99.* Agustinus: Noli — reddas, quod neglexeris.	„ „ „ „ d.

100.	XII. **De patribus et filiis.**	Lib. XXXI.
101.	I. *De anima omni mortificanda in peccato proprio.*	" " c. 1.
102.	II. *De peccato patris veniente in filios suos.*	" " " 2.
103.	III. *De iniquitate patrum veniente in multos posteros suos.*	" " " 3.
104.*	Hieronimus ait: Male — gubernat?	" " " 5. b.
105.*	Hinc Agustinus: A persona — me ex progeniae.	" " " 8. i.
106.	Hieronimus ait: Justitia — bonum.	" " " 9. a.
107.*	Hieronimus in epistola de tecla: Duo — aedificat.	" " " 11. c.
108.	" : Si propter — sunt.	" " " 13. f.
109.	" : Quicunque — debet.	" " " 19. b.
110.	" : Si vis — relinque.	" " " 20. b.
111.	Agustinus: Si vis — esse non potest.	" " " " c.
112.	XIII. **De parentibus et eorum heredibus.**	" XXXII.
113.	I. *De eo quod pietas parentibus heredes . . .*	" " " 1.
114.	II. *De benedictione patris confirmante heredes.*	" " " 2.
115.	III. *De hereditate filii morientis ante patrem danda Christo, ad quem filius migravit.*	? Vgl. II. A. S. XVIII***
116.*	Benedictio patrum — confirmat.	Lib. XXXII. c. 2. a. b.
117.*	Agustinus in libro de heredibus dicit: Contrut (?) autem plerumque, unum de filiis suis mortuum esse et non mittit post eum pater eius partem ipsius et pars ipsius non offertur Christo, ad quem filius per . . ., qua fronte venturus es ad filium tuum, cum non mittis partem suam in caelum?	? Vgl. II. A. S. XVII***
118.	Agustinus ait in libro de heredibus: Nolite — filiis.	Lib. XXXII. c. 12. a.
119.*	Item Agustinus: Qua fronte — caelo.	" " " " b.
120.	Hieronimus: Deus — habebunt.	" " " 19. b.
121.	" : Sicut — dividit.	" " " 18. d.
122.	Agustinus: Quomodo — laborare.	" " " " e.

123.	Grigorius nazazenus ait: Qui — consequitur.	Lib. XXXII. c. 21. a.
124.	Item Hieronimus ait: Nutrire — fuit.	„ „ „ „ b.
125.	XIII. **De debitis et pignoribus et ussuris.**	„ XXXIII.
126.	I. *De debitis reddendis.*	„ „ „ 1.
127.	II. *De causa qua debita retinentur.*	„ „ „ ?
128.	Hieronimus: Qui — committit.	„ „ „ 2. c.
129.	Agustinus ait in libro de munditia cordis: Qui vel — cupidus.	„ „ „ 3. e.
130.	Hieronimus ait in libro de regula: Omnia — parit.	„ „ „ 11. a.
131.*	Gregorius in humilis ait: Qui — bonis.	„ „ „ „ c.
132.	Hieronimus: Ussuras — interest.	„ „ „ 12. e.
133.	XVII. **De iuramento.**	„ XXXV.
134.	I. *De iuramento iurando.*	„ „ „ 1.
135.	II. *De iuramente non sedulo iurando.*	„ „ „ 2.
136.	Hieronimus: Jesum — eius.	„ „ „ 1. f.
137.	Agustinus: Vae — amittent.	„ „ „ 2. f.
138.*	Hieronimus: Haec — amatur.	„ „ „ 3.
139.*	Sermo — accipitur.	„ „ „ 4. b.
140.	Hieronimus ait: Tria iuramenta solvenda sunt, si iuraveris homicidium facere aut malum aliquid, noli implere, ut paulus: omne nodum iniquitatis desolve.	Vgl. Lib. XXXV. c. 5. a. und Lib. LXVII. c. 1. b.
141.	Ominus: Omne quod deo voveris, fac, ne reus periurii inveniaris.	?
142.	XVIII. **De iubelio et reversione et venditione.**	Lib. XXXVI.
143.*	I. *De antiquitate summouenda.*	?
144.	II. *De aliis iubalium eiuste obponentibus.*	? Lib. XXXVI. c. 10.
145.*	Hieronimus: Non debet — manentibus.	Lib. XXXIV. c. 6. d.
146.	Agustinus: Si — erit.	„ „ „ 6. c.
147.	XVIII. **De principatu.**	„ XXXVII.
148.	I. *De principato non recusando.*	?
149.	II. *De principatu non cito suscipiendo.*	?
150.	III. *De ordinatione principis sorte.*	Lib. XXXVII. c. 1.
151.	Gregorius Nazazenus: Tacui, non semper tacebo, habes me pastorem,	

	tene me, o sanctissimae grex, habes meam subiectionem, redde tuam benedictio . . .	?
152.	Hieronimus vadens in bethlem dixit: haec requies sancti, hic habitabo.	?
153.*	Hieronimus ait: In lege IIII — abimelech.	Lib. XXXVII. c. 2.
154.	Gregorius Romanus ait: Illi debent pastoralem curam suscipere, qui iam in suo corpore possunt fluxa luxoriae domare.	? Vgl. S. 155. II. A. S. 132. Not. b.
155.	Gregorius: Princeps — superbiae.	Lib. XXXVII. c. 10. e.
156.	Hieronimus: Princeps — ministrare.	" " " 11. b.
157.*	Princeps privatam — reclinet.	" " " 12.
158.*	Inrita — ordinetur.	" " " 20. c.
159.	Hieronimus ait: Tria — motare.	" " " 21.
160.	Gregorius: Timeo — conservare.	" " " 4. a.
161.*	Non est — Christo.	" " " " c.
162.	Gregorius romanus ait: Qua temeritate pastoralem magisterium suscipit, qui prius medicinam animarum non didicit.	?
163.*	Gregorius nazazenus ait: Qui nec—me.	Lib. XXXVII. c. 25. a.
164.*	Hieronimus: Principes, qui discendunt ab unitate aeclesię propria reservantes, in quorum exemplum excidunt, de quorum aeclesia dicitur: vos fecistis eam speluncam latronem.	?
165.	Agustinus: Non est meum, nunc exponere mores principum, ne quis praesentium indegnetur. Invadunt alienas res, trahant parochias aliorum.	?
166.	Gregorius romanus ait: Episcopi — honoris. Congruum quippe est, ut qui nescit tenere moderamina vitae suae, index fiat alienae.	Lib. I. c. 14. a. ?
167.	Agustinus ait: Christus — Christi.	Lib. I. c. 15.
168.	" " : David — regalis.	" XXXVII. c. 32. b.
169.	Hieronimus ait: Poenitet—degradavit.	" " " " c.
170.	Gregorius nazazenus tractat dicens: Ab — pedes.	" " " 37.

171.	XX. **De sacerdotio.**	Lib. II.
172.	I. *De exordio sacerdotii, hoc est de sacerdotibus legis naturae.*	„ „ c. 2.
173.	II. *De causis, quibus immolabant sacerdotes legis naturae.*	„ „ „ 5.
174.	III. *De sacerdotibus legis litterae.*	„ „ „ 8.
175.	Hieronimus ait: Melchisedech — sanguinis et corporis Christi.	„ „ „ 5. a.
176.	Gregorius ait: Job — his.	„ „ „ „ b.
177.	Agustinus „ : Multis — redemet.	„ „ „ 8.
178.	Hieronimus: Sacerdos — det.	„ „ „ 21.
179.	Senodus . . . definivit — nocent.	„ „ „ 22. a.
180.	XXI. **De doctoribus.**	„ XXXVIII.
181.	I. *De eo quod habeat doctor mercedem doctrinae apud deum.*	„ „ c. 3.
182.	II. *De eo quod debent doctores prius implere in semetipsis, quod aliis imperant, hoc est de statu doctorum.*	„ „ „ 4.
183.	III. *De iure doctoris a principe et his, quos docet.*	„ „ „ 1.
184.*	Gregorius nazazenus ait: Mundari — mundare.	„ „ „ 4. a.
185.*	Gregorius tractavit dicens: ut — praedicamus.	„ „ „ 1. b.
186.	Gregorius tractavit dicens: quam turpe — pastoribus.	„ „ „ „ e.
187.	Lex dicit: Non — area.	„ „ „ „ f.
188.	Gregorius ait: Si presbiteri duplici — praebere.	„ „ „ „ e.
189.	Hieronimus; Si — veritatis.	„ „ „ 2. a.
190.	„ ait: Ut lixa — peccatorum.	„ „ „ 5. c.
191.	„ „ : Sancta — resistat.	„ „ „ 7. a.
192.	Agustinus ait: Melior — rusticitas.	„ „ „ „ b.
193.	„ „ : In — contempuit.	„ „ „ 8.
194.	Hieronimus „ : Tunc — doceat.	„ „ „ 10.
195.	Gregorius romanus dicit: Conparemus — nesciebat.	„ „ „ 12.
196.	Hieronimus ait: Verba — inebriandum.	„ „ „ 13.a.
197.	Item: Lectio — ferreus.	„ „ „ „ b.
198.	Hieronimus ait: Si rusticitas — redigit.	„ „ „ 15.a.

199.	XXII. **De monachis.**	Lib. XXXIX.
200.	*De nomine monachorum.*	„ „ c. 1.
201.	II. *De exordio et auctoritate monachorum.*	„ „ „ 2.
202.	Hieronimus ait in epistola ad benedictum: Quattuor — abbate.	„ „ „ 3. c.
203.	Gregorius ait: Tamquam — vivere non debet.	„ „ „ 4. a.
204.	Agustinus: Quis — habuerit.	„ „ „ „ b.
205.	Hieronimus: Lupus — petendum.	„ „ „ 12.a.
206.	Agustinus ait: Fugiunt — petunt.	„ „ „ 12.b.
207.	XXIII. **De excommonicatione.**	„ XL.
208.	I. *Quando excommonicandus sit ille, qui excommonicatur.*	?
209.	II. *De eo quod mali excommonicati sunt.*	?
210.	Hieronimus ait: Si peccata — commonicos.	Lib. XL. c. 3. b.
211.	Gregorius nazazenus ait: Cum amicis — ligamur alienis.	„ „ „ 6. b.
212.	Hieronimus u. s. w.: Alii — prius, medice.	„ „ „ 10. a.
213.	Agustinus: Alii — esse propria.	„ „ „ 10. b.
214.	XXIIII. **De commendationibus.**	„ XLI.
215.	I. *De commendatione principis.*	„ „ „ 1.
216.	II. *De eo quod potest princeps propria commendare.*	„ „ „ 2.
217.	Hieronimus in libro de statu monachorum aegypti: Quidam — episcopi.	„ „ „ 1. d.
218.	Hieronimus u. s. w.: Jacobus — reliquid monachis.	„ „ „ 3. a.
219.	Hieronimus: Donica — principis.	„ „ „ „ b.
220.*	Hieronimus ait: Qui retrahit — terra.	„ XVII. c. 3. h.
221.	Agustinus: Si quis retraherit — debet.	„ „ „ „ i.
222.	XXV. **De aecclesia et mundo.**	„ XLII.
223.	I. *De eo quod si quis nudaverit aeclesiam.*	Vgl. S. 61. II. A. S. 51. Not. f.
224.	II. *De eo quod interest inter fraudationem amici et aeclesiae.*	„ XLII. c. 3. d.
225.	Gregorius: Si — sit.	„ „ „ „ a.

226.*	Hieronimus ait: Columba — columba est.	Lib.	XLII.	c. 4. e.
227.	Hieronimus ait: Da — septem sunt.	„	„	„ 6. b.
228.	„ „ : Quamvis — culpa manet.	„	XVII.	„ 7. a.
229.*	Agustinus ait: Si dona — poenitentia.	„	„	„ 3. g.
230.	Gregorius: Qua fronte oblationes dei accipimus, cum mandata eius non servamus?	?		
231.	Hieronimus: Nolite quaerere al. — amittas.	Lib.	XLII.	„ 10. d.
232.	Hieronimus: Cum — probatur a malis.	„	„	„ 12. e.
233.	Agustinus: Cum — habeamus.	„	„	„ „ f.
234.	Hieronimus: Nihil — intenti.	„	„	„ 13. g.
235.	„ : Quicumque — recipiatur.	„	„	„ 14. c.
236.	Agustinus: Filioli — voceris.	„	„	„ „ d.
237.	Hieronimus: Tres — discendens.	„	„	„ 15.
238.	„ ait: Doctrina — aboletur.	„	„	„ 17.
239.	Gregorius: Quis det mihi misericordiam? Misericordia enim sine offensione est. Male misericordiam feci.	?		
240.	XXVI. **De locis.**	Lib.	XLIII.	
241.	I. *De eo quod non ab infidelibus fundanda aecclesia, sed ab aeclesia.*	„	„	„ 1.
242.	II. *De eo quod reservandum ius aeclesiae constructae episcopo territorii.*	„	„	„ 2.
243.	Hieronimus ait: Quicumque — penitentia.	„	XLIV.	„ 7. b.
244.	Agustinus: Noli — exteriora.	„	„	„ „ l.
245.	Hieronymus: Quicumque — persolvet.	„	„	„ „ c.
246.	„ : Hierusalem — receptaculum.	„	„	„ 10 b.
247.	Hieronimus u. s. w.: Nobilitas — fuit.	„	„	„ 12.
248.	„ : Hierusalem — sacerdotis.	„	„	„ 13.
249.	„ ait: Ut correctiones — meretrix.	„	„	„ 14.
250.	Hieronimus ait: Hierusalem — hierusalem.	„	„	„ 15.
251.	VII. *De eo quod non aedificat locus malos.*	„	„	„ 16.

252.	Hieronimus ait: Si — non esset.	Lib. XLIV. c. 16.
253.	X. *De eo quod dignitas loci sive solemnitatis non deflendit iniquos.*	„ „ „ 17.
254.	Hieronimus ait: Post . . . iudaei . . . sunt.	„ „ „ „
255.	XI. *De sacro sanguine effuso in locis sanctis qui cum deo carior quam locus ille.*	„ „ „ 18.
256.	Hieronimus ait: Occisi sunt filii in hierusalem, in betlem, in rama, sed pro occisione filiorum datur vindicta in hyrodem, non causa locorum. Item iacobus occisus est in hierusalem, sed hieronimus dixit, vindictam in iudeos pro occisione eius fore, non pro loco.	Vgl. Lib. XLIV. c. 18.
256[b].	{XII. *De perpetratione cur carior sacro sanguis quam sacro locus ille.*}	„ „ „ 19.
257.	XIII. *De eo quod sacrificandum deo, non sanctis locorum conditoribus.*	„ XLIX. „ 11.
258*.	Essydorus ait: Festivitates martyrum patres — coronavit.	„ „ „ „
259*.	Hieronimus: Ubicumque ceciderit omnis homo, in eo permaneat, non enim sepultura praebet vitam, sed vita probet meretum.	?
260.	*De eo quod non prodest malis sepeliri in locis sanctis.*	Lib. XVIII. c. 8.
261.	Gregorius i. v. p. d.: Cum — ponuntur.	„ „ „ „ a.
262.	„ ait: Quaedam — vitavit.	„ „ „ „ b.
263.	Item Gregorius: Quidam patricius — est.	„ „ „ „ c.
264.	Item Gregorius: Quidam defensor — est.	„ „ „ „ d.
265.	Item Gregorius: Quidam in aeclesia — invenerunt.	„ „ „ „ e.
266.	Item Gregoris: In — possunt.	„ „ „ „ f.
267.	XXVII. **De quaestionibus mulierum.**	„ XLV.
268.	I. *De mulieribus conceptos suos necantibus.*	„ „ „ 4.
269.	II. *De eo quod non oportet mulierem tonderi.*	Vgl. Lib. LV. S. 242. II. A. S. 213. Not. g.

270.	III. *De eo quod oportet mulierem fonderi.*	Vgl. Lib. LV. S. 242. II. A. S. 213. Not. g.
271.	I. *De mulieribus conceptos suos necantibus.*	Lib. XLV. c. 4.
271[b].	Hieronimus in epistolis suis ait: Quaecumque — peniteat.	„ „ „ 4. a.
272.	Agustinus ait in humilis: Quae — perpetravit.	„ „ „ „ b.
273.	Item Agustinus: Nulla — reddituram.	„ „ „ „ c.
274.	Agustinus item: Nullas — possent concoepere.	„ „ „ „ d.
275.	II. *De eo quod non oportet mulierem tonderi.*	
276.	Hieronimus ait: Mulieres non debent crines tonderi, sed vitia radere debent. Crines enim causa decoris concessi sunt et velandi capitis in signum oboedientiae viro suo.	Vgl. Nr. 269.
277.	III. *De eo quod decet mulierem tonderi.*	
277[b].	Hieronimus ait: Virginitas — meo.	Lib. XLV. c. 1.
277[c].	In hoc tamen cavendum, ne elivatio subripiat.	?
278.	Hieronimus ait: Pudet — parricidę.	Lib. XLV. „ 3.
279.	*De duobus generibus palliatarum.*	„ „ „ 12.
280.	Agustinus ait in libro de virginitate sinclitae: Duo — senioribus.	„ „ „ „ a.
281.	Hieronimus ait: Sicut — sunt.	„ „ „ „ b.
282.	„ *de malis poenitentibus mulieribus*, quae sint vivere volunt — aliis: reliqua.	„ „ „ 15.
283.	Hieronimus: Cavendum — polluitur.	„ „ „ 9. b.
284.*	*De eo quod sanctimoniales non oppraemi.*	„ „ „ 17.
285.	Hieronimus ait: Corpus — voluntas.	„ „ „ „ a.
286.	„ item: Ita non — intacto.	„ „ „ „ b.
287.	XXXVIII. **De regionibus census.**	„ XLVIII.
288.	I. *De eo quod non dividendum sit inter regnum et aeclesiam, sed commonicant.*	?

289.	II. *De eo quod dividendum sit inter regnum et aeclesiam.*	?
290.	Hieronimus: Apte — hoc est principes.	Lib. XLVIII. c. 1.
291.	III. *De eo quod dimittenda pars sua in manibus mundi, si totum deo detur.*	„ „ „ 3.
292.	Hieronimus ait: Unusquisque — sanctum locum.	„ „ „ „
293.	IIII. *De eo quod in perpetuum dantur deo data aut cessari data.*	„ „ „ 4.
294.	Hieronimus ait: Sicut — data.	„ „ „ „
295.	XXVIIII. **De ratione matrimonii..**	„ XLVI.
296.	I. *De laude matrimonii.*	„ „ „ 1.
297.	II. *De uxore quae habenda in matrimonio.*	„ „ „ 2.
298.	I. *De laude et matrimonii.*	„ „ „ 1.
299.	Hieronimus ait: Nisi — caelum.	„ „ „ „
300.	II. *De uxore quae habenda in matrimonio.*	„ „ „ 2.
301.	Agustinus ait: Qualis — possidebunt.	„ „ „ „
302.	III. *De secundis nuptis non prohibendis propter cavitionem adulterii.*	„ „ „ 13.
303.	Agustinus ait: Secundas — criminis.	„ „ „ „
304.	IIII. *De III legitimis coniugis.*	„ „ „ 3.
305.*	Hieronimus ait: Tria — praefertur.	„ „ „ „
306.	V. *De quarto coniugio notho.*	„ „ „ 4.
307.*	Hieronimus ait: Aliud quartum — alio viro.	„ „ „ „
308.	VI. *De quinto coniugio notho.*	„ „ „ 5.
309.	Hieronimus ait: Additur — puerum.	„ „ „ „
310.	VII. *De eo quod cavendum est adulterium etiam in legitimis coniugiis.*	„ „ „ 6.
311.	Hieronimus ait: In coniugio — posteritatis.	„ „ „ „ a.
311[b].	et non licet — licita fuit.	„ „ „ „ b.
312.	VIII. *De viris et feminis in coniugium non recipiendis.*	„ „ „ 12.
313.	Agustinus ait: Uxores — marito.	„ „ „ „
314.	X. *De castitate sponsi et sponsae ante copulationem eorum in coniugium.*	„ „ „ 16.
315.	Agustinus ait: Qui — liquet.	„ „ „ „

316.	XI. *De viro non permittendo in legitimum coniugium, si ante a concubinis maculatus fuerit, similiter quoque hoc et mulieri convenit.*	Lib. XLVI. c. 17.
317.*	Agustinus ait: Quale — licuit.	„ „ „ „
318.	XII. *De eo quod non debet habere concubinas cum uxore legitima.*	„ „ „ 18.
319.	Hieronimus ait: Non — satiat.	„ „ „ „ a.
320.	„ item: Quicumque — efficitur.	„ „ „ „ b.
321.	XV. *De causa, quę narrat libellus repudii.*	„ „ „ 9.
322.	Agustinus ait: Haec — maledica.	„ „ „ „
323.	XVII. *De eo quod debet mulier subdita esse viro.*	„ „ „ 24.
324.	Agustinus ait: Vir — subjectione.	„ „ „ 25.
325.	XVIII. *De eo quod licet viro uxorem iecere causa adulterii.*	„ „ „ 26.
326.	Hieronimus: Cum — impius.	„ „ „ 27. b.
326b.	Ubi igitur fornicatio et fornicationis suspicio, libere uxor dimittitur.	?
327.	Hieronimus ait: Duorum — perpetravit.	„ „ „ 35. d.
328.	XXX. **De poenitentia** *adulterantis coniugis accipienda, sed cum castitate amborum.*	Lib. XLVII und Lib. XLVI. c. 32 u. c. 33.
329.	Agustinus ait: Penitentia — illa.	„ „ „ 33.
330.	I. *De recta paenitentia.*	?
331.	Gregorius romanus ait: Causae — est.	Lib. XLVII. c. 6. a.
332.	Item: Videnda — solvat.	„ „ „ „ b.
333.	Agustinus ait: Non — expiata fuerint.	„ „ „ 7.
334.	III. *Quando paenitentia agenda.*	„ „ „ 9. (?)
335.	Hieronimus ait: Age — conspicis.	„ „ „ „ a.
336.	Augustinus „: Poenitentia fructuosa — detestantur.	„ „ „ „ b.
337.	IIII. *De loco paenitentiae.*	„ „ „ 13.
338.	Augustinus: In paenitentia — habitus.	„ „ „ „ b.
339.	V. *De ultima paenitentia non habenti remedium.*	„ „ „ 10.
340.	Augustinus: Qui — tene certum.	„ „ „ „ a.

341.	Hieronimus ait: Age paenitentiam — respicis.	Lib. XLVII. c. 10. b.
342.	VIII. *De eo, quid est ultimus dies.*	„ „ „ 14.
343.	Agustinus ait: Ultimus — spectat.	„ „ „ „
344.	VIIII. *De eo, quod lacrimae tantum absce opere abluunt delictum.*	?
345.	Hieronimus ait: Lacrimas — confiteri.	Lib. XLVII. c. 5. b.
346.	X. *De bono in modico perdito.*	Vgl. S. 232, Not. g. von
347.	Hieronimus ait: Non virtus est incipere, sed virtus est perficere.	S. 231. II. A. S. 202. N. g. ?
348.	XXXI. **De cura pro mortuis.**	Lib. XV.
349.	I. *De mortuis quibus prodest miseratio vivorum.*	?
350.	II. *De mortuis quibus non prodest miseratio vivorum.*	?
351.	III. *De IIII modis, quibus vivi adiuvant mortuos.*	Lib. XV. c. 1.
352.	IIII. *De decreto aeclesiae in tribus generibus mortuorum.*	Vgl. Lib. XV. c. 2.
353.	I. *De mortuis quibus prodest miseratio vivorum*	?
354.	Agustinus: Ante mortem admoneo fieri, quod post mortem prodisse scio. Si enim per corpus bonum gesserit in vita, tunc post mortem proficit ei offerre.	?
355.	II. *De mortuis, quibus non prodest miseratio vivorum.*	?
356.	Agustinus ait: Sunt alii, quos non adiuvant ista, quorum tam mala merita, ut nec talibus digni sunt adiuvari.	?
357.	Hieronimus ait: Quicumque viaticum vitae in vita sua non acciperit, post mortem non potest adiuvare.	?
358.	V. *De tribus generibus oblationis secundam agustinum.*	?
359.	Agustinus ait: Trea genera — sunt.	Lib. XV. c. 2. b.
360.	VI. *De eo, quod non quirenda remisio post mortem, cum in vita non quaesita sit.*	„ „. „ 8.

361.	Gregorius nazazenus ait: O homo, noli quaerere remisionem post mortem, nisi prius in vita quaesieris; dicit enim propheta: redeme peccata tua elymoysinis tuis, non ait: redemat aliquis.	? Vgl. S. 53 Not. d. II. A. S. 45. Not. e.
362.	Gregorius: Ac — agi.	Lib. XV. c. 8. b.
363.	VII. *De elymosina.*	„ XIIII.
364.	Agustinus ait: Elymosina — angelos; reliqua.	„ „ „ 2. a.
365.	Hieronimus ait: Elymosina — sonitu.	„ „ „ „ b.
366.	VIIII. *De elymosina pro mortuis.*	„ XV. „ 6.
367.	Hieronimus ait: Elymosina — praestet.	„ „ „ „ a.
368.	*De eo quod propriis danda sit elymosina non de alienis.*	„ XIIII. „ 6.
369.	Agustinus: Elymosina — vescatur.	„ „ „ „ e.
370.	VIIII. *De eo, quod non liberat animam de inferno elymosina, si in peccatis fiat ille quę eam dat.*	Vgl. Lib. XIII. c. 4.
371.	Gregorius dicit: Quid — dare.	„ „ „ „ a.
372.	*Quid interest inter elymosinam et ieiunium?*	„ „ „ 8.
373.	Hieronimus ait: Bonum — inlustrat.	„ „ „ „
374.	II. *De sacrificio pro mortuis.*	„ XV. „ 3.
375.	Gregorius u. s. w.: Duae — foras.	„ „ „ „ a.
376.	„ item: Quidam — pectus eius.	„ „ „ „ b.
377.	„ pro medico — monstrante.	„ „ „ „ c.
378.	„ „ Mulier — sacrificia.	„ „ „ „ d.
379.	II. *De eo quod melior oratio quam lectio.*	Lib. XIV. c. 3.
380.	Hieronimus ait: Orationibus — loquitur.	„ „ „ „
381.	III. *Quomodo facienda oratio.*	?
382.	Agustinus ait: Sanctissimi — venire?	Lib. XIV. c. 6. a.
383.	„ item: Pigritatis est christianae — exercere.	„ „ „ „ b.
384.	„ „: Dicis — testimonii.	„ „ „ „ c.
385.	V. *De oratione pro mortuis.*	„ XV. „ 4.
386.	Gregorius ait u. s. w.: Quidam — ultra non invenit.	„ „ „ „ a.
387.	II. *De ieiunio faciendo.*	„ XII. „ 2.

388.	Hieronimus: Ieiunium — animae et reliqua.	Lib. XII. c. 3. b.
389.	III. *De malo ieiunio.*	" " " 4.
390.	Hieronimus ait: Cum — duplicat.	" " " " b.
391.	V. *De eo, quod non dimidiatum ieiunium esse debet.*	?
392.	Hieronimus ait: Multi — ieiunare.	Lib. XII. c. 7.
393.	" " : Hic ostenditur, quod per ieiunium hoc genus difficile proieci valuit.	Vgl. Lib. XII. c. 2. f.
394.	XXXII. **De martyribus.**	Lib. XLIX.
395.	I. *De nomine martyris.*	Vgl. S. 233. II. A. S. 204. Not. a.
396.	II. *De differentia martyris et babtizati.*	Lib. XLIX. c. 2.
397.	III. *De exordio martyrum:*	" " " 1.
398.	Agustinus ait: Martyr graece, confessor latine, ideo hoc nomen ponitur, quia confiteri sanguine et igni concremato convenit, confessor enim multis rebus pertinet.	?
399.	III. *De felicitate martyrum per infelicitatem martyri adquaesita.*	Lib. XLIX. " 3.
400.	Hieronimus ait: Martyres — vita.	" " " "
401.	V. *De variis generibus suppliciorum martyrum.*	" " " 4.
402.*	Hieronimus ait: Multa — stragulavit.	" " " "
403.	VII. *De tribus modis quibus transmotantur.*	" " " 8.
404.	Agustinus ait: Tribus — graventur.	" " " "
405.	VIII. *De honore martyrium aliquando migrande cum reliquis et aliquando remanente.*	" " " 9.
406.	Hieronimus ait: Notandum — cessat.	" " " "
406b.	XXXIII. **De tonsura.**	" LII.
	I. *De ussu romano tonsurae aeclesiasticae.*	" " ? " 7.
	II. *De petro, primo clerico tonso.*	" " " 2.
	III. *De quinque causis quibus tonsus est petrus.*	" " " 3.
407.	XXXIIII. **De bestiis mitibus.**	" LIII.

408.	I. *De nomine bestiae et rebus, quibus nocet bestia.*	Lib. LIII. c. 1.
409.	II. *De bestia constringenda.*	„ „ „ 2.
410.	III. *De bobus cornupetis.*	„ „ „ 3.
411.	I. Hieronimus ait: Bestia — nominatur.	„ „ „ 1. a. + b.
412.	II. *De bestia constringenda.*	„ „ „ 2.
413.	Hieronimus ait: In — nutritur.	„ „ „ „ b.
414.	Agustinus: Quicumque — dampno.	„ „ „ „ c.
415.	IIII. *De tribus necessariis homini.*	„ „ „ 4.
416.	Hieronimus ait: Unusquisque — paleis commedat.	„ „ „ „
417.	**De carnibus aedendis.**	„ LIV.
418.	*De aessu carnium licito.*	Vgl. S. 245. II. A. S. 215. Not. a.
419.	Hieronimus: Omne quod creavit deus, bonum est, ut herba ad ussum pecorum, caro ad ussum humanum.	?
420.	Hieronimus *de eo quod in aessu carnium abstinentia habenda.*	Lib. LIV. c. 4.
421.	Hieronimus ait: Ussus — praedicamus.	„ „ „ „
421[b].	[*De eo quod non male car . . .*]	„ „ „ 2.
422.	VIII. *De essu piscium valde licito.*	„ „ „ 8.
423.	Hieronimus ait: Ussus piscium — resurgens suscipit.	„ „ „ „ b.
424.	Agustinus ait: Una — pylosos.	„ „ „ „ c.
425.	VIIII. *De essu avium licito.*	„ „ „ 9.
426.	Hieronimus ait: Caro — docet, hoc est . . .	„ „ „ „
427.	XI. *De essu suium licito.*	„ „ „ 11.
428.	Agustinus ait: Pecorum — sues.	„ „ „ „ b.
429.	XII. *De essu aequorum illicito.*	„ „ „ 13.
430.	Hieronimus ait in conflictu in arnuvium: Equus — semper.	„ „ „ „ a.
431.	XXXVI. **De vera innocentia.**	„ LV.
432.	IIII. *De propriis innocentiae malorum puerorum.*	„ „ „ 4.
433.	V. *De duobus generibus innocentiae.*	„ „ „ 5.
434.	I. *De laude innocentiae.*	„ „ „ 1.
435.	Agustinus ait: Vera — meliorem.	„ „ „ „ a.

436.	IIII. *De propriis innocentiae malorum puerorum.*	Lib. LV. c. 4.
437.	Agustinus: Quae — gulossus et reliqua.	„ „ „ 4.
438.	V. *De duobus generibus innocentiae.*	„ „ „ 5.
439.	Agustinus ait: Duo — accidere valet.	„ „ „ „
440.	XXXVIII. **De haereticis.**	„ LVII.
441.	I. *De nomine hereticorum et causa, qua dicuntur heretici.*	„ „ „ 1.
442.	II. *De causa, qua heretici sunt.*	„ „ „ 2.
443.	III. *De heresiarchis.*	„ „ „ 3.
444.	I. *De nomine hereticorum et causa, qua dicuntur heretici.*	„ „ „ 1.
445.	Hieronimus ait: Erecticus — eresis vero elector [propter] . . .	„ „ „ „
446.	II. *De causa, qua heretici sunt.*	„ „ „ 2.
447.	Agustinus ait: Non — adserunt.	„ „ „ „
448.	III. *De heresiarchis.*	„ „ „ 3.
449.	Hieronimus ait: Eresiarches — dogmata, et reliqua.	„ „ „ „
450.	IIII. *De heretico non vitando.*	„ „ „ 5.
451.	Agustinus ait: In — expugnandus,	„ „ „ „ a.
451b.	ne se putat esse magis vincere quam vinci.	?
452.	Hieronimus ait: Perversitas — ruendam.	Lib. LVII. c. 5. b.
453.	XXXVIIII. **De substantiis hominum utrum puniendis an non in peccatis hominum.**	„ LVIII.
454.	I. *De substantia punienda pro peccatis hominis.*	„ „ „ 1.
455.	Hieronimus ait: In peccato hominis omnia sua sub signo peccati tenentur, bos et asinus dampnantur.	? Vgl. S. 257. II. A. S. 224. Not. a.
456.	Item Hieronimus: Quid rectius pro ipso homine dampnari, nisi quod quo vivit et vitam suam semper sustinet.	„ „
457.	Agustinus ait: Cum homo deprivat alium, omnia quae ejus dampnet, ut eum per necessaria sua ad iudicium retrahat.	

458.	XL. **De ductu barbarorum.**	Lib. LIX.
459.	I. *De ducentibus alienos malidicendis.*	" " ?
459b.	[*De eo, quod reus sanguinis sit, qui ducatum praebet barbaris.*]	" " c. 1.
460.	Hieronimus ait: Iudei coortem gentium indicant ad Christi passionem et in iudeis maledictio remansit.	?
461.	II. *De eo quod reus sanguinis sit, qui ducatam praebet barbaris.*	Lib. LIX. c. 1.
462.	Agustinus: Ut — punientur.	" " " " a.
463.	VI. *De ductore qui non implet animi affectum.*	" " " 4.
464.	Hieronimus ait: Omnis — suscipit.	" " " " b.
465.	XLI. **De remisione proximis et placatione eorum.**	
466.	I. *De eo quod debet unus quisque dimittere proximo suo.*	
467.	II. *De eo, quod non una vice demittere debemus.*	
468.	III. *De discretiis familiae Christi a familia diaboli.*	
469.	IIII. *De eo, quod non habet, quod reddat proximi nisi pacem.*	
470.	V. *De III frauditionibus proximi.*	
471.	V. *De eo, quod debet unus quisque dimittere proximo suo.*	? Vgl. S. 260. II. A. S. 229. Not. a.
472.	Hieronimus: Quomodo rogamus dimitti nobis peccata, cum proximis non dimisimus?	
473.	II. *De discretiis familiae Christi a familia diaboli.*	
474.	Agustinus ait: In his discernitur familia Christi, cum debita aliena dimittunt, cum pro inimicis orant, cum nihil proprium habent, cum hospites recipiunt, cum nihil defraudant, cum sua non repetant, aliena non rapiunt.	
475.	*De eo, quod debet unusquisque placere proximum suum.*	

476.	Agustinus dixit: Quicumque clericus aut monachus aut laicus offendit proximos suos, nec offerre debet sacrificium nec petere, nisi cum reconciliaverit eos, ne oratio ejus vertetur in peccatum.	? Vgl. S. 260. II. A. S. 229. Not. a.
477.	Hieronimus ait: Quicumque proximum offenderit, reconciliare debet, quia nisi proximum suum reconciliaverit, deum non potest reconciliare.	
478.	XLII. **De maledictionibus.**	Lib. LXI.
479.	I. *De maledicendis inimicis.*	" " ?
480.	II. *Quomodo maledicendi inimici.*	" " c. 1.
481.	III. *De duobus modis orandi pro inimicis.*	" " " 2.
482.	IIII. *De eo, quod inimicus proprius non maledicendus sit, sed inimicus dei et aecclesiae.*	" " " 3.
483.	III. *De duobus modis orandi pro inimicis.*	" " " 2.
484.	Agustinus ait: Duobus — malis addant.	" " " "
485.	Gregorius romanus ait: Quid gravius est apud deum, quod quam aliud postulat mortem inimici eumque, quem non potest aliud persequi, oratione persequitur, et vivit adhuc, qui maledicitur et tamen is, qui maledicit, de morte illius reus tenetur. Iubet autem deus, ut delegatur inimicus et tamen [is, qui maledicit] rogatur, ut occidat inimicum. Quisquis itaque sic orat, in ipsis precibus suis eius creatorem pugnat. Unde et sub iudae similitudine dicitur: et oratio eius fiat in peccatum. Oratio quippe in peccatum est illa petere, quae prohibet deus ipse, qui petitur. Hinc veritas dicit: cum statis ad orandum, remittite, si quid habetis in cordibus vestris.	Vgl. Lib. LXI. c. 4.

486.	VI. *De eo quod non rogandum, quod est contra dominum.*	
487.	Hieronimus ait: Cavendum nobis est, ne rogemus, quae contra dominum veniunt, david flevit saul inimicum suum, stefanus orat pro inimicis.	?
488.	Agustinus: Cum — malum nobis,	Lib. LXI. c. 4. b.
489.	in vita patrum florentius heremita.	" " " " c.
490.	XLIIII. **De elevatione vocis.**	? S. 260. II. A. S. 229. Not. a. (for 490–492)
491.	II. De quinque modis, quibus elivatur vox.	
492.	Agustinus ait: In elevatione vocis V sunt: Primum, cum longe possitis, ut, longe est a peccatoribus salus; secundo, cum sordis, ut, sicut aspides sorde, reliqua; tertio, cum irascatur, at, iratus sum vobis, quia mandata mea non custodistis et iratus sum civitatibus inda; quarto, cum non elivatione, sed intimo cordis affectu, ut, clamavi in toto corde, exaudi me, domine.	
493.	XLVI. **De his qui sub gradu peccant.**	Lib. XI.
494.	II. *De eo, quod incertum sit, utrum priorem gradum episcopus meretur accipere post lapsum.*	" " c. 1.
495.	III. *De ministerio, quid agit post paenitentiam sub gradu peccans.*	" " " 2.
496.	I. Hieronimus: Quicumque — scit.	" " " 1. a.
497.	III. *De ministerio, quod agit post poenitentiam sub gradu peccans.*	" " " 2.
498.	Agustinus ait: Qui — ministrare.	" " " "
499.	XLVIII. **De mortuis in somno vissis.**	Lib. LI.
500.	I. *De eo, quod apparent mortui vivis in somno et cognoscunt verba eorum.*	" " " 1.
501.	Agustinus ait: Apparent — verba eorum.	" " " "
502.	*De causa qua se ostendunt mortui in somno vivis.*	" " " 2.
503.	Agustinus ait: Alii — neglegitur.	" " " "

504.	III. *De eo, quod non possunt mortui scire, quae in mundo aguntur.*	Lib. XLIX. c. 12.
505.	Hieronimus ait: Omnes — possunt.	„ „ „ „ b.
506.	V. *De eo quod non omnes mortui possunt.*	„ „ „ 14.
507.	Hieronimus ait: Non — prophetae.	„ „ „ „
508.	IIII. *De causa qua se ostendunt vivis.*	Lib. LI. c. 4.
509.	Grigorius dicit: Alii — audiunt.	„ „ „ „
510.	V. *Qualia sunt corpora quae sumunt.*	„ „ „ 5.
511.	Grigorius dicit: Qualia — in monte.	„ „ „ „
512.*	L.	
513.*	I. **De variis causis.**	„ LXVI.
514.	I. *De poenitentia sermo agustini.*	? Vgl. Lib. XLVII. c. 2.
515.	II. *De poenitentia sancti hieronimi.*	? „ „ „ „ 3.
516.	III. *De moderatione ieiunii.*	? „ „ XII. „ 8.
517.	I. *De paenitentia sermo agustini docens, quomodo agenda.*	Vgl. Nr. 514.
518.	Agustinus: Confitemini — persuadet.	Lib. XLVII. c. 2.
519.	II. *De poenitentia sermo hieronimi ad damassum, episcopum urbis, docens, poenitentes recipi.*	„ „ „ 3.
520.	Hieronimus: Inoportuna — vincitur. [ninive — stetit.]	„ „ „ „
521.	III. *De moderatione ieiunii.*	Vgl. Nr. 516.
522.	Hieronimus ait: Sint — germinat.	Lib. XII. c. 8. c.
523.	IIII. *De eo quod melior abstinentia omni ieiunio.*	Vgl. Nr. 516.
524.	Hieronimus ait: Non — transigamus.	Lib. XII. c. 8. b.
525.	V. *De statu animae.*	„ LXV. „ 1.
526.	Hieronimus ait: Non — ex anima.	„ „ „ „ a.
527.	V. *De septem substantiis animae.*	„ „ „ 2.
528.	Agustinus ait de anima: I dum — nuncupatur.	„ „ „ „
529.	VII. *De domicilio animae.*	„ „ „ 4.
530.	Agustinus ait: Quidam — dicunt.	„ „ „ „
531.	XIII. *De patientia rei perditae sermo agustini.*	?
532.	Agustinus ait: Si quid — peccator.	Lib. XLII. c. 4. g.
533.	VII. *De moderandis vestibus christianorum.*	„ LXVI. c. 1. Vgl. S. 36. II. A. S. 30. Not. a, cap. 4.

534.	Hieronimus ait: Vestis — demonstraris.	Lib. LXVI. c. 1. a.
535.	XVI. *De libris semper legendis, ut eorum nigritudo candidam efficiat animam, hoc est, de libris non retinendis.*	Vgl. S. 271. II. A. S. 240. Not. a.
536.	Agustinus ait: Sunt multi et forte relegiosi, qui plures libros ligatos habere volunt et eos in armariis clausos tenent, ut illos nec ipsi legunt, nec alios ad legendum tradunt, ignorantes, quod nihil prodest, libros habere et eos propter impedimenta mundi non legere. Liber enim candidus vel nitidus et bene coopertus, si non legatur, non facit animam candidam. Ille vero, qui iugiter pro eo, quod legitur sepe, revolvitur, pulcher a foris esse non potest, pulchram tamen intus facit.	?
537.*	*De III causis, quibus legitur.*	Lib. LXVI. c. 2.
538.	Hieronimus ait: Quando — venit.	" " " "
539.	XVIII. *De tribus syllabis mundantibus* peccata hominum.	?
540.	Agustinus ait: Tres syllabae sunt, quae valent abluere humanum peccatum, sicut et peccatum per eas mundatum. Agustinus ait ait, non tamen ex cordis sacrificio indicantur, id est: pecc a vi.	?
541.	XVIIII. *De otioso sermone.*	Lib. LXVI. c. 3.
542.	Agustinus ait: Otiosus — adquiritur.	" " " " a.
543.	Hieronimus: Otiosus — profertur.	" " " " b.
544.	Gregorius ait: Otiosus — pace caret.	" " " " c.
545.*	XX. *De feminatis in scriptura exossis.*	Vgl. S. 242. II. A. S. 213. Not. g.
546.	Agustinus ait: Merito enim virilem fortitudinem non habent, qui in muliebres habitus transierunt. Iusto enim iudicio evenire credendum est, ut virilem virtutem amitterent, qui feminarum se specie deformassent.	?

547.	XXIIII. *De eo, quod non debent christiani querere divinos.*	Lib. LXIV. c. 1.
548.	Agustinus ait: Admoneo — peribit.	„ „ „ „
549.	„ : Similiter et auguria nolite observare nec aviculas cantantes nec ex illarum cantu diabulicas divinationes.	?
550.	III. *De satisfactione observantium auguria non proficiente.*	? Vgl. Lib. LXIV. c. 2.
551.	Agustinus item: Qui supradictis — observatione sit.	„ „ „ „
552.	IIII. *Delinquentia christiana.*	„ „ „ 8.
553.	Agustinus item: Nullus — scandalizantur.	„ „ „ 8.
554.	XXV. *Quid faciendum, si vera sint auguria.*	„ „ „ „ 6.
555.	Agustinus ait: Quid — eis.	„ „ „ „
556.*	XXVIII. *De eo, quod non prodest, quicquid eius consilium dei agitur.*	Lib. LXVI. c. 6. Vgl. S. 268. II. A. S. 237. N. k.
557.*	Hieronimus ait u. s. w.: Potest — suscipiens.	
558.	XXXI. Grigorius nazazenus ait: Quomodo potest teneri, qui nudus est?	?
559.	Idem dicit: Duo sunt in caelo, quae teneri non possunt, deus et angelus. Tertium vero in terra, id est, christianus, velut quidam incorporeus vivens in carne.	?
560.	XLV. Hieronimus ait: Tris — nec custodit.	Lib. XLII. c. 1.
561.	XLV. *De eo, quod non debet aeclesia fidere in potestates mundi.*	?
562.	Agustinus ait: Qui cum — discedat.	Lib. XL. c. 15. d.
563.	XLVII. *De intelligentia divinorum librorum.*	?
564.	Agustinus ait: . . . divinos libros id in ipsis diligamus, quod certum est eum dixisse, quem legamus. Sin hoc latet, quod circumstantia scripturae consonat, diligamus, quod si hoc non apparet, quod tamen catholicae con-	?

	venit fidei diligendum est. Nam si locus, tempus, persona, quae observentur, secundum omnia erunt.		
564b.	[L. Grigorius episcopus dicit.]		
565.	**De variis item causis.**	?	
566.	V. *De eo quod ieiunandum est in festis gentilium.*	Lib. LX. c. 4.	Vgl. S. 39. II, A. S. 32. Not. a. c. 28
567.	Agustinus ait: Jeiunemus—lugeamus.	" " " "	
568.	XXVI. *De eo, quod in uno die sumatur homo per penitentiam.*	Lib. XLVII. c. 19.	
569.	Gregorius dicit: Ecce — tempus.	" " " "	
570.	XXVII. *De eo quod requirat deus sanguinem subditorum de manu gubernatorum et quod liberant rectores animas suas corripiendo, si non audiunt eos.*	Vgl. Lib. XXXVII. c. 22.	
571.	Grigorius ait: Sanguis — tacuerit.	" " " " " b.	
572.	Hieronimus ait: Non — sumus.	" " " " " c.	
573.	XXVIII. *De eo, quod multi pravitatem suam ex alienis pravitatibus tueantur.*		
574.	Gregorius dicit: Sunt et multi qui pravitatem suam ex alienis pravitatibus tuentur, quia alia tales fecisse considerant, se facire licentur putant.	?	
575.	XXVIIII. Hieronimus ait: Sed et simpliciter in nobis hoc dominus tribuit exemplum, quod rem pauperum, id est, pecuniam, quam iudas in sacculis portabat, reddere in tributum, nefas putavit.	?	
576.	XXX. Hieronimus ait: Omnes igitur — salvatoris.	Lib. XVII. c. 16.	
577.	XXXI. De licentia ... christianorum.	S. 271. II. A. S. 240. Not. a.	
578.	Agustinus ait: Data est licentia christianis, ut manducent, quod vellent, cum moderatione, cum gratiarum actione.	?	
579.	**De variis item causis.**	?	
580.	I. *De causa inopiae nostrae.*	Lib. LXVI. c. 13.	
581.	Ambrosius ait: Causa — moverunt.	" " " "	

582.	II. *De curatione hominis delinquentis et de sanctificatione curati.*	?
583.	Hieronimus ait: Sanctificate ieiunium, praedicate curationem. Curat enim — ieiunium.	Lib. XII. c. 9. c.
584.	III. *De perdenda gratia dei in gratia imperatoris sequenda.*	?
585.	Ambrosius ait: Qui — possiderunt.	Lib. XXV. c. 19. a.
586.	IIII. *De stultitia placendi malis hominibus.*	?
587.	Grigorius ait: Stultum — scimus.	Lib. XXV. c. 19. b.
588.	V. *De salute perpetua nonnisi per laborem adquirenda.*	„ LXVI. „ 14.
589.	Grigorius dicit: Salus — pretiosum.	„ „ „ „
589^b^.	labor exercendus, sollicitudo tollentia.	?
590.	VI. *De eo, quod non omnibus dandum est consilium.*	
591.	Grigorius dicit: Dare stulto consilium caritatis est, sapientiori superbiae.	?
592.	VII. *De eo, quod considerandum est doctori, quod, cui, quando, qualiter loquatur.*	Lib. XXXVIII. c. 18.
593.	Grigorius ait: Etenim — non erit.	„ „ „ „
594.	VIII. *De quaerentibus vitam proximorum et motare locum conantibus.*	„ XLIII. c. 7.
595.	Grigorius ait: Sepe — caderet.	„ „ „ „
596.	VIIII. *De eo, quod in conviviis praedicandum sit.*	„ LX. „ 2.
597.	Agustinus ait: Quotiescumque — anima sustentatur.	„ „ „ „
598.	X. *De eo, quod scurilitates et turpiloquia in conviviis devitanta sunt.*	„ „ „ 3.
599.	Agustinus ait: Alii — moriatur.	„ „ „ „ a.
600.	XII. *De conparatione facientium signa et minus facientium signa.*	?
601.*	Grigorius dicit: Sunt plerique, qui et signa non faciunt, signa tamen dispares non sunt.	?
602.	XIII. *De sepultura soris benedicti exemplum sumitur ad consepeliendos viros feminasque in una eodemque*	

	sepulcro, sed tamen, si pares merito, sive boni sive mali, sint.	Lib. XVIII. c. 9.
603.	Gregorius ait de sepultura — seperaret.	" " " "
604.*	Explicit.	

* *Anmerkungen.*

1. Statt nisi lies nemo. Vollständig steht dieses Citat im 3. Th. der Würzb. Hd., f. 56, in Verbindung mit Citaten aus demselben Buche. — 20—21. fehlen im Colon. (Wasserschl. S. 86. II. A. S. 73. Not. pp. — 25. Desgl. — 35. Am Rande: hr̄. = Hieronimus. — 36. 39. »Hinc« passt hier nicht in den Zusammenhang. — 47. Wirc. liest st. regulam auream: legulam. — 47. Nach »tres vindictae sunt« Wirc. add: »immo III,« liest st. portasti: contulisti (Vgl. Breviar. Rom. 30 Nov.), st. demsit: tempsit, st. ut pudoris: ut pudorem. Ferner: qui membra adonibesec aessis summitatibus manuum ac pedum secuit. (Vgl. Lib. XXVII. c. 5). — 62. 63. Die Citate variiren in der Edition. — 71. Wirc. liest fälschlich: non cito, aber richtig potentiae st. penitentiae. — 72. s. Note zu 36. 39—84: Am Rande: gḡ. = Gregorius. Nach »multatus« add.: hoc est — 85b. »Gladium verbi dei qui penetrabilior est« fehlt. — — 91. Verschiedene Quellenangabe. Die Worte: quia omne — est fehlen. Im Folgenden ist der Text corrumpirt. — 92. lies: Vacca. Am Rande: hr̄. — 93. Am Rande hr̄. »utilitates habet« fehlt. — 98. »commendatum« fehlt. — 99. »proximi ne coram« fehlt. — 104. Nach gubernat steht nach: non contaminantae, welches aus der Ueberschrift des folgenden Capitels hierher gerathen ist. Letzteres ist in die Hd. nicht aufgenommen, muss aber in der Vorlage gestanden haben. — 105. Vgl. 36. 39. satt liberabit: liberavit. — 107. Das Citat angeführt wie im Colon. und Valic. S. 128. II. A. S. 108. Not. c. st. contraria: eius tria. Die Worte »ab arbore arida sicut ramus viridis« fehlen. — 116. Am Rande: gḡ. ñ (= nazianzenus). — 117. Lies: contigit. Am Schluss, der mit f. 7 endet, steht: 119. Die Worte: Hieronimus—commendet Deo sind ausgelassen. — 131. »reddenda vel« fehlt. — 138. Statt: nullam adiurandam: iurandum. — 139. Am Rande hr̄. — 143. Vielleicht identisch mit dem letzten der 4 S. 153 Not. e. erwähnten Capitel im Valic. — 145. »firmo« fehlt. — 153. Vgl. Isid., Offic. II. 5, 402. — 157. Am Rande: hr̄, sonst Augustinus ausser in Monac. I. S. 157. Not. k. II. A. S. 134. Not. l. »quasi hospes fieri debet« fehlt. — 158. 161: Am Rande: hr̄. — 163. Wirc. liest: princeps. Ait enim sacerdoti deus: magis. — 164. Vgl. S. 164. Not. w. — 184. Vor oportet add.: doctorem. — 185. Om: Dignum est. St. praedicamus: offerimus. — 220. fehlt im Colon. — 226. der Text des Wirc. hier ist corrumpirt. — 229. fehlt im Colon. — 258. Festivitates martyrum fehlt in der Edition. — 259. scheint zu Lib. XVIII. De iure sepulturae zu gehören. — 284. Addend.: vi possunt. — 305. »Tria legitima coiugia in scripturis legantur. Primum coniugium virgo casta et disponsata in virginitate viro, (so ist offenbar zu interpungiren) dotata legitima et reliqua quae sequuntur in praedictis. Secundum virgo in civitate u. s. w. pater eius et dotabit eam a viro praedicto, iste quantum iudicaverit pater et dabit praetium pudicitiae eius; si autem u. s. w. dabitur ei voluntate

patris et filiae. Tertium filia u. s. w. patris, trahet eam a viro praedicto et tradet eam ali et dotabit eam et legitima erit ei, sed praemium his duobus praefertur. — 307. statt: sed virgine u. s. w.: sed filiam sicut. — 317. St. licuit: licebit. — 402. Hinter et provocata fügt Wirc. richtig hinzu: repellitur, st. belluina: berbina. — 512 und 513 stehen unmittelbar hintereinander auf derselben Zeile. — 536. zu ergänzen am Schluss: animam. — 537. Lies (neg) legitur. — 545. Valic. liest: effeminatis-exosis. — 556. Statt eius lies contra. — 557. steht Hieron. Comm. in Jon. cap. 1. v. 4. — 601. St. et lies: etsi, nach tamen lies facientibus = Greg. M. Dialog. I. 12. — 604. Der übrige Theil des Blattes, auf dem blos drei Zeilen des letzten Capitels stehen, ist weggeschnitten.

Tabelle (II)

zum Vergleich des Cod. Monac. 4592, f. 120—158, mit der »irischen Canonensammlung.«

Herausgegeben von *Wasserschleben* (Giessen 1874) und (Leipzig 1885).

Monac. cap.	=	Edit. Lib.	— cap.
1.	=	XIX.	
2.	=	XX.	1 u. 2.
3.	=	?	
4.	=	XX.	4.
5.	=	„	5.
6.	=	„	6.
7.	=	XXI.	1.
8.	=	„	4.
9.	=	„	5.
10.	=	„	6.
11.	=	„	7.
12.	=	„	8.
13.	=	„	10.
14.	=	„	16.
15. 16.	=	?	
17.	=	XXIV.	4.
18.	=	XXV.	10.
19	=	„	16.
20—22. desunt.			
23.	=	XXVII.	19. 21.
24.	=	„	23.
25.	=	?	
26.	=	XXVIII.	3. 4.
27.	=	„	12. 13.
28.	=.	XXIX.	2.
29.	=	XXX.	2.
30.	=	XXXI.	1.
31.	=	„	5.
32.	=	„	6.
33.	=	„	11.
34.	=	„	15.
35.	—	XXXI.	16.
36.	=	XXXII.	4.
37.	=	„	5.
38.	=	„	6.
39.	=	„	7.
40.	=	„	8.
41.	—	XXXI.	19.
42.	=	„	20.
43.	=	XXXII.	2.
44.	=	?	
45.	=	XXXII.	9.
46.	=	„	10.+
	=	XXXIII.	1.
47.	=	?	
48.	=	XXXII.	15.
49.	=	„	12.
50.	=	„	13.
51.	=	„	17. 19.
52. 53.	=	„	18. 21.

Monac. cap.	=	Edit. Lib.	— cap.
54.	=	XXXII.	23.
55.	=	„	24.
56.	=	XXXIII.	2. 3.
57.	=	„ XXXV.	3. + 8.
58.	=	XXXIII. XXXV.	4. + 9.
59.	=	XXXIII. XXXV.	4. 5. + 5.
60.	=	XXXIII.	11.
61.	=	„	12.
62.	=	XVI.	9.
63.	=	XXXV.	1.
64. 65.	=	„	2. 3.
66.	=	„	4.
67—70.	=	?	
71.	=	XVI.	14.
72.	=	„	15.
73.	=	XXXVI.	2.
74.	=	„	8.
75.	=	„	7.
76.	=	XXXVII.	1.
77.	=	„	2.
78.	Vgl. S. 155. Not. b. II. A. S. 132.		
79.	=	?	
80.	=	XXXVII.	6. und S. 156. Not. g. II. A. S. 133. Not. b.
81.	=	XXXVII.	8.
82.	=	„	9.
83.	=	?	
84.	=	XXXVII.	11.
85.	=	„	12. 17.
86.	=	I.	18.
87. 88.	=	?	
89.	=	I.	2.
90. 91.	=	?	
92.	=	I.	14.

Monac. cap.	=	Edit. Lib.	— cap.
93.	=	I.	15.
94.	=	„	16.
95.	=	?	
96.	=	II.	5.
97. 98.	=	?	
99.	=	II.	8.
100.	=	XXXVIII.	7.
101.	=	„	8.
102.	=	„	10.
103.	=	„	11.
104.	=	„	12. 15.
105.	=	„	17.
106.	=	„	18.
107.	=	?	
108.	=	XXXIX.	4.
109.	=	XL.	3.
110.	=	„	6.
111.	=	„	10.
112.	—	XLI.	6.
113.	=	„	7.
114—117.	=	?	
118.	=	XVII.	3.
119.	=	?	
120.	=	XVII.	7.
121.	=	„	4.
122.	=	„	4.
123.	=	XLII.	10.
124. 125.	=	?	
126.	=	XLII.	17.
127.	=	?	
128.	=	XLIV.	7.
129.	=	„	17.
130.	=	„	18.
131—133.	=	?	
134.	=	XLV.	3.
135.	=	„	12.
136.	=	„	14.
137. 138.	=	?	
139.	=	XLVI.	1.
140.	=	„	2.

Monac. cap.	=	Edit. Lib.	— cap.
141.	=	XLVI.	13.
142.	=	„	3.
143.	=	„	4.
144.	=	„	5.
145.	=	„	6.
146.	=	„	11.
147.	=	„	12.
148.	=	„	16.
149.	=	„	18.
150.	=	?	
151.	=	XLVI.	30.
152.	=	XLVII.	2.
153.	=	„	3.
154.	=	„	4.
155.	=	„	6. 7.
156.	=	„	8. 9.
157.	=	„	10.
158.	=	„	„
159.	=	XV.	1.
160.	=	„	6.
161.	=	XIII.	6.
162.	=	„	8.
163.	=	XV.	3.
164.	=	XIV.	1. 2. 3.
165.	=	„	6.
166.	=	XII.	7.
167.	=	„	9.
168.	=	LI.	1.
169.	=	„	2.
170.	=	XLIX.	12.
171.	=	„	13. 14.
172.	=	LII.	3.
173.	=	LIV.	1.
174.	=	„	3. 5.
175.	=	„	2.
176.	=	?	
177.	=	LIV.	6.
178.	=	„	8.
179.	=	„	9.
180.	=	„	10.

Monac. cap.	=	Edit. Lib.	— cap.
181.	=	LIV.	11.
182.	=	„	13.
183.	=	LV.	3.
184.	=	LVII.	1.
185.	=	„	2.
186.	=	?	
187.	=	LIX.	1. 4.
188.	=	?	
189.	=	LXI.	3.
190. 191.	=	?	
192.	=	XI.	1.
193.	=	„	2.
194.	=	LXIII.	2.
195.	=	LXIV.	1. 2.
196.	=	„	4. 5. 6. 7.
197.	=	„	8.
198.	=	LXV.	1.
199.	=	„	2.
200.	=	„	4.
201.	=	XX.	3.
202.	=	LXVII.	1.
203.	=	„	2. 3.
204.	=	?	
205.	=	LXVII.	4.
206.	=	XXVII.	19. 20 +
		LXVII.	5.
207.	=	XXIX.	3. 9 +
		LXVII.	6.
208.	=	XXXV.	5 +
		LXVII.	7.
209—217.	=	?	
218.	=	LXV.	1.
219.	=	„	2.
220—227.	=	?	
228.	=	LXVI.	7.
229.	=	LV.	4.
230.	=	XII.	1.
231.	=	?	
232.	=	XVII.	16.
233.	=	XXV.	19.

Monac. cap.	=	Edit. Lib. — cap.		Monac. cap.	=	Edit. Lib. — cap.	
234.	=	LXVI.	14.	242.	=	?	
235.	=	LX.	2.	243.	=	LXVI.	16.
236.	=	„	3.	244—246.	=	?	
237.	=	LXVI.	8.	247.	=	XXXVIII.	4.
238. 239.	=	?		248.	=	XXXI.	2.
240.	=	XLII.	18.	249.	=	„	3.
241.	=	XLIX.	7.	250.	=	XXI.	28.

Tabelle (III)

zum Vergleich des Cod. Wircib. Mp. Th. q. 31. f. 42 — 51⁰ (= zweite Columne) mit *Bruns*, Biblioth. eccl. (Berol. 1839) (= dritte Columne), der Collectio Herovalliana (= vierte Columne), der Collectio Andegavensis (= fünfte Columne) und *Migne*, Patrolog. lat. Tom. 99. col. 991 ff. (sechste Columne).

NB. Die Ziffern der ersten Columne sind von mir beigefügt.

Nr.	Wircib.	Bruns.	Herov.	Andeg.	Migne (col.)
1.	Cap. V. Canon Aurilianensis	Aurel. I. c. 8.	XIII	X	1007.
2.	Canon Aurilans. cap. VIII	„ III. „ 7.	XVIII	XV	1012.
3.	Canon Anquiritanus cap. XX	Ancyran „ 20.	„	„	1013.
4.	Canon Auralatensis cap. VII	Arelat. V. „ 7.	„	„	„
5.	Canon Arlatens. cap. IIII	„ „ „ 4.	XIX	XVI	1018.
6.	Canon Afaonensis cap. XXV	Epaon. „ 25.	XXI	XVIII	1021—1022.
7.	*Quod in nomine trinitatis debeat baptizare*	—	—	—	—
8.	cap. L	Can. Apost. 49.	[XXIII]	[XX]	?
9.	*De pascha et de die dominico et reliquas festivitates*	—	XXVI	XXII	1025.
10.	Can. Miticensis cap. II	Matisc. II. c. 2.	„	„	1026.
11.	„ „ „ „	„ „ „ 1.	„	„	„
12.	„ Aurilianens. cap. XXXI	Aurel. III. „ 28.	„	„	„
13.	Can. Aurilianens. cap. XXIII	„ I. „ 26.	„	„	„
14.	Can. Miticens. cap. GIII	Matisc. I. „ 9.	XXVII	XXIII	1027.
15.	Can. Miticens. cap. VI	„ II. „ 4.	XXIX	XXV	1028.
16.	Can. Antiocens. cp. II	Antioch. „ 2.	XXX	XXVI	„
17.	„ Agatensis cap. XIIII	Agath. „ 18.	„	„	„
18.	Can. Africanorum cap. XXXI	Stat. eccl. ant. „ 24.	XXXI	XXVII	1029.
19.	cap. XGI	„ „ „ „ 88.	„	„	„
20.	„ XXXIIII	„ „ „ „ 98.	„	„	„

Nr.	Wirceb.	Bruns.	Herov.	Andeg.	Migne (col.)
21.	Can. Miticens. cap. V	Matisc. II. c. 5.	XXXIII	XXXVIII	1030.
22.	cap. XXXVI	Stat. eccl. ant. c. 101.	XXXIV	XXX	„
23.	„ LXGIII	„ „ „ „ 94.	„	„	„
24.	Can. Miticens. cp. XII	Matisc. II. c. 12.	„	„	„
25.	„ Arilianens. „ XII	Aurel. I. „ 16.	„	„	1031.
26.	„ Lucdunens. „ V	Lugdun. III. „ 6.	„	[„]	„
27.	„ Africanor. „ G	Stat. eccl. ant. c. 17	„	„	„
28.	„ Aurilianens. cap. XIII	Aurel. I. c. 17.	XXXV	XXXI	„
29.	Can. Africanorum cap. LXXXIII	Stat eccl. ant. c. 95.	XXXVIII	XXXIIII	1032—1033.
30.	Can. Aurilianens. cap. XXV	Aurel. III. c. 23.	„	„	1033.
31.	cap. XIII	„ „ „ 12.	„	„	„
32.	„ XXV	„ „ „ 22.	„	„	„
33.	Can Lucdunens. cp. II	Lugdun. II. „ 2.	„	„	„
34.	„ Miticens. cp. IIII	Matisc. I. „ 4.	[„]	[„]	?
35.	cap. XVI	Agath. „ 51.	„	„	1034.
36.	„ VIII	„ „ 69.	„	„	„
37.	Can. Agatens. cp. IIII	„ „ 4.	„	„	„
38.	„ Africanorum c. XVI	Stat. eccl. ant. c. 23.	XXXIX	XXXV	1036.
39.	cap. LIII	„ „ „ „ 30.	„	„	„
40.	Can. Calcidonens. cap. VIII	Chalced. (S. 28) „ 9.	„	„	„
41.	Can. Aurilianens. cap. XXXV	Aurel. III. c. 32.	„	„	1037.
42.	Can. Myticens. cp. X	Matisc. II. „ 10.	„	„	„
43.	„ „ cap. VII	„ I. „ 7.	„	„	„
44.	cap. XGII	„ „ „ 18.	„	„	„
45	Can. Apostolorum cap. XVII	Can. Apostol. 6.	[XLII]	[XXXVI]	?
46.	Can. Calcidonens. cap. III	Chalced. c. 3.	„	„	1042.
47.	Can. Africanorum c. XXGII	Stat. eccl. aut. 47.	„	„	„
48.	cap. XXXV	„ „ „ 49.	„	„	„
49.	Can. Arlatens. cap. XIIII.	Arelat. II. c. 14.	[„]	[„]	?
50.	Can. Arlatens. cap. XIIII	„ „ „ 4.	XLIII	XXXVII	1043.
51.	— — — — —	Agath. „ 11.	„	„	„
52.	— — — — —	Matisc. I „ 3.	„	„	„
53.	— — — — —	Aurel. III. „ 4.	„	„	„
54.	Can. Alfaunens. cap. XXXI	Epaon. „ 32.	„	„	1044.
55.	Can. Arlatens. cap. XIII	Arelat. I. „ 12.	XLI	XXXVIIII	1040.
56.	Can. Agatens. cap. XXXII	Agath. „ 41.	„	„	1041.
57.	Can. Laudocens. cap. XXXXIIII	Laodic. „ 24.	„	„	„
58.	cap. LIIII.	„ „ 55.	„	„	„
59.	Can. Africanorum cap. LXXIII	Stat. eccl. aut. c. 60.	„	„	„
60.	cap. II	„ „ „ „ 35.	XLIV	XL	1044.
61.	„ IIII	„ „ „ „ 15.	„	„	„
62.	„ VII	„ „ „ „ 17.	„	„	„
63.	„ VIII	„ „ „ „ 19.	„	„	„
64.	„ X	„ „ „ „ 53.	„	„	1047.
65.	„ LVIIII	„ „ „ „ 39.	„	„	„

Nr.	Wircib.	Bruns.	Herov.	Andeg.	Migne (col.)
66.	Can. Laudocens. cap. XXVI.	Laodic. c. 26.	„	„	1047.
67.	Can. Africanorum cap. XXV.	Stat. eccl. ant. c. 44.	„	„	„
68.	Can. Africanorum cap. XXG.	„ „ „ „ 45.	„	„	„
69.	Can. Agatens. cp. XX	Agath. c. 20.	„	„	„
70.	„ Nicens. „ V	Matisc. I. „ 5.	„	„	1047—1048.
71.	*De venationibus.*	— — — —	[XLV]	XLI	1048.
—	— — — — —	— — — —	— —	— —	— —
72.	Nicenus. Si quis susceperit — sunt.	[Col. Hibern. Lib. XXXIX cap. 10a.]	[LI] (72–78)	(XLIII —XLV) (72–78)	1054.
73.	Et alibi scriptum est: Monachum non licet votum vovere sine consensu abbatis, sin hautem, fraugendum est.	(Coll. Hibern. S. 63 Not. 11. II. A. S. 53. Not. 17.)			? (Poenit. Theodori Lib. II c. 6 §. 9. Gratian Caus. XX. q. 4. c. 2.)
74.	Puer usque — monachum facere.	[Poenit. Theod. Lib. II. c. XII §. 35]			—
75.	De promissione — tardat.	[Poenit. Theod. Lib. II. c. XIV §. 3.]			—
76.	Infans — implere, sicut scriptum est: Omne, quod deo voveris fac, ne reus periurii iuveniaris. Item alibi: Quod semel egressum de labiis tuis, observaberis, sicut promisisti domino deo tuo.	[Poenit. Theod. Lib. II. c. XIV §. 5.]			[Ebd. q. 1. c. 7.] 1054.
77.	Gregorius ait: Tamquam piscis in terra — potest.	(Collect. Hibern. Lib. XXXIX. cap. 4, a.)			?
78.	Agustinus: Quis — habuerit.	[Ebd., b.]			?
79.	*In regula cinubiali vel sancte columbane.* Monachus qui se excusaverit, non ut filius dei spiritualis, set filius carnalis iudicetur, qui si non cito ad portum, requiem humilitatis dominicae confugiret, nimirum contradictionis additum aliquis appariens in superbia verba persistens de libertatem sancte ecclesie in cellolam ob penitentiam agendam separetur, usque dum bona eius voluntas cognuscatur adque per humilitatem divino sancte congregationem inseratur.			?	?
80.	*In regula Sancti Machari:* Si quis monachus in sua voluerit perseverare nequitiam et superbiam et dicat, hoc ego durare non possum, sed accipiam casullam meam et eam, ubi mihi voluerit deus, abbas coram omnibus resedeat fratribus, eum exhibere praecipiat virgis emendatum, oratio fiat, et si a deo communione recipiatur, quia si quis sanam non emendantur doctrinam, virgis purgantur. Quodsi casu quis frater de cella ex qualibet causa scandali exire voluerit, nihil penitus nisi nugalissimum induatur vestimentum et extra communionem infidelis discedat. Eorum vero, qui etatem iam robustam accedunt, ad servitium dei oportet inquirere qualitatem vitae			?	?

Nr.		Bruns.	Herov.	Andeg.	Migne (col.)
	praeteritae et sufficere et iam hoc ipso si satis instanter hoc expetunt et si verum et ardens desiderium est eorum erga opus dei, huiuscemodi fieri documenta oportit valde prudenter ab his, qui discutere poterant exprobare; cum autem fuerint suscepta, si forte praepositum suum transgressi fuerint, nec videre eos oportet amplius tamquam eos qui . . . derelinquerunt, hos quam quod est confessionis suae pactum professi sumus et si peccaverit, inquid, homo in hominem oravit pro ipso ad deum. Si autem in deum peccaverit, quis horavit pro eo?				
81.	Can. Africanorum cap. XXXGIII.	Stat. eccl. ant. c. 97.	LII	XLVII	1054.
82.	Can. Arlatens. cp. V	Arelat. c. 5.	„	„	„
83.	Can. Agatens. cap. XGIII	Agath. „ 19.	„	„	„
84.	cap. XXXV	Epaon. „ 38.	„	„	1055.
85.	Can. Miticens. cp. I	Matisc. I. „ 2.	„	„	„
86.	cap. XII	„ „ „ 12.	„	„	„
87.	Can. Aureliniens. cap. XGII	Vgl. Aurel. II. c. 17.	„	„	„
88.	cap. XGIII	Aurel. III. c. 16.	„	„	„
89.	Can. Calcidonens. cap. XXGI	Chalced. „ 27.	LIII	XLVIII	1056—1057.
90.	Can. Anciritani cap. XII	Ancyr. „ 11.	„	„	1057.
91.	Can. Areliniens. cap. II	Aurel. I. „ 2.	„	„	„
92.	*De incestis.*	— — — — —	LIV	XLVIIII	„
93.	Can. Arlatens. cp. X	Arelat. I. c. 10.	„	„	„
94.	„ Agatens. cap. XGIIII	Agath. „ 25.	„	„	1058.
95.	Can. Aphaonens. cap. XXX	Epaon. „ 30.	„	„	„
96.	*De falsariis.*	— — — — —	LVI	L	1062.
97.	Can. Arlatensis cap. XV.	Arelat. I. c. XIV.	„	„	„
98.	Can. Arelianens. cap. GII	Aurel. III. „ 8.	[„]	[„]	?
99.	*De discordantes.*	— — — — —	[„]	LI	[1062.]
100.	Can. Africanorum cap. XLGI	Stat. eccl. ant. c. 59.	„	„	1063.
101.	cap. XLGIII	„ „ „ „ 93.	„	„	„
102.	Can. Arlats. cap. XXX.	Arelat. II. c. 50.	„	„	„
103.	*De libertis.*	— — — — —	LVIII	LIII	„
104.	Can. Agatens. cap. XXGII	Agath. c. 29.	„	„	„
105.	Can. Arasc. cap. V	Arausic. I. „ 5.	„	LIIII	1065.
106.	— — — — —	„ „ „ 6.	„	„	„
107.	*De morituris lapsis.*	— — — — —	[LXVIII]	LXIIII	[1069]
108.	cap. IIII	Arausic. I. c. 4.	„	„	1070.
109.	Item „ GIII	Aurel. „ „ 12.	XIX	XVI	1017—1018.
110.	„ LXV	Stat. eccl. ant. c. 80.	LXVIII	LXIIII	1071. [1]
111.	„ LXGII	„ „ „ „ 82.	„	„	„
112.	Cap. XV. *De puellis, qui aliquando*				

1) Collect. Hibern. Lib. XLVII. c. 20.

Nr.	Wircib.	Bruns.	Herov.	Andeg.	Migne (col.)
	in habitu religioso fuerint, non tamen consecrate, si postea nupserint.	?	?	*Maassen*, Gesch. I. 272. §. 74.	?
113.	Puelle — permanerent.	[Grat. decr. Caus. XX. q. 1. c. 8.]	?		? [1)]
114.	*De baptismatibus incertis.*		?	LXVI, bzw LXIIII	?
115.	VII. Statuunt tenere baptizati, qui symboli tradictione a quocumque acciperunt, quia non infecit seminantes iniquitas, sin vero, non est rebaptizare, sed baptizari.		?		?} [2)]
116.	*De Reparatione sexsum post lapsum.*		?		?
117.	XI. Considerat unusquisque in conscientia sua, si amor et desiderium cessavit peccatque, quia corpus mortuum non infecit corpus alterius mortui, sin vero, separentur.		?	„	?} [3)]
118.	XVII. *De prepositi (s) monachorum.*				
119.	Monachi sunt, qui solitare sine terr . . . habitant sub potestate episcopi vel abbatis, non sunt autem monachi, ut aiunt, sed bactroperetri, hoc est, contemtores, solliciti ad vitam perfectam in etate perfecta, hoc est, XXXa annorum debet unusquisque constringere, non atestando, set voto perficiendo . . . unusquisque sicut proposuit in corde, faciat, et ut vota mea reddam in conspectu Domini, et reliqua, que vero . . . vivitur, situs locorum coartat, set superhabundantia in omnibus divitis in vita, quia in frigore et nuditate et fama et siti, in vigiliis et ieiuniis vocati sumus.		?	„ „	?} [4)]
120.	*De parochiis, qua etate baptizandi.*		?	„	?
121.	Cum monachus non est dicendum, quia malum est inauditum, qui unitatem vero plebis non incongrue suscipimus.		?	„	?} [5)]
122.	*De contentione duorum absque testibus*				?} [6)]
123.	Statuunt ut — relinquatur.		?	„	

Tabelle (IV)

zur Uebersicht über den Inhalt des Cod. Wircib. Mp. Th. q. 31, f. 52—f. 59.

1. = Nr. 46.

2. *XLVI. Capit. Canones apostolorem.* Episcopus aut praestiter, si eum, qui secundum veritatem habuerit babtismum, denuo babtizaverit aut si pollutam ab impuro non babtizaverit, deponatur, tamquam deridens crucem et mortem domini nec sacerdotes ac falsis sacerdotibus omnino discernens. = Can. apost. 46.

---

1) Leo ad Rustic. cap. 13. — 2) Synod. S. Patricii II. cap. VII. — 3) Ebd. c. XI. — 4) Ebd. c. XVII. — 5) Ebd. c. XX. — 6) Ebd. c. XXIV und Collect. Hibern. Lib. XVI. c. 14.

3. *XLVIII. K.* Si quis episcopus aut praesbiter iuxta praeceptum domini non babtizaverit in nomine patris et filii et spiritus sancti deponatur. = Can. apost 48.

4. *Sanctus Agustinus:* Nequaquam dubitarem habere babtismum eos, qui ubicumque et a quibuscumque illud verbis evangelicis consecratum sine sua simulatione et cum aliqua fide accepissent quamquam eis ad salutem spiritalem non prodessent, si caritate caruissent, quo catholicae inserentur ecclesiae.

5. *Et alibi:* ipsi de ecclesia, quae domus, etiam claves ecce ipsi ac potestatem solvendi et ligandi hanc domum, si corripientem corrientemquę contempserit, sit tibi, inquit, sicut ethnicus et publicanus. De hac domo dicitur: domine, dilexi decorem domus tuae, et cetera.

6. *Agustinus:* Nam qui vel in unam de trinitate personam non crediderit, in duabus illi credidisse non crederit.

7. *Leo papa:* De his quibus dubium est, utrum babtismum acciperint, necesse est, ut renascantur. De his autem, si nulla exstant u. s. w. bis diligentia pietatis = Leo I. ad Rastic. cap. 15. = Decr. Grat. De Consecr. Dist. IV. cap. 113.

8. *Bonifatius papa ait:* Illud etiam, quod uniformirer circa baptizandos in universo mundo sancta ecclesia agit, non otioso contemplemur intuitu, cum sive parvuli, sive iuvenes ad regenerationis veniunt sacramentum, non prius fontem vitae adeunt, quam exorcismis et exsufflationibus clericorum spiritus ab eis immundus abigatur et tunc vere appareat, quod princeps huius mundi mittatur foras et alligetur fortis et vasa eius deripiantur.

9. *Agustinus iterum:* Constat autem ecclesiasticum esse baptismum apud hereticos verbis evangelicis consecratum, sicut ipsum evangelium ecclesiasticum est nec ad eorum pertinet perversitatem, sed . . . usque: pertinet sanctitatem.

10. *Sancti Pauli ad romanos.*

11. *Cyprianus p̃ dixit:* et bonis malos in unitate catholica, donec in fine a tritico palea separetur, nihil obesse arbitramur.

12. [Sancti pauli ad romanos sed quid dicit scriptura pre . . .[1])].

13. *Agustin dicta:* Babtisma unum est, ubi una fides est, ubi in nomine patris et filii et spiritus sancti iuxta regulam a domino positam tincti sunt, ut sunt paulianitae et cet.

14. Omnes igitur qui stipe templi et his quae conferunt ad usus aeclesiae, abutuntur u. s. w. bis salvatoris = Collect. Hibern. Lib. XVII. cap. 16.

1) Nr. 12 ist durchgestrichen.

15. *et iterum:* primum docent omnes gentes, deinde doctus intingunt aqua, non enim potest fieri, ut corpus babtismi recipiat sacramentum, nisi anima ante susciperit fidei veritatem.

— — — — — — — — — — — — — — —

16. *De diversis pasce temporibus et contrariis.*

17. *De confusa doctrina et de simili sensu episcopi praesbiteri.*

18. *De auxungiis porcorum liquefactis.*

19. *De eo, quod sine magistris, sine tractatu sanctum scripturam intelligere se posse putare.*

20. *De eo, quod sanctos tractatores hieronimum, agustinum parabula nominant.*

21. *De hereticis clemente vel heldeberthto, de scismaticis et de unitate aeclesiae.*

22. *De simonica heresi quam faciunt per ordinationes.*

23. *De eo, quod dicunt, omnem scripturam historialiter debere intellegi.*

24. *De eo, quod dicunt, adulteros episcopos vel praesbiteros in gradum reversos . . .*

25. *De eo, quod adulterum praesbiterum ordinant episcopum.*

26. *De pagano ritu rusticorum, quos faciunt iuxta sepulcra vel ad ecclesias.*

27. *De eo quod nullus praedicat populus.*

28. Quae semel u. s. w. bis canonum sententiis subiacebunt = Chalced. 24 = Collect. Herov. Tit. LI (Migne c. 1053) = Decr. Grat. Caus. XIX. q. 3. c. 4.

29. Quod summi sacerdotes dei, sanctus hilarius et sanctus martinus et sanctus paulinus suis exemplis ostenderunt, quia expedit sacerdoti, et proprias res perfectionis amore contempnere et facultates ecclesiae dispensandas possidere tamquam cumunes et deo per rationem reddendas, quia ihelarius et paulinus ingentia praedia, quae habuerunt, vendita pauperibus erogaverunt it ipsi tamen, cum merito perfectionis suae facti sunt episcopi, quod tunc habebant ecclesiae, non solum possiderunt, sed etiam acceptis numerosis fidelium hereditatibus ampliaverunt. Unde datur intelligi quod tanti ac tales viri, qui, volentes fieri Christi discipuli, renuntiaverunt quae habebant omnibus, non ut possessores, sed ut procuratores facultates ecclesiae possidebant, quia sciebant non aliud esse res ecclesiae nisi vota fidelium, praetiam peccatorum et patrimonium pauperum, non eas vindicaverunt in usus suos ut proprias, sed ut commendatas pauperibus diviserunt, hoc est possidendo contempnere, non sibi, sed alii possidere nec habendi cupiditate eclesiae facultates ambire, sed eas

pietate subveniente suscipere, quod habet aeclesia, cum omnibus nihil habentibus habere commune nec aliquid inde eis, qui sibi de suo sufficiunt erogare, quando nihil aliud sit habentibus dare quam perdere. Cum quo damno animae suae ab aeclesia, quae pauperes pascit, accipiunt illi, qui sibi de suo vivere possunt, intellegant. Non enim illi, qui sua possidentes dari sibi aliquid volunt ab aeclesia, sine grande peccato suo, unde pauper victurus erat accipiunt, quia de ipsis propheta dicit: Peccata populi mei comedunt. Sicut enim nihil habentes proprium non peccata, sed alimenta, quibus indigere videntur, accipiunt, ita possessores non alimenta, sed aliena peccata suscipiunt; ipsi quoque pauperes, si se possunt suis artificiis aut laboribus, non praesumant, quod debet debilis aut infirmus suscipere.

30. *Synodus dixit*, quia episcopus ordinandus ante u. s. w. bis cautus = Collect. Hibern. Lib. I. cap. 7, e = Stat. eccl. ant. c. 1. = Collect. Herov. Tit. VII. (Migne c. 1004 oben).

31. *De moribus episcopi essiedorus ait:* Huius sermo-receptaculum = Collect. Hibern. Lib. I, cap. 8, a.

32. *De lapsu episcopi vel praesbgteri.*

33. Hieronimus ait: Quicumque — gradum an non, deus scit, ego nescio = Collect. Hibern. Lib. XV. cap. 1, a = Decr. Grat. Dist. L. cap. 30.

34. *Agustinus ait*: Qui — ministrare = Collect. Hibern. Lib. XI. c. 2 = Decr. Grat. Dist. L. cap. 31.

35. *Agustinus ait:* Nemo tundendo = Collect. Hibern. Lib. XXI. cap. 16. = Decr. Grat. Caus. XI. q. 3. c. 81.

36. *Iterum Agustinus:* Nemo — debet = Collect. Hibern. Lib. XXI. c. 17. g. Vgl. Tab. I. Nr. 1.

37. *Item:* IIII modis — amore = Collect. Hibern. Lib. XXI. c. 13. a. = Decr. Grat. Caus. XI. q. 3. c. 78.

38. Nec hoc tacere debemus, quia vidimus quosdam, qui christianos se dici cupiunt, lucri turpis cupiditate captos usurariam exercere pecuniam et fenore velle ditescere, quod vindicari acrius in eos decernimus et condolemus. = Decr. Grat. Caus. XIV. q. 4. c. 7.

39. Baptizandis consignandis hominibus fidelibus nulla praetia praefigant nec inlationibus quibuslibet agitare renascentes, sed quod gratis accipistis, gratis dare mandamus. Qui contra suam prouessionem vel subscriptionem venerit in aliquo, ipse se honore privabit = Decr. Grat. Caus. I. q. 1. c. 99.

40. Nec cui — reddantur = Aurelian V. c. 13 = im Cod. Colon. Zusatz zu Collect. Hibern. Lib. XVII. c. 6. (Wasserschl. S. 62. II. A. S. 52. Not. o).

41. Qui oblationes defunctorum fidelium detenent, quasi infideles et non credentes dei iudicium habendi sunt et ab aeclesia segregandi, uno quoque patrum in hoc quam scriptis suis inseruit congruente sententia: Quia amico quippiam rapere furtum est = Stat. eccl. ant. c. 95 = Vasens. I. c. 4 = Collect. Hibern. Lib. XVII. c. 6. und Lib. XLII. c. 3. d. = Collect. Herov. Tit. XXXVIII. (bei Migne c. 1032, zweites Citat) = Collect. Andeg. Tit. XXXIIII. (Tabelle III. Nr. 29) = Decr. Grat. Caus. XIII. q. 2. c. 9 und c. 10.

42. Ut nullus omnino servorum dei cuiuslibet conditionis sive in uno regno seu in altero positus alterius cujuscumque ecclesie res petat aut praesumat accipere, quod si fecerit, a communione altaris et omnium fratrum suspendat (ur) = Aurelian. V. c. 14 = im Cod. Colon. Zusatz zu Collect. Hibern. Lib. XVII. c. 6. (Wasserschl. S. 62. II. A. S. 52. Not. o).

43. De adulteriis — retrudatur = Aurelian. III. c. 7. = Collect. Herov. Tit. XVIII. (Migne c. 1012) = Collect. Andeg. Tit. XV. (Tabelle III. Nr. 2) = Decr. Gratian. Dist. LXXXI. c. 10.

44. Possessiones, quas unusquisque aeclesiae proprio dedit aut relinquid, arbitrio alienari quibuslibet titulis atque contractibus vel sub quocumque argumento non patimur = Epist. Symmachi ad Caesarium Arelat. I. (Maassen S. 287. §. 7.) = Collect. Hibern. Lib. XVII. c. 8 = Collect. Herov. Tit. XXXVIII. (Migne c. 1034).

45. Duo sunt genera . . . capite, quos secuntur ignorantium turmae u. s. w. bis pollet (st. polluitur.) = Isidori Hisp. De offic. II, 3.

46. [1]) *De eo, qui laicus vel adulter clericus aeclesiam dei invasit et abstulit de potestate sacerdotis et pastoris, quam multiplex pondus peccatorum portet.*

Unum [2]) est capitulum, quod reus est de sanguine animarum, quae in illa parrochia sine babtismo defunctae sunt.

[3]) Alterum, quod homicida est populi eo, quod sine doctrina et sine fide catholica moriuntur, absque poenitentiae . . .

Tertium capitulum, quod sine impositione manus episcopi, sine gratia spiritus sancti moriebatur populus, quod in animam eius redundat.

Quartum, quia praesbiteri et clero [4]) sine pastore et sine magistro sunt adulteri et erronei et in errore [5]) seducunt populum, ut cecus cecum [6]) ducat in foveam perditionis.

Quintum, quod cotidiae peccata aliena comedit sive [7]) vivorum sive mortuorum, quia [8]) sua peccata redimentes aeclesiam vestierunt de suo.

Sextum est, quia necator et percussor pauperum et peregrino-

rum, viduarum et orfanorum, cecorum et claudorum et omnium miserorum, qui frigore vel fame moriuntur aut cruciantur esse probatur, eo quod ipse retenet sibi, unde pauperes Christi vivere debuerunt.

Septimum, quod pessimum et horrendum est, quia ipse errore et cecitate correptus non intelligit, se reum esse ante conspectum dei damnatum et quamdiu in hoc peccato iacet nec elymosinae eius acceptabiles sunt deo nec orationes pure coram deo, sed sicut salmigrafus dixit: cum iudicatur, exeat condempnatus et oratio eius fiat in peccatum et alibi: hostiae impiorum abhominabilés, quae offeruntur ex celere et iterum: qui despicit legem dei, oratio eius erit exsecrabilis, et item: qui dat elymosinam de substantia pauperis, quasi victimat filium [10]) in conspectu patris sui, quia scriptum est spiritu dei: qui abstulit aliquid patri vel matri et dicit: non est peccatum, particeps homicida [11]) est. Pater noster deus est, ad quem dicimus: pater noster, qui es in caelis, mater nostra aecclesia est, qui nos regeneravit babtismo in sanguine Christi. Propterea quicumque pecuniam aeclesiae rapuerit, reus erit sanguinis Christi, quia aeclesia fabricata est de sanguine Christi et omnis, qui ei fraudem fecerit, ut sanctus hieronimus [12]) ait, sacrilegium facit, quia profanat Christi sanguinem et homicida est non unius, sed multarum animarum, quas mater aeclesia nutrire inde debuit vel doctrina caelesti vel pane terreno et ante tribunal Christi reus esse dinoscitur. Non solum a regno dei separandus, sed etiam aeterna paena dampnatus [13]) est et iuxta dictum pauli apostoli, qui talia agunt, digni sunt morte, non solum qui faciunt sed etiam qui consentiunt facientibus.

Anmerk. Nr. 1. = 1. Nr. 46 = 2. Vatic. 4160 = V.

1) V.: Ex dictis s. Bonifacii cap. 1. — 2) V.: Secundum. — 3) V.: »Alterum — poenitentiae« deest. — 4) V.: clerus. — 5) V.: errorem. — 6) 2: in foveam perducat. — 7) V. et 2: mortuorum sive vivorum. — 8) 1 om.: quia V.: qui. — 9) 2: psalmigraffus. — 10) »in conspectu — aliquid« desunt in 1 et V. — 11) V.: homicidae. — 12) 2 et V.: dixit. — 13) 2 et V.: damnandus.

47. *Quale periculum immineat secularibus vel clericis fornicariis, qui monasteria contra iura canonica sibi retentant.* Omnia ministeria divina, que abbas implere in monasterio debuit et potuit et abbate ablato demisa sunt, in peccatam illorum imputati, sive de doctrina, sive de custodia gregis dei, sive de dispensatione rerum omnium et maxime de lucro animarum; vel quicquid ibi deo sine pastore perditur, ab illo iniusto possessore iusto iudicis dei cum tormento exigitur, insuper et quicquid in rebus monasteri ad suos libitos abutitur, aliena peccata et praetia peccatorum et patrimonium pau-

perum et viduarum manducat et bibit, ut ait propheta: peccata populi mei comedunt.

48. *Qua statione proprii populi in exercitu . . .*

49. *De venditione mancipiorum, que pagani relaxant ingenua tua (?).*

50. *De clericis fornicatoribus, qui episcopatu vel monasteria tenent.*

51. *De clericis, quos laici tondent et sub se nutriunt inter suos pueros contra praeceptum aeclesiarum dei et contra mores omnium christianorum populorum.*

52. *De eo, quod pueri per vicos dominicos vel per suas aeclesias detenent sine dei lege et sine consilio episcoporum et elegunt sibi magistros et ibi in errore babtizatur populus maxima ex parte.*

53. *De clericis adulteris et fornicatoris armatis in acie stantibus.*

54. *De eo, quod nulla gens christiana in toto mundo contra aeclesiam dei et monasteria tam immane scelus et tam grave peccatum habet, quam gens francorum, nec in grecia nec in italia nec in britania nec in affrica nec in alla gente christianorum.*

55. f. 59⁰ ist leer. Eine spätere Hand bemerkt darauf: Sententiolae sanctorum patrum.

Canones.

II.

Plenarconcil von Australien zu Sydney vom 14. bis 29. November 1885.

Von Dr. *Alphons Bellesheim*, Canonicus der Collegiatstiftskirche in Aachen.

1. *Geschichte des Concils* [1]).

Dem Plenarconcil der Bischöfe der nordamerikanischen Union vom Monat November 1884 zu Baltimore ist ein solches des Episcopates von Australien und Neuseeland binnen Jahresfrist nachgefolgt. Nachdem wir dem ersteren in diesem *Archiv*, Bd. 57. S. 41—88 eine Besprechung gewidmet haben, soll nunmehr auch das zweite den Lesern dieser Zeitschrift mitgetheilt werden. Es rechtfertigt sich dieses Unternehmen um so mehr, als die Verhältnisse der australischen Kirche, bei aller Gleichartigkeit mit der Lage der Kirche in Nordamerika, doch in manchen Punkten eine besondere Gestalt angenommen haben.

Die Geschichte der katholischen Kirche in Australien ist erst neueren Datums. Nach dem Abfall der nordamerikanischen Colonieen durch England zur Strafcolonie bestimmt, nahm Australien seit dem Jahre 1788, wo die erste englische Flotte landete, den Abschaum der englischen Nation auf. Erst allmälig bildete sich eine freie Bevölkerung, welche einen ungeahnten Aufschwung nahm, seitdem die Verbrecher-Colonieen um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts von der englischen Regierung aufgehoben wurden. Unter den Deportirten befanden sich nicht wenig katholische Iren, deren Zahl namentlich seit dem grossen irischen Aufstand im Jahre 1799 zunahm. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse dieser Armen trug die englische Verwaltung nicht im mindesten Sorge, liess sie im Gegentheil

1) Literatur 1. Acta et Decreta Concilii plenarii Australasiae habiti apud Sydney A. D. 1885 a sancta Sede recognita. Sydney. F. Cunninghame. 1887. 8⁰. pag. IV, 184. Wird citirt als Acta et Decreta. 2. Sermon preached at the close of the first plenary Council of Australasia by His Eminence Cardinal *Moran*. 3. Pastoral Letter of the Archbishops and Bishops of Australasia in plenary Council assembled to the Clergy and Laity of their Charge. Sydney. F. Cunninghame. 1886. 8⁰. pag. 38. 4. *O. Werner*, S. J., Katholischer Missionsatlas. 2. Auflage. Freiburg 1885. 5. *O. Werner*, S. J., Katholischer Kirchenatlas. Freiburg 1888. 6. *Kaulen*, Artikel Australien von T. Neher, Kirchenlexikon I. 1716—1727. Freiburg 1880.

durch Peitschenhiebe zum Besuch der protestantischen Predigten anhalten. Als zwei katholische Priester 1787 der englischen Regierung die Bitte vortrugen, die Expedition nach Australien begleiten zu dürfen, wurden sie mit Hohn abgewiesen [1]). Erst 1805 erlaubte man drei irischen Priestern, welche ebenfalls als Deportirte nach Australien gekommen waren, geistliche Functionen auszuüben. Drei Jahre lang konnten sie ihres Amtes walten. Protestantischer Engherzigkeit gelang es darauf, jeden katholischen Priester, der in Australien landen wollte, zu vertreiben.

Als Pius VII. das Vicariat der Insel Mauritius 1818 errichtet und demselben wegen der zwischen beiden Ländern bestehenden ausgedehnten Handelsbeziehungen auch Australien unterstellt hatte, sandte er den Erzpriester Flinn als ersten Missionar nach Australien. Flinn besass die bischöfliche Würde nicht, war aber mit der Befugniss zu firmen ausgestattet und sollte den Grund zu einer künftigen Diöcesan-Eintheilung des Landes legen. Die Hoffnungen des Papstes in Betreff Australiens sollten indess vorläufig nicht in Erfüllung gehen. Denn ungeachtet der Empfehlungen der englischen Regierung wurde Flinn »zufolge des beschränkten Fanatismus der Localbehörden sofort nach seiner Landung in's Gefängniss geworfen und dann gezwungen mit dem ersten Schiff die Rückreise wieder anzutreten« [2]).

Dieser Gewaltakt brachte eine Wendung zum Bessern hervor. Zufolge der Entrüstung, welche die Nachricht von diesem beispiellos rohen Vorgehen der australischen Behörden gegen die katholischen Geistlichen in England erregte, sah die englische Regierung sich gezwungen, den Missionsbestrebungen der Katholiken fortan volle Freiheit zu gewähren. Als der erste apostolische Vicar und Titularbischof von Hierocäsarea, John Beda Polding aus dem Benedictinerorden, am Feste Kreuzerhöhung 1835 in Port Lincoln landete, fand er in Tasmania (Neuseeland) zwei Priester, während der unermessliche Continent Australiens drei Priester besass. Als Pioniere des Glaubens haben sich einen Namen gemacht die beiden Geistlichen Joseph Therry und Dr. Ullathorne, der nachmalige Bischof von Birmingham, den die australische Kirche als lebendiges Glied zwischen einer traurigen Vergangenheit und der glänzenden Gegenwart verehrt [3]). Verstärkter Einwanderung aus Irland, sowie unausgesetztem Eifer des neuen Bischofs und seiner Gehülfen hatte die Kirche es zu

1) *Moran*, Sermon 9. — 2) *Moran*, Sermon 9.

3) Wegen Altersschwäche hat Bischof Ullathorne 1887 sein Amt niedergelegt und in Dr. Ilsley einen Nachfolger erhalten. Leo XIII. ernannte ihn im Mai 1888 zum Titular-Erzbischof von Cabasa.

danken, dass die Katholiken bereits 1840 ein Drittel aller Einwohner der Colonie Neusüdwales bildeten[1]. Gutes Einvernehmen mit den englischen Behörden pflegend und von glühender Liebe zu seinem opfervollen Berufe erfüllt, hat namentlich Bischof Polding unter den Deportirten Wunder christlicher Nächstenliebe gewirkt. Nicht ohne Rührung betrachtet der Reisende heute in dem Museum des berühmten Marien-Collegs zu Oscott bei Birmingham die schwer lastenden Ketten, welche Polding den unglücklichen Sträflingen abgenommen und als edle Kriegsbeute nach England gebracht hat. Auf den Antrag Poldings, welcher Gregor XVI. über die Lage der australischen Kirche 1842 in Rom Bericht erstattete, rief der Papst das erste Erzbisthum Australiens zu Sydney in's Leben und gab ihm Polding als Oberhirten, welcher dann mit den beiden Bischöfen von Hobartown (Tasmanien) und Adelaide (Neuseeland) 1844 zu Sydney eine Provincialsynode feierte. In 14 Decreten gab sie Normen für fruchtbare Verwaltung der Seelsorge unter Verhältnissen, die im Vergleich zu der ungeahnten Entwicklung, welche die Kirche in unseren Tagen in Australien gewonnen, als äusserst einfach zu bezeichnen sind[2]. Melbourne, die zweite Hauptstadt des Landes und Mittelpunkt der blühenden Colonie Victoria, sah die australischen Bischöfe 1869 im zweiten Provincialconcil vereinigt. Ihre Zahl war jetzt auf acht gestiegen, welche in folgenden Städten residirten: Sydney, Hobartown, Melbourne, Brisbane, Maitland, Bathurst, Adelaide und Goulburn. In den achtzehn Decreten des Concils nahmen die Väter feste Stellung zu den für die australische Kirche damals bedeutendsten Zeitfragen. Als solche spiegeln sich in ihnen ab: die Stellung des Papstes als des obersten Lehrers der Völker und die Schulfrage, die zu jener Zeit ihre ersten Schatten zu werfen begann[3]. Noch bei Lebzeiten Poldings verlieh Pius IX. am 4. Mai 1874 dem Bischof von Melbourne James Alipius Gould, aus dem Orden der irischen Augustiner-Eremiten, die Würde eines Erzbischofs und gab ihm als Suffragane die australischen Sprengel Sandhurst, Ballarat, Adelaide, Perth, und das tasmanische Bisthum Hobartown. Cardinal Antonelli überreichte im Auftrage des Papstes dem Erzbischof das Pallium. Nach einem thatenreichen Leben, welchem die Erzdiöcese Melbourne die Errichtung zahlreicher Klöster, Schulen und Besserungsanstalten (Reformatories) zu verdanken, entschlief Erzbischof

1) Kirchenlexikon I, 1720.
2) Collectio Concilior. Lacensis III, 1040—1058.
3) Collectio Concilior. Lacensis III, 1058—1088.

Gould am 11. Juli 1886 zu einem bessern Leben[1]. Zu seinem tiefen Leidwesen konnte der Erzbischof durch Altersschwäche verhindert, der Plenarsynode zu Sydney nicht mehr beiwohnen. Er liess sich durch den Generalvicar Patrick Slattery auf dem Concil vertreten.

Als Nachfolger gab ihm Leo XIII. den Bischof Dr. Carr von Galway in Irland, einen in der Verwaltung der Kirche ebenso bewanderten, wie wissenschaftlich tüchtigen Mann, welcher sich durch einen Commentar über die kirchlichen Censuren, sowie als Redacteur der allmonatlich in Dublin erscheinenden Zeitschrift »Irish Ecclesiastical Record« in der Heimath einen Namen gemacht hat[2].

Für Erzbischof Polding war bereits 1877 der Abend des Lebens herangebrochen. Am 11. März dieses Jahres verschied er zu Sydney und hinterliess seinem Coadjutor und Nachfolger Roger Beda Vaughan, aus dem Benedictinerorden, eine mit Schulen, Kirchen, Klöstern reich ausgestattete Diöcese, zugleich aber auch eine noch unvollendete Domkirche, deren Ausbau einer der vorzüglichsten Aufgaben Vaughans bilden sollte. In Msgr. Vaughan vereinigten sich glänzende Beredsamkeit, mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit. Proben der letztern lieferte er in einem mehrbändigen Werk über das Leben und die Lehre des hl. Thomas von Aquin, wie in der bei Eröffnung des St. John's College in Sydney gehaltenen Rede, in welcher er kurz und scharf die bedeutendsten philosophischen Systeme darlegte und kritisirte. Als Kanzelredner behauptete Erzbischof Vaughan die erste Stelle in ganz Australien. Mit rastlosem Eifer nahm er das Predigtamt wahr, obwohl schon damals nach jeder grösseren oratorischen Leistung sich Herzklopfen einzustellen pflegte. Ganz im Geiste und nach dem Vorgange des heiligen Thomas, dessen Biograph er war, trugen seine im Dom zu Sydney gehaltenen Reden, die zum Theil im Druck erschienen, einen apologetischen Charakter an sich und behandelten die brennenden Fragen der Zeit, insbesondere die Angriffe der modernen Wissenschaft gegen das Christenthum. Unvergesslich ist der Name des berühmten Prälaten wegen des von ihm zu Stande gebrachten Ausbaues der prächtigen Domkirche zu Sydney, des herrlichsten Gotteshauses auf australischer Erde. Als der Erzbischof im Monat April 1883 eine Reise in die englische Heimath antrat, empfing er Beweise rührender Theilnahme, von der Geistlichkeit wie von der Laienschaft. Als Sprecher der letztern überreichte Sir Patrick Jennings ihm als Reisegeld eine mit Sovereigns angefüllte Börse und hob in längerer Rede seine hohen Verdienste um die australische

1) Tablet 1886. II, 180—181.
2) Tablet 1887. II, 208.

Kirche hervor. Seine geistliche Braut sollte der Erzbischof indess nicht wiedersehen. Schon die Anstrengungen der über den stillen Ocean und das atlantische Meer führenden Reise waren nicht ohne Spuren an ihm vorübergegangen. Im Hause seines Freundes Blundell bei Liverpool machte ein Herzschlag dem Leben des grossen Erzbischofs in der Nacht vom Samstag auf Sonntag den 18. August 1883 ein jähes Ende.

Die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl der Einwanderer irischer Nation hat wie in Nordamerika so auch in Australien das Bedürfniss nach irischen Geistlichen verstärkt. In Berücksichtigung dieser Zustände baten die australischen Bischöfe Leo XIII., auf den Stuhl von Sydney denjenigen Prälaten zu erheben, welcher auf geistigem Gebiete von keinem anderen irischen Bischof der Jetztzeit überragt wird. Im Consistorium vom 26. März 1884 verlieh der Papst das erledigte Erzbisthum dem gelehrten Bischof von Ossory in Irland Dr. Patrick Francis *Moran*. Im irischen Colleg zu Rom gebildet, und lange Jahre Vicerector der Anstalt, erhielt Moran 1871 durch Pius IX. seine Beförderung auf den Stuhl von Ossory in der Kirchenprovinz Dublin. Eine Reihe gelehrter Schriften auf dem Gebiet der irischen Kirchengeschichte und des Kirchenrechts verschafften ihm die Mitgliedschaft der Königlichen irischen Akademie. Dahin sind zu rechnen: 1. die Biographie des berühmten Erzbischofs Oliver Plunkett von Armagh, 2. die Essays über Ursprung, Lehre und Recht der altirischen Kirche, 3. Geschichte der katholischen Erzbischöfe von Dublin, 4. Geschichte der Verfolgungen der irischen Kirche unter Cromwell und den Puritanern, 5. die bischöfliche Succession in Irland unter Königin Elisabeth, 6. Neue Ausgabe sammt Einleitung der seltenen Schrift des Erzbischofs Peter Lombard von Armagh »De Regno Hiberniae,« 7. Neue Ausgaben der beiden ersten Bände des Monasticon Hibernicum von Archdall und der Analecta des Bischofs David Rothe von Ossory, endlich 8. die dreibändige monumentale Quellensammlung zur irischen Kirchengeschichte unter dem Titel: Spicilegium Ossoriense, welche auch die namhaftesten irischen Provincial- und Diöcesansynoden seit der Reformation mittheilt [1]). Kein irischer Theologe hat aus den römischen Archiven, namentlich aus dem Geheimen-Archiv des Vatican eine solche Fülle von Material auf geschichtlichem und rechtlichem Gebiete veröffent-

---

1) W. *Maziere Brady*, The Episcopal Succession in England, Scotland and Ireland from A. D. 1400 to 1876. Rome 1876. I 371. Meine Besprechungen des dreibändigen Spicileg. Ossoriense in der Literar. Rundschau 1879 Sp. 139 und 1885 Sp. 263.

licht, wie Cardinal Moran. Der zahlreichen kleinen Broschüren, unter welchen jene über die altirischen Bibelhandschriften stets mit Ehren zu nennen ist, soll hier nur im Vorübergehen gedacht werden.

Die in den Monaten November und December 1883 von den Bischöfen der nordamerikanischen Union in Rom untereinander, wie mit den Behörden der Propaganda gepflogenen Verhandlungen, welche die Einleitungen zu dem Plenarconcil von Baltimore betrafen, waren vom besten Erfolge begleitet. Dieses günstige Ergebniss mochte Leo XIII. veranlassen, auch der australischen Kirche die Wohlthat eines Plenarconcils zuzuwenden. Am 19. Mai 1884 befahl er dem Präfecten der Propaganda, Cardinal Simeoni, den australischen Bischöfen aufzugeben, in Gemeinschaft mit den Prälaten von Tasmania und Neuseeland binnen der Frist von zwei Jahren zu einem Plenarconcil zusammenzutreten. Als Zweck der Versammlung bezeichnete der Cardinal in seinem Circularschreiben vom 24. Mai 1884 Stärkung der Einheit unter den Bischöfen, Befestigung des Anschlusses an den apostolischen Stuhl, Herbeiführung der Gleichförmigkeit in der Kirchendisciplin, Erlass von Bestimmungen zum Schutz des Kirchenguts, Ausdehnung des katholischen Schulsystems und Schöpfung neuer Bisthümer [1]). Durch Breve vom 10. Juni bestellte der Papst dann den neuernannten Erzbischof Moran von Sydney zum apostolischen Delegaten und Präsidenten des Concils mit der Verpflichtung die Decrete desselben zur Revision nach Rom einzusenden [2]).

Nachdem Erzbischof Moran kaum ein Jahr den Stuhl von Sydney innegehabt, liess Leo XIII ihn nach Rom kommen und verlieh ihm im Consistorium vom 29. Juli 1885 in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Paulus Melchers von Köln den Purpur. Anfangs November 1885 in Sydney wieder angelangt, erhielt der Cardinal seitens der australischen Bischöfe und Gläubigen, sowie der Staatsbehörden einen glänzenden Empfang und konnte am 14. November das *Plenarconcil* eröffnen. Dem Concil wohnten ausser dem Cardinal-Erzbischof Moran folgende Bischöfe bei: Murphy von Hobar-

---

1) Acta et Decreta VI. Profecto Sacrorum Antistites in hujusmodi Concilio celebrando maxime curabunt, mutuam inter se concordiam fovere, unitatis cum Apostolica Sede vincula solidare, disciplinae ecclesiasticae uniformitatem stabilire, studia ecclesiastica promovere, bonorum ecclesiasticorum conservationi consulere, scholarum catholicarum pro juventute instituenda erectioni et extensioni studere, novarum sedium episcopalium imo et provinciarum, si necessariae sunt, creationem proponere eaque omnia sancire, quae ad bonum religionis promovendum facere videbuntur.

2) Acta et Decreta VII.

town, Salvado von Port-Victoria, Moran von Dunedin, Lanigan von Goulborn, Reynolds von Adelaide, Torrigiani von Armidale, Dunne von Brisbane, Moore von Balarat, Byrne von Bathurst, Murray von Maitland, Griver von Perth, Redwood von Wellington, Cani von Rockhampton, Luck von Auckland, Reville, Coadjutor von Sandhurst, Hutchinson, apostolischer Vicar von Nord-Queensland und Slattery, Vertreter des erkrankten Erzbischofs Gould von Melbourne. Dazu kamen 42 Theologen, unter diesen Generalvicare, Doctoren der Theologie und Mitglieder der verschiedenen kirchlichen Orden: Benedictiner, Franciscaner, Redemptoristen, Maristen und Jesuiten. Unter den letztern gehören der österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu an die Patres Herden, Reschauer und Strele.

Ausser dreissig Priestern hatten sich bei der Eröffnungsfeier im Dom zu Sydney eingefunden der Colonialsecretär Jennings, der Justizminister Slattery und der Richter Faucett. Während des vom Cardinal celebrirten feierlichen Hochamtes hielt der Bischof von Wellington Msgr. Redwood die Predigt über den Text Matth. 28, 10: »Sieh', ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.«

Bereits am Samstag den 14. November hatte der Cardinal die Synodalmitglieder um sich versammelt und die nöthigen Verhandlungen zur schleunigen Abwicklung der Geschäfte eingeleitet. Es wurden die Regeln der Geschäftsordnung aufgestellt, sowie fünf Deputationen für bischöfliche Angelegenheiten, Glauben, Disciplin, Sacramente und Unterricht bestellt. Mitglieder der ersten Deputation waren ausschliesslich Bischöfe, die anderen Deputationen bestanden aus je drei Bischöfen und zwölf Theologen. Zugleich einigten die Synodalen sich dahin, auch den Procuratoren abwesender Bischöfe, sowie den apostolischen Vicaren eine entscheidende Stimme zu gewähren. Demnach haben die betreffenden Personen in der nämlichen Weise wie die Bischöfe die Decrete des Concils mit der Formel »definiens« unterzeichnet [1]). Ausserdem schritt man zur Ernennung der Concilsbeamten: Sectretäre, Caeremoniare, Kanzler und Notar. Weiterhin wurde die Absendung eines Telegramms an den h. Vater mit der Bitte um Gewährung des päpstlichen Segens beschlossen. Noch vor Beendigung der ersten Sitzung langte auf telegraphischem Wege die Erfüllung der Bitte aus Rom an, worauf der Cardinal dem versammelten Volke den päpstlichen Segen spendete. Das Concil verlief in fünf öffentlichen und dreizehn geheimen Sitzungen. In den Verhandlungen der letzteren liegt der Schwerpunkt der Synode. Sie haben ihren Ausdruck in den unten darzulegenden Decreten ge-

1) Acta et Decreta XXXVII.

funden. Die zweite öffentliche Sitzung schloss mit einer feierlichen Procession zur Enthüllung des zum Andenken an den verewigten Erzbischof Vaughan von Sydney gestifteten Fensters, wobei der Jesuitenpater Cahill die Verdienste des Heimgegangenen in einer Gedächtnissrede feierte. Am Donnerstag den 19. November legte Cardinal Moran, umgeben von sämmtlichen Bischöfen und Theologen des Concils, und den Spitzen der Behörden den Grundstein zum Bau des neuen Seminars. Dasselbe soll eine allen Diöcesen Australiens dienende, in grossartigem Massgabe ausgeführte Studienanstalt bilden. Von der Bedeutung des Unternehmens gewährt die Thatsache einen Begriff, dass der Contract des Cardinals mit dem Baumeister auf sechzigtausend Pfund Sterling (1,200,000 Mark) lautet, welche aus freiwilligen Beiträgen der Katholiken zusammenflossen. In der dritten öffentlichen Sitzung vom Sonntag 22. November predigte Bischof Moran von Dunedin über die Schule, Unterricht und Erziehung. Sämmtlicher verstorbenen Prälaten Australiens gedachte die Synode in der vierten öffentlichen Sitzung am 25. November durch Darbringung des h. Opfers und Leichenrede, welche der Bischof von Adelaide Msgr. Reynolds über den Text Apokalypse 14, 13 hielt.

Sonntag den 29. November traten die Synodalen zur fünften und letzten öffentlichen Sitzung zusammen. Cardinal Moran hielt die Predigt über 1 Joh. 5, 4: »Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube.« In grossen Zügen entwirft der hohe Redner ein Bild über die Kämpfe der allgemeinen Kirche gegen die Welt und ihre vielgestaltigen Irrthümer und kommt zuletzt auf die Kirche Australiens zu sprechen. Vor kaum hundert Jahren lagerte dichte Finsterniss auf dem australischen Continent, er war von Wilden bewohnt, die in den Banden der Barbarei und des Götzendienstes schmachteten. Nach und nach, und durch Ueberwindung zahlloser Hindernisse gelang es der Kirche, in Australien Fuss zu fassen. »Viele vielleicht, die mich hören, erinnern sich noch wohl der Zeit, da Australien nicht so viele Priester zählte, als es heute Bischöfe besitzt. Einige dieser Prälaten sind die ersten Bischöfe in den nämlichen Diöcesen, in welchen sie auch als erste Missionare auftraten. Als der heutige Generalvicar von Melbourne seine Thätigkeit als Missionar begann, landete er in einem kleinen Boote und musste drei Meilen Weges zu Fuss zurücklegen, bevor er eine menschliche Wohnung erreichte. Eine elende Holzkirche war alles in jenem Bezirk, wo heute der grossartige Dom der blühenden Stadt Melbourne sich erhebt. In dem Bereich der Moreton-Bai übernahmen wenige Ordensleute vor vierzig Jahren die Ausübung der Seelsorge. Aber

das damalige Dorf Brisbane vermochte ihnen keine Subsistenzmittel zu gewähren. Selbst vor fünfundzwanzig Jahren als der erste Bischof nach Brisbane kam und auf der nämlichen Stelle stand, wo heute ein grossartiger Dom die Gläubigen zu Opfer und Gebet einladet, konnte er fragen: Wo ist die Stadt Brisbane? Kaum zwanzig Jahren sind verflossen seit Abgrenzung der Diöcesen Barthurst und Maitland, deren Entwicklung derart beschleunigt worden, dass sie, was Kirchen, Schulen, religiöse und wohlthätige Institute anlangt, nicht leicht von einem andern Missionssprengel übertroffen werden. Als der Bischof von Dunedin vor fünfzehn Jahren seinen Stuhl bestieg, sah er sich von allem, was die Ausübung seines Amtes ermöglichte, entblösst: keine Kirche, keine Schule, kein Institut irgend welcher Art, keine Messgewänder, nicht einmal ein Altarstein zur Darbringung des h. Opfers. Heute stehen zahlreiche Kirchen, blühende Schulen, ausgedehnte Klöster da als ebensoviele beredte Zeugen des Fortschrittes [1]).«

Weiterhin beleuchtet der Cardinal den nichtigen Einwurf, als seien die Bischöfe Gegner der Civilisation und Feinde der Gesellschaft. Ganz im Gegentheil. Zu den vornehmsten Aufgaben des Concils habe die Bekämpfung jener Uebel gehört, welche den Bau der menschlichen Gesellschaft untergraben und die Hoffnung auf Verbreitung der Civilisation vereiteln. Diese Uebel aber liegen im Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit. Warme Worte widmete der Redner der Unterrichtsfrage, den frommen Vereinen, der Mission bei den Schwarzen, und den verschiedenen Orden, die als Pioniere der Religion und Cultur in Australien eine ebenso beschwerliche, wie von Gott gesegnete Thätigkeit entfalten. Es ist ein schwarzer Flecken an der Colonialpolitik Grossbritanniens, dass man nur zu oft den verschiedenen Racen gegenüber ein System der Ausrottung befolgte, anstatt ihnen den Olivenzweig des Friedens zu bringen. Mögen unsere Bemühungen dahin zielen, dass wenigstens ein Rest gerettet werde (Röm. 7, 27). Nicht wenig haben die Maristen in der Diöcese Wellington dazu beigetragen, dass der Maori-Race, welche Tapferkeit und Intelligenz in hohem Masse besitzt, die Segnungen der Civilisation zu Theil wurden. Und die Benedictiner zu Nuova Norcia in Westaustralien haben in Sachen der Bekehrung der Eingeborenen zum Christenthum vielleicht mehr geleistet, als all die reich dotirten protestantischen Missionsgesellschaften zusammen [2]). Am Sonntag den 29. November 1885 erfolgte in dem Mariendom zu

1) *Moran*, Sermon 9—10.
2) *Moran*, Sermon 14.

Sydney die feierliche Schlusssitzung des Plenarconcils mit acht erhabenen Acclamationen und einem feierlichen Gebete des Cardinals.

Bevor die Väter sich trennten, erliessen sie Schreiben an den Papst, die preussischen Bischöfe, sowie an den Episcopat von Nordamerika und China. Diese herrlichen Urkunden, welche für den festen Anschluss des australischen Episcopats an den Felsen Petri und die innige Liebe zu allen Gläubigen, insbesondere den von harter Prüfung heimgesuchten Ländern, beredtes Zeugniss ablegen, sind im Anhang zu den Decreten mitgetheilt. Bald nach Schluss der Bischofsversammlung erschien der grosse Hirtenbrief an die australischen Katholiken. Er handelt von den Bischöfen der niedern Geistlichkeit und den Laien. Ausführlich besprechen die Prälaten die heute der Kirche in Australien besonders drohenden Gefahren. Als solche werden bezeichnet das Ueberhandnehmen gemischter Ehen und die Macht der confessionslosen Elementarschule. Als eminent praktische Männer begnügen die Bischöfe sich indess keineswegs mit allgemeinen Beweisgründen, wie man sie in den Handbüchern der Dogmatik und Moral antrifft. Sie steigen vielmehr in die Arena der Gegner hinab und widerlegen nach einander die in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Tagespresse für die Ausbreitung der confessionslosen Schule vorgebrachten Scheingründe. Gerade dieser Theil bildet mit der herrlichen Schilderung des christlichen Familienlebens eines der glänzendsten Blätter des denkwürdigen Hirtenschreibens. Die Akten und Decrete des Concils wurden der Congregation der Propaganda zur Durchsicht und Verbesserung eingesandt und am 24. April 1887 von Leo XIII. bestätigt. Auffallend erscheint, dass ein Decret formlichen Veröffentlichung durch Cardinal Moran, den Präsidenten des Concils, in den Akten fehlt. Dieselbe soll auf den Diöcesansynoden erfolgen [1]).

In Folge der Verhandlungen und Beschlüsse des Plenarconcils hat der Organismus der katholischen Kirche in Australien eine bedeutende Entwicklung gewonnen. Aus den vor 1884 bestehenden zwei Kirchenprovinzen sind nunmehr vier gebildet: Sydney, Melbourne, Adelaide und Brisbane. Tasmania mit dem Bisthum Hobartown ist bei Melbourne verblieben. Dagegen hat der Papst Neuseeland zu einer eigenen Kirchenprovinz erhoben mit dem Sitz des Erzbischofs in Wellington. Dazu kommen sechs apostolische Vicariate [2]). Nach dem Catholic Directory ergibt sich für die katholische Kirche in den australischen Ländern im Jahre 1887 folgende Sta-

1) Acta et Decreta 60.

2) *Werner*, Kirchenatlas 89.

tistik: 5 Kirchenprovinzen mit einem Cardinal, 4 Erzbischöfen und 21 Bischöfen, 6 Apostolische Vicariate, 1140 Kirchen, 1000 Priester, 225 Ordensleute, 2191 Nonnen. Dazu kommen 20 Collegien, 850 Schulen, 21 Institute für Waise und Verlassene, 23 Wohlthätigkeitsanstalten, 2 Mägdehäuser. 70,000 Kinder besuchen die Schulen, die Gesammtzahl der Katholiken beträgt 700,000 [1]).

Der Zahl nach hinter anderen Bekenntnissen zurückstehend, hat die katholische Kirche sich in den Augen der vornehmsten Staatsmänner Australiens eine angesehene Stellung erobert. Als Cardinal Moran am 4. December 1887 im Dom zu Brisbane dem neuernannten Erzbischof das Pallium überreichte, veranstalteten die Katholiken ihm zu Ehren ein Banket, bei welchem der protestantische Lord-Oberrichter der Colonie Queensland, Sir Charles Lilley, über die katholische Kirche sich also äusserte: »Ihr verdanken wir die Erhebung unserer sittlichen und geistigen Natur. Ihr Geist, ihr Genius, ihre Einbildungskraft beleben heute die grössten Werke der Kunst. Sie hat das sittliche Leben der Christen gehoben, und die geistige Seite unseres Geschlechtes geadelt. Einige der glänzendsten, edelsten, reinsten Geister, die je gelebt, waren Kinder der katholischen Kirche. Auf meinen Reisen durch so viele Länder, in welchen der katholische Glaube überwiegt, war es mir vergönnt, seinen kraft- und segenspendenden Einfluss auf das Leben der Menschen wahrzunehmen [2]).« Nicht in letzter Linie verdankt die Kirche dieses Ansehen dem Seeleneifer und der Wissenschaft ihrer Bischöfe, Priester und Ordensleute. Allen übrigen geht Cardinal Moran in der Erfüllung seiner Amtspflichten und in der unbedingten Hingabe an den h. Stuhl in glänzender Weise voran. Seine herrliche Rede über das Wesen der Loyalität und die Natur des Gehorsams gegen die bürgerliche Obrigkeit am 19. Juni 1887 [3]), sowie seine Lobrede auf den hl. Alphonsus von Liguori bei Gelegenheit der Einweihung eines neuen Redemptoristen-Klosters zu Waratah in der Colonie Victoria, Diöcese Maitland wurden in ganz Australien gelesen und bewundert [4]). Auch zu der protestantischen Geistlichkeit weiss der Cardinal ein freundliches Verhältniss zu unterhalten und tritt mit ihr zu gemeinsamer Thätigkeit in Verbindung, wenn es gilt, den christlich-confessionellen Charakter der Elementarschule zu wahren [5]). Weniger erfreulich sind andere Erscheinungen im Kreise der anglikanischen Kirche Australiens. Dahin rechnen wir die betrübende Thatsache, dass die anglikanische Synode zu Sydney 1887 die Anbringung des Crucifixes auf einem

1) Tablet 1888. I. 442. — 2) Tablet 1888. I 261. — 3) Tablet 1887. II 273. — 4) Tablet 1887. II 540. — 5) Tablet 1887. II 513.

Altaraufsatz (Rererdos) als »götzendienerisch« bezeichnete und dasselbe durch Einfügung eines Bildes mit der Verklärung Christi zu ersetzen befahl [1]).

2. Decrete der Plenarsynode.

Der weite kirchenrechtliche Stoff ist von den Vätern des Concils in 32 Abtheilungen mit 274 Decreten abgehandelt, von welchen hier nur diejenigen angeführt werden können, welche von allgemeiner Bedeutung sind; oder aber besondere Schlaglichter auf australische Verhältnisse werfen.

Das unentwegte Fundament aller Kirchendisciplin bildet der katholische Glaube. Ein vorzüglicheres, festeres Geschenk Gottes gibt es für den Menschen hienieden nicht [2]). Derselbe ruht in Bibel und Erblehre und wird von der lehrenden Kirche den Gläubigen mitgetheilt, entweder durch feierliches Urtheil oder allgemeines Magisterium, oder aber durch den Papst, wenn er als allgemeiner Lehrer ex cathedra über Glaubens- und Sittenlehren entscheidet. Weil die Feinde der Kirche und gewisse Namens-Katholiken dem Papst das Charisma lehramtlicher Unfehlbarkeit bestreiten, so wird das vaticanische Decret seinem Wortlaut nach aufgenommen. Beim Privatstudium, sowie auf den Pastoralconferenzen sind die Decrete des Vaticanum fleissig zu bearbeiten [3]). Auch Australien besitzt seit einigen Jahren nicht wenige Ritualisten, Männer, welche vorgeblich zwar den Glauben der Kirche bekennen und ihre Riten zur Anwendung bringen, dennoch aber behaupten, auch ausser der Gemeinschaft der Kirche könne man das Heil erreichen. Diesem Irrthum gegenüber betonen die Bischöfe die Lehre von der Einheit der Kirche und der unverletzlichen Gemeinschaft mit dem sichtbaren Statthalter Christi [4]).

---

1) Tablet 1887. II 688.

2) Acta et Decreta 1. Quemadmodum vero nihil praestantius, nihil firmius concipi potest quam Dei revelantis, qui nec falli, nec fallere potest auctoritas, ita etiam nihil est in hac mortali vita fide nostra certius, nihil securius, nihil sanctius, nihil quod firmioribus principiis innitatur.

3) Acta et Decreta 3. Ut Vaticani Concilii decreta ad omnium notitiam perveniant . . . integre edantur atque a sacerdotibus privatim et in collationibus theologicis perlegantur et explanentur.

4) Acta et Decreta 4. Recentiori aevo in his regionibus non pauci inveniuntur, qui doctrinam Christi se tenere profiteantur, ritus et praxin Ecclesiae imitentur et nihilominus cum extra Ecclesiam vivant, se salutem extra Ecclesiam consequi posse glorientur: hujusmodi errori veluti tutissimum fidei scutum opponenda est doctrina unitatis ecclesiae et inviolabilis societatis cum visibili Christi Vicario, Principis Apostolorum successore, unitatis Centro, Romano Pontifice.

Allen Katholiken, welche um des Glaubens willen zu leiden haben, bringen die Bischöfe ihre Theilnahme entgegen. Ferner sprechen sie den Wunsch aus, alle australischen Diöcesen möchten sich dem heiligsten Herzen Jesu weihen. Auch soll der h. Stuhl ersucht werden, dieses Fest zu einem Duplex primae classis cum Octava zu erhöhen [1]).

Weiter handelt das Concil von den Gefahren, welche dem Glauben drohen. Sie liegen in dem übermässigen Streben nach Erwerb zeitlicher Güter, in dem Mangel an katholischer Erziehung durch gottvergessene Eltern, Besuch confessionsloser Schulen und Lectüre glaubensfeindlicher Bücher. Das Verbot des Besuchs des protestantischen Gottesdienstes wird erneuert.

Das zweite Capitel handelt von den Bischöfen. Das Concil warnt sie vor übertriebenem Aufwand und Luxus. Auf seine persönliche Bereicherung vermittels irdischen Gutes soll der Bischof keinen Bedacht nehmen [2]). Für die Ausführung der Decrete des Plenarconcils werden sie verantwortlich gemacht, ebenso für die jährliche Abhaltung der Diöcesansynoden. Alle drei Jahre hat jeder Bischof seinen Sprengel zu visitiren. Die Gesichtspunkte, welche bei Ausführung dieses verantwortungsvollen Amtes massgebend sind, werden nach dem Vorgang des hl. Karl Borromäus vom Concil dargelegt. Von grosser Bedeutung sind die Decrete über die *Bestellung* der Bischöfe. Sie lauten: 1. Auf Grund päpstlicher Facultät hat jeder Prälat in gesunden Tagen einem Priester seiner Diöcese die nöthigen Vollmachten zur Fortführung der Verwaltung zu übertragen. 2. Binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Ableben des Bischofs beruft der also bestellte Verwalter der Diöcese die Consultoren und unabsetzbaren Missions-Rectoren, die in geheimer Abstimmung drei Candidaten für den erledigten Stuhl aufstellen. 3. Bei dieser Verhandlung führt der Erzbischof, und in dessen Verhinderung, oder wenn es sich um den erzbischöflichen Stuhl handelt, der der Consecration nach älteste Bischof den Vorsitz. 4. Eidlich haben die Consultoren und Rectoren sich vor Beginn der Verhandlung zu verpflichten, weder nach Gunst, noch Gnade ihre Stimme abzugeben. 5. Das Protocoll dieser Verhandlung ist den Bischöfen der Provinz wie auch der Propaganda vorzulegen. 6. Die Candidatenliste wird

---

1) Acta et Decreta 4.

2) Acta et Decreta 10. In quotidiana conversatione zelus animarum eluceat; sectentur iustitiam, caritatem, humilitatem; ab omni superbiae fastu et saeculi pompa declinent; in augenda substantia et conquirendis pecuniis animum non apponant.

von den versammelten Provincialbischöfen geprüft und entweder genehmigt, oder modificirt und verworfen. Für letzteres Verfahren haben die Bischöfe der Propaganda die Gründe zu bezeichnen[1]).

In jedem Sprengel sind Vicarii foranei (Dechanten) zur Ueberwachung der Geistlichen und Leitung der Pastoralconferenzen zu bestellen. Noch eingehender handeln die Väter von den Consultoren. Jeder Sprengel soll sechs, wenigstens aber vier Consultoren besitzen. Ihre Aufgabe liegt darin, dass sie die Candidaten zum bischöflichen Stuhl bezeichnen, wenigstens an zwei Festtagen jährlich dem Bischof beim feierlichen Hochamt assistiren und 3. bei gewissen Angelegenheiten dem Bischof Rath ertheilen. Als solche erscheinen: Feststellung der Zeit für Berufung der Diöcesansynode, Vorlage neuer Statuten auf der Synode, Dismembration von Pfarreien, Uebergabe einer Pfarrei an einen Orden, Berufung neuer Consultoren, Verkauf von Kirchengut im Werth von mehr denn Hundert Pfund Sterling und Bestellung von Hypotheken. Nach diesen Vorschriften hat sich auch der Verwalter eines Sprengels zu richten. Die Amtszeit der Consultoren währt drei Jahre. Wer zu diesem Amte berufen ist, kann nur aus einem Rechtsgrunde und nach Anhörung der übrigen Consultoren entfernt werden. Als solche Gründe gelten: Alter, Krankheit, Verlust des guten Rufes. An seine Stelle beruft der Bischof nach Anhörung des Rathes der andern Consultoren einen Nachfolger. Die bei Erledigung des Bisthums vorhandenen Consultoren haben bis zur Ankunft des neuen Bischofs im Amte zu verbleiben[2]).

Dem Wunsche des h. Stuhles entsprechend, wird auch die australische Kirche eine Anzahl unabsetzbarer *Missionsrectoren* besitzen. Das Minimum derselben soll in jedem Sprengel drei betragen. Nur solche Districte können derartige Rectoren empfangen, die auf dem Gebiet der Kirche, wie der Schule die erforderlichen Einrichtungen besitzen und schuldenfrei sind. Ausser bei der erstmaligen Berufung soll Niemand inamovibler Rector werden, ohne den Pfarrconcurs bestanden zu haben. Die Unabsetzbarkeit des Missionsrectors kann den Bischof durchaus nicht behindern, einzelne Theile der Pfarrei nöthigen Falls loszutrennen und eine neue Pfarrei zu bilden. Der Rector der letztern ist aber nur dann unabsetzbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Erwählt der Bischof einer neu errichteten Diöcese eine Pfarrkirche zur Cathedrale, so wird der Rector der ersteren ipso facto amovibel. Unter Beobachtung des

1) Acta et Decreta 14.
2) Acta et Decreta 15—17.

gerichtlichen Verfahrens kann der inamovible Rector aus folgenden Gründen versetzt werden: 1. Hartnäckiges Widerstreben gegen die Verfügungen des Bischofs in der Verwaltung der Temporalien, oder bezüglich der Uebernahme von Lasten. 2. Verachtung der wiederholt ergangenen Befehle des Bischofs in Sachen der Unterhaltung bestehender, und der Errichtung neuer Schulen, nachdem der Bischof die Errichtung neuer Schulen als durchaus nöthig bezeichnet hat. 3. Leichtsinniges Schuldenmachen und Weigerung zur Abtragung übernommener Schulden. 4. Verabredung mit dem Kirchenvorstand zur Uebernahme persönlicher Schulden des Rectors auf die Kirche. 5. Absichtliche Täuschung des Bischofs in Betreff der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Pfarre vermittels des jährlichen Rechenschaftsberichtes. 6. Oeffentliche und dauernde Infamie, welche der Verwaltung des Seelsorgeramts schaden würde. 7. Wer ohne seine Schuld dauernd unfähig gemacht ist zur Fortführung des Amtes, soll freiwillig verzichten. Weigert er sich und lässt sich auch die vom Tridentinum (sessio 21. cap. 6. de reform.) bezeichnete Hälfe der Ernennung eines Stellvertreters mit angemessenem Gehalt nicht beschaffen, »so soll der Bischof in Ansehung der besonderen Verhältnisse unserer Mission *dennoch* befugt sein, aus schweren Gründen den unvernünftigerweise widerstrebenden Rector zu versetzen. In jedem Falle ist demselben nach Berathung mit den Consultoren eine Pension zu bestimmen und der Ehrentitel Rector zu belassen [1].«

Die Bestimmungen über den zur Erlangung einer inamovibeln Missionsstelle nöthigen Pfarrconcurs lassen sich in folgende Punkte zusammendrängen: 1. Demselben muss vorangehen siebenjähriges unbescholtenes Wirken in der Seelsorge und ausdrückliche Zulassung des Candidaten durch den Bischof. Ohne eine solche ist die Betheiligung am Concurs untersagt. 2. Die Fragen der Prüfung werden sich vorwiegend auf das Seelsorgeramt beziehen. Auch ist eine katechetische und exegetische Arbeit anzufertigen. 3. Bei Abgabe ihres Urtheils haben die Examinatoren nicht allein die Wissenschaft der Candidaten zu prüfen, sondern auch Alter und Amtsführung, sowie ihre Umsicht und Gewandtheit in der Verwaltung der Temporalien in's Auge zu fassen. 4. Aus den würdig befundenen Candidaten wählt der Bischof den Würdigeren. 5. Nur in einzelnen Fällen, in welchen der Candidat anderweitig Beweise seiner Tüchtigkeit geliefert, darf der Bischof auf den Rath der Examinatoren ihn vom

1) Acta et Decreta 20.

Examen dispensiren. 6. Verwalten Ordensleute eine Pfarre, so ist von Abhaltung des Concurses Abstand zu nehmen.

Jede Diöcese soll ein kleines und ein grosses Seminar erhalten. Da das letztere sich jetzt kaum erreichen lässt, so wird in Sydney ein mit allen Hülfsmitteln reichlich ausgestattetes grösseres Seminar errichtet, welches allen australischen Diöcesen, die eigene Anstalten nicht besitzen, zu dienen bestimmt ist. Der Gang der Studien regelt sich folgendermassen: 1. Das Hauptgewicht liegt auf der Philosophie und Theologie. 2. Der Cursus der Philosophie dauert zwei, derjenige der Theologie vier Jahre. 3. Zur Philosophie gehören ausser den bekannten Disciplinen auch die Elemente der Naturwissenschaften, damit der Geistliche zur Widerlegung der modernen Irrthümer sich waffnen könne. 4. Die Theologie umfasst neben Dogmatik und Moral auch Exegese, Kirchengeschichte und canonisches Recht. 5. Die Vorlesungen und Disputationen sind in lateinischer Sprache zu halten. 6. Die Stiftung eines australischen Nationalcollegiums in Rom wird beschlossen [1]).

Was die Stellung der Orden anlangt, so nehmen die Bischöfe, dem Wunsch des Papstes entsprechend, die 1881 von Leo XIII. für England und Schottland erlassene Bulle »Romanos Pontifices« an. Ordensleute, die in der Seelsorge wirken, haben den Pastoralconferenzen und der Diöcesansynode beizuwohnen. Schreitet der Bischof zur Theilung einer von einem Orden verwalteten Pfarrei, so ist der Obere des Ordens zu hören, aber seine Berufung an den h. Stuhl hat nur devolutive, keine suspensive Wirkung. Dem dismembrirten Theil kann der Bischof einen Weltgeistlichen als Rector geben. Orden dürfen neue Klöster, Schulen, Collegien nur mit Erlaubniss des Bischofs und des h. Stuhles errichten. Ueber die Güter der von ihnen verwalteten Missionspfarrei haben Ordensleute sorgfältig Buch zu führen. Hierüber, nicht aber über das Ordens-Gut darf der Bischof sie zur Rechenschaft heranziehen [2]).

Je ausgedehnter der Bestand der *Frauenklöster* in Australien, um so eingehender die Aufmerksamkeit, welche die kirchliche Gesetzgebung ihnen widmet. In erster Linie sprechen die Bischöfe

1) Acta et Decreta 27. Maximo quoque nobis in desiderio est, ut in urbe Roma, Petri sede, fidei magistra, tot sanctorum et martyrum et apostolorum trophaeis decorata, Australiensis Ecclesia sicut caeterae christianae nationes suum Nationale Collegium haberet, in quo electi alumni ex omnibus provinciis nostris purissimae scientiae et coelestis sapientiae pleniori haustu animas satiarent . . . Hujusmodi Collegii erectionem S. D. N. Leoni XIII. . . . enixe commendamus.

2) Acta et Decreta 30.

ihren Dank gegen Gott aus für die hervorragenden Dienste, welche die verschiedenen weiblichen Congregationen auf dem Gebiet der Krankenpflege, sowie des Unterrichts der Sache der Religion und Kirche geleistet. Sie wünschen, ihre Zahl möchte fortwährend steigen und es möchten alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung gelangen, damit die genaue Befolgung der Regel und der erste Eifer sich erhalte. Desshalb verordnet das Concil alljährlich genaue Visitation aller Frauenklöster [1]).

Nur in den von der Regel bezeichneten Fällen dürfen Nonnen ausgehen und ebenso nur mit schriftlicher Erlaubniss des Bischofs dürfen sie collectiren, oder Frauen aus der Welt Nachts bei sich aufnehmen. Der Empfang des Besuches von Weltleuten soll strenge geregelt werden. Jede Postulantin hat sich schriftlich zu verpflichten, für die während der Probezeit dem Kloster geleisteten Dienste keinen Lohn zu beanspruchen. Ausserhalb des Beichtstuhles soll keine Nonne mit dem Beichtvater über Angelegenheiten der Beicht sich unterhalten. In allen Klöstern, die sich mit der Erziehung der Jugend beschäftigen, sind kirchliche Vereine zu errichten, Tänze und zweideutige Gesänge nie zu dulden, und endlich die ganze Erziehung mit Rücksicht auf das Familienleben einzurichten. Nonnen, welche Unterricht ertheilen, sollen auf der Höhe der Ausbildung in ihrem Fach stehen [2]).

Wahrhaft apostolische Worte richten die Väter an die Priester als Ausspender der Sacramente. Sie betonen die Nothwendigkeit eines keuschen Lebenswandels, die Beobachtung der Rubriken, strenge Uneigennützigkeit, stete Bereitwilligkeit und zur Zeit ansteckender Krankheit christlichen Heldenmuth, welcher den Priester befähigt, unter Anwendung der von den Aerzten gerathenen Vorsichtsmassregeln, dem Kranken auch auf die Gefahr hin, selber von der Krankheit ergriffen zu werden, die Tröstungen der Religion zu spenden [3]). Bei der Taufe sind nur Katholiken als Pathen zuzulassen. Frauen, die vom

---

1) Acta et Decreta 32. Magnopere propterea desideramus, ut quisque Episcopus per se, vel saltem per discretum aliquem sacerdotem ad id specialiter deputandum visitationem omnium sibi subditarum monialium quotannis accurate peragat.

2) Acta et Decreta 33—34.

3) Acta et Decreta 36. Meminerint quoque se ex officio teneri administrare baptismum et poenitentiam Christifidelibus morbo contagioso vel peste correptis etiam cum morbi contrahendi discrimine, neque se difficiles exhibeant tali urgente necessitate circa aliorum sacramentorum administrationem . . . . Expedit autem, ut in his casibus utantur remediis vel adhibeant cautelas quas indicant medici ne et ipsi morbo corripiantur cum gravi missionis detrimento.

Empfang der österlichen Communion zurückgeblieben, oder ausserehelich geboren haben, ist die Aussegnung zu verweigern. Bringen Akatholiken ihre Kinder dem Priester zur Taufe, so darf er ihnen das Sacrament spenden, wenn Hoffnung vorhanden, dass sie katholisch erzogen werden. Bei Todesgefahr wird er ohne alles Bedenken die Taufe ihnen spenden [1]).

Bezüglich der h. Messe verfügen die Väter: Kelch und Patene sollen vergoldet sein. Zur bestimmten Stunde, die ohne Erlaubniss des Bischofs nicht verändert werden kann, ist die Messe zu lesen. Sonntags wird der Priester vor dem Hochamt die Akte der drei göttlichen Tugenden und der Busse mit den Gläubigen öffentlich in der Kirche erwecken. In Stiefeln (ocreatus) und ohne Talar darf Niemand öffentlich celebriren [2]).

Sehr eingehende Behandlung erfährt das Sacrament der *Ehe*. Die Abhaltung des Brautexamens wird eingeschärft. Der in Australien vorkommende Brauch, dass Brautleute ohne alles Weitere in Begleitung von Zeugen beim Pfarrer erscheinen und sich den Consens geben, erfährt scharfen Tadel. Die Bestimmungen des h. Stuhles über Mischehen werden eingeschärft. Am zweiten Sonntag nach Epiphanie sind sie dem Volk zu erläutern. Mischehen sollen »ausserhalb der Kirche ohne Anwendung von Ceremonien geschlossen werden, es sei denn, dass der Bischof aus wichtigen Gründen solche gestattet [3]).« »Wer aber eine Mischehe vor dem Prediger, oder dem Beamten des Civilstandes eingeht, begeht eine dem Bischof reservirte schwere Sünde.« Sind beide Brautleute katholisch und wagen sie den Abschluss der Ehe vor dem Prediger oder Standesbeamten mit Ausserachtlassung des katholischen Pfarrers, so verfallen sie ipso facto der dem Bischof reservirten Excommunication. Die Synode verfügt zwar Beobachtung von Trident. s. 24 c. 1 de ref. matr., ob aber clandestine Ehen in Australien ungültig sind, wird nicht hervorgehoben. Die eben angezogenen Strafen erwähnen die Ungültigkeit clandestiner Ehen nicht [4]).

Würdige Spendung der Sacramente ist ohne echt priesterliches Leben nicht denkbar. Die Väter verlangen von jedem Priester tägliche Darbringung des h. Opfers, Uebung des inneren Gebets,

---

1) Acta et Decreta 38.

2) Acta et Decreta 40.

3) Acta et Decreta 50. Sciant quoque sacerdotes haec matrimonia (scil. mixta) iuxta Summorum Pontificum decreta extra ecclesiam, nullo adhibito ritu sacro celebranda esse nisi aliter Ordinarius graves ob causas permiserit.

4) Acta et Decreta 50.

»weil es den Schlüssel zum priesterlichen Leben enthält,« wöchentliche Beichte und Abhaltung von geistlichen Uebungen zum wenigsten alle zwei Jahre. Der Cultus des h. Herzens Jesu wird empfohlen. Zur Erhaltung und Vertiefung der theologischen Kenntnisse dient neben eifrigem Privatstudium rege Betheiligung an den Pastoralconferenzen. In die Errichtung von Testamenten soll der Priester, ausser im Fall der Noth, sich nicht mischen. Vollstreckung letztwilliger Verfügungen der Laien und Uebernahme von Bürgschaften ist ihm ohne Erlaubniss des Bischofs nicht gestattet. Kein Pfarrer darf mehr als hundert, kein Vicar mehr als dreissig Pfund Sterling Schulden ohne Zustimmung des Bischofs übernehmen. Schwarz oder halbschwarz sei die Kleidung des Geistlichen, nur in den heissesten Strichen Australiens kann Halbweiss getragen werden. Die gesammte Weltgeistlichkeit hat auch ausserhalb der eigenen Diöcese sich des römischen Collars zu bedienen. Vertrauter Umgang mit Frauenspersonen, auch solchen, die fromm sind, soll gemieden werden. Auf dem Weg der Vollkommenheit ist stets fortzuschreiten, sonst könnten viele Laien den Priester beschämen [1]).

Aus dem Capitel »De uniformitate disciplinae« seien nur die bedeutendsten Punkte hervorgehoben. Das vierzigstündige Gebet ist einzuführen. Wenn die Verhältnisse es nicht hindern, soll der Abschluss der Ehe nach Vorschrift des Missale und Rituale Morgens stattfinden. Nach Beendigung des Concils sind Diöcesansynoden zur Publication seiner Decrete zu berufen. Ohne Excorporations-Decret darf kein Bischof einen fremden Geistlichen aufnehmen. Der h. Stuhl wird ersucht, der australischen Kirche die Verehrung der vornehmsten Heiligen Irlands und Englands zu gestatten. Unter diesen befinden sich nicht wenige, welche auch in der Kirchengeschichte Deutschlands eine Rolle spielen und in deutschen Landen weite Verehrung geniessen: Rumold (Mecheln), Kilian (Würzburg), Gallus, Fridolin und Columban (Schweiz), Brigida (Köln). Auch soll der h. Stuhl um Heiligsprechung jener irischen Martyrer, die für Glauben und Vaterland ihr Leben einsetzten, ersucht werden. Die Abhaltung von Missionen, sowie die Unterstützung von Bruderschaften und Vereinen wird empfohlen. Strenge untersagen die Bischöfe katholischen Vereinen unter irgend einem Vorwand minder ehrbare öffentliche Tänze, oder die unter dem Namen »Fancy Balls« bekannten Zusammenkünfte zu veranstalten. Gebotene Feiertage sind in Australien: Neujahr, Dreikönigen, Christi-Himmelfahrt, Frohnleichnam,

1) Acta et Decreta 53—58.

St. Peter und Paul, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten [1]).

Worte innigster Verehrung und herzlichster Theilnahme widmen die Bischöfe des Concils dem hl. Vater Leo XIII. Tief beklagen sie den Raub des Kirchenstaates, befehlen Abhaltung einer jährlichen Collecte für den h. Stuhl und weisen sämmtliche Priester an, den reichen Sinn der Decrete und Allocutionen des Papstes unverzüglich den Gläubigen zu erläutern [2]).

Die Mission bei den eingeborenen Negern (Aboriginales) empfängt ein besonderes Capitel. Dem Concil lagen drei ausführliche Berichte über diese Missionen vor; sie waren ausgearbeitet von den Bischöfen Neuseelands, dem Bischof Salvado von Port Victoria und Abt der Benedictiner-Abtei Nuova Norcia, sowie dem P. Antonius Streele S. J., Vorsteher der Mission in Nord-Australien. Die beiden letztgenannten Relationen, welche im Anhang der Decrete abgedruckt sind, beschäftigen sich auf das Eingehendste mit dem tiefgesunkenen religiösen und sittlichen Standpunkt der Eingeborenen, beklagen aber auch zugleich den verderblichen Einfluss, welchen ausgeschämte europäische Colonisten auf diese arme Menschenklasse ausgeübt. Für den Canonisten weniger bedeutend, enthalten beide Berichte für Männer, welche sich mit dem Studium der Naturvölker befassen, die allerwichtigsten Notizen. Die Bekämpfung der Darwinistischen Entwickelungslehre lässt sich mit Hülfe der hier dargebotenen Notizen leicht führen. Sie bestätigen lediglich den alten Satz: Kein Volk ist ohne ein Minimum von Religion und sittlichem Bewusstsein [3]). Die sittliche Strenge, welche das Eherecht der katholischen Kirche auszeichnet, wird von den australischen Eingeborenen mit Freude aufgenommen [4]). Zur Förderung der Mission wünschen die Bischöfe, dass sich Orden, welche aus Priestern und Laienbrüdern bestehen, niederlassen, damit die

---

1) Acta et Decreta 59—66.

2) Acta et Decreta 66. Vix ac potuerint sacerdotes decretorum novorum atque allocutionum Summi Pontificis exemplar habere, fluentem inde sensum atque doctrinam curent suis gregibus explicare, adeo ut vox Vicarii Christi Sanctorum cultum promoventis, vel ad nostram eruditionem loquentis, erroresque saeculi in quo versamur condemnantis jugiter a suis fidelibus audiatur.

3) Acta et Decreta 158. Bericht des P. Streele. Mores indigenarum minus corrupti sunt, quam quis supponeret in hominibus destitutis omni auxilio instructionis et omnis exterioris gratiae. Inest ipsis cognitio alicujus. Supremi Numinis et vitae futurae tum felicis pro bonis, tum miserae pro malis, norunt etiam aliqua principia legis naturalis, quamvis haec cognitio ad multa sese non extendat.

4) L. c. Jam fatentur melius esse, si singuli singulas tantum uxores habeant, et catholica doctrina de matrimonio ipsis placet.

Heiden in Handwerk und Kunst Unterricht empfangen, sie ordnen die Abhaltung einer Collecte an und legen Verwahrung ein wider die grausame, weder Alter noch Geschlecht schonende Verfolgung der Eingeborenen durch weisse Colonisten namentlich im Norden Australiens [1]).

Hinsichtlich der *Fastendisciplin* herrschte bislang in den verschiedenen Sprengeln Australiens eine starke Abweichung, wesshalb die Väter für sämmtliche Diöcesen eine einheitliche Praxis vorschreiben. Dieselbe lässt sich also zusammenfassen: 1. An den Sonntagen der Fastenzeit ist Fasten und Abstinenz aufgehoben. 2. Einmaliger Genuss des Fleisches ist beim Mittagsmahl an allen Tagen der Fastenzeit erlaubt, mit Ausnahme der Mittwoche, Freitage, des Quatember-Samstags und des Montags in der Charwoche. 3. An Fasttagen ist gestattet der Genuss eines frustulum matutinum, sowie einer abendlichen Collation. Bei der letzteren ist, mit Ausnahme von Aschermittwoch und Charfreitag, der mässige (servato moderamine) Genuss von Lacticinien gestattet. 4. Der Genuss der Lacticinien und Eier ist beim *Mittagsmahl* an allen Tagen, ausgenommen Aschermittwoch und Charfreitag, erlaubt. 5. Durch besonderes Indult ist der Gebrauch von Fett (usus laridi) beim Mittagsmahl an allen Tagen, mit Ausnahme von Aschermittwoch und Charfreitag gestattet. 6. Am Feste des hl. Patrick ist Dispense vom Fasten gegeben. Die Abstinenz ist nur dann zu beobachten, wenn das Fest auf einen Freitag oder Quatembertag fällt [2]).

Zu den bedeutungsvollsten Gegenständen der Verhandlungen gehörte die *Schulfrage*. Indem die Bischöfe die im Naturrecht wurzelnde Auctorität der Eltern und Vormünder über die Kinder, sowie ihre Pflicht, diese entweder selbst zu unterrichten, oder ihnen durch andere unterrichten zu lassen, betonen, warnen sie vor dem Besuch confessionsloser Staatsschulen. In Australien hat der Staat den Schulen der einzelnen Confessionen längst alle Unterstützung entzogen. In Folge dessen haben die Katholiken eigene confessionelle Schulen errichtet. Um die Ungerechtigkeit doppelter Lasten von den Gläubigen abzuwälzen, hat das Concil beschlossen, die einzelnen Bischöfe sollten Unterhandlungen mit den verschiedenen Colonial-Regierungen zur Einführung des in England und auch in Neuseeland bestehenden Systems des »Payment by result« treten. Nach dieser Einrichtung nimmt der Staat von den Fortschritten in den katholischen Elementarschulen durch seine Inspectoren Einsicht und leistet

1) Acta et Decreta 68.
2) Acta et Decreta 69.

auf Grund derselben einen angemessenen Geldzuschuss. Für Mittelschulen empfehlen die Väter das unter Disraeli 1879 in Irland eingeführte System, während mit Bezug auf Universitäten die Rescripte Pius IX. an die englischen Bischöfe mit dem Bemerken angezogen werden, dass kein Universitäts-Colleg dem Geiste der Kirche entspreche, in welchem der kirchlichen Auctorität nicht der erforderliche Einfluss auf die Berufung und Entfernung der Professoren, sowie auf die Lehre und Disciplin gesichert sei [1]).

Nachdem das Concil kurz vom »kirchlichen Forum,« der Vermeidung von Streitigkeiten und der Einrichtung von kirchlichen Archiven gehandelt, beschliesst es seine Decrete mit dem Capitel über die *Kirchengüter*. Unverzüglich wird jeder Pfarrer ein Verzeichniss aller Mobilien und Immobilien, Rechte und Lasten seiner Kirche in duplo anfertigen, dem Bischof ein Exemplar senden, das andere bei sich sicher aufbewahren. Die Besitztitel der Kirchen sollen, wo das bislang noch nicht geschehen ist, nach Massgabe des bürgerlichen Rechts ausgefertigt werden und auf den Namen von drei Curatoren lauten. Zu diesen wird in allen Fällen der Bischof, und ausserdem wenigstens zwei Priester gehören, die sich jährlich einmal zu gemeinsamer Berathung versammeln. Sehr weise verfügen endlich die Väter sorgfältige Ausscheidung des Kirchengutes und des persönlichen Eigenthums der genannten Curatoren, auf deren Namen das erstere geschrieben ist. Zu diesem Zwecke werden die Curatoren binnen drei Monaten ihr Testament in aller Form Rechtens machen und an einem vom Bischof bestimmten Ort niederlegen.

Die australische Kirchenprovinz ist eine der jüngsten Töchter der weltumspannenden römisch-katholischen Kirche. Aber an Eifer im Glauben, an Verehrung und Liebe zum gemeinsamen Vater aller Christen steht sie keinem Theile der alten katholischen Welt nach. Für die Tiefe und Lebendigkeit ihres Glaubens legt das Trostschreiben der Concilsväter an den preussischen Episcopat Zeugniss ab, welches an Zustände erinnert, die heute der Vergangenheit angehören [2]).

1) Acta et Decreta 73—78.
2) Acta et Decreta 165—168.

1. — Litterae ad Reverendissimos Germaniae Episcopos.

Illmi. et Rmi. Praesules,

Nos, Patritius F. Cardinalis Moran, Archiep. Sydneyensis, Delegatus Apostolicus, et Praesules septemdecim Provinciarum Austra-

Auch an dem Jubiläum Leo's XIII. haben die Bischöfe und Gläubigen durch Uebersendung reicher Geschenke und inhaltsvoller

---

liensium, congregati in prima Synodo Plenaria Australiensi, nostrum esse putamus, vestri hac occasione memores esse.

Revera memores sumus operis fidei vestrae et laboris et charitatis et sustinentiae spei Domini Nostri Jesu Christi.

Vos facti estis forma omnibus credentibus; a vobis enim diffamatus est sermo Domini non solum in Germania, sed in omni loco fides vestra, quae est ad Deum, profecta est.

Etenim animamini spiritu nobilium pugilum, Clementis Augusti Droste de Vischering, et Martini Dunin, qui nec minas nec carceres timentes, fortiter ecclesiae Apostolicae jura tuiti sunt; sequimini exempla Illustrium Praesulum et Miecislas, quos fidelitas et fortitudo in munere pastorali ex exilio et carcere ad purpuram adduxit, qua Christi Vicarius eos adornavit, quippe quos nulla tribulatio, nulla angustia diu perpessa, separari potuit a charitate Christi qui dilexit nos. Et sicut in ipsis, sic et in vobis, fluminis impetus laetificat civitatem Dei, fundatam in Petro; nam spectaculum facti estis angelis et hominibus. Tumor quidem procellae nondum subsedit: sed ipsa tribulatio laetificat corda vestra; nam portae inferi non praevalebunt adversus sponsam Christi: et Deus facit potentiam in brachio suo; disperdit superbos mente cordis sui; deponit potentes de sede, et exaltat humiles.

Et quis de victoria dubitet, cujus certa pignora jam habetis? unde enim inter vos tam unanimis consensio, nisi quod in vobis fit, quod Christus Suis Apostolis a Patre precatus est ut sint unum?

Unde illa plane stupenda fidelitas, qua tantus numerus sacerdotum, vestri laboris coadjutorum, vestras voces auscultat, vestras tuetur partes, vestris potius tribulationibus particeps esse malit quam vel leviter indulgere spiritui hujus mundi.

Ceteris vestris fidelibus majores laudes quis tribuere poterit, quam vos, congregati ante sancti Germaniae apostoli tumulum eis tribuistis? Universo terrarum orbi eorum admirandam obedientiam proponitis, fidelitatem erga Salvatorem et Ecclesiam Catholicam extollitis, et eorum patientiam in persecutionibus laudatis.

Revera digitus Dei est hic. Ubi talis est unitas Catholica, ibi est victoria, quae vincit mundum.

Venerabiles Praesules! admiramur quidem fortitudinem vestram et de plena victoria confidimus. Attamen non possumus quin deploremus conditionem vestram. Impediti estis in aedificandis et ornandis

Adressen sich betheiligt. Das Glückwunschschreiben des Episcopats an den Papst wird als eine für Geschichte und Recht bedeutsame Ur-

muris Jerusalem, quia una manu saltem arcere debetis inimicos ab hereditate Domini.

Virtus et fortitudo vestra fere consumitur in defendendis juribus ecclesiae, hinc melior structura coelestis Jerusalem impeditur et splendor operis divini abfuscatur.

Deploramus vobiscum humiliationem sponsae Christi, deploramus exilium pastorum, deploramus famem spiritualem quia fere nemo est qui frangat panem parvulis.

Hic dolor noster eo major est, quod videmus hic potentiam et pulchritudinem sponsae Christi, quae non est captiva, sed ejus funes ceciderunt in praeclaris. In nostris regionibus, vinea commissa curae nostrae, est platatio nova quidem, sed plantata ab agricola qui misit filium suum. Quinquaginta anni solummodo ab ejus plantatione, et vinea nostra crevit admirandum in modum. Videte coronam praesulum circumdatorum magno numero levitarum, congregatorum in splendido sanctuario B. M. Virgini dedicato.

Videte nobiscum numerum templorum aedificatorum in nostris regionibus, videte numerum juventutis praeparatae ad praelianda praelia Domini in Scholis Catholicis. Videte nobiscum multitudinem fidelium qui pascuntur verbo et pane vitae.

Ideo, Venerabiles Fratres, quia videmus quid ecclesia libera a vinculis et catenis inimicae potestatis facere potest, repetitis vocibus, deploramus vobiscum captivitatem sponsae, deploramus caecitatem inimicorum, deploramus perditionem animarum.

Speramus fore ut non longe absit illa hora, qua debita libertas concedatur sponsae Christi. Haec sunt vota nostra pro vobis, Venerabiles Praesules.

»Ipse autem Deus pacis det vobis pacem sempiternam in omni loco.« Deus sit cum omnibus vobis.

Datum apud Sydney, die 29a Novembris, 1885.

Ad RRmos Epos. in Germania,

Per Rmum *Philippum Krementz*
Archiep. Colonien.
Cologne—Köln.

2.—Responsum Reverendissimorum Episcoporum Germaniae.

Eminentissime Princeps, Illustrissimi ac Reverendissimi Domini!

Litterae benevolentissimae, quas Eminentia Vestra Illustrissima una cum Reverendissimis sacrorum antistitibus in prima Synodo ple-

kunde am Schlusse mitgetheilt. Gewiss liegen in Australien Verhältnisse vor, welche eine strenge Anwendung des canonischen Rechtes zu

---

naria Australiensi congregatis die 29 Novembris, a. p., nobis dedit caritatis vestrae fraternae nuntias et testes, in tantis, quibus adhuc implicamur pro Ecclesiae libertate afflictionibus, permagno nobis fuerunt et gaudio et solatio.

Mirandum prorsus revera et jucundissimum spectaculum! Ecce quos linguarum diversitas, quos ingentia terrarum spatia et vel ipsa oceani immensitas a nobis separat, in unitate fidei congregati nobiscum sentiunt, verbo et exemplo nos confortant, auxiliatores se nobis adjungunt. Maximas certe, Illustrissimi ac Reverendissimi Domini, et haud uno nomine debitas par est, ut Vobis agamus ex intimo corde gratias.

Non solum enim nostrum ipsorum, quorum humeros pastoralis officii, quum semper formidandum, tum hisce praesertim temporibus gravissimum, premit onus, peramantissimas Vestras litteras erexistis animos, verum etiam gregis nobis commissi fiduciam et robur haud parum auxistis, luculento quippe testimonio illud S. Pauli confirmantes: »Multi sumus unum Corpus in Christo, singuli autem alter alterius membra. Et si quid patitur unum membrum compatiuntur omnia membra.« Quin immo, Illustrissimi ac Reverendissimi Domini, gratiosissimis istis litteris bonam etiam ad eos, qui foris sunt, confessionem confessi estis, duplex tum caritatis tum fidei exemplum mundo exhibentes. Nonne qui adversum nos sunt, idem fateantur oportet, quod de pristinorum temporum fidelibus gentilium erat in ore: »Ecce quomodo se amant!« Nonne gloria et splendor Ecclesiae Catholicae vix inter vos nascentis jam innuit et monstrat, magis magisque impletum iri, quod regius cecinit psalmista: »Et dominabitur a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminos orbis terrarum.«

Certe non solum gratias vobis agendi, sed etiam laetantibus animis Vobis congratulandi felix nobis incumbit necessitas. Quis non gratulabundus miretur ecclesiae Catholicae in Australiae regionibus augmentum et splendorem, ut quos saeculi hujus exordium paucos tantum viderit in Christum credentes, exiens idem saeculum tantopere et zelo et numero conspiciat auctos et multiplicatos, tanta et tam illustri Reverendissimorum Praesulum corona munitos, juvenescentem adhuc ecclesiam Australiensem jam vel ipsa sacratissima purpura condecoratam! Vere haec mutatio dexterae Excelsi!

Gaudemus cum Vobis gaudentibus, Illustrissimi ac Reverendis-

einer Unmöglichkeit machen. Aber die australischen Prälaten sind, wie aus der Lectüre der Decrete des Plenarconcils sich ergibt, wenigstens von dem redlichen Streben geleitet, die wesentlichsten Bestimmungen des gemeinen Rechts auch in einem Lande einzuführen,

---

simi Domini; sed dum Vobiscum gaudemus, magna simul vel nobismetipsis surgit spes et fiducia. Manum siquidem Domini non esse abbreviatam ex iis, quae nobis retulistis, tam aperte videntes, quomodo non et ipsi bonam de futuro spem concipiamus? Vestro insuper adjutorio, Vetris et gregis Vobis commissi precibus confidimus: Certe quot animas in vastis Australiae regionibus Deo lucramini tot nobis adjutores et collaboratores constituitis.

Tali igitur fratrum nostrorum auxilio firmati spe erigimur fore, ut nobis incessanter petentibus tandem det Dominus pacem suam, ut lucescat aliquando illa dies, qua ecclesiam matrem filii errantes nobiscum agnoscant et ubique terrarum insonet vox illa faustissima et justissima »Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, Christus ab omni malo populum suum defendat.«

Coloniae, Mense Martii, 1886.

Archiepiscopi et Episcopi Borussiae

De Mandato

† *Philippus*,

Archiepiscopus Coloniensis.

Eminentissimo et Rmo. Domino,

Domino Patritio F. Cardinali Moran

Archiepiscopo Sydneyensi, Delegato Apostolico,

et Illmis. ac Rmis. Dominis,

Episcopis Australiensibus

[Nomina Episcoporum qui scribendi mandatum Reverendissimo Archiepiscopo Coloniensi dederunt haec sunt:

† *Robert Herzog*, Fürst-Bischof von Breslau.
† *Johann Bernard Brinckmann*, Bischof von Münster.
† *Wilhelm Jacobi*, Bischof von Hildesheim.
† *Michael Felix Korum*, Bischof von Trier.
† *Georg Kopp*, Bischof von Fulda.
† *Bernard Hoeting*, Bischof von Osnabrück.
† *Johann Christian Roos*, Bischof von Limburg.
† *Franz Caspar Drobe*, Bischof von Paderborn.
† *Johann Nepomuck von Marwitz*, Bischof von Kulm.
† *Andreas Thiel*, Bischof von Ermland.]

welches heute erst zu einem sehr geringen Theile der Cultur und Civilisation erschlossen ist, dem aber bei der stets zunehmenden Entwickelung des internationalen Verkehrs eine grosse Zukunft ohne Zweifel bevorsteht.

Beatissime Pater!

Nos infrascripti Australiae Ecclesiarum Praesules, ut filii addictissimi, omni devotionis et obsequii et amoris sensu ad Sanctitatis Tuae pedes accedimus.

Muneris etenim nostri esse arbitramur non solum laetissimum animum exhibere, sed et quam plurimas Tibi, Beatissime Pater, gratulationes referre, recurrente quinquagesimo anniversario ex quo ad dignitatem sacerdotalem benigno Dei favore evectus es. Congruum namque est ut et nos, etsi longissimis terrae marisque tractibus disjuncti, fratribus nostris consociemur, qui in faustissima hac solemnitate ex cunctis orbis Christiani regionibus Romam accurrentes et sua munera ferentes Sanctitati Tuae congaudent. Sane in veneratione et affectu erga Te, Beatissime Pater, nemini cedimus, et arctissimo charitatis vinculo Sedi Apostolicae adstricti indesinenter cum Sancto Hieronymo fidem profitemur »Ego nullum primum sequens nisi Christum, Beatitudini Tuae id est Cathedrae Petri consocior, super illam petram aedificatam ecclesiam scio, quicunque extra hanc domum agnum comederit, profanus est, quicunque non colligit tecum, spargit.« Sed in hac auspicatissima occasione, silentio praeterire non possumus prorsus singularia Sanctitatis Tuae merita in hanc nostram Australasianam ecclesiam. Per te enim nuperrime Ecclesiasticae Provinciae in hac regione auctae sunt, et novae dioeceses maximo religionis bono et fidelium gaudio erectae, et ita ecclesia in istis regionibus pleniorem veritatis atque ordinis firmitatem per episcoporum gubernationem et regimen adepta est. Episcopi quippe, teste Irenaeo, »Successionem habent ab Apostolis qui cum episcopatus successione charisma veritatis certum secundum placitum Patris acceperunt.« Hinc factum est ut catholica religio latius apud nos in dies propagetur, clerus quam maxime augeatur, religiosae quoque familiae constituantur, quae moderandis adolescentium moribus et variis charitatis operibus exercendis operam diligentem navant et praeclare non modo de christiana, sed etiam de civili societate merentur. Haec autem omnia bona et alia quae enumerare non possumus, Tibi praecipue, Beatissime Pater, accepta referre debemus et Sanctitati Tuae gratias quam maximas nostri cleri et fidelium nostrae curae concreditorum nomine offerimus.

Dum vero has officii nostri partes adimplere cupimus, non possumus quin intimos doloris et indignationis sensus pandamus ob nefanda illa quae praeteritis hisce annis in Jesu Christi Vicarium, Petri successorem, supremum Ecclesiae Catholicae principem atque dilectissimum nostrum, omniumque fidelium patrem a perditis hominibus non minus occultis insidiis quam vi aperta gesta sunt. Adeo enimvero atrocia haec sunt atque ab omni iure divino et humano aliena, adeo nomine Christiano indigna, ut qua ratione quibusque verbis sint improbanda et rejicienda vix et ne vix quidem explicare valeamus.

Etsi vero haec animos nostros dolore opprimant, plurima tamen sunt quae inter tot adversa nos gaudio afficiunt et mentem erigunt ac sustentant.

In primis majestas Tua et singularis virtus nos reficiunt quibus inter tot fluctus et procellas imperturbato animo Ecclesiae gubernacula navemque Petri

Divino afflante Spiritu in portum tuto dirigis. Recreant profecto in tanta temporum calamitate Divini Reparatoris verba quibus inferorum portas contra Ecclesiam aut Sedem Apostolicam nunquam praevalituras spopondit. Tu enim, Beatissime Pater, aeterna veritatis principia ab aliis vulgo spreta et rejecta solus exponis et tueris, societatis humanae sustines fundamenta, atque sanctitatem evangelii et religionis jura invicte defendis. Tu solus inter errorum nebulas quibus obtenebratur orbis ea fidei et justitiae solida ponis principia quibus eversis nec religio divina nec humana societas salva consistere posset. Atque heic silentio praeterire nolumus innumera bona quae in Ecclesiam universam ex variis tuis Encyclicis dimanarunt et praesertim ex istis litteris quibus Sacratissimi Rosarii Beatissimae Virginis Mariae recitationem ab omnibus fidelibus per universum terrarum orbem peragendam indixisti. Porro nos licet in remotissimis hisce plagis constituti testari atque gloriari in Domino possumus veram fidem, pietatem et religionem populi nobis commissi maximum ex illis precibus incrementum suscepisse, et confidenter speramus majores exinde in dies fructus proventuros.

Itaque quod ad nos attinet, Beatissime Pater, Te sive in throno fulgentem, sive carcere detentum aut catacumbis latentem, sive exulem in terra aliena, ut Christi Vicarium amore et veneratione prosequemur; quo magis perditi religionis et virtutis hostes in te insurgunt eo arctius Tibi adhaerebimus, dictis Tuis magis magisque obsequentes erimus et obedientes, et atrocia eorum qui in Te sacrumque Tuum principatum conspirant facinora privatim publiceque reprobabimus.

Neque desinemus Deo bonorum omnium largitori fervidas assidue preces offerre, ut vera Christi religio ubique terrarum, Te auspice, floreat, ut Ecclesiae tranquillitas restituatur, ut gravissima mala a Christi ovili et a societate civili arceantur, atque Te diutissime servet incolumem Deus.

Simul cum hisce litteris pecuniae summam a Clero, et populo nostrae vigilantiae commisso, hilari animo oblatam, et munuscula aliquot transmittimus, quae Sanctitas Tua uti filialis affectus pignora benigne recipere dignetur.

Interim, Beatissime Pater, toto corde fausta omnia ac felicia Tibi iterum hac auspicatissima occasione adprecati, ad Tuos pedes provoluti Benedictionem Apostolicam pro nobismet ac pro clero et fidelibus nostrae curae concreditis humillime imploramus.

Sanctitatis Tuae,

obsequentissimi famuli et filii,

(Sequuntur nomina Episcoporum).

Datum apud Sydney,
die 1. Nov. 1887.

III.

Uebereinkunft zwischen dem Papste und dem Schweizer Bundesrath über die definitive Ordnung der tessinischen Kirchenverhältnisse.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 59. S. 131 ff.).

I. Dem »Bund« Nr. 80 vom 21. März 1888 entnehmen wir den französischen Wortlaut der Uebereinkunft, welche in Ausführung der Uebereinkunft vom 1. September 1884 und behufs definitiver Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Tessins am 16. März 1888 zwischen den Herren *Ruchonnet* und *Droz als Vertretern des Bundesrathes* und dem *päpstlichen Delegaten Herrn Ferrata* unterzeichnet worden ist, und begleiten dieselbe mit der deutschen Uebersetzung des »Bund,« welche jedoch keinen amtlichen Charakter hat.

Art. 1. Pour le moment de l'entrée en vigueur de la présente convention, l'Eglise paroissiale et collégiale de Saint-Laurent à Lugano sera érigée en Eglise cathédrale pour tout le territoire du canton du Tessin et cette Eglise sera réunie canoniquement et à égalité de droits à l'Eglise de Bâle, dont l'ordinaire portera dorénavant le titre d'évêque de Bâle et de Lugano.

Art. 2. Pour l'administration de l'Eglise cathédrale réunie, le St-Siège nommera, d'entente avec l'évêque diocésain, un administrateur apostolique qui sera choisi parmi les prêtres ressortissants tessinois. L'administrateur apostolique aura le caractère épiscopal. Il résidera dans le canton et portera le titre

Art. 1. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtiger Uebereinkunft wird die Pfarr- und Stiftskirche zum h. Laurentius in Lugano zur Cathedralkirche des ganzen Gebietes des Cantons Tessin erhoben und diese Kirche wird canonisch und als gleichberechtigt mit der Kirche von Basel verbunden, deren Ordinarius fortan den Titel Bischof von Basel und Lugano führen wird.

Art. 2. Für die Verwaltung der verbundenen Cathedralkirche wird der h. Stuhl im Einverständniss mit dem Diöcesanbischof einen apostolischen Administrator ernennen, welcher aus der Zahl der Priester tessinischer Herkunft zu wählen ist. Der apostolische Administrator wird bischöflichen Charakter haben, im Canton Tessin re-

d'administrateur apostolique du Tessin.

Art. 3. Les dispositions de la convention du 26 mars 1828, concernant la nomination de l'évêque de Bâle, seront étendues à l'Eglise cathédrale réunie, si les autres parties intéressées y consentent.

Art. 4. Il n'est apporté aucune modification à l'art. 4. de la convention du 1 septembre 1884 et aux arrangements qui peuvent en découler. En considération du fait que le canton du Tessin supporte les frais de son administration spéciale, ce canton et son administrateur apostolique ne contribueront ni à la mense de l'évêque diocésain, ni aux autres frais d'administration générale du diocèse.

Art. 5. L'administrateur [Molo] actuel demeure au bénéfice de sa nomination, faite par le St-Siège en date du 20 septembre 1887.

Art. 6. Les ratifications de cette convention seront échangées à Rome dans le délai de quatre mois et la convention entrera en vigueur six mois après cet échange.

Protocole final: Il est en-

sidiren und den Titel apostolischer Administrator des Tessin führen.

Art. 3. Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 1. September 1828 betreffend die Ernennung des Bischofs von Basel werden, wenn die übrigen Parteien sich damit einverstanden erklären, auf die verbundene Cathedralkirche ausgedehnt [1]).

Art. 4. An Art. 4. der Uebereinkunft vom 1. September 1884 und den Anordnungen, welche daraus hergeleitet werden können, wird nichts geändert [2]). In Anbetracht der Thatsache, dass der Canton Tessin die Kosten seiner eigenen Verwaltung trägt, hat dieser Canton und sein apostolischer Administrator weder zu den Tafelgeldern des Diöcesanbischofs noch zu den übrigen Kosten der allgemeinen Verwaltung der Diöcese beizutragen.

Art. 5. Der gegenwärtige Administrator [Molo] bleibt im Genuss seiner vom h. Stuhle am 20. September 1887 erfolgten Bestallung.

Art. 6. Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen in Rom innerhalb vier Monaten ausgetauscht werden und die Uebereinkunft soll sechs Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Schlussprotocoll: Es ist verein-

---

1) Bezieht sich auf die Vertretung der Geistlichkeit Tessins im Domcapitel, dem das wichtige Recht der Bischofswahl zusteht.

2) Dieser Artikel lautet: Der Canton Tessin verpflichtet sich, die für Vollziehung dieses Uebereinkommens, namentlich in Bezug auf das Gehalt des apostolischen Administrators, seinen Wohnsitz u. s. w., erforderlichen Massnahmen zu treffen.

tendu: 1° Que l'Eglise cathédrale réunie ne prendra aucune part à l'administration du diocèse de Bâle que celle dont l'art. 3. fait mention; 2° que la mise en vigueur et la pleine application de la convention ne sont pas subordonnées à l'extension des dispositions de la convention du 26 mars 1828, prévue par le dit art. 3. ni à l'usage éventuel de la faculté découlant de cette extension.

bart worden: 1) Dass die verbundene Cathedralkirche keinen andern Antheil an der Verwaltung der Diöcese Basel haben soll, als den in Art. 3. erwähnten; 2) dass das Inkrafttreten und die volle Ausführung der Uebereinkunft weder von der in gedachtem Art. 3. vorgesehenen Ausdehnung der Bestimmungen der Uebereinkunft vom 26. März 1828 noch von der eventuellen Anwendung der aus dieser Ausdehnung sich herleitenden Befugniss abhängig gemacht werde.

II. Wie das Salzb. Kirchenbl. Nr. 17 aus der Schweiz 22. April 1888 meldete, richtete der Bundesrath am 3. April an die Regierungen der sieben zum Bisthum Basel gehörigen Cantone ein Rundschreiben, worin er die Vereinbarung dem versöhnlichen Geiste der Vertragsparteien und der Regierung von Tessin zuschreibt, die Hoffnung ausspricht, durch diese Vereinbarung werde der Canton Tessin noch inniger mit der übrigen Schweiz verbunden werden und daher auch mit Zuversicht erwartet, dass von keiner Seite die Vertretung Tessins im Domcapitel durch zwei Domherrn beanstandet werde.

III. Am 8. Mai 1888 tagten die sieben Diöcesanstände des Bisthums Basel, d. h. die Abgeordneten der Regierungen der zum Bisthum Basel gehörenden Cantone. Von diesen sind nur zwei, Luzern und Zug katholisch, Solothurn der Sitz des Bischofs seit längerer Zeit ganz im liberalen Fahrwasser, und Basel, Aargau, Zürich und Thurgau in ihrer grossen Mehrheit protestantisch. (Bern, das ehemals zu derselben Diöcese gehörte, sich aber von derselben trennte, und offen an den sg. Altkatholicismus anschloss, hat sich noch nicht der Diöcese Basel wieder angeschlossen und es ist nicht unmöglich, dass die katholischen Jurassier, die durchweg französisch sind, sich mehr nach dem sprachverwandten Bisthum Lausanne und Genf (Freiburg) als nach Basel hingezogen fühlen). Auf der Conferenz der Diöcesanstände zu Solothurn kam es zu keinem eigentlichen Beschlusse über den Anschluss des Cantons Tessin an das Bisthum Basel, da die meisten Abgeordneten keine bestimmten Vollmachten hatten, aber es fielen dort sehr unfreundliche Bemerkungen über das Vorgehen des Bundesrathes, und wenn auch kein förmlicher Protest gegen die oben mitgetheilte Uebereinkunft des Bundesraths mit dem

päpstlichen Stuhle erhoben wurde, so glaubten die Diöcesanstände doch in der Antwort auf die betreffende bundesräthliche Zuschrift sich darüber beschweren zu müssen, dass die Vereinbarung abgeschlossen sei ohne vorher die Diöcesanstände um ihre Ansichten und Wünsche zu befragen.

IV. Wie der »Bund« Nr. 143 meldete, beantragte der Bundesrath am 23. Mai 1888 mit besonderer Botschaft der Bundesversammlung, der am 16. März 1888 zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Uebereinkunft zu endgültiger Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Cantons Tessin durch Bundesbeschluss die Ratification zu ertheilen. Ueber den Verlauf der Verhandlungen, welche mit dieser Uebereinkunft abgeschlossen, sagt diese Botschaft: An der Conferenz, welche infolge verschiedener Verumständungen bis zum 27. Februar verschoben wurde, liess sich der päpstliche Stuhl durch Mgr. Ferrata, Nuntius in Brüssel, vertreten, welcher bereits die Uebereinkunft von 1884 negozirt hatte. Vor Eröffnung der Conferenz glaubte der Bundesrath, der Regierung von Tessin die Grundlagen bezeichnen zu sollen, die er, soweit es ihn betrifft, bei den Verhandlungen im Auge behalten werde. »Wie Sie wissen,« schrieb er derselben am 7. Februar, »wünschen wir sehr, den Anschluss Ihres Cantons an eines der bestehenden schweizerischen Bisthümer herbeizuführen. Wir haben in sorgfältigster Weise die Einwendungen erwogen, welche Sie in Ihrem Schreiben vom 15. Januar 1886 dieser Lösung entgegengestellt haben, und wir sind geneigt, denselben in den mit dem heiligen Stuhl abzuschliessenden Vereinbarungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Es ist recht und billig — und uns schwebte diesfalls nie etwas anderes vor —, dass die kirchliche Stellung Ihrer Pfarrgemeinden in einer Weise geregelt werde, welche sowohl dem Grundsatze der Gleichheit, den Sie für Ihren Canton gegenüber den Mitständen in Anspruch nehmen, als den besondern Bedürfnissen dieser Pfarreien Genüge leistet. Es wäre uns sehr angenehm, hierüber thunlichst bald Ihre Wünsche zu vernehmen; nur müssen wir Ihnen erklären, dass im Hauptpunkte, dem Anschlusse an ein schweizerisches Bisthum, es uns nicht möglich ist, nachzugeben.«

Der Staatsrath von Tessin antwortete am 11. und 23. Februar es sei ihm zwar nicht klar, wie es möglich sein werde, den betreffenden Forderungen, die ihm widersprechend erscheinen, Genüge zu leisten; immerhin wolle er sich nicht ablehnend dagegen verhalten, dass man gemeinsam an einer Lösung arbeite, welche wo möglich allen Wünschen entspräche.

Gleich im Anfang der Verhandlungen drang der Vertreter des päpstlichen Stuhles darauf, dass Tessin zu einem eigenen Bisthum erhoben werde. Der Bundesrath erklärte sich neuerdings dagegen, wie auch gegen den Versuch, die Frage in der Weise zu lösen, dass definitiv eine selbständige apostolische Verwaltung aufgestellt würde. Er verlangte den Anschluss an ein schweizerisches Bisthum, mit Creirung eines Generalvicariats für Tessin, in Berücksichtigung der geographischen Lage, der Sprache und der besondern Bedürfnisse seiner Pfarrgemeinden. Diese Lösung stiess auf Einwendungen sowohl seitens des Vertreters des päpstlichen Stuhles, als seitens der tessinischen Regierung. Uebrigens hing die Frage davon ab, welches Bisthum als dasjenige gewählt würde, mit dem der Canton zu vereinigen wäre. An Chur konnte man nicht denken, da der Bischof dieser Diöcese ein Graubündner sein muss, was eine für Tessin unannehmbare Ungleichheit der Stellung mit sich gebracht hätte; ebenso erschien der Anschluss an Sitten nicht thunlich, da hier der Grosse Rath den Bischof wählt; St. Gallen ist zu entfernt. Es erübrigten also nur noch Basel und Freiburg, beides grosse Diöcesen, deren Bischof nicht im Falle gewesen wäre, sich, um seine Functionen im Tessin selbst zu erfüllen, dorthin zu begeben. Es musste demnach nothwendigerweise ein Generalvicar bischöflichen Charakter haben, italienischer Sprache sein und die tessinischen Pfarrgemeinden selbständig verwalten, es wäre denn, man hätte die Verantwortlichkeit und die Arbeit des Diöcesanbischofs vermehren wollen, was nicht angegangen wäre ohne vorherige Verständigung mit allen betheiligten Parteien. Aus allen diesen Rücksichten glaubte der Bundesrath, der definitiven Errichtung einer besonderen Verwaltung beitreten zu können, welche jedoch der Diöcese Basel zugetheilt würde, deren Bischof bei der Ernennung des Verwalters sein Wort mitzusprechen hätte; dagegen machte er zu Gunsten von Tessin den Vorbehalt, dass ihm ein Mitantheil an der Ernennung des Diöcesanbischofs zusteht, wenn die andern betheiligten Parteien, das heisst die andern Diöcesancantone, damit einverstanden sind [1]).

In der Weise glaubt der Bundesrath, soweit dies möglich ist, allen vernünftigen Anforderungen Rechnung getragen zu haben. Wenn

1) Der Bischof von Basel, Msgr. Fiala, starb am 24. Mai 1888. Die Wahl des Nachfolgers soll am 10. Juli 1888 zu Solothurn geschehen. Bei derselben hat die Diöcesanconferenz der oben genannten sieben Cantone das Recht, von sechs vom Domcapitel gewählten Candidaten drei als nicht genehm zu streichen und nach der Uebereinkunft vom 16. März 1888 hätte nun auch Tessin sich an dieser Diöcesanconferenz zu betheiligen, wenn nicht die Mehrheit der letzteren sich dagegen erklärt hätte. (Die Red.)

man insbesondere die Petition der liberalen Minderheit des tessinischen Grossen Rathes in's Auge fasst, so glaubt der Bundesrath constatiren zu können, dass die vom Bundesrath abgeschlossene Uebereinkunft in keiner Weise die Lasten des Cantons erschwert, wie sie von ihm im Jahre 1884 übernommen wurden und überhaupt aus der Natur der Sache selbst herfliessen. Ein Generalvicar, dessen Kosten gewiss nicht von den andern Diöcesancantonen getragen worden wären, hätte Tessin nicht weniger gekostet, als ein apostolischer Verwalter, und was den Unterhalt eines Seminars italienischer Sprache betrifft, so wäre derselbe bei der einen Combination gleich unerlässlich gewesen, wie bei der andern. Es bleibt noch die Frage der Rechte des Staates in Bezug auf die Ernennung des apostolischen Verwalters. Der päpstliche Stuhl machte keinen Anstand, zuzugeben, dass derselbe »persona grata« sein muss; die tessinische Regierung zog es aber vor, von einem Wahlvorschlag abzusehen, mit Rücksicht auf die Wettbewerbungen, mit denen sie bestürmt würde. Daraus folgt übrigens nicht, wie die Petenten befürchteten, dass der Verwalter freie Hand habe, gegen die Interessen des Cantons und der Eidgenossenschaft zu handeln; das jus inspiciendi et cavendi ist in dieser Materie ein der Cantonalsouveränität inhärirendes Recht, das also nicht erst durch eine internationale Vertragsbestimmung gewahrt zu werden braucht.

Was die Frage einer eidgenössischen Einmischung auf diesem Gebiete anbelangt, so fand der Bundesrath, dass eine solche, so lange die kirchliche Organisation Sache der Cantone ist, nicht in's Auge zu fassen sei, dass die Bundesbehörde sich vielmehr einfach an die Vollziehung von Art. 50, letztes Alinea, der Bundesverfassung zu halten habe, lautend: »Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.«

So wie sie ist, scheint also dem Bundesrath die Uebereinkunft annehmbar zu sein, als die beste Lösung, welche dieser so lange schwebenden Angelegenheit gegeben werden konnte. Als solche fasste sie auch der tessinische Grosse Rath auf, der sie mit einer Mehrheit von 41 gegen 2 Stimmen und 4 Enthaltungen ratificirt hat.

Zur Erlangung der in Art. 3. vorbehaltenen Zustimmung der Cantone des Bisthums Basel hat der Bundesrath am 3. April abhin ein Kreisschreiben an dieselben erlassen. Nach den Berathungen der am 8. Mai in Solothurn abgehaltenen Conferenz scheinen die Diöcesancantone Anstand zu nehmen, ihre Zustimmung, wie sie in Art. 3. vorbehalten ist, zu ertheilen. Es ist dies jedoch nur eine innere Frage, auf die sich stets zurückkommen lässt und von deren

Lösung das Inkrafttreten der Uebereinkunft nicht abhängt. Diplomatisch ist die Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

Die Botschaft schliesst: »Ein langes Capitel unserer politisch-kirchlichen Geschichte ist es also, dessen Abschluss wir Ihnen hier beantragen, indem wir Ihnen die Genehmigung der betreffenden Uebereinkunft empfehlen.«

V. Der Regierungsrath von *Zug* und *Luzern* gaben ihre Zustimmung zu dem Art. 3. der obigen Convention, also zur Theilnahme des Cantons Tessin an der Wahl des Bischofs von Basel, dagegen der Reg.-Rath von *Solothurn* und der überwiegend protest. Cantone Basel, Aargau, Zürich, Thurgau nicht. Der Grund ist augenscheinlich der, weil der Art. 3. der Convention die bisherige radical-protestantische Mehrheit in der sg. Diöcesanconferenz gefährdet und dem Unrecht, dass Protestanten bei der Besetzung des katholischen Bischofssitzes den überwiegenden Einfluss üben, ein Ende zu machen droht. In Bern tagten am 14. Juni die Baseler Diöcesanstände. Gegen die Stimmen von Zug und Luzern beschloss die Mehrheit Verwerfung des Art. 3. und erklärte, bezüglich des den äusseren Bestand und die innere Organisation der Diöcese ändernden Abkommens habe der Bundesrath die Diöcesanconferenz von Anfang an und nachher bezüglich der Ratification zu befragen gehabt. Der Bundesrath (Sitz. v. 25. Juni, Bund Nr. 176) sagte solches für die Zukunft zu und verwies im Uebrigen auf das in seinem Kreisschreiben vom 3. April Bemerkte.

VI. In der Sitzung des Nationalraths der Schweizer Bundesversammlung vom 6. Juni 1888 stellte Dr. *Joos* von Schaffhausen den folgenden Antrag (vgl. Bund Nr. 156 v. 7. Juni 1888):

»Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung: 1) Dass nach Art. 50. der Bundesverfassung den Cantonen, sowie dem Bunde vorbehalten bleibt, zur Handhabung der verschiedenen Religionsgesellschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen; 2) dass die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete der Genehmigung des Bundes unterliegt; 3) dass der Passus des von jedem römisch-katholischen Bischof dem Papste gegenüber zu schwörenden Eides — »Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo (Die Ketzer, Schismatiker u. s. w. werde ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen [1])« — sich im Widerspruch befindet mit Lemma 1 von Art. 50. der Bundesverfassung; 4) dass in dem vom römisch-katholischen Grossrathscollegium des Cantons St. Gallen gefassten Beschlusse für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 11. März 1847 die Worte

---

1) Dieser Dr. *Joos*, dem die von dem päpstlichen Stuhle schon früher gegebene authentische jedwede Gehässigkeit ausschliessende Interpretation jenes Satzes unbekannt geblieben ist (s. *Vering*, Lehrb. des Kirchenrechts, 2. Aufl. §. 83 Nr. II) ist derselbe, der im Selbstverlag eine von Unwahrheiten wimmelnde Schmähschrift »In coena Domini und Messe« erscheinen liess und weithin gratis verbreitete. (Vgl. dagegen Dr. *Mutz*, Die Schmähschrift »In coena Domini und Messe von Dr. *W. Joos*.« Freiburg, Herder, 1884).

Aufnahme gefunden haben: »Art. 4. Da von Seite des heiligen Stuhles die bestimmte Zusicherung ertheilt ist, dass aus der üblichen Formel des Eides, welchen die Bischöfe Seiner päpstlichen Heiligkeit beim Antritt abzulegen haben, die Stelle »Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo« für die Bischöfe von St. Gallen unterbleiben solle, so wird der Administrationsrath fürsorgen, dass darüber durch Mittheilung des bei der Consecration eines jeweiligen Bischofs abzufassenden Verbalprocesses befriedigender Ausweis geleistet werde,« — beschliesst:

a. Die Ratification der Errichtung von neuen Bisthümern oder der Ernennung von apostolischen Administratoren oder Vicaren auf schweizerischem Gebiet — mögen sie geweiht sein für Gegenden der Ungläubigen oder für Gegenden der Gläubigen — wird an die Bedingung geknüpft, dass der Candidat dem Bundesrathe anzeige, er habe von dem in Lemma 3 und 4 erwähnten Passus des bischöflichen Obedienzeides vom Papste Dispensation erhalten. b. Die Errichtung eines tessinischen Bisthums ist zu genehmigen, sobald sie von der Mehrheit der römisch-katholischen Stimmberechtigten des Cantons Tessin gewünscht wird.«

VII. Der *Nationalrath* setzte zur Prüfung der Convention eine Commission von 5 radicalen Protestanten und 2 Katholiken ein. Die letzteren, Arnold und Théraulaz beantragten Genehmigung, Carteret und Sulzer Nichtgenehmigung des Vertrags, Bezzola und Comtesse Genehmigung mit dem Zusatze, dass von den bei den Vertragsunterhandlungen im Namen des päpstl. Stuhles abgegebenen Erklärung, der zu wählende apostolische Vicar müsse der Regierung von Tessin persona grata sein, Akt genommen werde. Carteret und Sturzenegger stellten für den Fall der Genehmigung die Bedingung, dass in dem Bischofseide die Worte Haereticos persequar etc. wegblieben. Da dieser Satz seit Gründung des Bisthums in dem Eide fortblieb, sah der Nationalrath (27. Juni) mit 84 gegen 24 Stimmen von diesem Vorbehalte ab und genehmigte mit 97 gegen 8 Stimmen den Vertrag, behielt dabei aber die staatl. Hoheitsrechte Tessins vor (d. h. es bleibe der Reg. von Tessin unbenommen, ein Placet bezüglich der Bestellung des Administrators auszuüben). Am 29. Juni genehmigte auch der *Ständerath* mit 21 gegen 17 Stimmen den Vertrag unter Weglassung des überflüssigen Vorbehalts jenes von Bundesrath *Droz* in der Sitzung des Nationalraths am 26. Juni für selbstverständlich erklärten Hoheitsrechtes, das auch Cant. Wallis bezügl. des Bischofs v. Sitten und die Baseler Diöcesanstände übten, ohne dass es im Vertrage ausbedungen sei. In seiner Genehmigung verwies der Ständerath ausdrücklich auf diese Erklärung und das Kreisschr. des Bundesraths v. 23. Mai 1888. Der *Nationalrath* gewährte darauf auch am 29. Juni die Genehmigung des Vertrages in der Form wie der Ständerath. Der Bundesrath wurde mit Vollziehung des Beschlusses betraut.

IV.

Eine Dienstanweisung für die Küster

publicirte das Kirchliche Amtsblatt der Diöcese Münster (1887, XI unter Nr. 56) mit dem Bemerken: Jedem neu ernannten Küster wird vor seinem Amtsantritte ein Exemplar dieser Dienst-Anweisung zur Nachachtung behändigt. Den bereits im Amte befindlichen Küstern wollen die Herren Pfarrer von den zwei für jede Pfarre beigefügten Abdrücken der Dienst-Anweisung einen übergeben, und den anderen bei den Akten der Küsterstelle im Pfarrarchive aufbewahren.

Die Dienst-Anweisung, eine Verbesserung der früheren vom 12. Februar 1855, lautet also:

1. Zum Küsterdienste sollen nur unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer, welche Eifer für die Ehre Gottes und seines Hauses haben, Ordnung und Reinlichkeit lieben, und durch öfteren Empfang der heiligen Sacramente und ehrerbietiges Betragen in der Kirche den Gläubigen zur Erbauung dienen, vorgeschlagen und angenommen werden.

2. Dieselben müssen die für den Küsterdienst nöthigen Kenntnisse und in den mit diesem Dienste verbundenen Functionen die erforderliche Fertigkeit besitzen. Wo sie zum Chorgesange mitzuwirken oder denselben zu leiten haben, müssen sie durch Ablegung einer Prüfung die Befähigung hiezu darthun, es sei denn, dass sie solche auf andere Art genügend nachzuweisen vermöchten. Das Gleiche gilt für den Nachweis der Befähigung im Orgelspiel für Küster, die zugleich Organisten sind.

3. Beim Antritte seines Amtes hat der Küster vor dem Pfarrer in Gegenwart zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes als Zeugen das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen und hierauf, nachdem er auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstordnung hingewiesen ist, zur gewissenhaften Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes durch den gewöhnlichen Küster-Eid (Formular folgt unten) sich zu verpflichten.

4. Er erhält demnächst vom Pfarrer ein Verzeichniss aller seiner Obhut anvertrauten kirchlichen Geräthe, Gewänder und Leinwandsachen, welches von ihm unterschrieben werden muss und bei Revisionen als Unterlage dient.

5. Der Küster ist dem Pfarrer, als seinem unmittelbaren Vor-

gesetzten, in allen zu seinem Amte gehörigen Functionen Gehorsam und allen Piestern die gebührende Ehrerbietung zu erweisen schuldig. Die etwaigen Ermahnungen und Zurechtweisungen des Pfarrers hat er willig und folgsam ohne Widerrede hinzunehmen. — Insbesondere ist er auch von Amtswegen verbunden, Aufträge und Bestellungen des Pfarrers in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten an Geistliche oder andere Mitglieder der Gemeinde pünktlich auszurichten.

6. In seinem Hause darf der Küster nur ein solches Geschäft betreiben, welches zum Küsteramte passt, insbesondere nicht Gast-, Schenk- oder Speisewirthschaft. Die ihm zur Benutzung etwa zustehende Dienstwohnung darf er ohne ausdrückliche Zustimmung des Pfarrers und des Kirchenvorstandes auch nicht theilweise an Andere vermiethen.

7. Der Küster hat die Geistlichen sowohl am Altare als in der Sacristei, bei Spendung der heiligen Sacramente und Sacramentalien, beim Krankenversehen, bei Exequien u. s. w. zu bedienen. In der Kirche und in der Sacristei soll er dabei mit dem schwarzen Talare, bei allen kirchlichen Functionen aber auch mit einem einfachen, rein erhaltenen Röcklein (superpelliceum) ohne Spitzenbesatz und ohne schwarzen Kragen bekleidet sein. In dieser Chorkleidung hat er insbesondere beim Krankenversehen innerhalb und, soweit es angeht, auch ausserhalb des Ortes zu fungiren.

8. Er muss die ihm obliegenden Verrichtungen *selbst* besorgen und darf ohne Erlaubniss des Pfarrers eines Gehülfen sich nicht bedienen. Namentlich hat er das Oeffnen, Schliessen und Absuchen der Kirche und der zu ihr gehörenden Räume (Sacristei), sowie das Füllen der Messkännchen mit Wein und Wasser zu jeder h. Messe in eigener Person und auf eigene Verantwortung vorzunehmen. Die ihm anvertrauten Schlüssel darf er *niemals* ohne ausdrückliche Erlaubniss des Pfarrers einem Andern übergeben.

9. Der Küster darf (falls er nicht etwa durch eine ausdrückliche bischöfliche Erlaubniss dazu ermächtigt sein sollte) die Kelche und Patenen, welche zur h. Messe gebraucht werden, das Ciborium, die Lunula der Monstranz, ferner Corporalien, Pallen und Purificatorien, nachdem diese bei dem h. Messopfer gebraucht wurden, mit blosser Hand nicht berühren; sofern er diese Gegenstände behandeln muss, hat er dies mit einem sauberen Tüchlein aus feiner Leinwand zu thun. Auch darf nicht der Küster, sondern nur der Celebrans oder ein anderer Geistlicher den Kelch zur h. Messe zubereiten oder den zubereiteten Kelch oder die Monstranz oder das Ciborium zum

Altare beziehungsweise zum Credenztische tragen oder von dort zur Sacristei zurückbringen. Den Tabernakel, welcher das Allerheiligste enthält, darf der Küster weder auf- noch zuschliessen, da Solches nur den Geistlichen zusteht.

10. In der Sacristei ist, wie von Allen, so insbesondere und namentlich vom Küster Stillschweigen zu beobachten. Was dort in dienstlicher Hinsicht gesagt werden muss, werde mit leiser Stimme gesprochen.

11. Der Küster soll möglichst im Orte anwesend bleiben, um bei eintretenden Krankenprovisuren die erforderlichen Dienste zu jeder Stunde des Tages und der Nacht leisten zu können. Entfernt er sich von seiner Wohnung, so soll er Vorsorge treffen, dass man in solchen Fällen ihn oder einen geeigneten Vertreter leicht herbeirufen kann.

12. Ist der Küster verhindert, seinen Dienst selbst wahrzunehmen, so hat er für Vertretung durch eine vom Pfarrer nicht beanstandete Person zu sorgen. Dies findet besonders Anwendung, wenn er sich auf längere oder kürzere Zeit aus der Pfarre entfernt, was niemals ohne Erlaubniss des Pfarrers geschehen darf. Auch die Lehrer, welche zugleich Küster sind, haben für angemessene, vom Pfarrer gutgeheissene Vertretung betreff derjenigen Dienste Sorge zu tragen, welche während der Schulzeit vorkommen.

13. Des Morgens, Mittags und Abends muss der Küster zum Angelus Domini, so wie auch — wenn nicht ein besonderer Läuteküster angestellt ist — zu den übrigen Gottesdiensten nach Orts-Gewohnheit und bestehenden Vorschriften, rücksichtlich nach des Pfarrers Anweisung rechtzeitig läuten; und überhaupt, so viel es an ihm liegt, dafür Sorge tragen, dass der Gottesdienst *pünktlich auf den Glockenschlag* beginnen kann, daher sich frühzeitig einfinden, die Chorbücher zurecht legen und aufschlagen, die Kerzen anzünden, mit dem Organisten das Nöthige besprechen und sonstige Vorbereitungen treffen.

14. Während des öffentlichen Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Functionen, welche die Gegenwart des Küsters erfordern, muss er stets anwesend und zu den nöthigen Diensten bereit sein; auch darauf Acht haben, dass keine Störungen, Unordnungen oder Unanständigkeiten irgend welcher Art vorfallen, dass Hunde in der Kirche sich nicht aufhalten, oder sonst etwas geschieht, was der Würde des Hauses Gottes zuwider ist.

15. Zweimal in jeder Woche, und zwar Montags und Sonnabends, und ausserdem, wenn ein Feiertag einfällt, an dem darauf

folgenden Tage, muss der Küster alle Gänge der Kirche, die Sacristei und das Chor ausfegen. In jeder Woche muss der Fussboden unter den Bänken in der Kirche und auf den Bühnen gekehrt und die Bänke abgestaubt, die Altäre müssen täglich, die Kanzel aber immer Tags vor dem Gebrauche derselben, die Beichtstühle allwöchentlich abgestaubt werden. Monatlich müssen auch die Fenster und Seitenwände der Kirche, so weit sich mit einem Staubbesen reichen lässt, von Staub und Spinnengewebe gereinigt, und einige Male wöchentlich die Kirchenfenster offen gestellt werden.

16. Wöchentlich müssen die Messkännchen und Teller, vierteljährlich die Leuchter und Weihwasserkessel gehörig geputzt werden; der Taufstein muss jährlich vor Ostern und Pfingsten zur benedictio fontis gereinigt und gescheuert, das Taufwasser aber in's Sacrarium gegossen werden.

17. Der Küster muss sorgfältig darauf bedacht sein, dass das s. g. ewige Licht vor dem Tabernakel niemals erlischt, dass rechtzeitig auf den Altarleuchtern neue Kerzen aufgesteckt und die Ueberreste der Kerzen gehörig aufbewahrt werden. Auch muss er sorgen, dass an den Beichtstühlen, wenn es dunkel ist und Beichte gehört wird, Lichter brennen.

18. Dem Küster liegt es ob, auf die gegenwärtige Reinlichkeit der Paramente, Alben, Altartücher und der sämmtlichen Kirchenleinwand ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, zu der vom Pfarrer bestimmten Zeit regelmässig und pünktlich neue Alben u. s. w. auszulegen, die Altartücher zu wechseln, die zur Wäsche bestimmte Leinwand am gehörigen Orte aufzubewahren und zur vorgeschriebenen Zeit, nachdem die Corporalien, Pallen und Purificatorien durch einen Geistlichen gewaschen sind, zur Wäsche zu befördern. Jeden Sonnabend müssen die Handtücher am Lavacrum gewechselt werden. Die bei den Paramenten, der Kirchenleinwand und den kirchlichen Geräthen sich zeigenden Schäden, sowie das etwaige Fehlen einzelner Stücke hat er bei eigener Verantwortung dem Pfarrer unverzüglich anzuzeigen.

19. Die gebrauchten Paramente etc. muss der Küster jedesmal gleich nach beendigtem Gottesdienste gehörig zusammenfalten und an den bestimmten Platz legen. Das Abzieren der Altäre geschieht an den Festtagen erst eine Stunde nach beendigtem Gottesdienste; so wie das nöthige Aufzieren ebenfalls zu einer Zeit geschehen muss, wo die Kirche leer von Andächtigen ist; die Silbersachen werden erst Morgens gleich nach dem Oeffnen der Kirche ausgesetzt.

20. Wenigstens dreimal im Jahre müssen die sämmtlichen

Paramente etc. bei hellem Wetter gelüftet werden, die Sacristei selbst aber täglich bei trockener Witterung.

21. Dem Küster liegt ob die nächste Aufsicht über die Knaben, die als Kirchen- oder Messe-Diener vom Pfarrer ausgewählt und angenommen sind. Er hat dafür zu sorgen, dass keiner in unziemlicher oder unreinlicher Kleidung, mit ungewaschenem Gesichte und Händen zum Messedienen erscheine, und dass Alle die gebührende Ruhe und Ehrerbietung in der Kirche und Sacristei beobachten. Die Widerspenstigen sind dem Pfarrer anzuzeigen.

22. Sofern dem Küster auf Grund eines besonderen Abkommens oder besonderer Anordnung noch andere Verpflichtungen obliegen, welche in den vorstehenden §§. sich nicht berührt finden, so hat er auch diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

Formular des Küster-Eides.

Ich N. N., Küster an der Kirche zu N., gelobe Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die mir anvertrauten kirchlichen Güter und Sachen, insbesondere die Schlüssel der Kirche und Sacristei treu zu bewahren; letztere wider den Willen des mir vorgesetzten Pfarrers oder dessen Stellvertreters Niemanden zu übergeben; meinen geistlichen Vorgesetzten und zwar zunächst dem Pfarrer in allen Dingen, die mein Amt betreffen, und so lange ich im Amte bin, gehorsam zu sein; das, was der Kirche zum Nutzen und zur Zierde dient, mit allem Fleisse zu befördern, und das, was ihr zum Nachtheil und Schaden gereichen kann, nach Kräften zu verhindern, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Münster, 12. Nov. 1887.

V.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich[1])

beruht[2]) betreffs der Grundbuchs-, der Vormundschaftsordnung und insbesondere der Erbverträge (S. 240, 271 und 276) namentlich auf dem *preussischen*, betreffs der Schuldverhältnisse (S. 227, unbeschadet der Zulassung einerseits *abstrakter* Schuldversprechen, allerdings nur in schriftlicher Form, und staatlich genehmigter Schuldverschreibungen auf *Inhaber* anderseits, §. 685) sowie betreffs des Dotalgutes (S. 252) hauptsächlich auf dem geltenden *gemeinen*, dagegen betreffs der daneben *vertragsmässig* zulässigen sonstigen Güterstände vielfach auf dem *franz.* Rechte, welchem auch (S. 231) das Verbot von Abmachungen über die Erbschaft vor dem Tode des Erblassers entnommen ist. Nicht übernommen sind dagegen vom Code civil die Verschollenheitserklärung, das gänzliche Verbot fideikommissarischer Substitution und die Anerkennung unehelicher Kinder (S. 217, 269 und 275), da solche nur zur *Mutter* (sowie deren Verwandten) in einem Verwandtschaftsverhältnisse stehen sollen. Der Vater gewährt nie Defloration (S. 269), aber im Falle des R.-Str.-G.-B. 176, 177, 179 und 182 volle Vermögens- und *sonstige* Entschädigung, unter allen Umständen die Entbindungs- und die Unterhaltskosten während der ersten sechs Wochen der *unehelichen* Mutter, auch, wenn mit solcher nicht ein Dritter den Beischlaf innerhalb der Empfängnisszeit vollzogen hat, dem *unehelichen* Kinde nothdürftigen Unterhalt bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Nur innerhalb der Haushaltung (S. 251) vertritt die Ehefrau den Ehemann; sonst steht letzterem (§. 1273) die *Entscheidung* zu; hiedurch soll jedoch

---

1) bei J. Guttentag zu Berlin und Leipzig 1888, 536 S., 3 M.; ferner 5 Bände Motive (ebendas.) 18 M.

2) Das Cent.-Bl. für Rechtswissenschaft, herausg. von Prof. Dr. *v. Kirchenheim* (jährl. 12 M. bei F. Enke in Stuttgart), welches die Rechtsliteratur und -Gesetzgebung Europas bespricht und einen fortlaufenden Auszug aus allen in- wie ausländischen jurist. Zeitschriften gibt, enthält in dem Hefte für März und April 1888 (S. 209—279; hierauf beziehen sich die im Texte angegebenen Seitenzahlen;) eine umfassendere Besprechung der E. d. bürg. G.-B. für Deutschland; ebenso sollen dort demnächst auch die Motive Erörterung finden.

der in Bayern und Mecklenburg der Mutter zukommenden Befugniss, die Töchter in *ihrer* Religion zu erziehen, kein Abbruch geschehen, da §. 1508 es auch fernerhin der *Landes*gesetzgebung überlässt, die religiöse Erziehung der Kinder zu regeln [1]). Eheverträge können (S. 251) sowohl vor als *nach* Eingehung der Ehe geschlossen werden. Neu ist der Pflichttheil des überlebenden *Ehegatten* zu $^1/_8$ des Nachlasses neben Abkömmlingen des Erblassers und zu $^1/_4$ neben Eltern, Grosseltern und Abkömmlingen derselben (S. 277). Der *Verwandtschaftsgrad* wird (S. 217) nach röm. Rechte berechnet. — Gegenüber dem geschriebenen Rechte können sich (S. 216) Gewohnheiten nicht mehr bilden. Den *jurist.* Personen ist (S. 274) *volle* passive Testamentsfähigkeit zugestanden, welche bisher den geistlichen *Orden* nach franz. reichsländischen Rechte (mein französisches St.-K.-R. S. 347, vgl. übrigens Minist.-Direktor Dr. *Lens*, dons et legs I p. 333 ff., bei F. Larcier in Brüssel 1882, 16 fr.) abging. §. 62 überlässt der Landesgesetzgebung die Entstehung der *Stiftungen* namentlich an *staatliche* Genehmigung zu knüpfen; auch (§. 42) das Entstehen wie das Aufhören einer *Körperschaft* richtet sich nach Landesrecht (S. 218). Ob eine staatliche Genehmigung schon nach *gemeinem* Rechte hinzuzukommen hatte, mag *strittig* sein; *Lens* I 20 und II 236; *Nispen*, het regt van vereeniging, Leyden 1853 p. 49, *Meurer*, hl. Sachen II 258, vgl. *Mayer*, franz. Verw.-R. 428 und 485, Kass. Rom 20. Febr. 1883, Reichsgericht 21. Januar 1886 in der »jurist. Wochenschrift« 1886 S. 79); die neueren Gesetzgebungen jedoch machen in fast ganz Deutschland, wie in Belgien, Luxemburg, Frankreich (mein franz. St.-K.-R. S. 55), Italien u. s. w. *ausnahmslos* nicht nur die *Errichtung* von Stiftungen, sondern auch *Schenkungen* und *letztwillige Zuwendungen* an solche oder an Körperschaften, selbst wenn im Auslande gelegen, von einer

---

1) Den durch die Freizügigkeit vermehrten Unzukömmlichkeiten der Verschiedenheit der *Landes*gesetzgebung kann nur durch *reichs*gesetzliche Regelung vorgebeugt werden. In der Mehrzahl der Staaten (Preussen, Württemberg, Mecklenburg, vgl. *Richter-Kahl*, K.-R. 1022, dagegen Entsch. des bayer. Verw.-G.-H. I 109 u. 331, II 149, vgl. Arch. f. K.-R. **47**. S. 252) wird den Kindern schon vom 14. Lebensjahre ab *freie* Religionswahl zugestanden. Die Religion, in welcher bis zur Mündigkeit die Kinder zu erziehen sind, kann zwar nicht in Frankreich (*Geigel*, franz. St.-K.-R. S. 236), Belgien (Pasicrisie 1870 III 364 und 1883 III 68) und Italien u. s. w. (*Geigel*, ital. St.-K.-R. S. 30), wohl aber in *Bayern* (Arch. f. K.-R. **45**. S. 59 u. **49**. S. 114, preuss. Jahrb. **50**. S. 424 ff.) durch *Vertrag* unter den *Ehegatten* bestimmt werden; nur eine Abmachung derselben *Dritten* gegenüber ist unverbindlich; reichsgerichtl. Entscheidung in Civ.-S. X S. 116 (22. IV 1882).

staatlichen Genehmigung abhängig. Diese Genehmigung muss nicht nur von dem Staate, worin die *öffentl. Anstalt* besteht bezw. errichtet werden soll, sondern auch von demjenigen ertheilt werden, worin der Stifter Schenkgeber oder Erblasser seinen letzten *Wohnsitz* hatte, damit die Interessen der Familie (*Lenz* I 86—135, mein franz. St.-K.-R. 70, mein *ital.* S. 62) hiebei berücksichtigt werden. Bei den vielfachen Wechselbeziehungen und der Vertheilung des Nachlasses oft in mehreren Staaten sollte diese Frage bezw. die Fortdauer des Code civ. 910 und 937 auch sofort *reichs*gesetzlich geregelt werden. Auf die Neuordnung der *Ehe*gesetzgebung (S. 249), die sich übrigens an's Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 anlehnt, wird berufener Seits ausführlicher einzugehen sein; wir bemerken hier nur noch, dass der Entwurf weder beständige, noch zeitweilige Trennung von Tisch und Bett (S. 263), sondern nur *gerichtliche* Scheidung »wegen eines dem anderen Ehetheile zur Last fallenden *schweren Verschuldens*, nicht aber auch wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, noch schon auf Grund gegenseitiger *Einwilligung*« kennt.

F. Geigel, Regierungsrath a. D. zu Colmar.

Das *Eherecht* im Entwurf des bürgerl. G.-B. für das Deutsche Reich, ist, wie P. *L. v. Hammerstein* in den *Stimmen aus Maria Laach* (Freiburg, Herder) 1888, Heft 5. S. 493—505 treffend ausführt, unter gänzlicher Missachtung der religiösen Ueberzeugung der kathol. Minorität geregelt worden. Der Entwurf hat im schroffsten Gegensatze zum kathol. Dogma sich nicht auf die bürgerlichen Wirkungen beschränkt, sondern die Ehe selbst nach allen Seiten geregelt, wie der Protestantismus es zulässt; bringt im einseitigen Namen der weltlichen Macht Ehehindernisse sowohl für die Erlaubtheit als für die Gültigkeit der Ehe, setzt sich dagegen über die kirchlichen Ehehindernisse (vgl. §. 1250) vollständig hinweg, folgt dem protestantischen Dogma, nach welchem das Band der Ehe (besonders im Falle des Ehebruchs und des böswilligen Verlassens) zerschnitten werden kann (§. 1240—43), kennt sogar eine Auflösung der Ehe durch Todeserklärung (§. 1464). Nach §. 1245 kann die Ehe nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden und nach §. 1248 ist zur Eheschliessung erforderlich, dass die Verlobten vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen den Willen der Eheschliessung erklären und dass darauf *die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.* An einer Reihe von Beispielen zeigt Frhr. von Hammerstein, zu welchen praktischen Inconvenienzen und ärgsten Gewissensbedrückungen für Katholiken solche Gesetzesbestimmungen führen würden. A. d. H.

VI.

Beitragspflicht des Patrons zum Neubau einer Kirche,

ein Rechtsfall, mitgetheilt von Prof. Dr. *Franz Heiner* zu Paderborn.

Die kathol. Gemeinde in Halle a. d. S. ist gezwungen, zum Neubau einer Kirche zu schreiten. Man wollte die Hülfe des Fiscus in Anspruch nehmen, da derselbe Patron der dortigen kath. Kirche ist. Dieser aber weigerte sich, den Patronatsbeitrag zu liefern, da die Pfarrgemeinde keine eigene Kirche besitze, weil der von den Katholiken benutzte Betsaal keine Kirche sei und auch im Eigenthume des Fiscus stehe. Die Gemeinde war gezwungen, den Weg des Rechtes zu ergreifen. Der Streit ist nunmehr zu Gunsten der kath. Gemeinde in aller Instanzen durchgefochten. Der Process selbst ist für das Patronatsrecht von der grössten Wichtigkeit, da durch die Urtheile der Gerichte bis in höchster Instanz Fragen entschieden sind, welche bisher unter den Rechtsgelehrten noch controvers waren. Dahin gehört besonders das Erforderniss der Existenz einer Kirche als selbstständiges Gebäude, wobei es jedoch nicht darauf ankommt, ob die Gemeinde ein Eigenthumsrecht an der Kirche besitzt, sondern es genügt schon das Gebrauchsrecht an derselben. Ebenso ist das Erforderniss der staatlichen Verleihung zur Begründung des Patronats dahin interpretirt, dass diese nicht einen *besonderen Verleihungsakt* in sich zu schliessen brauche, sondern dass die Inanspruchnahme des Patronatsrechtes seitens des Fiscus eine solche Genehmigung involvire u. s. w.

Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, die Urtheile und Entscheidungsgründe aller Instanzen hier folgen zu lassen.

I. Urtheil des Landgerichtes Halle a. d. S., verkündet am 23. September 1885.

In Sachen der kath. Kirchengemeinde zu Halle a. d. S. gegen den k. preuss. Fiscus, vertreten durch die k. Regierung zu Merseburg, Verklagten wegen Leistung des patronatsmässigen Beitrags zum Kirchenbau (20,000) erkennt die IV. Civilkammer des k. Landgerichts zu Halle a. d. S. für Recht, der Beklagte wird verurtheilt, anzuerkennen, dass er zu den Kosten des Neubaues einer kath. Kirche in Halle a. d. S. den patronatsmässigen Beitrag zu leisten hat, und zwar durch demnächstige Zahlung des dritten Theiles der gesammten

Baukosten; dem Beklagten werden auch die Kosten des Rechtsstreites auferlegt.

Thatbestand: Die Klägerin, welche, in der Stadt Halle a. d. S., wie unstreitig ist, eine selbstständige kath. Kirchengemeinde bildet, und deren Patron der Beklagte ist, hat beantragt:

Den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er zu den Kosten des Neubaues einer kath. Kirche in Halle a. d. S. den patronatsmässigen Beitrag zu leisten hat und zwar principaliter in Gemässheit des cap. 26. §. 6. der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 durch unentgeldliche Lieferung der sogenannten Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen event., wenn die gedachte Kirchenordnung einer kath. Kirchengemeinde gegenüber nicht anwendbar sein sollte, durch demnächstige Zahlung des dritten Theiles der gesammten Baukosten (§. 740. Thl. II. Tit. II. A. L. R.).

Zur Begründung dieses Antrags hat Klägerin folgendes angeführt.

Durch Decret vom 27. Mai 1723 habe König Friedrich Wilhelm I. den damals in Halle lebenden Katholiken, insbesondere den katholischen Soldaten des dort garnisonirenden Anhaltiner Regiments und deren Familien das exercitium religionis gestattet und ihnen zur Abhaltung ihres Gottesdienstes einen Saal in einem Privathause eingeräumt, und als dieser sich als baufällig und zu klein erwies, habe ihnen König Friedrich II. durch Decret vom 11. Juni 1755 einen Saal in der sogenannten Residenz, einem fiscalischen Gebäude überlassen. Die aus diesen Anfängen entstandene katholische Gemeinde befinde sich jetzt noch im Besitze dieses ihnen vom Könige überwiesenen Raumes. Durch die Bulle de salute animarum und die dieselbe bestätigende Cabinetsordre vom 23. August 1821 seien auch der katholischen Pfarrei in Halle die Rechte einer moralischen Person ertheilt worden. Klägerin nimmt nun an den ihr zu gottesdienstlichen Zwecken im Jahre 1755 überwiesenen Räumen das Eigenthumsrecht auf Grund des §. 170. Thl. II. Tit. II. A. L. R. sowie auf Grund der Ersitzung, event. aber superficiarische Rechte in Anspruch, hält aber auch abgesehen hiervon den Beklagten als Patron schon an sich zur Leistung der Patronatsbeiträge bei Kirchen-Bauten und Kirchen-Reparaturen gesetzlich verpflichtet. Sie behauptet, dass sich jetzt die Nothwendigkeit einer Erweiterung der derzeitigen Kirche herausgestellt habe, da die Gemeinde jetzt 3000 Seelen zähle, während der Betsaal in der »Residenz« nur für eine Gemeinde von 600 Seelen ausreiche, überdies baufällig sei und den feuerpolizeilichen und sanitären Anforderungen nicht entspreche. Die hiernach nöthige Er-

weiterung der Kirche könne aber nur durch einen Neubau erfolgen, wie die Königliche Regierung und die geistlichen Obern auch übereinstimmend anerkannt hätten.

Mit ministerieller Genehmigung habe Klägerin bereits zum Bauplatz der neu zu errichtenden Kirche eine geeignete Parzelle erworben und sich als Eigenthümerin derselben im Grundbuche eintragen lassen, zur Bestreitung der erforderlichen Baukosten sei indessen das Kirchenärar unvermögend, Klägerin habe deshalb die Königliche Regierung zu Merseburg um Gewährung des fiscalischen Patronatsbeitrags ersucht, sei aber abschlägig beschieden worden. Diesen Beitrag habe sie gesetzlich zu beanspruchen und zwar principaliter nach Massgabe der Magdeburger Kirchenordnung, nach welchem Modus der Beklagte bisher zu den nothwendigen Reparaturen Beiträge geleistet resp. berechnet habe, event. nach den Bestimmungen des Landrechts.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er bestreitet, dass die Klägerin an dem ihr nur precario als Betsaal eingeräumten Saale in der »Residenz« die Rechte eines Eigenthümers oder Superficiars oder auch nur ein Nutzungsrecht erworben habe, und er bestreitet ferner, dass ein der Beitragspflicht des Patrons unterliegender Baufall vorhanden sei, weil der Patron gesetzlich verpflichtet sei, für die Erhaltung der Kirche, d. h. der bereits vorhandenen Kirchengebäude zu sorgen, nicht aber zur Erbauung einer Kirche, wo eine solche noch gar nicht bestanden habe, und weil in der That die katholische Kirche zu Halle noch keine Kirche, d. h. kein in ihrem besonderen Eigenthum stehendes, zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmtes Gebäude besitze. Eventuell hält der Beklagte die Berechnung des Patronatsbeitrages nach der Magdeburger Kirchenordnung für unzulässig, da dieselbe nur für evangelische Gemeinden erlassen sei. Die Klägerin hat den Anführungen des Beklagten widersprochen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist notorisch und unbestritten eine Kirchengesellschaft im Sinne der §§. 11, 17. Tit. II. Theil II. A. L. R. In welcher Weise dieselbe entstanden ist, erscheint für den vorliegenden Rechtsstreit völlig unerheblich. Ebenso unstreitig ist der Beklagte Patron dieser Kirchengemeinde. Endlich ist auch seitens des Beklagten nicht bestritten und desshalb gemäss §. 129 C.-P.-O. für festgestellt zu erachten, dass der von der Klägerin zu ihrem Gottesdienste benutzte Betsaal in der sog. Residenz, welcher nur für eine

Gemeinde von 600 Seelen ausreicht, nicht mehr genügt, nachdem die katholische Gemeinde zu einer Seelenzahl von 3000 Seelen herangewachsen ist, dass dem Bedürfnisse nur durch einen Neubau abgeholfen werden und dass die Kirchenobern die Nothwendigkeit eines solchen Neubaues gemäss §§. 707 l. c. anerkannt und festgestellt haben. Auch die Insufficiens des Kirchenärars zur Bestreitung der Kosten eines Neubaues ist unbestritten. Die Frage, woher diese Kosten zu nehmen, ist nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Tit. II. Thl. II. §. 710 squ. zu entscheiden, und zwar kommen, da die Voraussetzungen des §. 710. nicht vorliegen, die subsidiären Bestimmungen der folgenden Paragraphen zur Anwendung, wonach die Kosten hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen (§. 712), wenn aber, wie im vorliegenden Falle das Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Ausgaben von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden sollen (§. 720). Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patron und den Eingepfarrten dergestalt, dass Ersterer ein Drittel, Letztere aber zwei Drittel beitragen (§. 740).

Auf Grund gesetzlichen Bestimmungen, deren thatsächliche Voraussetzungen, wie oben ausgeführt, überall vorliegen, ist nach dem eventuellen Klageantrage erkannt worden.

Dem Principalantrage konnte nicht stattgegeben werden, weil die Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739, auf welche derselbe sich gründet, nur evangelische Kirchen und deren Rechtsverhältnisse betrifft, wie ihr ganzer Inhalt und namentlich schon das der Kirchenordnung vorgedruckte Inhaltsverzeichniss unzweifelhaft erkennen lässt, so dass eine Anwendung dieser evangelischen Kirchenordnung auf katholische Kirchen und deren Rechtsverhältnisse ausgeschlossen erscheint.

Es erübrigt nur noch, den Einwand des Beklagten zu erörtern, welcher dahin geht, dass die Verpflichtung des Fiscus als Patron einer Kirche sich lediglich auf die Erhaltung bestehender Gebäude erstreckt, die katholische Kirchengemeinde in Halle aber bisher nicht im Bestze eines Gotteshauses gewesen sei, ihr vielmehr nur der Saal in der Residenz, dessen Eigenthum dem Fiscus verblieben, zur Benutzung überlassen worden sei.

Dieser Einwand des Beklagten muss als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Nirgends ist in dem allgemeinen Landrechte das Vorhandensein eines Kirchengebäudes als Bedingung der Beitragspflicht des Patrons aufgestellt, vielmehr sind in den betreffenden Gesetzesstellen (§. 710, 712, 716, 718, 227, 744) überall die Bauten

und Reparaturen neben einander genannt und auf eine Linie gestellt. Das Königliche Obertribunal hat auch in mehreren Entscheidungen sich dahin ausgesprochen, dass aus dem Sprachgebrauche des Allgemeinen Landrechts nicht zu folgern ist, dass dasselbe, wenn es von »Bauten« und »Reparaturen« spricht, oder wie im §. 713. von den Kosten zum »Bau« und zur »Unterhaltung« der Kirchengebäude, durch diese Terminologie einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der Beitragspflicht in Betreff der Neu- und der Reparatur-Bauten beabsichtigt hat. (Entsch. Bd. 35. S. 139, Bd. 52. S. 248).

Bei dem Unterliegen des Beklagten in der Hauptsache fallen demselben gemäss §. 87 C.-P.-O. auch die Kosten des Rechtsstreits zur Last.

Gegen vorstehendes Urtheil erhob der Fiscus Berufung. Darauf erfolgte

II. Das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. d. S. I. Civilsenat vom 12. Mai 1886.

Das *k. Oberlandesgericht zu Naumburg a. d. S. I. Civilsenat* änderte das Urtheil des Landgerichtes zu Halle a. d. S. dahin ab: »Beklagter wird verurtheilt, anzuerkennen, dass er zu den Kosten des Neubaues einer kathol. Kirche in Halle a. d. S. den patronatsmässigen Beitrag zu leisten hat, und *zwar in Gemässheit des C. 26. §. 6. der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 durch unentgeltliche Lieferung der sog. Haupt-Materialien von Holz, Kalk und Steinen.*

Die Kosten der Berufungsinstanz trägt der Beklagte.

Zur Begründung dieses Urtheils wurde noch Folgendes zum Thatbestand hinzugefügt:

Thatbestand: »Auf Verwendung des damaligen Commandeurs des Anhaltinischen Regiments zu Halle a. d. S., Obersten von Pritz, ist im Jahre 1755 für die katholischen Soldaten des erwähnten Regiments der sogenannte Bildersaal in der Residenz, einem königlichen Gebäude, zum Zwecke der Abhaltung von Gottesdiensten eingeräumt worden, wobei dem Regiment die Auflage gemacht ist, für die Conservirung des Saales aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

An dieser Bedingung ist jedoch seitens der Regierung nicht festgehalten worden; denn es sind in der folgenden Zeit verschiedentlich zu Bauzwecken theils auf Ansuchen der Geistlichen, theils freiwillig und zwar entweder aus dem für die Erhaltung des Residezgebäudes ausgeworfenen 100 Thaler-Fonds oder extraordinarie Gelder bewilligt worden.

Ebensowenig ist die Bestimmung befolgt worden, dass die Benutzung des Betsaales nur von den katholischen Soldaten des Anhaltinischen Regiments erfolgen dürfe, denn allmälig und namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts ist der Betsaal von den sämmtlichen katholischen Einwohnern der Stadt Halle mitbenutzt worden.

Im Jahre 1781 ist mit dem Betsaal eine Hauptveränderung vorgenommen, indem die bis dahin über demselben befindlich gewesenen Beamtenwohnungen abgetragen und auf Königliche Kosten ein neues Dach aufgesetzt worden, wozu später noch ein Thurm hinzu gekommen ist.

Ueber diese Veränderung berichtet unter dem 5. December 1793 der Domänenrath Schwarz an die Kriegs- und Domänenkammer.

»Von dieser Zeit an kam diese Kirche ausser Verbindung mit dem übrigen Gebäude und hörte solchergestalt auf, ein königliches Gebäude zu sein, mithin fiel auch von Seiten Hochlöblicher Kriegs- und Domänenkammer alle weitere Verbindlichkeit weg, solches ferner im baulichen Stande zu erhalten.«

Gleichwohl sind auch später noch, wie zur Instandsetzung von Kirchenfenstern, zur Anlage einer Treppe, zur Ausbesserung am Dache und insbesondere im Jahre 1807 zur Restaurirung des von den Franzosen nach der Schlacht bei Jena als Lazareth benutzten Kirchenraumes Gelder bewilligt worden.

Nach Errichtung des Königreichs Westfalen wandte sich im Jahre 1808 der damalige Pfarrer Varon durch den Weihbischof Baron von Weust an den Minister Siméon nach Cassel mit drei Anforderungen. Gewährung bestimmter Staatsgehälter an die beiden Hallenser Geistlichen, Anweisung zum Ersatz der Wiederherstellungskosten der 1805 abgebrannten Pfarrei und Anweisung von Mitteln zur Wiederherstellung der Kirche. Durch Rescript aus Cassel vom 10. September 1808 erwiederte der Minister Siméon an den Präfecten des Saaledepartements, dass vom 1. Januar 1808 ab den Geistlichen ein Gehalt von 800 bezw. 600 Francs gezahlt, im Uebrigen aber an Pfarrbaukosten nachträglich 1000 Francs und ebensoviel gewährt werden sollten pour les reparations à faire (à) leur église.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass die Kirchenrechnungen alljährlich vom Maire revidirt werden sollten.

In diesem Rechtszustand ist die Preussische Regierung bei ihrer Wiederherstellung eingetreten und hat seitdem ungehindert die Kirche der freien Benutzung der katholischen Gemeinde überlassen. Bei der Pfarrvacanz in den Jahren 1831/32 haben zwischen dem Königlich Preussischen Ministerium und dem Bischof von Paderborn

umfängliche Verhandlungen über die vom Beklagten beanspruchte Präsentationsbefugniss der Pfarrer stattgefunden.

In Folge derselben erging an den Bischof von Paderborn, Freiherrn von Ledebur, folgendes Rescript des Geheimen Staatsministers von Kleewitz vom 29. Juli 1831:

»Die Verhältnisse der katholischen Pfarrei in Halle haben zu Ermittelungen Veranlassung gegeben, über deren Resultat mit dem Herrn Geheimen Staatsminister Freiherrn von Altenstein Excellenz communirt und in Folge dessen von gedachter Sr. Excellenz bestimmt ist, dass bei Besetzung der genannten Pfarrstelle es künftig folgendermassen gehalten sein solle.

Der bischöfliche Delegat in Magdeburg hat der Regierung in Merseburg einige qualificirte Subjecte zur Stelle vorzuschlagen, weil hierunter vorausgesetzt wird, dass, da im ganzen Bezirk dieser Regierung bis nach Halle kein katholischer Geistlicher sich befindet, es derselben an desfallsiger Personalbekanntschaft gänzlich fehlt und deshalb auf jene Weise der Mangel einer solchen ersetzt werden muss. Der Regierung bleibt sodann überlassen nach ihrer auf beliebige Weise sich zu verschaffenden Ueberzeugung unter den vorgeschlagenen Candidaten den Geneigtesten zu wählen. Dem Gewählten ertheilt die Regierung die Nomination, da dem Fiscus, nachdem er die Stelle dotirt, allerdings *ein gesetzlicher Anspruch auf das Patronat zusteht* und dieses bei katholischen Pfarreien durch Ertheilung der Nomination ausgeübt wird. Mit der Nomination meldet sich der Ernannte bei Ew. Bischöflichen Hochwürden und Sie gewähren ihm sodann die Investitur und Institution.

Ew. Bischöfl. etc.

Diese Verhandlungen endeten damit, dass der Bischof von Paderborn, Fr. Clemens, das von der Regierung beanspruchte Patronat anerkannte und am 27. Februar 1832 dem von der Regierung zu Merseburg vorgeschlagenen Caplan Meyer die Hallenser Pfarrstelle ertheilte. In dem betreffenden Anschreiben des Bischofs von Paderborn an das Generalvicariat heisst es:

»Da die Verhandlungen über die Besetzung der Pfarrstelle zu Halle a. d. S. ergeben haben, dass das Patronatrecht über diese Stelle Seitens des Ordinarius mit Erfolg nicht vindicirt werden könne: so ist dem, von der Königlichen Regierung zu Merseburg präsentirten Caplan Meyer, früher zu Halberstadt, heute die Collation auf die gedachte Pfarrstelle ertheilt.«

Seit dieser Zeit nun hat der Beklagte unbestritten die Rechte

eines Patrons, insbesondere die Nomination der Geistlichen, die Zuziehung zu Processen und die Controle der Vermögensverwaltung ausgeübt.

Er hat aber andererseits auch in allen den Fällen, welche in dem Bericht des Pfarrers Woker vom 4. December 1884, auf dessen vorgetragenen Inhalt hiermit Bezug genommen wird, aufgeführt sind, die von ihm zu den betreffenden Bauten geleisteten Beiträge ausdrücklich als Patronatsbeiträge bezeichnet und dieselben, wie er einräumt, nach den Grundsätzen der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 geleistet.

Die eingelegte Berufung hat der Beklagte nun in folgender Weise begründet:

Er behauptete zunächst, überhaupt nicht Patron der katholischen Kirche zu Halle zu sein.

Das Patronat sei keine dem Privatrecht angehörige, im Civilrecht wurzelnde Einrichtung, sondern kirchlich-öffentlich-rechtlicher Natur. Der Hauptentstehungsgrund desselben beruhe, wie nach gemeinem Rechte, so auch nach Preussischem Landrechte auf Fundation, Dotation und Redotation. Demnach könne weder die Ansicht, noch die Prätension des Beklagten, Patron zu sein, für dieses Rechtsverhältniss massgebend sein und ebensowenig würde ein strictes Anerkenntniss genügen, um das Patronat zu begründen, da öffentliches Recht nicht durch Privatabmachungen abgeändert oder begründet werden könne. Wenn aber auch der Beklagte im Streite mit dem Bischof über das Patronat das, was er hinsichtlich des Betsaales gethan habe, als Dotation bezeichne, so könne diese falsche Auffassung doch an dem wirklichen Rechtsverhältnisse nichts ändern. Auch könne daraus, dass der Beklagte seit den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts die Ehrenrechte eines Patrons ausgeübt und die von ihm zu den Bauten geleisteten Beiträge als Patronatsbeiträge bezeichnet habe, auf das Vorhandensein eines wirklichen Patronatsverhältnisses nicht geschlossen werden.

Ueberdies habe Beklagter das Patronatsverhältniss in den Jahren 1837, 1874, 1875 ausdrücklich in Abrede gestellt.

Ferner hat Beklagter ausgeführt, dass ein der Beitragspflicht des Patrons unterliegender Baufall nicht vorliege und in dieser Beziehung den bereits in erster Instanz erhobenen Einwand wiederholt, dass die Verpflichtung des Patrons, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, das Vorhandensein einer in Eigenthum der Gemeinde stehenden Kirche voraussetze. Diese Voraussetzung liege aber nicht vor. Der Betsaal sei nur den katholischen Soldaten des Anhaltinischen

Regiments und zwar nicht zu Eigenthum, sondern nur zu precaristischer Benutzung überlassen worden. Der Klägerin selbst seien vom Beklagten überhaupt keine Rechte an dem Betsaal eingeräumt.

Wenn sie denselben gleichwohl mit stillschweigender Erlaubniss des Beklagten bis in die neueste Zeit benutzt habe, so könne sie daraus für sich höchstens ein Recht auf fernere precaristische Benutzung des Betsaales, niemals aber dem Rechtsgrundsatz gemäss, dass Niemand sich selbst seinen Besitztitel sich ändern könne, ein Recht auf Gewährung von Eigenthum oder superficiarischen Rechten herleiten.

Der Betsaal sei nach wie vor im Eigenthum des Beklagten. Wenn derselbe Reparaturen an demselben vorgenommen bezw. Beiträge dazu geleistet habe, so habe er dieses in seiner Eigenschaft als Eigenthümer gethan, nicht als Patron, obschon die Beiträge öfters kraft vermeintlicher Patronatspflicht als Patronatsbeiträge bezeichnet worden seien.

Auch durch die im Jahre 1781 vorgenommene bauliche Veränderung sei eine Aenderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses nicht eingetreten, denn das Aufsetzen eines neuen Daches sei eine im Interesse des Eigenthümers unerlässliche Massregel gewesen. Durch die so erzeugte factische Isolirung des Betraumes habe sich aber die Vorstellung der »Kirche« d. h. des Kirchengebäudes befestigt, ohne dass ein solches rechtlich vorhanden sei.

Um darzulegen, in welcher Weise sich die unzutreffende Bezeichnung »Kirche« statt »Betsaal« herangebildet und um zu beweisen, dass sich an den ursprünglichen Rechtsverhältnissen nichts geändert habe, hat Beklagter aus den betreffenden Akten der Königlichen Regierung zu Merseburg in den Schriftsätzen vom 6. Februar 1886 S. 41v bis 48 einen Auszug, welcher die Jahre 1783 bis 1832 umfasst, aufgestellt. Auf diesen Auszug wird hiermit Bezug genommen, da dessen Inhalt vorgetragen ist.

Des Weiteren hat Beklagter noch geltend gemacht, dass auch, wenn das in Abrede gestellte Patronatsverhältniss bestehe, in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung zunächst der Vertrag, die Abmachung entscheidend sei, auf Grund deren die Einräumung des Gebrauchs des Betsaales überhaupt stattgefunden habe. Denn von der übernommenen Verpflichtung, die Kosten der Unterhaltung zu tragen, könnten die Benutzer des Betsaales niemals entbunden werden, selbst dadurch nicht, dass auf Bitten der Geistlichen öfters Baumittel gewährt worden seien.

Aber auch abgesehen von dieser Abmachung würde sich hin-

sichtlich der Erhaltungspflicht höchstens nur die ununterbrochene Gewohnheit gebildet haben können, dass der Beklagte der Klägerin auch fernerhin die Benutzung des Betsaales gestatte und ihn soweit die kirchlichen Mittel nicht hinreichten, im baulichen Zustande erhalte.

Der Antrag des Beklagten geht dahin:

Unter Aufhebung des ersten Urtheils die Klägerin abzuweisen.

Dagegen hat Klägerin darauf angetragen:

1. zunächst die Berufung als unbegründet zu verwerfen,

2. oder doch durch Abänderung des ersten Urtheils den Beklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, dass er zu den Kosten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Halle a. d. S. den patronatsmässigen Beitrag zu leisten hat und zwar in Gemässheit des Cap. 26. §. 6. der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739. Durch unentgeltliche Lieferung der sogenannten Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen.

Die Klägerin hat die Behauptungen des Beklagten bestritten und ihrerseits folgendes behauptet:

Auf Grund der zwischen dem Staatsministerium und dem Bischof gepflogenen Unterhandlungen und durch das stricte Anerkenntniss des Letzteren sei das Patronat des Beklagten begründet, von diesem seit der Begründung stets ausgeübt und ihr gegenüber niemals in Abrede gestellt worden.

Erst im Jahre 1882 habe sich der Beklagte geweigert, zu den Kosten der neu zu erbauenden Kirche beizutragen und zwar aus dem rechtlich unerheblichen Grunde, dass die Gemeinde bisher keine Kirche gehabt habe. Diese Behauptung sei aber auch unzutreffend, denn der Gemeinde sei bei ihrer Gründung die Kirche als solche von der Staatsbehörde überwiesen, von Ersterer seitdem als Kirche besessen und darum Eigenthum derselben geworden. Mindestens seit dem Jahre 1808 sei die Kirchengemeinde im vollen und ausschliesslichen Besitz und der unbeschränkten Benutzung ihrer Kirche und seit dieser Zeit seien auch von Niemanden, selbst dem Beklagten nicht, Eigenthumsrechte an dieselben geltend gemacht worden. In diesem Besitz könne keineswegs nur die Fortsetzung der etwaigen precaristischen Benutzung des Regiments Anhalt gesehen werden. Was aber die damaligen Stipulationen anlange, so seien dieselben für die Klägerin überhaupt nicht, jedenfalls aber nach der Errichtung des Patronats nicht mehr massgebend.

Dieselbe habe sich sogar so sehr im Rechtsbesitz erachtet, dass sie zur Zeit die Kirche dem Militär gegen Zahlung von 164 Mk. pro Jahr vermiethet habe, was der Königlichen Regierung zu Merse-

burg durch die Vorlegung der jährlichen Kirchenrechnungen bekannt gegeben sei. Auch in dem Rescript derselben Regierung vom 13. März 1885, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, sei zwar die Verpflichtung der Patronatsbeiträge zur neuen Kirche bestritten, das Recht der Klägerin zur freien Verfügung über den Betsaal aber — das Wort Kirche sei absichtlich vermieden — ausdrücklich anerkannt worden.

Für die Frage nach der Beitragspflicht des Beklagten zum Neubau sei es aber auch durchaus gleichgültig, ob die bisherige Kirche der Gemeinde gehöre, dann bei Mangel befreiender Observanz müsse der Patron unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen die entsprechende Baulast tragen, gleichgiltig, ob es sich um Reparatur- oder Neubauten handle.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Die erste Voraussetzung für die Klageforderungen ist die, dass der beklagte Patron der klagenden Kirchengemeinde ist, was er in dieser Instanz in Abrede gestellt hat.

In den Gründen des ersten Urtheils heisst es nun zwar: ebenso unstreitig ist der Beklagte Patron dieser Kirchengemeinde, allein da aus dem Thatbestand, dergemäss §. 285 C.-P.-O. rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis liefert. ebensowenig, wie aus den Sitzungs-Protocollen hervorgeht, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Patronats eine Erklärung gemäss §. 493 a. a. O. noch in der Berufsinstanz nachgeholt werden. Für die Beurtheilung der Frage, ob der Beklagte Patron ist, sind massgebend die Verhandlungen, welche in den Jahren 1831 und 1832 zwischen dem Königlich Preussischen Staatsministerium und dem Bischof zu Paderborn, zu dessen Diöcese die katholische Kirchengemeinde zu Halle gehört, geschwebt haben. In denselben hat das Ministerium das Patronat für den Fiscus in Anspruch genommen, weil derselbe, wie es im Rescript vom 29. Juni 1831 heisst, die Stelle dotirt habe.

Die anfänglich verweigerte Anerkennung dieses Anspruchs ist, wie unter den Parteien feststeht, später vom Bischof ertheilt und im Jahre 1832 dadurch bethätigt worden, dass er dem von der Königlichen Regierung zu Merseburg vorgeschlagenen Caplan Meyer die Collation auf die Pfarrstelle zu Halle ertheilt hat.

Durch diese zwischen dem Preussischen Staatsministerium und dem Bischof, als höchsten zuständigen Behörden über das Patronats-

recht des Beklagten getroffene Vereinbarung ist das Patronat des Letzteren rechtlich wirksam begründet worden, sodass nicht noch zu erörtern ist, ob der Anspruch des Beklagten auf dasselbe aus dem von ihm angegebenen Grunde wirklich gerechtfertigt war.

Der jetzt vom Beklagten erhobene Einwand, dass dem Bestehen des Patronats durch Privatabkommen die öffentlich-rechtliche Natur desselben entgegen stehe, ist nicht zutreffend. Denn das allgemeine Preussische Landrecht kennt neben den gemeinrechtlichen Entstehungsgründen der Dotation, Fundation etc. auch eine Entstehung durch Verjährung (§. 574. II 11 A. L. R.) und durch Auftrag einer Kirchengesellschaft (§. 572. daselbst) und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, auch eine darauf gerichtete Willenseinigung als zulässige Entstehungsart eines Patronatverhältnisses anzusehen.

Einer besonderen Staatlichen Verleihung des Patronats, wie sie der §. 573 a. a. O. vorschreibt, bedarf es vorliegend um deswillen nicht, weil der Staat selbst Patron ist. Unerheblich würde es auch sein, wenn der Beklagte der Klägerin gegenüber, wie Ersterer behauptet, Letztere aber in Abrede stellt, in den Jahren 1837, 1874 und 1875 das Patronatsverhältniss betritten hätte, denn damit würde einmal das bestehende Rechtsverhältniss nicht beseitigt worden sein, andererseits hat aber der Beklagte, wie er ausdrücklich einräumt, die Rechte des Patrons wie Controle der Vermögensverwaltung, Zuziehung zu Processen und Nomination der Geistlichen vom Jahre 1832 ab ununterbrochen ausgeübt.

Der erste Richter hat nun festgestellt, und es ist diese Feststellung in der Berufungsinstanz unangefochten geblieben, dass die nöthigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Kirchenbau überhaupt vorliegen. Es bleibt demnach noch zu untersuchen, ob ein der Beitragspflicht des Patrons unterliegender Baufall vorhanden ist, und wenn dies der Fall, nach welchen Bestimmungen der Beitrag zu leisten ist.

Nach §. 710. II 11 A. L. R. würde zunächst zu fragen sein, ob in Ansehung der Beitrags*pflicht* des Beklagten zum Bauen durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind.

In dieser Beziehung hat der Beklagte zunächst behauptet, dass in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Vertrag entscheidend sei, nach welchem er sich bei der Ueberlassung des Betsaales gegen das Tragen der Baukosten ausdrücklich verwahrt habe. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieser Vertrag auch für die katholische Kirchengemeinde in ihrer späteren Gestalt Geltung

gehabt hat, jedenfalls ist derselbe durch die vorbehaltliche Errichtung des Patronats im Jahre 1831/32 beseitigt worden.

Andere Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse, welche die Baupflicht des Patrons regelten, liegen nicht vor. Auch hat sich keine *besondere* durch ununterbrochene Gewohnheit erzeugte und von den Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts abweichende Norm gebildet; denn wenn der Beklagte seit Begründung des Patronats zu den verfallenden Bauten bei jedesmaliger, wie sich aus dem zur Verfügung gestellten Aktenmaterial ergibt, Insufficienz des Kirchenvermögens Patronatsbeiträge geleistet hat, so entspricht dies nur der Vorschrift des §. 720. II 11 A. L. R., nach welcher in einem solchen Falle die Kosten des Baues bezw. der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinsam getragen werden soll, enthält aber keine besondere Regel im Sinne des §. 710 a. a. O. Ebenso ist die Anwendung eines bestimmten Provinzialgesetzes ausgeschlossen.

Die revidirte Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg vom 9. Mai 1739, auf welche sich der Provinzial-Klageantrag bezieht, hat ohne Zweifel noch Gültigkeit, insbesondere auch für die Stadt Halle. Der Saalkreis mit der Stadt Halle hatte bis zum Tilsiter Frieden einen Theil des Herzogthums Magdeburg gebildet, wurde aber bei der Reorganisation im Jahre 1816 nicht wieder zu Magdeburg gelegt, sondern dem sogenannten Herzogthum Sachsen einverleibt. Dieser Uebergang hat indessen keinen Einfluss gehabt auf die Geltung der genannten Kirchenordnung für die Stadt Halle. Denn da die Gesetze des Königreichs Westfalen für das Kirchenrecht durchaus keine Bestimmungen enthielten, so haben die Provinzialgesetze und Verordnungen gemäss §. 2. des Patentes vom 9. September 1814 ihre Gültigkeit behalten. (*Klewitz*, Das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg (1831) S. 15, 191).

Dagegen ist die Frage, ob die M. K. O. auch für die in ihrem Geltungsbezirk wohnenden Katholiken Gültigkeit hat, mit dem Vorderrichter zu verneinen. Dies lehrt schon die Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung. Durch den Abschluss des Westfälischen Friedens hatte die evangelische Kirche im Herzogthum Magdeburg in Folge des ihr günstigen Normaljahres 1624 fast die Alleinherrschaft erlangt. Der Friede hatte dem Kurfürsten von Brandenburg die Anwartschaft auf das Erzstift als säcularisirtes Herzogthum überwiesen, doch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Administration des Herzogs August von Sachsen.

Während dieser Administration nun ist eine Reihe von Ver-

ordnungen, darunter eine Kirchenordnung für die evangelische Kirche erlassen worden, welche nach dem Anfall des Herzogthums an Brandenburg seitens des Kirchenfürsten Friedrich Wilhelm einer Revision unterworfen und von Neuem publicirt wurden.

Unter diesen neu publicirten Verordnungen befand sich eine Kirchenordnung vom 13. November 1685, welche mit anderen ihr folgenden Bestimmungen die Grundlage bildete für die revidirte Kirchenordnung von 1739. Das Rescript vom 6. Februar 1738, durch welches die Zusammenstellung dieser Kirchenordnung anbefohlen wurde, und ebenso die darauf erfolgte Approbation der Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 sind an die Consistorien gerichtet und die Verordnungen, welche die K. O. gibt, sind lediglich für die evangelische Kirche berechnet, ohne dass dabei jemals des confessionellen Unterschiedes sowohl überhaupt als auch namentlich bezüglich solcher Punkte gedacht wurde, in welchen der Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Kirche am schroffsten hervortritt. Dafür spricht hauptsächlich §. 2. Cap. 1, in welchem die symbolischen Bücher aufgezählt sind, denn unter diesen befindet sich die dem Kaiser Karl V. am 25. Juni 1530 überreichte Confession. Ferner wird ausdrücklich Beichtfreiheit betont in Cap. II. §§. 5 und 35. Die den Predigern ganz allgemein ertheilten Vorschriften über Ertheilung des Abendmahls (Cap. VII. §§. 15 und 16.) lassen sich nur auf evangelische Geistliche beziehen, denn sie werden angewiesen, §. 15. des Weines nicht mehr einzuschenken als zu eines Tages Communion von Nöthen ist und im §. 16. werden sie bedeutet, darauf zu achten, dass die Communicanten nicht an den Kelch stossen. Auch heisst es im §. 6. Cap. 26, dass im Falle eines Baues bezüglich des Hauptbaues der Regierung und dem Consistorio berichtet werden solle.

Die Frage, ob der Beklagte zum Neubau der Kirche beitragspflichtig ist, ist daher nach den Bestimmungen des Allgemeinen Preussischen Landrechts zu beurtheilen (§. 711 a. a. O.)

Zu den Obliegenheiten des Patrons gehört nach §. 568 a. a. O. die Sorge für die Erhaltung der Kirche, worin §. 584. die Pflicht sieht, dazu in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen. §. 712. bestimmt nun, dass die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden müssen, wenn jedoch dieses zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend ist, so muss nach §. 720. der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

Wie schon die Marginalien dieser ganzen Materie beweisen, wird in den einschläglichen §§. allgemein vom Bau der Kirchengebäude gesprochen. Folgt nun bereits aus der Natur der Sache, dass, sobald allgemein vom Bau gesprochen wird, darunter auch Neubauten zu verstehen sind, so ergibt sich dies andererseits aus dem Umstande, dass in der ganzen vom Kirchenbau handelnden Materie der Ausdruck »Bau« bald allein (§§. 707, 729, 757), bald zusammen mit »Reparatur« und zwar verbunden theils mit dem Bindewort und (§§. 700, 716, 718, 729, 744), theils mit der Partikel »oder« (§§. 703, 704, 708, 709) bald mit dem Ausdruck »Unterhaltung« in diesem Sinne nur Unterarten des Begriffs »Bau« sind, so kann man diesen, mangels jeder näheren Begrenzung, nur im allgemeinen Sinne, also in der Bedeutung von Hauptbau, Neubau oder Erbauen überhaupt auffassen.

Die Probe für die Richtigkeit dieses Satzes lässt sich aus §. 706. machen. Hier wird im Einzelnen von Anbau und Erweiterung der Kirchengebäude gesprochen. Liegt nun schon im »Anbau« der Begriff eines Neubaues, so ist dieser noch viel mehr gegeben durch »Erweiterung,« weil dem Bedürfniss einer solchen bei vermehrter Seelenzahl der Parochianen häufig nur durch einen Neubau abgeholfen werden kann.

Dieser Unterschied zwischen »Bau« und »Reparatur« und »Unterhaltung« wird jedoch nicht festgehalten, wo es sich um die Aufbringung der Kosten handelt, denn §. 712. spricht allgemein von den Kosten zum Baue und Unterhaltung der Kirchengebäude. Daher erstreckt sich die Beitragspflicht des Patrons auch auf den Fall vorkommender Neubauten. Anderenfalls hätte diese Art der Verpflichtung von der Verbindlichkeit des Patrons ausdrücklich ausgenommen werden müssen.

In diesem Sinne hat sich auch das frühere Obertribunal ausgesprochen (Entsch. Bd. 43. S. 315 ff., Bd. 52. S. 261 ff., Bd. 82. S. 115 ff., 124 ff., *Striethorst*, Archiv, Bd. 41. S. 23).

Der Einwand des Beklagten, dass die Baupflicht des Patrons eine im Eigenthum der Klägerin stehende Kirche voraussetze, ist mit dem ersten Richter als rechtsirrthümlich zu bezeichnen, denn im Allgemeinen Landrecht ist die Beitragspflicht keinenfalls von dem Vorhandensein einer Kirche abhängig gemacht worden. Diesen Grundsatz hat auch das Obertribunal in den citirten Entscheidungen aufgestellt. Es bedarf daher einer Erörterung der Fragen, ob das von der Klägerin benutzte Gebäude als eine Kirche zu betrachten ist und ob dieses Gebäude im Eigenthum der Klägerin steht, oder im

Eigenthum des Beklagten geblieben ist, für den vorliegenden Process überhaupt nicht. Es erübrigt noch die Entscheidung über die Art und Weise, in welcher der Beklagte seinen Beitrag zum Neubau zu entrichten hat.

In dieser Beziehung steht unter den Parteien fest, dass der Beklagte, so oft er Beiträge zu Bauten geleistet, diese immer nach Massgabe der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 geleistet hat und zwar vermöge der Rechtsansicht, dass diese Kirchenordnung auch auf die Baufälle der Klägerin Anwendung finde. Es besteht somit hinsichtlich der den Beklagten treffenden Quote der Baukosten eine ununterbrochene Gewohnheit, auf welche §. 710. II 11 A. L. R. Anwendung erleidet. Bei dieser Gewohnheit hat es also auch ferner sein Bewenden, und ist der Beklagte somit verpflichtet, nach Massgabe der Magdeburger Kirchenordnung zu den Kosten des Neubaues der katholischen Kirche zu Halle a. d. S. seinen patronatsmässigen Beitrag zu leisten, welcher nach Cap. 26. §. 6. der gedachten Kirchenordnung in der unentgeltlichen Lieferung der sogenannten Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen besteht.

Es war demnach, wie geschehen zu erkennen; die Kosten der Berufungsinstanz fallen gemäss §§. 87 ff. 92. der C.-P.-O. dem Beklagten zur Last.«

Der Fiscus gab sich mit diesem Urtheil noch nicht zufrieden, sondern legte Revision an das Reichsgericht ein.

III. Das Urtheil des Reichsgerichtes zu Leipzig vom 13. Januar 1887 verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Berufungsinstanz Naumburg zurück und zwar aus folgenden Gründen:

»Zutreffend bezeichnet es das Berufungsgericht als erste Voraussetzung des Klageanspruchs, dass Beklagter überhaupt Patron der klägerischen Kirche sei. Wenn dasselbe dann aber annimmt, dass dies Patronat durch die in den Jahren 1831 und 32 zwischen dem Preuss. Staatsministerium und dem Bischof von Paderborn getroffene Vereinbarung rechtswirksam begründet sei, so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Denn das Preuss. A. L. R., welches der Vorderrichter zur Anwendung gebracht hat, lässt als wirkliche Entstehungstitel für das Patronat ausweislich der §§. 569 bis 583. Thl. II. Tit. 11. nur die Erbauung oder Wiedererbauung einer Kirche, die hinlängliche Dotirung oder Wiederdotirung einer solchen, den Auftrag einer patronatlosen Kirchengesellschaft und die Verjährung zu, wobei die drei ersten Titel noch erst die Verleihung des Patronatsrechtes selbst seitens des Staates erfordere (§. 573 a. a. O.).

Demnach kennt das Gesetz den vom Berufungsgericht aufgestellten Titel einer blossen Vereinbarung zwischen Kirchenobern und Staatsregierung nicht. Es darf hier dahingestellt bleiben, in welchem Masse die gesetzlichen Patronatstitel überhaupt ersetzt werden können durch eine Vereinbarung, welche ein gegenseitiges Anerkenntniss der Betheiligten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Titels enthält; denn jedenfalls würde die vom Vorderrichter berücksichtigte Vereinbarung dazu ungenügend erscheinen, da dieselbe für sich nicht ein Anerkenntniss eines der obigen Patronatserwerbsgründe, sondern höchstens ein Anerkenntniss der Dotirung der Pfarrstelle seitens des Fiscus offenlegt. Demzufolge erscheint das Vorderurtheil in seiner rechtlichen Grundlage nicht haltbar und unterfällt der Aufhebung.

Indess ist die Sache zu anderweiter Entscheidung noch nicht reif. Nach dem Thatbestande des angegriffenen Urtheils ist die ganze Entwickelung der klagenden Kirchengemeinde und ihres Verhältnisses zum Preuss. Fiscus dargelegt. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlosssen, ja es ist sogar von der Klägerin behauptet, dass daraus der eine oder andere gesetzliche Patronatstitel sich herleiten liesse. Vorweg wird dabei sich fragen, nach welchem Rechte dieser Punkt zu beurtheilen.

Da die Entwickelungsgeschichte bis auf das Jahr 1755 zurückgeht, so könnte neben dem Preuss. Allg. L. R. auch das gemeine katholische Kirchenrecht in Betracht kommen. Sodann wird zu untersuchen sein, ob nach dem massgebenden Recht die Voraussetzungen eines gesetzlich anerkannten Patronatserwerbungsgrundes vorliegen. Hierbei muss, da sowohl nach gemeinem kath. Kirchenrecht als nach Allg. L. R. das Patronat wesentlich in Recht und Pflicht zur Beaufsichtigung, Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche besteht (vgl. Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12; Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 568; *Richter-Dorn*, Kirchenrecht S. 676, *Friedberg* desgl. S. 264), erörtert werden, inwieweit die Begründung des Patronats, insbesondere diejenige durch Fundirung, Dotirung oder Auftrag, das Vorhandensein einer Kirche voraussetzt, und ob diese Voraussetzung der klagenden Gemeinde zur Seite steht. Selbstverständlich handelt es sich um den rechtlichen Begriff der Kirche, wie solcher im A. L. R., übereinstimmend mit dem neueren gemeinen kath. Recht, in den §§. 18, 23, 237, 318, Th. II. Tit. 11. aufgestellt ist. Deshalb wird es, worüber unter den Parteien gerade wesentlicher Streit besteht, nicht ausser Feststellung bleiben dürfen, ob aus dem ursprünglich nur den kath. Soldaten des Anhaltschen Regiments zum Gottesdienst eingeräumten Betsaal in der Residenz mittelst der im

Laufe der Zeit durch den Fiscus vorgenommenen baulichen Veränderungen ein selbstständiges Kirchengebäude im rechtlichen Sinne für Klägerin hervorgangen, und eventuell ob diese Entwickelung in Bestätigung eines blossen Precariums oder eines Patronatserwerbsgrundes erfolgt ist. Schliesslich wird auch, soweit das A. L. R. zur Anwendung kommt, die Frage eine nähere Beantwortung finden müssen, inwieweit dem Erforderniss der staatlichen Verleihung (§. 573 l. c.) nach den Grundsätzen des Preuss. Verfassungsrechts genügt ist.«

IV. Das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 27. April 1887

verurtheilte abermals den Fiscus zur Leistung der Baulast, bestehend in der unentgeltlichen Lieferung der sog. Hauptmaterialien und begründete seine Entscheidung, nachdem der Thatbestand nochmals festgestellt, wie folgt:

In der Sache selbst hängt, da die klagende Gemeinde den Beklagten auf Grund des von ihm in Abrede gestellten Patronats in Anspruch nimmt, die Entscheidung, wie auch in den Gründen des Reichsgerichtserkenntnisses hervorgehoben ist, zunächst von der Beantwortung der Frage ab, ob der Beklagte als Patron der in Rede stehenden Kirche anzusehen ist.

In dem Urtheile des Reichsgerichts, dessen rechtliche Beurtheilung nach §. 528 C. P. O. der Entscheidung des Berufungsgerichts zu Grunde zu legen ist, ist die Frage dahingestellt geblieben, in welchem Masse die gesetzlichen Patronatstitel überhaupt ersetzt werden können durch eine Vereinbarung, welche ein gegenseitiges Anerkenntniss über das Vorhandensein eines gesetzlichen Patronatstitels enthält. Es ist dagegen die in dem aufgehobenen Erkenntnisse berücksichtigte Vereinbarung zwischen dem Preussischen Staatsministerium und dem Bischof Clemens von Paderborn in den Jahren 1831/32 als dazu ungenügend erachtet, da dieselbe für sich nicht ein Anerkenntniss eines der gesetzlichen Patronatserwerbsgründe, sondern höchstens ein Anerkenntniss der Dotirung der Pfarrstelle seitens des Fiscus offen legt. Es ist daher zu untersuchen, ob auf Grund eines von dem massgebenden Recht anerkannten Titels ein Patronat für den preussischen Fiscus zur Entstehung gekommen ist. Dabei soll erörtert werden, ob der ursprünglich den Soldaten des Anhaltiner Regiments eingeräumte Betsaal zu einem selbstständigen Kirchengebäude geworden und ob diese Entwickelung in Bethätigung eines blos bittweisen Ueberlasses oder eines Patronatserwerbsgrundes

erfolgt ist. Soweit nun die Zeit der Herrschaft des gemeinen Rechtes bez. die Zeit bis zum Jahre 1808 in Betracht kommt, konnte ein Entstehungsgrund für das staatliche Patronat nicht für vorliegend erachtet werden.

Geht man zunächst davon aus, dass unzweifelhaft auch nach gemeinem Recht das hauptsächlichste Recht des Patrons in der Befugniss bestand, dem kirchlichen Oberen den Candidaten für eine erledigte Stelle vorzuschlagen, (*Hinschius*, System des kath. Kirchenrechts, Bd. III. §. 138, 1), so konnte von einer Ausübung des Patronatrechtes seitens des Staates bis zum Jahre 1808 nicht die Rede sein. Denn bis zu dieser Zeit war die klagende Gemeinde, wie die vorgetragene Entwickelungsgeschichte derselben ergibt, als eine Pfarrgemeinde nicht anzusehen. Sie war vielmehr, nachdem ihr in dem Decret vom 27. Mai 1723 ursprünglich nur als eine geduldete Gemeinde die Ausübung des Gottesdienstes in einem Privathause (die sogenannte devotio domestica) gestattet war, später Missionsstelle des Franziskanerklosters zu Halberstadt, welches aus seiner Mitte zwei Regulargeistliche zur Ausübung der Seelsorge nach Halle delegirte. An den Aemtern des Missionsorganismus, der insoweit nicht dem gemeinen Recht untersteht, ist aber das Patronat grundsätzlich ausgeschlossen. *Hinschius*, l. c. §. 137. p. 39 ff.

Es wird denn auch von der Klägerin gar nicht behauptet, dass dem preussischen Staat irgend ein Einfluss auf die Besetzung jener Stellen zugestanden oder eine Dotation derselben in irgend einer Weise stattgefunden hat.

Es fragt sich jedoch weiter, ob nicht schon in der Zeit vor 1808 der Staat das Patronat über die kathol. Kirche in Bezug auf das mit dieser kirchlichen Anstalt verbundene Amt (Beneficium) erlangt hatte, indem er der Kirche Alles das leistete, was zum Erwerb des Patronatsrechts erforderlich ist. Es würde dies die Folge gehabt haben, dass nach dem Aufhören des Missionsgottesdienstes mit dem Jahre 1808 vom Staat auch das dem Patronat gebührende Präsentationsrecht auf Grund seiner bisherigen Leistungen hätte beansprucht werden können. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass eine solche Leistung, welche das Patronatrecht für den Wohlthäter zur Entstehung bringt, und welche insbesondere in der Stiftung einer Kirche (fundatio, aedificatio, dotatio) enthalten ist, soweit die Zeit *bis zum Jahre 1781*, bez. *bis zum Erlass des Allerhöchsten Specialbefehls vom 19. April 1790* in Betracht kommt, von Seiten des Staates nicht vorgenommen werden kann. Die Hingabe des Bildersaales im Jahre 1755 erfolgte nur bittweise. Der König,

der selbst in dieser Sache die Entscheidung getroffen hat, hat sogar ausdrücklich gemissbilligt, dass der Saal den kathol. Soldaten und Einwohnern in Halle zum Gottesdienste verstattet werden solle, und hat statt dessen die Benutzung desselben nur für die Soldaten des Anhaltiner Regiments frei gegeben. Demgemäss hat auch die Uebergabe der Schlüssel an das Regiment stattgefunden. Dass die Einräumung nur bittweise geschehen, folgt namentlich auch aus den Worten der Cabinetsordre: Zumal da gedachtes Regiment sich erbietet, etwa benöthigte Kosten zur Reparatur solchen Saales herzugeben, sowie daraus, dass bei der Uebergabe eine genaue Description jenes Saales angefertigt und von dazu designirten Officieren des Regiments unterschrieben wurde, auch seitens des Commissarius der Staatsbehörde besonders bedungen wurde, auch seitens der Malerei oder an der Decke auf keinerlei Art etwas geändert oder beschädigt, sondern Alles in den Stand, worin es sich jetzt befinde, conservirt werden solle.

Es handelte sich hiernach um eine blos thatsächliche Vergünstigung für das *Anhaltiner Regiment*, nicht für die *katholische Gemeinde.* Wenn nun gleichwohl nach und nach im Laufe der Zeit in Halle eine katholische Kirchengesellschaft entstanden ist und sich als solche mit in den Besitz des den Soldaten gewährten Betsaals gesetzt hat, so wiederholt sich damit die Entwickelungsgeschichte vieler christlicher Kirchengemeinden; aus unscheinbaren Anfängen entwickelten sich sehr oft die Parochieen. Indessen bestimmt das Allgemeine Landrecht in §. 69. Th. I. Tit. 7. und das gemeine Recht in c. 3. §. 19. Dg. 21. 2. übereinstimmend,

wer eine Sache ursprünglich blos für einen Andern inne hatte, kann durch seinen blossen Willen die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen.

Nach dieser Rechtsregel ist anzunehmen, dass die lediglich bittweise Benutzung der Kirche so lange dauerte, bis der Staat das selbstständige Recht der Gemeinde aussprach. Der Beklagte beruft sich denn auch ausdrücklich darauf, dass eine Aenderung in dieser bittweisen Verstattung des Gebrauchs der Kirche seitens des Staats niemals und namentlich nicht der Klägerin gegenüber stattgefunden hat, dass die allmälig sich einbürgernde Mitbenutzung dieselbe vielmehr missbräuchlich geschehen und höchstens vom Staat stillschweigend geduldet wurde. Allein diese Behauptung steht im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen, denn es ist zwar mit dem im Jahre 1781 erfolgten Umbau des Betsaales und der dadurch bewirkten Trennung derselben von dem übrigen Residenzgebäude eine

Umgestaltung der *rechtlichen* Verhältnisse nicht herbeigefüht, auch der Umstaud, dass in dem Bericht des Kriegs- und Domänenrathes Schwarz vom 5. December 1793 gesagt ist, dass die Kirche »mit jenem Umbau aufgehört haben soll, ein Königliches Gebäude zu sein,« enthält nur die Ansicht des Berichterstatters, welche die Rechtslage nicht änderte. Massgebend für das ganze spätere Rechtsverhältniss zwischen dem Staat und der Gemeinde ist dagegen der am 19. April 1790 auf Allerhöchsten Specialbefehl ergangene Erlass. Wenn dadurch den Vorstehern der katholischen Kirche angekündigt wurde, dass die Gemeinde für die Reparaturen an ihrer Kirche, nachdem diese nunmehr ausser Verbindung mit dem Residenzgebäude gesetzt worden, selbst sorgen müsse, so kann dies nur dahin verstanden werden, dass, da die in Halle bestehende kath. Kirchengemeinde jetzt eine eigene Kirche habe, für deren Instandhaltung sie nun selbst zu sorgen verpflichtet sei. Dadurch verwandelt der Staat die bittweise Ueberlassung in ein rechtliches Besitzverhältniss.

Es ist dadurch die *Möglichkeit* der Bildung eines neuen, patronatlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und der Gemeinde gegeben, und es würde sich weiter fragen, ob diese Ueberlassung der Kirche an die Gemeinde bereits alle diejenigen Momente enthielt, welche für eine, zum Patronatserwerb führende Stiftung nach gemeinem kath. Kirchenrecht erforderlich sind.

Bis zum Jahr 1808 konnte jedoch, wie bereits erwähnt worden, das Patonatsrecht nicht erworben werden, da erst von dieser Zeit ab der Missionsgottesdienst aufgehört hat und eine Pfarrkirche in Halle entstanden ist.

Wenn danach die Verhältnisse bis zum Jahre 1808 zur Entstehung des staatlichen Patronats jedenfalls nicht geführt habe, so erlitten dieselben eine wesentliche Aenderung als die westphälische Regierung im Jahre 1808 durch Vermittelung des Weihbischofs von Wenst den beiden kath. Geistlichen ein festes Jahresgehalt von 800 bez. 600 Francs aussetzte und weitere 2000 Francs an Pfarr- und Kirchenbaukosten zum Wiederaufbau bez. zur Reparatur der theilweise zerstörten Gebäude spendete. Zugleich wurde angeordnet, dass die Kirchenrechnungen alljährlich vom Maire revidirt werden sollten.

Fernerhin stiftete die westphälische Regierung im Jahre 1812 zwei neue Glocken. Das Gehalt für die Pfarrer wurde seitdem unausgesetzt, auch von der preussischen Regierung bis jetzt gezahlt.

Bei Entscheidung der Frage, ob hierin eine Begründung des Patronats für den Staat gefunden werden kann, sind die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, auch soweit

es sich um die Zeit der westphälischen Herrschaft bis zu der, durch Patent vom 9. September 1814 erfolgten Wiedereinführung des Landrechts in die mit Preussen wieder vereinigten Landestheile handelt. Denn bei der Einführung des Code Napoleon durch das westphälische Decret vom 21. September 1808 Art. 3. ist bestimmt, dass sich die neue Gesetzgebung auf diejenigen Materien beschränke, über welche der Code Bestimmungen enthalte. Da der Code aber keine Vorschriften über das Patronat enthält, so ist in dieser Beziehung das frühere in Geltung gewesene Allgemeine Landrecht auch im Königreich Westphalen in Kraft geblieben.

Erleidet daher für die in Rede stehende Zeit das Allgemeine Landrecht Anwendung, so ist, wie in den Gründen des Reichsgerichtsurtheils ausgeführt ist, zunächst festzustellen, inwiefern dem Erforderniss des Vorhandenseins einer Kirche genügt ist, da ein Patronat, welches nach §. 508. Theil II. Tit. 11. wesentlich in der unmittelbaren Aufsicht einer Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung besteht, durch das Vorhandensein einer solchen bedingt ist. Dass das seit der westphälischen Zeit von der kath. Kirchengemeinde benutzte Gebäude im Sinne der §§. 18. 23. 237. 318. Th. II. Tit. II. A. L. R. als eine Kirche anzusehen war, ergibt sich daraus, dass nach §§. 17. 18. l. c. das einer ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaft zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmete Gebäude »Kirche« genannt wird. Zu den ausdrücklichen aufgenommenen Kirchengesellschaften gehört die katholische Kirche ohne Zweifel seit dem Religionsedict vom 9. Juli 1788 und ebenso nach den §§. 115 ff. l. c. Die klagende Gemeinde ist als Pfarrgemeinde anerkannt; sie ist als solche unter den zum Sprengel des Bischofs von Paderborn gehörigen Parohieen ausdrücklich in der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 aufgeführt.

Schon im Jahre 1781 ist der frühere Betsaal zur Kirche für den ausschliesslichen Gebrauch dieser kath. Gemeinde vollständig eingerichtet; das Gebäude ist durch Abtragen des oberen Stockwerks und Aufsetzen eines neuen Daches ausser Verbindung mit den übrigen Residenzgebäuden gesetzt, es ist eine Sacristei, später auch ein Thurm erbaut worden und im Jahre 1812 hat die Kirche zwei neue Glocken erhalten. Es herrscht denn auch kein Streit unter den Parteien, dass das Gebäude seit 1755 unausgesetzt und ausschliessend zum kath. Gottesdienste benutzt ist. Die Eigenschaft des Gebäudes als Kirchengebäude wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass sich als Anbauten an dem, lediglich religiösen Zwecken dienenden, Haupt-

raum noch einige untergeordnete, von verschiedenen Behörden benutzte Nebenlocalitäten befinden.

Denn nach allgemeinem Rechtsgrundsatz bestimmt sich die rechtliche Natur einer Sache nach dem Hauptzweck, welchem sie gewidmet ist.

War sowohl das Vorhandensein einer Kirche im rechtlichen Sinne für festgestellt zu erachten, so fragte es sich, ob einer der in den §§. 569—583. Th. II. Tit. 11. A. L. R. aufgeführten Entstehungsgründe des Patronats vorliegt. Hierbei könnte zunächst in Betracht zu ziehen sein, ob nicht in der in den Jahren 1831 und 1832 zwischen dem Preussischen Staatsministerium und dem Bischof von Paderborn getroffenen Vereinbarung der Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patron gestanden hat, zu finden ist, und ob dadurch gemäss §. 572 l. c. das Patronat vom Verklagten erworben ist. Indessen war diese Frage nicht weiter zu erörtern, da sie in den Gründen des reichsgerichtlichen Erkenntnisses unbedingt verneint ist. Dahingegen finden die §§. 569. 570 II. 11. A. L. R. auf den vorliegenden Fall Anwendung. Nach denselben erlangt derjenige ein Recht zum Patronat, welcher eine Kirche baut oder hinlänglich dotirt, oder eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut oder wieder dotirt. Nun hat aber die westphälische Regierung die Mittel zur Wiederherstellung der kath. Kirche und den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrei hier gegeben, auch dieselbe durch Bewilligung des Gehalts für die zwei Geistlichen dotirt. Die hierdurch erworbenen Rechte sind auf den preussischen Staat als den Rechtsnachfolger des Königreichs Westphalen zweifellos übergegangen, wie dem auch das einmal bewilligte Gehalt stets fortgezahlt worden ist. Diese Dotirung ist auch auf rechtsgültige Weise anerkannt. Denn der Preussische Geheime Staatsminister von Klewitz spricht in dem an den Bischof von Paderborn gerichteten Schreiben vom 29. Juli 1831 auf Veranlassung des Staatsministers der geistlichen pp. Angelegenheiten von Altenstein aus, dass dem Fiscus, nachdem er die Stelle dotirt habe, ein gesetzlicher Anspruch auf das Patronat zustehe. Dass aber der Staatsminister befugt war, das dem Staate zustehende Patronatrecht geltend zu machen, ist unbestritten und nach §. 113. Th. II. Tit. 11. A. L. R. ausser Zweifel, da nach diesem §. die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte von dem geistlichen Departement insofern verwaltet werden, als sie nicht dem Oberhaupte des Staates ausdrücklich vorbehalten sind.

Auf der andern Seite wird in dem Schreiben des Bischofs

Clemens von Paderborn vom 27. Februar 1832 gesagt, dass das Patronatrecht seitens des Ordinarius mit Erfolg nicht vindicirt werden könne, und dass deshalb dem von der Regierung präsentirten Caplan Meyer die Pfarrstelle zu ertheilen sei.

Auch die Rechtsgültigkeit dieses Anerkenntnisses ist von keiner Seite in Zweifel gezogen, weil nach §. 115 a. a. O. bei den katholischen Glaubensgenossen der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts ist.

Wenn nun nach §. 573 l. c. das Kirchenpatronat im Falle der erfolgten Dotirung erst durch die Verleihung des Staates erworben wird, so ist diese Verleihung doch dem Oberhaupte des Staats nirgend ausdrücklich vorbehalten, wie es z. B. mit den in den §§. 308. 311 l. c. erwähnten Rechten in der That geschehen ist. Es liegt daher, da die nach §. 113 l. c. für diese Verleihung zuständige Staatsbehörde das Patronat für sich selbst beansprucht und mit Erfolg geltend gemacht hat, hierin zugleich die eigene Verleihung.

Dass auf Seiten des preussischen Staats mit der fortdauernden Dotirung der Pfarrstelle die *Absicht* verknüpft war, das Patronatrecht für sich zu erwerben, kann nach den angeführten Verhandlungen und besonders im Hinblick auf das erwähnte Schreiben des Staatsministers von Klewitz vom 29. Juli 1831 einen Zweifel nicht unterliegen. Es schloss dies Patronat aber die vom preussischen Fiscus bestrittene Baupflicht des Patrons in sich. Denn naturgemäss überkam der Staat mit dem Patronat alle in demselben liegenden Rechte und Pflichten, ohne dass es einer besonderen Uebernahme der Patronatsbaupflicht in Beziehung auf die Kirche noch bedurft hätte, und konnte es in der Sache nichts ändern, wenn der Verklagte in einzelnen Fällen seine Pflicht zu Reparaturen beizutragen bestritten hat. Des Weiteren war aber auch der im §. 574 l. c. genannte — von der Klägerin ausdrücklich geltend gemachte — Erwerbsgrund der Verjährung der Prüfung zu unterziehen, und es ist auch dieser Erwerbsgrund für vorliegend erachtet. Es ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, dass das Patronat nicht ein einseitiges, nur dem einen Theile Vortheile gewährendes Recht, sondern ein wesentlich zweiseitiges Verhältniss ist, welches Rechte und Pflichten für beide Theile erzeugt. Es liegt daher demjenigen, der die Ersitzung des Patronats behauptet, nicht der Nachweis ob, dass er seinerseits die einzelnen *ihm* aus dem Patronatsverhältniss zustehenden Rechte die ganze Dauer der Verjährungszeit hindurch ausgeübt hat. Vielmehr ist es genügend, wenn das Verhältniss während der Verjährungszeit in der Weise angedauert hat, dass beide Theile der

ihnen zukommenden Befugnisse sich bedient und den für ihr Recht charakteristischen Pflichten zugleich beständig nachgekommen sind. Nun ist unstreitig, dass der Fiscus seit dem Jahre 1832 stets die Rechte des Patronats ausgeübt hat, dass er insbesondere bei der Vermögensverwaltung der klagenden Gemeinde mitgewirkt hat, bei Processen derselben zugezogen ist und namentlich in allen Fällen der Erledigung der Pfarrstelle, und zwar in den Jahren 1832, 1836, 1857, 1873 und 1874, das Präsentationsrecht durch Nomination eines Geistlichen ausgeübt hat. In allen diesen Beziehungen hat ihm die Klägerin diese Ausübung des Patronatrechts — seit 1832 — ohne jeden Widerspruch zugestanden. Dagegen hat auch die Verklagte bei allen seitdem vorgekommenen Baufällen den patronatlichen Beitrag vom Fiscus gefordert, und es ist derselbe in den von ihr einzeln aufgeführten Fällen bis in die neueste Zeit hinein — zum letztenmal gelegentlich einer Dachreparatur im Jahre 1881 — regelmässig nach den Bestimmungen der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 durch Lieferung bez. Bezahlung der Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen geleistet worden. Allerdings hat der Beklagte behauptet, dass er seine Beitragspflichten bez. sein Patronat wiederholt, insbesondere in den Jahren 1837, 1874, 1875 bestritten habe. Allein einmal hat es sich bei dem Baufall im Jahre 1837 um eine Orgelreparatur gehandelt, hinsichtlich deren es überhaupt zweifelhaft ist, ob sich die Patronatsbaupflicht mit auf solche erstreckt; weiterhin hat der Beklagte auch nicht nachzuweisen vermocht, dass die bezüglichen, die Weigerung des Fiscus aussprechenden Ministerialrescripte vom 22. Juni 1837, 24. October 1874 und 8. Januar 1875, — von denen das letzte nur an die Königl. Regierung zu Merseburg gerichtet ist — zur Kenntniss der Klägerin gelangt sind. Mangels dieses Nachweises konnte aber nicht angenommen werden, dass es sich in diesen Fällen um einen der *Klägerin gegenüber* erklärten Widerspruch gehandelt hat; demselben war daher irgend eine Rechtswirkung nicht beizumessen. — Da die Verjährungsfrist im vorliegenden Falle, wo sich der Staat und eine Kirchengesellschaft gegenüberstehen, zweifellos die 44jährige ist, §. 675. Theil II. Tit. 11, §. 75. Theil II. Tit. 4, §. 629. Theil I. Titel 9. A. L. R., so ist dieselbe, auch wenn ihr Beginn erst in das Jahr 1832 gesetzt wird, jedenfalls mit dem Jahre 1876 abgelaufen. Mit diesem Jahre ist daher die Verjährung des Patronats, und zwar beiden Theilen gegenüber, als vollendet zu erachten. Ist danach der Fiscus zur Zeit als Patron der katholischen Kirche anzusehen, so fragt es sich weiter, inwieweit derselbe zu der jetzt geforderten

Beitragsleistung zum Kirchenbau verpflichtet ist. In dieser Hinsicht ist unter den Parteien nicht streitig, dass die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zum Kirchenbau, — insbesondere die Nothwendigkeit des *Kirchenneubaues* — gegeben sind. Dagegen ist zu untersuchen, ob eine der Beitragspflicht des Patrons überhaupt unterliegender Baufall vorhanden ist, und eventuell nach welchen Bestimmungen der Beitrag zu leisten ist. Nach §. 710. Theil II. Tit. 11. A. L. R. würde zunächst zu fragen sein, ob in Ansehung der Beitragspflicht des Beklagten zum Bauen durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind.

Nun hat der Beklagte allerdings behauptet, dass hinsichtlich der Beitragspflicht zuerst der im Jahre 1755 geschlossene Vertrag entscheidend sei. Nach diesem Vertrage, der auch die jetzige katholische Gemeinde binde, habe der Staat den Betsaal den damaligen Katholiken nur gegen die ausdrücklich ihnen auferlegte Verpflichtung überlassen, dass sie für die Unterhaltung des Gebäudes selbst Sorge tragen würden.

Allein dieser Vertrag kann gegen die Klägerin nicht geltend gemacht werden. Derselbe ist lediglich mit dem damaligen Anhaltinischen Regiment abgeschlossen, während eine corporative katholische Kirchengemeinde in jener Zeit unbestritten überhaupt noch nicht bestanden. Die später entstandene Gemeinde ist aber nicht Rechtsnachfolgerin des Anhaltinischen Regiments geworden, wie denn überhaupt nicht hat festgestellt werden können, dass sie durch irgend einen Rechtsakt die Nutzung des Kirchengebäudes überkommen hat. Die Gemeinde hat vielmehr nur thatsächlich den Saal gebraucht und dieser Gebrauch ist ihr stillschweigend von der Staatsbehörde verstattet worden, ohne dass sie durch dieses thatsächliche Verhältniss aus jenen, mit einem Dritten getroffenen Abmachungen Pflichten überkommen hätte. Es konnte daher auch dahingestellt bleiben, inwiefern jener Vertrag inhaltlich in Folge der späteren Aenderung der Rechtsverhältnisse, namentlich der Entstehung und vorbehaltlosen Anerkennung des staatlichen Patronatrechts, seine Wirkung verlieren musste. Ebensowenig bedurfte es einer Erörterung, ob sich die Uebertragung der Unterhaltspflicht an das Anhaltinische Regiment nach dem Inhalte jener Abmachungen überhaupt auf die Erhaltung des *äusseren* Kirchengebäudes und nicht vielmehr nur auf die Instandhaltung der *inneren* Einrichtung desselben bezog. Andere Verträge, wonach die Baupflicht betreffs der katholischen Kirche geregelt würde, liegen nicht vor. Ebensowenig hat sich eine besondere, *von*

den gesetzlichen Bestimmungen abweichende ununterbrochene Gewohnheit gebildet; denn wenn der Beklagte seit Begründung des Patronats zu den vorfallenden Bauten bei Insufficienz des Kirchenvermögens Patronatsbeiträge geleistet hat, so entspricht dies eben lediglich der Bestimmung in §. 720. Theil II. Titel 11. A. L. R., nach welcher in einem solchen Falle die Kosten des Baues bez. der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinsam getragen werden soll.

Desgleichen ist die Anwendung eines bestimmten Provinzialgesetzes ausgeschlossen. Die revidirte Kirchenordnung des Herzogthums Magdeburg vom 9. Mai 1739 hat ohne Zweifel noch Gültigkeit, insbesondere auch für die Stadt Halle. Der Saalkreis mit der Stadt Halle hatte bis zum Tilsiter Frieden einen Theil des Herzogthums Magdeburg gebildet, wurde aber bei der Reorganisation im Jahre 1816 nicht wieder zu Magdeburg gelegt, sondern dem sogenannten Herzogthum Sachsen einverleibt.

Dieser Uebergang hat indessen keinen Einfluss gehabt auf die Geltung der genannten Kirchenordnung für die Stadt Halle. Denn da die Gesetze des Königreichs Westphalen für das Kirchenrecht keine Bestimmungen enthielten, so haben die Provinzialgesetze und Verordnungen gemäss §. 2. des Patentes vom 9. September 1814 ihre Gültigkeit behalten.

Klewitz, das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg (1831) p. 15. 191.

Dagegen ist die Frage, ob die Magdeburger Kirchenordnung auch für die in ihrem Geltungsbezirk wohnenden Katholiken Gültigkeit hat, zu verneinen. Dies lehrt schon die Entstehungsgeschichte der Kirchenordnung. Durch den Abschluss des westphälischen Friedens hatte die evangelische Kirche im Herzogthum Magdeburg in Folge des ihr günstigen Normaljahres 1624 fast die Alleinherrschaft erlangt. Der Friede hatte dem Kurfürsten von Brandenburg die Anwartschaft auf das Erzstift als säcularisirtes Herzogthum überwiesen, doch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Administration des Herzogs August von Sachsen. Während dieser Administration nun ist eine Reihe von Verordnungen, darunter eine Kirchenordnung für die evangelische Kirche erlassen worden, welche nach dem Anfall des Herzogthums an Brandenburg seitens des Kurfürsten einer Revision unterworfen und von Neuem publicirt wurde. Unter diesen neu publicirten Verordnungen befand sich eine Kirchenordnung vom 13. November 1685, welche mit anderen ihr folgenden Bestimmungen die Grundlage bildete für die revidirte Kirchenordnung von 1739,

durch welches die Zusammenstellung dieser Kirchenordnung anbefohlen wurde, und ebenso die darauf erfolgte Approbation der Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 sind an die Consistorien gerichtet und die Verordnungen, welche die Kirchenordnung gibt, sind lediglich für die evangelische Kirche berechnet, ohne dass dabei jemals des confessionellen Unterschiedes sowohl überhaupt, als auch namentlich bezüglich solcher Punkte gedacht wurde, in welchen der Unterschied zwischen evangelischer und katholischer Kirche am schroffsten hervortritt.

Dafür sprechen besonders §. 2. Cap. 1, in welchem die symbolischen Bücher aufgezählt sind, denn unter diesen befindet sich die dem Kaiser Karl V. am 25. Juni 1530 überreichte Confession; ferner §. 6. Cap. 1, in welchem in Gegensatz zu den Schriften der alten Kirchenlehrer die heilige göttliche Schrift, als aus welcher einig und allein die wahre Erkenntniss Gottes, Lehr- und Lebenswandel recht behalten werden können, als Regel und Richtschnur des Glaubens aufgestellt wird. Weiter wird in Cap. V. §§. 5 und 35. ausdrückliche Beichtfreiheit betont. Die den Predigern ganz allgemein gegebenen Vorschriften über Ertheilung des Abendmahls in Cap. VII. 15 und 16 lassen sich nur auf evangelische Geistliche beziehen, denn sie werden angewiesen (§. 15.) des Weines nicht mehr einzuschenken, als zu eines Tages Communion vonnöthen ist und bedeutet (§. 16.) darauf zu achten, dass die Communicanten nicht an den Kelch stossen. Auch heisst es in Cap. 26. §. 6, dass im Falle eines Baues bez. des Hauptbaues der Regierung und dem Consistorio berichtet werden solle.

Die Frage, ob der Beklagte zum *Neubau* der Kirche beitragspflichtig ist, ist daher nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen (§. 711 l. c.).

Zu den Obliegenheiten des Patrons gehört nach §. 568 l. c. die Sorge für die Erhaltung der Kirche, worin §. 584. die Pflicht sieht, dazu in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen.

§. 712. bestimmt nun, dass die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden müssen, wenn jedoch dieses zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend ist, so muss nach §. 720. der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. Wie schon die Marginalien dieser ganzen Lehre darthun, wird in den einschlägigen §§. allgemein vom Bau der Kirchengebäude gesprochen. Folgt nun bereits aus der Natur

der Sache, dass, sobald allgemein vom Bau gesprochen wird, darunter auch Neubauten zu verstehen sind, so ergibt sich dies andererseits aus dem Umstande, dass in der ganzen vom Kirchenbau handelnden Materie der Ausdruck »Bau« bald allein (§§. 707, 729, 757), bald zusammen mit »Reparatur« und zwar verbunden theils mit dem Bindewort »und« (§§. 700, 716, 718, 729, 744), theils mit der Partikel »oder« (§§. 703, 704, 708, 709), bald mit dem Ausdruck »Unterhaltung« (§§. 707. 729) gebraucht ist. Denn da »Reparatur« und »Unterhaltung« in diesem Sinne nur Unterarten des Begriffs »Bau« sind, so kann man diesen »mangels jeder näheren Begrenzung, nur im allgemeinen Sinne, also in der Bedeutung von Hauptbau, Neubau oder Erbauen überhaupt auffassen. Die Richtigkeit dieses Satzes wird auch dargethan durch §. 706. Hier wird im Einzelnen von Anbau und Erweiterung der Kirchengebäude gesprochen. Liegt nun schon in »Anbau« der Begriff eines Neubaues, so ist dieser noch viel mehr gegeben durch Erweiterung, weil dem Bedürfniss einer solchen bei vermehrter Seelenzahl der Parochianen häufig nur durch einen Neubau abgeholfen werden kann. Dieser Unterschied zwischen »Bau« und »Reparatur« und »Unterhaltung« wird jedoch nicht festgehalten, wo es sich um die Aufbringung der Kosten handelt, denn §. 712. spricht allgemein von den Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Daher erstreckt sich die Beitragspflicht des Patrons auch auf den Fall vorkommender Neubauten. Andernfalls hätte diese Art der Verpflichtung von der Verbindlichkeit des Patrons ausdrücklich ausgenommen werden müssen. — In diesem Sinne hat sich auch das frühere Obertribunal ausgesprochen.

Entschd. Bd. 43. p. 315 ff. 336; 52 p. 261 ff.; 82 p. 115 ff., 124 ff. *Striethorst*, Archiv Bd. 41. p. 23.

Der Einwand des Beklagten, dass eine Pflicht des Patrons, zum Neubau beizutragen, jedenfalls nur dann begründet sei, wenn bereits eine Kirche vorhanden sei, erledigt sich damit, dass das bestehende Gebäude, wie dargelegt, als Kirchengebäude im Sinne des Allgemeinen Landrechts anzusehen ist. Der weitere Einwand desselben, dass diese Kirche im Eigenthum der Klägerin stehen müsse, war aber als rechtsirrthümlich nicht zu berücksichtigen, denn im Allgemeinen Landrecht ist die Beitragspflicht nirgends von dem bestehenden Eigenthum der Kirchengemeinde abhängig gemacht. Es konnte daher auch dahingestellt bleiben, inwieweit das Eigenthum der Klägerin am Kirchengebäude — A. L. R. — ohne weiters als vorhanden anzusehen ist. Es bedurfte endlich noch der Entscheidung

über die Art und Weise, in welcher der Beklagte seinen Beitrag zum Neubau zu entrichten hat.

In dieser Beziehung steht unter den Parteien fest, dass der Beklagte, so oft seit dem Jahre 1832 Beiträge zu den Bauten geleistet, diese immer nach Massgabe der Magdeburger Kirchenordnung vom 9. Mai 1739 gewährt hat. Es konnte unerörtert bleiben, inwieweit hierin die Bildung einer ununterbrochenen Gewohnheit würde gefunden werden können, wenn die Regierung die Beiträge nach diesem Gesetze nur deshalb geleistet hätte, weil sie dasselbe irrthümlich auch auf katholische Kirchen für anwendbar hielt.

Denn wenn auch die Magdeburger Kirchenordnung nur für die Kirchen der Augsburgischen Confession erlassen ist, so enthält sie doch vielerlei Vorschriften, welche ganz allgemeiner Natur sind und für alle christlichen Kirchen gelten können. Zu diesen gehört auch die Vorschrift über den Patronatsbeitrag, denn es wird deshalb auf das königliche Dezisivrescript vom 31. August 1725 verwiesen, wonach es so an allen Orten gehalten werden soll, wo, wie es wörtlich heisst, wir höchst selber das jus patronatus haben. Es erhellt nun nicht, dass die Regierung diesen Massstab deshalb befolgt hat, weil sie annahm, dass derselbe auch für die katholische Kirche *gesetzlich* Geltung habe. Vielmehr sagt die Regierung in den Verfügungen vom 30. Juli 1859 und 25. März 1870, dass der Patronatsbeitrag von 130 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. bez. 78 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. für Hauptmaterial annalog den Bestimmungen der Magdeburger Kirchenordnung vom Fiscus als Patron gewährt werde. Wenn aber seit der Zeit bis jetzt die Beiträge in dieser Weise geleistet und angenommen worden sind, so hat sich damit eine nach §. 710 l. c. massgebende ununterbrochene Gewohnheit gebildet. Denn nach der Ausführung des Obertribunals im Erkenntniss vom 19. Juni 1848 (Entsch. Bd. 17. p. 368) genügt schon eine nur 10 Jahre andauernde ununterbrochene Gewohnheit. Der erste Beitrag nach Massgabe der in Rede stehenden Kirchenordnung ist aber zufolge des unbestritten gebliebenen Vertrags der Klägerin jedenfalls im Jahre 1851, der letzte im Jahre 1881 geleistet worden. Der Beklagte war demnach unter Verwerfung seiner Berufung, welche völlige Abweisung der Klägerin verlangt, auf die Anschlussberufung der Klägerin nach dem Eventualantrage zur unentgeltlichen Lieferung der Hauptmaterialien gemäss der Vorschrift der Magdeburger Kirchenordnung zu verurtheilen. Die gesammten Kosten des Rechtsstreits fallen dem Beklagten nach §§. 87, 92 C. P. O. zur Last. Insbesondere konnte hierbei unberücksichtigt bleiben, dass die Leistung, zu welcher der

Beklagte nach der gegenwärtigen Entscheidung verurtheilt wird, gegenüber derjenigen, welche Gegenstand des erstinstanzlichen Urtheils war, möglicherweise die geringere ist, und insofern die Klägerin nicht mit ihrem *gesammten* Anspruche durchgedrungen sein würde. Denn wie die Klägerin behauptet, der Beklagte nicht bestritten hat, besteht ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Höhe zwischen den fraglichen beiden Leistungen nicht.

Nach eingelegter Revision seitens des Fiscus an das Reichsgericht erging

V. Das Urtheil des Reichsgerichts vom 19. März 1888.

Durch dieses Urtheil des Reichsgerichts wurde das vorstehende Urtheil des Oberlandesgerichts zu Naumburg bestätigt und der Fiscus mit seiner Revision abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Berufungsgericht prüft in Gemässheit des früheren Revisionsurtheils zunächst die Frage, ob an der klägerischen Kirche überhaupt ein Patronat für den Beklagten entstanden ist.

Es verneint diese Frage zu Gunsten des Beklagten für den Zeitraum von 1755—1808, und zwar im Hinblick darauf, dass damals zu Halle a. d. S. noch keine Pfarrkirche, sondern nur eine Missionstelle bestanden habe.

Dagegen nimmt es zu Gunsten der Klage an, dass in der Zeit nach 1808 das fragliche Patronat auf Grund der landrechtlichen Dotation und Ersitzung für den Beklagten erworben sei.

Zu Unrecht greift die Revision diese Annahme als rechtsverletzend an. Der Titel der Ersitzung kann überhaupt dahingestellt bleiben. Denn schon der Dotationstitel erscheint wohl begründet. Und dadurch wird die Vorentscheidung getragen. Die Revision beanstandet in erster Linie die Rechtswirkung, welche der Vorderrichter dem königlichen Erlass vom 19. April 1790 beimisst. Der Richter zieht nämlich aus der schliesslichen Ankündigung des Erlasses für die Kirchenvorsteher, die Gemeinde müsse fortan für Reparaturen an ihrer Kirche, nachdem diese nunmehr ausser Verbindung mit der königlichen Residenz gesetzt, selbst sorgen, die Folgerung, dass der Staat dadurch die im Jahre 1755 nur bittweise zu Gunsten des Anhaltischen Regiments erfolgte Ueberlassung des Bildersaals der Residenz in ein rechtliches Besitzverhältniss zu Gunsten der Klägerin in dem Sinne verwandelt habe, dass die katholische Gemeinde nunmehr an dem isolirten Betsaal eine eigene Kirche haben und deshalb auch zu deren Instandhaltung verpflichtet sein solle; und hieran knüpft das Gericht den weiteren Schluss, dass mit dieser Sachlage die rechtliche

Möglichkeit zur Bildung eines Patronatsverhältnisses hergestellt worden sei. Diese Folgerung sucht nun die Revision in zweifacher Richtung zu bekämpfen. In subjectiver Beziehung, meint sie, habe der Erlass vom 19. April 1790 die fragliche Wandlung nicht bewirken können, weil es damals noch gar keine Pfarrgemeinde gegeben habe. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, dass der Erlass selbst, indem er sich an die Kirchenvorsteher wendet, behufs einer Ankündigung für die Gemeinde, das Vorhandensein einer rechtlich geordneten kirchlichen Genossenschaft anerkannt; und dies muss für die subjective Möglichkeit eines Rechtserwerbs auf Seiten der Klägerin genügen. In objectiver Hinsicht vermisst die Revision eine nähere Darlegung, welche Art von rechtlichem Besitzverhältniss durch den Erlass geschaffen sei. Allein das Berufungsurtheil beruht, was der Revisionskläger übersieht, augenscheinlich auf der Annahme, dass durch den Erlass der zur Kirche gewordene Betsaal der katholischen Gemeinde zum dauernden Gebrauche überlassen, die Gemeinde daran den gemeinrechtlichen juristischen Besitz erlangt habe.

In zweiter Linie macht die Revision geltend, dass es auch sonst an den Voraussetzungen des Patronatserwerbes im Sinne der §§. 569, 570, 573 Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts fehle. — Dies gilt zunächst von dem Erforderniss der Existenz einer Kirche (§§. 18, 23, 237, 318 a. a. O.). Indess das Oberlandesgericht stellt bedenkenfrei fest, dass der Betsaal mittels Umbauten in dem Zeitraume bis 1781 von der königlichen Residenz abgesondert und zu einem selbstständigen Gebäude gemacht und letzteres mindestens seit 1808 zum gottesdienstlichen Gebrauch der klagenden Gemeinde gewidmet worden ist. Angesichts dessen legt der Richter dem Umstande, dass einige Nebenräume in Anbauten am kirchlichen Hauptraume sich noch im Gebrauch von Behörden befinden, zutreffend keine rechtliche Bedeutung bei, wie er auch berechtigt war, die unter den Parteien streitige Frage, ob die Kirche als im Eigenthum der Klägerin stehend zu erachten, dahingestellt zu lassen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7. S. 137; *Hinschius*, Preussisches Kirchenrecht, Seite 171; *Richter-Dove*, Kirchenrecht, Seite 1300; *Friedberg*, Kirchenrecht, S. 407). — Sodann kommt das Erforderniss der Fundirung beziehungsweise Dotirung der Kirche (§§. 569, 570 a. a. O.) in Betracht. In dieser Hinsicht trifft aber das Berufungsgericht ohne erkennbaren processualen Verstoss die thatsächliche Feststellung, dass in den Jahren 1808—1812 die westphälische Regierung die Mittel zur Reparatur der Kirche und zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarre hergegeben, auch den beiden

Geistlichen zuerst ein festes Jahresgehalt ausgesetzt, in der Folgezeit aber die preussische Staatsregierung dies Gehalt stets fortbezahlt und die Dotirung in dem Ministerialschreiben vom 29. Juli 1831 anerkannt habe. Und diese Sachlage reicht mindestens zu der Annahme aus, dass im Sinne des §. 569 l. c. eine hinlängliche Dotirung des Beneficiums von Seiten des Staates erfolgt ist. Dass dieser Dotirung auch die Absicht des Patronatserwerbes für den Staat zu Grunde gelegen hat, dafür durfte das Berufungsgericht schon in dem Ministerialschreiben vom 29. Juli 1831, in welchem die Staatsregierung ausdrücklich Anspruch auf das Patronat erhebt, einen genügenden Anhalt erblicken. — Endlich bleibt noch zu prüfen, ob das Erforderniss der staatlichen Verleihung (§. 573 a. a. O.) erfüllt ist.

Das Oberlandesgericht bejaht dies unter der Erwägung, dass ein derartiger Akt im Gesetz nirgends ausdrücklich dem Staatsoberhaupt vorbehalten sei, dagegen eine erfolgreiche Geltendmachung des Patronats seitens der zuständigen Staatsbehörde, und zwar in Gestalt der in den Jahren 1831 und 1832 zwischen dem Staatsminister von Klewitz als Beauftragten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten von Altenstein einerseits und dem Bischof Klemens von Paderborn anderseits getroffenen Abmachungen, stattgefunden habe, und hierin zugleich die eigene Verleihung von Staatswegen liege. Diese Erwägung lässt sich nicht missbilligen. Das Allgemeine Landrecht stellt im §. 113. Theil II. Titel 11. den Grundsatz auf, dass die Rechte des Staates den Kirchengesellschaften gegenüber durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten wahrzunehmen sind, so weit sie nicht dem Staatsoberhaupt ausdrücklich vorbehalten worden. Ein solcher Vorbehalt ist im Gesetzbuch selbst nur für die hier nicht vorliegenden Fälle der §§. 308 und 311 a. a. O. gemacht und auch aus der späteren Gesetzgebung bis zum Jahre 1832 hin nicht zu entnehmen. Namentlich sind in der Verordnung vom 27. October 1810, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, unter C, im Anschluss an den §. 113. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts dem Cultusminister alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Bezug auf Religionsübung delegirt und dem Könige nur die ausdrückliche Genehmigung für jede Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse Zwecke vorbehalten (vgl. Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 14. §§. 197 bis 216, 949 und jetzt Gesetz vom 23. Februar 1870, §§. 1, 2). Ist danach anzunehmen, dass die Verleihung des Patronats im Sinne des §. 573. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts zur Zuständig-

keit des Cultusministers gehörte, so ist weiter auch nicht abzusehen, inwiefern es noch eines besonderen Verleihungsakts hätte bedürfen sollen, nachdem in den mit dem Bischof von Paderborn als Kirchenoberen der Klägerin in den Jahren 1831 und 1832 gepflogenen Verhandlungen der damalige Cultusminister (vertreten durch den von ihm beauftragten Staatsminister von Klewitz) das Patronat des Fiscus über die klägerische Kirche auf Grund der Dotirung selbst in Anspruch genommen und zur Anerkennung gebracht hatte (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1882 in der Zeitschrift für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50. S. 108). Dabei konnte das von der Revision noch in den Vordergrund gestellte Erforderniss der Einrichtung einer katholischen Parochie Halle (vergl. §. 238. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts) schon deshalb nicht mehr in Frage kommen, weil eine solche Parochie bereits in der Bulle »De salute animarum« (vgl. den Abschnitt über den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn), beziehungsweise in der dieselbe sanctionirenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. August 1821 ausdrücklich als bestehend anerkannt war.

2. Erscheint nach vorstehender Darlegung die Annahme des Vorderrichters, dass für den Beklagten ein Patronat an der klägerischen Kirche erworben worden, unanfechtbar, so bleibt noch die Frage übrig, ob für denselben aus dem Patronatsverhältniss die ihm von der Klägerin angesonnene Beitragspflicht zu einem Kirchenneubau sich ergibt. Das Berufungsgericht gelangte zur Bejahung dieser Frage auf Grund der Vorschriften der §§. 568, 584, 710 ff., Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts und unter der Annahme, dass die Beitragspflicht beim Fehlen eines der im §. 710 l. c. bezeichneten Specialtitel nach dem Gesetz (§§. 711 a. a. O.) sich regele, danach aber auch auf einen — wie hier unbestritten — nothwendigen Neubau der Kirche sich erstrecke. — Die Revision macht in dieser Beziehung wesentlich nur geltend, dass nach Lage der Sache das Patronat höchstens zu einem auf Reparaturen der bestehenden Kirche beschränkten Umfange der Beitragspflichtigkeit erworben sei. Diese Ansicht erscheint indess nicht zutreffend. Die Vorentscheidung wird von dem im Sinne des Allgemeinen Landrechts richtigen Grundsatze getragen, dass der Patronatserwerb, welcher in Gemässheit der Bestimmungen der §§. 569 ff. a. a. O. sich vollzieht, auch zu vollen gesetzlichen Rechten und Pflichten erfolgt. — Im Uebrigen gibt das Berufungsurtheil auch bei diesem Punkte zu erheblichen rechtlichen Bedenken keinen Anlass.

Demzufolge musste die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

VII.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht.

Von Prof. Dr. *Isidor Silbernagl* in München.

Unter dem in der Ueberschrift dieses Artikels angegebenen Titel erschien eine Schrift von Dr. *Carl Sartorius* (Nördlingen. Beck. 1887. 92 S. 8). Mit Recht bezeichnet der Verfasser in seinem Vorworte die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe als eines der vielumstrittensten Probleme des bayerischen Staatskirchenrechtes. Er will nun durch sein Schriftchen eine leichtere Orientirung in dieser Materie und eine anregende Kritik der Verfassungsbestimmungen geben. Zu diesem Zwecke handelt er zuerst von den verfassungsrechtlichen Grundlagen, geht dann auf die administrative Praxis von 1818—1879 ein, zeigt hierauf die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes und schliesst mit seiner Kritik und derem Resultate.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes weichen allerdings in manchen und sehr wesentlichen Punkten von der früheren administrativen Praxis ab. Schon in der Bestimmung des Begriffes der gemischten Ehe haben wir eine Abweichung, insofern die gemischte Ehe nach der administrativen Praxis sich als eine Ehe zwischen zwei Personen von verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften darstellt, während der Verwaltungsgerichtshof dieselbe als eine Ehe zwischen zwei verschiedenen Religionsgesellschaften angehörigen Personen auffasst. Sartorius will nun (S. 33 Anm. 54) aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 1880 den Schluss ziehen, dass hier die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirche ohne Eintritt in eine andere statuirt sei; allein abgesehen davon, dass diese Entscheidung sich nur auf die Rechtswirksamkeit des Uebertrittes zu einer andern Religionsgesellschaft bezieht, kennt die Verfassung einen Austritt aus der Kirche ohne Uebertritt in eine andere nicht, und es werden daher in Bayern die Dissidenten, solange sie nicht eine anerkannte Religionsgesellschaft bilden, nach dem geltenden öffentlichen Rechte immer als Angehörige ihrer bisherigen Confession behandelt. Folglich können die Eltern nicht, wie er (S. 69) meint, durch Austritt aus der Kirche die Confessionslosigkeit ihrer Kinder durch einen Vertrag anordnen.

Viele Schwierigkeiten machte die Interpretation der Worte »oder sonstige Verträge« in §. 14. der II. Verfassungsbeilage. Eine eigenthümliche Auffassung hat hier der Verwaltungsgerichtshof, indem er den Zusatz »sonstige Verträge« nicht im Gegensatz zu Eheverträgen nimmt, wie sich das aus dem Wortlaute wohl ergibt, sondern im Sinn eines von den Ehepakten verschiedenen Ehevertrages, und daher in seinen Entscheidungen den Grundsatz festhält, dass vertragsmässige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluss von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden können. Er stützt seine Entscheidung auf die Entstehungsgeschichte des §. 12, insbesondere auf das Läuterationsedict vom 11. Mai 1815, nach welchem Verträge und Uebereinkünfte über die Religionsbestimmung der Kinder auf die nämliche Art wie die Eheverträge abgeschlossen werden müssen. Sartorius muss selber (S. 81) diese Argumentation für unzulässig erklären, versucht aber durch eine andere Interpretation zu demselben Resultate zu gelangen. Nach ihm ist der Begriff »Ehepakten« im §. 14. nicht identisch mit dem Begriff des im §. 12. genannten Ehevertrags. Der Vertrag über die Confession der Kinder ist zwar ein Ehevertrag, nicht aber Ehepakten, denn darunter versteht man die von Eheleuten nach Eingehung der Ehe abgemachten Vereinbarungen über die aus jener zwischen ihnen entstehenden eigenthümlichen, namentlich vermögensrechtlichen Beziehungen. Der »sonstige Vertrag« bildet daher wohl einen Gegensatz zu den Ehepakten, nicht aber zum Ehevertrag. Allein, was der Verfasser als Ehepakten bezeichnet, nennt man eben im gewöhnlichen Leben *Ehevertrag*, wenn man darunter nicht, wie auch schon einmal von einem Münchener Juristen geschehen ist, den ehelichen Consens verstehen will, und er selber muss zugeben (S. 80 Anm. 125), dass, wenn es im Entwurfe des Codex Maximilianeus Bavar. civilis heisst: »was aber die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischter Ehe angeht, so richten sich diese 1) nach der im Ehevertrag unter ihnen getroffenen Uebereinkunft,« unter »Ehevertrag« die Ehepakten im Sinne des §. 14. der II. Verfassungsbeilage gemeint sind. Ehevertrag und Ehepakten sind also identisch, was sich auch aus den Worten des §. 14: »oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden« deutlich ergibt; denn dieser Satz wäre sinnlos, wenn Ehepakten sich auf die religiöse Erziehung der Kinder nicht beziehen dürften. Der Ausdruck »sonstige Verträge« steht mithin im Gegensatze zum Ehevertrage, und die Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes ist

zu verwerfen. Es steht aber die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch mit dem Princip der unbedingten Gewissensfreiheit in Widerspruch, da nach seiner Interpretation die Bestimmungsfreiheit der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr eine zeitlich unbeschränkte wäre, sondern hier lediglich durch den Umfang, in welchem das geltende Civilgesetz die Errichtung von Eheverträgen zulässt, bestimmt würde. So können z. B. nach dem französischen Civilrecht, nach Kemptener- und Schwarzenberger-Recht Eheverträge nur *vor Eingehung der Ehe* errichtet werden; es wäre somit hier ein Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder nach geschlossener Ehe nicht mehr möglich, eine Beschränkung der religiösen Erziehungsgewalt der Eltern, die dem ganzen Geiste der Verfassung entgegen ist.

Die principiell wichtigste Abweichung des Verwaltungsgerichtshofes von der früheren administrativen Praxis ist aber die Verwerfung jeder analogen Ausdehnung des im §. 18. der Communion wie der Confirmation zugeschriebenen Rechtswirkung, und die Ungiltigkeitserklärung der Aufnahme in eine andere als die nach §. 12. oder §. 14. zuständige Kirche nicht blos für das politische, sondern auch für das *kirchliche* Gebiet. Wir haben uns über diese Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in unserer Abhandlung über die religiöse Kindererziehung und den Confessionswechsel in Bayern (Archiv für kathol. K.-R. Bd. LVII S. 268 ff.) ausführlich ausgesprochen und wollen uns daher nur mit der Kritik des Verfassers in diesem Punkte beschäftigen. Sartorius geht (S. 55) sogar noch weiter als der Verwaltungsgerichtshof, indem er die Ungiltigkeit einer gegen §. 6. der II. Verfassungsbeilage erfolgten Aufnahme in die katholische oder protestantische Confession auch *in kirchlicher Beziehung* nicht blos für die Dauer der öffentlichen Schulpflicht, sondern für den ganzen Zeitraum der Minderjährigkeit behauptet. Zu dieser Anschauung kömmt er dadurch, dass er im genannten §. 6. eine principielle Ausnahme vom Grundsatze der unbedingten Gewissensfreiheit sieht. Allein die zweite Verfassungsbeilage scheidet ausdrücklich Gewissensfreiheit und Wahl des Glaubensbekenntnisses von einander und erklärt die erstere für eine unbedingte und unbeschränkte, indem nach §. 2. Niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden darf, während Wahl des Glaubensbekenntnisses und religiöse Erziehungsgewalt gesetzlich beschränkt sind. Unbegreiflich ist es aber, wie Sartorius (S. 54 Anm. 88) sagen kann, dass es sich gar nicht um eine innerliche kirchliche Angelegenheit handelt, wenn der Verwaltungsgerichtshof im Falle der

Rechtsungiltigkeit des Uebertrittes eines Minderjährigen dessen religiöse Erziehung auch weiterhin ohne Berücksichtigung des erfolgten Uebertrittes im Glauben derjenigen Kirche, welcher er bisher angehörte, anordnet und denselben insbesondere dem öffentlichen Religionsunterricht jener zuweist. Allerdings entscheidet hier der Verwaltungsgerichtshof nicht über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der kirchlichen Aufnahme selber, aber gehört denn nicht der Religionsunterricht nach §. 38. der II. Verfassungsbeilage zu den inneren Kirchenangelegenheiten? Die frühere in der Praxis beliebte Fixirung des politischen Gebiets gegenüber dem kirchlichen Gebiete war daher nicht, wie er meint, eine vollkommen willkürliche und unbegründete, sondern eine zur Vermeidung eines Eingriffes in's kirchliche Gebiet und zur Verhütung jeglichen Gewissenszwanges nothwendig gebotene.

Auch den Adoptiveltern will Sartorius dasselbe Recht der Religionsbestimmung, welches den natürlichen Eltern zusteht, einräumen, wenn nur durch die Adoption zwischen den Adoptirenden und den Adoptirten ein dem durch natürliche Abstammung begründeten analoges Rechtsverhältniss hergestellt wird. Er begründet dieses damit, dass §. 12. der II. Verfassungsbeilage nur die Eltern benennt, ohne diesen Begriff näher zu präcisiren, folglich unter den Eltern diejenigen im Rechtssinne zu verstehen seien. Dabei übersieht er nur, dass der Ausdruck »Eltern« im §. 12. nicht absolut, sondern in Verbindung mit dem von den natürlichen Eltern geschlossenen Ehevertrage vorkömmt, auch die folgenden Paragraphe nur immer die natürlichen Eltern im Auge haben und andere Personen, wie z. B. Pflege-Eltern, denen doch auch eine gewisse Erziehungsgewalt zukömmt, ausdrücklich von diesem Rechte der Religionsbestimmung ausgeschlossen werden; mithin kann dieses Recht auf Adoptiveltern nicht übertragen werden. Dagegen stimmen wir ihm bei, wenn er für die Rechtswirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft bei einem unehelichen Kinde nur das geltende Civilrecht für massgebend erklärt und daher die vom Verwaltungsgerichtshofe gestellte Forderung einer gerichtlich oder civilstandsamtlich beurkundeten Paternitätserklärung verwirft, insofern eine solche nach der einschlägigen Particulargesetzgebung nicht nothwendig ist.

Das ganze Schriftchen zeigt uns, dass die frühere administrative Praxis nicht eine so ungerechtfertigte gewesen, wie man sie hinzustellen beliebt, und dass sie namentlich dem Princip der unbedingten Gewissensfreiheit mehr entsprochen hat, als dieses jetzt bei den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes der Fall ist, wie

denn auch der Verfasser durch dasselbe seinen Zweck einer anregenden Kritik der betreffenden Verfassungsbestimmungen gewiss erreichen dürfte. Er schliesst nun sein Schriftchen mit den Worten: »Es muss das oberste Streben des Gesetzgebers sein, durch seine Normen eine Rechtsgrundlage aufzurichten, auf der kein Boden ist für die Verwirklichung anmassender kirchlicher Tendenzen. Dann und nur dann wird dieses Gesetz seine letzten und höchsten Zwecke erfüllen: die Integrität des religiösen Erziehungsrechtes zu wahren und allen schädlichen Rückwirkungen der in der Verschiedenheit der Glaubensdogmen begründeten Conflicte auf das Staats- und Familienleben vorzubeugen.« Von *anmassenden* kirchlichen Tendenzen haben wir bei den vielen Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nie etwas bemerkt, denn man kann es doch keine Anmassung nennen, wenn die kirchlichen Behörden ihr Recht zur Geltung zu bringen suchen. Noch weniger kann man der früheren administrativen Praxis den Vorwurf machen, dass sie lediglich den unberechtigten Anmassungen der Kirche willfahrt habe, wie es der Verfasser thut (S. 54 Anm. 88), da auch sie bei ihren Entscheidungen den von ihm angedeuteten letzten und höchsten Zweck des Gesetzes »Wahrung der Integrität des religiösen Erziehungsrechtes ohne Widerspruch mit dem Princip der unbedingten Gewissensfreiheit« im Auge gehabt hat. Sollten aber diese Worte nur auf die katholische Kirche gemünzt sein, worauf manche Andeutungen im Schriftchen schliessen lassen, dann können wir hierin nur eine Unkenntniss der kirchlichen Rechtsprincipien oder eine gewisse protestantische Voreingenommenheit erblicken.

VIII.
Entscheidungen in Congrua-Angelegenheiten für Oesterreich.

1. *Entscheidung des österr. Reichsgerichts vom 17. April 1888.*

(»Selbstständiger Seelsorger« nach dem Gesetze vom 19. April 1885, Reichs-Gesetzblatt Nr. 47.)

Mit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und in Vollzug der §§. 6 und 9. dieses Gesetzes wurde dem Deficientenpriester Don Michele Novak in Lesina sein Ruhegehalt, den er seit dem Jahre 1877 im Betrage von jährlichen 200 fl. genoss, auf 250 fl. ergänzt. Don Michele Novak, der mit dem Decrete des hochw. bischöflichen Ordinariates in Lesina vom 30. April 1866 zum Seelsorger von Grabje auf der Insel Lesina eingesetzt worden und auf Grund dieser canonischen Einsetzung seitens seines Diöcesanbischofes in der genannten kirchlichen Gemeinde mehr als zehn Jahre und zwar bis zum Jahre 1877 die Seelsorge vollkommen selbstständig und unabhängig ausgeübt und hiebei alle kirchlichen und staatlichen Amtsbefugnisse und Amtsobliegenheiten eines parochus proprius aus eigener Jurisdiction und unter eigener Verantwortung ausgeübt hatte, also selbstständiger Seelsorger gewesen war, sah sich durch die seitens der k. k. Statthalterei in Zara vorgenommene Bemessung seines Ruhegehaltes beschwert und recurrirte dagegen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, indem er nach Schema II. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, den Ruhegehalt eines selbstständigen Seelsorgers und zwar 350 fl. beanspruchte.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gab dem Recurse keine Folge, vielmehr bestätigte es mit dem Erlasse vom 20. Mai 1886 die von der k. k. Statthalterei in Zara vorgenommene Bemessung des Ruhegehaltes, und zwar aus dem Grunde, weil Grabje angeblich gemäss der Verordnung betreffs der Pfarrenregulirung in Dalmatien vom Jahre 1849 nicht als eine unabhängige Seelsorgestation, sondern vielmehr als eine exponirte und von der Pfarre in Brusje abhängige Capellanei in Betracht komme; denn gemäss §. 20. des Gesetzes vom 27. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, sei zur Errichtung neuer Pfarren die staatliche Genehmigung erforderlich, diese aber zur Errichtung einer unabhängigen Seelsorgestation in Grabje nie ertheilt worden, und in Folge dessen die Seelsorgestation Grabje,

wenn ihr auch die kirchliche Unabhängigkeit zukomme, staatlich als abhängig zu behandeln.

Diese Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht erwuchs in Rechtskraft und erst später brachte Don Michele Novak durch Dr. Alois *Milanich*, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, seine Klage wider dieses k. k. Ministerium beim k. k. Reichsgerichte ein. In dieser Klage begehrte der Kläger gemäss den §§. 6 und 9. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und nach Schema II. dieses Gesetzes die Zuerkennung des Ruhegehaltes eines selbstständigen Seelsorgers, vom 1. Januar 1886 angefangen, und den Ersatz der Raten, welche der jährlichen Mehrzahlung über den seit 1. Januar 1886 nur mit 250 fl. jährlich geleisteten Ruhegehalt entsprechen, sammt den entfallenden Zinsen und begründete seine Klage in nachstehender Weise:

Seinem Anspruche auf Erhöhung des Ruhegehaltes auf 350 fl., vom 1. Januar 1886 angefangen, liege der §. 1. des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 zu Grunde, welcher in Alinea 2. den Begriff »selbstständiger Seelsorger« im Sinne dieses Gesetzes definirt. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sei der Kläger als selbstständiger Seelsorger zu betrachten und zu behandeln, selbst in dem Falle als der Seelsorgestation Grabje eine staatlich anerkannte Unabhängigkeit nicht zukommen sollte, wie dies in dem Ministerialerlasse behauptet wurde, was aber mit der thatsächlichen Lage nicht übereinstimme. Bei der Beurtheilung und Entscheidung des klägerischen Ruhegehaltsanspruches habe nur das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, die Richtschnur zu bilden, und die ministerielle Berufung auf die Pfarrenregulirungs-Verordnung für Dalmatien vom Jahre 1849, sowie auf das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, sei zumindest unzutreffend. Sowohl die bezeichnete Verordnung, als auch das bezogene Gesetz regeln die äusseren Verhältnisse der katholischen Kirche, während das Gesetz vom 19. April 1885 nur die inneren Beziehungen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit im Auge habe. Es stelle als ausschliessliches Kriterium für die Beurtheilung der Seelsorger die *canonische Einsetzung*, *oder*, noch weiter gehend, *nur die Berechtigung eines Geistlichen von Seite des Diöcesanbischofs zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge* auf und nehme nicht die geringste Rücksicht auf die *Beschaffenheit* der kirchlichen Gemeinde, wo die Seelsorge ausgeübt wird, ja es räume im zweiten Theile des Alinea 2. des §. 1. durch die Ausdehnung »oder sonst« selbst solchen Geistlichen die Selbstständigkeit ein, bei denen die Ausübung der Seelsorge an keine bestimmte kirchliche Gemeinde gebunden ist.

Wenn noch welche Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers obwalten sollten, was aber angesichts des präcisen Wortlautes des Gesetzes ausgeschlossen sei, so müssten dieselben durch die mit Rücksicht hierauf von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht gelegentlich der Berathung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes abgegebene Erklärung beseitigt werden. In der 104. (Abend-) Sitzung der neunten Session des Herrenhauses vom 24. März 1885 habe bei der zweiten Lesung des Entwurfes des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, und in der hiebei stattgefundenen Specialdebatte das Mitglied des Herrenhauses Fürsterzbischof Eder einen Amendementsantrag dahingehend eingebracht, dass in dem §. 1. Alinea 2. des Gesetzes nach dem Worte: »Pfarrvicare« die Worte: »die exponirten Capläne mit eigenem Haushalte« eingeschaltet werden, und seinen Antrag damit begründet, dass ja den Localcaplänen die exponirten Capläne mit eigenem Haushalte gleichzuhalten seien.

Dieser Amendementsantrag sei hinreichend unterstützt worden, und nachdem das Herrenhausmitglied Graf Belcredi noch ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich bei »selbstständigen Seelsorgern« ausschliesslich um selbstständige Jurisdiction handle, habe sich der damalige Minister für Cultus und Unterricht Frhr. Conrad v. Eybesfeld erhoben, um nachstehende, hier wörtlich wiedergegebene Erklärung abzugeben: »Ich glaube, dass die beantragte Anführung wegzulassen wäre, denn die exponirten Capläne mit eigenem Haushalte sind entweder *selbstständige* Seelsorger, und dann sind sie unter dem allgemeinen Ausdrucke »selbstständige Seelsorger« mitverstanden, oder sie sind unter dem »u. s. w.« inbegriffen. Nach dieser jeden Zweifel über den eigentlichen Sinn und die Absicht des Gesetzes ausschliessenden Erklärung des Cultusministers habe der Fürsterzbischof Eder sein Amendement für überflüssig erachtet und seinen Antrag zurückgezogen.

Die Berufung des k. k. Ministeriums auf das Gesetz vom Jahre 1874 sei auch in formeller Beziehung unzulässig, denn selbst wenn der Kläger nach diesem Gesetze als Hilfspriester zu behandeln wäre, stehe ihm die Eigenschaft eines selbstständigen Seelsorgers zu, da ihm diese Eigenschaft, falls er sie früher nicht gehabt hätte, durch das Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, welches späteren Ursprunges sei, als das vom k. k. Ministerium bezogene, verliehen worden wäre. Ausserdem sei die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1874 aus dem weiteren formellen Grunde unstatthaft, da dieses Gesetz eine rückwirkende Kraft weder hatte, noch haben konnte. Der Kläger habe seit dem Jahre 1866 in der thatsächlich kirchlich und

staatlich unabhängigen Seelsorgestation Grabje die Seelsorge selbstständig ausgeübt. Das Gesetz vom Jahre 1874 habe also weder der Seelsorgestation Grabje die schon früher bestandene kirchliche und staatliche Unabhängigkeit, noch dem Kläger die ihm schon vordem zugestandene kirchlich und auch staatlich anerkannte Selbstständigkeit benehmen können. Anderseits habe keine Veranlassung vorgelegen, die staatliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Seelsorgestation und der Selbstständigkeit des Seelsorgers gemäss diesem Gesetze anzusuchen, da ja diese Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seitens der Staatsbehörden vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 anerkannt worden sei, indem diese Behörden mit dem Kläger als selbstständigen Seelsorger verkehrten. Die Staatsbehörden haben in Amtsangelegenheiten mit dem Kläger unmittelbar correspondirt, er habe alle Pfarrbücher, so die Geburts-, Trauungs- und Todtenregister unabhängig und unter eigener Verantwortung geführt und den Staatsbehörden alle nothwendigen Behelfe kraft eigener Jurisdiction ertheilt.

Das geklagte Ministerium für Cultus und Unterricht erhob in seiner *Gegenschrift* in erster Linie die Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes, indem es in der vorliegenden, angeblich rein administrativen Angelegenheit die Competenz für den k. k. Verwaltungsgerichtshof in Anspruch nahm. In der Sache selbst wiederholte dieses k. k. Ministerium seine Behauptung, dass die Seelsorgestation Grabje abhängig war, dass sie insbesondere mit einem Erlasse der dalmatinischen Statthalterei vom 6. September 1853 als von der Pfarre in Lesina abhängig erklärt wurde, und dass in Folge dessen auch der zu ihrer Versehung berufene Priester nicht selbstständig sein konnte. Weiter behauptete das k. k. Ministerium, dass das Gesetz vom 19. April 1885 an der bestehenden Organisation des Seelsorgewesens nichts geändert, vielmehr die bis dahin bestandene Organisation als gegeben angenommen und lediglich die bisherigen Congrua*ziffern*, sowie die Ermittlung des Localeinkommens modificirt habe. Nach Ansicht des k. k. Ministeriums wollte speciell der §. 1. dieses Gesetzes, genau an den bisherigen Rechtszustand anknüpfend, nur vermieden wissen, dass einerseits blos die canonische Investitur, andererseits die blose Titulatur als entscheidendes Kriterium für die Selbstständigkeit betrachtet werde, und das Novum dieses Gesetzes bestehe nur darin, dass zwischen den selbstständigen Seelsorgern kein weiterer Unterschied mehr gemacht werden dürfe.

Das k. k. Reichsgericht gab nach der unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Joseph *Unger* gepflogenen öffentlichen Verhandlung

mit seiner Entscheidung Z. 69 der Klage des Don Michele Novak, welcher durch Dr. Alois *Millanich* vertreten wurde, im vollen Umfange statt, indem es zu Recht erkannte: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Execution dem Deficientenpriester Don Michele Novak vom 1. Januar 1886 angefangen seinen Ruhegehalt mit jährlichen 350 fl. und über den seit diesem Tage jährlich nur mit 250 fl. geleisteten Ruhegehalt die der jährlichen Mehrzahlung von 100 fl. entsprechenden Raten sammt 5 Procent Verzugszinsen zahlbar anzuweisen. — Dieses Erkenntniss stützte das k. k. Reichsgericht auf nachstehende Gründe:

Da das geklagte Ministerium die Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung über die vorstehende Klage erhoben hat, so musste vor Allem diese Vorfrage entschieden werden. Das k. k. Reichsgericht fand diese Einwendung *nicht* im Gesetze begründet, denn der Kläger stellt mit dieser Klage wider die k. k. Regierung einen Anspruch auf eine Leistung des k. k. Staatsärars und leitet denselben aus dem sogenannten Congruagesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, also aus einem Titel des öffentlichen Rechtes ab. Zur Entscheidung über Ansprüche dieser Art steht aber die Entscheidung nach der Bestimmung der Art. 1 und 3 lit. a) des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, dem Reichsgerichte zu. Das k. k. Reichsgericht musste sich daher für berufen erkennen, in die *meritale* Entscheidung der vorliegenden Klage einzugehen.

Dieselbe hängt lediglich von der Lösung der Vorfrage ab, ob der Kläger Don Michele *Novak*, der, unbestritten durch mehr als zehn Jahre, nämlich von 1866 bis 1877, als Curatcaplan auf der exponirten Seelsorgestation Grabje in Dalmatien, alleinig die Seelsorge ausgeübt hat, in dieser Eigenschaft im Sinne des hier allein massgebenden Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, als »selbstständiger Seelsorger« anzusehen war oder nicht. Nach dem klaren Wortlaute des §. 1. dieses Gesetzes sind nun »als selbstständige Seelsorger im Gegensatze von blossen Hilfspriestern alle Diejenigen anzusehen, welche durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w. im Gegensatze von Hilfspriestern, welche vom Diöcesanbischofe den selbstständigen Seelsorgern nur zu deren Unterstützung in der Seelsorge beigegeben sind.«

Das geklagte Ministerium glaubte nun, dass diese Qualification

eines selbstständigen Seelsorgers auf den exponirten Curatcaplan von Grabje nicht zutreffe, und beruft sich diesfalls auf die Pfarrenregulirung von Dalmatien, welche von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 26. Juni 1849, Z. 8440 an die dalmatinische Statthalterei festgestellt worden ist. Allein gerade nach dem Inhalte dieses Regulatives muss der exponirte Curatcaplan von Grabje als ein selbstständiger Seelsorger angesehen werden. Denn es wird in diesem Regulativ allerdings angeführt, dass diese Curatcaplanei ehemals von dem Pfarrer in Lesina abhängig war; dass jedoch vor ungefähr sechzig Jahren zurück von damals, also derzeit bereits seit einem Jahrhundert, diesem Curatcaplan zugestanden worden sei, die Seelsorge vollständig auszuüben (pienamente esercitare) und dass die damalige Statthalterei, sowie das Cultusministerium den Vorschlag des Ordinariates, diese Caplanei zu einer Pfarre zu erheben, zwar nicht genehmigt, jedoch ihre Zustimmung gegeben haben, dass dieselbe in ihrer bisherigen Qualität und Einrichtung als Expositur zu verbleiben habe. In voller Uebereinstimmung damit steht auch das von dem Diöcesanbischof von Lesina sub dato 20. April 1866, Z. 239, ausgestellte Decret, womit der Priester Novak zum Curatcaplan (und nicht zum Hilfspriester oder Cooperator) von Grabje mit dem Bedeuten bestellt worden ist, dass demselben, behufs der ihm obliegenden Seelsorge alle hiezu nothwendigen und zweckdienlichen Facultäten übertragen werden. Diese Selbstständigkeit der exponirten Seelsorgestation von Grabje wird auch bestätigt durch das vom Kläger producirte Certificat des Diöcesanbischofs von Lesina ddo. 1. Juni 1887 Z. 794, womit bekräftiget wird: »dass namentlich auch der Priester Don Michele Novak von 1866 bis 1877 vom Diöcesanbischofe zur völlig unabhängigen Ausübung der Seelsorge als seines selbsteigenen Amtes (»per suo stesso ufficio«) berechtigt war und dass er dieselbe auch fort und fort in dieser Weise ausgeübt, Trauungen gleich einem eigentlichen Pfarrer (»quale parocco proprio«) vollzogen, unter seiner ausschliesslichen Responsabilität alle anderen daselbst namentlich aufgezählten pfarrlichen Functionen vorgenommen, die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister geführt und alle Ausfertigungen aus denselben allein vollzogen, sowie auch persönlich und ohne Abhängigkeit von irgend einer anderen Pfarre oder Seelsorgestation die unmittelbare Pfarrcorrespondenz mit allen staatlichen und kirchlichen Behörden geführt habe.«

Die hiedurch constatirte allseitige Unabhängigkeit der Ausübung der Seelsorge seitens des exponirten Curatcaplans von Grabje von jeder anderen Pfarre, also im Sinne des jetzt geltenden Gesetzes

vom 19. April 1885 R.-G.-Bl. Nr. 47 die volle Selbstständigkeit dieses Seelsorgers wird durch die von dem geklagten Ministerium geschehene Berufung auf den gleichzeitig mitgetheilten Akt der dalmatinischen Statthalterei vom 6. September 1853 Z. 15981, wodurch von dieser Statthalterei, übrigens ohne Genehmigung des Ministeriums, ausgesprochen wurde, dass die exponirte Caplanei von Grabje wieder in ihren ursprünglichen Abhängigkeitsbeziehungen zur Cathedralpfarre in Lesina zurückkehrte, nicht beirrt, denn das schon erwähnte Certificat des Diöcesanbischofs von Lesina, ddo. 1. Juni 1887 beweist, dass wenigstens derzeit und während der ganzen diesfälligen Dienstzeit des Klägers von einer Abhängigkeit der exponirten Caplanei von Grabje von der Pfarre Lesina in Beziehung auf die dem Caplane von Grabje völlig selbstständig übertragene Ausübung der Seelsorge keine Rede mehr ist und war.

Da hienach alle in dem Gesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, festgesetzten Voraussetzungen eines selbstständigen Seelsorgers bei dem Kläger eintreffen, und da derselbe in dieser Eigenschaft durch mehr als zehn Jahre die Seelsorge in Grabje nicht als Hilfspriester eines anderen Seelsorgers ausgeübt hat, so gebührt ihm nach jenem Gesetze (Schema II, Rubrik 2, erster Absatz) ein Ruhegehalt von jährlichen 350 fl., und es musste demnach dem Klagebegehren Folge gegeben werden.

2. Entscheidung des österr. Verwaltungsgerichtshofs v. 25. April 1888.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied am 25. April 1888 über die Frage, *ob ein Pfarrer, dessen Einkünfte die neue Congrua übersteigen, verpflichtet ist, mit dem Ueberschusse derselben die Erhaltung der bei seiner Pfarre angestellten Cooperatoren ganz oder theilweise zu besorgen habe.* Der Verwaltungsgerichtshof hat die diese Frage bejahende Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, wodurch die Bezüge einer grossen Anzahl von Pfarren in Folge des neuen Congruagesetzes statt aufgebessert zu werden, noch bedeutend herabgesetzt worden wären, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Beschwerde war ausgegangen von dem hochw. Herrn Johann *Haidvogel*, Pfarrer in Herrenbaumgarten in Niederösterreich. Den Vorsitz bei der Verhandlung, welche vor einem verstärkten Senate stattfand, führte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Graf *Belcredi*, als Vertreter des Beschwerdeführers fungirte Hof- und Gerichtsadvocat Dr. *Porzer* und als Vertreter des belangten Ministeriums für Cultus und Unterricht Secretär Dr. *Hye*.

Dr. *Porzer* leitete seine Ausführungen damit ein, dass wohl

kein Gesetz so lebhaft herbeigesehnt wurde, als jenes über die Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorger-Geistlichkeit, dass aber auch keines so viele Enttäuschungen hervorgerufen habe, als gerade dieses, und zwar nicht in Folge der Fassung des Gesetzes, sondern hauptsächlich wegen der den humanen und edlen Intentionen, welche alle Factoren der Gesetzgebung bei Erlassung des Gesetzes leiteten, wenig entsprechenden Durchführung desselben seitens der Cultusverwaltung [1]). Es handle sich nur um einen einzelnen aber sehr wichtigen Fall von principieller Bedeutung. Redner begründete die Unhaltbarkeit der Ministerialentscheidung zunächst aus dem canonischen Rechte durch Berufung auf Sessio XXI caput IV und VI des Conciliums von Trient, dann durch den Hinweis auf lib. III tit. XII de dimin. beneficiorum, wonach das Beneficium, auf welches Jemand investirt worden, unter keiner Bedingung belastet

1) In derselben Richtung brachte auch der Abg. Dr. *Pscheiden* in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Mai 1888 Beschwerde vor und bezog sich auch auf das hier vorliegende Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs. Der Regierungsvertreter Graf *Enzenberg* entschuldigte Verzögerungen und etwaige Unebenheiten in der Durchführung der Congruaregulirung durch die umfangreiche Fülle der betreffenden Action und fügte bei, dass die Regierung, wie sie schon in analogen Fällen gethan habe, das Judicat des Verwaltungsgerichtshofs sich in Zukunft zur Richtschnur nehmen werde. — In derselben Sitzung erhob Abg. *Bazzanella* Beschwerde, dass in der Diöcese Trient eine Anzahl Curaten und Expositi sich befänden, welche einen eigenen Haushalt führen müssten, daher factisch »selbstständige Seelsorger« seien und doch nur den Gehalt eines Hilfspriesters erhielten und sich darum in grosser Nothlage befänden. Cultusminister Dr. *v. Gautsch* erwiederte sogleich, es gäbe 210 Curaten in Südtirol, darunter 90 mit einem und 6 mit zwei Hilfspriestern, und unter jenen Curaten seien 21 mit einem Sprengel von über 1400 Seelen. Die Cultusverwaltung sei leider nicht in der Lage, diese Curaten als selbstständige Seelsorger zu betrachten, da nach den Bestimmungen des Tridentinums derjenige nicht als selbstständiger Seelsorger angesehen werden könne, welcher keine Pfarrconcursprüfung abgelegt habe. Auch habe ein Gubernialdecret vom J. 1821 in dieser Beziehung sich in völlig bestimmter Weise ausgesprochen. Die Cultusverwaltung sei aber schon mit dem früheren, wie mit dem gegenwärtigen Fürstbischofe von Trient in Verhandlungen getreten, um diejenigen Curatien, welche nach Lage der Verhältnisse einer besonderen Berücksichtigung werth erschienen, zu selbstständigen Pfarreien zu erheben. Diese Verhandlungen seien noch nicht zum Abschluss gekommen; einstweilen wolle er aber soweit es die betr. Mittel erlaubten, den Wünschen des Herrn Abg. *Bazzanella* nachzukommen suchen. — Im Corr.-Bl. für den kath. Klerus Oesterr. 1888 Nr. 10 Sp. 309 wird noch Klage darüber geführt, dass Seelsorgern der Gehalt aus dem Religionsfonde gesperrt wurde, weil sie der Aufforderung Fassionen einzusenden, nicht nachkamen; die Fassionen seien aber nur deshalb nicht eingesandt, weil die betr. Herren mit ihren bisherigen Bezügen zufrieden waren und keine Erhöhung der Congruaergänzung zu erwarten hatten.

oder eingeschränkt werden darf, und deducirte als Grundsatz des canonischen Rechtes, dass der Pfarrer nur dann den Cooperator aus den Einkünften des Pfarrvermögens zu versorgen hat, wenn entweder specielle Rechtstitel dafür bestehen oder die Bestellung des Hilfspriesters aus persönlichen Gründen insbesondere wegen physischer oder geistiger Unfähigkeit, das Amt zu besorgen, erfolgte. Sodann ging Redner über auf die josephinischen Verordnungen, welche zwar für die Neuerrichtung von Hilfspriesterstellen den Grundsatz aussprechen, dass der Religionsfonds nur dann herangezogen werden solle, wenn das Pfründenvermögen nicht ausreiche, aber gleichzeitig normiren, dass die Bezüge der altgestifteten Pfarren in keiner Weise alterirt werden sollen. Diese Grundsätze könnten höchstens dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um die Errichtung einer neuen Hilfspriesterstelle handle, nicht aber in einem Falle, wo der Religionsfonds seit unvordenklichen Zeiten die Hilfspriester besoldet habe. Endlich ging Redner auf das neue Congruagesetz und die dazu erflossene Durchführungsverordnung über, wies darauf hin, dass die Intention des Gesetzgebers doch dahin gegangen ist, eine Verbesserung und nicht eine Herabminderung der Bezüge herbeizuführen und berief sich zur Unterstützung seiner Auffassung auf den Motivenbericht des Congrua-Ausschusses des Abgeordnetenhauses und die von der Regierung abgegebenen Erklärungen. Das Congruagesetz verfolge keineswegs die Tendenz, dass die besser dotirten Pfründen zur Aufbesserung der schlechteren verwendet werden sollen, sondern die Aufbesserung der letzteren solle aus dem Religionsfonds erfolgen; jene Tendenz verfolge vielmehr das Religionsfondssteuergesetz, und eben deshalb würden die besser dotirten Pfarren, welche ohnehin die Religionsfondssteuer zahlen, dadurch, dass sie verhalten würden, auch Cooperatoren zu erhalten, doppelt belastet werden.

Der Regierungsvertreter Dr. *Hye* berief sich, was das canonische Recht betrifft, ebenfalls auf Sessio XXI cap. VI des Conciliums von Trient, sowie auf mehrere Entscheidungen der s. Congregatio Concilii Tridentini, ferner auf mehrere in der josephinischen Zeit erflossene Hofdecrete und endlich, was das Congruagesetz betrifft, darauf, dass nicht ausschliesslich eine Aufbesserung, sondern überhaupt eine Regelung der Bezüge durch dasselbe erfolgen sollte, wodurch auch eine Herabsetzung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen erscheine.

Das *Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes* lautete dahin: Die angefochtene Entscheidung werde als gesetzwidrig *aufgehoben*.

Die Gründe besagen Folgendes:

Was zunächst die vom Ministerium berufenen Grundsätze des canonischen Rechtes betrifft, so bestimmen die vortridentinischen Normen, sowie die Festsetzungen des Concils selbst (Sessio XXI, Caput VI), dass die leistungsunfähigen Pfarrer durch aus dem Pfründeneinkommen zu erhaltende Coadjutoren zu unterstützen seien. Ausserdem bestimmt Caput IV, dass die Pfarrer ihre geistlichen Gehilfen selbst zu erhalten haben, ohne dass die Erhaltung der letzteren ex fructibus besonders normirt wird. Diese Pflicht kann sonach nach canonischen Grundsätzen nur aus der Ernennung der Coadjutoren sich ergeben, muss also entfallen, wo particulär die Coadjutoren von Anderen ernannt werden. Ueberhaupt enthält Caput IV keine Norm des Kirchenrechtes, von welcher particuläre Abweichungen nicht bestehen könnten, sowohl was die Art der Ernennung, wie die Sustentation betrifft und kommt es daher hier weit mehr als auf die Grundsätze des canonischen Rechtes auf das particuläre österreichische Kirchenrecht an. In dieser Beziehung aber kann die Frage nur hinsichtlich der altgestifteten Pfarren auftreten, da hinsichtlich der neugestifteten der Religionsfonds die Dotation der Cooperatoren ebenso unbedingt wie die der Pfarrer übernommen hat und lässt sich auch hinsichtlich der altgestifteten Pfarren eine dieselben unbedingt zur Dotation ihrer Hilfspriester aus dem Congrua-Ueberschusse verpflichtende Norm nicht nachweisen. Das Hofdecret vom 30. Juli 1785, beziehungsweise jenes vom 30. Juni 1825 betreffen ebenso wie das vorangegangene, in die josephinische Gesetzsammlung aufgenommene vom 24. April 1784 nur den Fall eines vom Pfarrer aufgenommenen Personalcaplanes, bleiben somit in Uebereinstimmung mit dem obigen Grundsatze des gemeinen Kirchenrechtes. Das Hofdecret vom 25. Oct. 1786, aufgenommen in die josephinische Gesetzsammlung, setzt die Dotation des Hilfspriesters durch den Pfarrer nur voraus, ohne unbedingt auch dieselbe für systemisirte Hilfspriester anzuordnen. Das Hofdecret vom 11. März 1786 ist in keine Gesetzsammlung aufgenommen und steht überdies mit dem gleichfalls nicht publicirten vom 2. Mai 1834 in Widerspruch. Es kann also nicht auf allgemeine Vorschriften, sondern nur auf das bei einzelnen Pfründen bestehende Rechtsverhältniss zurückgegangen werden, nach welchem der Hilfspriester im vorliegenden Falle vom Religionsfonds erhalten wurde. Hierin hat auch das Congruagesetz nichts geändert. §. 1. desselben stellt den Hilfspriester neben den Pfarrer als Subject des Dotationsanspruches an den Religionsfonds hin und können unter den »mit dem Amte verbundenen Bezügen« selbstverständlich nur die Bezüge des Hilfspriesters aus dessen geistlichem Amte

begriffen sein. §. 3, II c) des Gesetzes enthält nur eine formelle Vorschrift über die Einrichtung der Fassion und lässt die hier strittige Frage unberührt, es kann daher auch dieser Bestimmung, welche einen materiellen Inhalt nicht hat, durch die bezügliche Anordnung der Durchführungsvorschrift ein solcher nicht verliehen worden sein. Auf §§. 22. des Gesetzes über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche kann die angefochtene Verfügung ebenfalls nicht gestützt werden, weil, abgesehen davon, dass das Ministerium seine Entscheidung nicht in dieser Weise motivirt hat, diese Gesetzesstelle nur eine hier nicht in Frage kommende Aenderung in der Dotirung bestehender selbstständiger Seelsorgeämter zum Gegenstande hat und ein besonderes Verfahren voraussetzt, welches hier nicht eingeleitet wurde.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1888 ist vollständig mitgetheilt im Corresp.-Bl. für den kath. Klerus Oesterr. 1888 Nr. 11 ff. in ebendaselbst mitgetheilter C.-M.-Erl. vom 6. Mai 1888 Z. 2791 erkennt die obige Entsch. des V.-G.-H. als eine principielle auch in einem anderen ähnlichen Falle an.

3. *Cult.-Min.-Erlass vom 23. Februar 1888 Z. 12286/87.*

(Bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten ist die nach dem Ges. v. 19. April 1885 festgestellte Congrua massgebend.)

Der k. k. Statthalter von Böhmen richtete unter dem 2. März 1888 Nr. 18527 folgenden Erlass an die bischöfl. Ordinariate:

»Die Frage, ob bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtige, mit dem Gesetze v. 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, festgestellte Congrua massgebend sei, oder ob noch immer die zur Zeit der Erlassung des Pfarrbauconcurrenznormales vom 23. Mai 1806 bestandene Congrua in Betracht zu kommen habe, erschien mir zweifelhaft, und wenn ich mich auch der Anschauung zuneigte, dass in dieser Richtung die dermalige Congrua zu gelten habe, war mir doch nicht klar, welche Bedeutung in diesem Falle der Bestimmung des §. 3-II lit. e des citirten Congruaregulirungs-Gesetzes beizumessen sei.

Bei der Wichtigkeit dieser Frage habe ich mich daher an Se. Excell. den Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit der Bitte um principielle Lösung derselben gewendet.

Hochderselbe hat nun mit dem Erlasse vom 23. Februar 1888, Z. 12286/87, über das Verhältniss zwischen der Bestimmung des §. 3-II e des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, zum Absatze 6 des Circulares des böhmischen Guberniums vom 23. Mai

1806, bezw. zum Hofcanzleidecrete vom 18. April 1806, Z. 22616 ex 1805, sich dahin ausgesprochen, dass nach seiner Auffassung unter die Ausdrücken »canonische Portion« und »Congrua« in dem citirten Concurrenznormale nicht die damalige Congrua als fixer Betrag zu verstehen ist und dass mit dieser Auslegung der §. 3-II e des Congruagesetzes schon desshalb nicht in dem von mir angedeuteten Sinne — als wäre bei selber diese Bestimmung gegenstandslos — entgegenstehen kann, weil ja dieses Gesetz als Reichsgesetz nicht nur auf ein einzelnes Particularrecht, sondern auf sämmtliche mit einander keineswegs übereinstimmende Particularrechte der einzelnen Länder Bedacht nehmen, ja auch eventuelle Aenderungen in der Ländergesetzgebung in den Kreis seiner Berechnungen ziehen musste.«

4. Der Verwaltungsgerichtshof entschied am 21. Juni 1888 ganz im Sinne der Ausführungen von Dr. *Renard* und des Abgeordneten *Scheiden* (s. Archiv, Bd. 59. S. 103 ff.), nach dem Congruagesetze vom 19. April 1885 gebühre während des Uebergangsstadiums bis zur Einführung der neuen erhöhten Congruagebühr den Seelsorgern, nicht, wie das Cult.-Min. angenommen hatte, die Hälfte der alten früheren Congrua, sondern die Hälfte der durch das neue Gesetz vom 19. April 1885 zugedachten Aufbesserung.

IX.

Das Disciplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern

betreffend erhält die Redaction mit Bezug auf die Erörterungen des Herrn Professor Dr. *Silbernagl* im vorigen Hefte des Archiv S. 377 ff. 478 noch eine Zuschrift. Dieselbe wendet sich gegen die Opportunität der Mittheilung des zu Grunde gelegten Scandalfalles. Der Einsender der nachfolgenden Erwiderung war bei einer der Instanzen bei der Urtheilsfällung betheiligt. Er schreibt:

Die Beweisführung des Herrn Prof. S. ist materiell unrichtig. Derselbe meint, auf Grund des Art. 42. der Instr. s. Congr. Episc. et Reg. vom 14. Juni 1880, die zweite und dritte Instanz hätten sich an diese Instruction zu halten gehabt, nachdem dieses in der ersten Instanz geschehen war.

Wie S. selbst hervorhebt, hat die dritte Instanz jene Instruction kurz als *kein allgemeines* Kirchengesetz bezeichnet. Die Sache verhält sich näher so: die Instructio gilt für *Italien*, durch dessen abnormen gegenwärtigen Verhältnisse veranlasst und es ist daher auch der ursprüngliche Text derselben italienisch, nicht wie bei allgemeinen Gesetzen lateinisch (Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 46. S. 3 und *Droste*, Kirchliches Disciplinarverfahren S. 10 sub §. 15). Dieselbe beschränkt selbst in Art. 9. das Gebiet ihrer Geltung *auf die Diöcesen*, in welchen die gemeinschaftlichen Process-Normen *nicht* zur Anwendung kommen können.

Aus den von Prof. Silbernagl in seinem Aufsatz selbst angegebenen Gründen (S. 377) können aber in Bayern die gemeinrechtlichen Process-Normen zur Anwendung kommen, und *gilt daher jene Instructio einfach nicht in Bayern.*

Wenn diess richtig ist, so gelten also *alle 44 Artikel* der Instruction in Bayern *nicht* und daher *auch nicht der Art. XLII.* derselben, der das Verfahren im Appellations-Process im Auge hat, aber eben nur solche Diöcesen im Auge hat, in welchen die gemeinrechtlichen Normen nicht eingehalten werden können, so dass die Instructio Platz greift. Es kann doch nicht angehen, zu sagen: das *Gesetz gilt in Bayern nicht, der §. so und so muss angewendet werden.* Es ist daher nicht einzusehen, warum das Ordinariat Regensburg jene Instructio zu Grunde legte und hat Herr Prof. Sil-

bernagl, *rein äusserlich* angesehen, Recht, wenn er verschiedene Praxis bei den bischöfl. Gerichten Bayerns behauptet. Aber *auch nur äusserlich die Sache angesehen.* Wie bereits ein »Mitglied des Regensb. kirchl. Senats« der Redaction mittheilte, ist der in Bayern übliche processus summarius, (der übrigens gar nicht sonderlich summarisch ist) in der Hauptsache der in beregter Instructio bezeichnete und wurde in vorliegendem Falle materiell von allen Instanzen eingehalten. Und was speciell die Frage betrifft, was der Appellrichter zu thun hat, wenn der Erstrichter sich an die Instructio gehalten hat, so beantwortet sie sich einfach: Er ist nach obigen Ausführungen nicht an die Instructio gebunden, sondern seine Aufgabe wird einfach darin bestehen, zu untersuchen, ob das vom Erstrichter factisch eingehaltene Verfahren *materiell* keinen Verstoss gegen das sonst übliche Verfahren enthalte. Das geschah ebenfalls in vorliegendem Fall von beiden Appellinstanzen und »unterliegt es daher doch dem Zweifel, ob ein Recurs an die Congr. Episc. et Reg. eine Annullirung der beiden Urtheile herbeigeführt hätte.«

X.

Ungenauigkeiten in der Ausfertigung der Decrete der römischen Congregationen und Richtigstellung der Decrete der S. C. de Prop. Fide vom 8. Juni 1887,

betr. Gemeinden verschiedener Nationalität auf demselben Territorium.

(Nach dem im Verlag von *B. Herder* in St. Louis, Mo. erscheinenden Pastoralblatt 1888 Nr. 1.)

Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass Minutanten (Copisten) Römischer Congregationen in wichtige Aktenstücke Irrthümer hineingebracht haben. Wir erwähnen hier drei Fälle der Art. Der *eine* betrifft die *Verkündigung von gemischten Ehen in den Vereinigten Staaten.* Auf dem im J. 1846 gehaltenen sechsten Provinzial-Concil von Baltimore war im dritten Decrete besonders auf die Proclamation vor der Ehe gedrungen. Zu diesem Beschlusse hatte der damalige Präfect der Propaganda, Card. Fransoni in seinem Rescript vom 3. Juli 1847 die Bemerkung gemacht: nulla satis firma ratio videtur obesse, quominus proclamationes, etiam *quando agitur de matrimoniis mixtis* fiant. In Folge dessen war auch in einer Anmerkung zum Texte der Akten und Decrete des Concils bemerkt: Banna etiam matrimoniorum mixtorum sunt proclamanda.

In der 2. Auflage des zu Baltimore publicirten Rituale, das unter dem 2. Juni 1860 vom dortigen Erzbischof approbirt wurde, heisst es mit Bezug darauf: Quod autem, ex occasione decreti tertii Conc. Prov. Balt. VI. a S. Congr. de Prop. Fide rescriptum fuisse legitur, nempe ut fiant proclamationes etiam quando agitur de matrimoniis mixtis, id in epistolam *amanuensis incuria mendose irrepsisse* declaravit ejusdem S. Congregationis Secretarius.

Der *zweite Fall* betrifft den *Sterbeablass.* Am 12. März 1855 wurde von Belgien aus der Ablasscongregation die Frage vorgelegt: Utrum prohibitum sit infirmo in eodem mortis periculo permanente impertiri pluries . . . indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo benedictio papalis dicitur. Darauf erfolgte die Antwort: Negative. Da diese auffallende Antwort ganz gegen alle früheren Entscheidungen war, liess der verstorbene P. J. Schneider, S. J., der Ablasscongregation ein darauf gegründetes Dubium vorlegen. Am

25. Juni 1879 erfolgte hierauf der Entscheid: *Est error amanuensis*, ut patet ex actis in archivio servatis; legendum est: *Affirmative* etc. In der neuen officiellen Ausgabe der Decreta authentica S. C. Ind. ist die Entscheidung vom 12. März 1855 mit vorstehenden Worten richtig gegeben.

Der *dritte Fall* ist folgender: Vor mehr als einem Jahre wurde von Amerika aus an die Propaganda eine Reihe von Petitionen gerichtet, die das Verhältniss der Englischen Gemeinden und Gemeindeangehörigen zu den Nichtenglischen zum Gegenstande hatten. Die S. C. P. hat nur die drei ersten Anfragen berücksichtigt und beantwortet. Die Fragen lauteten:

1. »An in eodem territorio plures pro populo diversae linguae paroeciae erigi possint, quae omnimoda ad invicem independentia gaudeant?«

2. »An Episcopus contra mentem legesque Ecclesiae offendat, si statuat, ut familiarum ad parochiam quamdam pertinentium filii et filiae in parentum domibus degentes, eidem paroeciae adstricti maneant, donec a paterna potestate emancipati non fuerint, nisi ob peculiares circumstantias Episcopo aliud pro salute animarum salubrius visum fuerit?«

3. »Utrum quasi paroeciae diversae nationalitatis modo conditiones a Concilio Plenario Baltimorensi III., Tit. II., Cap. V. praescriptae concurrant, inamovibiles declarari possint?«

Diese drei Fragen sollten nach der an die amerikanischen Bischöfe ergangenen Ausfertigung, die auch in dieses *Archiv* Bd. 58. S. 428 überging, in der Sitzung vom 8. Juni 1887 in folgender Weise beantwortet sein:

Ad I. Affirmative, quoties erectio Missionum per linguas Ordinario pro suo prudenti arbitrio opportuna videatur pro salute animarum.

Ad II. Affirmative prout in primo.

Ad. III. Affirmative ut supra, salvo jure parentum mittendi filios ad quascumque scholas Catholicas.

Es schien sofort hohen und höchstgestellten Prälaten klar, dass sich in die Antworten eine Verschiebung resp. geradezu ein Irrthum eingeschlichen hatte. Als die Aufmerksamkeit der Propaganda darauf gelenkt wurde, erfolgte das folgende Schreiben an den Rector des Amerikanischen Collegs, das wir hiermit in Uebersetzung aus dem Englischen mittheilen:

Congr. Prop. Fid.
Secretariat.
N. 2675.

Rom, den 29. August 1887.

Der unterzeichnete Secretär der Propaganda ersucht Ew. Hochw. Sr. Eminenz den Cardinal und Erzbischof von Baltimore baldigst folgende Mittheilung zu machen: — In dem Schreiben vom 8. Juni 1887 unter der Protocoll-Nummer 2675 hat sich durch Aequivocation eine Ungenauigkeit eingeschlichen, die verbessert werden muss. In den Antworten auf die dort bezeichneten Fragen = ad II. muss es heissen: »Negative, salvo jure parentum mittendi filios ad quascumque scholas catholicas« — ad III. affirmative prout in primo. Sr. Eminenz Cardinal Gibbons ist darum gebeten, den Erzbischöfen und Bischöfen diese Richtigstellungen mitzutheilen.

Inzwischen etc.

Ew. Hochw. ergebenster Diener
D. Erzbischof v. Tyrus.

Msgr. *D. O'Conell*,
Rector des Nordamerikanischen Collegs.

XI.

Die römische Entscheidung über einige irische Kampfmittel.

I. Die [unter Nr. II] folgende Entscheidung der Congreg. der Inquisition wurde mit folgendem Schreiben des Präfecten der Congregation der Propaganda (unter welcher die irischen Bisthümer stehen) an die Bischöfe Irlands versandt:

Illme ac Rme Domine,

Ex Suprema S. Romanae et Universalis Inquisitionis Congregatione editae sunt literae, sub die 20 vertentis mensis Aprilis, ad singulos Hiberniae Archiepiscopos et Episcopos transmittendae.

Earundem literarum exemplar ad Amplitudinem Tuam heic inclusum transmitto; meoque officio functus, precor Deum ut te quam diutissime servet ac sospitet.

Romae ex AEd. S. C. de Propaganda Fide die 23. Aprilis 1888.

A. T.

Addictissimus uti Frater
Joannes Card. Simeoni, Praefectus.
† *D. Archiep. Tyren.*, Secr.

II. Die Entscheidung der Inquisitions-Congregation nun lautet also:

Illme ac Rme Domine,

Saepenumero Apostolica Sedes populo Hibernensi, quem praecipua benevolentia semper prosequuta est, cum ejus res postulare videbantur, opportuna monita est consilia praebuit, quibus jura sua defendere aut vindicare, salva justitia et incolumi publica quiete, posset. Nunc vero SSmus D. N. Leo XIII. veritus ne, in eo belli genere, quod apud populum illum in controversias inter locatores et conductores [Verpächter und Pächter] fundorum sive praediorum inductum est, quodque audit *The Plan of Campaign* [»Feldzugsplan«] et in ea interdictionis forma quae ob easdem controversias *Boycotting* nuncupatur, genuinus justitiae et caritatis sensus in eo pervertatur, mandavit Supremae Congregationi S. R. et U. Inquisitionis ut rem serio ac diligenti examini subjiceret. Itaque Emis Patribus Card. contra haereticam pravitatem una mecum Generalibus Inquisitoribus, propositum fuit dubium:

Utrum liceat in controversiis inter locatores et conductores fundorum seu praediorum in Hibernia uti mediis vulgo appellatis *the Plan of Compaign* et *the Boycotting* —

et ab Emis Patribus re diu ac mature perpensa unanimi suffragio responsum fuit:

Negative.

Quam profecto responsionem SSmus Pater feria IV die 18 hujus mensis probavit et confirmavit.

Hujus judicii quanta sit aequitas facile quisque perspiciet, si animadvertat locationis pensionem [Pachtpreis] quae mutua consensione statuta sit, privato unius conductoris arbitrio imminui, salva conventionis fide, non posse; praesertim cum certa tribunalia hujusmodi controversiis dirimendis statuta sint, quae pensiones justo majores [die über das gerechte Mass hohen Pächte] intra aequitatis limites cohibeant et moderentur, habita etiam ratione sterilitatis vel calamitatum quae incidere potuerint. Neque fas putandum, ut a conductoribus extorqueatur pensio et apud ignotos deponatur, locatore posthabito. [Der vorstehende Satz betrifft das Hauptmittel im Feldzugsplan, *neben* dem Boycotten. Unten Näheres darüber.] Denique a naturali justitia et christiana caritate est omnino alienum, ut nova quadam persecutione et interdictione saeviatur sive in eos qui contenti earum pensionum, de quibus cum dominis praediorum convenerant, eas potius solvere parati sunt, sive in eos qui vacuos fundos, utentes jure suo, conducunt.

Quare erit Ampl. Tuae prudenter quidem sed efficaciter de hac re tum ecclesiasticos viros, tum fideles monere eosque exhortari, ut dum levamen afflictae suae fortunae quaerunt, christianam caritatem servent et justitiae fines non transiliant. Mihi interim gratum est fausta omnia Ampl. Tuae a Domino adprecari.

A. T.

Romae die 20. Aprilis 1888.

Addictissimus in Domino

R. Card. Monaco.

III. Die Germania Nr. 103 II. Bl. bemerkte dazu: Der »Feldzugsplan« und die »Boycotten« werden also verurtheilt, und in dem vorletzten Absatz wird dieses Urtheil in folgender Weise begründet:

»Wie gerecht dieses Urtheil sei, wird Jeder leicht einsehen, wenn er erwägt, dass ohne Verletzung der Vertragstreue der Pachtpreis, welcher durch gegenseitige Uebereinkunft festgesetzt ist, nicht durch das private Urtheil des Pächters allein herabgesetzt werden

könne; zumal da [vor einigen Jahren durch ein englisches Gesetz, welches aber leider auf die *Pacht-Rückstände*, die besonders häufig zu gewaltsamer Austreibung der Pächter führen, sich nicht bezieht] zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten gewisse Gerichte eingesetzt worden sind, welche die mehr als gerecht hohen Pächte innerhalb der Grenzen der Billigkeit halten und ermässigen, indem sie auch auf Unfruchtbarkeit und besondere Unfälle, die eintreten können [Dürre, Nässe, kurz Gründe des Misswachses und der Pächternoth] Rücksicht nehmen. Und es kann auch nicht für recht gehalten werden, dass von den Pächtern die Pacht erpresst und bei Unbekannten deponirt werde, mit Hintansetzung des Verpächters.«

Zum Verständniss dieses letzten Satzes muss ein Wort hinzugefügt werden. Es betrifft, wie wir oben sagten, das neben dem Boycotten *hauptsächlichste* Mittel des »Feldzugsplans« und ist erst durch diesen den Pächtern nahegelegt und zum Theil auch aufgedrängt worden, während das Boycotten selbst älter ist als der »Feldzugsplan,« jetzt aber auch zur Förderung dieses Planes mit dient und eine ausgedehntere Bedeutung gewonnen hat. Mit dem Feldzugsplan selbst nun verhält es sich also: Im September des Jahres 1885 hatte der Führer der irischen Nationalpartei, Parnell, im Unterhause eine Bill eingebracht, deren Zweck war, auf gesetzlichem Wege allzu hohe Pachten der irischen Farmer zu vermindern und die Ausweisung zahlungsunfähiger Pächter aus ihren Pachthöfen wenigstens für den Winter zu verhindern. Das Haus verwarf diese Bill, allein das Torycabinet suchte die irischen Grossgrundbesitzer zu bewegen, ihren Pächtern 25 pCt. der Pachten zu erlassen. Die Regierung hatte also die Nothwendigkeit einer Verminderung der Pachten anerkannt, richtete aber bei den Landlords nichts aus. Da kam der irische Abgeordnete auf den Gedanken, den von der Regierung erstrebten Zweck dadurch zu erreichen, dass er den Pächtern rieth, bei der Zahlung der Pachten eine Verminderung derselben um 25 pCt. zu verlangen, und falls diese Forderung nicht bewilligt würde, die betreffende Summe gegen Quittung Vertrauensmännern d. i. obigen »ignoti« der Nationalliga auszuhändigen, welche dann das Geld entweder dem sich später gefügig zeigenden Gutsbesitzer übergeben oder im Interesse der Pächter aufbewahren würden. Dieses Verfahren, welches auf einer grossen Anzahl Güter mit Erfolg angewandt worden ist, nennt man den »*Feldzugsplan*,« welchen die Regierung mit allen Mitteln bekämpft und den nun auch der Papst verurtheilt hat. Ueber das »*Boycotten*« heisst es nun in den folgenden Sätzen des Decrets der Inquisitions-Congregation:

Endlich verstösst es durchaus gegen die natürliche Gerechtigkeit und die christliche Liebe, dass mit einer gewissen neuen Art von Verfolgung und Aechtung gewüthet werde, sei es gegen Diejenigen, welche, mit den Pachtpreisen, über die sie mit dem Gutsherrn übereingekommen waren, zufrieden, dieselben lieber zu zahlen bereit sind, oder gegen Diejenigen, welche leerstehende Gehöfte, in Ausübung ihres Rechtes, pachten.

Man beachte wohl, dass hier nur vom Boycotten solcher *Pächter* die Rede ist, welche entweder ihre *Pacht bezahlen* oder welche freigewordene Grundstücke, vielleicht auch durch Austreibung des früheren Pächters wegen Nichtzahlung freigewordene, *pachten*. Von Boycotten der Gutsbesitzer ist in dieser Erläuterung *nicht speciell* die Rede und überhaupt geht das ganze verurtheilende Decret aus von der Art des Kampfes im »Feldzugsplan«; vom Boycotten ist in *zweiter* Linie die Rede und zwar im Zusammenhang mit dem »Feldzugsplan,« als Mittel für *diesen*, wie es ausdrücklich heisst: »ob *easdem* controversias.« Damit ist keineswegs gesagt, dass die Gutsherrn dem Boycotten gegenüber vogelfrei sein sollten, durchaus nicht. Dennoch aber ist diese Hervorhebung wichtig, wie wir noch kurz zeigen wollen. *Boycott* war bekanntlich jener englische Capitän, welcher die Güter eines englischen Grossen in der irischen Grafschaft Mayo verwaltete. Wegen seiner Strenge gegen die Pächter verliessen ihn 1880 nicht nur alle Arbeiter, sondern es wurden auch alle sonstigen Arbeiter ferngehalten und die Arbeiten gehindert, so dass das Einbringen der Ernte nicht möglich war und wiederholt grosse Trupps englischer Polizei oder Soldaten auf diese Güter und auf die Güter anderer seitdem »geboycotteter« Grundbesitzer Arbeiter geleiteten und bei der Arbeit schützen mussten, damit Säen und Ernten etc. möglich war. Allgemein war das natürlich nicht einmal möglich, und selbst wo es möglich war, ein sehr precärer Zustand das »Boycotting,« Boycottiren oder Boycotten wurde also ein sehr wirksames und gefährliches Mittel, wegen dessen mancher Gutsherr oder Gutsverwalter sein Gut vorübergehend im Stich liess, und das Boycotten wuchs sich ausserdem auch noch in seinen *Mitteln* aus zu einem System vollständiger *gesellschaftlicher und geschäftlicher Aechtung*, das dann auch auf *Pächter* ausgedehnt wurde, die sich nicht den gegen die Gutsherren und Verwalter beschlossenen Massregeln anschlossen, vor Allem ein Gehöft oder Grundstück pachteten, von denen ein anderer Pächter gerichtlich ausgewiesen war, wie es bei den vielfach entsetzlichen Zuständen in Irland ja leider unendlich häufig der Fall ist. Oft *ohne jede Schuld* dieses Pächters, der trotz

seines Fleisses und seiner elenden Lebensweise oft nicht die Pacht erschwingen konnte, vielleicht auch durch besonderes Unglück (Krankheit u. dgl.) zurückgekommen war, so dass arme Leute ihre elende Existenz oft mit Verzweiflung vertheidigten, die Häuser oder meist Hütten gegen Gerichtsvollzieher, Polizei und oft auch Soldaten verpallisadirt und verbarrikadirt hatten und mit allen Waffen, indem die Frauen sogar mit glühenden Waffen die Angreifer versengten, die Exmission abzuwehren suchten, die sie ins höchste und oft ganz unverschuldete Elend stiess.

IV. Unter dem 14. Mai 1888 telegraphirte man der Germania aus Rom: *Alle irländischen Bischöfe* haben ihre Zustimmung zu dem Decret der Inquisition, wodurch das Boycotten und der Feldzugsplan verurtheilt wird, eingesandt.

V. Von Seiten der sg. irischen Nationalliga trat man dagegen in Volksversammlungen gegen das Decret der Inquisition auf, indem man es für eine unzulässige Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten erklärte. So z. B. am 25. Mai 1888 in einer Versammlung von 20,000 Irländern zu Limerick, von der sich aber die katholische Geistlichkeit und angesehene kath. Mitglieder des Gemeinderathes fern hielten. (Vgl. Germania Nr. 121 I. Bl. v. 27. Mai 1888.)

VI. Ende Mai beriethen sich die *irischen Bischöfe* im Holycross-College in Clonliffe bei Dublin über ihre Stellung dem päpstlichen Erlass gegenüber. Es wurden folgende Beschlüsse angenommen: 1. Gehorsam den Befehlen des päpstlichen Stuhles und willig, die durch dieselben uns erwachsenden Pflichten zu erfüllen, wünschen wir öffentlich zu erklären, dass der kürzlich vom h. Officium an den irischen Episcopat gerichtete Erlass einzig das Gebiet der Sitten berühren soll und keineswegs eine Einmischung in die Politik unseres Landes bezweckte. 2. Erst am heutigen Tage erhielten wir von unserem h. Vater, dem Papste, die directeste und unzweideutigste Versicherung seines tiefen und väterlichen Interesses, welches er an der weltlichen Wohlfahrt unseres Landes nimmt. Weit entfernt davon, unsere nationale Bewegung durch dieses Decret schädigen zu wollen, ist die Hoffnung und die Absicht Seiner Heiligkeit, die Dinge zu entfernen, welche seinem Urtheil nach in der Länge der Zeit sich als Hindernisse für den schliesslichen Erfolg erweisen möchten. Diese Thatsachen so klar vor uns habend, müssen wir, abgesehen von seinen zahlreichen anderen Anrechten auf unsere kindliche Liebe und Hochachtung, unser Volk warnen vor dem Gebrauch übereilter und achtungsverletzender Sprache bezüglich des höchsten Pontifex und

bezüglich der h. Congregation, durch welche er gewöhnlich seine Erlasse an die Gläubigen sendet. Während wir unsere tiefe und dauernde Dankbarkeit den Führern der nationalen Bewegung aussprechen für die ausgezeichneten Dienste, welche sie der Religion und dem Lande erwiesen haben, halten wir es doch zugleich für unsere Pflicht, sie und unsere Heerden zu ermahnen, dass der römische Pontifex ein unwandelbares und göttliches Recht hat, mit Autorität über alle den Glauben und die Sitten berührenden Fragen zu reden. Die Beschlüsse sind von 3 Erzbischöfen und 24 Bischöfen unterzeichnet.

VII. Unter dem 8. Juni 1888 schrieb man sodann der Germania Nr. 132 I. Bl. aus Rom, die irischen Bischöfe hätten ein Memorandum an den Papst gerichtet, in welchem sie grundsätzlich die Weisungen des Vatican annähmen, aber betonten, dass in Betreff des sg. Feldzugsplanes die *Motivirung* des Santo Ufficio dem wahren Zustande der Verhältnisse *nicht ganz entspreche* und dass darum, um Missverständnissen vorzubeugen, eine nähere Erklärung nöthig sei. Diese Erklärung hat der Papst schon gegeben, er wird sie aber in noch klarerer Weise wiederholen. Monsignore *Walsch* wird ein Breve des Papstes erhalten, sobald er in Dublin angekommen sein wird. Gegenwärtig weilt derselbe zur Stärkung seiner angegriffenen Gesundheit in der Schweiz. Der Papst hat auch bei der *englischen Regierung* Vorstellungen erhoben, um sie zu bewegen, die *Gesetzgebung in Irland zu mildern*, damit so die Beruhigung der Gemüther und der Friede besser *angebahnt* werden könne.

XII.

Allocutio S. D. N. Leonis P. P. XIII.

de novo codice poenarum Italico habita in Consistorio kal. Jun. 1888.

Venerabiles Fratres. Mirandum sane fidei pietatisque publicae exemplum toto hoc anno, sacerdotii Nostri quinquagesimo, singulari munere providentissimoque Dei consilio, ubique gentium intueri licuit. Stipati sumus peregre convenientium quotidiana frequentia: obsequia accepimus ab omnibus civitatum ordinibus, eaque variis, nec opinatis testata modis. Ad plura hominum millia ex omni Europa, non paucos ex remotioribus Americae partibus, novissimeque ex Africa his in tectis venerabundos complexi sumus.

In hoc pietatis pulcherrimo honestissimoque certamine, perspicere potuistis, Venerabiles Fratres, qualem sibi locum Italícae gentes vindicarint: quae scilicet suum illum veterem ac perennem in Apostolicam Sedem animum luculenta et multiplici significatione confirmarunt. — Consentaneum videbatur, idque prudentia atque humanitas ipsa postulabant, gratulantium vocibus nihil admisceri dissonum. Non defuere tamen domi qui dissentirent; quin immo his ipsis honoribus Pontifici romano magnificentius habitis recruduisse eorum videtur offensio, qui Ecclesiam implacabilius oderunt: quorum infensus atque inimicus animus, toto hoc intervallo, insolentius quam alias, mixtis ad probra minis, erupit. Iidem vero, quoniam plurimum possunt, nunc quidem prae se consilia sua confidentius ferunt: multiplicatisque passim impedimentis, maioribus in dies adstringere vinculis Ecclesiam moliuntur. Cuiusmodi propositi, si cetera deessent, Codex delictorum et poenarum, de quo in coetu legumlatorum sententiae dicuntur, novum praebet ac lamentabile testimonium: in iis intelligimus legum capitibus, quae recta Clerum catholicum, oblique vero Sedis Apostolicae iura attingunt. Cumque res agatur permagni momenti, de ea ipsa vobiscum, Venerabiles Fratres, animum Nostrum breviter communicare decrevimus.

Harum legum haec summa est: quaedam delicta finguntur, quibus patria dicitur violari, eaque poenis sanciuntur valde gravibus, nec tamen qualia illa sint explicando definitur. Similiter per speciem prohibendorum discriminum, quae maxime a potentia cleri imminere dicuntur, severissime in sacerdotes animadvertitur, si quid contra

leges, contra instituta civilia, vel publicae potestatis acta, vel etiam contra tranquillitatem domesticam, remve cuiusquam familiarem fecisse vel suasisse convincantur. — Istiusmodi leges, Venerabiles Fratres, non est dubium quo reapse pertineant, praesertim si coniuncte accipiantur cum ceteris in genere non dissimili, maxime vero cum satis aliunde sint auctorum consilia cognita. Primum scilicet vindicandorum romani Pontificatus iurium volunt poenarum metu eripere facultatem. Verum vix attinet dicere quam id sit iniquum, iura sanctissima, cum legitima Ecclesiae libertate apta et connexa, aliis pro arbitrio oppugnare, aliis ne defendere quidem impunite licere. Quoniam vero ea incolumia esse iura, catholicorum omnium magnopere interest, dubitandum non est, extituros toto orbe qui patrocinium Sedis Apostolicae libere suscipiant, solis ex Italia catholicis, qui maxime omnium deberent, lege prohibitis. — Sed quod magis refert, prout saepe diximus, ea Romanorum Pontificum conditio, quae ipsorum est tuendae libertati necessaria, nihil obest rebus italicis, immo plurimum verissimeque prodest, ita ut quicumque eam vindicant libertatem, non hostes patriae, sed optimi sint fidelissimique cives habendi.

Deinde istae ipsae leges simulacro tutandae reipublicae reipsa servitutem Ecclesiae tegunt. Cum enim munus officiumque Ecclesiae sanctissimum sit, omnia constanter praecipere, omniaque, vel invitis hominibus, tueri, quaecumque sibi ad praecipiendum tuendumque Jesus Christus iniunxit, propterea in legibus institutisque civitatum si quid a christianis fidei morumque praeceptis dissideat, probare clerus vel silentio dissimulare non potest, proposito sibi Apostolorum exemplo, qui de Jesu Christo eiusque doctrina silere a magistratibus iussi, impavido pectore respondebant: *„si iustum est in conspectu Dei, vos potius audire, quam Deum, iudicate“* (Act. IV, 19). Qualis erat christiani nominis fortuna futura, si quibuslibet populorum institutis, si magistratuum iussis nullo discrimine, vera iniquane forent, Ecclesia paruisset? Mansisset sancita legibus superstitio vetus, nec ullo modo humanum genus ad Evangelii lumen emersisset.

Sed illud in primis iniuriosum, defensionis causa, apparari arma contra Ecclesiam oportere. Itane vero? Omnis est iustitiae magistra et custos Ecclesia, iniurias pati nata, non facere. — Valde etiam a veritate est iustitiaque alienum, universum clericorum ordinem in suspiciones tam graves sine iusta causa vocari. Neque enim ulla ratione apparet quid causae sit, cur nova in eos decreta sciscantur. Quo tempore clerus italicus, quove loco, male de salute vel tranquillitate publica meruit? — Sed si altius rei momenta repetantur, ap-

paret, quantopere ista legum capita sanctissimis Ecclesiae institutis repugnent. Ecclesia enim, Dei voluntate, perfecta societas est, et quemadmodum leges suas, ita suos habet magistratus, potestatis gradu rite distinctos, quorum est princeps omnium Pontifex romanus, universae Ecclesiae divino iure praepositus, idemque Dei solius potestati iudicioque subiectus. In hoc igitur quod in Ecclesiae instituta invadunt, inferunt potius, quam propulsant iniurias. Idque faciunt lege singulari, meditata severitate, nec definitis certisque sententiis, sed vagis latissimeque patentibus, nihil ut non audere interpretandi libido queat. Mirum igitur non est, si indignitas rei tot iam improbantium vel expostulantium voces expressit.

Novimus latas etiam alibi contra clerum leges. Verum non fiunt exemplis haec, de quibus loquimur, probabiliora: et quod maius est, huius generis legibus Ecclesia quidem nuspiam nulloque modo acquievit, sed, quantum potuit, perpetuo restitit. Neque est praetereundum, latas eas esse, cum studia partium contra catholicum nomen vehementius exarsissent, et una simul aequitas mentibus, tranquillitas rebus abesset. Pacatis animis, meliora consilia non uno loco ineuntur, legumque illarum odiosam vim cernimus partim desuetudine hebescere, partim contrariis legibus deleri.

His de causis Nostrum est Apostolicam vocem tollere, aperteque, uti facimus, testari, leges, de quibus agitur, iuri potestatique Ecclesiae esse contrarias, libertati sacrorum munerum obesse, de Episcoporum, de cleri universi, in primisque de Sedis Apostolicae dignitate plurimum detrahere, ita quidem ut eas constituere, probare, sancire minime liceat.

Atque haec non ob eam causam conquerimur, quod acrioris belli advenientes impetus metuamus. Alias vidit Ecclesia procellas, de quibus tamen omnibus non modo victrix, sed pulchrior et fortior evasit. Divina virtus tutam ab hominibus facit. — Novimus Episcopos; non ignoramus ceterum Italiae clerum: si in eos casus inciderint, ut alterutrum necesse sit, displicere hominibus, aut in officiis sanctissimis delinquere, non dubitamus quid acturi sint. Sed illud Nos vehementer excruciat, Ecclesiam et Pontificatum pervicacius in Italia oppugnari, cum tamen itali homines numero longe maximo Pontificatum et Ecclesiam religiosissime observent et colant constantia mirabili, et ab Ecclesia et a Pontificatu infinita vis beneficiorum in italicum nomen semper influxerit. Illud Nos pariter angit, cunctis opibus viribusque secundum vota *sectarum* elaborari ut ab ecclesiae complexu hic abstrahatur populus, in materno ipsius sinu altus atque educatus: nec minus dolemus, quod

consilio fiat asperius, longiusque ducatur istud cum Ecclesia dissidium, quod Nos, et Ecclesiae ipsius causa et caritate patriae, maxime velimus, ut saepe diximus, quo modo iustitia, Sedisque Apostolicae iura postulant, omnino sublatum. Velle, imperia perpetuo cum Ecclesia confligere, stultum consilium est, perniciosissimum rebus publicis: nulli tamen quam Italorum generi perniciosius. — Quamobrem, quoniam plura non possumus, etiam atque etiam Deum obsecramus, huc propitius respiciat, meliorem temporum auctor: nominatimque Italiae populis largiatur, ut fidem catholicam integram, cum amore Sedis Apostolicae coniunctam, perpetuo custodiant, atque horum bonorum causa quidvis pati et perpeti ne recusent.

Am 9. Juni 1888 nahm das italienische Abgeordnetenhaus mit 245 gegen 65 Stimmen den vom Justizminister *Zanardelli* ausgearbeiteten Strafcodex in Bausch und Bogen an und bevollmächtigte die Regierung nach ihrem Ermessen noch Verbesserungen daran vorzunehmen.

XIII.
Kurze Mittheilungen.

1. Ein *preussisches Gesetz vom 22. Mai 1888* (Reichsanzeiger vom 30. Mai 1888) verlieh *Corporationsrechte* an die Niederlassung 1. der Benedictinerinnen zu Fulda, 2. der Congregatio B. Mariae Virginis zu Essen und Paderborn, 3. der Englischen Fräulein zu Fulda, 4. des Franziskanerordens zu Paderborn, Rietberg, Warendorf und Wiedenbrück, 5. der Schwestern der christl. Liebe zu Paderborn, 6. der Ursulinerinnen zu Breslau, Köln, Drosten, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Liebenthal und Schweidnitz. Es sind dieses Ordensniederlassungen, deren Vermögen der Staat bei der Auflösung 1875 eingezogen hat und die nun wieder in den Besitz ihres Vermögens gesetzt werden sollen. Jene Niederlassungen hatten sämmtlich die Corporationsrechte nachgesucht. Den Ursulinerinnen zu Düsseldorf wurde dieses Bittgesuch nicht gewährt. Ihr Kloster bestand dort bereits seit 1687, wurde im Jahre 1875 aufgelöst, hatte jedoch sein Vermögen nach Holland übertragen, bevor noch die Einziehung durch den Staat möglich gewesen. Gegenwärtig sind sie wieder in Düsseldorf zugelassen, aber um wieder Corporationsrechte zu erhalten, müssten sie nach der Ansicht des Referenten Geh. Justizr. Adams, der das Herrenhaus in der Sitzung vom 3. Mai 1888 beipflichtete, in der ordnungsmässigen Weise bei der Staatsregierung einen Antrag stellen mit der Bitte, ein Gesetz in dieser Richtung zu veranlassen und der Staatsregierung die Nützlichkeit des Zweckes und die gehörige Fundirung der Niederlassung näher darlegen. Für das Mutterhaus der Schwestern der christlichen Liebe waren, da zwei Niederlassungen der Congregation bestehen geblieben waren, wie der Cult.-Min. v. Gossler zugab und Prof. Dernburg in der betr. Herrenhaussitzung bekräftigte, die 1849 gewährten beschränkten Corporationsrechte nicht erloschen gewesen, so dass solche durch obiges Gesetz nur bekräftigt und erweitert wurden. — Den polnischen Ursulinerinnen, die von Posen nach Czernowitz übersiedelt sind, wurde die Rückkehr, trotzdem auch Erzb. Dinder und Abgeordnete sich für sie verwandten, nicht gestattet.

2. *Staatskirchliches aus Uri.* In der Sitzung des Verfassungsrathes vom 10. Februar 1888 stellte der bischöfl. Commissar Hr. Gisler bei Berathung der neuen Verfassung zu Art. 3, welcher u. A. den Gemeinden das unveräusserliche Wahlrecht ihrer Geistlichen garantirt, den Antrag, es solle hinter dem Worte Wahlrecht das weitere Wort »Präsentationsrecht« in Klammern eingeschaltet werden und dieser Antrag wurde mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. Man hatte dagegen eingewendet, man solle keine Fremdwörter, die das Volk nicht verstehe, in die Verfassung aufnehmen und wenn man das den Gemeinden als unveräusserlich gewährleistete »Wahlrecht« ihren Geistlichen durch »Präsentation« interpretiren wolle, so gebe der Verfassungsrath damit verbriefte Rechte auf. Dazu bemerkte eine Corresp. aus Uri im Berner »Bund« Nr. 46 vom 16. Februar 1888: »Es ist allerdings auffallend, dass im Verfassungsrath der Inhalt dieser »verbrieften Rechte« zur Selbstwahl von Geistlichen nicht erörtert worden ist. Es wird darum nicht überflüssig sein, den Wortlaut der diesbezüglichen Stellen des Schreibens Papst Julius II. vom 8. Januar 1513 zur

Aufklärung folgen zu lassen, in Verbindung mit der von Hrn. Prof. G. v. Wyss in Zürich im Auftrage der Urner Regierung erfolgten Uebersetzung:

»Sane pro parte vestra nobis nuper exhibita peticio continebat, quod vos a tanto tempore, citra cuius contrarij memoria hominum non existit, personas ydoneas ad Prepositnras in Oppido Vranie, Constantiensis diocesis, provincie Maguntine, nec non ad Parrochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura in dominio vestro consistentia, etiam in quibuscunque Mensibus pro tempore vacantia, Ordinario loci seu alijs illorum Collatoribus et Collatricibus uel patronis nominare seu presentare, ac persone per vos presentate seu nominate huiusmodi institui consueverunt, fueritisque et estis in pacifica possessione seu quasi iuris nominandi et presentandi huiusmodi« . . .

»Nun führte ein von Euerer Seite Uns kürzlich eingereichtes Gesuch aus, dass Ihr von so langer Zeit her, dass Menschengedenken des Gegentheils nicht besteht, (gewohnt gewesen seyet), für die Stellen geistlicher Vorgesetzter im Orte Uri, Konstanzer Bisthums und zur Provinz Mainz zählend, wie auch für die Pfarrämter und andere kirchliche Pfründen, mit oder ohne Seelsorge, die in Eurem Gebiete bestehen, gleichviel in welchen Monaten sie zur Zeit erledigt sein mögen, dem Ordinarius des Ortes oder anderen Kollatoren oder Patronen derselben, Männern und Frauen, taugliche Persönlichkeiten zu nennen und zu präsentiren, und dass die so von Euch präsentirten und genannten Personen von dem Ordinarius des Ortes oder von solchen Kollatoren, Männern und Frauen, eingesetzt zu werden pflegten, und dass Ihr so im unbestrittenen Besitz, oder soviel als Besitz, des Rechtes der Nennung und Präsentation gewesen seyet und Euch noch befindet« . . .

»Nos . . . huiusmodi supplicationibus inclinati, consuetudinem iuris nominandi seu presentandi huiusmodi in cuius pacifica possessione seu quasi esse asseritis, auctoritate apostolica tenore presentium approbamus et confirmamus« . . .

»Wir . . . heissen, Euerem diessfälligen Ansuchen entsprechend, dieses Recht der Nennung und Präsentation, in dessen unbestrittenem Besitz, oder soviel als Besitz Ihr zu sein erkläret, durch unsere apostolische Verfügung laut Gegenwärtigem gut und bestätigen dasselbe« . . .

Von einem Preisgeben verbriefter Rechte durch den Verfassungsrath kann entschieden nicht gesprochen werden. Praktisch also ändert nichts das bestehende Recht.

Ein Antrag in der Sitzung vom 11. Februar 1888, es solle den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, unwürdige und gerichtlich verurtheilte Geistliche zu entlassen, eventuell denselben das Gehalt zu entziehen, führte zu einer interessanten Debatte. Es wurde aber diese Motion nicht als Verfassungsgrundsatz genommen.

Auf Antrag des Commissarius wurde festgesetzt, dass der *bischöfliche Commissarius ex officio Mitglied des Erziehungsrathes* sein soll. Ein ferneres geistliches Mitglied soll vom Landrathe gewählt werden.

Die *Errichtung neuer Pfarreien* hängt von der Bewilligung des Staates ab.«

3. Aus *Aarau* meldete der »Bund« Nr. 148 vom 30. Mai 1888: Die am 24. Mai versammelte *römisch-katholische Synode* beschloss mit Rücksicht auf die im Zuge befindliche Revision des Schulgesetzes, der Besuch des bisherigen *confessionslosen Religionsunterrichtes*, den die Lehrer ertheilen, solle künftig facultativ sein; es sollten die kirchlichen Behörden für die Ertheilung des Religionsunterrichtes sorgen und diesen solle die Wahl der Religionslehrer zustehen, dem Religionsunterricht solle das Schullocal und im Studienplane die nöthige Zeit eingeräumt werden; an der Cantonsschule und den beiden Seminarien solle der Religionsunterricht durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt werden, aber facultativ sein. Der »Bund« meint, es werde der Grosse Rath diese Begehren nicht zugestehen und noch weniger das überwiegend protestantische und liberale Volk.

XIV.
Literatur.

1. *Pawlow A. Pjatdesjataja glava Kormčej knjigi, kak istoričeskij i praktičeskij istočnik russkago bračnago prava. (Das fünfzigste Capitel der Kormtschaja Knjiga als historische und praktische Quelle des russischen Eherechtes). Moskau 1887. IV u. 452 S.*

In der *Einleitung* dieses Werkes weist der Verfasser einerseits auf den Umstand hin, dass es oft seine Schwierigkeit hat, unter den Quellen des gr.-or. Kirchenrechts das thatsächlich Geltende derselben von dem bereits Antiquirten zu sondern und bekennt andererseits die, für die officiellen Vertreter der gr.-or. Kirchenrechtswissenschaft (in letzter Reihe wohl auch für den Verf. selbst) nicht eben schmeichelhafte Thatsache, dass es in der ganzen russischen Literatur noch kein einziges System des gr.-or. Kirchenrechtes gebe, trotzdem bereits im Jahre 1810 Seitens der Regierung den Professoren dieses Faches dessen wissenschaftliche Pflege besonders warm empfohlen wurde. Die vorliegende Arbeit erklärt Verfasser als eine Ueberarbeitung einer Artikelreihe, welche er als Kritik eines, 1880 erschienenen Werkes von *Gortschakow* über das angef. Thema im Jahre 1882 ff. veröffentlicht hatte.

Das Werk selbst zerfällt in zwei Theile.

Der *erste Theil* (S. 8—226) enthält drei Abschnitte, von denen der I. die Quellen des L. Capitels der Kormtschaja behandelt, der II. eine historisch-canonistische Analyse des ersten Theiles, der III. eine ebensolche Analyse des zweiten Theiles des erwähnten Capitels der Kormtschaja bietet.

Das Capitel L. der Kormtschaja besteht aus zwei Abschnitten, von denen der erste: »über das Geheimniss der Ehe,« eine Auseinandersetzung des Ehebegriffes und eine Anweisung für den Geistlichen über die Art und Weise und die Bedingungen des Eheabschlusses enthält, der zweite: »über Verwandtschaftsgrade im Ehesacramente,« sich als eine Abhandlung über die verschiedenen Arten der als Ehehinderniss erscheinenden Verwandtschaft darstellt. Beide diese Abschnitte wurden der Kormtschaja zur Zeit ihrer ersten Drucklegung (1649—1653) aus dem Rituale des Kijewer Metropoliten Petrus Mohila (1646) eingefügt; über die Quellen jedoch, aus denen Mohila schöpfte, herrscht nicht Uebereinstimmung.

Der Verf. führt nun aus, dass der erste Abschnitt aus dem Rituale der katholischen Kirche und zwar dem Abschnitte »de sacramento matrimonii« (Rit. Rom. Pauli V. P. M. j. ed. 1615 p. 144 sqq.) entnommen sei. Freilich habe jedoch Mohila den betreffenden Abschnitt nicht wortgetreu übernommen, vielmehr die dort vorkommenden Hinweise auf's Conc. Trident., auf katholische, der gr.-or. Kirche fremde Dogmen u. dgl. ausgelassen, und die Stelle den Bedürfnissen der letzteren angepasst. Der zweite Abschnitt fusst auf der russischen Uebersetzung einer, vom Venezianer gr.-or. Priester Zacharias Skordylios 1564 veranstalteten Bearbeitung der »Ἔχθεσις περὶ κεκωλυμένων καὶ ἀκωλύτων γάμων, συντεθεῖσα παρὰ Μανουὴλ τοῦ μεγάλου χαρτοφύλακος τῆς ἁγίας καὶ σεβασμίας τοῦ θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας« aus den J. 1525—1540. Diese Bearbeitung (»περὶ τῶν τῆς συγγενείας βαθμῶν«) wurde jedoch vom erwähnten Metropoliten P. Mohila nicht vollständig und nicht ohne mehrfache Aenderungen seinem Rituale eingefügt.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser in den weiteren Abschnitten seines Werkes gelangt, können sodann in folgender Weise zusammengefasst werden.

Die Bedeutung des erwähnten L. Capitels der Kormtschaja als Quelle des russischen Eherechtes gründet sich ausschliesslich darauf, dass P. Mohila die angeführten Quellen seinem Rituale einverleibt hat und nur in sofern, als er dies gethan und als dasselbe Capitel in der, von dem Patriarchen Joseph und Nikon vorgenommenen Drucklegung der Kormtschaja Platz gefunden hatte, erscheint es als eine Grundlage des praktischen russischen Eherechtes. Die Bedeutung dieses Capitels in der historischen Entwicklung des Dogmas des russischen Eherechts bestimmt sich durch das Mass der daraus entnommenen, oder unter dessen Einfluss sich entwickelnden Normen dieses Rechtes. Die Lehre des L. Capitels der Kormtschaja über die Form des Ehesacramentes war in der gr.-or. Dogmatik des XVI. und XVII. Jahrhunderts allgemein angenommen. Die eigentlich russische Kirchengesetzgebung über die verschiedenen Arten der, als Ehehinderniss erscheinenden Verwandtschaft schwächte die verbindliche Kraft der in den Capiteln L. und LI. der Kormtschaja enthaltenen byzantinischen Kirchengesetze ab. Die im Capitel L. dargelegte Analogie zwischen der geistlichen und der auf Adoption beruhenden Verwandtschaft muss auch im praktischen Eherechte als verbindlich anerkannt werden und ebenso hat die blos physische Verwandtschaft gerade so wie die gesetzliche bis einschliesslich des vierten Grades als Ehehinderniss zu gelten, wohingegen jene Berechnungsart

der Verwandtschaft, wornach jeder Ehegatte im Verhältniss zu den Blutsverwandten des anderen als ein besonderer Verwandtschaftsgrad gerechnet wird, als anticanonistisch verworfen werden muss. Die sog. geschlossene Zeit, in welcher keine Ehen geschlossen werden sollen, erscheint schliesslich in keinem gesetzgeberischen Akte der russischen Kirche vollständig und genau angegeben.

Im *zweiten Theile* des ganzen Werkes (S. 227—452) werden sodann als *Beilagen* ausser dem Parallel-Texte des L. Capitels der Kormtschaja und des als Quelle desselben erscheinenden Abschnittes »De sacramento matrimonii« aus dem Rituale Rom. Pauli V. Aktenstücke publicirt, welche den, im ersten Theile aufgestellten Behauptungen zur Stütze dienen sollen.

Die ganze Arbeit macht den Eindruck einer auf gründliche Studien basirten Erörterung, welcher freilich die oft höchst persönliche, selbst an's Kleinliche streifende Polemik, in welcher sich Verfasser seinem Vorgänger Gortschakov gegenüber gefällt, in den Augen eines Nicht-Russen nicht eben zur Zierde gereicht.

So Manches lässt auch die äussere Ausstattung des Werkes zu wünschen übrig. Dr. *Iglovic.*

2. *Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, von Carl Koehne, Dr. jur., Breslau, Koebner, 1888, VI u. 36 Seiten in 8⁰, Preis 1 Mark 20 Pf. (XXII. Heft der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. Otto Gierke).*

Die vorliegende Abhandlung zerfällt in drei nicht völlig coordinirte Abschnitte, deren erster die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im merovingischen Reiche, zweiter den Stand der Kinder von Unfreien in demselben, dritter die Geschlechtsverbindungen der Unfreien und den Stand ihrer Kinder im karolingischen Reich behandelt. Der erste Theil wird mit der Eintheilung der Geschlechtsverbindungen in rechtlich anerkannte, in strafbare und in rechtlich indifferente eingeleitet. Die echte Ehe setzt nach ältestem deutschen Recht immer Ingenuität der Nupturienten voraus. Strafbar war die Verbindung eines Freien mit einer fremden Unfreien ohne Einwilligung des Herrn der letzteren und jedenfalls die Verbindung eines Sclaven mit einer Freien. Anstatt der gegebenen Eintheilung folgend, die rechtlich indifferenten Verbindungen aufzuführen, hebt der Verfasser wegen ihrer wichtigen Rechtsfolgen zwei Arten von Geschlechtsverbindungen heraus, welche weder Vollehen noch strafbar waren, das sind bleibende Verbindungen freier Männer mit den eigenen Sclavinnen und Verbindungen zweier Unfreien; erstere charakterisirt

Koehne als Minderehen, Kebsehen, sog. Concubinate, letztere als wahre und wirkliche Ehen. — In beiderlei Beziehung bekämpft Koehne die von mir in der Abhandlung Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudoisidor, Graz 1879, gegebene Darstellung und zwar gibt sich die Polemik, worauf schon die Vorrede aufmerksam macht, keineswegs als eine nur beiläufige zu erkennen. Ich hatte a. a. O., 3—9, nachgewiesen, dass der Concubinat in Rom schon im fünften Jahrhundert aufgehört hatte, ein Rechtsinstitut zu sein und in den germanischen Rechten nie als Rechtsinstitut gegolten hat; mit dem Concubinat dürfen aber solche Ehen nicht verwechselt werden, bei welchen mangels gewisser Voraussetzungen die Frau und die Kinder in vermögensrechtlicher Beziehung hinter den übrigen in vollegitimer Ehe befindlichen Frauen und Kindern zuzückstanden, Verhältnisse, welche sich unschwer als Ansätze der später sog. morganatischen Ehe zu erkennen geben. Bezüglich der Sclavenehen hatte sich a. a. O., 6, 25 f., gelehrt, dass dieselben mangels der Freiheit der Nupturienten nach *germanischem* Recht nicht als Ehen gegolten hätten, also sowenig wie im römischen Recht Ehen gewesen wären, während die Kirche dieselben unter gewissen Voraussetzungen als rechte und legitime Ehen erklärte.

Die Darstellung Koehne's hat mich nicht überzeugt, dass die Kebsehe nach deutschem Recht vom sechsten bis in's neunte Jahrhundert anerkannt war. Nebenher muss ich erwähnen, dass S. 2 ununterschieden von Kebsen an Stelle oder neben der durch echte Ehe verbundenen Gemahlin die Rede ist; dadurch erscheint die Kebsehe ja vom Verfasser selbst als rein thatsächliches Verhältniss aufgefasst. Kein Jurist wird leugnen, dass auch nur eine einfache aussereheliche Beiwohnung rechtliche Folgen haben könne; ist deshalb derlei Fornication ein Rechtsinstitut? Entgegen der Auslegung Koehne's über die von den filii naturales handelnden Stellen der langobardischen Rechtsquellen halte ich an deren von mir a. a. O. gegebenen Erklärung fest, das gleiche gilt bezüglich der Formel, *Rozière*, n. 130, in welcher ich im Anschluss an *Savigny* römisches Recht zu Grunde gelegt erblickte, während Koehne deren Charakter als germanisch-fränkisch bestimmt, wozu ich aber bemerke, dass sein Gewährsmann *Zeumer*, Formulae, Mon. Germ., I, 208, arg. v. videtur, im Gegenstand keineswegs so entschieden sich ausspricht, als es nach A. 18 zu sein scheint. Der den Concubinat anerkennende Canon der ersten Synode von Toledo, 400, wurde von der Mainzer Synode, 852, c. 15, wiederholt, aus welcher Thatsache aber, wie ich a. a. O., 9, A. 2, ausführte, keineswegs die Fortdauer des Concubinats als

eines Rechtsinstitutes zu folgern ist, so Koehne, S. 6, sondern worin ich nur eine Concession an die beispiellose Rohheit der Zeit erblicken kann. Völlig verfehlt ist aber der Hinweis auf Synode Tribur, 895, c. 36. Dieser Canon entscheidet einen moralistischen Casus über fahrlässige oder schuldlose Tödtung; gemeint ist wohl c. 38, woselbst bestimmt wird, dass die Verbindung eines Freien mit einer Freigelassenen als legitime Ehe anzusehen und so wenig wie eine Ehe unter Vollfreien auflöslich sei. Koehne gibt aber, S. 34, als Inhalt des Canons die mit dem bekannten Canon von Toledo sich deckende Bestimmung an, dass wer nicht in echter Ehe lebe, mit Einem Kebsweibe zufrieden sein solle und diese Verbindung bei Excommunication nicht aufheben dürfe.

Wenn ich in der Frage nach der rechtlichen Natur des Concubinats gegenüber Koehne auf meiner früheren Anschauung beharre, gebe ich ohne Rückhalt zu, dass ich bezüglich des andern Punktes, des ehelichen Charakters der Sclavenverbindung nach germanischem Recht durch die Ausführungen Koehne's überzeugt worden, dass allerdings nach germanischem Recht auch zwischen Sclaven eine Ehe möglich war. Der Bestand einer solchen Sclavenehe reicht freilich entfernt nicht an denjenigen der Ehe zwischen freien Personen hinan. Denn abgesehen davon, dass Voraussetzung einer solchen Sclavenehe die Einwilligung des oder der Herrn der Sclaven zu deren ehelichen Verbindung ist, war es in das Belieben eben derselben Herrn gestellt, die Sclaven wieder zu trennen. So unsicher und schwankend also immerhin die Existenz einer solchen Sclavenehe gewesen, so zweifle ich doch nicht mehr daran, dass auch nach germanischem Recht eine Ehe vorgelegen. Weniger entscheidend waren mir dabei die von Koehne angeführten Freilassungs-Urkunden (A. 35), als die klaren Ausdrücke der Lex Bajuwariorum und Lex Salica, welche von ancilla maritata und conjugium zweier Sclaven reden. — In der angegebenen Richtung gebe ich die Berechtigung der Polemik von Koehne zu, wenn sie nur nicht über das Ziel hinausgeschossen hätte. Denn die gegen mich gerichtete Bemerkung, S. 26, dass nach canonischem und kirchlichem Recht an der Existenz von Sclavenehen nicht zu zweifeln sei, ist gegenstandlos, weil hierüber zwischen Koehne und mir keine Meinungsverschiedenheit obwaltet; s. auch S. 25 f. meiner Abhandlung. Der Canon 7 von Verberie, welchen ich einfach vom Concubinat der Sclaven verstund, nimmt auf germanisches Recht Bezug und wird von Koehne dem Wortlaut entsprechend mit Recht auf Concubinate zwischen einem den höheren Classen der Unfreien angehörigen Mann und dessen eigener Magd beschränkt.

Noch möge hier die übersichtliche Zusammenfassung der für die merovingische Periode geführten Untersuchung eine Stelle finden. Darnach sind 1. strafbar a) Entführung einer Freien durch einen Sclaven, b) Verbindung einer Freien mit ihrem eigenen Sclaven, c) Verbindung eines Freien mit einer fremden Sclavin gegen den Willen ihres Herrn, d) aussereheliche Verbindungen von Klerikern, auch mit eigenen Sclavinnen; 2. rechtlich indifferent ist die vorübergehende Verbindung eines Laien mit seiner Sclavin; 3. Minderehen sind die Verbindungen eines Freien mit seiner Sclavin und eines Hörigen mit seiner eigenen Magd; 4. Vollehen a) zwischen zwei freien Personen, b) zwischen zwei unfreien Personen, c) zwischen einer freien und einer fremden unfreien Person. Ich überlasse es dem Leser, dieses Schema mit dem oben angegebenen zu vergleichen, und bemerke nur, dass vom Falle 1. d) im Vorausgehenden nicht gehandelt wurde und es gewagt scheint, die unter 4. b) c) aufgeführten Verbindungen als »Vollehen« zu bezeichnen. — Im übrigen verweise ich auf die sehr fein ausgearbeitete Abhandlung über die Folgen ungleicher Eheschliessung für den Stand der Kinder und unter Umständen auch des freien Contrahenten, dessen Freiheit in Knechtschaft überging. Die von mir gemachten Ausstellungen wurden von Koehne provocirt und gebe ich abgesehen davon der besprochenen Abhandlung gerne das Zeugniss, dass sie mit grossem Fleiss gearbeitet ist; kleine Unebenheiten ändern daran nichts, Uebung wird auch hier die Genauigkeit selbst in scheinbar unbedeutenden Dingen schärfen. So wirft mir z. B. Koehne, S. 2 A. 9, einen Irrthum vor, während umgekehrt er meine von c. 5, Dist. 34 handelnde Bemerkung, a. a. O., 5, a. 4, auf c. 4, eod. bezog. Zur Methode bemerke ich, dass sich in vielen Fällen eine wörtliche Anführung der angegebenen Beweisstellen empfohlen hätte, weil dadurch der Leser in die Lage versetzt wird, die Richtigkeit der Untersuchung und des Resultates ohne Schwierigkeiten und allsogleich zu prüfen.

Graz. *Rudolf v. Scherer.*

3. *Die Unterscheidung der Verlöbnisse im canon. Rechte. Von Dr. E. Sehling, Doc. d. R. an der Univ. Leipzig. VI u. 184 S. 8. Leipzig, Veit u. Comp., 1887. (5 Mk.).*

Der Verfasser tritt der namentlich von Dr. *Freisen* in diesem Archiv vertretenen Ansicht entgegen, dass die Ehe erst durch die copula perfect werde. *Sehling* zeigt in historischer Entwickelung, dass das canonische Recht an dem römisch-rechtlichen Satze: consensus facit nuptias festhielt. Eine anerkennende Besprechung der

Schrift unter Berichtigung einzelner Irrthümer gibt Prof. Dr. *R. v. Scherer* in der Freiburger Literar. Rundschau 1888 Nr. 3 Sp. 74—76.

4. *Báró Rossner válaszára. Irta Dr. Kováts Gyula. Budapest 1888. 45 pp. 8-to.*

Im ersten Hefte dieses Jahrganges (Bd. 59. S. 201) ist erwähnt worden, dass Baron *Rossner* in seinem »Altungarisches Eherecht« betitelten Werke (1887), das ebenfalls in ungarischer Sprache erschienene Werk des derzeitigen Richters der Budapester kgl. Tafel Dr. *Kováts*, »Eheschliessung in Ungarn nach kirchl. und bürgerl. Rechte« (Budapest 1883. Vgl. *Archiv*, Bd. 43. S. 353) angegriffen hat und dass hierauf Kováts eine eingehende Antwort (Felelet Báró Roszner Ervin Régi magyar hárassági jeg czimii munkájáca) gegeben hat. Da Baron Roszner unter dem Titel Néhány szó Régi magyar házassági jog czimii munkám védel mére (Einige Worte zur Vertheidigung meines altungar. Eherechtes) replicirte, liess Kováts die vorliegende Schrift (Auf die Replik des Baron Ervin v. Roszner) erscheinen.

Der hauptsächliche Inhalt dreht sich um die Frage, ob die Verlobung (desponsatio) als Eheschliessung zu betrachten sei, da für die bejahende Antwort schon das aus dem XII. Jahrhundert (1100—1112) stammende Gesetz des ungarischen Königes Koloman spricht: Placuit sanctae Synodo, ut omnis conjugalis desponsatio in conspectu ecclesiae praesente sacerdote coram idoneis testibus aliquo signo subarhationis consensu utriusque fieret, aliter non conjugium sed opus fornicationis reputetur. Kováts gegenüber, der in seinem Werke und ausserdem noch in einer Schrift über die Verlöbnisslehre des Martin Sylvanus aus dem Jahre 1690 (*Archiv*, Bd. 56. S. 188) für die eheschliessende Kraft der Verlobung eintrat, will Baron Roszner die traditio puellae als den Akt der Eheschliessung gelten lassen. Auch im Betreff der Raubehe streiten die Verfasser, da Baron Roszner die Raubehe noch bis Mitte des XIII. Jahrhunderts als geltende Institution annimmt. Selbst die Civilehe wird seitens Baron Roszner's für das ungarische Mittelalter vindicirt. Kein Wunder, dass Kováts auf die Replik hie und da scharf eingeht, sogar an dem Verfasser tadelt, dass er die lateinischen Quellen missverstanden hat. Es ist bei dieser Angelegenheit nicht unsere Pflicht auf den zwischen den Verfassern entbrannten Streit näher einzugehen, da der Streit über die eheschliessende Kraft der Verlobung auf dem Boden der deutschen Literatur entstand. Was wir aber constatiren wollen, ist der Umstand, dass die ungarischen Quellen, welche lateinisch geschrieben, daher allgemein zugänglich sind, für die historische Entwickelung des Eherechtes im Mittelalter manche interessanten Belege bieten. Dr. *Karoly János.*

5. *Der Selbstmord im classischen Alterthum. Historisch-kritische Abhandlung von Dr. Aug. Geiger. Augsburg 1888. Verlagsbuchhandlung des Literarischen Instituts von Dr. M. Huttler. 82 S. (1 M. 50 Pf.).*

Die Gegner des Christenthums fühlen wohl instinktiv heraus, dass die christliche Moral weitaus Alles übertrifft, was in andern Religionen und in philosophischen Systemen an ethischem Gehalt gefunden wird. Um nun der ihnen fatalen Schlussfolgerung zu entgehen, die sich aus den Worten des Heilands ergibt: »An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen,« suchen sie den Nachweis zu erbringen, dass das Gute und Erhabene in der christlichen Sittenlehre nicht etwas Neues, sondern auch in andern Religionssystemen enthalten, diesen vielfach entnommen sei. Um solchen Angriffen gegen das Christenthum entgegenzutreten, ist es sehr nützlich, einzelne Hauptfragen der Ethik historisch zu behandeln, wie dies in der vorliegenden Abhandlung in Bezug auf den Selbstmord geschehen ist. Der Verfasser führt uns im ersten Theile die Ansichten der Philosophen, Geschichtsschreiber und Dichter des classischen Alterthums über den Selbstmord vor und schliesst daran im zweiten Theile die rechtliche Beurtheilung an, wie sie der Selbstmord im griechischen und römischen Rechte gefunden hat. Das Resultat seiner Untersuchung ist: »Philosophen, Geschichtsschreiber, Juristen, Dichter haben einstimmig der Anschauung gehuldigt, dass der Selbstmord an sich keine verwerfliche, unter Umständen eine ehrenvolle Handlung sei, in vielen Fällen die einzige Zuflucht für den wackern und freien Mann bilde.« (S. 46).

»Der gläubige Christ ergibt sich rückhaltlos in alle Fügungen des Schicksals, welches in seiner Sprache göttliche Vorsehung heisst, und weiss darin jenen Frieden des Gemüthes zu finden, welchen der Stoiker vergebens suchte. Im Bewusstsein vollster Abhängigkeit von Gott ist er unabhängiger von allen äussern Verhältnissen, als der Stoiker in seinem stolzen Unabhängigkeitsgefühl. Er ist im Bewusstsein seiner Schwäche stärker gegen alle Schicksalsschläge gewaffnet, als der Stoiker, welcher sich göttliche Macht beilegte. Er weiss durch seine ruhige Ergebung mehr Befriedigung aus allen Lebensverhältnissen zu schöpfen, als der auf Vergnügen und Genuss sinnende Epikuräer. Er ist in Folge seiner religiösen Grundsätze jede Stunde bereit, sein Leben für höhere Güter aufzuopfern, wird aber nie in religiösem Wahne das Schwert in die eigene Brust stossen.« (S. 56).

Es mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass im alten Griechenland und Rom der Selbstmord, wenn er ohne obrig-

keitliche Erlaubniss oder ohne hinreichenden Grund (z. B. unheilbare Krankheit) begangen wurde, als ein Staatsverbrechen angesehen und durch ehrlose Bestattung geahndet wurde. Dies mögen diejenigen sg. Humanitätsapostel sich merken, die es der Kirche zum Vorwurf machen, dass sie, die doch den Selbstmord principiell unter allen Umständen als eines der grössten Verbrechen verurtheilt, den Selbstmördern das christliche Begräbniss verweigert.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung der interessanten und lehrreichen Arbeit, welche unter dem Titel: »Geschichte der Vorstellungen vom Selbstmord im Christenthum« in der Vorrede in Aussicht gestellt ist. Dr. *Christian Lingen.*

6. *Brie, Gutachten, betr. die Rechte der unter städtischem Patronat stehenden evangelischen Kirchen zu Breslau hinsichtlich des Begräbnisswesens, insbesondere über das Verhältniss dieser Rechte zur Gewerbeordnung (Zeitschrift für Kirchenr. Bd. 20. S. 269—96).*

7. *Friedberg, Das kirchliche Bestattungsrecht und die Reichsgewerbeordnung (41 S., Leipzig, Druck von A. Edelmann; Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Wien 1888. Bd. 15. Heft 2. S. 335—370).*

In Elsass-Lothringen haben die kathol. und protest. Gotteshausverwaltungen auf Grund der französischen Gesetzgebung das ausschliessliche Recht, die in ihren Sprengeln Verstorbenen gegen tarifmässige Vergütung auf den Kirchhof bringen und dort beerdigen zu lassen, dazu den Sarg, die Leichenträger, die Wagen, die etwa sonst noch erforderlichen Dienstleistungen und Gegenstände zu stellen, ja sogar die Einladungen zur Beerdigung drucken und vertheilen zu lassen. Alles gleichviel, ob die Beerdigung eine kirchliche oder eine sog. civile ist, unter Androhung einer Geld-, im Wiederholungsfalle Gefängnissstrafe und einer civilrechtlichen Verurtheilung zum Schadensersatze bei Verletzung dieses Monopoles (Vergl. das Nähere bei *Geigel*, Das französ. reichsländ. Staatskirchenrecht. Strassburg 1884. S. 162 ff.). Ein ähnliches kirchliches Exclusivrecht wurde durch die im J. 1860 mit ministerieller Genehmigung vom Magistrat Breslau erlassene Stolä-Taxordnung (§. 44.) begründet, welche die Stellung des Leichenwagens von Seiten anderer Personen als der Kirche gar nicht zulässt. Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob ein solches kirchliches Exclusivrecht bezüglich der Begräbnissbesorgung durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben werde? Prof. *Brie* verneint diese Frage, weil durch die, wenn auch entgeltliche Leichenbeförderung die Kirchengemeinde weniger eine »*gewerbliche*« oder auf

Erwerb gerichtete Handlung, als vielmehr nur eine religiöse Pflicht bethätige und hiermit nur einen Theil des »*einheitlichen* religiösen Begräbnissaktes vollziehe.« In diesem Sinne entschieden auch die Breslauer Gerichte. Prof. *Friedberg* bekämpft diese Meinung und zwar vom Standpunkte des protest. Kirchenrechts: es sei keine Forderung des evangelischen Dogmas, sondern der christlichen Sitte, dass die evangelische Kirche in die Functionen nachfolgte, welche die vorreformatorische kathol. Kirche für die Beerdigung der Todten ausgebildet hatte. Die verschiedenen Bestandtheile des kirchlichen Leichenbegängnisses ständen keineswegs in einem einheitlichen Zusammenhange; das Begräbniss sei nach evangelischer Anschauung an und für sich kein religiöser und kein kirchlicher Akt, sondern werde zu einem solchen nur durch das Hinzutreten der Thätigkeit, welche die Inhaber des geistlichen Amtes dabei ausüben; der Staat habe diese auch in seinen Interessen- und Aufgabekreis hineinfallende Materie früher der Kirche ganz überlassen, aber dieser Zustand habe sich geändert, der Geistliche erhalte für die Vollziehung der kirchlichen Akte Stolgebühren und diese seien ein Entgelt [wenn das wahr wäre, wäre hier im evangel. Kirchenrecht also Simonie gestattet, eine doch gewiss neue Lehre!], die Besorgung des Begräbnisses durch die Kirchengemeinden sei nur ein Gewerbebetrieb [!] und wenn die Kirchengemeinden auf ihren Kirchhöfen Grabstellen gewährten und dafür Gebühren bezögen, so sei dieses ein einfaches oneroses Geschäft, in welchem die Kirchengemeinde in ihrem Eigenthum stehenden Grund und Boden zum Gebrauch für die Beerdigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit hergebe und der andere Contrahent eine Miethe zahle. [Im kath. Kirchenrecht würde dieser letztere Satz auch insofern Simonie involviren, als es sich um Gewährung des Begräbnisses in geweihter Erde handeln würde;] Das Begräbniss sei nie ein von der Kirche ausschliesslich auszuführender Akt gewesen und sei es auch heute nicht, wo vielmehr für das Begräbniss derjenigen, deren Angehörige die Beerdigungspflicht nicht zu erfüllen vermögen, die communalen Armenverbände zu sorgen hätten. [Friedberg verwechselt hier die Tragung der Kosten und die Vornahme des Begräbnissaktes selbst;] Man könne bei einem Begräbniss auf die kirchliche Mitwirkung der Kirchengemeinde verzichten und die blos gewerbliche Mitwirkung derselben fordern, die Breslauer Kirchengemeinden nähmen hier aber ein Bannrecht in Anspruch, der dritte, der auch die Leichenbesorgung als Gewerbe betreiben wolle — und die Existenz dieses Bannrechtes läugne, müsse zur Feststellungsklage in Betreff dieser seiner Befugniss zugelassen

werden. Diesen letzten Satz geben wir zu, während der Breslauer Appellrichter angenommen hatte, das Rechtsverhältniss aus der Stoltaxordnung beziehe sich nur auf die Kirchengemeinden einerseits und deren Glieder andererseits, weshalb diese allein eine Klage anstellen könnten, nicht derjenige, der blos aus einem Auftrage eines Kirchengemeindegliedes sein Recht ableite. Auch das Reichsgericht zu Leipzig hat unter dem 31. Januar 1887, freilich aus mehr formalen Gründen letzterer Art, den Breslauer Kläger mit der Klage gegen die evangel. Kirchengemeinde auf Gewährung von Grabstellen und Vornahme der Beerdigung der von ihm, dem Kläger im Auftrage von Gemeindegliedern zu dem Kirchhofe transportirten Leichen — wie die zweite Instanz abgewiesen, während die erste Instanz zu Breslau in diesem wie in einem früheren Rechtsstreite die Klagen aus den von Prof. Brie entwickelten Gründen abgewiesen hatte. *Vering.*

8. *Prof. Dr. E. Friedberg's »Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich« (XV u. 446 S. in 8°, Mai 1888, B. Tauchnitz in Leipzig)*

zeigt trotz der beinahe allenthalben angebahnten »Verbindung konsistorialer und synodaler Einrichtungen« (S. 3) immer noch »eine »*erschreckende* und fast durchweg *unnöthige Mannigfaltigkeit*« im Ausbau der Institutionen von 52 evangelischen Kirchenverfassungen in Deutschland und 6 in Oesterreich-Ungarn (S. 8). Bei diesen Zahlen sind nicht die Freikirchen, sondern nur die Landeskirchen berücksichtigt.

Ausserhalb des *franz.* Rechtsgebiets, worin es (S. 119) *keine* landesbischöfliche Kirchengewalt gibt (s. *dagegen* »Theol. Lit. Ztg.« 1886 S. 37), entwickelte sich das landesherrliche Kirchenregiment (S. 102—282) der evangelischen Landeskirchen Deutschlands *gleichartig*; doch fehlt ein *gemeines ev.* Gewohnheits-, wie Gesetzesrecht (S. 4). Gegenüber der »weltumspannenden kath. Kirche mag (S. 5) »eine *einheitliche* ev. Kirchenverwaltung *zweckmässig* sein; *nothwen-»dig* ist sie aber nicht, weil der evang. Kirchenbegriff schon in der »*Gemeinde* zur *vollkommenen* (!) Entfaltung (S. 286) gelangt.« Die Hoffnung (S. 54), »durch den Uebertritt der kath. Bischöfe in der »kath. Diöcesaneinrichtung eine verfassungsmässige Gestaltung der »ev. Kirche« (S. 1) zu erlangen, erfüllte sich nicht, so dass eben die ev. Kirche nur »durch die *Territorial*gewalten zu verfassungsmässi-»gen Einheiten zusammengefasst werden« konnte. Die Zulassung der ev. Kirche beruht nicht auf einer »Pflicht«, sondern nur auf einem Entgegenkommen des Staates; »die evang. Kirche beansprucht »daher *nicht* dieselbe Stellung, wie die kath., im Staate« (S. 39).

Die kath. Kirche ist ihrer Lehre nach (S. 52) »*allein* im Stande, der »Menschheit die Wege in das Himmelreich zu weisen; der Staat hat »daher für alle Theile seiner Wirksamkeit, welche sich mit den In»teressen und den Zielpunkten der *Kirche* berühren, von dieser seine »Leitung zu empfangen. Und da weiter diejenigen, welche freilich »im Staate leben, aber doch diesen seinen *wahren* Zwecken zuzu»leiten haben, nicht durch staatliche Normen in ihrer Wirksamkeit »eingeengt, oder gar von ihr abgehalten werden dürfen, so erhellt, »dass der Staat seine Herrschaft über den Klerus nur insoweit aus»üben darf, wie es der erhabene Beruf desselben zulässt, und dass »er für alle Gebiete, welche die Kirche als innerhalb ihres Grenz»gebietes fallend bezeichnet, diesen und ihren Organen eine voll»kommene Freiheit der Thätigkeit einzuräumen hat. Die *evang.* »Kirche dagegen kennt *keine* ihr von Christus bes. verliehene Voll»macht, um die Menschheit zur ewigen Seligkeit zu führen, auch »*kein Priesterthum*, dem »mit begrifflicher Nothwendigkeit« die »*ausschliessliche* Wahrnehmung der kirchlichen Aufgabe obläge.« (S. 53). Gleichwohl sind aber doch allenthalben Pfarrer (S. 212—264) und *geistliche* Aufseher derselben (Superintendenten S. 107, 197—211, 358, 363) »der besseren Ordnung halber« beibehalten worden!

Die *kath.* Kirche besteht in Nordamerika, Belgien und Italien getrennt vom Staate; aber »selbst die Vertreter der Gleichstellung »der *evang.* und der kath. Kirche (S. 55 u. 119) wagten noch nicht »die Loslösung der *evang.* Kirche vom Staate«; Staat und evang. Kirche »bleiben vielmehr schon durch die Verknüpfung des höchsten »staatlichen und kirchlichen Regiments in der Person des *Landes*»*herrn*« verbunden.«

Den evang. (S. 361—385) Kreis-, (S. 386—394) Provinzialgemeinden und Landessynoden (S. 395—426) ähnliche *Vertretungen* finden in der kath. Kirche *keinen* Raum; der Cadorna'sche Gesetzentwurf (Arch. f. K.-R. Bd. LX. S. 212) sucht solche allerdings für Italien einzuführen. Dagegen ist die *Orts*kirchengemeinde (S. 283-360) bei uns ähnlich gebildet, wiewohl unserer Gemeindevertretung oder Stiftungsbehörde *keine* Mitwirkung beim Gottesdienste und der Zucht (S. 328) zukommen kann. Sinngemässe Anwendung auf die kath. Kirche findet in der Hauptsache auch, was betreffs der Eigenschaft als *öff.* Korporation (S. 35, 45 u. 91), der *Staats*aufsicht auf das Kirchenvermögen (S. 82, 95—101), des Pfarrzwangs (S. 251), der Nichtbehandlung der Geistlichen als *öffentl.* Diener (S. 256—258), ihrer Vorrechte (S. 46 und 259) u. s. w. gesagt ist.

Die Aufzählung der *allgemeinen* kirchenrechtlichen Werke für

kath. und *evang.* K.-R., welch letzteres »in seiner juristischen Be»gründung sich noch nicht mit dem kath. zu messen vermag«, ist S. 25 keine erschöpfende. (Es wird darin z. B. kein einziges Werk von römisch-katholischen Verfassern erwähnt.) Wer für Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen und Hessen die kirchenrechtlichen Vorschriften *staatenweise* [freilich oft ungenau] zusammengefasst zu sehen wünscht, findet solche im Bd. II von *Thudichum's* D. K.-R., während hier nur in jedem *einzelnen* Abschnitt die Sondergesetzgebungen, soweit sie überhaupt eine Vergleichung zulassen (hauptsächlich in den Anmerkungen), einander gegenüber gestellt sind. Auch in *Richter*-Dove-Kahl K.-R. sind die Einrichtungen selbst der kleineren deutschen Staaten thunlichst mit berücksichtigt. Theologische und kirchenpolitische Erörterungen, sowie eingehendere geschichtliche Entwicklungen hat Fr. (S. V) mit Recht hier bei Seiten gelassen. Der aus der Unmasse des Gesetzmaterials oft nur sehr schwer herauszufindende »Rechtsgedanke der heutigen Verfassungseinrichtungen« in den 52 evangelischen *Landeskirchen* Deutschlands, ist bisher noch nirgends so vollständig und quellenmässig dargestellt worden.

Seit dem Beginn der Drucklegung sind allerdings einige *Aenderungen* weiter eingetreten. So gehört jetzt auch ein luth. Univ.-Professor dem Oberkonsistorium (S. 140) in Strassburg an. Ferner ist auch für Elsass-Lothringen (S. 213) eine praktische Pfarrprüfung neu eingeführt worden. *F. Geigel.*

9. *Dr. J. U. Ottokar Hermann Müller, Recht und Kirche. Ein Beitrag zur Philosophie des Rechts. Regensburg. Verlagsanstalt, vormals G. J. Manz. 1888. 127 S.*

Der Verfasser, ein Schüler der Breslauer Professoren Lämmer und Schulze, derzeit Pfarrer in Ebersdorf im preussischen Antheile der Prager Diöcese, bezeichnet die vorliegende Schrift als einen apologetischen Versuch vom Standpunkte des Rechts. Die gemeinschaftliche Wurzel des Rechts und der Moral sei die sinnliche vernünftige Natur des Menschen (§. 1). Die sittliche Ordnung sei lediglich die durch die menschliche Freiheit modificirte natürliche Ordnung, die Moral die in solcher Weise modificirte natürliche Ordnung des Einzellebens, das Recht die in solcher Weise modificirte natürliche Ordnung des Gemeinlebens (§§. 2 und 9). Da das Naturrecht die vernunftnothwendige Ordnung des abstracten Gemeinlebens sei, müssen die Definitionen des Rechts vermieden werden, durch welche das Naturrecht ausgeschlossen wird (§. 3).

Obwohl die Vernunft für sich allein im Stande sei, bestimmte

Regeln des inneren und äusseren Lebens des Menschen zu finden, so erhalten diese Regeln doch ihre verbindliche Kraft blos durch denjenigen, der uns das Dasein gegeben hat. Jus a Jove (§. 4). Jene »Naturrechtslehre,« nach welcher die äussere Freiheit anderer Menschen ihre Schranke finde und jeder Vertrag ohne Rücksicht auf seinen Inhalt zu Recht bestehe, sei deshalb falsch.

So trefflich die bisher angedeuteten Ausführungen sind, so sehr bedauert der Ref. nicht in gleicher Weise von den späteren Abschnitten überzeugt zu werden. Insbesonders hat der Verfasser im §. 6. in Anlehnung an eine unhaltbare nationalöconomische Eintheilung der Güter in Sach-, Leistungs- und Verhältnissgüter von Stahl den Begriff von Lebensverhältnissen übernommen. Der Verfasser begreift hierunter jene stetigen Beziehungen der Menschen zu einander, welche als nothwendige Mittel zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses anerkannt sind und nennt beispielsweise als solche Lebensverhältnisse die Erwerbsstände, die politischen Stände, die Gemeinde, Vormundschaft, das Lehenwesen, das Anerbenrecht, die Innung, die Kundschaft, das Abonnement etc.

In diesem Begriffe scheint zu Verschiedenartiges zusammengefasst, wodurch die Würdigung der eigenartigen geschichtlichen und politischen Bedeutung der einzelnen zusammengefassten Rechtsgebilde verdunkelt wird.

Die nähere Analyse dieses Begriffes der Lebensverhältnisse dürfte auch den Staat als eine sehr variable geschichtliche Cathegorie zeigen und die etwas schematische Gegenüberstellung des Individuums, des Staates und der Kirche in den §§. 10—17. vermeiden.

Vielleicht gestattet der Verfasser auch die Bitte, bei der in Aussicht gestellten eingehenderen Untersuchung des Gegenstandes den Begriff der Arbeit nicht mehr unter den Strich verweisen zu wollen, während dem Eigenthume ein eigener Abschnitt eingeräumt wird.

Dr. *Scheimpflug.*

10. Bertolotti, »Casus conscientiae«; A Ricci zu Savona, in 8°, Vol. I 398 p., II 399 p. 6 fr. Selbstverlag. 1888.

Mit Gutheissung des Erzbischofs zu Savona vom 3. April 1888 hat der päpstliche capellanus honorarius J. *B.*, Dekan zu Altare (provincia di Genova, Arch. f. K.-R. 54 S. 167 Anm. 1) aus seiner bereits 30,000 Abonnenten zählenden Halbmonatsschrift »Avvisatore ecclesiastico« (jährl. nur 3 fr.), worin stets auch zuerst die *jüngsten* Erlasse der kirchlichen Oberbehörden lateinisch und Gerichtsurtheile u. s. w. italien. erscheinen, die dort seit 1877 veröffentlichten *Ant-*

worten auf vorgelegte praktische Einzelfragen hier nochmals abdrucken lassen, zwar mit 2 Inhaltsverzeichnissen, leider jedoch ohne Zusammenfügung oder gegenseitige Verweisung der innerlich zusammengehörenden Bescheide. Es handeln Vol. I. p. 167, 182, 207, 293, 333 u. 358 vom *Pfarrzwange* (namentlich auch den Bruderschaftsgeistlichen gegenüber), von *Mess*stiftungen Vol. I p. 177, vom Kaufe der *Kirchengüter* Vol. I p. 178, 192, 272, 318 u. 337, vom *Pfründen*rechte Vol. II p. 9, 43, 107, 109, 124, 132, 311 u. 352, von der *Ehe* 39 Antworten im Vol. I und 30 im Vol. II, 32 u. 48 von der Verschiedenheit zwischen dem göttlichen und dem bürgerlichen Rechte (namentlich betreffs der Verträge und der Verjährung), 37 von den Censuren, 21 von den Gelübden und den Segnungen, 18 von den Ablässen, 12 von der h. Taufe, 18 von der h. Kommunion, 1 von der Firmung, 3 von der h. Oelung, 42 von der h. Messe, 40 von sonstigen liturgischen Fragen, 51 von der Beichte, 26 von der Sittenlehre, 19 von reinen Glaubensfragen u. s. w. Die Fragen sind gesperrt gedruckt, die Quellen nicht in Anmerkungen, sondern stets im Texte kurz mitangegeben. Da kaum ein Dutzend Antworten auf *italienische* Sonderverhältnisse sich beziehen, so beansprucht die Zeitschrift, sowie die aus ihr abgedruckte Sammlung der *Gewissensfälle* praktische Bedeutung für den ganzen Umfang der kath. Kirche. Ohne die fleissige und rasche Beihülfe der in *Rom* selbst wohnhaften Mitarbeiter könnte allerdings der gelehrte Herausgeber, dessen Verdienste auch Italien durch Verleihung des Maurizius-Ordens u. s. w. anerkannt hat, seiner schriftstellerischen Aufgabe nicht mit der ihn ehrenden Verlässigkeit, *Beschleunigung* und Opferwilligkeit genügen, worin ihn kaum eine kirchliche Zeitschrift der Welt übertrifft. Ciceronisch ist der lateinische Styl nicht immer; das Verständniss leidet jedoch nicht hierunter. *F. Geigel.*

*11. La Politica **ecclesiastica** conveniente all' **Italia**, Florenz 1887, bei M. Ricci, 1 fr., 23 p. in 8°. [Abdruck aus dem Jahrgange 1887 (V) Vol. I Fasc. (CVI) der halbmonatlichen Rassegna di scienze sociali e politiche zu Florenz, Via San Gallo 31, jährl. 22 fr.].*

Dr. *S. Corleo*, kgl. Univers.-Prof. (für »filosofia morale«) zu Palermo anerkannte bereits in der »Opinione« zu Rom vom 4.—19. November 1875 (S. 4) das *kath.* Bekenntniss als das »»zur *sittlichen* Veredlung best ausgestattete und gleichförmigste mit am sichersten verbürgtem Anspruche auf *ewigen* Bestand«« (»»la meglio organizzata, la più rigogliosa di perenne vita««). »Einer der schwersten »Irrthümer (S. 5), deren die *ital.* Regierung sich schuldig machen

»könne, sei der, von Rücksichten auf (S. 8) förmliche *Aussöhnung* »mit dem Papstthum in der Kirchenpolitik sich leiten zu lassen, oder »letztere bei lebhafterem Interessenstreit als *Waffe* gegen das Papst-»thum auszuspielen und ständig sich in die kirchlichen Verwaltungen, »mittels der Oekonomate (mein *ital.* St.-K.-R. §. 9, S. 52) in die »Pfründenbesetzung und -Verwesung, mittels der Kultusdirection »(mein §. 17), des Exequatur und Placet (mein §. 6, 9, 21 u. 26) »und der sonstigen ganzen Reihe jener mittelalterlichen Polizei-»Handhaben *einzumengen*«[1]). »Deshalb (S. 6), weil das Oberhaupt »der kath. Kirche nie vergisst, *königliche* Gewalt ausgeübt zu haben »und auch die Rückkehr hiezu stets anstrebt, braucht Italien, dessen »jetziger Besitzstand völkerrechtlich verbürgt sei, noch lange nicht »eine Benachtheiligung durch die, der kath. Kirche gelassenen Frei-»heit zu *befürchten;* das ital. Str.-G.-B. reiche dagegen aus. (S. 7) Die »Kirche werde ihre Ansprüche auf die frühere *weltliche* Herrschaft »weniger betonen, wenn dereinst Italien sie unter das *allgemeine* »Recht stelle, statt, wie bisher, von Fall zu Fall sie den Wechsel »der Regierungspolitik fühlen zu lassen.«

Der vom Staatsrathe *Cadorna* bezw. von der durch ihn geleiteten parlamentarischen Kommission ausgearbeitete *Kirchen*gesetzentwurf (vgl. *mein* Referat im Centralblatt für Rechtsw. VII. *1888* Januar S. 146 ff. und Univ.-Prof. Dr. Ritter R. v. *Scherer* im Görres-Hist.-Jahrb. 1888 S. 92 ff.) »lasse (in Art. 10) zu kath. Ge-»meindewahlen schon alle kath. *Getauften* zu; das genüge nicht; es »müsse noch der Nachweis *eines* weiteren h. *Sakraments* hinzukom-»men; ein Familienvater, der sich nicht auch *kirchlich* habe trauen »lassen, könne keinen Anspruch auf *Zugehörigkeit* zur kath. Kirche »erheben.« Der *Hierarchie* drohe kein Nachtheil aus der *Wahl* von Pfarr- und Diöcesanausschüssen, welchen die Pfründeneinweisung der Pfarr- bezw. der Diöcesangeistlichkeit *ohne weiteres Rechtsmittel* zukommen müsse. [?!] »Auf dem *Wahl*systeme beruhe die Berufung des »Oberhauptes der Kirche und der einzelnen Orden, ehedem auch der

1) »Uno dei più gravi errori, che si possano commettere dal governo »italiano, è quello di subordinare la sua politica ecclesiastica a vedute di *con-*»*ciliazione* col Papato, ovvero di servirsene come *arma* contro di lui nei casi »di più vivo conflitto, d'ingerirsi in tutte le amministrazioni ecclesiastiche, in »tutte le nomine e vacanze di beneficii con Economati, con Direzioni di Culto, »con Exequatur, con Placet e con tutta quella serie di regie cautale del medio »evo« (p. 5).

2) »Un capo di famiglia sposato col rito *cattolico* dà garanzia di ap-»partenere per sua volontà alla Chiesa« (p. 11).

»Bischöfe und Pfarrer (S. 9). »In der Wahl[1]) der bürgerlich-recht-»lichen Vertreter der Kirchengemeinden liege die sicherste Bürg-»schaft für die Gewissensfreiheit aller Gläubigen; die Vertreter wür-»den sicherlich stets den Interessen der *Kirche* entsprechen, da die »Mehrzahl der Wähler aufrichtig kath. gesinnt sei.« »Bei den guten »Beziehungen zwischen Wählern und Geistlichkeit bliebe kein Raum »für staatliche Einmischung oder für Konflikte übrig." — *Abgelehnt* »müsse auch Art. 50 des Ges.-Entw. werden, wornach »die seitens »der Pfarr- bezw. Diöcesanausschüsse (mein ital. St.-K.-R. S. 7 und »149, §. 1 A. 12 und §. 27 A. 9) verfügte *Pfründeneinweisung* dem »*Kultusminister* zur Einsicht (»visto del Ministro di giustizia e dei »culti«) vorzulegen wären. Die *politische* Verwaltung dürfe sich »nicht einmengen wollen; der vorgesehene Beschwerdeweg vom Mi-»nister zum »Könige im Staatsrath« werde überflüssig, weil über die »*formelle* Gültigkeit der Beschlüsse der Ausschüsse nur die *ordent-*»*lichen* Gerichte im gewohnten Rechtszuge zu entscheiden hätten« »(S. 12). — »Zugestanden (S. 13) könne der *politischen* Verwaltung »nur werden 1) die Genehmigung zur Neuerrichtung kirchlicher An-»stalten (S. 13 u. 17) und zu Vermögenszuflüssen (meine §§. 9, 13 »u. 14), sowie 2) die *Auflösung* der Pfarr- bezw. Diöcesanausschüsse »durch's Ministerium wegen grober Verstösse (»gravi disordini«).

»Ueber die Befähigung und Würdigung zum *kirchlichem Amt* »können nur die *geistlichen* Oberen entscheiden[2]); wer ihr volles »Vertrauen — ihrer Annahme nach — *nicht* verdient, den brauchen »sie *nie* zum Amte zuzulassen oder im Amte zu belassen.« »Da-»gegen darf eine nach kanonischer Art übertragenen *Pfründe* wieder »nur nach *kanonischem* Verfahren (mein §. 6 A. 5 u. 11, S. 42), »also nur nach gestattetem rechtlichem Gehöre entzogen werden und »bleibt der Geistliche bis zur Entscheidung des letzten Rechtszugs »(»magistrati ordinari" p. 14, mein §. 6) im *vollen* Genusse. Ver-»schieden von der *Pfründe* sind die Vergütungen für kirchliche »*Verrichtungen* (Stol- Messgebühren u. s. w.), welche allerdings *so-*»*fort* an den Vertreter übergehen, welchen der kirchliche Obere »einstweilen bestellt.« (S. 16). »Bei den Ueberschussbeiträgen (mein

1) »La Chiesa, nella elezione de' suoi rappresentanti civili, ha la mag-»giore espressione della libertà di coscienza di tutti i fedeli; ed è indubita-»bile che essi riusciranno sempre *conformi* agl' interessi della Chiesa istessa, »essendo il massimo numero degli elettori sinceramente cattolico« (p. 10).

2) »I giudici dell' abilità e dell' onestà nell' esercizio ecclesiastico non »possono essere che i superiori *gerarchici*« (p. 15). »Essi non debbono mai »essere costretti ad accettare o a mantenere in ufficio chi non credono di meri-»tare la piena loro fiducia« (p. 16).

»§. 17 I) und bei Inaussichtnahme eines *Mindest*bezugs von jährlich »800 Fr. für die Pfarrer (mein §. 17[4] und 26) habe man (S. 18) »bisher leider keinen Unterschied zwischen *kleinen* und solchen Pfar- »reien gemacht, für welche ein Pfarr*gehülfe* oder mehrere (wie für »Stadtpfarreien von 50,000 Seelen) unerlässlich seien. In Städten »gebühren jedem Pfarrer oder Pfarrgehülfen mindestens 1700 Fr.; »jedenfalls sollte der Beitrag, der (für andere Pfründen) vom »Ueber- »schusse« zu entrichten ist, erst vom Mehrbetrage über jährlich »1700 Fr. beginnen« (S. 19). Endlich wendet sich Corleo (p. 20) gegen die *ständige* Beibehaltung eines, allen Diöcesen gemeinsamen Kultusfonds und einer, überdies (p. 22) ohne Betheiligung der Diöcesanausschüsse, lediglich aus *Staats*beamten gebildeten Centralkommission. »Dass *wohlhabendere* Bisthümer, Kirchen und Pfründen »ihre verfügbaren Rentenüberschüsse *minder* leistungsfähigen kirch- »lichen Anstalten abzugeben hätten, liege in der Natur der Sache »und sei oft selbst bei Stiftung der Bisthümer (S. 22) ausdrücklich »vorbehalten worden; allerdings sei hiebei nicht daran gedacht wor- »den, dass Anstalten *anderer* Diöcesen unterstützt werden sollten. »Wenn aber jetzt gerade in der *einen* Diöcese einen Ueberfluss und »in der *anderen* ein Mangel sei, so könne bei *Auseinandersetzung* »des Kultusfonds (meine §§. 11 u. 17) und der General*ökonomate*, »wozu aber ein Zeitraum von 10 Jahren (p. 20) gewiss genüge, dem »Diöcesanausschusse der *dürftigeren* Diöcese sofort ein entsprechend »erhöhter Antheil und auch aus den Rentenüberschüssen der wohl- »habenderen Diöcesen ein, ein für allemal bestimmter Jahresbetrag »zugewiesen werden[1]. (Die im Laufe der Zeiten durch Freigebigkeiten »und sonstigen Zuwachs bei einzelnen Pfründen oder Gotteshäusern »eintretende Erhöhung des Konkurrenzbeitrags gleicht sich wohl in- »nerhalb derselben Diöcese durch erhöhten Bedarf oder Vermögens- »abnahme *minder* leistungsfähiger Kultusanstalten wieder aus.) Hier- »nach fänden, da das gesammte Kultusvermögen alsdann ausschliess- »lich durch die *Diöcesan-* und die *Pfarr*ausschüsse vertreten wäre »und da alle bisherigen *Staats*verwaltungen und Einmischungen ver- »schwänden, keine Berührungen noch Konflikte mehr zwischen Staat

---

1) »Le *Congregazioni* diocesane potrebbero raccogliere dalle parrochiali »tutte le somme dovute ed insieme colle proprie per avventura dovute, farne il »versamento a quelle altre Congregazioni diocesane che dovrebbero riscuotere« (p. 21). Aber auch nach *anderen* Richtungen hin bedürfte der Gesetzentwurf noch der Berichtigung, um der Kirche eher annehmbar zu erscheinen; vgl. die jüngsten Allocutionen des h. Vaters.

»und Kirche statt und sei alsdann erst die »*libera* Chiesa in libero »Stato« verwirklicht[1]).« *F. Geigel.*

12. *P. Giovanni Marković: Le parrocchie francescane in Dalmazia, bei der tipografia »Kat. Hrv.« zu Zara, 1885, 140 S. 8°.*

Die *Franziskaner*-Provinz »zum h. Erlöser« oder Dalmatien ward 1735 (S. 20), wie bereits 1464 (S. 12) Ragusa und 1467 Spalato, von der Provinz *Bosnien* (S. 5—21) losgetrennt und umfasste 80 Pfarreien, welche von 9 Klöstern und 3 Hospizien unter Oberleitung der Bischöfe von Lesina, Macarsca, Nona, Scardona, Sebenico, Spalato und Trau wenigstens schon seit 1463 verwaltet wurden. Mahomet II. (S. 10 u. 28) duldete keine anderen Geistlichen. Der Ausschluss der Weltgeistlichen ergibt sich auch aus den Bullen von 1322, 1418, 1422, 1443 und dem päpstlichen Rescripte vom 4. Juni 1826 (S. 32, 51 und 95), sowie den Erlassen der venezianischen (S. 95—102) und der österreichischen Regierung (S. 45, 79 u. 189, vom 22. Febr. 1798 und 18. Aug. 1849). Die Seelsorger wurden vom Ordensprovinzial vorgeschlagen und überwacht (S. 31, 33, 38—44, 96—114). Die durch 22 italienische und 3 illyrische Urkunden (S. 131—139) belegte Schrift, erörtert die Einverleibung (S. 89 und 103) fraglicher 80 Pfarreien in die Franziskanerklöster. Die Statthaftigkeit einer solchen vollständigen Einverleibung ergibt sich allerdings aus den Bullen vom 5. Nov. 1567 und 1794 (S. 63, 78 u. 81). Alle Pfarrgeistlichen aus dem Franziskaner-Orden waren dort ad nutum amovibel (S. 88). *F. Geigel.*

13. *Kirchengeschichte Deutschlands von Dr. Alb. Hauck, Professor in Erlangen. Th. 1. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1887. VIII u. 558 S. gr. 8.*

Buch I. schildert das Christenthum in den Rheinlanden während der Römerzeit, Buch II. die »fränkische Landeskirche,« Buch III. die Thätigkeit der angelsächsischen Missionäre in Deutschland und das Verhältniss zu Rom. Das Werk bietet ein dankenswerthes reiches

---

1) Ein grosser kirchenpolitischer Conflict steht übrigens wieder in Sicht. Wir meinen den von Siegelbewahrer Zanardelli verfassten Straf-Gesetzentwurf, mit dem auf die Missbräuche des Klerus bezüglichen Abschnitt. (S. o. S. 191 ff.). Auch löste der Ministerpräsident Crispi den überwiegend *kirchlich* gesinnten *Gemeinderath der Stadt Rom* im Mai *1888* auf, weil derselbe sich der Aufstellung eines Denkmals für *Giordano Bruno* widersetzt hatte. Mit welchen Mitteln es darauf der Regierung gelang, die Wahl eines liberalen Gemeinderathes durchzusetzen, darüber — so berichtete die Germania — werde eine urkundliche Zusammenstellung erscheinen. Unter dem 6. Juli 1888 meldete die Neue Freie Presse aus Rom, der italienische Staatsrath habe den päpstlichen Gerichtshof für etwaige Civilstreitigkeiten der päpstlichen Beamten des Vaticans als unzulässig erklärt. (Die Red.)

Detail, dessen Benutzung ein bereits diesem ersten Baude beigefügtes Sachregister erleichtert. Wünschenswerth würde ein Generalverzeichniss der benutzten Werke unter vollständiger Titelangabe oder sonst genauer Bezeichnung bei den einzelnen Citaten. Auch vermisst man öfters die Angabe der chronologischen Daten, wo solche leicht hätte geschehen können und zur besseren Uebersichtlichkeit der Entwickelung von Werth gewesen wäre. Katholischer Seits kann man sich auch nicht damit befreunden, dass der Verfasser die kirchengeschichtliche Entwickelung mitunter zu sehr im protestantischen Geiste zu construiren sucht. Freilich könnte man seine Auffassung grossentheils schon aus dem von ihm selbst Berichteten widerlegen. Seine Meinung von der Gestaltung der Kirche im fränkischen Reiche als einer von Rom unabhängigen Landeskirche ist dieselbe, die schon *Richter* in seinem Kirchenrecht aufstellte und welche *Walter*, Kirchenr. §. 44a Note 5 S. 92 f. der 14. Aufl. bereits widerlegt hat. Auch aus *Waitz*, Deutsche Verfass.-Gesch. Bd. 3. S. 41 f. der 2. Aufl. hätte *Hauck* sich eines Besseren belehren lassen können.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

14. *Prof. Dr. H. Brück, Lehrburch der Kirchengeschichte für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium. 4. vermehrte und verbesserte Aufl. Mainz, Franz Kirchheim, 1888. XVI u. 939 S. gr. 8. (12 Mk. 60 Pf.).*

Der 1884 erschienenen, in's Französische, Englische und Italienische übersetzten 3. Auflage folgte nun bereits die 4. Durch seine klare, bündige und übersichtliche Darstellung ist das Werk zum Studium besonders geeignet. Es bringt keine Ueberfülle von Detail, aber nichts im Allgemeinen Wichtigere ist übergangen. Besonders treffende Quellenbelege und ausgewählte Literaturbelege, denen mitunter kurze kritische Bemerkungen beigefügt sind, geben die Anleitung zu weiterer Forschung. Die verschiedenen neu erschienenen Papstregesten und die neueste Literatur sind in der neuen, um 15 Seiten vermehrten Auflage mitberücksichtigt. Ein paar uns aufgestossene Uebersehen wollen wir annotiren. S. 76 wäre wohl *Funk's* Ausgabe der διδαχή τῶν ἀποστόλων mit ihrer Uebersicht der verschiedenen Meinungen zu verzeichnen gewesen; S. 270 vielleicht auf die zwischen Grauert und Weiland (von letzterem in der Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 22. 23) ventilirte Streitfrage bezüglich der Gegend der Abfassung der sg. donatio Constantiniana und auf die Eigenthümlichkeit, dass dieselbe auch in die russischen Kirchenrechtssammlungen überging, hinzuweisen gewesen; S. 832 Note 4 passt jetzt die Verweisung auf »die letzten Jahrgänge des Archivs«

nicht mehr; S. 888 §. 223 am Ende ist das neueste portugiesische Concordat von 1886 bezüglich Indiens (Archiv Bd. 58. S. 3 ff.) nicht erwähnt; S. 823 Note 1 wird für das österr. Concordat blos auf *Nussi*' conventiones verwiesen, wo die wichtigen, im Archiv Bd. 1. enthaltenen Beilagen und im Bd. 14. ebds. mitgetheilten, geheimen Artikel nicht abgedruckt sind. S. 819 Z. 28 v. u. ist zu lesen: Lothar I. (843—855), Ludwig II. (855—875).

15. *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Prälat Prof. Dr. Philipp Hergenröther. Freiburg, Herder, 1888. XVI u. 552 S. 8. (6 Mk.).*

Das gediegene Lehrburch, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre als Programm des bischöfl. Lyceums von Eichstätt ausgegeben wurde, liegt jetzt vollendet vor. Der Verfasser will darin die allgemeinen Grundsätze des kathol. Kirchenrechts in möglichster Kürze darstellen, die historische Entwicklung und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder dem mündlichen Vortrage überlassend. Auch der kirchliche Process ist mit dargestellt. Die Anmerkungen enthalten neben ausgewählten Quellen- und Literaturbelegen manche werthvolle und namentlich auch kritisch orientirende Bemerkungen. Ob die S. 142—148 abgedruckten blossen Rubriken der Decretalensammlungen Werth haben, scheint uns sehr problematisch. Das Werk verdient aber im Ganzen alle Anerkennung.

16. *Lehrbuch des Kirchenrechts von Dr. Philipp Zorn, ord. Prof. der Rechte in Königsberg. Stuttgart, Ferd. Enke, 1888. XVII u. 534 S. (10 Mk.).*

Dieses Werk bildet den 3. Bd. der »Handbibliothek des öffentlichen Rechts« von Prof. *v. Kirchenheim.* Es hielt den im Bd. 1. (Staatsrecht von Prof. Kirchenheim) und Bd. 2. (Verwaltungsrecht von Prof. Frhr. v. Stengel eingehaltenen und voraussichtlich in noch ausstehendem Bd. 4. (Völkerrecht von Prof. Rivier) einzuhaltenden Plan, zwar keine Detaildarstellung mit erschöpfender Quellen- und Materialangabe, aber eine klare übersichtliche Darstellung alles Wesentlichen mit kurzem Hinweis auf die mehr in's Einzelne gehenden Fragen zu bieten, in zwei Richtungen nicht ein. Nämlich 1) ist mancherlei Detail aufgenommen und sind für jenen Plan auch zu viele Literaturbelege gegeben, nur ignorirt der Verfasser möglichst katholische Literatur, die nicht in seine Anschauungen passt. Dass der Verfasser 2) im Kirchenrechte sehr Wesentliches übergeht, beweist die Weglassung der Darstellung des Eherechtes. Er begnügt sich nicht damit, dass neuere Staatsgesetze dem kirchlichen Eherechte und der kirchlichen Ehejurisdiction die bürgerliche Wirkung ab-

sprechen, er behauptet S. 534, kirchliche Satzungen, »welche den staatlichen Vorschriften zuwiderlaufen, wie solche besonders die Eheordnung der katholischen Kirche in weitem Umfange enthält, sind nichtig.« Als Beispiele solcher durch die Reichsgesetze wie er sagt nichtig gewordener Vorschriften, verweist er in der Note dazu auf Conc. Trident. S. 24 de s. matrim. sacr. can. 3. 4. 6. 7. 9. 12). Die katholische Kirche, fügt er bei, halte ihre früheren [?!] Eherechtssatzungen soweit möglich mit den Zuchtmitteln des forum internum aufrecht und die protestantischen Trauungsordnungen bezögen sich durchweg auf Satzungen des bürgerlichen Rechtes, und darum sei die Darstellung des Eherechtes vom Kirchenrechte getrennt einer besonderen Disciplin des Eherechtes zu überweisen. Wie hier, so tritt in dem Buche aber durchweg ein einseitig protestantisch liberaler Standpunkt hervor und dazu kommen noch so viele Ungenauigkeiten, von denen manche auch durch das zum Theil festgehaltene Streben nach kurzer knapper Darstellung hervorgerufen sein mögen. Ein Sachregister fehlt.

17. Monsigr. Dr. Wilh. Wingerath, Schutzkatechismus gegen die Irrthümer des modernen Heidenthums, die Kunst jeden, der diese Irrthümer lehrt, leicht mit seinen eigenen Antworten zu widerlegen. Einzig autorisirt. Uebersetzung des Catechismo preservativo. Donauwörth, L. Auer, 1888. VIII u. 160 S. 8. (1 Mk. 60 Pf., fein. Ausg. 2 Mk. 20 Pf.).

18. Ders. Endgültige Lösungen aller Streitfragen der modernen Welt und Wissenschaft über Geist, Materie, Kraft, Thierseele, Gott, Welt, Schöpfung, Vernunft, Offenbarung, Wunder, Geheimniss, Unsterblichkeit, Hölle, Erlösung, Freiheit, Liberalismus, Radicalismus, Materialismus, Pantheismus, Darvinismus, Monotheismus, Christenthum, durch die jedem Menschengeiste mit dem eigenen Ichsein angeborenen Unterscheidungsgesetze mit höchst einfacher, streng mathematisch-wissenschaftlicher Beweismethode und 40 höchst interessanten Geschichten und Anekdoten. *Ebds. 1888. Siebentes Tausend. VI u. 170 S. 8. (2 Mk.).*

Zwei apologetische Schriften, die freilich ausser Erörterungen über Christenthum, Kirche, Schule, Unfehlbarkeit nichts zugleich Kirchenrechtliches enthalten, aber wegen des vielseitigen darin enthaltenen gründlichen Wissens, wegen ihrer originellen, mitunter drastischen Darstellung, besonders aber wegen des packenden scharfen philosophischen Beweisverfahrens hier allen gebildeten Lesern empfohlen werden sollen.

19. *Wetzer und Welte's Kichenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. 2. Aufl. Von Dr. Franz Kaulen. Bd. 5. Freiburg, Herder, 1888. 2112 Sp. (11 Mk. geb. 13 Mk. 40 Pf.).*

Das bis zur Hälfte gedruckt vorliegende für Theologen, Canonisten und Historiker unentbehrliche, in der 2. Auflage ganz neu bearbeitete und vermehrte vortreffliche Werk umfasst im Bd. 5. die Artikel Gaal bis Himmel. Die Verlagshandlung hat mit dem 15. April auch eine neue Ausgabe der bisherigen Bände in monatlich einander folgenden Doppelheften à 2 Mk. begonnen. Wir kommen auf den reichen Inhalt noch zurück.

20. *Rundschreiben, erlassen am 20. Juni 1888, von unserem h. Vater Leo XIII. über die menschliche Freiheit. Freiburg, Herder, 1888. 61 S. gr. 8. (50 Pf.).*

Die Encycl. *Libertas* mit nebenstehender deutscher Uebersetzung von Prälat *Hettinger* reiht sich hier der Sammlung der Rund- und Sendschreiben des grossen Papstes an, welche in demselben Verlage im Originaltexte mit beigegebener deutscher Uebersetzung Hettinger's erschien.

21. *Die Residenzpflicht der Pfarrer, Curaten und aller, welche ein mit der cura animarum verbundenes beneficium inne haben. Eine canonistische Abhandlung von Dr. Franz Jos. Heim, Domprobst in Augsburg. Das. Kranzfelder 1888. IV und 156 S. 8. (1 Mk. 80 Pf.).*

Ein schön ausgestattetes und schön und gründlich geschriebenes Werkchen. Der Verfasser stützt sich hauptsächlich auf die bewährten alten Canonisten Reiffenstuel, Garcias, Fagnanus, Benedict XIV. u. s. w. und berücksichtigt namentlich auch die Entscheidungen der Congregatio Concilii. Die Residenzpflicht der Seelsorgegeistlichen ist, wie er darthut, iuris divini, jedoch die Art und Weise des Vollzuges derselben ist durch die positive kirchliche Gesetzgebung, besonders das Tridentinum näher festgesetzt. Die Darstellung dieser kirchlichen Gesetzgebung, die sich daran knüpfenden Streitfragen, sowie auch die historische Entwickelung der kirchlichen Rechtsbestimmungen ist die Aufgabe, der sich der Verf. unterzogen hat. In der ersten Abtheilung handelt er vom Gesetze der Residenz überhaupt, in der zweiten längeren Abtheilung von der Residenzpflicht der Seelsorgegeistlichen insbesondere.

22. *Die Bulle Unam sanctam. Ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. Eine Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Herrn Geh. Raths und Prof. Dr. Joh. Jul. Wilh.*

v. Planck, überreicht von Dr. Jos. Berchtold, Prof. d. Rechte. München, Christ. Kaiser, 1887. 135 S. gr. 8. (2 Mk. 70 Pf.).

Prof. Berchtold suchte bereits 1869 in einem Rechtsgutachten der Münchener jurist. Facultät und eingehender in einer Schrift: »Die Unvereinbarkeit der neuen Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung« 1871 (s. darüber Archiv, Bd. 26. p. XLI ff.) die Staatsgefährlichkeit der Infallibilität des Papstes nachzuweisen. Die Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII. war gleich Anfangs gegen die Definirung des Unfehlbarkeitsdogmas in's Treffen geführt worden. Die früheren, von den Gallikanern ausgegangenen und oft wiederholten Entstellungen und Verdrehungen der Bulle waren namentlich auch in dem Votum der Münchener Jurist. Facultät und der erwähnten Schrift Berchtold's wiederholt worden. Jetzt wird in der vorliegenden »Festgabe« die Bulle *Unam sanctam* nochmals in derselben Richtung verarbeitet. Sehr lebhaft wird dabei besonders gegen die Auslegung der Bulle in des jetzigen Card. *Hergenröther* Kath. Kirche und christl. Staat polemisirt, sehr gläubig dagegen angenommen, was *Drumann* in seiner »Gesch. Bonifacius VIII.« (2 Theile, Königsberg 1852) vorgebracht hat. Dass Prof. B. in der vorliegenden Schrift keineswegs den ganzen Context der Bulle analysirte, sondern den »ganzen Inhalt der Bulle« unter ein paar gänzlich aus dem Zusammenhange herausgerissenen und entstellten Einzelheiten zu vergraben und einen schwindelhaften Zusammenhang zwischen dem Schlusssatze und der Lehrentwickelung zu fingiren suchte, — dieses zeigte gründlich und eingehend Prof. Dr. *Scheeben* im Mainzer »Katholik« 1888 Maiheft S. 449—483, Juniheft S. 561—602. Scheeben gibt hier eine vollständige Analyse des Inhalts der Bulle, welche den wirklichen Sinn dieser, wie aller anderen angefochtenen Ausdrücke an's Licht stellt. Auch Drumann wird gelegentlich gebührend kritisirt. Manche gute Bemerkungen zu der Schrift Berchtold's enthält auch die Recension derselben von Prof. Dr. *Grauert* in dem Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1888. Bd. 9. Heft 1. S. 137—151.

23. Hartm. Grisar, Ueber Sammlungen älterer Papstbriefe und deren theologische Verwerthung. (Innsbr. Zeitschr. für kathol. Theologie. 1888. Heft 3. S. 487—532).

Wir finden hier zunächst eine gute Orientirung über den Werth und Unwerth der verschiedenen *Bullarien*. Das lückenhafte und ärmliche Bullar *A. M. Cherubini's* und seiner Fortsetzer überflügelte das von *Cocquelines* 1739—44. Mit verschwindend kleinen Verbesserungen, aber mit sehr vielen Druckfehlern und grösseren Versehen, namentlich vielen nichtssagenden und unechten Urkunden, wurde Cocquelines'

Sammlung im *Turiner Bullarium* neu abgedruckt, das 1857 begonnen wurde und 1872 (mit Bd. 24.) in's Stocken gerieth. Cocquelines sammelte in 14 Bänden päpstliche Erlasse bis zum Anfang der Regierung Benedicts XIV. (1740). Die Turiner Ausg. druckte diese Sammlung in 23 Bänden ab, als »Appendix« sollten alle die zahlreichen bei Cocquelines nicht enthaltenen Urkunden erscheinen. So hatte man pomphaft versprochen, aber von diesem Appendix erschien nur ein Halbband, der fast zur Hälfte Leo I. gewidmet ist, mit dem er beginnt, und nur bis Silverius reichte, aber auch für diese Zeit äusserst mangelhaft ist. Der Neapolit. Buchhändler Enrico Caporaso versprach aus dem von ihm erworbenen, für die Turiner Sammlung gesammelten Ergänzungsmateriale das Turiner Bullar, resp. dessen Appendix unter der Bezeichnung series secunda fortzusetzen (indem das Turiner Bullar als series prima gedacht wurde). Die vier ersten Bände der series secunda sollten ein Abdruck des vier foliobändigen besonderen Bullar Benedicts XIV. (Rom. 1754 ff., vermehrte Ausgabe in acht Bänden, 8°, Mecheln 1826 ff.) werden, und um durch Publication von 300 in den bisherigen Sammlungen nicht abgedruckten Urkunden Benedicts XIV. sich zu empfehlen, erschien 1885 zuerst der fünfte Band unter dem Titel: *Magnum Bullarium Romanum Neapoli editum« series II.* tomus V, distributio I. Seitdem erschien aber von dieser Neapolit. Fortsetzung nichts mehr.

Eine zu *Prato* 1843—1867 in zehn Bänden Fol. erschienene *Fortsetzung* der Bullarien reicht in vierzehn Bänden 4° von Benedict XIV. bis Pius VIII. einschliesslich. Die Fortsetzung und Ergänzung, welche 1727 ff. zu *Luxemburg* unter dem Titel: Magnum Bullarium Romanum a B. Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII. erschien und ein Nachdruck davon 1742 ff. sagt Card. *Pitra* in seinen Beiträgen zur Literatur der Bullarien in seinen *Analecta novissima* I. 363—365: Luxemburgi in titulo, re autem vera Genevae, editio multis scatens erroribus, indice carens, adeoque involuta et inordinata, ut vix ullius usui esse possit. Eine andere Fortsetzung von Cocquelines Bullarium von Clemens XIII., dem Nachfolger Benedicts XIV. bis 1830, d. h. bis auf Pius VIII. ist das zu Rom vom Advocaten *Andr. Barberi* 1835—1856, zunächst mit Unterstützung von Spezia, seit dem sechsten Bande von Segreti, herausgeg. Magnum Bullarium, welches 1857 ff. bis auf Gregor XVI. einschliesslich fortgeführt wurde. Abgesehen von der Uncorrectheit und Lückenhaftigkeit sämmtlicher bisheriger Bullarien ist ein Missstand, dass ihre Erlasse erst mit Leo I. mit dem J. 440 beginnen. Cocquelines erklärt, er habe keine Bullen aus früherer Zeit gefunden, aus der

früheren Zeit seien nur decretales epistolae vorhanden und das Turiner Bullarium Bd. 1. S. 23 druckte dieses noch nach, obschon doch damals schon *Jaffé's* Regesta Romanorum pontificum, welche die Nachweise und Inhaltsangabe von den päpstlichen Erlassen bis zum J. 1098 enthalten, längst (1851) erschienen waren.

Die zweite Auflage von *Jaffé's* Regesten (auspiciis Guil. *Wattenbach*, prof. Berolin, cur. *S. Loewenfeld*, F. Kaltenbrunner, *P. Ewald* Berolini 1885—1888, (tom. 1. XXXI u. 919, tom. 2. VIII u. 823 S. 4°) ist jetzt vollendet. Die früheren 11,000 Nummern sind jetzt auf c. 17,000 gestiegen. Neben anderen Werken wird in der neu bearbeiteten 2. Aufl. wie Mansi, so auch überall *Migne's* Patrologia citirt, so dass dadurch auch ein Repertorium zu Mansi wie zu Migne für dessen überall zerstreute Papstbriefe geboten wird. Es hätte freilich daneben in den Citaten auch regelmässig das corpus iuris canonici figuriren sollen und es sind leider auch bei den Papstbriefen, die in Werken von Kirchenvätern vorkommen, nicht immer die besten und neuesten patristischen Ausgaben benutzt. Die beiden letzten Fascikel bringen hauptsächlich von Löwenfeld gearbeitete Addenda et Corrigenda, die sich während des Druckes ergaben, ferner ein supplementum regestorum und eine Concordanz der Nummern beider Ausgaben. P. Grisar erklärt mit Recht, der neue Jaffé sollte überall auf die theologischen Arbeitstische kommen und zeigt (S. 498 ff.) an einer Anzahl concreter Beispiele die Bedeutung der Papstregesten für die dogmatische Theologie, Kirchengeschichte u. s. w. Als besonderen Vorzug hebt er es (S. 501) hervor, dass in diesem Werke die pseudoisidorischen und gratianischen Papstaussprüche, welche so vielfach unecht sind, als solche gekennzeichnet wurden. Unter Anerkennung aller Verdienste der drei Neubearbeiter werden (S. 505 ff.) doch auch die Uebersehen und Mängel derselben näher gekennzeichnet. Der inzwischen leider schon verstorbene *P. Ewald* hatte die vollständige Herausgabe des erhaltenen Registerauszugs aus den Briefen Gregors I. für die Monumenta Germaniae vorbereitet, konnte aber nur die Briefe der ersten vier Pontificatsjahre zum Drucke befördern, hatte jedoch auch im dritten Bande des Neuen Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde eine vortreffliche Abhandlung über das Register Gregor's d. Gr. publicirt. In dem von ihm bearbeiteten Abschnitt Jaffé's vom J. 590 bis zum J. 882 hat er in 900 Nrn. aber vom ganzen reconstruirten Registrum Gregor's d. Gr. den Rahmen mitgetheilt. Eine Anzahl Verbesserungen zu Jaffé gibt P. Grisar (S. 508 ff.).

P. Grisar würdigt des Weiteren (S. 514 ff.) nach Verdienst die

Fortsetzung der Sammlung der ältesten Papstbriefe des Mauriner Petr. Coustant, welche der jetzige Bischof von Ermland, Dr. *A. Thiel*, von Leo d. Gr. (440) bis Papst Hormisdas († 523) publicirte, und wovon ein weiterer, im Manuscript schon längst vollendeter Band hoffentlich bald erscheinen wird. Für die Periode von Hormisdas bis Gregor I. ist jetzt nur auf Mansi und Labat zu verweisen. Grisar weist (S. 517) auch für die folgende Zeit des Mittelalters die Repertorien für Papstbriefe nach (Einzelwerke für besondere Päpste und besondere Perioden und Analectenwerke mit zerstreuten Inedita, nebst den Bullarien und Conciliensammlungen von Mansi u. A. Namentlich gehören hierher die Publicationen von Muratori, Baluze, Jaffé, Horoy, Theiner, Pressutti, Rodenberg, Hauthaler, Berger u. A.). Unter den Analectenwerken der letzten drei Jahre, welche mit Inedita grössere Perioden bereichern, sind zuerst zu nennen die »Analecta novissima, Spicilegii Solesmensis altera continuatio T. 1. von Card. *Pitra* (Rom. typis Tusculanis 1885), worin auch das päpstliche Brief- und Kanzleiwesen nach seiner historischen und diplomatischen Seite entwickelt wird und auch eine von Coustant mit Mopinot und Durand verfasste Abhandlung über die Geschichte des Papstes *Vigilius* mitgetheilt wird. In viel grösserem Masse haben aber die »Acta pontificum Romanorum inedita« Urkunden der Päpste bis zum Jahre 1198, gesammelt und herausgegeben von J. v. *Pflugk-Harttung*, Prof. an der Univ. Basel, 3 Bände, Stuttgart 1881—1888 (476, 492 und 506 S. gr. 8), die Zahl der älteren päpstlichen Urkunden bereichert. Bd. 1. bietet 453, Bd. 2. 467, Bd. 3. 487 päpstliche Urkunden aus der Zeit vor Innocenz III. P. Grisar hebt (S. 521 ff.) übrigens auch einige Mängel und Flüchtigkeiten Pflugk-Harttung's hervor. Ferner hat *S. Löwenfeld*, der Hauptbearbeiter von Jaffé's Regesta in seinen »Epistolae Rom. pontif. ineditae« (Lipsiae 1885) 424 Texte päpstlicher Urkunden aus der Zeit vor Innocenz III. herausgegeben, auf Grund der Collectio Britannica im Brit. Museum zu London alle jene Stücke, welche noch nicht von Ewald in seiner Abhandlung über die britische Sammlung im Neuen Archiv 5 (1879) 275—414 und 505—596 oder von demselben im neuen Jaffé veröffentlicht waren, aus einem Registerfragmente von Cambridge, welches er im cit. »Neuen Archiv« Bd. 10. beschrieb, Schreiben Alexander III., und den grössten Theil aus Pariser Codices. P. Grisar würdigt endlich noch *Friedberg's* corpus iuris canonici (S. 525 ff.) und Denzinger's Euchiridion, das 1888 in 6. Aufl. erschien (S. 529 ff.) unter Beifügung einzelner kritischer Bemerkungen.

24. Die Rechtsgrundsätze des königl. preuss. Ober-Verwaltungsgerichts von K. Parey, königl. Verwaltungsgerichts-Director a. D. Berlin, Heiner's Verlag, 1887, (VI u. 548 S. 8. 12 Mk.) nebst I. Ergänzungsband ebendas. 1887 (IV und 140 S. 8. 3 Mk. 60 Pfg.).

Parey hat nach den gedruckten Entscheidungen des Ob.-V.-G. Bd. 1—12. und im Ergänzungsbande aus Bd. 13 und 14. nebst einer Nachlese aus Bd. 1—12. das noch praktisch Wichtige aus den Entscheidungen des preuss. Ober-Verwaltungsgerichts mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungsgesetzgebung bündig zusammengestellt und erläutert, auch seinem Werke ein ausführliches Sachregister beigegeben. S. 170 bis 177 und S. 180 bis 212 und im Ergänzungsbande S. 72 bis 81 sind die Kirche und Schule betreffenden Entscheidungen mitgetheilt.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

XV.

SS. D. N. Leonis divina providentia Papae XIII. Epistola ad Episcopos Brasiliae.

In plurimis maximisque pietatis significationibus, quas universae fere gentes, ad gratulandum Nobis annum quinquagesimum sacerdotii feliciter plenum, exhibuerunt quotidieque exhibent, una quaedam singulariter movit, a Brasilia profecta, quod nimirum, ob eius eventus faustitatem, libero sint jure donati non pauci ex iis, qui per latissimos istius imperii fines sub iugo ingemunt servitutis [1]). — Tale

1) Der erste Anstoss zu der politischen Bewegung, welche in *Brasilien* zur Befreiung der Sclaven führt, ging im Jahre 1871 von dem Cabinet des Vicomte de Rio Branco aus, der selbst sehr entschieden für die Aufhebung der Sclaverei eintrat, und unter welchem der gegenwärtige Cabinetschef Joan Alfredo bereits Minister war. Damals gab es in Brasilien noch 1,200,000 Sclaven; doch gelang es dem Ministerium nur, am 28. September 1871 die Befreiung aller Neugeborenen durchzusetzen. Inzwischen hatte sich die öffentliche Meinung der Frage bemächtigt und eine eifrige Propaganda in Scene gesetzt, welche Souza Dantas, als er im Jahre 1883 an die Spitze der Regierung berufen ward, in die Kammer zu versetzen wusste. Demgemäss arbeitete er 1884 ein Programm im Sinne der Abolition aus; doch erhielt er nicht die nöthige Majorität im Parlamente, um seinem Programme Annahme zu verschaffen, und musste daher zurücktreten. Sein Nachfolger, der Senator Saraiva, verfolgte dieselbe Richtung, doch suchte er die Abolition in gemässigterer, temporisirender Weise durchzuführen. So beschränkte er dieselbe auf die Befreiung der über 60 Jahre zählenden Sclaven, localisirte dieselbe und trachtete auf diese Weise die gänzliche Aufhebung der Sclaverei in 7 bis 8 Jahren durchzuführen. Wie sehr die politische Strömung noch kurze Zeit vorher der Abolition entgegen war, erhellt aus dem Umstande, dass, als der liberale Deputirte von Pernambuco, Nabuco, im Jahre 1883 die vollständige Abolition in der Kammer beantragte und die Hoffnung aussprach, dieselbe im Jahre 1890 bestimmt durchgeführt zu sehen, dies mit allgemeinem Gelächter aufgenommen wurde. Als nach der kurzen Regierung des Ministeriums Saraiva im Jahre 1885 das conservative Cabinet Cotegipe an's Ruder kam, ruhte die Frage wieder vollständig, da das Cabinet keine bestimmten Ideen hierüber hatte und alles beim Status quo beliess. Dasselbe musste wegen militärischer Competenzconflicte, die zu tumultuarischen Auftritten in der Hauptstadt führten, dimissioniren. Als nun in diesem Jahre *Joan Alfredo* ein Cabinet bildete, gelang es ihm mit Hilfe des Senators Prado aus St. Paolo, des Chefs der Abolitionistenpartei, die sofortige unbedingte Aufhebung der Sclaverei sowohl in der Kammer wie im Senate ohne Discussion zur Annahme zu bringen, wobei die Conservativen mit den Liberalen stimmten. Am 13. Mai 1888 wurde das denkwürdige Gesetz von der Prinzessin-Regentin sanctionirt, was zu grossen Festlichkeiten und zu lebhaftem Jubel im ganzen Reiche Anlass bot. Seit jeher hatten der Kaiser und die Thronfolgerin,

quidem opus, christianae plenum misericordiae, curantibus cum clero viris matronisque beneficis, auctori Deo et largitori bonorum omnium oblatum est, tamquam gratiarum testimonium de aucto tam benigne Nobis munere aetatis et incolumitatis. — Nobis autem fuit acceptum in primis et iucundum, eo vel magis, quod in hac Nos pergrata opinione confirmabat, omnino velle Brasilianos servitutis immanitatem tolli penitusque exstirpari. Cui quidem voluntati populari obsecundatum est eximio studio ab Imperatore pariter et a Filia augusta, itemque ab eis qui rei publicae praesunt, certis quoque legibus in id latis et sancitis. Quantum Nobis haec res afferret solatii, nominatim, superiore mense Januario, augusti Imperatoris apud Nos Legato declaravimus: hoc amplius adiuncto, Nosmetipsos ad Episcopos Brasiliae, miserorum servorum causâ, litteras daturos [1]).

Nos quidem ad omnes homines vice fungimur Christi, Filii Dei, qui humanum genus amore tanto complexus est, ut non modo non

---

die Gräfin d'Eu, die Abolition begünstigt; und zufällig traf es sich, dass letztere schon den ersten in dieser Richtung geschaffenen Gesetzentwurf Rio Brancos in Abwesenheit ihres kaiserlichen Vaters unterzeichnet hatte. Damals bildete sich aus den unzufriedenen Sclavenhältern der Keim zu einer republikanischen Partei, die jetzt wohl Anhänger gewinnen dürfte, trotzdem aber nur sehr schwach ist. Die Zahl der nun befreiten Sclaven dürfte, da viele Plantagenbesitzer die ihrigen knapp vor dem neuen Gesetzerlass befreit haben, kaum mehr als eine halbe Million betragen.

Joan Alfredo, der sich rühmen darf, seinen Namen an diese grosse civilisatorische Massregel in Brasilien zu knüpfen, ist in Pernambuco geboren, etwa 52 Jahre alt, und begann dort seine Laufbahn als Staatsanwalt; der conservativ-progressistischen Partei angehörend, wurde er noch in jungen Jahren zum Deputirten gewählt, eine Stellung, die in Brasilien mit dem Excellenztitel und während der Session mit 50 Milreis Diäten per Tag (ungefähr 60 Gulden) verbunden ist; doch darf der Deputirte während der Sessionsdauer kein Staatsamt ausüben. Im Jahre 1869 ward Joan Alfredo unter Rio Branco Minister des Innern, in welcher Stellung er durch vier Jahre namentlich für die Hebung des öffentlichen Unterrichts sehr Erspriessliches wirkte. Dann wurde er Senator für Pernambuco, Verwaltungschef in verschiedenen Provinzen und endlich im Jahre 1876 Director der Rechtsacademie in seiner Vaterstadt. Seine jetzige Berufung an die Spitze der Regierung verdankt er dem übereinstimmenden Wunsche der öffentlichen Meinung. Da sein Cabinet über eine bedeutende Majorität im Parlamente verfügt und von der gesammten Presse sehr warm unterstützt wird, dürfte es voraussichtlich von langer Dauer sein. Joan Alfredo regiert nach einem bestimmten politischen Programme, das eine gänzliche Reconstruction der parlamentarischen Partei und zahlreiche Reformen verheisst.

1) »A l'occasion de Notre Jubilé, . . . Nous désirons donner au Brésil un témoignage tout particulier de Notre paternelle affection, au sujet de l'émancipation des esclaves.« (Réponse à l'Adresse du Ministre du Brésil, de Souza Correa).

recusarit, naturâ nostra suscepta, versari nobiscum, sed et nomen adamarit Filii hominis, palam testatus, se ad consuetudinem nostram propterea accessisse, ut praedicaret captivis remissionem [1]), atque a pessima, quae peccati est, servitute humano genere vindicato, omnia quae in caelis et quae in terra sunt in se instauraret [2]), itemque universam Adami progeniem ex alta communis noxae ruina in gradum pristinum dignitatis restitueret. Aptissime ad rem S. Gregorius Magno: Quum Redemptor noster totius conditor creaturae, ad hoc propitiatus humanam voluerit carnem assumere, ut divinitatis suae gratia, dirupto, quo tenebamur captivi, vinculo servitutis, pristinae nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines quos ab initio natura liberos protulit, et ius gentium iugo substituit servitutis, in ea qua nati fuerant, manumittentis beneficio, libertate reddantur [3]). — Addecet igitur, et est plane muneris Apostolici, ea omnia foveri a Nobis impenseque provehi, unde homines tum singuli tum iure sociati habere queant praesidia ad multiplices miserias levandas, quae, tamquam corruptae arboris fructus, ex culpa primi parentis profluxere: ea quippe praesidia, quocumque in genere sunt, non modo ad cultum et humanitatem valde possunt, sed etiam apte conducunt ad eam rerum ex integro renovationem, quam Redemptor hominum Jesus Christus spectavit et voluit.

Jamvero tot inter miserias, graviter deplorandum videtur de servitute, cui pars non exigua humanae familiae abhinc multis saeculis est obnoxia, in squalore iacens et sordibus, idque omnino contra quam a Deo et natura erat primitus institutum. — Sic enim ille rerum conditor summus decreverat, ut homo in bestiis et agrestibus et natantibus et volucribus regium quemdam dominatum teneret, non item ut in similes sui homines dominaretur: Rationalem factum, ex Augustini sententia, ad imaginem suam, noluit nisi irrationabilibus dominari: non hominem homini, sed hominem pecori [4]). Quo fit ut conditio servitutis iure intelligatur imposita peccatori. Proinde nusquam Scripturarum legimus servum, antequam hoc vocabulo Noë iustus peccatum filii vindicaret. Nomen itaque istud culpa meruit, non natura [5]).

Ex primi contagione peccati et cetera mala omnia et ista erupit monstrosa perversitas, ut homines fuerint, qui, memoriâ fraternae ab origine coniunctionis reiecta, non iam duce natura mutuam inter se benevolentiam mutuamque observantiam colerent, sed cupiditatibus obedientes suis, homines alios infra se putare coeperint, et perinde

1) Is. LXI, 1, Luc. IV, 19. — 2) Ephes. I, 10. — 3) Lib. VI, ep. 12. — 4) Gen. I, 26. — 5) Gen. 1, 25, Noë. c. XXX.

habere ac nata iugo iumenta. Hoc modo, nulla ratione habita neque communis naturae, neque dignitatis humanae, neque divinae expressae similitudinis, consecutum est ut, per certationes et bella quae deinde exarserunt, qui vi existerent superiores, ii victos sibi subiicerent, atque ita multitudo eiusdem generis individua sensim in duas abscesserit partes, sub victoribus dominis victa mancipia. — Cuius rei luctuosum quasi theatrum memoria priscorum temporum explicat, ad tempora usque Domini Servatoris, quum calamitas servitutis populos omnes late pervaserat, rariorque erat numerus ingenuorum, ut Caesarem poëta ille atrociter dicentem induxerit; Humanum paucis vivit genus [1]). Idque apud eas etiam nationes viguit, quae omni cultu expolitae eminebant, apud Graecos, apud Romanos, quum paucorum dominatio esset in plurimos; eaque cum improbitate et superbia tanta exercebatur, ut servorum turbae nihil supra censerentur quam bona, non personae sed res, omnis expertes iuris, ipsa adempta facultate retinendae fruendaeque vitae. In potestate dominorum sunt servi, quae quidem potestas iuris gentium est: nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse, et quodcumque per servum acquiritur id dominis acquiritur [2]). — Ex hac rerum perturbatione licuit dominis servos permutare, venumdare, hereditate tradere, caedere, morti dare, iisque abuti ad licentiam diramque superstitionem: impune et in luce licuit. — Quin etiam ethnicorum qui prudentissimi ferebantur, philosophi insignes, consultissimi iuris, hoc sibi aliisque, per summam communis iudicii iniuriam, suadere conati sunt, esse servitutem nihil aliud quam necessariam naturae conditionem: nec enim sunt veriti profiteri, quia servorum genus generi liberorum longe multumque et virtute intelligendi et praestantia corporum cederet, oportere idcirco, servos, veluti carentia ratione et consilio instrumenta, dominorum usquequaque voluntatibus temere indigneque servire. Eiusmodi detestanda maxime tum inhumanitas tum iniquitas; qua semel accepta, nulla iam sit oppressio hominum barbara et nefanda, quae non sese in legis quadam iurisve specie impudentissime tueatur. — Inde vero quale flagitiorum seminarium, quae pestis et pernicies in civitates manarit, exemplorum pleni sunt libri: in animis servorum exacui odia, teneri dominos suspicione metuque perpetuo; alios ad explendas iras parare faces, cervicibus alios instare crudelius; aliorum numero, aliorum vi civitates commoveri, levi momento dissolvi: tumultus et seditiones, direptiones et incendia, proelia caedesque misceri.

In eo deiectionis profundo mortalium plurimi laborabant, mul-

1) Lucan. Phars. v. 343. — 2) Justinian. Inst. l. I, tit. 8, n. 1.

toque miserius ut mersi erant superstitionum caligine; quum maturis divino consilio temporibus, lux e caelo admirabilis oborta est, et gratia redimentis Christi ad hominum universitatem se copiose profudit; cuius beneficio illi erecti sunt e caeno et aerumna servitutis, omnesque omnino a deterrimo peccati servitio ad praestantissimam dignitatem filiorum Dei sunt revocati et adducti. — Apostoli enimvero inde ab initio Ecclesiae, praeter alia praecepta vitae sanctissima, hoc etiam tradidere et inculcavere, quod est non semel scriptum a Paulo ad renatos e lavacro Baptismatis: Omnes filii Dei estis per fidem, quae est in Christo Jesu: quicumque enim in Christo baptizati estis, Christum induistis. Non est Judaeus neque Graecus, non est servus neque liber, non est masculus neque femina, omnes enim vos unum estis in Christo Jesu [1]). Non est Gentilis et Judaeus, circumcisio et praeputium, barbarus et Scytha, servus et liber, sed omnia et in omnibus Christus [2]). Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Judaei sive Gentiles, sive servi sive liberi, et omnes in uno Spiritu potati sumus [3]). — Aurea sane, honestissima, saluberrima documenta, quorum efficacitate non modo hominum generi decus redditur suum atque augetur, sed etiam, cuiuscumque ipsi sunt loci vel linguae vel gradus, inter se consocientur et vinculis fraternae necessitudinis arctissime continentur. Ea vere beatissimus Paulus, qua Christi urgebatur caritate, ex ipso Eius corde hauserat, qui se fratrem singulis cunctisque hominibus perbenigne dedidit, quique de se omnes, ne uno quidem dempto aut posthabito, ita nobilitavit ut consortes adsc isceret naturae divinae. Ea ipsa non secus fuere ac divinitus insertae propagines, quae mirum in modum provenientes effloruerunt ad spem felicitatemque publicam; quum, decursu rerum et temporum, perseverante opera Ecclesiae, societas civitatum ad similitudinem familiae renovata coaluerit, christiana et libera.

Principio enim solertissima cura Ecclesiae in eo versata est, ut populus christianus de hac etiam magni ponderis re sinceram Christi et Apostolorum doctrinam acciperet probeque teneret. Jam nunc per Adamum novum, qui est Christus, communionem fraternam et hominis cum homine et gentis cum gente intercedere: ipsis, sicut unam eamdemque, intra naturae fines, originem, sic, supra naturam, originem unam eamdemque esse salutis et fidei: omnes aequabiliter in adoptionem unius Dei et Patris accitos, quippe quos eodem ipse pretio magno una redemerit: eiusdem corporis membra omnes, omnesque eiusdem participes mensae divinae: omnibus gratiae munera, omnibus

1) Gal. III, 26—28. — 2) Coloss. III 11. — 3) I Cor. XII, 13.

item munera vitae immortalis patere. — Hisce positis, tamquam initiis et fundamentis, contendit Ecclesia ut servilis vitae oneribus et ignominiae mitigationem aliquam bona mater afferret; eius rei causâ iura atque officia dominos inter servosque necessaria, prout affirmata sunt in Apostolorum epistolis, definivit valideque commendavit. — Apostolorum enim Principes ita servos quos adiunxerant Christo commonebant: Subditi estote in omni timore, non tantum bonis et modestis, sed etiam dyscolis [1]). Obedite dominis carnalibus cum timore et tremore, in simplicitate cordis vestri, sicut Christo; non ad oculum servientes, quasi hominibus placentes, sed ut servi Christi, facientes voluntatem Dei ex animo, cum bona voluntate servientes, sicut Domino, et non hominibus; scientes quoniam unusquisque quodcumque fecerit bonum, hoc recipiet a Domino, sive servus sive liber [2]). Idem Paulus Timotheo suo: Quicumque sunt sub iugo servi, dominos suos omni honore dignos arbitrentur; qui autem fideles habent dominos, non contemnant, quia fratres sunt, sed magis serviant, quia fideles sunt et dilecti, qui beneficii participes sunt. Haec doce et exhortare [3]). Tito pariter mandavit, doceret servos dominis suis subditos esse, in omnibus placentes, non contradicentes, non fraudantes, sed in omnibus fidem bonam ostendentes, ut doctrinam Salvatoris nostri Dei ornent in omnibus [4]). — Illi vero fidei christianae prisci discipuli optime intellexerunt, ex tali hominum fraterna in Christo aequalitate nihil admodum de obsequio, de honore, de fidelitate, de ceteris officiis, quibus ad dominos tenerentur, neque minui neque remitti; inde autem non unum consequi bonum, ut eadem nimirum officia et certiora essent, et leviora fierent atque suavia ad exercendum, et fructuosiora ad gloriam promerendam caelestem. Sic enim dominis reverentiam et honorem habebant tamquam iis hominibus qui auctoritate Dei, a quo omnis potestas derivatur, pollerent; non apud ipsos poenarum metus aut consiliorum astutia et incitamenta utilitatum valebant, sed conscientia officii, vis caritatis. Vicissim ad dominos iusta ab Apostolo spectabat cohortatio, ut bene factis servorum gratiam ipsi bonam rependerent: Et vos, domini, eadem facite illis, remittentes minas; scientes quia et illorum et vester Dominus est in caelis, et personarum acceptio non est apud eum [5]): considerarent, sicut servo haud aequum sortem dolere suam, quum libertus sit Domini, neque item homini libero, quum Christi sit servus [6]), licere usquam spiritus tollere superbeque imperare. In quo erat dominis praeceptum, ut suis ipsi in servis hominem agnosce-

1) I Petr. II, 18. — 2) Eph. VI, 5—8. — 3) I. Tim. VI, 1—2. — 4) Tit. II, 9—10. — 5) Ephes. VI, 9. — 6) I. Cor. VII, 22.

rent convenienterque colerent, neque alios a se natura, et secum pares religione conservosque ad communis Domini maiestatem. — Istis tam rectis legibus, maximeque factis ad partes conformandas societatis domesticae, re ipsa paruerunt Apostoli. Insigne Pauli exemplum, ut fecit ille scripsitque benevole pro Onesimo, servo Philemonis fugitivo: quem ad eum remittit hac peramanti commendatione: Tu autem illum ut mea viscera suscipe, . . . iam non ut servum, sed pro servo carissimum fratrem et in carne et in Domino: si autem aliquid nocuit tibi aut debet, hoc mihi imputa [1]).

Utramque agendi rationem in servos, ethnicam et christianam, qui conferre velit, facile dabit, fuisse alteram inclementem et flagitiosam, alteram mitissimam plenamque honestatis, neque erit commissurus, ut Ecclesiam, tantae indulgentiae ministram, merita laude fraudare videatur. — Id eo vel magis, quum quis diligenter advertat qua Ecclesia lenitate et prudentia foedissimam servitutis pestem exsecuit depulitque. — Illa enim ad manumissionem libertatemque curandam servorum noluit properare, quod, nisi tumultuose et cum suo ipsorum damno reique publicae detrimento fieri profecto non poterat; sed praecipuo consilio prospexit ut animi servorum in disciplina sua erudirentur ad veritatem christianam, et consentaneos mores cum baptismo induerent. Quamobrem, in servorum multitudine quos sibi filios adnumerabat, si qui, spe aliqua illecti libertatis, vim et seditionem essent moliti, ea vitiosa studia improbavit semper Ecclesia et compressit, adhibuitque per suos ministros remedia patientiae. Haberent scilicet persuasum, se quidem, propter sanctae fidei lumen atque insigne a Christo acceptum, ethnicis dominis multum dignitate antecellere, ab ipso tamen fidei Auctore et Parente religiosius adstringi, ne quid adversus eos in se admitterent, neu minimum a reverentia eis debita et obedientia discederent; se autem quum nossent regno Dei adlectos, libertate filiorum eius potitos, ad bona non peritura vocatos, laborare ne vellent de abiectione incommodisque vitae caducae, sed oculis animisque ad caelum sublatis, se ipsi consolarentur sanctoque in proposito confirmarent. Servos in primis allocutus est Petrus Apostolus quum scripsit: Haec est gratia, si propter Dei conscientiam sustinet quis tristitias, patiens iniuste. In hoc enim vocati estis, quia et Christus passus est pro nobis, vobis relinquens exemplum, ut sequamini vestigia eius [2]). — Laus tanta sollicitudinis cum moderatione coniunctae, quae divinam Ecclesiae virtutem praeclarius exornat, augetur etiam a fortitudine animi supra quam credibile sit invicta et excelsa, quam bene multis de servis infimis potuit ipsa indere et

1) Ad Phil. 12—18. — 2) I. Petr. II, 19—21.

sustinere. Permira res, qui dominis suis erânt in exemplum morigeri eorumque gratiâ omnium erant laborum patientissimi, nullo ipsos pacto potuisse adduci, ut dominorum iniqua mandata mandatis Domini sanctis anteferrent, atque adeo vitam acerbissimis cruciatibus, securis animis, securo vultu, obiecisse. Nomen Patamianae virginis ad memoriam invicta constantiae ab Eusebio celebratur: quae scilicet potius quam impudici heri indulgeret libidini, mortem non timida oppetiit, et profuso sanguine fidem Jesu Christo servavit. Similia admirari licet servorum exempla, qui, dominis libertatem sibi animorum, fidemque Deo obligatam oppugnantibus, firmissime ad necem repugnaverunt: qui vero, christiani servi, aliis de causis restiterint dominis, vel coniurationes turbasve civitatibus exitiosas concitarint, historia prodidit nullos.

Pacatis exinde rebus quietisque Ecclesiae temporibus, apostolica documenta de fraterna inter Christianos coniunctione animorum sancti Patres admirabili exposuere sapientia, et caritate pari ad servorum utilitatem transtulerunt, hoc enisi convincere, ut iura quidem dominis in operis servorum ex honesto constarent, nequaquam vero liceret imperiosa illa potestas in capite et immanis saevitia. In Graecis praestat Chrysostomus, qui habet hunc locum saepe tractatum, quique perlaeto animo et lingua affirmavit, servitutem, ad veterem verbi notionem, iam per id tempus, magno christianae fidei beneficio esse sublatam, ut sine re nomen inter Domini discipulos et videretur et esset. Etenim Christus (sic ille summatim disputat), quum culpam origine contractam summa in nos miseratione detersit, sanavit idem consecutam multiplicem ad ordines societatis humanae corruptionem; proptereaque, quemadmodum mors per ipsum, terroribus positis, placida est ad beatam vitam migratio, ita sublatam esse servitutem. Christianum hominem, nisi rursus peccatis serviat, servum ne dixeris: fratres omnino, quotquot sunt in Christo Jesu renati et suscepti: a nova ista procreatione atque in Dei familiam cooptatione, non a claritate generis, ornamenta proficisci; a veritatis, non a sanguinis laude dignitatem parari; quo vero species ipsa evangelicae fraternitatis ampliorem habeat fructum, opus admodum esse, vel in externa vitae consuetudine, vicissitudinem quamdam elucere studiorum et officiorum libentissimam, ita ut servi eodem ferme loco ducantur quo domestici et familiares, iisque a patrefamilias non solum ea suppetant quae sunt vitae victusque, sed omnia etiam religiosae institutionis praesidia. E singulari denique salutatione Pauli ad Philemonem, gratiam adprecantis et pacem Ecclesiae quae in domo tua est[1]),

1) Ad Phil. V. 2.

documentum aeque dominis servisque christianis optime haberi statutum, quos inter communio sit fidei, inter eos communionem esse debere caritatis[1]). — De Latinis merito et iure commemoramus Ambrosium; qui tam studiose in eadem causa omnes necessitudinum rationes est persecutus, tamque definite ad christianas leges utrique hominum generi propria attribuit, nemo ut aptius fecerit: cuius sententiae nihil attinet dicere quam plene cum sententiis Chrysostomi perfecteque conveniant[2]).

Erant haec rectissime, ut patet, utiliterque praescripta; sed et iam, quod caput est, integre sancteque a priscis temporibus sunt custodita ubicumque floruit christiana professio. — Quod nisi esset, non ita Lactantius, defensor ille religionis eximius, confidenter quasi testis instaret: Dicet aliquis: Nonne sunt apud vos alii pauperes, alii divites, alii servi, alii domini? nonne aliquid inter singulos interest? Nihil: nec alia causa est cur nobis invicem fratrum nomen impertiamur, nisi quia pares esse nos credimus: nam quum omnia humana, non corpore sed spiritu metiamur, tametsi corporum sit diversa conditio, nobis tamen servi non sunt, sed eos et habemus et dicimus spiritu fratres, religione conservos[3]).

Procedebant Ecclesiae curae in patrocinio servorum, et, nullâ missa opportunitate, eo usque caute pertinebant, si tandem ii possent in libertatem dari: quod profuturum valde erat ad salutem etiam sempiternam. — Bene respondisse eventus, annales sacrae antiquitatis afferunt testimonia. Nobiles ipsae matronae, Hieronymi laudibus spectatissimae, huic rei iuvandae singularem operam contulerunt: referente autem Salviano, in christianis familiis, iisque non ita locupletibus, fiebat saepenumero, ut servi manumissione munifica liberi abirent. Quin etiam eo praeclarius specimen caritatis S. Clemens multo ante laudavit; quemadmodum Christiani nonnulli sese servituti, conversis personis, subiecerint, quod servos quosdam alio pacto liberare nequissent[4]). Quare, praeter quam quod servorum manumissio in templis haberi, item ut actio pietatis, coepta est, eam Ecclesia instituit christifidelibus testamenta facientibus commendare, tamquam opus pergratum Deo magnique apud ipsum meriti et praemii: ex quo illa manumissionis heredi mandandae concepta verba pro amore Dei, pro remedio vel mercede animae meae. Neque rei ulli, in pretium captivorum, temperatum est: donata Deo bona,

---

1) Hom. XXIX. in Gen., or. in Lazar., Hom. XIX. in ep. I ad Cor., Hom. I in ep. ad Phil. — 2) De Abr. de Jacob, et vita beata c. III. de Patr. Joseph. c. IV, Exhort. virgin. c. I. — 3) Divin. Instit. l. V, c. 16. — 4) I Ep. ad Cor. c. 55.

divendita; aurum et argentum sacrum, conflata; basilicarum ornamenta et donaria, alienata: id quod Ambrosius, Augustinus, Hilarius, Eligius, Patricius, alii multi et sanctissimi viri fecerunt non semel. — Vel maxime fecerunt pro servis Pontifices Romani, illi vere in omni memoria et infirmiorum tutores et vindices oppressorum. S. Gregorius M. quam plurimos potuit ipse in libertatem asseruit, et in concilio romano an. 597 iis libertatem concessam voluit qui monasticam vitam agere constituissent: posse servos, invitis dominis, matrimonia libere inire Hadrianus I defendit: ab Alexandro III, an. 1167, apertissime edictum est mauro Valentiae regi, ne quem christianum hominem servitio addiceret, quod nemo natura servus, a Deo liberi omnes facti. Innocentius autem III. an. 1198, Ordinem Sanctissimae Trinitatis Christianis redimendis qui Turcarum in potestatem incidissent, rogatu auctorum, Joannis a Matha, Felicis Valesii, probatum ratumque habuit. Similem huic Ordinem Mariae sanctae a Mercede Honorius III posteaque Gregorius IX rite probavere; quem Petrus Nolascus ea ardua lege condiderat, ut religiosi illi homines se ipsi pro Christianis in tyrannide captivis captivos devoverent, opus si esset ad redimendos. Idem Gregorius magis amplum libertatis subsidium decrevit, ut Ecclesiae servos nefas esset permutari: idem exhortationem ad Christifideles addidit, ut pro admissorum poenis servos suos Deo Sanctisque piaculi causâ donarent. — Accedunt multa in hac re benefacta Ecclesiae. Ipsa etenim servos ab asperis dominorum iris damnosisque iniuriis, adhibitâ severitate poenarum, defendere consuevit; quos violenta manus vexaret, iis perfugia pandere aedes sacras; manumissos accipere in fidem, atque eos animadversione continere, qui ausi malis artibus liberum hominem in servitutem redigere. Eo ipsa propensius libertati favit servorum, quos quoquo modo, pro temporibus locisque, haberet suos; vel quum statuit ut omni servitutis vinculo ab episcopis solverentur, qui se laudabili vitae honestate aliquamdiu probassent, vel quum episcopis facile permisit, ut sibi addictos suprema voluntate liberos dicerent. Dandum item miserationi et virtuti Ecclesiae, quod servis remissum aliquid sit de gravitate legis civilis, quoad est impetratum, ut proposita Gregorii Magni temperamenta, in scriptum ius civitatum recepta, valerent: id autem factum, Carolo Magno praesertim agente, qui ea in Capitularia sua, quemadmodum postea Gratianus in Decretum, induxit. Monumenta denique, leges, instituta, continuo aetatum ordine, docent et declarant magnifice summam Ecclesiae caritatem in servos, quorum conditionem afflictam nullo tempore vacuam tutela reliquit, omni semper ope allevavit. — Itaque Ecclesiae catholicae,

amplissimo Christi Redemptoris beneficio, expultrici servitutis, veraeque inter homines libertatis, fraternitatis, aequalitatis effectrici, satis numquam, proinde ac de prosperitate gentium merita est, haberi potest vel laudis vel gratiae.

Saeculo inclinante quinto decimo, quo tempore, funestâ servitutis labe apud gentes christianas prope deleta, sese civitates in libertate evangelica stabilire atque etiam latius proferre imperium studebant, haec Apostolica Sedes diligentissime cavit, necubi mala eiusdem pravitatis germina reviviscerent. Ad regiones igitur nove repertas Africae, Asiae, Americae, vigilem providentiam intendit; fama enim manaverat, earum duces expeditionum, homines christianos, armis ingenioque minus recte uti, ad struendam imponendamque innoxiis nationibus servitutem. Cruda scilicet natura soli, quod erat subigendum, neque minus metallorum opes explorandae effodiendae, quum operas bene validas postularent, iniusta plane suscepta sunt atque inhumana consilia. Fieri enim coepta est quaedam mercatura, servis ad id opus ex Aethiopia deportandis, quae, nominata deinceps la tratta dei Negri, nimium quantum eas occupavit colonias. Secuta quoque est, non absimili iniuria, indigenarum hominum (qui universe Indi appellati) ad modum servitutis oppressio. His de rebus ubi Pius II certior est factus, morâ nulla interposita, die VII Oct. an. 1462, epistolam dedit ad episcopum Rubicensem, qua tantam improbitatem redarguit et damnavit. Aliquo post tempore, Leo X quantum potuit officiorum et auctoritatis apud reges et Lusitaniae et Hispaniarum adhibuit, qui eam licentiam, religione pariter atque humanitati iustitiaeque probrosam, radicitus excidendam curarent. Nihilo minus ea calamitas confirmata haerebat, manente impura causa, inexplebili habendi cupiditate. Tum Paulus III, de conditione Indorum servorumque maurorum paterna caritate anxius, ad hoc venit extremum consilii, ut solemni decreto, in luce quasi conspectuque omnium gentium, pronuntiaret, triplicis modi potestatem illis deberi universis iustam et propriam: posse nimirum sui quemque esse iuris, posse consociatos suis legibus vivere, posse rem sibi facere et habere. Hoc amplius, litteris missis ad Card. Archiepiscopum Toletanum, qui fecissent contra idem decretum, in eos statuit interdictionem sacrorum, integra romano Pontifici reconciliandi facultate [1]). Eâdem providentia eademque constantia, Indis atque Mauris, iisque vel nondum christiana fide instructis, alii subinde Pontifices sese assertores libertatis acerrimos praestitere, Urbanus VIII, Benedictus XIV, Pius VII; qui praeterea in principum Europae

1) Veritas ipsa, 2. Jun. 1559.

foederatorum Vindobonensi conventu, communia consilia huc etiam advertit, ut ea Nigritarum distractio, quam diximus, multis iam desueta locis, funditus convelleretur. Etiam Gregorius XVI negligentes humanitatis et legum gravissime admonuit, idemque Apostolicae Sedis decreta statutasque poenas revocavit, et rationem nullam praetermisit ut externae quoque nationes, europaearum secutae mansuetudinem, a dedecore et feritate servitutis abstinerent, abhorrerent [1]). Opportunissime vero Nobis accidit, ut suâ summos principes rerumque publicarum moderatores gratulatione prosequamur, quibus perseveranter instantibus, querimoniis diuturnis aequissimisque naturae et religionis iam satis est factum.

In re tamen persimili residet Nobis in animo alia quaedam cura quae non mediocriter angit, et Nostram urget sollicitudinem. Quippe tam turpis hominum mercatura ea quidem mari fieri desiit, terrâ vero nimis multum nimisque barbare exercetur; idque maxime in nonnullis Africae partibus. Hoc enim perverse a Mahometanis posito, hominem Aethiopem adsimilisve nationis vix aliquo numero supra esse beluam, videre licet et horrere perfidiam hominum atque immanitatem. Ex improviso in Aethiopum tribus tale nihil metuentes more irruunt impetuque praedonum; in pagos, in vilas, in mapalia incursant, omnia vastant, populantur, diripiunt; viros perinde et feminas et pueros, facile captos vinctosque abducunt, ut per vim ad nundinas trahant flagitiosissimas. Ex Aegypto, ex Zanzibar, partim quoque ex Sudan, quasi e stationibus, illae detestabiles expeditiones deduci solent; per longa itinera pergere viri constricti catenis, tenuissimo victu, sub crebra verberum caede; ad haec ferenda imbecilliores necari, qui satis salvi, gregatim cum reliqua turba ire venum, atque emptori prostare moroso et impudenti. Cui vero quisque venditus et permissus sit, discidio miserabili qua uxorum, qua liberorum, qua parentum, illius in potestate ad servitutem adigitur maxime duram et fere nefandam, neque ipsa recusare potest sacra Mahometi. Haec Nos, summa animi aegritudine, a quibusdam non ita ante accepimus, qui coram nec sine lacrimis eiusmodi infamiam et deformitatem spectaverunt: cum iis autem plane cohaerent quae a nuperis Africae aequinoctialis exploratoribus sunt narrata. Quin etiam istorum ex testimonio et fide compertum apparet, ad quater centena millia sic homines afros vendi solitos, pecorum instar, quotannis; quorum dimidiam circiter partem de viis asperrimis languidos concidere ibique interire; ut, sane ad dicendum quam triste, velut factam ex residuis ossibus semitam ea loca peragrantes dispiciant. — Quis non tantarum

1) In supremo Apostolatus fastigio, 3. Dec. 1837.

miseriarum cogitatione moveatur? Nos equidem qui personam gerimus Christi, amantissimi omnium gentium sospitatoris et Redemptoris quique adeo laetamur de plurimis gloriosisque Ecclesiae promeritis in omne genus aerumnosorum, vix possumus eloqui quanta miseratione erga illas afficimur infelicissimas gentes, quanta caritatis amplitudine ad eas pandimus brachia, quam vehementer cupimus omnia ipsis posse allevamenta et subsidia impertire, eo proposito, ut simul cum servitute hominum servitute superstitionis excussa, uni veroque Deo, sub Christi suavissimo iugo, possint tandem servire, divinae hereditatis nobiscum participes. Utinam omnes, quicumque imperio et potestate antecedunt, vel iura gentium et humanitatis sancta esse volunt, vel religionis catholicae incrementis ex animo student, ubique omnes, hortantibus rogantibus Nobis, ad eiusmodi mercaturam, qua nulla inhonesta magis et scelerata, comprimendam, prohibendam, extinguendam enixe conspirent. — Interea, dum acriore ingeniorum et operum cursu nova itinera ad africas terras, nova commercia instruuntur, contendant viri apostolici, ut, quoad melius fieri possit, sit saluti servorum libertatique consultum. Huc ipsi alio praesidio nullo reapse proficient, nisi, divinâ gratia roborati, toti sint in disseminanda fide nostra sanctissima eaque laboriosus in dies alenda; cuius est fructus insignis ut libertatem mire conciliet ac pariat qua Christus nos liberavit [1]). Itaque, tamquam in speculum virtutis apostolicae, inspiciant monemus in vitam et facta Petri Claver, cui recentem gloriae lauream addidimus: in eum inspiciant, qui, summâ laborum constantiâ, annos continenter quadraginta, maurorum gregibus servorum miserrimis sese totum impendit, veré ipsorum Apostolus praedicandus quibus se perpetuum servum et profitebatur et dabat. Caritatem viri, patientiam si curae habeant sumere sibi et referre, ii profecto digni exsistent administri salutis, auctores consolationis, nuntii pacis, qui solitudinem, incultum, feritatem in ubertatem possint religionis cultusque laetissimam, Deo iuvante, convertere.

Jamque in vobis, Venerabiles Fratres, cogitatio et litterae Nostrae gestiunt conquiescere, ut vobis iterum significemus iterumque vobiscum sociemus singulare quod capimus gaudium, ob ea quae isto in Imperio publice inita sunt de servitute consilia. Siquidem per leges quum provisum cautumque sit, ut, quotquot sunt adhuc de conditione servili, in ordinem et iura liberorum debeant admitti, id Nobis ut bonum et faustum et salutare per se videtur, sic etiam spem firmat fovetque ad auctus rei civilis reique sacrae in futurum

1) Galath. IV, 31.

laetandos. Ita Brasilici nomen Imperii apud humanissimas quasque gentes erit merito in commemoratione et in laudibus, nomenque simul florebit Imperatoris augusti; cuius ea fertur praeclara vox, nihil se habere optatius, quam ut omne in finibus suis servitutis vestigium celeriter deleatur. — At vero, dum ea ipsa legum iussa perficiuntur incumbite alacres, omni ope rogamus, et operam providentissime date praesenti rei, quam difficultates impediunt profecto non leves. Omnino per vos efficiendum, ut domini ut servi optimis inter se animis congruant optimaque fide, neu quidquam de clementia aut de iustitia decedant, sed, quaecumque transigenda sunt, omnia legitime, sedate, christiano modo transigant: quod enim exoptabant omnes, tolli et deleri servitutem, hoc prospere cedant optandum maxime est, nullo divini vel humani iuris incommodo, nulla civitatis perturbatione, atque adeo cum solida ipsorum, quorum agitur causa, utilitate servorum. — Quibus singulatim, sive qui iam facti liberi sunt, sive qui fient propediem, monita nonnulla salutis, e sententiis delibata magni gentium Apostoli, pastorali cum studio animoque paterno commendamus. Ergo illi memoriam et voluntatem gratam pie ad eos servare diligenterque profiteri studeant, quorum consilio operaque in libertatem vindicati sunt. Tanto se munere numquam praebeant indignos, nec umquam libertatem cum licentia cupiditatum permisceant; eâ vero utantur quo modo cives decet bene moratos, ad industriam vitae actuosae, ad commoda et ornamenta quum familiae tum civitatis. Vereri et colere maiestatem principum, parere magistratibus, legibus obtemperare, haec officia et similia, non tam metu adducti quam religione, assidue exsequantur: etiam cohibeant arceantque alienae copiae et praestantiae invidiam, quae dolendum quam multos ex tenuioribus quotidie torqueat et quam multa ministret nequitiae plena instrumenta adversus ordinum securitatem et pacem. Re sua et statu contenti, nihil carius cogitent, nihil appetant cupidius quam bona regni caelestis, quorum gratiâ in lucem editi sunt et a Christo redempti: de Deo eodemque Domino ac Liberatore suo cum pietate sentiant, eum totis viribus diligant, eius mandata omni cura custodiant. Sponsae eius, Ecclesiae sanctae, se filios esse gaudeant, esse optimos laborent, et quam possint amoris vicem sedulo reddant.

Haec eadam documenta vos item, Venerabiles Fratres, ipsis suadere et persuadere libertis insistite; ut, quod summum est Nobis votum idemque vobis bonisque omnibus esse debet, partae libertatis fructus religio in primis, quacumque istud patet Imperium, amplissimos habeat, ad perpetuitatem persentiat.

Id autem quo succedat felicius, cumulatissimam a Deo gratiam opemque maternam Immaculatae Virginis imploramus et exposcimus. Caelestium munerum auspicem paternaeque Nostrae benevolentiae testem, vobis, Venerabiles Fratres, clero populoque universo Apostolicam benedictionem peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 5. Maii An. 1888 Pontificatus Nostri Undecimo. *Leo PP. XIII.*

XVI.

Die Irrthümer in den Schriften Rosmini's [1]).

Ex Suprema Congregatione S. Officii.

Fer. IV. die 14. Decembris 1887.

Post obitum Antonii Rosmini Serbati quaedam eius nomine in lucem prodierunt scripta, quibus plura doctrinae capita, quorum germina in prioribus huius Auctoris libris continebantur, clarius evolvuntur atque explicantur. Quae res accuratiora studia non hominum tantum in theologicis ac philosophicis disciplinis praestantium, sed etiam Sacrorum in Ecclesia Antistitum, excitarunt. Hi non paucas propositiones, quae catholicae veritati haud consonae videbantur, ex posthumis praesertim illius libris exscripserunt, et Supremo S. Sedis iudicio subiecerunt.

Porro SSmus D. N. *Leo* divina providentia Papa XIII., cui maxime curae est ut depositum catholicae doctrinae ab erroribus immune purumque servetur, delatas propositiones Sacro Consilio Emorum Patrum Cardinalium in universa christiana republica Inquisitorum Generalium examinandas commisit.

Quare, uti mos est Supremae Congregationis, instituto diligentissimo examine, factaque earum propositionum collatione cum reliquis Auctoris doctrinis, prout potissimum ex posthumis libris elucescunt, propositiones quae sequuntur in proprio Auctoris sensu reprobandas, damnandas ac proscribendas esse iudicavit, prout hoc generali decreto reprobat, damnat, proscribit; quin exinde cuiquam deducere liceat ceteras eiusdem Auctoris doctrinas, quae per hoc decretum non damnantur, ullo modo adprobari.

Facta autem de his omnibus SSmo D. N. *Leoni XIII.* accurata relatione, Sanctitas Sua decretum Emorum Patrum adprobavit, confirmavit, atque ab omnibus servari mandavit.

I. In ordine rerum creatarum immediate manifestatur humano intellectui aliquid divini in se ipso, huiusmodi nempe quod ad divinam naturam pertineat.

---

1) Man vgl. über Rosmini den Mainzer *Katholik* 1888, Juniheft S. 608 ff. Dort heisst es S. 617: »Die Philosophie Rosmini's ist eigentlich nichts Anderes, als ein in's Gewand des Mysticismus gekleideter Kant, den man in Deutschland in den Mantel der Kritik gehüllt und Kriticismus genannt hatte.« — Die *Civilta cattolica* brachte 1888. I. S. 257 ff. einen gedrängten Ueberblick über die Verhandlungen, welche in der Congr. Indicis und Inquisitionis dem obigen Verurtheilungsdecrete vorausgingen. Einen Auszug davon gab P. Noldin in der Innsbrucker Zeitschr. f. kath. Theologie 1888. XII. Bd. Heft 3. S. 582—84.

II. Cum divinum dicimus in natura, vocabulum istud *divinum* non usurpamus ad significandum effectum non divinum causae divinae; neque mens nobis est loqui de *divino* quodam quod tale sit per participationem.

III. In natura igitur universi, idest in intelligentiis quae in ipso sunt, aliquid est, cui convenit denominatio divini non sensu figurato sed proprio.

Est actualitas non distincta a reliquo actualitatis divinae.

IV. Esse indeterminatum, quod procul dubio notum est omnibus intelligentiis, est divinum illud quod homini in natura manifestatur.

V. Esse quod homo intuetur necesse est ut sit aliquid entis necessarii et aeterni, causae creantis, determinantis ac finientis omnium entium contingentium: atque hoc est Deus.

VI. In esse quod praescindit a creaturis et a Deo, quod est esse indeterminatum, atque in Deo, esse non indeterminato sed absoluto, eadem est essentia.

VII. Esse indeterminatum intuitionis, esse initiale, est aliquid Verbi, quod mens Patris distinguit non realiter sed secundum rationem a Verbo.

VIII. Entia finita, quibus componitur mundus, resultant ex duobus elementis, idest ex termino reali finito et ex esse initiali, quod eidem termino tribuit formam entis.

IX. Esse, obiectum intuitionis, est actus initialis omnium entium.

Esse initiale est initium tam cognoscibilium quam subsistentium: est pariter initium Dei, prout a nobis concipitur, et creaturarum.

X. Esse virtuale et sine limitibus est prima ac simplicissima omnium entitatum, adeo ut quaelibet alia entitas sit composita, et inter ipsius componentia semper et necessario sit esse virtuale. — Est pars essentialis omnium omnino entitatum, utut cogitatione dividantur.

XI. Quidditas (id quod res est) entis finiti non constituitur eo quod habet positivi, sed suis limitibus. Quidditas entis infiniti constituitur entitate, et est positiva; quidditas vero entis finiti constituitur limitibus entitatis, et est negativa.

XII. Finita realitas non est, sed Deus facit eam esse addendo infinitae realitati limitationem.

Esse initiale fit essentia omnis entis realis.

Esse quod actuat naturas finitas ipsis coniunctum, est recisum a Deo.

XIII. Discrimen inter esse absolutum et esse relativum non

illud est quod intercedit substantiam inter et substantiam, sed aliud multo maius; unum enim est absolute ens, alterum est absolute non-ens. At hoc alterum est relative ens. Cum autem ponitur ens relativum, non multiplicatur absolute ens: hinc absolutum et relativum absolute non sunt unica substantia, sed unicum esse; atque hoc sensu nulla est diversitas esse, imo habetur unitas esse.

XIV. Divina abstractione producitur esse initiale, primum finitorum entium elementum; divina vero imaginatione producitur reale finitum, seu realitates omnes, quibus mundus constat.

XV. Tertia operatio esse absoluti mundum creantis est divina synthesis, idest unio duorum elementorum: quae sunt *esse initiale*, commune omnium finitorum entium initium, atque *reale* finitum, seu potius diversa realia finita, termini diversi eiusdem esse initialis. Qua unione creantur entia finita.

XVI. Esse initiale per divinam synthesin ab intelligentia relatum, non ut intelligibile sed mere ut essentia, ad terminos finitos reales efficit ut existant entia finita subiective et realiter.

XVII. Id unum efficit Deus creando, quot totum actum esse creaturarum integre ponit: hic igitur actus proprie non est factus, sed positus.

XVIII. Amor, quo Deus se diligit etiam in creaturis, et qui est ratio qua se determinat ad creandum, moralem necessitatem constituit, quae in ente perfectissimo semper inducit effectum: huiusmodi enim necessitas tantummodo in pluribus entibus imperfectis integram relinquit libertatem bilateralem.

XIX. Verbum est materia illa invisa, ex qua, ut dicitur Sap. XI. 18, creatae fuerunt res omnes universi.

XX. Non repugnat ut anima humana generatione multiplicetur, ita ut concipiantur eam ab imperfecto, nempe a gradu sensitivo, ad perfectum, nempe ad gradum intellectivum, procedere.

XXI. Cum sensitivo principio intuibile fit esse, hoc solo tactu, hac sui unione, principium illud antea solum sentiens, nunc simul intelligens, ad nobiliorem statum evehitur, naturam mutat, ac fit intelligens, subsistens atque immortale.

XXII. Non est cogitatu impossibile, divina potentia fieri posse, ut a corpore animato dividatur anima intellectiva, et ipsum adhuc maneat animale maneret nempe in ipso, tamquam basis puri animalis principium animale, quod antea in eo erat veluti appendix.

XXIII. In statu naturali, anima defuncti existit perinde ac non existeret: cum non possit ullam super seipsam reflexionem

exercere, aut ullam habere sui conscientiam, ipsius conditio similis dici potest statui tenebrarum perpetuarum et somni sempiterni.

XXIV. Forma substantialis corporis est potius effectus animae, atque interior terminus operationis ipsius: propterea forma substantialis corporis non est ipsa anima.

Unio animae et corporis proprie consistit in immanenti perceptione, qua subiectum intuens ideam affirmat sensibile, postquam in hac eius essentiam intuitum fuerit.

XXV. Revelato mysterio SSmae Trinitatis, potest ipsius existentia demonstrari argumentis mere speculativis, negativis quidem et indirectis, huiusmodi tamen ut per ipsa veritas illa ad philosophicas disciplinas revocetur, atque fiat propositio scientifica sicut ceterae: si enim ipsa negaretur, doctrina theosophica *purae rationis* non modo incompleta maneret, sed etiam omni ex parte absurditatibus scatens annihilaretur.

XXVI. Tres supremae formae *esse*, nempe subiectivitas, obiectivitas, sanctitas, seu realitas, idealitas, moralitas, si transferantur ad esse absolutum, non possunt aliter concipi nisi ut personae subsistentes et viventes.

Verbum, quatenus obiectum amatum, et non quatenus Verbum idest obiectum in se subsistens per se cognitum, est persona Spiritus Sancti.

XXVII. In humanitate Christi humana voluntas fuit ita rapta a Spiritu Sancto ad adhaerendum Esse obiectivo, idest Verbo, ut illa Ipsi integre tradiderit regimen hominis, et Verbum illud personaliter assumpserit, ita sibi uniens naturam humanam. Hinc voluntas humana desiit esse personalis in homine, et cum sit persona in aliis hominibus, in Christo remansit natura.

XXVIII. In christiana doctrina, Verbum, character et facies Dei, imprimitur in animo eorum qui cum fide suscipiunt baptismum Christi.

Verbum, idest character in anima impressum, in doctrina christiana, est Esse reale (infinitum) per se manifestum, quod deinde novimus esse secundam personam SSmae Trinitatis.

XXIX. A catholica doctrina, quae sola est veritas, minime alienam putamus hanc coniecturam: In eucharistico Sacramento substantia panis et vini fit vera caro et verus sanguis Christi, quando Christus eam facit terminum sui principii sentientis, ipsamque sua vita vivificat: eo ferme modo quo panis et vinum vere transubstantiantur in nostram carnem et sanguinem, quia fiunt terminus nostri principii sentientis.

XXX. Peracta transubstantiatione, intelligi potest corpori Christi glorioso partem aliquam adiungi in ipso incorporatam, indivisam pariterque gloriosam.

XXXI. In Sacramento eucharistiae, *vi verborum* corpus et sanguis Christi est tantum ea mensura quae respondet quantitati (a quel tanto) substantiae panis et vini quae transubstantiatur: reliquum corporis Christi ibi est *per concomitantiam.*

XXXII. Quoniam qui non manducat carnem Filii hominis et bibit eius sanguinem non habet vitam in se; et nihilominus qui moriuntur cum baptismate aquae, sanguinis aut desiderii certo consequuntur vitam aeternam: dicendum est, his, qui in hac vita non comederunt corpus et sanguinem Christi, subministrari hunc coelestem cibum in futura vita, ipso mortis instanti.

Hinc etiam Sanctis V. T. potuit Christus descendens ad inferos seipsum communicare sub speciebus panis et vini, ut aptos eos redderet ad visionem Dei.

XXXIII. Cum daemones fructum possederint, putarunt se ingressuros in hominem, si de illo ederet; converso enim cibo in corpus hominis animatum, ipsi poterant libere ingredi animalitatem, idest in vitam subiectivam huius entis, atque ita de eo disponere sicut proposuerant.

XXXIV. Ad praeservandam B. V. Mariam a labe originis, satis erat ut incorruptum maneret minimum semen in homine, neglectum forte ab ipso daemone; e quo incorrupto semine de generatione in generationem transfuso, suo tempore orietur Virgo Maria.

XXXV. Quo magis attenditur ordo iustificationis in homine, eo aptior apparet modus dicendi spiritualis quod Deus peccata quaedam tegit aut non imputat. — Juxta Psalmistam discrimen est inter iniquitates quae remittuntur et peccata quae teguntur: illae, ut videtur, sunt culpae actuales et liberae, haec vero sunt peccata non libera eorum qui pertinent ad populum Dei, quibus propterea nullum afferunt nocumentum.

XXXVI. Ordo supernaturalis constituitur manifestatione esse in plenitudine suae formae realis; cuius communicationis seu manifestationis effectus est sensus (sentimento) deiformis, qui inchoatus in hac vita constituit lumen fidei et gratiae, completus in altera vita constituit lumen gloriae.

XXXVII. Primum lumen reddens animam intelligentem est esse ideale; alterum primum lumen est etiam esse, non tamen mere ideale sed subsistens ac vivens: illud abscondens suam personalitatem

ostendit solum suam obiectivitatem: at qui videt alterum (quod est Verbum), etiamsi per speculum et in aenigmate, videt Deum.

XXXVIII. Deus est obiectum visionis beatificae, in quantum est auctor operum *ad extra.*

XXXIX. Vestigia sapientiae ac bonitatis, quae in creaturis relucent, sunt comprehensoribus necessaria; ipsa enim in aeterno exemplari collecta sunt ea Ipsius pars quae ab illis videri possit (che è loro accessibile), ipsaque argumentum praebent laudibus, quas in aeternum Deo Beati concinunt.

XL. Cum Deus non possit, nec per lumen gloriae, totaliter se communicare entibus finitis, non potuit essentiam suam comprehensoribus revelare et communicare, nisi eo modo, qui finitis intelligentiis sit accomodatus: scilicet Deus se illis manifestat quatenus cum ipsis relationem habet, ut eorum creator, provisor, redemptor, sanctificator.

Joseph Mancini, S. Rom. et Univ.-Inquis. Notarius.

. . . »Quapropter excitatur pastoralis cura et vigilantia Amplitudinis Tuae, ut a damnatis huiusmodi doctrinis oves fidei Tuae concreditas quam diligentissime custodias; ac si qui forte sint in ista dioecesi qui illis adhuc faveant, eos ad S. Sedis iudicium docili animo recipiendum inducere studeas. Praecipue vero eniteris, ut mentes adolescentium, eorum praesertim qui in spem Ecclesiae in Seminario aluntur, germana catholicae Ecclesiae doctrina e puris fontibus Ss. Patrum, Ecclesiae Doctorum, probatorum auctorum, ac praecipue Angelici Doctoris S. Thomae Aquinatis haustâ imbuantur.« (Ex epistola Emi R. Card. Monaco d. 7. Martii 1888 ad omnes locorum Ordinarios.)

XVII.
Entscheidungen der römischen Congregationen.

1. *Decret. s. Congr. Officii de litteris testimonialibus pro Ordinandis.*

(Wiener Diöcesan-Blatt 1888 Nr. 10.)

Die Constitutio »Apostolicae Sedis« vom Jahre 1869 enthält unter Anderem die nachstehende Verfügung: III. Suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso jure incurrunt ordinantes subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.

Da die verlässliche Ausstellung eines solchen Zeugnisses besonders in grossen volkreichen Städten oft die grössten Schwierigkeiten bietet, so hat die im October 1887 zu Wien abgehaltene bischöfliche Conferenz eine Eingabe an den heiligen Stuhl um eine Erleichterung in Betreff der zum Zwecke der Ordination zu beschaffenden Zeugnisse beschlossen. Auf diese Eingabe erfolgte die nachstehende, an Seine Eminenz den hochwürdigsten Herrn Cardinal Fürsterzbischof von Wien gerichtete Entscheidung:

Eminentissime ac Reverendissime Domine, mi Observandissime!

Quae ab Eminentia Tua datis litteris die 25. Octobris proximi elapsi anni postulabantur, ut scilicet Sanctissimus D. N. *Leo XIII.* declarare dignaretur, per eum inquirendi modum, quem describis, dum agitur de promovendis ad ordinem eis, qui in alienis dioecesibus commorati fuerint, satisfieri ab Episcopis Austriae occidentalis menti et intentioni Apostolicae Constitutionis s. m. Pii IX., quae incipit: *Apostolicae Sedis*, ac proinde omitti posse testimonialium requisitionem ab Ordinariis illarum dioecesium, quin incurratur suspensio articuli tertii ejusdem Constitutionis; ea Sanctitas Sua supremae huic S. Officii Congregationi expendenda mandavit.

Porro Eminentissimi Patres Cardinales una mecum Inquisitores generales, ut par est, re serio diligenterque perpensa, respondendum censuerunt, *non expedire*, et hortandos istius regionis Episcopos, ut in tanta morum corruptione alacri usque studio ac diligentia inquirere pergant in mores et qualitates ordinandorum et sedulo curent, ne parochi praetermittant, quae cauta sunt per Conc. Trid. sess.

XXIII. cap. de Reform. In aliquo autem casu particulari, in quo adsit gravis difficultas habendi testimoniales, dummodo aliunde moraliter certo constet de idoneitate ordinandorum, Sanctissimus D. N. specialem facultatem iis concedit ad decennium conferendi Ordines absque dictis testimonialibus.

Hanc Eminentissimorum Patrum resolutionem Sanctitas Sua adprobare et praedictam facultatem concedere dignata est.

Mihi vero, dum haec Eminentiae Tuae significo, pergratum est, impensos obsequii mei sensus eidem patefacere, cui manus humillime osculor

Eminentiae Tuae
humillimus et addictissimus servus verus
R. Card. *Monaco.*

Romae, die 27. Aprilis 1888.

2. Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 28. August 1852 über den Empfang der hh. Sacramente der Busse und des Altars vor der Eheschliessung.

Mitgetheilt durch Herrn Domprâbendat Dr. *J. M. Raich* in Mainz.

In dem Capitel *Tametsi ermahnt* (hortatur) das tridentinische Concil die Brautleute vor Abschluss der Ehe oder wenigstens drei Tage vor dem Vollzuge derselben die h. Sacramente der Busse und des Altars zu empfangen.

Bei Behandlung dieser Frage führt *J. Weber* in seiner geschätzten, bereits in drei Auflagen erschienenen Schrift »Die canonischen Ehehindernisse etc.« S. 384 zuerst Gury und Cardinal Gousset an. Ersterer lehrt, der Pfarrer kann den Empfang der genannten Sacramente an sich nicht ohne weiteres verlangen, es sei denn dass ein Gesetz oder eine Vorschrift des Bischofs dies festsetzt. Doch lässt er auch dann noch Ausnahmen zu. Gousset hält sich an den tridentinischen Wortlaut und fügt hinzu: wollte man denen die Einsegnung verweigern, welche sich zum Empfang der Sacramente nicht bestimmen lassen, dann wäre überall, wo Civiltrauung zulässig ist, Gefahr vorhanden, dass die Nupturienten sich mit der Civilehe begnügen. Man müsse daher zwischen zwei Uebeln das geringere wählen.

J. Weber fährt dann fort: »Dagegen lautet durchaus dogmatisch correct der Erlass des bischöflichen Officialats Trier vom 28. März 1853: Es ist in den letzten Jahren die Vorschrift unsers Rituals: Desponsandi aliquot diebus ante vel saltem pridie, quam contrahant, Poenitentiae et Eucharistiae sacramenta percipiant; und die in unserer Diöcese dieser Vorschrift entsprechende kirchliche Praxis wiederholt Gegenstand ernster Contestationen geworden. Unter Hin-

weisung auf die abweichende Praxis einiger benachbarter Diöcesen wurde nämlich geltend gemacht, dass das Concil von Trient keineswegs den Empfang der Sacramente der Busse und des Altars seitens der Brautleute vor der Eheschliessung *gebiete*, sondern nur dazu *ermahne*. Der Diöcesanbischof könne daher auch in einzelnen besonders schwierigen Fällen von dieser Vorschrift des Rituals, wenn sie nur particulärer Natur sei, dispensiren und die kirchliche Einsegnung einer Ehe gestatten, wenn auch nur einer der Brauttheile, *gleichviel aus welchem Grunde*, sich weigere, die genannten Sacramente vor der Eheschliessung zu empfangen; ja man hat sogar für alle solche Fälle ohne Unterschied den Ehecontrahenten das Recht auf die kirchliche Trauung vindiciren wollen, eben weil das Concil von Trient dieselbe von dem vorhergegangenen Empfange des Buss- und Altarssacraments nicht ausdrücklich abhängig mache. Die Unhaltbarkeit des hier eingenommenen Standpunktes ergibt sich sofort, wenn man die dogmatische Seite dieser Controverse in's Auge fasst. Es handelt sich hier nämlich nicht um eine Vorschrift rein disciplinärer Natur, welche nach Zeit- und Ortsverhältnissen bald mehr, bald weniger dringend auftreten kann, sondern mit Rücksicht auf den Charakter der Ehe als Sacrament der *Lebendigen* sind bei der Frage über die nothwendige Vorbereitung zu derselben die allgemeinen kirchlichen Grundsätze in Betreff der pflichtmässigen Vorbereitung, beziehungsweise der erforderlichen Würdigkeit zum Empfange eines Sacramentes der Lebendigen überall entscheidend. Es ist aber für alle Fälle, wo es sich um Administration eines Sacramentes der Lebendigen handelt, die folgende Regel unabänderlich festzuhalten: *Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum sacrilegischen Empfang eines Sacramentes irgendwie freiwillig die Hand bieten, sobald die Unwürdigkeit desjenigen, welcher das Sacrament empfangen will,* gewiss und öffentlich *ist* [1]). Eine solche Unwürdigkeit zum Empfang des Ehesacramentes ist nun zwar dadurch noch nicht begründet, dass seitens eines oder beider Contrahenten der Empfang der genannten Sacramente vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird, indem es ja vorkommen kann, dass sonst kirchliche und in statu gratiae sich befindende Brautleute einen besonderen Grund haben, auf die kirchliche Trauung zu dringen, ohne dass sie kurz vorher das Buss- oder Altarssacrament empfangen haben. Offenbar werden jedoch solche Ausnahmsfälle *äusserst selten* und meistens nur vorkommen, wo Gefahr mit dem Verzug der Ehe-

1) Vgl. *Knopp*, E.-R. S. 517 f.

schliessung verbunden ist. In der *Regel* wird bei Renitenz der Brautleute, der Ermahnung des Concils von Trient und der Ritualvorschrift Folge zu leisten, eine *gewisse und öffentliche* Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesacramentes vorliegen, in welchen Fällen also der betreffende Geistliche durch seine Mitwirkung das eigene Gewissen schwer belasten würde.«

J. Weber billiget diese Grundsätze und bemerkt, »dass obiger Erlass sich stützt auf die Entscheidung der Concils-Congregation in causa Moguntina, die 28. Augusti 1852.«

Der geehrte Verfasser folgt hiebei dem Trierer Official Dr. *Nic. Knopp*, der in seinem Eherecht obige strenge Meinung eifrigst vertheidigt und gleichfalls (2. Aufl. S. 522) erklärt: »Es ist inzwischen der vorliegende Fall in gleicher Weise entschieden worden: durch die S. Congreg. Concilii in causa Moguntina d. d. 28. Augusti 1852.«

Hier liegt jedoch ein Missverständniss vor, das in der Seelsorge nicht ohne praktische Folgen geblieben ist und nothwendig eine Aufklärung erheischt. Wenn der obige Erlass von der »*abweichenden* Praxis einiger benachbarten Diöcesen« spricht, so hat er insbesondere die Diöcese Mainz im Auge und diess war auch der Anlass, dass von Mainz aus die Anfrage in Rom gestellt wurde, ob die von Bischof Colmar im J. 1812 an die Pfarrer der Stadt Mainz erlassene Verfügung, worauf die von der Trierer Diöcese abweichende Praxis sich stützt, beizubehalten oder zu reformiren sei. Nun hat sich aber die S. Congregatio Concilii zu Gunsten der Verfügung des Mainzer Bischofs ausgesprochen. Es ist daher ein völliges Missverständniss, wenn Knopp und nach ihm Weber diese Entscheidung ohne weiters für ihre Meinung in Anspruch nehmen.

Dieses umsichtig redigirte Aktenstück ist meines Wissens noch nicht veröffentlicht. Nur auszugsweise hat unser *Archiv*, Bd. II. S. 51—56 darüber berichtet. Aus dem Wortlaut desselben, den wir hier folgen lassen, wird sich ergeben, wer Recht behält.

MOGUNTINA.

Exponit Officialis Curiae Episcopalis Moguntinae, quod in eadem dioecesi circa matrimoniorum benedictiones extat statutum ab Antistite Josepho Ludovico Colmar anno 1812. conditum et publicatum, cuius hic tenor est: »Matrimonii Sacramentum inter illa pertinet, »quae recipi debent in statu gratiae. Hinc in omnibus ritualibus, »ubi de matrimoniorum benedictione est sermo, praescribitur, ut tam »sponsus quam sponsa ante benedictionem peccata sua confiteantur. »Quod si igitur parochus sacrilegio, quod forte sponsi per neglectum

»huius obligationis committerent, participare reformidet, omni opera »niti debet, ut sponsos ad eamdem implendam moveat; cui quidem »rei eo magis hodiedum insistere poterit, quo illi tantum, quorum »religio nondum penitus extincta est, sacerdotalem matrimonii bene»dictionem petant, alii vero solo actu civili sint contenti. Nihilominus »in extremo casu, et bene notetur quod diximus in extremo, quando »nempe sponsi pertinaciter insisterent recipere matrimonialem bene»dictionem non praemissa confessione, parochus strictae interpreta»tioni verborum Concilii Tridentini (Sess. XXIV. cap. 1. de ref. »matrim.) ubi tantum dicitur *hortamur*, inhaerendo, matrimonium »benedicere poterit, quin conscientiam gravet.«

Haec quidem per se in praxi satis tuta videri idem Officialis censet tam ob relata Tridentini verba, quam ob gravem sane sententiam *Emi Gousset Archipraesulis Rhemensis* in notissimo libro, cui titulus »*Theologie morale à l'usage des curés et des confesseurs, Tom. II. art. 745 et 755*, qui et aliarum Galliae dioecesium statuta pro eadem observantia affert. Verum quum dioeceses *Treviren. et Spiren.*, quae Moguntinae adjacent finitimae, praxim plane oppositam teneant, ita ut sponsi ad confessionem et communionem non revera solum adhortatione excitentur, sed rigorosa etiam lege adstringantur, quae ne exceptionem quidem patiatur, dum una tantum parte reluctante, pro altera grave perversionis et matrimonii civiliter ineundi periculum immineat vel adsit; hinc metuendum esse praelaudatus Officialis monet, ne ex diversa Moguntinae dioecesis observantia scandalo et gravamini ansa praebeatur. Quibus ductus sequens dubium, an nimirum instructionem supra expositam a Rmo Episcopo Moguntino Josepho Ludovico Colmar clero civitatis Moguntinae communicatam in praxi tuto sequi liceat, huic S. Congregationi resolvendum supplex proponit.

»Quum matrimonium inter fideles, — ut *Benedicti XIV. in* »*Synod. dioeces. lib. 8. cap. 14. num. 5.* effato utar, unum sit ex »septem novae legis Sacramentis a Christo Domino institutis atque »e numero eorum, quae *vivorum* dicuntur, nemo sine gravi sacrilegio »illud celebrare potest in statu peccati mortalis, quod optime per»pendit Didacus Còvarruvias super 4. Decret. part. 2. de matrim. »cap. 6. in princ., inquiens: Existens in mortali crimine non potest »absque novo peccato matrimonium contrahere; tractat enim inde»center Sacramentum hoc maximum.« — At vero Patres Tridentini hisce, licet sane verissima sint, permoti non fuere, ut confessionem, multoque vel minus communionem ante matrimonium a sponsis peragendam tanquam Sacramenti recipiendi conditionem positiva lege

in foro externo praescriberent; sed »Sancta Synodus«, inquiunt loc. cit., conjuges *hortatur*, ut antequam contrahant, vel saltem triduo »ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum Eucharistiae Sacramentum pie accedant.« Hinc cum Theologis Canonistae concludunt, conjuges matrimonium ineuntes absque praevia confessione minime peccare *quatenus* Concilii Tridentini decretum violare videantur, »quia consilium et non »praeceptum quoad hoc continet illud decretum,« ut tradunt Franc. Leo *in thesaur. fori eccles. part. 2. cap. 9. num. 49.* Basil. Pont. *de impedim. matrim. cap. 16. §. 2., quos sequitur* Barbosa *Collect. Doct. in Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. num. 166.* Pax Jordan. *Elucubrat. lib. 3. tit. 7. n. 114.* Giraldi *de paroch. par. 2. cap. 21. num. 8.* Recto proinde tramite consequitur, illa Tridentini verba, cum non praecipiant, sed hortentur, liberam solummodo voluntatem excitare, non vero obligare, iuxta analogiam *Cap. final. in fin. 4 distinct. gloss. verbo statuta in cap. 1. de Constit. ubi Abb. n. 9.* Felin. *num. 20.*

Jamque huius rei ratio per se sapientissima patet. Etenim si status gratiae ex praevia peccatorum confessione pro iis tantum pendet, qui lethali culpa operti fuerint, in ceteris autem Sacramenti obex non reperiatur; illi soli divina iam lege ad confitendum adstringuntur, cum reliquis non quidem consultius, liberum tamen eadem lege sit, absque confessione ad Sacramentum matrimonii accedere. Durior inde fuisset generatim pro omnibus in foro externo lata; durior, inquam, non solum, verum etiam insolita quoad ipsos lethali macula aspersos, siquidem interdictum matrimonii utique poenam externam et publicam redolet, Ecclesia autem mere interna, inter quae status gratiae recensetur, in foro externo censuris non perstringit, Benedictus XIV. *de Synod. Dioec. lib. 9. cap. 4. num. 4.* et quoad cetera etiam vivorum Sacramenta cordis conscientiaeque dispositionem ad ipsos fideles remittere solet.

Quibus positis, si Episcopi id quod ab ecclesia consulto liberum relinquitur, in materia potissimum Sacramentorum, definire et praescribere nimio rigore non debent iuxta egregie monita a Benedicto XIV. *in Synod. Dioec. lib. 7. cap. 1. init. et saepius*, hoc vel magis cavendum erit, ubi vertitur de permissione celebrandi matrimonii; matrimonia namque omnimodam libertatem requirunt. *Cap. Gemma de Sponsal. et* Fagnan. *in cap. Insinuante. Qui Cler. num. 3. et cap. Cum dilectus de Consuet. num. 40.* Immo licet Episcopis aliqua competat matrimonium interdicendi potestas, ea nihilominus inter favorabilia et late patentia vix recenseri videtur, siquidem ad tria

rationum capita eamdem cohibent canonistae, nimirum 1) ad sponsalia prius cum alio vel alia inita; 2) ad suspicionem latentis impedimenti; 3) ad timorem rationabilem gravium discordiarum et scandalorum e matrimonio futurorum. Giraldi *Expos. Jur. Pont. part. 1. tit. 16. de matrim. contr. not. 2. ad cap. Litterae.* Schmalzgrueber *part. 3. lit. 16. §. 1. de matrim. contr. num. 1.* Inter quae si confessio vel communio non peracta ne in casu quidem particulari venit: quanto itaque aberit, ut tanquam generale matrimonium inhibendi axioma a DD. enumeretur. Nimirum eius generis edictum, dummodo universale sit, quandam novi impedimenti differentis naturam prae se fert, cum tamen teste *Sanches de matrim. lib. 3. disp. 15. num. 9.* Episcopi non sit impedimenta statuere, quae ab Ecclesia sancita non fuerint.

Reque vera nemo facile inficias ibit, quin sponsi, dummodo ad Ecclesiae gremium pertineant atque, remotis canonicis impedimentis, cetera quae ex positiva Ecclesiae lege requiruntur, rite praestiterint, ius quoddam in foro saltem externo ad matrimonium celebrandum habeant. Hinc videndum non est, quonam pacto Episcopus ob defectum alicuius rei ab Ecclesia non stricte praescriptae, sed ad singulorum potius conscientias in foro interno remissae, ius illud impedire in foro exteriore queat. Quae res clarior etiam evadit, si quis observare voluerit, iuxta communiorem magisque receptam sententiam contrahentes non modo recipere, verum etiam sibi ipsos administrare Sacramentum matrimonii, Bened. XIV. *Syn. Dioec. lib. 7. cap. 29.* ita ut parochus tanquam merus testis assistat, S. Alphonsus *Theol. moral. lib. 6. de matrim. num. 895.* Id quod alium omnino aspectum praebet, quam si ipse parochus Sacramenti minister esset. Ita enim revera sponsorum admonitio de evitando sacrilegio, quod per peccati reatum proprio facto incurrunt, facilius ex parte parochi sufficere intelligitur, cum etiam tanquam publicus minister assistentiam praestet eamque difficilius recusare valeat, prout affirmant cum La Croix Laymann *lib. 5. tom. 20. p. 2. cap. 4. n. 8.* De Lugo *dist. 8. sect. 73. num. 205.* quos refert S. Alphonsus *lib. 6. tract. 1. de Sacram. in gen. n. 54.*

Quodsi denique auctoritas civilis, prout revera in dioecesi Moguntina, non attenta Ecclesiae benedictione, validitatem matrimonii ex solo contractu coram magistratibus ineundo desumit, consultius undique videtur, omnia in forma mitiore et magis privatim iuxta cuiusque casus et personarum indolem disponere, et minime generali quadam lege parochi assistentiam novis conditionibus ultra Ecclesiae intentionem obruere. Verum etiam maioris discriminis plena res apparet, ubi pariter cum catholicis haeretici permixtim degunt, et in-

super Gubernia pro viribus insudant, ut spreta Ecclesia fideles haereticorum Ministellos adeant. Huic inquam rationi gravius inerit pondus ex eo, quod Ecclesia, pro eiusmodi regionibus legis vel antiquissimae rigorem quoad gradus prohibitos remittere per dispensationes facilius solet: longe proin abesse rationabiliter creditur, ut simplices adhortationes ibidem in rigorosa praecepta abire sinat.

Praefata satis utique suadere videntur, adhibitam a Patribus Tridentinis formam adhortativam hac in re rectius cautiusque retinendam esse, et consequenter instructionem illam Moguntinam in praxi servari tuto saltem valere tanquam Concilii verbis consentaneam multisque prudentiae rationibus innixam. Ex ea enim parochi »*omni opera niti debent*« atque »*insistere*« ut sponsos ad confessionem »*moveant.*« In »*extremo tantum casu*« non obstante sponsorum pertinacia »*parochus matrimonium benedicere poterit*, *quin* »*conscientiam suam gravet.*«

Verum hic notanda quaedam occurrunt. Necessitas confessionis divina lege ante matrimonium praemittendae pendet, ut dixi, ex statu peccati mortalis. Atqui difficultas in eo est, quod eiusmodi status, in quantum res mere interna, in foro externo dijudicari et paucis adstringi nequeat. At vero res omnino aliter se habet ubi reatus lethalis ex actu quodam publico atque externo concludi non solum potest, sed et debet. Hic nimirum a theologis quoad Sacramenta vivorum unanimi consensu axioma ponitur, *peccare graviter*, *qui ministret Sacramentum publico peccatori vel aliter publice indigno*, S. Alphons. *lib. 6. tom. 1. cap. 2. de Sacram. dub. 2. num. 42. ex Bonac. Suar. et aliis*, *et* Giraldi *de paroch. p. 2. cap. 20. num. 20.* quoad S. Eucharistiam docet citatis melioris notae auctoribus.

Unde Benedictus XIV., cum nonnulli auctores, ut Sanchez lib. 8. de matr. disp. 15. num. 19. cum Barbosa, Vega et aliis, cuidam S. Congregationis Episc. et Reg. assertae declarationi innixi docerent, non posse viros et feminas a matrimoniis contrahendis hoc nomine prohiberi, quod doctrinam christianam ignorent, eiusmodi assertionem tanquam a sensu et praxi universalis Ecclesiae discordantem esse emendandam acriter insistit *lib. 8. Syn. Dioec. cap. 14. num. 16.* Posito etenim fundamento, matrimonium ut Sacramentum vivorum a nemine sine gravi sacrilegio celebrari posse in statu peccati mortalis ita prosequitur: »Nec parochus licite eidem matrimonio assistit: »quamvis enim iuxta communiorem magisque receptam sententiam »non sit Sacramenti minister, nihilominus in multis comparatur mi»nistro, nec licite sua praesentia firmare posset contractum, quem

»scit a contrahentibus sacrilege iniri . . . Qui autem fidei rudimenta »ignorat, quae ex gravi praecepto scire tenetur, quamdiu illa non »addiscit cum potest, versatur in statu peccati mortalis, ac propterea »iure merito a matrimonio contrahendo arcetur.« Et ita edicere demonstrat innumeros Auctores et Synodos, nec non Innocentium XI., Clementem XIV. et ipsum Benedictum XIV. in Epist. Encyc. ad universos Episcopos *Bullar. tom. 1. Encycl. 42. §. 2.*

Huic tam gravi innixus auctoritati *S. Alphonsus* ad dubium »An parochus possit assistere matrimonio eorum, qui sunt publici »peccatores?« respondet *loc. cit. num. 54.* »*parochum non teneri, nec posse assistere tali matrimonio,*« eiusque sententiae, ratio est, tum quia parochus tenetur ex iustitia incumbere saluti spirituali suarum ovium, eas avertendo a peccatis, tum potissimum quia de jure naturali nemo potest cooperari peccato proximi. Pariter Giraldi ex Barbosa *de parocho p. 2. cap. 21. num. 7.* transcribit, parochum ne ad denuntiationem quidem pervenire debere, ni constet, sponsos praecepto paschali satisfecisse. Quibus assentiri videtur Pax Jordanus *Elucubr. lib. 3. tit. 7. num. 112.* docens: *Ad Episcopi pariter officium spectat curare, ut matrimonia, dum contrahentes in mortali existunt, minime celebrentur.*« Accedit denique, quod si confessio in contemptum Ecclesiae vel cum gravi fidelium scandalo omitteretur, eadem utique ratio militaret pro non praestanda parochi assistentia. Ita Barbosa innumeris sane auctoribus fretus in *alleg. 32. de offic. et pot. Episcopi num. 179.* ad verba Tridentini, quibus *hortatur*, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in eadem domo non cohabitent, rem esse consilii, non praecepti notat, dummodo non adsit *contemptus vel scandalum.*

Monet tamen *S. Alphonsus in dic. num. 54. in fin.* inter alia, excusari parochum, si assistat ad evitanda graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato. Ita etiam Emus Gousset in libro praelaudato num. 755. haec habet: »Si vero una pars ad poenitentiae tribunal accessit, dari potest »nuptiis benedictio, etiamsi altera pars confessionem non peregerit, »dummodo locus sit metus, ne haec pars matrimonium potius civiliter »ineat, quam confessioni se submittat. Datur enim benedictio in fa»vorem illius, qui officio suo satisfecit. In hisce tamen casibus, »sicut in eo, ubi nec una, nec altera pars confessionem subire vo»luerit, parochus sequatur instructiones Episcopi sui; qui absque »dubio ipsi facultatem potest concedere dandi benedictionem nuptia»lem vel ob praecavendum, vel ob terminandum scandalum matri»monii mere civilis.« Licet vero nonnulli Canonistae doceant, pa-

rochum per se sponsis interdicere non posse matrimonium, *Schmalzgrueber* tamen cum sententia fere communi tenet, illud iustis de causis posse et debere donec causa ab Ordinario decidatur. *Part. 3. tit. 16. cit. num. 5.*

Remissis itaque quaestionibus, quaenam peccati notorietas sufficiat ad denegandam benedictionem, et quando nihilominus ex urgenti causa eadem concedi valeat, ad cuiusque casus indolem et circumstantias; ad dubium in themate propositum etiam si respondendum forsan esset, instructionem prout jacet, servari tuto posse, perpendenda tamen restrictio ab EE. PP. foret ut absque praevia sponsorum confessione parochi, si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sint vel in Ecclesiae contemptum publice renuant, vel grave scandalum ex matrimonii eiusmodi benedictione oboriatur, assistentiam non praestent, nisi prius Episcopus, ad cuius judicium eius generis casus vel maxime spectant, ob urgentem causae necessitatem, una praesertim parte non renuente, licentiam expresse concesserit.

Sed dum haec EE. PP. sapientiae relinquo, meum est excribere

Dubium

An ordinatio Episcopi Moguntini anno 1812 emissa sit servanda seu reformanda in casu.

Die 28. Augusti 1852. = Sacra Congregatio Emorum S. R. E. Cardinalium Concilii Triden. Interpretum respondit = Affirmative ad primam partem, exclusis tamen casibus a jure praevisis: negative ad secundam.

(L. S.) *A. Card. Maius*, Praefect.

A. Quaglia, Secretarius.

Offenbar können Knopp und auf ihn gestützt Weber zur Vertheidigung ihrer rigoristischen Lehre sich auf diese Entscheidung nicht berufen: denn darnach ist 1. die von Bischof Colmar an die Pfarrer der Stadt Mainz erlassene Verfügung beizubehalten, die vom Rechte vorgesehenen Fälle ausgenommen. 2. Welche Fälle man darunter zu verstehen hat, ist in dem letzten Alinea der beigefügten Motive klar ausgesprochen: wenn nämlich beide Brautleute oder der eine von ihnen notorische Sünder sind, oder wenn sie öffentlich sich weigern zu beichten, um ihre Verachtung der Kirche an den Tag zu legen, wenn endlich die Einsegnung einer solchen Ehe ein grosses Aergerniss zur Folge hätte. 3. In diesen drei Fällen soll der Pfarrer

ohne vorausgehende Beicht seine Assistenz aus eigener Machtvollkommenheit nicht leisten, wohl aber kann der Bischof, dessen Entscheidung derartige Fälle in erster Linie unterstehen, aus dringenden Gründen, insbesondere wenn der eine Theil zu beichten bereit ist, selbst dann noch dem Pfarrer die Assistenz erlauben.

Diese Lehre lässt sich auch »dogmatisch« vollkommen rechtfertigen. Allerdings ist die Ehe unter Christen ein Sacrament, und zwar ein Sacrament der Lebendigen, welches man nur im Stande der Gnade würdig empfangen kann. Man darf aber nicht vergessen, dass die Ehe in erster Linie eine natürliche Einrichtung Gottes ist und diesen Charakter dadurch, dass sie Christus zu einem Sacramente erhoben, durchaus nicht verloren hat. Darin liegt auch der Grund, wesshalb die Ehe vielfach ganz anders als die übrigen Sacramente behandelt werden muss. Wer Schiffbruch an seinem christlichen Glauben gelitten hat, hat dadurch allerdings das Anrecht auf die Gnaden und Güter des Christenthums verwirkt; aber den Anspruch auf die Menschenrechte hat er nicht verloren. Der Beweis, dass ein Katholik, der, ohne feindselig und gehässig gegen die Kirche gesinnt zu sein, vielleicht mehr durch fremde als eigene Schuld seinen Glauben verloren, damit zugleich das Recht eine Ehe einzugehen verwirkt habe, ist noch nicht erbracht. Ferner ist es viel leichter, von einem notorischen Sünder, der den Glauben bewahrt hat, zu verlangen, dass er seine sündhafte Gewohnheit aufgebe, als von einem ungläubigen, vielleicht seit Jahren in antichristlichen Vorurtheilen befangenen Mann zu verlangen, dass er erst anfange zu glauben, bevor er zur Ehe schreite. Dazu gehört vor allem die Glaubensgnade, die von Gottes Barmherzigkeit und nicht von dem Belieben des Menschen abhängt.

Was die angebliche Mitwirkung des Pfarrers zu einer Sünde betrifft, so ist zu bemerken, dass der ungläubige Brauttheil an den sacramentalen Charakter der Ehe nicht glaubt und sein Vorgehen daher auch nicht für Sünde hält; dass ferner der Pfarrer nur als Zeuge erscheint, nicht als Spender eines Sacramentes, welches die Nupturienten durch die Consenserklärung selbst vollbringen. Die Assistenz des Pfarrers bewirkt direct nur das Zustandekommen einer giltigen Ehe; die Sünde dagegen ist Schuld des einen oder beider Nupturienten, die der Pfarrer vergebens davon abzuhalten suchte. Allerdings ist der Pfarrer verpflichtet, die Sünde der ihm anvertrauten Seelen zu verhüten. Während er aber durch seine Assistenz *eine* Sünde zulässt, an die übrigens der schuldige Theil nicht einmal glaubt, verhindert er anderseits in der Regel eine lange Reihe

von Sünden, welche aus der Verweigerung der Assistenz und dem darauf folgenden Abschluss einer reinen Civilehe entstehen würde. Diese wäre für seine Gemeinde zugleich ein öffentliches Aergerniss. Der Pfarrer ist aber noch mehr verpflichtet, für seine ganze Gemeinde als für den Einzelnen zu sorgen und wo nöthig das Beste des Einzelnen dem Wohle des Ganzen zum Opfer zu bringen oder wie Gousset bemerkt, zwischen zwei Uebeln das geringere zu wählen.

Knopp führt für seine rigoristische Lehre zwei bedeutende Gewährsmänner an: Benedict XIV. und Alphons von Liguori. Aber abgesehen davon, dass beiden die Gefahr der Civilehe noch terra incognita war, hat der gelehrte Benedict XIV. an der citirten Stelle (de Syn. dioec. l. 8 c. 14 n. 5) gläubige Brautleute im Auge, welchen die Kenntniss der christlichen Fundamentalwahrheiten mangelt, die sie nach Vorschrift des römischen Rituale kennen und lernen müssen, um ihre Kinder darin zu unterrichten — ein Hinderniss, das ohne Seelengefahr zu beseitigen ist.

Die von Liguori angeführte Stelle (Homo apost. tom. 2 tr. 14 n. 6) spricht den öffentlichen Sündern das Recht ab, die Assistenz des Pfarrers zu verlangen, und folgert daraus, dass der Pfarrer, der solchen erlaubter Weise die Assistenz verweigern könne, dazu verpflichtet sei, um nicht an ihrem Sacrileg theilzunehmen. Ohne hier weiter urgiren zu wollen, dass ein Mann, der an seinem Glauben Schiffbruch gelitten, an und für sich noch nicht zu den öffentlichen Sündern zu rechnen ist, wie diese von dem römischen Rituale de SS. Eucharistiae Sacramento specificirt werden (excommunicati, interdicti, manifestéque infames, ut meretrices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi et alii ejus generis publici peccatores), muss man doch fragen, warum Knopp nicht zu dem Hauptwerke des Bischofs von St. Agatha, der Theologia moralis, seine Zuflucht genommen, wo (lib. 6 n. 54) diese Frage ausführlich behandelt wird. Auch hier tritt der Kirchenlehrer streng für die kirchlichen Grundsätze ein, kann jedoch nicht umhin zu bemerken, dass der Pfarrer zu entschuldigen sei, der durch die Assistenz eine Lebensgefahr oder andere grössere Uebel seiner Gemeinde oder der Brautleute selbst, wie das Verharren in der Sünde, abzuwenden suche. Diesen Satz wiederholt P. Clemens Marc in seinen Institutiones Morales Alphonsianae, Romae 1885 tom. 2. n. 1429 und fügt als Beispiel des Verharrens in der Sünde die Civilehe an.

Klar und bestimmt behandelt endlich diese Frage der Hochw. Bischof Ernest Müller von Linz in seiner Theologia Moralis ed. IV. lib. 3, einer Schrift, der nach Dr. Pruner's Urtheil wohl keines der

neueren Moralwerke, was wissenschaftlichen Werth betrifft, den Vorrang streitig macht. Derselbe stellt von vornherein die Regel auf: dem öffentlichen unbussfertigen Sünder sind die Sacramente zu verweigern, die Ehe in gewissen Fällen ausgenommen (S. 142, 144).

Er unterscheidet dann später (S. 492 f.) vier Fälle: Entweder weigern sich beide Nupturienten oder nur einer das Busssacrament zu empfangen, oder es stehen beide oder nur einer im Rufe öffentlicher Sünder. 1. Da die Beichte vor der Trauung durch ein allgemeines Kirchengesetz nicht vorgeschrieben ist, so beschränkt der Verfasser sich auf die Diöcesen, in denen dies durch ein Specialgesetz geschehen ist, und lehrt, dass der Pfarrer, wenn seine Bemühungen, die Brautleute zur Beichte zu bewegen, vergeblich gewesen, die Assistenz leisten könne, ja nach seiner Meinung leisten müsse, wenn in Folge der Assistenzverweigerung grössere Uebel zu befürchten stünden, nämlich ärgerliches Zusammenleben oder die Schliessung einer Civilehe. Denn einestheils sei die Mitwirkung des Pfarrers eine rein materielle, die aus wichtigem Grunde erlaubt ist, anderntheils aber sei der Pfarrer verpflichtet, von seiner Gemeinde und von den Nupturienten selbst grössere Uebel fernzuhalten. 2. Noch weniger natürlich erlaubt der Verfasser die Verweigerung der Assistenz, wenn der eine Theil das Sacrament der Busse empfangen hat, weil der Unschuldige zu begünstigen ist. 3. Mit dem hl. Alphons lehrt er dann, dass im allgemeinen die Assistenz nicht erlaubt sei, wenn es sich um zwei öffentliche Sünder handelt. Mit demselben Heiligen entschuldiget er jedoch den Pfarrer, der zur Verhütung grösserer Uebel sich dennoch bereit finden lässt, und bemerkt, diese Lehre sei von der S. Pönitentiaria am 10. December 1860 bestätiget worden. 4. Steht blos der eine Brauttheil im Rufe eines öffentlichen Sünders, so kann der Pfarrer assistiren, wenn es dem unschuldigen Theile aus wichtigem Grunde erlaubt ist, mit einem öffentlichen Sünder eine Ehe einzugehen, oder wenn die Weigerung grössere Uebel zur Folge hätte.

Nach diesen von der Kirche gutgeheissenen Grundsätzen kann und soll ein gewissenhafter Seelsorger, nachdem er wo nöthig die Anweisung seines Bischofs eingeholt, in derartigen Fällen sich richten, ohne zu befürchten, dadurch sein Gewissen zu belasten.

3. Resolutio dubiorum quoad legentes ephemerides aut libros haeresim propugnantes.

Litterae ad R. P. Ministrum generalem Patrum Passionistarum.

Reverendissime Pater! Per litteras a Conventu ss. Joannis et Pauli, datas die 25. Martii 1879 et a paternitate tua Revma subsignatas, proposita fuerunt S. Congregationi Indicis, ut enodarentur duo sequentia dubia:

I. *An scienter legentes ephemerides propugnantes haeresim incurrant excommunicationem Articuli secundi Const. Apostol. Sedis, Summo Pontifici speciali modo reservatam?*

II. *An legentes sive libros proprie dictos, cuiusvis auctoris, sive ephemerides continentes haeresim incidant in censuram Indicis a. s. m. Pii Papae IX., ut supra, renovatam et confirmatam?*

Sacra Indicis Congregatio secundo dubio respondit *Negative*; seu paternitati tuae alias iam significatum fuit. Et quoniam primum dubium reputatum est competere supremae universali Inquisitioni, exhibitum eidem fuit, ut idem enucleare dignaretur.

Sacra vero suprema Inquisitio die 21. currentis Aprilis proposito dubio respondit: *Negative*. Cum me de hoc certiorem redderet S. O. Assessor, onus mihi imposuit patefaciendi R. Vestrae resolutionem eiusmodi.

Die 27. Aprilis 1880.

Fr. Hieronymus Pius Saccheri,
S. Cong. Indicis Secretarius.

XVIII.

LITTERAE ENCYCLICAE DE LIBERTATE HUMANA.

Inhalt: 1. Moderne Freiheit. 2. Sittliche Freiheit. 3. Willensfreiheit. 4. Vernunft und Willensvermögen. 5. Gesetz die Ordnung der Vernunft. 6. Naturgesetz und menschl. Gesetz. 7. Kirche die Schätzerin der bürgerl. und polit. Freiheit. 8. Rationalismus und Liberalismus. 9. Trennung von Kirche und Staat. 10. Freiheit des Cultus. 11. Rede- und Pressfreiheit. 12. Lehrfreiheit. 13. Gewissensfreiheit. — Toleranz. 14. Hauptfehler des Liberalismus. 15. Negirung der Kirche. 16. Abläugnung des forum externum der Kirche. 17. Die Kirche und die weltliche Politik. 18. Die polit. Verfassungen.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis Primatibus Archiepiscopis et Episcopis universis catholici orbis gratiam et communionem cum apostolica sede habentibus.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres! Salutem et apostolicam benedictionem.

Libertas, praestantissimum naturae bonum, idemque intelligentia aut ratione utentium naturarum unice proprium, hanc tribuit homini dignitatem, ut sit *in manu consilii sui*, obtineatque actionum suarum potestatem. Verumtamen eiusmodi dignitas plurimum interest qua ratione geratur, quia sicut summa bona, ita et summa mala ex libertatis usu gignuntur. Sane integrum est homini parere rationi, morale bonum sequi, ad summum finem suum recta contendere. Sed idem potest ad omnia alia deflectere, fallacesque bonorum imagines persecutus, ordinem debitum perturbare, et in interitum ruere voluntarium. — Liberator humani generis Jesus Christus, restituta atque aucta naturae dignitate pristina, plurimum ipsam iuvit hominis voluntatem; eamque hinc adiunctis gratiae suae praesidiis, illinc sempiterna in caelis felicitate proposita, ad meliora erexit. Similique ratione de hoc tam excellenti naturae bono et merita est et constanter merebitur Ecclesia catholica, propterea quod eius est, parta nobis per Jesum Christum beneficia in omnem saeculorum aetatem propagare. — Nihilominus complures numerantur, qui obesse Ecclesiam humanae libertati putent. Cuius rei causa in perverso quodam praeposteroque residet de ipsa libertate iudicio. Hanc enim vel in ipsa sui intelligentia adulterant, vel plus aequo opinione dilatant, ita ut pertinere ad res sane multas contendant, in quibus, si recte diiudicari velit, liber esse homo non potest.

[1.] Alias Nos, nominatimque in litteris Encyclicis *Immortale Dei*, de *modernis*, uti loquuntur, *libertatibus* verba fecimus, id quod honestum est secernentes ab eo quod contra: simul demonstravimus, quidquid iis libertatibus continetur boni, id tam esse vetus, quam est veritas: illudque semper Ecclesiam libentissime probare et re

17*

usuque recipere solitam. Id quod accessit novi, si verum quaeritur, in parte quadam inquinatiore consistit, quam turbulenta tempora ac rerum novarum libido nimia pepererc. Sed quoniam sunt plures in hac opinione pertinaces, ut eas libertates, in eo etiam quod continent vitii, summum aetatis nostrae decus et constituendarum civitatum fundamentum necessarium putent, ita ut, sublatis iis, perfectam gubernationem reipublicae cogitari posse negent, idcirco videtur, publica Nobismetipsis utilitate proposita, eiusmodi argumentum pertractari separatim oportere.

[2.] Libertatem *moralem* recta persequimur, sive in personis ea singulis, sive in civitate spectetur. — Principio tamen iuvat aliquid de libertate naturali breviter dicere, quia quamquam a morali omnino distinguitur, fons tamen atque principium est, unde genus omne libertatis sua vi suaque sponte nascitur. Hanc quidem omnium iudicium sensusque communis, quae certissima naturae vox est, iis solum agnoscit, qui sint intelligentiae vel rationis compotes, in eaque ipsa causam inesse apparet, cur auctor eorum, quae ab eo aguntur, verissime habeatur homo. Et recte quidem: nam quando ceteri animantes solis ducuntur sensibus, soloque naturae impulsu anquirunt quae sibi prosint fugiuntque contraria, homo quidem in singulis vitae factis rationem habet ducem. Ratio autem, quaecumque habentur in terris bona, omnia et singula posse iudicat esse, et aeque posse non esse: et hoc ipso nullum eorum decernens esse necessario sumendum, potestatem optionemque voluntati facit, ut eligat quod lubeat. Sed *de contingentia*, ut appellant, eorum bonorum, quae diximus, ob hanc causam iudicare homo potest, quod animum habet natura simplicem, spiritualem cogitationisque participem: qui idcirco quod est eiusmodi, non a rebus corporeis ducit originem, neque pendet ex iis in conservatione sui; sed, nulla re intercedente, ingeneratus a Deo, communemque corporum conditionem longo intervallo transgrediens, suum et proprium habet vivendi genus, suum agendi: quo fit ut, immutabilibus ac necessariis veri bonique rationibus iudicio comprehensis, bona illa singularia nequaquam esse necessaria videat. Itaque cum animos hominum segregatos esse statuitur ab omni concretione mortali eosdemque facultate cogitandi pollere, simul naturalis libertas in fundamento suo firmissime constituitur.

[3.] Jamvero sicut animi humani naturam simplicem, spiritualem atque immortalem, sic et libertatem nemo nec altius praedicat, nec constantius asserit Ecclesia catholica, quae scilicet utrumque omni tempore docuit, sicque tuetur ut dogma. Neque id solum: sed contradicentibus haereticis novarumque opinionum fautoribus, patro-

civium libertatis Ecclesia suscepit, hominisque tam grande bonum ab interitu vindicavit. In quo genere, litterarum monumenta testantur, insanos Manichaeorum aliorumque conatus quanta contentione repulerit; recentiori autem aetate nemo est nescius, quanto studio quantaque vi tum in Concilio Tridentino, tum postea adversus Jansenii sectatores, pro libero hominis arbitrio dimicaverit, nullo tempore nulloque loco *fatalismum* passa consistere.

[4.] Libertas itaque, ut diximus, eorum est, qui rationis aut intelligentiae sunt participes, propria: eademque, si natura eius consideretur, nihil est aliud nisi facultas eligendi res ad id, quod propositum est, idoneas, quatenus qui facultatem habet unum aliquod eligendi e pluribus, is est factorum suorum dominus. — Jamvero quia omne quod rei cuiuspiam adipiscendae causa assumitur, rationem habet boni, quod utile dicitur: bonum autem hoc habet naturâ, ut proprie appetitionem moveat, idcirco liberum arbitrium est voluntatis proprium, seu potius ipsa voluntas est, quatenus in agendo habet delectus facultatem. Sed nequaquam voluntas movetur, nisi mentis cognitio, velut fax quaedam praeluxerit: videlicet bonum, voluntati concupitum, est necessario bonum quatenus rationi cognitum. Eo vel magis quod in omnibus voluntatibus delectum semper iudicatio praeit de veritate bonorum, et quodnam sit anteponendum ceteris. Atqui iudicare rationis esse, non voluntatis, nemo sapiens dubitat. Libertas igitur si in voluntate inest, quae natura sua appetitus est rationi obediens, consequitur ut et ipsa, sicut voluntas, in bono versetur rationi consentaneo. Nihilominus quoniam utraque facultas a perfecto abest, fieri potest ac saepe fit, ut mens voluntati proponat quod nequaquam sit reapse bonum, sed habeat adumbratam speciem boni, atque in id sese voluntas applicet. Verum sicut errare posse reque ipsa errare vitium est, quod mentem non omni parte perfectam arguit, eodem modo arripere fallax fictumque bonum, esto indicium liberi arbitrii, sicut aegritudo vitae; est tamen vitium quoddam libertatis. Ita pariter voluntas, hoc ipso quod a ratione pendet, quando quidquam appetat, quod a recta ratione dissideat, vitio quodam funditus inquinat libertatem, eâdemque perverse utitur. Ob eamque causam Deus infinite perfectus, qui cum sit summe intelligens et per essentiam bonitas, est etiam summe liber, malum culpae velle nulla ratione potest: nec possunt, propter contemplationem summi boni, beati caelites. Scite Augustinus aliique adversus Pelagianos hoc animadvertebant, si posse deficere a bono secundum naturam esset perfectionemque libertatis, iam Deus, Jesus Christus, Angeli, beati, in quibus omnibus ea potestas non est, aut non essent liberi, aut certe minus

perfecti essent, quam homo viator atque imperfectus. De qua re Doctor Angelicus multa saepe disputat, ex quibus effici cogique potest, facultatem peccandi non libertatem esse sed servitutem. Subtilissime illud in verba Christi Domini[1]), *Qui facit peccatum, servus est peccati:* »Unumquodque est illud quod convenit ei secundum naturam. Quando ergo movetur ab aliquo extraneo, non operatur secundum se, sed ab impressione alterius, quod est servile. Homo autem secundum suam naturam est rationalis. Quando ergo movetur secundum rationem, proprio motu movetur et secundum se operatur, quod est libertatis; quando vero peccat, operatur praeter rationem, et tunc movetur quasi ab alio, retentus terminis alienis: et ideo *qui facit peccatum, servus est peccati.*« — Quod satis perspicue ipsa viderat philosophia veterum, atque ii praecipue quorum est doctrina, nisi sapientem, liberum esse neminem: sapientem vero, uti exploratum est, nominabant, qui constanter secundum naturam, hoc est honeste et cum virtute vivere didicisset.

[5.] Quoniam igitur talis est in homine conditio libertatis, aptis erat adiumentis praesidiisque munienda, quae cunctos eius motus ad bonum dirigerent, a malo retraherent: secus multum homini libertas nocuisset arbitrii. — Ac primo quidem *lex*, hoc est agendorum atque omittendorum norma, fuit necessaria; quae quidem proprie nulla esse in animantibus potest, qui necessitate agunt, propterea quod quidquid agant, naturae agunt impulsu, nec alium ullum sequi ex se possunt in agendo modum. Verum eorum, qui libertate fruuntur, ideo in potestate est agere, non agere, ita vel secus agere, quia tum, quod volunt, eligunt, cum antecessit illud quod diximus rationis iudicium. Quo quidem iudicio non modo statuitur, quid honestum naturâ sit, quid turpe, sed etiam quid bonum sit reque ipsa faciendum, quid malum reque ipsa vitandum: ratio nimirum voluntati praescribit, quid petere, et a quo debeat declinare, ut homo tenere summum finem suum aliquando possit, cuius causa sunt omnia facienda. Jamvero haec *ordinatio rationis* lex nominatur. — Quamobrem cur homini lex necessaria sit, in ipso eius libero arbitrio, scilicet in hoc, nostrae ut voluntates a recta ratione ne discrepent, prima est causa, tamquam in radice, quaerenda. Nihilque tam perversum praeposterumque dici cogitarive posset quam illud, hominem, quia naturâ liber est, idcirco esse oportere legis expertem: quod si ita esset, hoc profecto consequeretur, necesse ad libertatem esse non cohaerere cum ratione: cum contra longe verissimum sit, idcirco legi

1) Joan. VIII, 34.

oportere subesse, quia est natura liber. Isto modo dux homini in agendo lex est, eumdemque, praemiis poenisque propositis ad recte faciendum allicit, a peccando deterret. — Talis est princeps omnium *lex naturalis*, quae scripta est et insculpta in hominum animis singulorum, quia ipsa est humana ratio recte facere iubens et peccare vetans. Ista vero humanae rationis praescriptio vim habere legis non potest, nisi quia altioris est vox atque interpres rationis, cui mentem libertatemque nostram subiectam esse oporteat. Vis enim legis cum ea sit, officia imponere et iura tribuere, tota in auctoritate nititur, hoc est in vera potestate statuendi officia describendique iura, item poenis praemiisque imperata sanciendi: quae quidem omnia in homine liquet esse non posse, si normam actionibus ipse suis summus sibi legislator daret. Ergo consequitur, ut naturae lex sit ipsa *lex aeterna*, insita in iis qui ratione utuntur, eosque inclinans *ad debitum actum et finem*, eaque est ipsa aeterna ratio creatoris universumque mundum gubernantis Dei. — Ad hanc agendi regulam peccandique frenos singularia quaedam praesidia, Dei beneficio adiuncta sunt, ad confirmandam hominis regendamque voluntatem aptissima. In quibus princeps est atque excellit divinae virtus *gratiae*; quae cum mentem illustret, voluntatemque salutari constantia roboratam ad morale bonum semper impellat, expeditiorem efficit simulque tutiorem nativae libertatis usum. Ac longe est a veritate alienum, interveniente Deo, minus esse liberos motus voluntarios; nam intima in homine et cum naturali propensione congruens est divinae vis gratiae, quia ab ipso et animi et voluntatis nostrae auctore manat, a quo res omnes convenienter naturae suae moventur. Immo gratia divina, ut monet Angelicus Doctor, ob hanc causam quod a naturae opifice proficiscitur, mire nata atque apta est ad tuendas quasque naturas, conservandosque mores, vim, efficientiam singularum.

[6.] Quae vero de libertate singulorum dicta sunt, ea ad homines civili inter se societate coniunctos facile transferuntur. Nam quod ratio lexque naturalis in hominibus singulis, idem efficit in consociatis *lex humana* ad bonum commune civium promulgata. — Verum ex hominum legibus aliae in eo versantur quod est bonum malumve naturâ, atque alterum sequi praecipiunt, alterum fugere, adiuncta sanctione debita. Sed istiusmodi decreta nequaquam ducunt ab hominum societate principium, quia societas sicut humanam naturam non ipsa genuit, ita pariter nec bonum procreat naturae conveniens, nec malum naturae dissentaneum; sed potius ipsi hominum societati antecedunt, omninoque sunt a lege naturali ac propterea a lege aeterna repetenda. Juris igitur naturalis praecepta, hominum com-

prehensa legibus, non vim solum habent legis humanae, sed praecipue illud multo altius multoque augustius complectuntur imperium, quod ab ipsa lege naturae et a lege aeterna proficiscitur. Et in isto genere legum hoc fere civilis legumlatoris munus est, obedientes communi disciplina adhibita, facere cives, pravos et in vitia promptos coercendo, ut a malo deterriti, id quod rectum est consectentur, aut saltem offensioni noxaeque ne sint civitati. — Alia vero civilis potestatis praescripta non ex naturali iure statim et proxime, sed longius et oblique consequuntur, resque varias definiunt, de quibus non est nisi generatim atque universe natura cautum. Sic suam conferre operam cives ad tranquillitatem prosperitatemque publicam natura iubet: quantum operae, quo pacto, quibus in rebus, non natura, sed hominum sapientia constituitur. Jamvero peculiaribus hisce vivendi regulis prudenti ratione inventis, legitimaque potestate propositis, lex humana proprii nominis continetur. Quae quidem lex ad finem communitati propositum cives universos conspirare iubet, deflectere prohibet: eademque quatenus pedisequa et consentiens est praescriptionibus naturae, ducit ad ea quae honesta sunt, et a contrariis deterret. Ex quo intelligitur, omnino in aeterna Dei lege normam et regulam positam esse libertatis, nec singulorum dumtaxat hominum, sed etiam communitatis et coniunctionis humanae. Igitur in hominum societate libertas veri nominis non est in eo posita, ut agas quod lubet, ex quo vel maxima existeret turba et confusio in oppressionem civitatis evasura; sed in hoc, ut per leges civiles expeditius possis secundum legis aeternae praescripta vivere. Eorum vero qui praesunt non in eo sita libertas est, ut imperare temere et ad libidinem queant, quod pariter flagitiosum esset et cum summa etiam reipublicae pernicie coniunctum; sed humanarum vis legum haec debet esse, ut ab aeterna lege manare intelligantur, nec quidquam sancire quod non in ea, veluti in principio universi iuris, contineatur. Sapientissime Augustinus [1]: »Simul etiam te videre arbitror in illa temporali (lege) nihil esse iustum atque legitimum quod non ex hac aeterna (lege) sibi homines derivarint.« Si quid igitur ab aliqua potestate sanciatur, quod a principiis rectae rationis dissideat, sitque reipublicae perniciosum, vim legis nullam habeat, quia nec regula iustitiae esset, et homines a bono, cui nata societas est, abduceret.

Natura igitur libertatis humanae, quocumque in genere consideretur, tam in personis singulis quam in consociatis, nec minus

1) *De Lib. Arb.* lib. I cap. 6 n. 15.

in iis qui imperant quam in iis qui parent, necessitatem complectitur obtemperandi summae cuidam aeternaeque rationi, quae nihil est aliud nisi auctoritas iubentis, vetantis Dei. Atque hoc iustissimum in homines imperium Dei tantum abest, ut libertatem tollat aut ullo modo diminuat, ut potius tueatur ac perficiat. Suum quippe finem consectari et assequi, omnium naturarum est vera perfectio: supremus autem finis, quo libertas aspirare debet humana, Deus est.

[7.] Haec verissimae altissimaeque praecepta doctrinae, vel solo nobis lumine rationis cognita, Ecclesia quidem exemplis doctrinaque divini Auctoris sui erudita passim propagavit, asseruit: quibus ipsis et munus suum metiri, et christianas informare gentes nunquam destitit. In genere morum leges evangelicae non solum omni ethnicorum sapientiae longissime praestant, sed plane vocant hominem atque instituunt ad inauditam veteribus sanctitatem, effectumque propiorem Deo simul efficiunt perfectioris compotem libertatis. — Ita semper permagna vis Ecclesiae apparuit in custodienda tuendaque civili et politica libertate populorum. Eius in hoc genere enumerare merita nihil attinet. Satis est commemorare servitutem, vetus illud ethnicarum gentium dedecus, operâ maxime beneficioque Ecclesiae deletam. Aequabilitatem iuris, veramque inter homines germanitatem primus omnium Jesus Christus asseruit: cui Apostolorum suorum resonuit vox, non esse Judaeum, neque Graecum, neque barbarum, neque Scytham, sed omnes in Christo fratres. Tanta est in hac parte tamque cognita Ecclesiae virtus, ut quibusque in oris vestigium ponat, exploratum sit, agrestes mores permanere diu non posse: sed immanitati mansuetudinem, barbariae tenebris lumen veritatis brevi successurum. Item populos civili urbanitate excultos magnis afficere beneficiis nullo tempore Ecclesia desiit, vel resistendo iniquarum arbitrio, vel propulsandis a capite innocentium et tenuiorum iniuriis, vel demum operâ danda, ut rerum publicarum ea constitutio valeret, quam cives propter aequitatem adamarent, externi propter potentiam metuerent.

Praeterea verissimum officium est vereri auctoritatem, iustisque legibus obedienter subesse: quo fit ut virtute vigilantiaque legum ab iniuria improborum cives vindicentur. Potestas legitima a Deo est, et *qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit*: quo modo multum obedientia adipiscitur nobilitatis, cum iustissimae altissimaeque auctoritati adhibeatur. Verum ubi imperandi ius abest, vel si quidquam praecipiatur rationi, legi aeternae, imperio Dei contrarium, rectum est non parere, scilicet hominibus, ut Deo pareatur. Sic praecluso ad tyrannidem aditu, non omnia pertrahet ad se principatus: sua

sunt salva iura singulis civibus, sua societati domesticae, cunctisque reipublicae membris; data omnibus verae copia libertatis, quae in eo est, quemadmodum demonstravimus, ut quisque possit secundum leges rectamque rationem vivere.

Quod si, cum de libertate vulgo disputant, legitimam honestamque intelligerent, qualem modo ratio oratioque descripsit, exagitare Ecclesiam nemo auderet propter illud, quod per summam iniuriam ferunt, vel singulorum libertati, vel liberae reipublicae esse inimicam. Sed iam permulti Luciferum imitati, cuius est illa nefaria vox *non serviam*, libertatis nomine absurdam consectantur licentiam. Cuiusmodi sunt ex illa tam late fusa tamque pollenti disciplina homines, qui se, ducto a libertate nomine, *Liberales* appellari volunt.

[8.] Revera quo spectant in philosophia *naturalistae* seu *rationalistae*, eodem in re morali ac civili spectant *Liberalismi* fautores, qui posita a *naturalistis* principia in mores actionemque vitae deducunt. — Iamvero totius rationalismi humanae principatus rationis caput est: quae obedientiam divinae aeternaeque rationi debitam recusans, suique se iuris esse decernens, ipsa sibi sola efficitur summum principium, et fons et iudex veritatis. Ita illi, quos diximus, *Liberalismi* sectatores in actione vitae nullam contendunt esse, cui parendum sit, divinam potestatem, sed sibi quemque legem esse: unde ea philosophia morum gignitur quam *independentem* vocant, quae sub specie libertatis ab observantia divinorum praeceptorum voluntatem removens, infinitam licentiam solet homini dare. — Quae omnia in hominum praesertim societate quo tandem evadant, facile est pervidere. Hoc enim fixo et persuaso, homini antistare neminem, consequitur causam efficientem conciliationis civilis et societatis non in principio aliquo extra aut supra hominem posito, sed in libera voluntate singulorum esse quaerendam: potestatem publicam a multitudine velut a primo fonte repetendam; praetereaque, sicut ratio singulorum sola dux et norma agendi privatim est singulis, ita universorum esse oportere universis in rerum genere publicarum. Hinc plurimum posse plurimos: partemque populi maiorem universi iuris esse officiique effectricem. — Sed haec cum ratione pugnare, ex eis quae dicta sunt apparet. Nullum siquidem velle homini aut societati civili cum Deo creatore ac proinde supremo omnium legislatore intercedere vinclum, omnino naturae repugnat, nec naturae hominis tantum, sed rerum omnium procreatarum: quia res omnes effectas cum causa, a qua effectae sunt, aliquo esse aptas nexu necesse est: omnibusque naturis hoc convenit, hoc ad perfectionem singularum pertinet, se se continere loco et gradu, quem naturalis ordo

postulat, scilicet ut et quod superius est, id quod est inferius subiiciatur et pareat. — Sed praeterea est huiusmodi doctrina tum privatis hominibus tum civitatibus maxime perniciosa. Sane reiecto ad humanam rationem et solam et unam veri bonique arbitrio, proprium tollitur boni et mali discrimen; turpia ab honestis non re sed opinione iudicioque singulorum different: quod libeat, idem licebit; constitutaque morum disciplina, cuius ad coercendos sedandosque motus animi turbidos nulla fere vis est, sponte fiet ad omnem vitae corruptelam aditus. In rebus autem publicis, potestas imperandi separatur a vero naturalique principio, unde omnem haurit virtutem efficientem boni communis: lex de iis quae facienda fugiendave sunt statuens, maioris multitudinis permittitur arbitrio, quod quidem est iter ad tyrannicam dominationem proclive. Imperio Dei in hominem hominumque societatem repudiato, consentaneum est nullam esse publice religionem, rerumque omnium quae ad religionem referantur, incuria maxima consequatur. Similiter opinione principatus armata, facile ad seditionem turbasque labitur multitudo, frenisque officii et conscientiae sublatis, nihil praeter vim relinquitur; quae tamen vis tanti non est, ut populares cupiditates continere sola possit. Quod satis testatur dimicatio propemodum quotidiana contra *Socialistas*, aliosque seditiosorum greges, qui funditus permovere civitates diu moliuntur. — Statuant igitur ac definiant rerum aequi aestimatores, tales doctrinae proficiantne ad veram dignamque homine libertatem, an potius ipsam pervertant totamque corrumpant.

Certe quidem opinionibus iis vel ipsa immanitate sua formidolosis, quas a veritate aperte abhorrere, easdemque malorum maximorum causas esse vidimus, non omnes *Liberalismi* fautores assentiuntur. Quin compulsi veritatis viribus, plures eorum haud verentur fateri, immo etiam ultro affirmant, in vitio esse et plane in licentiam cadere libertatem, si gerere se intemperantius ausit, veritate iustitiaque posthabita: quocirca regendam gubernandamque recta ratione esse, et quod consequens est, iuri naturali sempiternaeque legi divinae subiectam esse oportere. Sed hic consistendum rati, liberum hominem subesse negant debere legibus, quas imponere Deus velit, alia praeter rationem naturalem via. — Id cum dicunt sibi minime cohaerent. Etenim si est, quod ipsi consentiunt nec dissentire potest iure quisquam, si est Dei legislatoris obediendum voluntati, quia totus homo in potestate est Dei et ad Deum tendit, consequitur posse neminem auctoritati eius legiferae fines modumve praescribere, quin hoc ipso faciat contra obedientiam debitam. Immo vero si tantum sibi mens arrogarit humana, ut, quae et quanta sint

tum Dei iura, tum sibi officia, velit ipsa decernere, verecundiam legum divinarum plus retinebit specie quam re; et arbitrium eius valebit prae auctoritate ac providentia Dei. — Necesse est igitur, vivendi normam constanter religioseque, ut a lege aeterna, ita ab omnibus singulisque petere legibus, quas infinite sapiens, infinite potens Deus, qua sibi ratione visum est, tradidit, quasque nosse tuto possumus perspicuis nec ullo modo addubitandis notis. Eo vel magis quod istius generis leges, quoniam idem habent, quod lex aeterna, principium, eumdemque auctorem, omnino et cum ratione concordant et perfectionem adiungunt ad naturale ius: easdemque magisterium Dei ipsius complectuntur, qui scilicet, ne noster vel mens vel voluntas in errorem labatur, nutu ductuque suo utramque benigne regit. Sit igitur sancte inviolateque coniunctum, quod nec diiungi potest nec debet, omnibusque in rebus, quod ipsa naturalis ratio praecipit, obnoxie Deo obedienterque serviatur.

[9.] Mitiores aliquanto sunt, sed nihilo sibi magis constant, qui aiunt nutu legum divinarum dirigendam utique vitam ac mores esse privatorum, non tamen civitatis: in rebus publicis fas esse a iussis Dei discedere, nec ad ea ullo modo in condendis legibus intueri. Ex quo perniciosum illud gignitur consectarium, civitatis Ecclesiaeque rationes dissociari oportere. — Sed haec quam absurde dicantur haud difficulter intelligitur. Cum enim clamet ipsa natura, oportere civibus in societate suppetere copias opportunitatesque ad vitam honeste, scilicet secundum Dei leges, degendam, quia Deus est omnis honestatis iustitiaeque principium, profecto illud vehementer repugnat, posse iisdem de legibus nihil curare, vel etiam quidquam infense statuere civitatem. — Deinde qui populo praesunt, hoc omnino rei publicae debent, ut non solum commodis et rebus externis, sed maxime animi bonis, legum sapientia consulant. Atqui ad istorum incrementa bonorum ne cogitari quidem potest quidquam iis legibus aptius, quae Deum habeant auctorem: ob eamque rem qui in regendis civitatibus nolunt divinarum legum haberi rationem, aberrantem faciunt ab instituto suo et a praescriptione naturae politicam potestatem. Sed quod magis interest, quodque alias Nosmetipsi non semel monuimus, quamvis principatus civilis non eodem, quo sacer, proxime spectet, nec iisdem eat itineribus, in potestate tamen gerenda obviam esse interdum alteri alter necessario debet. Est enim utrinque in eosdem imperium, nec raro fit, ut iisdem de rebus uterque, etsi non eadem ratione, decernat. Id quotiescumque usuveniat, cum confligere absurdum sit, sapientissimaeque voluntati Dei aperte repugnet, quemdam esse modum atque ordinem necesse est, ex quo,

causis contentionum certationumque sublatis, ratio concors in agendis rebus existat. Et huiusmodi concordiam non inepte similem coniunctioni dixeris, quae animum inter et corpus intercedit, idque commodo utriusque partis: quarum distractio nominatim est perniciosa corpori, quippe cuius vitam extinguit.

[10] Quae quo melius appareant, varia libertatis incrementa, quae nostrae quaesita aetati feruntur, separatim considerari oportet. — Ac primo illud in singulis personis videamus, quod est tantopere virtuti religionis contrarium, scilicet de *libertate*, uti loquuntur, *cultus*. Quae hoc est velut fundamento constituta, integrum cuique esse, aut quam libuerit, aut omnino nullam profiteri religionem. — Contra vero ex omnibus hominum officiis illud est sine dubitatione maximum ac sanctissimum, quo pie religioseque Deum colere homines iubemur. Idque necessario ex eo consequitur, quod in Dei potestate perpetuo sumus, Dei numine providentiaque gubernamur, ab eoque profecti ad eum reverti debemus. — Huc accedit, virtutem veri nominis nullam esse sine religione posse: virtus enim moralis est, cuius officia sunt circa ea quae ducunt ad Deum, quatenus homini est summum atque ultimum bonum; ideoque religio, quae operatur ea quae directe et immediate ordinantur in honorem divinum [1]), cunctarum princeps est moderatrixque virtutum. Ac si quaeratur, cum plures et inter se dissidentes usurpentur religiones, quam sequi unam ex omnibus necesse sit, eam certe ratio et natura respondent, quam Deus iusserit, quam ipsam facile homines queant notis quibusdam exterioribus agnoscere, quibus eam distinctam esse divina providentia voluit, quia in re tanti momenti summae errorem ruinae essent consecuturae. Quapropter oblata illa, de qua loquimur, libertate, haec homini potestas tribuitur, ut officium sanctissimum impune pervertat vel deserat, ideoque ut aversus ab incommutabili bono sese ad malum convertat: quod, sicut diximus, non libertas sed depravatio libertatis est, et abiecti in peccatum animi servitus.

Eadem libertas si consideretur in civitatibus, hoc sane vult, nihil esse quod ullum Deo cultum civitas adhibeat aut adhiberi publice velit: nullum anteferri alteri, sed aequo iure omnes haberi oportere, nec habita ratione populi, si populus catholicum profiteatur nomen. Quae ut recta essent, verum esse oporteret, civilis hominum communitatis officia adversus Deum aut nulla esse aut impune solvi posse: quod est utrumque aperte falsum. Etenim dubitari non potest, quin sit Dei voluntate inter homines coniuncta societas, sive

1) S. Th. II. II. qu. LXXXI a. 6.

partes, sive forma eius spectetur quae est auctoritas, sive causa, sive earum, quas homini parit, magnarum utilitatum copia. Deus est qui hominem ad congregationem genuit atque in coetu sui similium collocavit, ut quod natura eius desideraret, nec ipse assequi solitarius potuisset, in consociatione reperiret. Quamobrem Deum civilis societas, quia societas est, parentem et auctorem suum agnoscat necesse est, atque eius potestatem dominatumque vereatur et colat. Vetat igitur justitia, vetat ratio atheam esse, vel, quod in atheismum recideret, erga varias, ut loquuntur, religiones pari modo affectam civitatem, eademque singulis iura promiscue largiri. — Cum igitur sit unius religionis necessaria in civitate professio, profiteri eam oportet quae unice vera est, quaeque non difficulter, praesertim in civitatibus catholicis, agnoscitur, cum in ea tamquam insignitae notae veritatis appareant. Itaque hanc, qui rempublicam gerunt, conservent, hanc tueantur, si volunt prudenter atque utiliter, ut debent, civium communitati consulere. Publica enim potestas propter eorum qui reguntur utilitatem constituta est: et quamquam hoc proxime spectat, deducere cives ad huius, quae in terris degitur, vitae prosperitatem, tamen non minuere sed augere homini debet facultatem adipiscendi summum illud atque extremum bonorum, in quo felicitas hominum sempiterna consistit: quo pervenire non potest religione neglecta.

Sed haec alias uberius exposuimus: in praesentia id animadverti tantum volumus, istiusmodi libertatem valde obesse verae cum eorum qui regunt, tum qui reguntur, libertati. Prodest autem mirifice religio, quippe quae primum ortum potestatis a Deo ipso repetit, gravissimeque principes iubet, officiorum suorum esse memores, nihil iniuste acerbeve imperare, benigne ac fere cum caritate paterna populo praeesse. Eadem potestati legitimae cives vult esse subiectos ut Dei ministris; eosque cum rectoribus reipublicae non obedientia solum sed verecundia et amore coniungit, interdictis seditionibus, cunctisque inceptis quae ordinem tranquillitatemque publicam perturbare queant, quaeque tandem causam afferunt, cur maioribus frenis libertas civium constringatur. Praetermittimus quantum religio bonis moribus conducat, et quantum libertati mores boni. Nam ratio ostendit, et historia confirmat, quo melius moratas, eo plus libertate et opibus et imperio valere civitates.

[11.] Iam aliquid consideretur de *libertate loquendi*, formisque litterarum quodcumque libeat exprimendi. Huius profecto non modice temperatae sed modum et finem transeuntis libertatis ius esse non posse, vix attinet dicere. Est enim ius facultas moralis, quam, ut

diximus saepiusque est dicendum, absurdum est existimare, veritati et mendacio, honestati et turpitudini promiscue et communiter a natura datam. Quae vera, quae honesta sunt, ea libere prudenterque in civitate propagari ius est, ut ad quamplures pertineant; opinionum mendacia, quibus nulla menti capitalior pestis, item vitia, quae animum moresque corrumpunt, aequum est auctoritate publica diligenter coerceri, ne serpere ad perniciem reipublicae queant. Peccata licentis ingenii, quae sane in oppressionem cadunt multitudinis imperitae, rectum est auctoritate legum non minus coerceri, quam illatas per vim imbecillioribus iniurias. Eo magis quod civium pars longe maxima praestigias cavere, captionesque dialecticas, praesertim quae blandiantur cupiditatibus, aut non possunt omnino, aut sine summa difficultate non possunt. Permissa cuilibet loquendi scribendique infinita licentia, nihil est sanctum inviolatumque permansurum; ne illis quidem parcetur maximis verissimisque naturae iudiciis, quae habenda sunt velut commune idemque nobilissimum humani generis patrimonium. Sic sensim obducta tenebris veritate, id quod saepe contingit, facile dominabitur opinionum error perniciosus et multiplex. Qua ex re tantum capiet licentia commodi, quantum detrimenti libertas; eo enim est maior futura libertas ac tutior, quo frena licentiae maiora. — At vero de rebus opinabilibus disputationi hominum a Deo permissis, utique quod placeat sentire, quodque sentiatur, libere eloqui concessum est, non repugnante natura: talis enim libertas nunquam homines ad opprimendam veritatem, saepe ad indagandam ac patefaciendam deducit.

[12] De ea, quam *docendi libertatem* nominant, oportet non dissimili ratione iudicare. — Cum dubium esse non possit, quin imbuere animos sola veritas debeat, quod in ipsa intelligentium naturarum bonum est, et finis et perfectio sita, propterea non debet doctrina nisi vera praecipere, idque tum iis qui nesciant, tum qui sciant, scilicet ut cognitionem veri alteris afferat, in alteris tueatur. Ob eamque causam, eorum, qui praecipiunt, plane officium est eripere ex animis errorem, et ad opinionum fallacias obsepire certis praesidiis viam. Igitur apparet, magnopere cum ratione pugnare, ac natam esse pervertendis funditus mentibus illam, de qua institutus est sermo, libertatem, quatenus sibi vult quidlibet pro arbitratu docendi licentiam: quam quidem licentiam civitati dare publica potestas, salvo officio, non potest. Eo vel magis, quod magistrorum apud auditores multum valet auctoritas, et verane sint, quae a doctore traduntur, raro admodum diiudicare per se ipse discipulus potest.

Quamobrem hanc quoque libertatem, ut honesta sit, certis finibus

circumscriptam teneri necesse est: nimirum ne fieri impune possit, ut ars docendi in instrumentum corruptelae vertatur. — Veri autem, in quo unice versari praecipientium doctrina debet, unum est naturale genus, supernaturale alterum. Ex veritatibus naturalibus, cuiusmodi sunt principia naturae et ea quae ex illis proxime ratione ducuntur, existit humani generis velut commune patrimonium: in quo, tamquam fundamento firmissimo, cum mores et iustitia et religio, atque ipsa coniunctio societatis humanae nitatur, nihil tam impium esset tamque stolide inhumanum, quam illud violari ac diripi impune sinere. — Nec minore conservandus religione maximus sanctissimusque thesaurus earum rerum, quas Deo auctore cognoscimus. Argumentis multis et illustribus, quod saepe apologetae consueverunt, praecipua quaedam capita constituuntur, cuiusmodi illa sunt: quaedam esse a Deo divinitus tradita: Unigenitum Dei Filium carnem factum, ut testimonium perhiberet veritati: perfectam quamdam ab eo conditam societatem, nempe Ecclesiam, cuius ipsemet caput est, et quacum usque ad consummationem saeculi se futurum esse promisit. Huic societati commendatas omnes, quas ille docuisset, veritates voluit, hac lege, ut eas ipsa custodiret, tueretur, legitima cum auctoritate explicaret: unâque simul iussit, omnes gentes Ecclesiae suae, perinde ac sibimetipsi, dicto audientes esse: qui secus facerent, interitu perditum iri sempiterno. Qua ratione plane constat, optimum homini esse certissimumque magistrum Deum, omnis fontem ac principium veritatis, item Unigenitum, qui est in sinu Patris, viam, veritatem, vitam, lucem veram, quae illuminat omnem hominem, et ad cuius disciplinam dociles esse omnes homines oportet: *Et erunt omnes docibiles Dei.* — Sed in fide atque in institutione morum, divini magisterii Ecclesiam fecit Deus ipse participem, eamdemque divino eius beneficio falli nesciam: quare magistra mortalium est maxima ac tutissima, in eâque inest non violabile ius ad magisterii libertatem. Revera doctrinis divinitus acceptis se ipsa Ecclesia sustentans, nihil habuit antiquius, quam ut munus sibi demandatum a Deo sancte expleret: eademque circumfusis undique difficultatibus fortior, pro libertate magisterii qui propugnare nullo tempore destitit. Hac via orbis terrarum, miserrima superstitione depulsa, ad christianam sapientiam renovatus est. — Quoniam vero ratio ipsa perspicue docet, veritates divinitus traditas et veritates naturales inter se oppositas esse revera non posse, ita ut quodcumque cum illis dissentiat, hoc ipso falsum esse necesse sit, idcirco divinum Ecclesiae magisterium tantum abest, ut studia discendi atque incrementa scientiarum intercipiat, aut cultioris humanitatis progressionem ullo modo retardet,

ut potius plurimum afferat luminis securamque tutelam. Eademque causa non parum proficit ad ipsam libertatis humanae perfectionem, cum Iesu Christi servatoris sit illa sententia, fieri hominem veritate liberum: *Cognoscetis veritatem, et veritas liberabit vos.* — Quare non est causa, cur germana libertas indignetur, aut veri nominis scientia moleste ferat leges iustas ac debitas, quibus hominum doctrinam contineri Ecclesia simul et ratio consentientes postulant. Quin imo Ecclesia, quod re ipsa passim testatum est, hoc agens praecipue et maxime ut fidem christianam tueatur, humanarum quoque doctrinarum omne genus fovere et in maius provehere studet. Bona enim per se est et laudabilis atque expetenda elegantia doctrinae: praetereaque omnis eruditio, quam sana ratio pepererit, quaeque rerum veritati respondeat, non mediocriter ad ea ipsa illustranda valet, quae Deo auctore credimus. Revera Ecclesiae haec beneficia debentur sane magna: quod praeclare monumenta sapientiae veteris conservarit: quod scientiarum domicilia passim aperuerit; quod ingeniorum cursum semper incitaverit, studiosissime has ipsas artes alendo, quibus maxime urbanitas aetatis nostrae coloratur. — Denique praetereundum non est, immensum patere campum, in quo hominum excurrere industria, seseque exercere ingenia libere queant: res scilicet quae cum doctrina fidei morumque christianorum non habent necessariam cognationem, vel de quibus nulla adhibita sua auctoritate, iudicium eruditorum relinquit integrum ac liberum; vel quas, iudicio suo nullo interposito, eruditorum disputationi Ecclesia relinquit. — His ex rebus intelligitur, quae et qualis illa sit in hoc genere libertas, quam pari studio volunt et praedicant *Liberalismi* sectatores. Ex una parte sibi quidem ac reipublicae licentiam adserunt tantam, ut cuilibet opinionum perversitati non dubitent aditum ianuamque patefacere: ex altera Ecclesiam plurifariam impediunt, eiusque libertatem in fines quantum possunt maxime angustos compellunt, quamquam ex Ecclesiae doctrina non modo nullum incommodum pertimescendum sit, sed magnae omnino utilitates expectandae.

[13.] Illa quoque magnopere praedicatur, quam *conscientiae libertatem* nominant: quae si ita accipiatur, ut suo cuique arbitratu aeque liceat Deum colere, non colere, argumentis quae supra allata sunt, satis convincitur. — Sed potest etiam in hanc sententiam accipi, ut homini ex conscientia officii, Dei voluntatem sequi et iussa facere, nulla re impediente, in civitate liceat. Haec quidem vera, haec digna filiis Dei libertas, quae humanae dignitatem personae honestissime tuetur, est omni vi iniuriaque maior: eademque Ecclesiae semper optata ac praecipue cara. Huius generis libertatem sibi constanter

vindicavere Apostoli, sanxere scriptis Apologetae, Martyres ingenti numero sanguine suo consecravere. Et merito quidem: propterea quod maximam iustissimamque Dei in homines potestatem, vicissimque hominum adversus Deum princeps maximumque officium, libertas haec christiana testatur. Nihil habet ipsa cum animo seditioso nec obediente commune: neque ullo pacto putanda est, velle ab obsequio publicae potestatis desciscere, propterea quod imperare atque imperata exigere, eatenus potestati humanae ius est, quatenus cum potestate Dei nihil dissentiat, constitutoque divinitus modo se contineat. At vero cum quidquam praecipitur quod cum divina voluntate aperte discrepet tum longe ab illo modo disceditur, simulque cum auctoritate divina confligitur: ergo rectum est non parere.

Contra *Liberalismi* fautores, qui herilem atque infinite potentem faciunt principatum, vitamque nullo ad Deum respectu degendam praedicant, hanc de qua loquimur coniunctam cum honestate religioneque libertatem minime agnoscunt: cuius conservandae causa si quid fiat, iniuria et contra rempublicam factum criminantur. Quod si vere dicerent, nullus esset tam immanis dominatus, cui subesse et quem ferre non oporteret.

Vehementer quidem vellet Ecclesia, in omnes reipublicae ordines haec, quae summatim attigimus, christiana documenta re usque penetrarent. In iis enim summa efficacitas inest ad sananda horum temporum mala, non sane pauca nec levia, eaque magnam partem iis ipsis nata libertatibus, quae tanta praedicatione efferuntur, et in quibus salutis gloriaeque inclusa semina videbantur. Spem fefellit exitus. Pro iucundis et salubribus acerbi et inquinati provenere fructus. Si remedium quaeritur, sanarum doctrinarum revocatione quaeratur, a quibus solis conservatio ordinis, adeoque verae tutela libertatis fidenter exspectari potest. — Nihilominus materno iudicio Ecclesia aestimat grave pondus infirmitatis humanae: et qualis hic sit, quo nostra vehitur aetas, animorum rerumque cursus non ignorat. His de causis, nihil quidem impertiens iuris nisi iis quae vera quaeque honesta sint, non recusat, quominus quidpiam a veritate iustitiaque alienum ferat tamen publica potestas, scilicet maius aliquod vel vitandi causa malum, vel adipiscendi aut conservandi bonum. Ipse providentissimus Deus cum infinitae sit bonitatis, idemque omnia possit, sinit tamen esse in mundo mala, partim ne ampliora impediantur bona, partim ne maiora mala consequantur. In regendis civitatibus rectorem mundi par est imitari: quin etiam cum singula mala prohibere auctoritas hominum non possit, debet *multa concedere atque impunita relinquere, quae per divinam tamen providentiam*

vindicantur, et recte[1]). Verumtamen in eiusmodi rerum adiunctis si communis boni causâ, et hac tantum causa, potest vel etiam debet lex hominum ferre toleranter malum, tamen nec potest nec debet id probare aut velle per se: quia malum per se cum sit boni privatio, repugnat bono communi, quod legislator, quoad optime potest, velle ac tueri debet. Et hac quoque in re ad imitandum sibi lex humana proponat Deum necesse est, qui in eo quod mala esse in mundo sinit, *neque vult mala fieri, neque vult mala non fieri, sed vult permittere mala fieri, et hoc est bonum*[2]). Quae Doctoris Angelici sententia brevissime totam continet de malorum tolerantia doctrinam. — Sed confitendum est, si vere iudicari velit, quanto plus in civitate mali tolerari pernecesse est, tanto magis distare id genus civitatis ab optimo: itemque tolerantiam rerum malarum, cum pertineat ad politicae praecepta prudentiae, omnino circumscribi iis finibus oportere, quos causa, id est salus publica postulat. Quare si saluti publicae detrimentum afferat et mala civitati maiora pariat, consequens est eam adhiberi non licere, quia in his rerum adiunctis abest ratio boni. Si vero ob singularia reipublicae tempora usuveniat, ut modernis quibusdam libertatibus Ecclesia acquiescat, non quod ipsas per se malit, sed quia permissas esse iudicat expedire, versis autem in meliora temporibus, adhibitura sana esset libertatem suam, et suadendo, hortando, obsecrando studeret, uti debet, munus efficere sibi assignatum a Deo, videlicet sempiternae hominum saluti consulere. Illud tamen perpetuo verum est, istam omnibus et ad omnia promiscue tributam libertatem non esse, quemadmodum pluries diximus, expetendam per se, quia falsum eodem iure esse ac verum, rationi repugnat. Et quod ad *tolerantiam* pertinet, mirum quantum ab aequitate prudentiaque Ecclesiae distant, qui *Liberalismum* profitentur. Etenim permittenda civibus omnium earum rerum, quas diximus, infinitâ licentiâ, omnino modum transiliunt, atque illuc evadunt, ut nihilo plus honestati veritatique tribuere, quam falsitati ac turpitudini videantur. Ecclesiam vero, columnam et firmamentum veritatis, eamdemque incorruptam morum magistram, quia tam dissolutum flagitiosumque *tolerantiae* genus constanter, ut debet, repudiat, idemque adhiberi fas esse negat, criminantur esse a patientia et lenitate alienam; quod cum faciunt, minime sentiunt, se quidem, quod laudis est, in vitio ponere. Sed in tanta ostentatione *tolerantiae* re persaepe contingit, ut restricti ac tenaces in rem catholicam sint:

---

1) S. August. *De Lib. Arb.* lib. I. cap. 6. n. 14.
2) S. Th. p. I. qu. XIX. a. 9. ad. 3.

et qui vulgo libertatem effuse largiuntur, iidem liberam sinere Ecclesiam passim recusant.

[14.] Et ut omnis oratio unâ cum consectariis suis capitulatim breviterque, perspicuitatis gratiâ, colligatur, summa est, necessitate fieri, ut totus homo in verissima perpetuaque potestate Dei sit: proinde libertatem hominis, nisi obnoxiam Deo eiusque voluntati subiectam, intelligi minime posse. Quem quidem in Deo principatum aut esse negare, aut ferre nolle, non liberi hominis est, sed abutentis ad perduellionem libertate: proprieque ex animi tali affectione conflatur et efficitur *Liberalismi* capitale vitium. Cuius tamen distinguitur forma multiplex: potest enim voluntas non uno modo, neque uno gradu ex obtemperatione discedere, quae vel Deo, vel iis, qui potestatem divinam participant, debetur.

Profecto imperium summi Dei funditus recusare atque omnem obedientiam prorsus exuere in publicis, vel etiam in privatis domesticisque rebus, sicut maxima libertatis perversitas, ita pessimum *Liberalismi* est genus: omninoque de hoc intelligi debent quae hactenus contra diximus.

Proxima est eorum disciplina, qui utique consentiunt, subesse mundi opifici ac principi Deo oportere, quippe cuius ex numine tota est apta natura: sed iidem leges fidei et morum, quas natura non capiat, ipsa Dei auctoritate traditas, audacter repudiant, vel saltem nihil esse aiunt, cur earum habeatur, praesertim publice in civitate, ratio. Qui pariter quanto in errore versentur, et quam sibimetipsis parum cohaereant, supra vidimus. Et ab hac doctrina, tamquam a capite principioque suo, illa manat perniciosa sententia de rationibus Ecclesiae a republica disparandis: cum contra liqueat, geminas potestates, in munere dissimili et gradu dispari, oportere tamen esse inter se actionum concordia et mutatione officiorum consentientes.

[15.] Huic tamquam generi subiecta est opinio duplex. — Plures enim rempublicam volunt ab Ecclesia seiunctam et penitus et totam, ita ut omni iure societatis humanae, in institutis, moribus, legibus, reipublicae muneribus, institutione iuventutis, non magis ad Ecclesiam respiciendum censeant, quam si esset omnino nulla: permissa ad summum singulis civibus facultate, ut privatim, si libeat, dent religioni operam. Contra quos plane vis argumentorum omnium valet, quibus ipsam de distrahendis Ecclesiae reique civilis rationibus sententiam convicimus: hoc praeterea adiuncto, quod est perabsurdum, ut Ecclesiam civis vereatur, civitas contemnat.

[16.] Alii, quominus Ecclesia sit, non repugnant, neque enim possent: ei tamen naturam iuraque propria societatis perfectae eripiunt,

nec eius esse, contendunt, facere leges, iudicare, ulcisci, sed cohortari dumtaxat, suadere, regere sua sponte et voluntate subiectos. Itaque divinae huiusce societatis naturam opinione adulterant, auctoritatem, magisterium, omnem eius efficientiam extenuant et coangustant, vim simul potestatemque civilis principatus usque eo exaggerantes, ut sicut unam quamvis e consociationibus civium voluntariis, ita Ecclesiam Dei sub imperium ditionemque reipublicae subiungant. — Ad hos plane refellendos argumenta valent Apologetis usitata, nec praetermissa Nobis, nominatim in Epistola encyclica *Immortale Dei*, ex quibus efficitur, divinitus esse constitutum, ut omnia in Ecclesia insint, quae ad naturam ac iura pertineant legitimae, summae, et omnibus partibus perfectae societatis.

[17.] Multi denique rei sacrae a re civili distractionem non probant; sed tamen faciendum censent, ut Ecclesia obsequatur tempori, et flectat se atque accommodet ad ea, quae in administrandis imperiis hodierna prudentia desiderat. Quorum est honesta sententia, si de quadam intelligatur aequa ratione, quae consistere cum veritate iustitiaque possit: nimirum ut, explorata spe magni alicuius boni, indulgentem Ecclesia sese impertiat, idque temporibus largiatur, quod salva officii sanctitate potest. — Verum secus est de rebus ac doctrinis, quas demutatio morum ac fallax iudicium contra fas invexerint. Nullum tempus vacare religione, veritate, iustitia potest: quas res maximas et sanctissimas cum Deus in tutela Ecclesiae esse iusserit, nihil est tam alienum quam velle, ut ipsa quod vel falsum est vel iniustum dissimulanter ferat, aut in iis quae sunt religioni noxia conniveat.

Itaque ex dictis consequitur, nequaquam licere petere, defendere, largiri, cogitandi, scribendi, docendi, itemque promiscuam religionum libertatem, veluti iura totidem, quae homini natura dederit. Nam si vere natura dedisset, imperium Dei detrectari ius esset, nec ulla temperari lege libertas humana posset. — Similiter consequitur, ista genera libertatis posse quidem, si iustae causae sint, tolerari, definita tamen moderatione, ne in libidinem atque insolentiam degenerent. — Ubi vero harum libertatum viget consuetudo, eas ad facultatem recte faciendi cives transferant, quodque sentit de illis Ecclesia, idem ipsi sentiant. Omnis enim libertas legitima putanda, quatenus rerum honestarum maiorem facultatem afferat, praeterea nunquam.

[18.] Ubi dominatus premat aut impendeat eiusmodi, qui oppressam iniusta vi teneat civitatem, vel carere Ecclesiam cogat libertate debita, fas est aliam quaerere temperationem reipublicae, in qua agere

cum libertate concessum sit: tunc enim non illa expetitur immodica et vitiosa libertas, sed sublevatio aliqua salutis omnium causa quaeritur, et hoc unice agitur ut, ubi rerum malarum licentia tribuitur, ibi potestas honesta faciendi ne impediatur.

Atque etiam malle reipublicae statum populari temperatum genere, non est per se contra officium, salva tamen doctrina catholica de ortu atque administratione publicae potestatis. Ex variis reipublicae generibus, modo sint ad consulendum utilitati civium per se idonea, nullum quidem Ecclesia respuit: singula tamen vult, quod plane idem natura iubet, sine iniuria cuiusquam, maximeque integris Ecclesiae iuribus, esse constituta.

Ad res publicas accedere, nisi alicubi ob singularem rerum temporumque conditionem aliter caveatur, honestum est: immo vero probat Ecclesia, singulos operam suam in communem afferre fructum, et quantum quisque industria potest, tueri, conservare, augere rempublicam.

Neque illud Ecclesia damnat, velle gentem suam nemini servire nec externo, nec domino, si modo fieri, incolumi iustitia, queat. Denique nec eos reprehendit qui efficere volunt, ut civitates suis legibus vivant, civesque quam maxima augendorum commodorum facultate donentur. Civicarum sine intemperantia libertatum semper esse Ecclesia fautrix fidelissima consuevit: quod testantur potissimum civitates italicae, scilicet prosperitatem, opes, gloriam nominis municipali iure adeptae, quo tempore salutaris Ecclesiae virtus in omnes reipublicae partes, nemine repugnante, pervaserat.

Haec quidem, venerabiles Fratres, quae fide simul et ratione duce, pro officio Nostro apostolico tradidimus, fructuosa plurimis futura, vobis maxime Nobiscum adnitentibus, confidimus. — Nos quidem in humilitate cordis Nostri supplices ad Deum oculos tollimus, vehementerque petimus, ut sapientiae consiliique sui lumen largiri hominibus benigne velit, scilicet ut his aucti virtutibus possint in rebus tanti momenti vera cernere, et quod consequens est, convenienter veritati, privatim, publice, omnibus temporibus immotâque constantiâ vivere. — Horum caelestium munerum auspicem et Nostrae benevolentiae testem vobis, venerabiles Fratres, et Clero populoque, cui singuli praeestis, apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 20. Jun. An. 1888. Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

XIX.

Oesterr. Gesetz vom 10. December 1887,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griech.-oriental. Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

(R.-G.-Bl. 1887. L. Stück. Nr. 142.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

§. 1. Den nach der Pfarreintheilung systemisirten selbstständigen griechisch-orientalischen Seelsorgern (Pfarrern) und den systemisirten Hilfspriestern (Caplänen, exponirten Caplänen) wird das standesgemässe Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Staatsschatze ergänzt.

§. 2. Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I. festgestellt.

§. 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach §. 1. stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes entschieden.

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Bezüglich der Einnahmen sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Kapitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswerth oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit zehn Procent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten). Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Kapitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens, insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;

f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständniss nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcher Weise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;

g) das Erträgniss aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Stiftungen für Liturgien und sonstige kirchliche Functionen, insoferne der Einrechnung desselben keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.

Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

2. Bezüglich der Ausgaben sind einzustellen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent;

b) die Canzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Bezirks-Protopresbyteratsamtes verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit;

d) wenn die Anzahl der unter 1, g bezeichneten, im Laufe eines Jahres abzuhaltenden Liturgien eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgniss der Stiftungen jener Liturgien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muss. Der Berechnung dieser Ausgabspost ist unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Jahres, das im Grunde

des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Einbekennung das Durchschnittserträgniss der sämmtlichen bei der Seelsorgestation bestehenden anrechenbaren Liturgiestiftungen zu Grunde zu legen. Ist für die betreffende Liturgie stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt, so ist der in der Stolaordnung festgesetzte Stipendiumsbetrag in Anschlag zu bringen. Jene Normalzahl ist für jedes Bisthum im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein Einverständniss nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen.

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirthschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei aussergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtigzustellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 4. Zeigt sich, dass eine nach den bestehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich dieses Einbekenntniss richtigzustellen, und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 5. Die Administratoren erledigter Pfründen (selbstständiger Seelsorgestationen) beziehen den nach Massgabe der Dauer ihrer Administration entfallenden Antheil am thatsächlichen Jahreserträgnisse der betreffenden Pfründe. Ergibt sich hienach für einen Monat bei Pfründen mit 500 fl. Congrua nicht der Betrag von 30 fl., bei Pfründen mit 600 fl. Congrua von 40 fl., bei Pfründen mit 800 fl. Congrua von 50 fl., so wird das hieran fehlende aus dem Staatsschatze ergänzt.

Administratoren, deren hienach entfallender Gehalt monatlich nur 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftungsliturgien an-

ders als gegen das in der Stolaordnung festgesetzte Stipendium zu persolviren.

Excurrendo-Administratoren selbstständiger Seelsorgestationen erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche zunächst aus dem Erträgnisse der administrirten Pfründe, bei dessen Unzulänglichkeit aber aus dem Staatsschatze zu bedecken, beziehungsweise zu ergänzen ist, im letzteren Falle aber zwei Drittheile des ordentlichen Administratorengehaltes nicht übersteigen darf.

Die Art, in welcher das thatsächliche Pfründenerträgniss festzustellen ist, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 6. Ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordene Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

Im Falle besonderer Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäss des Schema's gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbstständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

§. 7. Auf Klosterpfarren und die auf Säcularpfründen ausnahmsweise verwendeten Klostergeistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel II.

Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens und der Ruhegehalte der dienstuntauglichen Seelsorger treten mit 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 10. December 1887.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p. *Dunajewski* m. p. *Gautsch* m. p.

Schema I der im Sinne des Gesetzes vom 10. December 1887 für die griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellten Dotation:

1. In Zara: *selbstständige Seelsorger* 800 fl., *Hilfspriester* 350 fl.
2. In Städten und Märkten von mehr als 2000 Einwohnern *selbstständige Seelsorger* 600 fl., *Hilfspriester* 300 fl.
3. In anderen Orten *selbstständige Seelsorger* 500 fl., *Hilfspriester* 300 fl.

Schema II der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener griechisch-orientalischer Seelsorger.

a. Für einen *selbstständigen Seelsorger*, je nachdem die für die letzte innegehabte Seelsorgestation systemisirte Dotation betragen hat α) 500 fl., oder β) 600 fl., oder γ) 800 fl.

bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren stets 300 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 10 bis zu 20 Jahren: α) 350, β) 360, γ) 380 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 20 bis zu 30 Jahren: α) 400, β) 420, γ) 460 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 30 bis zu 40 Jahren: α) 425, β) 450, γ) 500 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 40 Jahren: α) 450, β) 480, γ) 540 fl.

b. Für einen *Hilfspriester*

bei einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren: 325 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 10 bis zu 20 Jahren: 250 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 20 bis zu 30 Jahren: 275 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 30 bis zu 40 Jahren: 300 fl.

bei einer Dienstzeit von mehr als 30 Jahren: 300 fl.

NB. Wir theilen vorstehend den Inhalt der beiden Schemata vollständig mit, aber um die Vertheuerung des Satzes zu vermeiden, ohne die im R.-G.-Bl. gewählte Tabellenform.

Die *Verordnung des Min. f. Cult. und Unterr. und des Finanzministers vom 30. März 1888 zur Durchführung* vorstehenden Gesetzes enthält das *Reichsges.-Bl.* XII. Stück (ausgeg. und versendet am 11. April 1888) unter Nr. 36 S. 81—91.

XX.

Das österr. Katechetengesetz vom 20. Juni 1872

(R.-G.-Bl. Nr. 86)

mit den Abänderungen durch das Gesetz vom 17. Juni 1888

(R.-G.-Bl. Nr. 99).

[*Art. I.* des Gesetzes vom 17. Juni 1888 hebt die bisherigen §§. 3 und 5. des Ges. vom 20. Juni 1872 auf und gibt ihnen die unten folgende Gestaltung] 1).

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgenossenschaften gemäss §. 2. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 5. des R. V. G. obliegender Besorgung des Religionsunterrichtes schliesst die Verpflichtung zur öffentlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3. *Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule und an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.*

Wenn der Religionsunterricht in Gemässheit des §. 5. des Gesetzes vom 4. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) *durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Ist der Religionsunterricht ausserhalb des Domiciles eines Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erforderniss mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wagenentschädigungen zu gewähren.*

§. 4. Die regelmässige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicher zu stellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand vorgetragen wird, angehören.

---

1) Die Aenderungen durch das Gesetz vom 17. Juni 1888 sind in unserem Abdrucke cursiv gedruckt.

§. 5. *Die für den Religionsunterricht nach den §§. 3 und 4. erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen, oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.*

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wagenentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55. 57. des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62) *der Landesgesetzgebung vorbehalten.*

§. 6. **Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hierbei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchem die betr. confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt.**

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

[Es folgt in dem Gesetze vom 17. Juni 1888 weiter]

Artikel II.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

XXI.

Oesterreichische gerichtliche Entscheidungen in Congruasachen.

1. Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Juni 1888, betr. die Bemessung der Ergänzung der Congrua der selbstständigen Seelsorger pro 1887.

(Siehe *Archiv*, Bd. 60. S. 179.)

Nr. 1809. V.-G.-H.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart des k. k. Senatspräsidenten Dr. Frhrn. v. Lemayer, der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes von Stransky, Dr. Verdin und Ritter v. Hennig, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen über die Beschwerde des Wenzel *Fischer*, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. December 1887, Z. 20037, betreffend eine Congrua-Ergänzung, nach der am 20. Juni 1888 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des JUDr. Victor *Fuchs*, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Franz *Hye*, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird gemäss §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

In Art. 2 (§. 9) des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, ist wortdeutlich bestimmt, dass »die durch das gegenwärtige Gesetz — also durch jenes vom 19. April 1885 — festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester . . . vom 1. Januar 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Januar 1887 an, mit der Hälfte und vom 1. Januar 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten haben.«

Hiemit erscheint in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise normirt, dass die Congrua-Ergänzung, auf welche die selbstständigen Seelsorger für das Jahr 1887 Anspruch haben, die Hälfte desjenigen Betrages ist, welcher ihnen nach dem Gesetze vom 19. April 1885,

Art. 1, §§. 1 und 2, beziehungsweise Schema I zukommt und nach eben jenen Bestimmungen des §. 9. vom 1. Januar 1888 zur Gänze anzuweisen ist. Dagegen fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt dafür, die pro 1887 gebührende Congrua-Ergänzung theilweise mit Rücksicht auf die frühere Congrua zu bemessen, wie seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht geschehen ist, welche dem Beschwerdeführer pro 1887 nur die frühere Congrua zusammt der Hälfte der Differenz zwischen dieser und der neuen Congrua, soweit dieser Betrag nicht durch das Localeinkommen bedeckt erschien, zuerkannt hat (90 fl. 44 kr. statt 203 fl. 14½ kr., nach der Berechnung auf Grund der neuen Congrua).

Die für den Berechnungsmodus des Ministeriums angeführten Argumente können dem gesetzlichen Wortlaute gegenüber nicht massgebend sein, indem, wenngleich nach dieser Berechnung in der Mehrzahl der Fälle eine billigere Behandlung der Beneficiaten und ein angemessenerer Uebergangszustand sich ergeben mag, das Gesetz doch diese Art des Vorganges nicht angeordnet hat. Wenn insbesondere das Ministerium geltend macht, dass unter dem Objecte der Ergänzung im §. 9. ebensowohl die gegenwärtige Congrua wie das Localeinkommen verstanden werden kann, so widerspricht dies der Terminologie des Gesetzes, welches im §. 9. wie im §. 1. als Object der Ergänzung stets nur das in diesem Gesetze festgesetzte Minimaleinkommen der Seelsorgegeistlichkeit, die Congrua oder sonstige gesetzlich bestimmte Dotation dieser Geistlichen, soweit dieselbe durch die Amtseinkünfte nicht bedeckt ist, bezeichnet und nirgends auf die frühere Congrua Rücksicht nimmt. — Was aber die von dem Ministerium hervorgehobenen Inconvenienzen betrifft, welche sich bei der Berechnung auf der Basis der neuen Dotationsziffer ergeben sollen, so kann zunächst dem Umstande, dass sich hiebei für das Uebergangsjahr 1887 eine verschiedene Dotation von Pfarrstellen mit gesetzlich gleicher Congrua herausstellt, schon darum kein besonderes Gewicht beigemessen werden, weil dies nur eine arithmetische Consequenz der in diesem Jahre eintretenden Halbirung der Congrua-Ergänzung ist und überdies der Grund dieser Verschiedenheit auch nur in der verschiedenen Höhe des Localeinkommens liegt, durch welch letzteres ja auch sonst eine verschiedene thatsächliche Dotation bei Pfarrstellen mit gleichen Congrua-Ansprüchen bewirkt wird. Die zweite hervorgehobene Inconvenienz aber, dass nämlich in einzelnen Fällen — bei Concurrenz einer geringen Aufbesserung mit einem geringen Localeinkommen — die Höhe der pro 1887 entfallenden Aufbesserung unter das Ausmass der bisherigen Congrua-

Ergänzung fallen könnte, behebt sich durch die Erwägung, dass im Geiste des eine Aufbesserung der Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit bezielenden Gesetzes vom 19. April 1885 in solchen Fällen offenbar lediglich die bisherige Dotation aufrechtgehalten ist, indem dort, wo die im Jahre 1887 zugestandene halbe Quote der Aufbesserung für sich allein eben keine Aufbesserung in sich schliesst, die Wirksamkeit des Gesetzes erst mit dem das bisherige Ergänzungsmass überschreitenden vom 1. Januar 1888 ab fälligen vollen Ergänzungsbetrage beginnen konnte.

Uebrigens muss auch hier vor Allem der Wortlaut der gesetzlichen Anordnung gelten, und könnte von demselben blosser Inconvenienzen wegen, die sich in Durchführung des Gesetzes ergeben, umso minder abgegangen werden, als auch die vom Ministerium vertretene Auffassung, wie z. B. eben in dem Falle des Beschwerdeführers, Inconvenienzen herbeiführt, die dann überdies auch noch mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche stehen.

Schliesslich muss noch bemerkt werden, dass auch bei der vom Ministerium beliebten Berechnungsweise die Basis der früheren Congrua nicht vollständig beibehalten ist, indem das dabei in Rechnung gesetzte Localeinkommen nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. April 1885 berechnet wird, was bei den erheblichen Differenzen zwischen diesen und den früheren Fatirungsgrundsätzen in den meisten Fällen eine andere Ziffer als die des früher angenommenen Localeinkommens ergeben muss. Es ist aber klar, dass, wenn der Gedanke des Ministeriums, die alte und die neue Congrua einander gegenüberzustellen und die Ergänzung des Jahres 1887 in einer mittleren Grösse zwischen dem früheren und dem nach dem neuen Gesetze entfallenden Zuschusse zu finden, vollständig durchgeführt werden sollte, auch das Localeinkommen nach der früheren und nach der jetzigen Berechnung miteinander verglichen werden müsste, dass hingegen, wenn in dieser Beziehung, was das zu ergänzende Localeinkommen betrifft, ausschliesslich nach dem neuen Gesetze vorgegangen wird, nicht abzusehen ist, warum nicht auch der entsprechende Minuend, nämlich der Congrua-Anspruch, ausschliesslich nach dem neuen Gesetze zu bestimmen sein soll.

Aus allen diesen Erwägungen war die angefochtene Entscheidung des Ministeriums als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

2. Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Juni 1888, betr. die Einstellung der vor dem 2. Nov. 1887 den selbstständigen Seelsorgern zuerkannten neuen Congrua.

N. 1810 V.-G.-H.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi in Gegenwart des k. k. Senatspräsidenten Dr. Frhrn. v. Lemayer, der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: v. Stransky, Doctor Verdin und Ritter v. Hennig, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde des Eduard *Karabaczek* gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. October 1887, Z. 21023, betreffend die Congrua-Ergänzung, nach der am 20. Juni 1888 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des JUDr. Victor Fuchs, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, des k. k. Ministerialsecretärs Dr. Franz *Hye*, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird gemäss §. 7. des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Rücksicht auf eine vom Ministerium für Cultus und Unterricht erlassene allgemeine Verfügung wegen Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 die dem Beschwerdeführer mit dem Richtigstellungserkenntnisse vom 10. Juli 1886, Z. 33370, bereits zuerkannte und angewiesene Congrua-Ergänzung nachträglich wieder eingestellt und — unter gleichzeitiger Wiederanweisung der vor Wirksamkeit des obigen Gesetzes dem Beschwerdeführer zugeflossenen Gebühr — eine neuerliche Richtigstellung des Pfründeneinkommens behufs Bemessung der Congrua-Ergänzung eingeleitet.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Recurszuge bestätigte Verfügung nicht für gesetzlich begründet halten.

Es handelt sich hier nicht um die Frage, inwieweit das Ministerium nach dem Gesetze berechtigt war, eine nach seinem Dafürhalten ungesetzlich erfolgte Bemessung der Congrua von Amtswegen zu beanstanden, vielmehr steht hier die Frage zur Entscheidung, ob die Landesbehörde berechtigt war, vor Ermittlung und Anweisung der nach Massgabe der Ministerialentscheidung vom 2. November

1886, Z. 19766, dem Beschwerdeführer zukommenden Gebühr die demselben bereits angewiesene Congrua-Ergänzung wieder einzustellen.

Diese Frage muss verneint werden, da der Beschwerdeführer durch die früher erfolgte und später zurückgezogene Anweisung zwar nicht zum fortdauernden Bezuge einer dem Gesetze nicht entsprechenden Congrua-Ergänzung berechtigt werden konnte, wohl aber aus dieser Anweisung das Recht erlangt hatte, die angewiesene Gebühr so lange zu beziehen, bis ihm durch ein anderes rechtskräftiges Erkenntniss eine andere, und zwar die gesetzliche Congrua-Ergänzung zuerkannt und beziehungsweise die ihm zuerst angewiesene Gebühr als dem Gesetze nicht entsprechend anerkannt worden sein würde.

Da nun dieses im vorliegenden Falle nicht geschehen, vielmehr hier ohne gleichzeitige Anweisung des (nach der Intention der Statthalterei erst noch zu ermittelnden) gesetzlichen Bezuges lediglich der vordem angewiesene Bezug eingestellt und eine zweifellos *nicht* dem Gesetze entsprechende Congrua-Ergänzung — nämlich die vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885 bezogene — angewiesen worden ist, musste der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen, vom Ministerium bestätigten Verfügung der Statthalterei einen dem Gesetze nicht entsprechenden Rechte des Beschwerdeführers verletzenden Vorgang erkennen. Die Einwendung des belangten Ministeriums, dass hier von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein könne, weil es sich hier nur um ein Provisorium handelt und seinerzeit nach Ermittlung der gesetzlichen Gebühr die Ausgleichung mit dem mittlerweile angewiesenen Bezuge zu treffen sein wird, ist nicht stichhaltig, da der Beschwerdeführer nicht blos das Recht hat, dass ihm die gesetzliche Congrua-Ergänzung *irgend einmal*, in näherer oder fernerer Zukunft angewiesen werde, sondern berechtigt ist zu verlangen, dass ihm jener Betrag, welchen ihm das Gesetz zuweist, *rechtzeitig* zukomme und dass ihm somit eine thatsächlich angewiesene Gebühr auch erst dann entzogen werde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind, nämlich feststeht, dass nicht die angewiesene, sondern eine andere, dem Beschwerdeführer auch gleichzeitig zugewendete Gebühr dem Gesetze entspreche.

Die angefochtene Entscheidung war somit als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

3. Urtheil des österr. Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 1888 entschied: Die Systemisirung eines Hilfspriesters ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Nothwendigkeit der Hilfspriesterstelle von der Staatsverwaltung anerkannt wurde. (Näheres im Corr.-Bl. für den kath. Klerus in Oesterr. 1888 Nr. 14).

4. *Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Juli 1888, betr. Personalzulage neben der Congrua.*

Dem griechisch-katholischen Pfarrer Johann *Dawidowicz* wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 26. März 1871, Zahl 12318, auf Grund des Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 23. Februar 1865, Zahl 1088, eine Personalzulage von jährlichen 100 fl. auf die *Dauer seiner gegenwärtigen Verwendung in Blazow* bewilligt. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. December 1887, Zahl 72703, wurde auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. August 1887, Zahl 13887, diese bewilligte Personalzulage jährlicher 100 fl. mit Ende December 1887 mit der Begründung einfach eingestellt, dass derselbe vom 1. Januar 1888 an in den Genuss der ganzen mit dem Gesetze vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47 festgesetzten Congrua trete, *ohne dass von einer Einrechnung in die Congrua in diesem Erlasse die Rede war.* Pfarrer D. erhob darauf gegen die Verfügung des Min. für Cult. und Unterr. Beschwerde beim Reichsgericht. Sein Vertreter Dr. *Frydmann* führte aus, dass eine für persönliche Verdienste gewährte Personalzulage neben der Congrua weiter bestehen müsse, da das Congruagesetz deren Einbeziehung in die Congrua nicht verfüge. Der Regierungsvertreter, Minist.-Rath Ritter *v. Spaun*, bemerkte dagegen, dass die Klage des Pfarrers sich *nicht* gegen eine *Entscheidung des k. k. Ministeriums*, sondern gegen eine *Verfügung der galizischen Statthalterei* richte, so dass im vorliegenden Falle die Angelegenheit im administrativen Verfahren *noch nicht* ausgetragen erscheine. Ausserdem bemerkte der Regierungsvertreter, dass es sich hier um eine Personalzulage *aus dem Religionsfond* handle und desshalb die Bestimmungen über den Religionsfond überhaupt und daher auch des Congruagesetzes Anwendung finden müssen, welch' letzteres ausdrücklich bestimme, dass Renten — als eine solche sei auch diese Personalzulage aufzufassen — in die Congrua eingerechnet werden sollen und daher nicht für sich weiter bestehen können. — Dr. Frydmann replicirte, dass als eine Rente im Sinne des Congruagesetzes nur die Renten der Pfarre, aber nicht persönliche Renten, Personalzulagen, aufgefasst werden können. — Hofrath Spaun entgegnete sodann nochmals, dass es sich hier aber um eine Zulage aus einem bestimmten Fond, welcher bestimmte Vorschriften besitzt, handle und dass es nie Aufgabe des Religionsfonds sein könne, feste Dotationen für einzelne Geistliche zu fixiren. — Das Reichsgericht entschied dahin, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht schuldig sei, dem Kläger, so lange er Pfarrer in Blazow ist,

die Personalzulage von 100 fl. jährlich auch vom 1. Januar 1888 an bei Executionsvermeidung weiter auszubezahlen, und zwar die seit 1. Januar 1888 allenfalls verfallenen Raten binnen vierzehn Tagen von Zustellung dieses Erkenntnisses. In der Begründung wurde hervorgehoben, dass die Einwendung des Ministeriums, die Angelegenheit unterliege noch dem Recurszuge, nachdem dieselbe noch im administrativen Verfahren nicht ausgetragen sei, *unbegründet* erscheine, weil nach Art. 2. lit. a) des Staatsgrundgesetzes vom 2. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143 und §. 16. des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44 *nicht erforderlich* ist, dass, um einen Anspruch *gegen die Regierung* im Klagswege vor dem k. k. Reichsgerichte erheben zu können, die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen sei. Dem derzeitigen Pfarrer von Blazow sei die Personalzulage von 100 fl. *auf die Dauer seiner gegenwärtigen Verwendung* bewilligt worden, diese Zulage sei an *keine anderweitige Bedingung* geknüpft worden; so lange also der Kläger Pfarrer in Blazow sei, könne ihm die Personalzulage ohne gesetzlichen Grund nicht entzogen werden. Ein solcher liegt aber nicht vor, *da auch das Gesetz vom 19. April 1885*, R.-G.-Bl. Nr. 47, auf welches sich das Ministerium für Cultus und Unterricht beziehe, eine die Einstellung bewilligter *Personalzulagen* rechtfertigende Bestimmung nicht *enthält*. Ob aber die Personalzulage zum Behufe der Bemessung der Congrua-Ergänzung in das fassionsmässige Einkommen des Klägers *einzurechnen* sei, *sei hier nicht zu erörtern*.

Von einer Entscheidung über den Ersatz der Kosten habe es abzukommen, da Kläger, resp. sein Vertreter, das diesfalls in der Beschwerde gestellte Begehren bei der Verhandlung zurückgezogen habe. (Nach dem Berichte des »Vaterland« Nr. 185 v. 5. Juli 1888).

XXII.
Ein österr. Matrikenstreitfall.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

Für den Wohnort rücksichtlich der Einpfarrung, bezw. der Trauungscompetenz, ist der thatsächliche Aufenthalt das massgebende Moment.

Das Pfarramt der Vorstädte in R. wandte sich unterm 1. August 1885 an die dortige Bezirkshauptmannschaft mit der Anfrage, ob die zwischen Johann M. mit Josepha B. abzuschliessende Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre Stadt R. oder in das der Pfarre Vorstädte von R. einzutragen sei.

Der Bräutigam, Finanzwachaufseher des Postens in R., hatte seit zwei Jahren die Erlaubniss, ausserhalb der in der Stadt R. gelegenen Kaserne zu schlafen, in Folge dessen er anfangs bei seiner Mutter in der Vorstadt B. wohnte, seitdem jedoch seine Braut am 27. Juni 1884 zu letzterer gezogen war, sich ein Zimmer in einem anderen Hause der Vorstadt miethete. Die Verpflegung hatte M. laut einer von der Finanz-Bezirksdirection gegebenen Auskunft gemeinschaftlich mit der übrigen Mannschaft des Postens in der Kaserne, wo er sich auch des Dienstes halber täglich befinden musste. Die Braut hatte sich am 24. Juni 1884 aus ihrem in der Stadt R. liegenden väterlichen Hause entfernt und war zu der in der Vorstadt B. wohnenden Mutter des Bräutigams gezogen, woselbst sie ununterbrochen bis zur Trauung im August 1885 verblieb. Diese Uebersiedlung geschah, wie sich aus ihrer Aussage und aus den Verhandlungsakten ergab, ohne Einwilligung des Vaters, ohne dass jedoch dieser irgend welche gesetzliche Schritte dagegen unternommen hätte. Nachdem letzterer endlich, angeblich über Zureden des Cooperators der Stadtpfarre, die Einwilligung zur Verehelichung seiner Tochter mit M. gegeben hatte, erfolgte das (einmalige) Aufgebot am 26. Juli 1885 in der Stadtpfarre; die Dispensverhandlung für das zweite und dritte Aufgebot war über Veranlassung und im Wege des Stadtpfarramtes geführt worden, welches nunmehr — mit Rücksicht auf das vom Stadtpfarramte angenommene »Quasi-Domicil« der beiden Brautleute — auch das Pfarramt der Vorstädte einlud, die Verkündigung vorzunehmen. Dieselbe erfolgte am 2. August 1885 und letzteres Pfarramt übermittelte hierüber die übliche Bestätigung

an die Stadtpfarre. Am 6. August 1885 erfolgte sohin die Trauung, welche vom Diöcesanbischofe als parochus proprius seiner ganzen Diöcese in seiner Hauscapelle in der Stadt R. vollzogen wurde. Darauf erfolgte die Mittheilung der Akten an das Vorstadt-Pfarramt.

Ueber die Eingangs erwähnte Anfrage bedeutete die Bezirkshauptmannschaft dem Pfarramte der Vorstädte, dass mit Rücksicht auf das Domicil beider Brautleute in der Vorstadt die Eintragung in die Register der Pfarre »Vorstädte R.« zu erfolgen habe. (Bescheid vom 4. August 1885, Z. 6650.)

Hiegegen recurrirte der Cooperator nomine des Stadtpfarramtes unterm 9. August 1886 und nahm die Eintragung ausschliesslich für letzteres in Anspruch.

Anlässlich der nun eingeleiteten Erhebungen ging die Bezirkshauptmannschaft von ihrer ursprünglichen Ansicht ab und beantragte mit dem Berichte vom 17. November 1886, Z. 11191, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Die Motivirung ging im Wesentlichen dahin, dass als Wohnsitz, welcher für die Frage, wer der ordentliche Seelsorger sei, entscheidend ist, bei einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde der Wohnsitz des Vaters, bei einem Beamten der Amtssitz zu gelten habe. Hienach sei für beide Brautleute der Stadtpfarrer als der ordentliche Seelsorger zu betrachten, woraus sich ergebe, dass die vom Bischofe als parochus proprius seiner Diöcese vollzogene Trauung nur in die Register der Stadtpfarre von R. einzutragen sei.

Die Statthalterei schloss sich dieser Ansicht an und gab der Bezirkshauptmannschaft mit Erlass vom 8. December 1886, Z. 23587, den Auftrag, hienach das Erforderliche zu veranlassen.

Am 25. April 1887 erfolgte durch das bischöfliche Ordinariat die bezügliche Verständigung des Pfarramtes der Vorstädte R., worauf letzteres am 2. Mai 1887 den Ministerial-Recurs einbrachte. In demselben bestritt Recurrent zunächst, dass der Cooperator berechtigt gewesen sei, nomine des Stadtpfarramtes den Statthalterei-Recurs einzubringen, ja behauptete, dass derlei Ueberschreitungen der Befugnisse eines Hilfspriesters ihm schon ausdrücklich vom Ordinariate untersagt worden seien. In merito behaupte er, dass die Entscheidung, soweit sie sich auf die Minderjährigkeit der Braut bezieht, der constanten Praxis über die Einpfarrun widerspreche; soweit sie sich auf den Amtssitz als Wohnsitz der Beamten beziehe, falsch sei, denn der Grundsatz sei nur richtig bezüglich der Gemeindezuständigkeit, und letztere Bestimmung könne überdiess auch nicht per analogiam angewendet werden, da es sich um mehrere Pfarren in ein

und derselben Gemeinde handle. Auch der Umstand, dass die Finanzwachkaserne in der Stadt liege, sei irrelevant. Factisch habe M. in derselben nicht gewohnt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 29. October 1887, ad Nr. 13818, in nachstehender Weise entschieden:

Ueber den Recurs des Pfarramtes der Vorstädte von R. gegen den Erlass der k. k. Statthalterei vom 8. December 1886, Z. 23584, womit unter Behebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in R. vom 4. August 1885 Z. 6650 ausgesprochen wurde, dass die am 6. August 1885 vor dem Bischofe von R. erfolgte Eheschliessung zwischen Johann M. und Josepha B. ausschliesslich in das Trauungsbuch der Stadtpfarre von R. einzutragen sei und wodurch sohin die über den obcitirten bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid bereits erfolgte Eintragung in das Trauungsbuch der Pfarre »Vorstädte von R.« zu löschen kam, findet das Ministerium des Innern unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung zu erkennen, dass die erfolgte Eintragung in das Trauungsbuch der Pfarre »Vorstädte von R.« den gesetzlichen Vorschriften entspricht und hienach die Veranlassung entfällt, dieselbe zu löschen, beziehungsweise die Eintragung der Eheschliessung in das Trauungsbuch einer anderen, hier speciell der Stadtpfarre R., zu veranlassen.

Hiebei war massgebend die Erwägung, dass für die »Einpfarrung« (§§. 71 und 75 allg. bürgl. Gesetzb.) nach Analogie des §. 72 ibid. nicht sowohl der juristische Wohnsitz als vielmehr der thatsächliche Aufenthalt massgebend ist und daher mindestens für die, wenn auch minderjährige Braut in Folge ihres mehr als einjährigen Aufenthaltes in der Vorstadt B. der Pfarrer der Vorstädte als »ordentlicher Seelsorger« zu betrachten war. Nachdem dieser somit berechtigt gewesen wäre, die Eheschliessung in eigener Seelsorgecompetenz vorzunehmen, so war er berufen, dieselbe auch in das von ihm geführte Trauungsbuch einzutragen.«

XXIII.
Polizeiliche Vorschriften für Prozessionen und Prozessionsführer in Oesterreich.

(Wiener Diöcesan-Blatt 1888 Nr. 13 S. 153.)

Für Prozessionen und deren Führer bestehen dermalen folgende polizeiliche Vorschriften:

Ueber Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Inneren findet man die unterm 29. Juni 1853, Z. 8444 für Steiermark, bezüglich der nach Maria-Zell ziehenden Wallfahrer-Prozessionen erlassene, und unter dem 17. Februar 1854, Z. 206/369 auch auf Niederösterreich ausgedehnte Ausnahmsvorschrift, mit welcher gestattet wurde, dass die einzelnen Wallfahrer nicht mit einem Heimathscheine (speciellen Reisedocumente, Legitimationskarte) versehen sein müssen, sondern dass es genüge, wenn zu Handen des Führers der Procession, welcher ein ganz verlässlicher Mann sein muss, eine die einzelnen Theilnehmer, welche im Orte, von welchem aus die Wallfahrt unternommen wird, sesshaft sind, genau bezeichnende Collectiv-Legitimation für die *bestimmte* Wallfahrt verabfolgt werde, auch nun nach Einführung der neuen Passvorschriften nicht aufrecht zu erhalten, *sondern vielmehr auf Wallfahrten überhaupt auszudehnen*. Was weiters das Verfahren bei Meldungen der Wallfahrer im Orte des Flachlandes betrifft, wo überhaupt nach §§. 5 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 der übernachtende Fremde gemeldet werden muss, so hat die k. k. oberste Polizeibehörde mit Rücksicht auf den Umstand, dass durch die oft sehr bedeutende Anzahl der an Wallfahrten theilnehmenden Personen die genaue Durchführung der mit der obcitirten Ministerial-Verordnung hinausgegebenen Meldungs-Vorschriften in einzelnen Fällen höchst schwierig oder geradezu unthunlich erscheint, einvernehmlich mit dem genannten Ministerium zu bestimmen befunden, dass in solchen Fällen die Meldung der Wallfahrer nur durch Ueberreichung einer von dem Führer der Prozession gefertigten Abschrift der Collectiv-Legitimation nach Umständen an den Wirth, den Gemeindevorstand oder das sonst zur Handhabung des Meldungswesens aufgestellte Organ zu geschehen habe.

An Orten, wo Fremdenbücher eingeführt sind, ist von Seite der Gastwirthe nur zu fordern, dass der Name des Führers der Prozes-

sion unter Beifügung der Zahl der von diesem geführten Wallfahrer in das Fremdenbuch aufgenommen werde. Dasselbe findet auch bezüglich der in §. 17. der vorerwähnten Ministerial-Verordnung gedachten Fremden-Protocolle Anwendung. Uebrigens wird es Sorge des Führers sein, bei Wallfahrten nach entfernteren Orten für jedes in Orten der obbezeichneten Categorie zu nehmende Nachtquartier sich mit der erforderlichen Abschrift der Collectiv-Legitimation zu versehen. (Erlass d. obersten Pol.-Beh. vom 24. October 1857, Z. 10559, Decret der n. ö. Statthalterei vom 26. November 1857, Z. 48232, Pol.-Direction Z. 39620/3782.)

Was die Führer der Processionen anbelangt, so haben die Bezirkshauptmannschaften darauf zu sehen, dass nur *verlässliche und unbedenkliche Leute* als Prozessionsführer verwendet werden, welche im Stande sind, nach Umständen der Behörde Auskunft über die Theilnehmer an der Wallfahrt zu ertheilen und deren Sache es sein wird, der nächsten Aufsichtsbehörde die Anzeige zu machen, wenn fremde, bedenkliche Personen sich dem Zuge anschliessen oder einer der Wallfahrer ahndungswürdige Umtriebe sich zu Schulden kommen lässt. (N. ö. Statthalterei vom 22. December 1853, Z. 3258/Pr., Pol.-Dir. vom 23. December 1853, Z. 30857/3620.)

Den Vorbetern ist verboten, Anreden religiösen Inhaltes an die Wallfahrer zu halten und sind diejenigen, welche sich einen derlei Unfug erlauben sollten, strenge zu bestrafen. (Verordnung der n. ö. Regierung vom 7. August 1835, Z. 43325.)

Bei Wallfahrts-Unternehmungen kommt es vor Allem darauf an, dass jede unlautere und nicht zu billigende Nebenabsicht, folglich jeder Missbrauch und Unfug hintangehalten werde. Zu dieser Tendenz wurde bereits mit Regierungs-Decret vom 6. Juli 1822, Z. 14203 verordnet, dass hiezu jedesmal die Bewilligung des Ordinariates erwirkt und die Anzeige an die Regierung erstattet werden soll. (Reg.-Decr. vom 21. Juli 1841, Z. 39433, Polizei-Ober-Direction vom 5. August 1841, Z. 10371/1685.)

XXIV.
Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in bürgerlichen Sachen von 1886 bis 1888.

(Fortsetzung zu *Archiv* für K.-R. LVII. S. 120—137.)

Von Regierungsrath a. D. *F. Geigel* zu Colmar.

Die Urtheile sind entnommen aus der »juristischen *Wochenschrift*, Organ des D. Anwalt-Vereins« (= jur. Wochenschr.) und den »Entscheidungen des R.-G. in Civilsachen (= E. in C.-S.); dieselben betreffen unter Ziffer

1 bis 9 *Staats*-Genehmigung und Eigenthum, sowie Selbst*verwaltung* der Stiftungen;
10 bis 17 *Patronat* und kirchliche *Bau*last;
18 (vgl. 11) Kirchen*stühle*, 19 Pfarr*pension*;
20 bis 41 *Ehe*anfechtung, -Trennung und Kindererziehung;
endlich 42 bis 44 *Friedhöfe*.

1) Jur. Wochenschr. 1888 S. 37, IV. Senat 6. Dec. 1887. Zufolge §. 32—37 II 19 Allg. L.-R. entscheidet über die *innere* Einrichtung der Stiftungen der Stifter selbst (§. 35) und gebühren die betreffenden Befugnisse der Staatsbehörde nur (§. 36), insoweit der *Stifter* nicht anderweit verordnet hat.

(*Dagegen* Pasicrisie belge 1880 II 225, 1883 II 213, 1884 I 5, 1885 III 249, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 61).

2) Jur. Wochenschr. 1888 S. 190, IV. Senat 19. März 1888, Fisc. w. kath. Kirchengemeinde Halle. Alle Rechte der obersten Aufsicht des Staates in Bezug auf Religionsübung sind (§. 113 II 11 Allg. L.-R.) dem *Cultusminister* delegirt; dem *Könige* blieb nur die Genehmigung für *Annahme* und *Veränderung* von Stiftungen vorbehalten.

3) Jur. Wochenschr. 1886 S. 421, V. Senat 30. Oct. 1886, F. w. Kir. Auch für eine z. Z. *noch nicht* genehmigte jurist. Person kann eine Geschäftsführung stattfinden.

4) Jur. Wochenschr. 1887 S. 279, V. Senat 27. April 1887, Pfarrer R. w. Gr. Die *Genehmigung* eines Grundkaufvertrags durch die Staatsbehörde ist nicht als *formelles* Erforderniss der Vertragsschliessung anzusehen, sondern als etwas *materielles*, nämlich als die vom Gesetze geforderte Ergänzung der Zustimmung auf Seiten der vertragsabschliessenden Gemeinde. Diese Ergänzung braucht nicht *ausdrücklich* ertheilt zu sein, kann vielmehr auch dann schon als vorliegend angenommen werden, wenn die Behörde *materiell* ihr Ein-

verständniss mit demjenigen kund gegeben hat, was an Rechten und Verpflichtungen der vertragsabschliessenden Gde. in einem früheren Vertrage bestimmt worden ist.

5) Jur. Wochenschr. 1887 S. 419, IV. Senat 11. Juli 1887, Kreis H. w. Fisc. Eine unter Staatsaufsicht stehende Corporation, welche einen staatlich bestätigten Beschluss einem Dritten behufs Eingehung eines Vertrages übermittelt hat, kann solchen nicht *hinterher* dem gutgläubigen, hierauf eingegangenen Dritten gegenüber wegen *formeller* Verstösse im Beschlussfassungsverfahren, anfechten, welche Verstösse vom Dritten aus dem Beschlussprotocolle *nicht* zu erkennen waren (vgl. Cass. Brüssel 27. Dec. 1860, Paris 22. Mai 1827 und 3. Mai 1841, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 73).

6) Jur. Wochenschr. 1887 S. 21, IV. Senat 18. Nov. 1886, Insterburg w. Pl. Daraus, dass einer *Behörde* die Befugniss zusteht, *Stiftungsstellen* zu verleihen, das Vorhandensein der Voraussetzungen der Verleihung zu prüfen und unter mehreren Bewerbern, da nicht alle Aufnahme finden können, denjenige auszuwählen, welcher aufgenommen werden soll, kann nicht auf ein Recht derselben Behörde geschlossen werden, die Verleihung lediglich aus dem Grunde zu widerrufen, weil die *Ansicht* der Behörde über die Voraussetzungen der Verleihung eine andere geworden ist. Dagegen ist eine dem Zweck der Stiftung widerstrebende Verwendung des Stiftungsvermögens als *ohne Rechtsgrund* erfolgt anzusehen und kann die Stiftungsverwaltung auf Rückgabe der Verwendung oder Aufgabe des verliehenen Rechts wegen ungerechtfertigter *Bereicherung* klagen (vgl. Pasicrisie belge 1881 I 413, R.-G. 11. Febr. 1882, *Geigel*, franz. St.-K.-R. 71).

7) Jur. Wochenshr. 1888 S. 172, IV. Senat 12. März 1888, Fisc. w. Kgde. Sch. Anstalten erwerben Besitz nicht nur durch den *Vorstand*, sondern auch durch Beamte; Kirchengemeinden können daher auch durch den Pfarrer als Kirchenbeamten die Ersitzung eines Rechtes anfangen wie fortsetzen.

8) Jur. Wochenschr. 1887 S. 8, V. Senat 27. Nov. 1886. Feuersocietät Kreis H. w. W. S. 337, II. Senat 3. Juni 1887, W. w. Geselliger Verein (ebenso II. Senat 4. März 1887, Privatfeuer Vers. Verein Crefeld w. E.). Personenvereine mit *wechselnden* Mitgliedern sind nur dann rechts- und erwerbsfähig, wenn ihnen *Corporations*rechte ausdrücklich verliehen wurden. [Nur im Geltungsbereiche des preuss. Land-R. »können solche Personenvereine, wenn sie ein zum Auftreten in Processen legitimirtes Vertretungsorgan geschaffen haben, auf den Collectivnamen des Vereins klagen und belangt werden,« R.-G. IV. Senat 10. Mai 1883, E. d. R.-G. Bd. IV. S. 155,

Geigel, franz. St.-K.-R. 337, *Orts*, incapacité civile des congrégations N. 292 ff.«].

9) Jur. Wochenschr. 1887 S. 132, II. Senat 4. März 1887, i. S. Fiscus w. Priesterseminar Trier. Das Eigenthum an den Kathedralkirchen und den *Seminarien* verblieb auch gemäss Beschluss der franz. Regierung v. 20 Prair X Art. 2, 7 u. 11 dem *Staat*; dieselben wurden dem Bischofe nur zur *Benutzung* überlassen (laissés à la *disposition* des évêques). Vgl. E. d. R.-G. i. Civ.-S. II. S. 340 v. 5. Juni 1880 (betr. erzbischöfl. Palast Köln), *Meurer*, heil. Sachen Bd. II. S. 328, 371, 387 u. 394, *Geigel*, franz. St.-K.-R. S. 260 u. 275, dagegen Msgr. *Affre's* »propriété« p. 123, 129, 258, 290, 307, 333, 336 u. 353.

10) Jur. Wochenschr. 1887 S. 75, IV. Senat 13. Jan. 1887, Fiscus w. Kirchengde. Halle. Das Allg. L.-R. kennt als Entstehungstitel für das *Patronat* keine blosse *Vereinbarung* zwischen Kirchenoberen und Regierung; vielmehr müsste in der Vereinbarung das Anerkenntniss der Erbauung oder Dotirung der Kirche liegen; die blosse Dotirung der *Pfarr*stelle genügt nicht.

11) Jur. Wochenschr. 1887 S. 236 u. 241, II. Senat 19. April 1887, ev. Kgde. Linnep w. Graf Sp. Die *Ehren*rechte des Patrons, wie Vortritt bei Prozessionen, Erwähnung im Kirchengebet, Herrschafts*stuhl* (vgl. unten Nr. 18), welcher übrigens niemals dem *Gesinde* miteingeräumt werden darf, haben nicht die Eigenschaft eines *Privat*rechts (Arch. f. K.-R. 57. S. 124 Nr. 12). Code civil 2279 schliesst den Besitzesschutz für die *Kirchstühle* für sich *allein* aus; das Recht auf Benutzung derselben kann jedenfalls nicht nach Analogie der offenen und fortwährenden Dienstbarkeiten beurtheilt werden; denn dies Recht besteht nicht im »*Haben*«, sondern nur in der Benutzung der Stühle. Obertrib.-Entsch. Bd. 30 S. 201. Dass der (Annal-) Besitz in dem der Störung vorausgegangenen Jahre ausgeübt worden sei, kann nicht daraus nachgewiesen werden, dass der *frühere* Besitz *fortgedauert* habe; denn dass der frühere Besitz bis zur Gegenwart fortgedauert habe, wird *nicht* vermuthet.

12) Jur. Wochenschr. 1886 S. 253, IV. Senat 24. Mai 1886, Kl. w. Kgde. M. Die Kirchen*baulast* wurde durch die Kirchengemeinde- und *Synodal*ordnung (§. 31 Nr. 6) *nicht* berührt.

13) Jur. Wochenschr. 1886 S. 357, V. Senat 2. Oct. 1886, Gde. Seiffersbau w. Kgde. S. Als Theil der Kirche, §. 42 I 12 Allg. L.-R., kann der mit der Kirche in dauernden Zusammenhang gebrachte *Thurm* gelten. Es handelte sich um das Thurmgeläut bei evang. Begräbnissen.

14) Jur. Wochenschr. 1886 S. 361, IV. Senat 14. Oct. 1886, Stadt Halle w. Kgde. U. Eine rechtsgültige Ortsübung (§. 710 II 11 Allg. L.-R.) betreffs der kirchlichen *Baupflicht* kann sich nicht nur innerhalb der Religionsgesellschaft, sondern auch zwischen der *bürgerl.* Gemeinde und den in ihrem Bezirke befindlichen (vgl. Arch. f. K.-R. 57. S. 126 u. 127) *Kirchen*gemeinden bilden.

15) Jur. Wochenschr. 1886 S. 449, IV. Senat 18. Nov. 1886, Kgde. St. Jakob w. Fiscus. Durch die mit der Pflicht, für den Gottesdienst zu sorgen (Trid. Sess. XXI. c. 7) verbundenen *Incorporation* einer Kirche konnte das Kloster das *Patronat* erwerben.

16) E. in Civ.-S. Bd. XVII. S. 153 u. jur. Wochenschr. 1887 S. 58, IV. Senat 6. Dec. 1886, G. w. kgl. Hofkammer. Der Patron der Tochterkirche hat zum Baue der bei der Mutterkirche befindlichen gemeinschaftlichen Pfarrgebäude beizutragen. (Der betreffende Rechtsfall ist vollständig mitgetheilt im Archiv, Bd. 57. S. 262 bis 289, vgl. übrigens Bd. 57. S. 122 u. 127).

17) E. in Civ.-S. Bd. XVII. S. 192 u. jur. Wochenschr. 1887 S. 57, IV. Senat 8. Jan. 1887, Compatrone der Filialkirche Z. w. Kirchengde. G.W.Z. Die *Kirchengemeinde* ist identisch mit der organisirten *Gesammtheit* der Eingepfarrten; letztere bildet diejenige Corporation, *von* welcher bezw. gegen welche vermögensrechtliche Ansprüche, die die Kirchengemeinde betreffen, geltend zu machen sind.

»Gleichgültig erscheint es, ob es sich um eigentliches Corporationsver- »mögen oder um Verpflichtungen handelt, welche durch Beiträge sämmtlicher »Eingepfarrten, als Mitglieder der Gemeinde, zu erfüllen sind, §. 81 und 88 A. »L.-R. II 6, §. 19[3], 235 II 11, Urth. des R.-G. 15. Dec. 1884 i. S. Gr. w. Dr. »— Auch die Kgde.- u. Synodalordnung v. 10. Sept. 1873 kennt nur die *Kir- »chengemeinden* als Träger der juristischen Persönlichkeit und sieht in ihnen »die organisirte Gesammtheit der zugehörigen Personen. Gegenwärtig werden »die Kirchengemeinden in all ihren Vermögensangelegenheiten, zu welchen auch »die gemeinsamen Angelegenheiten der Eingepfarrten als solcher gehören, von »den Gde.-Kirchenräthen vertreten, die nur in gewisser Beziehung (§§. 22 u. 31) »an die beschliessende Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden sind. »Neben diesen Organen ist für die Function anderweit von den Eingepfarrten »gewählter Repräsentanten *kein* Raum. G. 20. Juni 1875 §. 2. Nach Vor- »stehendem erscheint der Einwand mangelnder Passivlegitimation oder mangeln- »der Processvertretung unbegründet.«

18) E. in Civ.-S. Bd. XVI. S. 159, III. Senat 29. Juni 1886, K. u. Gen. w. d. Kirchenvorstand zu M. »Dingliche oder persönliche »Gebrauchsrechte von Kirchenstühlen und Kirchensitzen, welche auf »*privat*rechtlichen Erwerbstiteln beruhen, unterliegen zwar auch den »*Einschränkungen*, welche aus der Bestimmung des Gegenstandes »zum Gottesdienste sich ergeben; dagegen muss den Berechtigten

»*Entschädigung* geleistet werden, wenn solche Privatrechte durch »Verwaltungsakte beseitigt werden, welche die Kirchenbehörden in »Ausübung der ihnen zustehenden kirchen*polizeilichen* Befugnisse »vornehmen.«

»Die den Klägern zustehenden Rechte an den bezeichneten Kirchen»stühlen und Sitzen haften nicht an der körperlichen Vorrichtung der von »ihnen früher benutzten *individuellen* Kirchenstühle, sondern bilden Rechte, »vermöge deren die Kläger überhaupt die Einräumung und ausschliessliche Be»nutzung gewisser Plätze von bestimmter *Zahl* und *Beschaffenheit* fordern »können. Der Beklagte hat trotz wiederholter Aufforderungen der Kläger, »ihnen in der *neugebauten* Kirche ihrem früheren Besitzstreit entsprechende »Kirchenstühle und Bänke einzuräumen, diesem Verlangen nicht entsprochen, »sondern auch den Anspruch der Kläger überhaupt als unberechtigt abgelehnt »und behauptet, mit der Beseitigung der früheren Kirchenstühle seien die et»waigen Rechte der Kläger daran untergegangen. Hiedurch wird die erhobene »*Schadens*ersatzklage genügend substanziirt. Da (nach altpreuss. Gesetzgebung) »die Kläger ein Klagerecht auf Erfüllung des Rechtes nicht haben, so müssen »sie als berechtigt erachtet werden, auf *Ent*schädigung wegen Aufhebung ihres »Rechtes durch den Beklagten, zu klagen. Voraussetzung dieses Entsch.-An»spruchs ist aber nicht, dass Beklagter *ausser Stande* ist, dem Anspruche der »Kläger auf Einräumung ihrem früheren Besitzstande entsprechenden Kirchen»stühle in der neu gebauten Kirche überhaupt zu *genügen*, sondern es genügt, »dass Beklagter dem Anspruch Genüge nicht leisten *will*. In diesem *Bestreiten* »des Rechtes der Kläger in Verbindung mit der thatsächlichen *Aufhebung* des »früheren Zustandes liegt eine *Ent*ziehung des den Klägern ihrer Behauptung »nach zustehenden Rechtes, ein zum Schadensersatze verpflichtender Ein*griff* »des Beklagten in das Recht des Klägers. Durch die Möglichkeit, den An»spruch auf *Geld*entschädigung durch Einräumen von Kirchenstühlen selbst ab»zuwenden, wird die Schadensersatzklage nicht ausgeschlossen« (vgl. Arch. für K.-R. 57. S. 128 Nr. 28, Erk. d. G.-Hof für Komp.-Konfl. Berlin 18. März 1865, 14. April 1866 u. 9. März 1867, Just.-Min.-Bl. 1867 S. 155, Erk. d. R.-G. 8. Dec. 1886, V. Senat Goldschmidt w. jüd. Gde. Berlin, jur. Wochenschr. 1887 S. 26).

19) Jur. Wochenschr. 1886 S. 321, III. Senat 24. Sept. 1886, Kl. w. Fiscus. (Ev.) *Pfarrbesoldungen* und Wittwenpensionen obliegen in Kurhessen dem *Staate*, nicht nur was die im Jahre 1866 schon angestellt gewesenen Geistlichen anlangt, sondern auch gegenüber denjenigen, welche später erst dort noch angestellt werden. G. 8. März 1831 §. 89 Abs. 2.

20) Jur. Wochenschr. 1887 S. 71, VI. Senat 27. Jan. 1887, T. w. R. Zur Gültigkeit der *Eheschliessung* genügt nach protest. Kirchen-R. die Trauung durch *irgend einen* angestellten Geistlichen, dem die Befugniss hierzu nicht durch das am Ort seiner *Anstellung* geltende Recht ausdrücklich abgesprochen ist. — Die Ehe kann gültig entweder in der am *Eingehungs*orte *oder* in der am *Wohn*orte des Ehemannes gesetzlichen Form abgeschlossen werden (vgl. folgende Nr. 21).

21) Jur. Wochenschr. 1888 S. 49, II. Senat 15. Nov. 1887, G. w. G. »Für Annahme des *guten Glaubens* (Code civ. 201 u. 202) »genügt es, wenn die *Verlobten* sich in Unkenntniss darüber befunden »haben, dass das gesetzliche Erforderniss der Einwilligung des Vaters »des Bekl., dessen Mangel dem Abschlusse der Ehe in Baden ent»gegenstand, auch noch für die in *Philadelphia* beabsichtigte Ehe»schliessung Geltung habe, ungeachtet der zuständige Geistliche, »ohne den Nachweis der väterlichen Einwilligung zu fordern, die »Trauung vornahm. Mögen sie in der Absicht gehandelt haben, den »Abschluss der an der Heimath untersagten Ehe gegen den Willen »des Vaters im Auslande durchzusetzen, so hat die Ausführung dieses »Vorhabens die schwere Folge gehabt, dass die Ehe auf Klage des »Vaters für *ungültig* erklärt worden ist, allein die *Gutgläubigkeit* in »Bezug auf den *rechtlichen* Bestand der Ehe kann gleichwohl vor»handen gewesen sein.«

22) E. in Civ.-S. Bd. XVIII. S. 223 u. jur. Wochenschr. 1887 S. 317, III. Senat 27. Mai 1887, H. w. H. »Nach gemeinem *prot.* »K.-R. bildet der *Betrug*, durch welchen der eine Ehetheil den an»deren zur Ertheilung des Eheconsenses veranlasst hat, einen selbst»ständigen Grund zur *Anfechtung* der Ehe neben dem Irrthume, so»ferne anzunehmen ist, dass der Getäuschte, wenn er den wahren »Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung die Ehe »nicht geschlossen haben würde.«

»Man wird auch den Betrug über *Vermögens*verhältnisse für einen »Anfechtungsgrund zu halten haben, wenn der Getäuschte bei Kenntniss der »wahren Sachlage in verständiger Erwägung der Verhältnisse von Eingehung »der Ehe abgesehen haben würde. Die Auffassung des Berufungsrichters »(O.-L.-G. Celle), dass eine vor Eingehung des Verlöbnisses gegebene betrüg»liche Darstellung der Vermögensverhältnisse für den Getäuschten nur dann »ein Grund zur Anfechtung der Ehe sein könne, wenn der betrügliche Ehegatte »im Besitze des vorgespiegelten Vermögens nach den Anschauungen des Lebens »als eine völlig *andere Persönlichkeit* erscheinen werde, als er ohne dies »Vermögen ist, kann ebensowenig Billigung finden, wie die Annahme, dass der »Betrug keine Berücksichtigung verdiene, wenn der getäuschte Ehegatte bei »nur *einiger Aufmerksamkeit* die Vorspiegelung als solche leicht hätte er»kennen können« (vgl. Arch. f. K.-R. 57. S. 131).

24) E. in Civ.-S. XVIII. S. 225 und jur. Wochenschr. 1887 S. 317, I. Senat 4. Juni 1887, K. w. K. Die Klage auf Ehescheidung wegen *böslichen Verlassens* wird durch einen von der klagenden Ehefrau während der Abwesenheit des Ehemannes begangenen *Ehebruch* nicht nothwendig ausgeschlossen.

Allerdings spricht cap. 4 X de divortiis 4, 19 in betreffs des von der Ehefrau erhobenen Anspruchs auf Wiedervereinigung mit dem getrennt von ihr

lebenden Ehemanne aus, dass letzterer dazu nicht gezwungen werden könne, falls die Klägerin Ehebruch begangen habe. Diese Entscheidung beruht auf dem Grundsatze des kath. Eherechts, dass wegen Ehebruchs nicht die Lösung des Ehebandes, aber die beständige *Trennung* der Ehegatten verlangt werden kann. Unrichtig ist die Annahme, dass dieser Ausspruch auch nach prot. Rechte anwendbar sei, weil dasselbe dem verletzten Theile einen noch weiter gehenden Anspruch, das Recht auf *Lösung* des Ehebandes zugestehe. Das *prot.* Eherecht versagt den Anspruch auf beständige Trennung der Ehegatten ohne Lösung des Ehebandes, was jetzt durch §. 77 des R.-G. 6. Febr. 1875 verallgemeinert ist. Hieraus folgt, dass eine beständige Trennung von dem anderen Ehegatten wegen Ehebruchs desselben ohne Lösung des Eheverbandes ebensowenig durch *Einrede* gegen die Klage desselben auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens wie durch Klage auf Gestattung der Trennung erreicht werden kann.

Die Frage, ob bei *ungleichartigen* Pflichtverletzungen Compensation stattfinde, muss verneint werden. *Seuffert*, Arch. 16. N. 52 u. 21. N. 59. — Ungeachtet der bisherigen Erwägungen würde der Ehebruch der Klägerin die Abweisung ihrer Klage rechtfertigen, wenn anzunehmen wäre, dass die Darlegung eines der ehelichen Pflichten *entsprechenden* Verhaltens des klagenden Ehegatten zur Begründung der Klage erforderlich sei. Im Allgemeinen aber kann dies nicht behauptet werden. (E. in Civ.-S. XI. S. 367, ebenso R.-G. I. Senat 28. Jan. 1888, Sch. w. Schm., jur. Wochenschr. 1888 S. 111).

24) Jur. Wochenschr. 1888 S. 34, IV. Senat 5. Dec. 1887. »Die auf den Ehebruch der Ehefrau gegründete Scheidungsklage des »Mannes wird *nicht* durch die Einrede beseitigt, dass der Ehemann »sich ebenfalls des Ehebruchs schuldig gemacht habe. §. 671 II 1 »Allg. L.-R. Zwar nicht in Ansehung der Sittlichkeit, aber in An»sehung der *Folgen* obwaltet ein grosser Unterschied zwischen dem »Ehebruche des Mannes und dem der Frau.«

25) Jur. Wochenschr. 1888 S. 187, VI. Senat 28. März 1888. Cr. w. Cr. Durch die Mitwirkung zur Herbeiführung eines bestimmten Ehebruchs des anderen Ehegatten wird die auf Grund *dieses einzelnen* Ehebruchs auszusprechende Ehescheidung ausgeschlossen. c. 6 X 4. 13. Im Uebrigen aber verbietet die sittliche Bedeutung der Ehe, der *allgemeinen* Erlaubniss, welche der eine Ehetheil dem anderen zum Ehebruch ertheilt, irgend welche Rechtswirkung beizulegen.

26) Jur. Wochenschr. 1886 S. 277, III. Senat 25. Juni 1886, M. w. M. Die Vermuthung für den *Ehebruch* in Cap. 12 X. de praes. ist als praesumtio juris durch §. 16. Ziff. 1 des Einf.-G. zur Civ.-Proc.-Ord. *nicht* aufgehoben worden.

27) E. in Civ.-S. Bd. XV. S. 203, III. Senat 24. Febr. 1885. B. w. B. »*Böswillige* Verlassung setzt *gemeinrechtlich* nicht mehr »voraus, als dass der desertor sich an einen unbekannten oder doch

»dem Gerichte *unerreichbaren* Ort begibt und sich beharrlich von »dem anderen Ehegatten fernhält.

»Ob Beklagter zur Rückkehr bereit sein würde, wenn Klägerin einverstanden »wäre, und sich die *Mittel* zum gemeinschaftlichen Leben beschaffen liessen, »erscheint unerheblich. Es ist *seine* Pflicht, für die Wiederherstellung des »ehelichen Lebens zu sorgen; es kann daher auch nicht der Klägerin der Vor»wurf gemacht werden, dass sie ihrerseits nach dieser Seite keinen Versuch ge»macht habe. Es war daher die Ehe dem Bande nach zu trennen.« (Aehnlich R.-G. II. Senat 23. Juni 1887 u. 1. Dec. 1887, T. w. T. u. M. w. M., jur. Wochenschr. 1887 S. 369 u. 1888 S. 34 u. 111).

28[a]) E. in Civ.-S. Bd. XV. S. 205, I. Senat 19. März 1884, Sch. w. Sch. Die gemeinrechtliche *Ehescheidungs*strafe (Nov. 22 c. 18) besteht in der Verbindlichkeit zur Zahlung des Werthes der betreffenden Vermögensquote in Geld. (Ebenso 28. März 1884, III. Senat u. 3. Mai 1887 II. Senat, jur. Wochenschr. 1887 S. 276 u. 291.

28[b]) E. in Civ.-S. Bd. XVI. S. 234, IV. Senat 12. Juli 1886, B. w. B. Blödsinn, d. h. das Unvermögen, die Folgen der eigenen Handlungen zu überlegen, ist *kein* Entscheidungsgrund. §. 698 A. L.-R. II 1. »In der Natur der Sache liegt es, dass die *Entmündigung* »wegen Geisteskrankheit der Anstellung der Ehescheidungsklage vor»auszugehen hat, weil die Klage nicht füglich gegen eine vom Kläger »als wahnsinnig bezeichnete Person durchgeführt werden kann. Doch »fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalte, dass auch die Qualifizirung »der festgestellten Geisteskrankheit [*Wahn*sinn (Arch. f. K.-R. 57. »S. 131), nicht blos *Blöd*sinn] durch das die *Entmündigung* aus»sprechende Gericht für den Ehescheidungsprocess dergestalt mass»gebend sei, dass jeder Beweis einer anderen Beschaffenheit der»selben ausgeschlossen sei. Die Klage kann daher nicht von vor»gängiger Feststellung des Wahnsinns im Wege des *Entmündigungs*»verfahrens, abhängig gemacht werden.«

29) E. in Civ.-S. Bd. XVII. S. 213, IV. Senat 22. Nov. 1886, W. w. WW. Der Anspruch der Ehefrau auf Unterhalt ausser dem Hause wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie sich vom Ehemann *ohne richterliche Ermächtigung* (§. 725 A. L.-R. II 1) entfernt hat (vgl. IV. Senat 4. Juni u. 22. Nov. 1886, jur. Wochenschr. 1886 S. 451, 240).

»Ein rechtmässiger Grund für die Entfernung ist überall dann gegeben, »wenn auf Seiten der Frau ein zwingender Anlass zur Trennung obwaltet, solche »also unter Umständen vorgenommen wird, welche es nicht zweifelhaft lassen, »dass der Frau nicht die böse Absicht beiwohnt, sich der Pflicht der ehelichen »Gemeinschaft *rechtswidrig* zu entziehen. Wenn der Mann die Frau misshan»delt, so kann es der Frau nicht zugemuthet werden, dem Manne gegenüber »duldend zu verharren und sich fortgesetzt weiteren Unbilden auszusetzen.«

30) E. in Civ.-S. Bd. XVII S. 251 u. jur. Wochenschr. 1887 S. 129, IV. Senat 28. Febr. 1887, B. w. B. Nach evang. K.-R. ist *Irrthum* des Ehemannes in Betreff der geschlechtlichen *Unbescholtenheit* der Ehefrau Grund der Ungültigkeit der Ehe.

»Die geschlechtliche Bescholtenheit einer Frauensperson ist verschiedener Abstufungen fähig. Eine Frauensperson, die Kinder von *mehreren* Männern unehelich geboren hat, wird bei im Uebrigen gleicher Lage der Verhältnisse in höherem Grade für bescholten zu erachten sein, als eine Frauensperson, welche Mutter nur *eines* Kindes ist (vgl. Ann. d. Reichs-G. X S. 442). Wenn der Ehemann bei Eingehung der Ehe sich auch über die Thatsache hinweggesetzt hat, dass die Ehefrau von einem *anderen* Manne ausser der Ehe geschwängert worden ist, so lässt sich doch nicht ohne Weiteres die Frage verneinen, ob in der Unkenntniss von der Geburt eines *zweiten* Kindes von einem *anderen* Vater, als dem des ersten Kindes, ein Ungültigkeitsgrund der Ehe zu finden ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob aus in der sittlichen Natur der Ehe beruhenden Gründen anzunehmen ist, ob sonst der Kläger in die Eheschliessung eingewilligt haben würde.«

31) E. in Civ.-S. Bd. XVI. S. 138, III. Senat 26. Juni 1886, S. w. S. Bei seiner Entscheidung über das Vorhandensein eines Scheidungsgrundes wendet der Richter in Folge der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes stets (ebenso IV. Senat 27. Mai 1886, jur. Wochenschr. 1886 S. 236 u. 276) *sein* eigenes Recht an. Deshalb hat O.-L.-G. Frankfurt a. M. die Ehe für geschieden erklärt wegen eines Ehebruchs, welchen Beklagter zu Strassburg als er dort seinen Wohnsitz hatte und unter Umständen begangen hat, nach welchen Cod. civ. denselben *nicht* als Ehescheidungsgrund ansieht.

32[a]) Jur. Wochenschr. 1887 S. 8 (vgl. S. 406), IV. Senat 22. Nov. 1886, R. w. R. Nach im Vorprocess ausgesprochener *Trennung* der als *gültig* vorausgesetzten Ehe der Parteien kann nicht von einem der früheren Gatten einfach noch der Rechtsspruch gefordert werden, dass die frühere Ehe *ungültig* (vgl. Annalen des R.-G. Bd. X. S. 442) sei.

32[b]) Jur. Wochenschr. 1887 S. 7, IV. Senat 29. Nov. 1886, Cz. w. Cz. Das Allg. L.-R. lässt die Aufhebung der von beiden Theilen begangenen Ehevergehungen gegen einander nur bezüglich der *Schuld*frage, nicht bezüglich der Ehetrennung zu, und §. 699 II 1 versteht unter dem »Beleidigten« nur den Ehegatten, welcher bei einem bes., einen Ehescheidungsgrund abgebenden Vorfalle der Beleidigte ist. (Jur. Wochenschr. 1888 S. 114 u. 214, IV. Senat 13. Febr. 1888 u. 16. April 1888, H. w. H., F. w. F. Blosse *Schimpf*reden sind für sich allein noch keine »*grobe* Ehrenkränkung«).

33) Jur. Wochenschr. 1887 S. 308, III. Senat 17. Mai 1887,

K. w. K. (vgl. 1888 S. 123). Nach gem. prot. K.-R. erscheint eine zeitweise Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett überall statthaft, wenn eine wesentliche Störung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist oder die sittlichen Grundlagen der Ehe in dem Maasse erschüttert sind, dass dem unschuldigen Ehegatten z. Z. wenigstens die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens nach richterlichem Ermessen nicht angesonnen werden darf.

34) Jur. Wochenschr. 1888 S. 35, IV. Senat 15. Dec. 1887, N. w. N. Zufolge §. 718ᵃ II 1 Allg. L.-R. ist Ehetrennung wegen *Abneigung* nur zulässig, wenn tief eingewurzelter Widerwille durch erhebliche *Thatsachen* belegt wird, auch wenn letztere für sich sonst *keine* gesetzmässigen Gründe zur Trennung enthalten (ähnlich IV. Senat 1. Dec. 1887, M. w. M. und IV. Senat 26. Jan. 1888, K. w. K., jur. Wochenschr. 1888 S. 111).

35) Jur. Wochenschr. 1887 S. 358, II. Senat 9. Juli 1887, R. w. R. Wegen Verurtheilung des einen Ehegatten zu zeitiger *Freiheitsstrafe* kann nach *prot.* K.-R. die Ehe dann geschieden werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer gedeihlichen Fortsetzung der die innigste Lebensgemeinschaft bedingenden Ehe einseitig zerstört ist, und der Zwang zum ferneren ehelichen Zusammenleben für den unschuldigen Ehegatten eine unbillige Härte enthalten würde. (Ebenso nach *franz.* Civ.-R. S. 232, E. in Civ.-S. Bd. XVI. S. 313, Archiv für K.-R. Bd. 57. S. 132).

36) Jur. Wochenschr. 1888 S. 25 u. 110, VI. Senat 8. Dec. 1887 u. I. Senat 28. Jan. 1888, K. w. K., Sch. w. Sch. Auch nach gem. *prot.* K.-R. kann der Ehemann, solange er in seiner Wohnung eine *Beischläferin* sich hält, von seiner Frau nicht Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verlangen.

37) Jur. Wochenschr. 1888 S. 369, IV. Senat 11. Juli 1887, L. w. L. Die Ehefrau gilt in die eheliche Gemeinschaft *wieder aufgenommen* nicht schon durch Anweisung eines geschlossenen Raumes neben der Wohnung des Mannes, sondern erst durch Herstellung *wirthschaftlicher* Gemeinschaft.

38) Jur. Wochenschr. 1886 S. 399, VI. Senat 21. Oct. 1886, Kl. w. Kl. R.-Ges. 6. Febr. 1875 §. 77 Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Landesgesetze bestimmen, dass die Auflösung der Ehe nach dem im Heimathlande des ausländischen Ehemanns geltenden Rechte zu beurtheilen seien, und letzteres nur die *beständige* Trennung von Tisch und Bett zulässt.

39) E. in Civ.-S. Bd. XVII. S. 131 u. jur. Wochenschr. 1887 S. 71, III. Senat 21. Dec. 1886, G. L. w. seine Ehefrau. *Nicht*

verbindlich ist der Vertrag, wodurch der Vater bei blos *thatsächlicher* Trennung der Ehe der *Mutter* das Recht zur *Kindeserziehung* überträgt. Doch kann die Mutter bei *gefährdetem* Interesse des Kindes auf Ueberlassung desselben auch gegen den Vater klagen.

»Die *Verträge* sind nicht geeignet, ein Klagerecht der Mutter auf »Herausgabe ihrer Tochter gegen den Ehemann und Vater zu begründen. Die»selben sind unmittelbar gegen den Bestand der Ehe gerichtet und entziehen »dem Vater in Ansehung seiner Kinder Rechte, auf welche derselbe, selbst der »Mutter gegenüber rechtsgültig *nicht* ohne Weiteres *verzichten* kann .... »Nach heutiger Rechtsanschauung ist das Erziehungsrecht ein *gemeinschaft*»*liches* Recht beider Eltern und muss bei gefährdetem Interesse des Kindes in »allen Fällen, in welchen die Gesetze (l. 1 §. 3, l. 3 §. 5 D. 23, 30) der Mutter »eine *Einrede* gegen die Exhibitionsklage des Vaters gewähren, ihr auch durch »eine selbstständige *Klage* geholfen werden. Der Beruf.-Richter (O.-L.-G. »Darmstadt) stellt nun fest, dass das Kind in überwiegendem Masse der Pflege »und Erziehung durch die *Mutter* bedürfe und dass Beklagter in seinem Hause »ehebrecherischen Umgang gepflogen habe. In dem Schlusse, dass die Tren»nung der Klägerin von ihrem Ehemanne eine gerechtfertigte sei und dass das »*Wohl* des Kindes erheische, es dem Einflusse seines Vaters zu *entziehen*, ist »ein Rechtsirrthum *nicht* zu finden« (vgl. R.-G. 7. März 1887 VI. Civ.-Senat, Sch. w. Sch., E. in Civ.-S. Bd. XVIII. S. 186 und jur. Wochenschr. 1887 S. 192, auch nach *gem.* Recht).

40) Jur. Wochenschr. 1886 S. 250, III. Senat 4. Juni 1886, Sch. w. Sch. Massgebend für die *Elternrechte* auf *Kindererziehung* ist im Gebiete des gem. R. die Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem Kläger wohnt.

41) Aus der »Germania« 1888 Nr. 170 I. Bl. fügt die Red. hier bei das Urth. des Reichsger. III. Civil-Senats vom 4. Mai 1888: Ein über die *Erziehung der Kinder* zwischen den *geschiedenen Ehegatten* abgeschlossener *Vertrag* verstösst zwar nicht gegen die guten Sitten und ist demnach nicht ungiltig, »aber es kann doch einem solchen Vertrage mit Rücksicht auf das aus dem elterlichen Verhältnisse fliessende Erziehungsrecht und die Erziehungspflicht, sowie im Hinblick auf die vor Allem zu berücksichtigenden Interessen des Kindes selbst, keine unbedingt bindende Wirkung beigelegt werden; es können vielmehr die zwischen den geschiedenen Ehegatten getroffenen Vereinbarungen nur unter der aus der Natur des Verhältnisses sich ergebenden Bedingung Geltung haben, dass der Ehegatte, welchem die Erziehung des Kindes vertragsmässig überlassen ist, seiner Pflicht zur Erziehung zum Wohle des Kindes genügt, und es ist dem anderen Ehegatten der Einwand zu gewähren, dass nach den von ihm anzugebenden und event. nachzuweisenden Thatsachen anzunehmen sei, dass die Erziehung und Pflege des Kindes gefährdet sein werden, falls dieselbe jenem überlassen würde.«

In dem zu Grunde liegenden Falle war zwischen geschiedenen Eheleuten ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem dem Vater die Erziehung des noch in zartem Alter befindlichen Sohnes dauernd überlassen werden sollte. Die Mutter, bei welcher sich das Kind zur Zeit dieses Vertragsabschlusses befand, verweigerte aber die Herausgabe des Kindes an den Vater, indem sie geltend machte, dass er nach seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen nicht in der Lage wäre, dem Kinde die erforderliche Pflege und Erziehung zu gewähren. Auf die Klage des Vaters wurde in beiden Instanzen die Mutter zur Herausgabe des Kindes an den Vater verurtheilt. Auf die von ihr eingelegte Revision wurde das vorinstanzliche Urtheil vom Reichsgericht aufgehoben, indem es die oben hervorgehobenen Rechtssätze aussprach.

42) Jur. Wochenschr. 1886 S. 278, III. Senat 2. Juli 1886, Zw. w. Kapelle des Hindenburger *Todtenhofs*. Den Einwand, dass der *Kapelle* die jurist. Persönlichkeit fehle, dürfen die Testamentsvollstrecker nicht geltend machen, da für sie die im Testamente ernannte Erbin die richtige Erbin ist.

43) E. in Civ.-S. Bd. XVI. S. 152, Feriensenat 23. Aug. 1886, E. Wwe w. bremische Deputation f. d. Friedhöfe. »Im gemeinen Rechte gibt es keinen *privat*rechtl. Anspruch des an einer Grabstelle dinglich Berechtigten gegen die zuständige Behörde, ohne Zustimmung derselben eine *Leiche* wieder auszugraben.«

»Nach gemeinem Rechte (l. 8 u. 43, D. 11, 7; l. 10 u. 14 Cod. 3, 44) »muss es vielmehr als gesetzliche *Beschränkung* des Eigenthums, bezw. an»derer dinglicher Rechte an Grundstücken gelten, dass der dinglich Berechtigte »aus dem betreffenden Grundstücke keine daselbst bestattete Leiche *ohne* obrig»keitliche Genehmigung ausgraben darf.« (Auch O.-L.-G. Hamburg hatte be»reits den Rechtsweg für unzulässig erklärt, ebenso *Cass. Paris* 12. Juli 1839, Sirey 1840 p. 330, vgl. 1862 p. 661 u. 997).

44) Jur. Wochenschr. 1888 S. 143, V. Senat 18. Febr. 1888, Danzig w. Kirchengde. Zufolge Allg. L.-R. §. 14 I 4 sind Friedhöfe, solange sie als solche dienen, einer *Ersitzung* unzugänglich; die Stadt hat daher nachzuweisen, dass der Platz, über welchen sie den Fussweg beansprucht, während des zur Vollendung der Ersitzung erforderlichen Zeitraumes (44 Jahre) dem gemeinen Verkehre zurückgegeben war (ähnlich App. Gent 3. Febr. 1840).

XXV.

Das deutsche Strafgesetzbuch, betr. Störung des Gottesdienstes und Jagd an Sonntagen.

1. Entsch. des deutschen Reichsgerichts 1. Strafsenat vom 19. April 1888, betr. Störung des Gottesdienstes.

Die Störung der Andacht einer Anzahl von Personen beim Gottesdienst in der Kirche etc. ist als Störung des Gottesdienstes nach §. 167. des Strafgesetzbuches zu bestrafen, auch wenn eine Unterbrechung der Functionen des Geistlichen etc. nicht dadurch herbeigeführt worden. Die Mitwirkung an der Störung durch lautes Plaudern mit dem Bewusstsein, dass dieses Plaudern in Verbindung mit dem Geplauder Anderer an der lauten Unterhaltung betheiligter Personen die Störung herbeiführt, macht jeden Mitwirkenden strafbar.

2. Urtheil des Berliner Kammergerichts vom Juli 1888, betr. Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen.

In der Provinz Hessen-Nassau, wie auch wohl in den übrigen Provinzen der Monarchie und den andern Bundesstaaten waren die Jäger und Jagdliebhaber bisher der Ansicht, dass am Sonntage nur besonders lärmende (Treib- und Klapper-) Jagden verboten seien, dass dagegen Nachmittags nach der Kirche, bezw. Abends der »Anstand« ausgeübt werden dürfe. Wie viele Andere war auch ein Landwirth in Hersfeld im letzten Winter an einem Sonntage nach der Kirche auf den »Anstand« gegangen und hatte die Jagd ausgeübt. Zur Anzeige gebracht, war er dieserhalb wegen Uebertretung der Sabbathordnung bezw. wegen Uebertretung des §. 366. Absatz 1. Str.-G.-B. vom Schöffengericht zu drei Mark Geldbusse verurtheilt worden. Hiergegen legte er Berufung bei der Strafkammer in Kassel ein, indem er durch seinen Rechtsbeistand ausführen liess, dass durch die Sabbathordnung nicht die Ausübung des »Anstandes« nach der Kirche, sondern nur das Abhalten von Treib- und Klapperjagden verboten sein könne. Die Strafkammer war jedoch der Ansicht des Vorrichters und verwarf die eingelegte Berufung. Der Verurtheilte legte hierauf Revision gegen dieses Urtheil ein, worauf die Sache vor dem Kammergerichte in Berlin zur endgiltigen Entscheidung gelangte. Dieser oberste Gerichtshof für derartige Fälle verwarf nun aber die eingelegte Revision unter Bestätigung des Urtheils der Strafkammer zu Kassel. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass Schiessen und Jagen an Fest- und Feiertagen allgemein durch die Sabbathordnung verboten sei; es müsse deshalb eine Störung der Sonntagsfeier auch darin gefunden werden, wenn der »Anstand« ausser der Zeit des Gottesdienstes bezw. nach Beendigung desselben ausgeübt werde.

XXVI.

Ein Beitrag zur Frage über das Verhältniss des bayrischen Concordats zum bayrischen Religions-Edict.

Von Domcapitular Dr. *M. Lingg*, k. Lycealprofessor in Bamberg.

Die Ordnung der religiösen Verhältnisse, die am Anfange dieses Jahrhunderts dringend nothwendig und eine Hauptaufgabe der damaligen Regierungen geworden war, fand bekanntlich auch in Bayern eine gesetzliche Regelung. Es geschah dies nach mehreren vorausgegangenen Versuchen endgültig durch die am 26. Mai 1818 verkündete Verfassungs-Urkunde. Im Titel IV, der »von allgemeinen Rechten und Pflichten« handelt, sind im §. 9. die allgemeinsten Grundsätze in Bezug auf die religiösen Angelegenheiten aufgestellt, die eine »nähere Bestimmung« erhielten in der Beilage II. der Verfassungs-Urkunde, nämlich in dem Edict »Ueber die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft,« dem wieder als erster Anhang »das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII.« und als 2. Anhang das »Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche« beigegeben sind. Durch diese Gesetze war nun aber leider die Ordnung der religiösen Verhältnisse wohl beabsichtigt, aber keineswegs verwirklicht. Ein Haupthinderniss hievon lag darin, dass, wie sich bald nach Emanation der Verfassung zeigte, zwischen dem Religions-Edicte und dessen erstem Anhange, dem Concordate, principielle Widersprüche bestehen, und darum die Frage sich erheben musste, in welchem Verhältniss diese beiden Rechtsquellen zu einander stehen, und welcher von ihnen der Vorzug gebühre. Diese Frage hat eine zahlreiche Literatur hervorgerufen und ist »für das bayrische Staatsrecht so wichtig geworden, wie kaum irgend eine andere [1]);« ja es wurde sogar geradezu bezweifelt, »dass es der Jurisprudenz je gelingen werde, den rothen Faden zu finden, welcher aus diesem Labyrinthe führe. Der Widerspruch bestehe, er sei un-

1) *Richter's* »kritische Jahrbücher für deutsch. Rechtwiss.« Jahrgang 1847. S. 59.

lösbar [1]).« Es möchte darum zwecklos erscheinen, ferner doctrinell auf diese Frage einzugehen.

Die neuesten Vorgänge auf kirchenpolitischem Gebiete in Bayern haben aber die Aufmerksamkeit wieder auf diese Frage gelenkt, sie soll daher neuerdings behandelt, und versucht werden, derselben eine neue Seite abzugewinnen.

Was bisher zur Klarstellung dieser Frage vorgebracht wurde, waren meist Anwendungen allgemeiner Rechtsgrundsätze auf unsern speciellen Fall, indem man entweder einerseits auf das Verhältniss von Kirche und Staat und das Wesen der Concordate, auf die Natur zweiseitiger Verträge, auf das rechtliche Verhältniss zwischen früheren und späteren, zwischen allgemeinen und speciellen Gesetzen hinwies oder andererseits die Natur des Staatsvertrages, die Rechte des Souverains u. s. w. betonte und hieraus für oder gegen den Vorzug des Concordates vor dem Religions-Edict argumentirte.

Auffallenderweise hat man dagegen fast ganz versäumt, diejenige Gesetzesstelle genauer in's Auge zu fassen, auf die doch alles ankommen muss, da in ihr das Verhältniss jener beiden Rechtsquellen selbst ausgesprochen ist. Es ist dies der §. 103. des Religions-Edictes in seinem 2. und 3. Absatze. — Ein Commentar zu dieser Stelle dürfte vor allem nothwendig sein und ich will versuchen, im Folgenden einen solchen zu geben.

Der Wortlaut der bezeichneten Stelle ist: Absatz 2: »Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung;« Absatz 3: »In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 . . . . enthalten.«

Da ein Gesetz nur aus dem Zusammenhange richtig erklärt werden kann, so ist auch hier, wenn die sachliche Erklärung eine vollständige sein soll, ein Dreifaches festzustellen, was nicht immer geschehen ist.

1) In welchem Verhältnisse stehen Absatz 2 und 3 zum ganzen Religions-Edicte?

2) In welchem Verhältnisse stehen sie unter sich? und

---

1) *Heiner*, »Die katholische Kirchenfrage in Bayern.« Würzburg 1854. Seite 13.

3) Welches ist hiernach der Inhalt jedes Einzelnen und beider zusammen?

Also zuerst — in welchem Verhältnisse stehen sie zum ganzen Religions-Edicte?

Theils aus dem Wortlaute, theils und noch mehr aus formellen Gründen muss diese Frage dahin beantwortet werden:

Absatz 2 und 3 sind vom ganzen Edict insofern getrennt und zu unterscheiden, als der Gesetzgeber in sie einen selbständigen Sinn legen wollte, so dass sie darum auch für sich und **unabhängig vom ganzen Edicte** *erklärt werden können und müssen.*

Bleibt man nämlich auch beim einfachen Wortlaute: »Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt . . . die Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung stehen, so kann schon nach der sprachlichen Bedeutung des hinzeigenden Fürwortes »dieses« der Sinn jener Stelle kein anderer sein, als folgender: »Dieses, d. h. das vorstehende, jetzt abgeschlossene Staatsgrundgesetz bestimmt u. s. w.« oder mit andern Worten: »Das bisher Gesagte ist gegenüber dem Folgenden als ein Ganzes anzusehen, dem jetzt noch einige andere gesetzliche Bestimmungen angehängt werden, die sich nicht mehr auf den *Inhalt und Zweck* des Vorhergehenden, sondern auf dieses Vorhergehende *als Ganzes*, *als* »»*Staatsgrundgesetz*«« beziehen.« Es ist darum entschieden als rein zufällig zu betrachten, dass das in vier Abschnitte abgetheilte Religions-Edict nicht noch einen fünften Abschnitt erhalten hat, etwa mit dem Titel: »Verhältniss »»dieses Staatsgrundgesetzes«« zu den folgenden zwei Anhängen.«

Wenn aber auch die eben bezeichnete, in dem Inhalte der Worte liegende Auseinanderhaltung und Gegenüberstellung nicht gerade in einem »fünften Abschnitt« auch formell hervortritt, so ist sie doch unverkennbar in einigen andern formellen Punkten gegeben und muss nichtsdestoweniger als vom Gesetzgeber gewollt behauptet werden.

Während nämlich für's Erste sämmtliche Bestimmungen des Religions-Edictes paragraphirt sind, gibt der §. 103. in zwei nicht paragraphirten Absätzen eine allgemeine Schlussbestimmung zum deutlichen Beweise, dass diese zwei Absätze *nicht mehr* als *Detailbestimmungen des Hauptthemas* eingereiht, sondern als *für sich bestehend* betrachtet werden sollen. Dies ist um so sicherer richtig, als diese zwei Absätze einem Capitel angefügt sind, mit dessen Inhalt sie offenbar nicht das Mindeste zu thun haben, nämlich dem Capitel, welches handelt »vom Simultangebrauch der Kirchen,« wo-

für noch §. 103. Absatz 1. eine so eingehende Bestimmung trifft, dass der Gegensatz der beiden folgenden Absätze zu diesem Paragraphen nur noch deutlicher hervortritt.

Dass beide Absätze vom Worte »dieses« an nicht mehr weitere Bestimmungen in Bezug auf das Thema des nun abgeschlossenen Edictes enthalten sollen, dass sie vielmehr einen selbständigen Inhalt, einen besonderen Zweck haben und welchen, tritt endlich ganz klar darin hervor, dass die Ueberschrift des Concordates, wie folgt lautet: »Anhang zu dem 103. §. des Edictes über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs u. s. w.« Der Anhang ist also näher bezeichnet als Anhang blos zu dem 103. §. des Edictes. Nebenbei bemerkt, auch der Anhang 2, der die protestantischen Kirchenangelegenheiten ordnet, ist ganz übereinstimmend ebenfalls nur als »Anhang zum 103. §. des Edictes bezeichnet. Wie ist es nun zu erklären, dass dieser Anhang nicht als Anhang zum Edict überhaupt bezeichnet ist, sondern nur als Anhang zu einem einzelnen Paragraphen? Ist damit etwa gesagt, dass das Concordat gleichsam als 104. §. des Edictes anzusehen sei oder ist damit vielmehr gesagt, dass die im §. 103. gegebene Bestimmung *inhaltlich* mit dem ersten resp. zweiten Anhange des Edictes correspondiren und umgekehrt? Ich behaupte entschieden das Letztere [1]) und Absatz 2 u. 3 des Edictes, auf die sich jene Bezeichnung des Anhangs allein beziehen kann, sind sohin *zusammen* als *Eine* Bestimmung zu betrachten, die sich *nicht mehr auf den Inhalt des Vorhergehenden* bezieht, sondern *auf den gesetzlichen Charakter des Folgenden*, insoferne sie diesem die gesetzliche Grundlage geben will. Sie sind, technisch gesprochen, nicht mehr als Detailbestimmungen des bereits als abgehandelt bezeichneten Staatsgrundgesetzes zu betrachten, sondern *als Einführungsgesetz* für den Anhang 1 und 2.

Mit dem zuletzt Gesagten ist auch die zweite der obengestellten Fragen bereits beantwortet, die Frage, in welchem Verhältniss stehen Absatz 2 und 3 des §. 103. unter sich? — Die Antwort lautet: Beide sind als zusammengehörig zu betrachten und zu erklären, sie haben dem Vorhergehenden gegenüber einen selbständigen Inhalt und sind zugleich massgebend für die rechtliche Stellung des Concordates und des protestantischen Religions-Edictes, insofern jedes derselben als Anhang speciell zu §. 103. bezeichnet ist. Hiemit ist nun weiter zugleich der Boden gewonnen für die Beantwortung der dritten der obengestellten Fragen: welches ist der Inhalt jedes einzelnen Absatzes und beider zusammen?

1) Beweis weiter unten.

Diese Darlegung des Inhalts beider Stellen soll allgemeinen juridischen Grundsätzen gemäss zunächst eine rein grammatikalische sein. Da aber diese, wie sich sogleich zeigen wird, nicht ausreicht, so muss die weitere Interpretationsregel zur Anwendung kommen, welche lautet: »In diesem Falle ist es Pflicht der Auslegung, sich unter Beobachtung aller erreichbaren Momente möglichst vollständig in die Seele des Gesetzgebers hineinzudenken und zu diesem Zwecke namentlich zu berücksichtigen den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vorhandenen Rechtszustand, von welchem anzunehmen ist, dass er dem Gesetzgeber gegenwärtig gewesen sei und sodann den Zweck, welchen der Gesetzgeber mit seinem Gesetze hat erreichen wollen[1]).

Der Absatz 2 lautet, wie bereits angeführt: »Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Rechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung.«

In dieser Stelle springt vor Allem soviel in die Augen, dass in derselben der Inhalt des als abgeschlossen bezeichneten Staatsgrundgesetzes kurz mit einigen Schlagwörtern reassumirt wird. Ebenso klar ist, dass ein Dreifaches durch das Gesetz bezeichnet ist: nämlich die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchengesellschaften gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung. Dagegen bedarf die Frage einer näheren Erörterung: Ist diese Reassumirung des ganzen Gesetzes wirklich blos eine Wiederholung des im Gesetze bereits Bestimmten oder hat sie einen weitern Zweck und Inhalt? Dass das Erstere vom Gesetzgeber beabsichtigt sei, dagegen spricht schon der Umstand, dass es unwahrscheinlich ist, dass in die bayrische Verfassungs-Urkunde, die sich selbst als ein Gesetz »reifer und vielseitiger Berathung[2])« ankündigt, überhaupt etwas Ueberflüssiges sollte aufgenommen worden sein. Noch entschiedener spricht dagegen der Umstand, dass eine Reassumirung des Gesetzes *an der Stelle*, wo sie wirklich geschieht, nicht bloss als ganz überflüssig, sondern sogar als unsystematisch und ungeschickt erscheinen müsste. Stünde sie nämlich am Anfange des Edictes, so hätte sie einen guten Sinn.

Wie in der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde zuerst die allgemeinsten Grundsätze aufgestellt und dann in Titeln näher ausge-

1) *Windscheid*, »Lehrbuch des Pandectenrechts.« 6. Aufl. 1. Bd. S. 58.
2) Siehe Einleitung zur Verfassungs-Urkunde.

führt werden, so wäre es auch hier der Fall. Es würden dann zuerst die allgemeinen Grundsätze des Edicts aufgezählt und diese dann in den Abschnitten des Edictes näher behandelt erscheinen, da ja wirklich die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsübung im ersten Abschnitte, die Verhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften im zweiten Abschnitte, und ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Staatsgewalt im dritten Abschnitte nähere Bestimmungen erfahren haben. An der Stelle aber, wo die Reassumtion wirklich geschieht, nämlich am Schlusse des Edicts, muss dieselbe, falls sie nicht einen weitern Zweck und Inhalt hat, nur gleichsam als ein Register zum Edict erscheinen, was denn doch bei einem »vielseitig berathenen« Gesetz nicht anzunehmen ist. Es frägt sich daher, welches ist der besondere Zweck und Inhalt dieser Reassumirung an dieser Stelle? Die Antwort auf diese Frage wird sich ergeben, wenn zuvor Absatz 3. des §. 103. näher erklärt ist.

Der Abtatz 3. lautet: »In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem . . . Concordate u. s. w. enthalten.«

Grammatikalisch bietet diese Stelle keine Schwierigkeit; dagegen hat ihr Inhalt eine mannigfache Erklärung erfahren und ist namentlich von Seite der Gegner des Concordates bisher mit dem meisten Erfolge für ihre Ansicht benützt worden. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, was ist an dieser Stelle mit dem Ausdrucke »innere Kirchenangelegenheit« gemeint, und in welchem Sinne heisst es: »die *übrigen* inneren Kirchenangelegenheiten?« Beide Schwierigkeiten müssen in's Auge gefasst werden.

Zuerst also, was ist mit dem Ausdrucke »innere Kirchenangelegenheit,« und was damit zusammenhängt, mit dem Ausdrucke »äussere Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften,« der sich in der Ueberschrift des Edictes und sonst öfter findet, gemeint? Was zur Erklärung dieser Worte von Seite der Gegner des Concordates bisher vorgebracht wurde, lässt sich reduziren auf das, was in *Richter's* Jahrbüchern für deutsche Rechtswiss. Jahrg. 1847 S. 61 gesagt ist [1]). Dort heisst es: »Das Edict wollte die Frage beantworten, was denn innere, was äussere Rechtsverhältnisse seien? Alle Bestimmungen, welche das Edict enthält, beziehen sich, eben weil sie in ihm enthalten sind, auf äussere Verhältnisse der Kirche. Nur die hier nicht normirten sieht der Gesetzgeber als innere An-

1) Vergl. *Pözl,* »Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts.« 5. Aufl. S. 43 ff.

gelegenheiten an und überlässt sie der kirchlichen Gesetzgebung.« Dieser Erklärung kann ich nicht beistimmen sowohl aus äussern als innern Gründen. Für's Erste ist hier zur Erklärung des Absatzes 3. auf das ganze Edict Bezug genommen. Nach der oben gegebenen Erörterung ist dies aber unzulässig und Absatz 2 und 3 aus sich selbst zu erklären. Aber selbst wenn man sich zur Erklärung der Worte »innere Angelegenheiten« auf den Inhalt des ganzen Edicts beziehen will, so kann die eben angeführte Erklärung nicht richtig sein. Hiernach hätte nämlich der Gesetzgeber dispositiv erklärt, was innere, was äussere Kirchenangelegenheit sei. Eine Entscheidung aber hierüber lag gar nicht in der Competenz des Gesetzgebers und — war auch von ihm gar nicht gewollt! Denn in §. 50. des Religions-Edictes wird als »ernstlicher Wille Sr. Majestät des Königs bezeichnet, dass die kgl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle.« Es sind zwar im §. 38. ebendaselbst unter acht Rubriken Gegenstände der Religion als »innere Kirchenangelegenheiten« bezeichnet, aber niemand kann und wird behaupten, dass diese Gegenstände erst durch die Verfassungs-Urkunde für Bayern zu inneren Kirchenangelegenheiten gemacht worden seien. Dass jene Erklärung unrichtig sein muss, ergibt sich ganz klar, wenn man den in ihr gegebenen Massstab wirklich an's Religions-Edict und Concordat anlegt. Darnach sollen nämlich »alle Bestimmungen, welche das Edict enthält, eben weil sie in ihm enthalten sind, auf äussere Verhältnisse der Kirche sich beziehen.« Allein das Religions-Edict trifft z. B. Bestimmungen über Religions- und Gewissensfreiheit, über die Wahl des Bekenntnisses, über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen und ähnliche; sollten nun diese Gegenstände wirklich nur äussere Kirchenangelegenheiten sein und zwar aus dem Grunde, weil sie im bayr. Religions-Edicte vorkommen?! Noch mehr, das bayr. Rel.-E. bezeichnet sogar selbst an genannter Stelle mehrere Gegenstände als innere Kirchenangelegenheiten, diese müssten also zugleich innere und äussere Kirchenangelegenheiten sein?! Ebenso sollen nach jener Erklärung, »nur die im Edict nicht normirten Verhältnisse innere Angelegenheit sein.« Allein das Concordat gibt z. B. Bestimmungen über das Einkommen der Prälaten; sind deshalb Einkünfte der Prälaten eine innere und also von der Kirche ausschliesslich zu regelnde Angelegenheit, und zwar wieder aus dem Grunde, weil sie statt im bayrischen Religions-Edicte im Concordate figuriren?? Formelle und materielle Gründe sprechen also gegen obige Erklärung der fraglichen Worte. Wie ist nun die richtige zu finden?

An diesem Punkte macht sich geltend, was oben gesagt wurde, dass nämlich die grammatikalische Auslegung nicht ausreicht und — nicht ausreichen kann, da, wie soeben gezeigt, der Gesetzgeber nicht dispositiv über den Inhalt der Worte »innere und äussere Kirchenangelegenheiten« entscheiden konnte und wollte. Es muss daher die logische Ausdehnung zur Anwendung gebracht und nach der oben gleichfalls schon angegebenen Regel vor allem auf den zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vorhandenen Rechtszustand Rücksicht genommen werden.

Und diese Regel führt denn auch hier auf den rechten Weg. Nur zwei kurze rechtshistorische Notizen erachte ich indessen für nothwendig.

Für's Erste muss constatirt werden, dass jene Ausdrücke »innere und äussere Kirchenangelegenheiten« keineswegs neu sind, sondern augenscheinlich nur Uebersetzungen der von der Schule und Doctrin seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Klarstellung des jus majestaticum circa sacra eingeführten technischen Eintheilung der sacra in sacra interna und externa, oder der von Freiherrn von Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bayrischen Civilgesetzbuch gebrauchten: res intrinsecae und extrinsecae. Dass nun in unserm Falle auf den Sinn, welcher jenen Worten in der Vorzeit und bis auf die Neuzeit beigelegt wurde, geeignete Rücksicht genommen werden muss, versteht sich von selbst, da man sonst Gefahr laufen würde, bei der Interpretation der Verfassuug und ihrer Beilagen unrichtig oder willkürlich zu verfahren. Es frägt sich also, was verstand man früher unter »res internae« oder »intrinsecae?« Kreittmayr und alle Kirchen- und Staatsrechtslehrer seiner Zeit stimmen darin überein, dass alles, was Glauben und Gewissen betrifft, eine res intrinseca sive interna ist.

Als zweite historische Notiz genüge, daran zu erinnern, dass vom Passauer Vertrage an das sogenannte jus reformandi als das vorzüglichste jus majestaticum circa sacra angesehen, und dass dieses zuletzt durch den Reichsdeputations-Hauptschluss dahin bestimmt wurde, dass der Landesherr auch andere Religionsparteien ausser den drei öffentlich aufgenommenen sollte »dulden« und ihre rechtliche Stellung bestimmen dürfen [1]).

Mit diesen zwei historischen Notizen ist nun auch der einfachste Schlüssel zu einer ungezwungenen Erklärung des §. 103. Absatz 2

1) Die weitere Ausführung dieser zwei rechts-historischen Notizen siehe bei *Wallerstein*, Beiträge zu dem bayr. Kirchen-Staatsrechte.« München 1846. S. 171—275.

und 3 des bayrischen Religions-Edicts gefunden. Hiernach wird nämlich einerseits die Schwierigkeit gehoben, die, wie oben angedeutet wurde, darin liegt, dass Absatz 2 gleichsam als Register zum ganzen Religions-Edicte erscheint, und andererseits aber auch erklärlich, warum es im Absatz 3 heisst: »Die *übrigen* innern Kirchenangelegenheiten.«

Beachtet man nämlich die angegebenen rechts-historischen Thatsachen und zergliedert an der Hand desselben §. 103. Absatz 2, so stellt sich sein Inhalt als ein doppelter dar:

1) Damit nämlich, dass der Gesetzgeber nicht etwa »in Ansehung der Kirchenangelegenheiten« Bestimmungen trifft, sondern speciell und genau: »in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchen**gesellschaften** ihre Rechte und Verbindlichkeit gegen den Staat« bestimmt und so die »unveräusserlichen Rechte des Regenten« zu wahren sucht, hat er nichts anderes gethan als Gebrauch gemacht von der ihm im Reichsdeputations-Hauptschlusse übertragenen Vollmacht, d. h. das jus reformandi in dem dort festgesetzten Sinne geübt, und

2) damit, dass der Gesetzgeber Bestimmungen traf über die *Gewissensfreiheit*, hat er zugleich nach der oben gegebenen Definition *eine innere* Kirchenangelegenheit berührt, eine res intrinseca gesetzlich geregelt.

Der Inhalt des Absatzes 2 ist demnach kurz folgender: »Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt die Befugnisse des Regenten in Ansehung des jus reformandi und sichert für jeden Unterthan *in Bezug auf innere Kirchenangelegenheiten wenigstens die volle Gewissensfreiheit.*«

Ist dies richtig, so ist nun auch erklärlich, warum es im Absatze 3 heisst: »In Ansehung der **übrigen** innerlichen Kirchenangelegenheiten.« Insoferne nämlich bereits am Schlusse des zweiten Absatzes *eine innere Kirchenangelegenheit*, *die Gewissensfreiheit*, *zur Sprache gekommen*, fährt der Absatz 3 ganz richtig fort: »In Ansehung der *übrigen* innern Angelegenheiten« u. s. w. und es ist darum weder nothwendig, die Stelle so auszulegen, wie es die Vertheidiger des Concordates gethan haben, nämlich: »In Ansehung der übrigen, *das heisst* der innern Angelegenheiten« u. s. w., noch auch richtig, weil in diesem Falle schon nach grammatikalischen Regeln ein Komma stehen müsste hinter dem Worte »übrigen.« Es ist aber auch nicht nothwendig, die Stelle so auszulegen, wie die Gegner des Concordates gethan haben, nämlich diese Stelle auf das *ganze* Edict zu beziehen [1]).

1) Nach *v. Sicherer* »Staat und Kirche in Bayern ... von 1799—1821,«

Das ginge wohl an, wenn Absatz 2 ganz fehlen würde und Absatz 3 als §. 104. angefügt, oder doch mindestens die Ordnung beider Absätze umgekehrt wäre. Bezieht man überhaupt Absatz 3 auf das ganze Edict, so erscheint wirklich Absatz 2 nur als überflüssiges Register zum Religions-Edict, während er nach der hier gegebenen Erklärung einen guten Sinn hat, *insofern er den logischen Uebergang vermittelt zu Absatz 3, d. h. zur Aufstellung des Concordats als Staatsgrundgesetz*, sohin das *Einführungsgesetz* ist für das letztere als integrirenden Bestandtheil der Verfassungsurkunde, und hiemit bestätigt sich also auch inhaltlich, was oben bereits aus formellen Gründen behauptet werden musste, dass nämlich *Absatz 2 und 3 für sich und unabhängig vom Ganzen einen selbständigen Sinn haben und nur aus sich selbst erklärt werden können und müssen.*

Das Resultat der bisherigen Darstellung stellt sich demnach in folgenden Sätzen dar:

1) Beide Gesetzesstellen sind aus formellen und materiellen Gründen unabhängig vom Ganzen zu interpretiren und haben einen selbständigen Sinn und

2) dieser Sinn ist: sie geben beide zusammen dem Concordate und zwar *seinem ganzen Umfange* nach staatsgesetzliche Grundlage, und *geht das Concordat daher im Zweifel dem Religions-Edict vor.*

Es erübrigt nur noch nach der oben angegebenen Interpretationsregel das bisherige Resultat zu prüfen nach dem Zwecke und der Absicht, die der Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes erweislich hatte. Zu diesem Nachweise dienen einerseits die Verfassungs-Urkunde selbst, andererseits mehrere geschichtliche Thatsachen.

Die Verfassungs-Urkunde selbst. — In dieser findet sich eine Thatsache, die merkwürdigerweise sowohl von den Gegnern, als den Vertheidigern des Concordats, soweit ich die Literatur übersehen konnte, gänzlich unbeachtet blieb. Schlägt man nämlich die Verfassungs-Urkunde auf, so findet man, dass dieselbe im Anhang 1

München 1874, S. 269 hatte bei der Berathung des Religions-Edicts im Staatsrath Lerchenfeld eine Formel vorgeschlagen, welche besagte, dass nach den im Religions-Edict enthaltenen Grundsätzen »auch die inneren kirchlichen Angelegenheiten,« worüber für den kath. Religionstheil das Concordat . . . . die weiteren Bestimmungen enthalte, zu beurtheilen seien. Wenn nun diese Formel im Staatsrath nicht angenommen wurde, sondern statt derselben die jetzige in der Verfassung stehende, (»In Ansehung der übrigen etc.«), so dürfte diess, da jenes Wörtchen »auch« meines Erachtens durchaus nicht »durch einen völlig gleichbedeutenden Ausdruck ersetzt« ist, vielmehr offenbar absichtlich die »deutlicher redende Wendung« Lerchenfelds vermieden wurde durch einen die Sache *limitirenden* Ausdruck, der im Text gegebenen Erklärung nicht entgegenstehen.

zum Religions-Edicte nicht einfach die Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern enthält, sondern dass diese Uebereinkunft auch noch eine Publicationsformel erhalten hat und dass *beide zusammen* in der Ueberschrift des Anhangs 1 als »das Concordat« bezeichnet sind. Diese Publicationsformel nun lautet: »Nachdem zwischen . . . eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:« . . . folgt der Wortlaut der Uebereinkunft . . . »So haben wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt und versprechen zugleich fest, dass wir alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, dass dasselbe von allen unsern Untergebenen strenge beobachtet werde.«

Es muss daran erinnert werden, wie von Seite der Gegner des Concordates stets behauptet wurde, König Max habe die im Concordate gegebenen Concessionen durch das Religions-Edict »paralisirt,« »limitirt,« theilweise zurückgenommen.« Diese Ansicht muss aber als falsch bezeichnet werden. Denn nach dem eben citirten Wortlaute des die »Uebereinkunft« mit dem päpstlichen Stuhle begleitenden Einführungsgesetzes ergibt sich unwiderleglich, König Max hatte auch noch bei Publication der Verfassungs-Urkunde die Absicht, das Concordat seinem ganzen Umfange nach zur Geltung zu bringen. Er sagt ja: »er habe *alle* Artikel angenommen,« und er verspricht, »*alles*, worüber übereingekommen worden, genau zu halten,« und macht *alles* zum »streng zu beobachtenden« Gesetze für seine Untergebenen. Man kann hiegegen nicht einwenden, dass diese Publicationsformel das Datum vom 24. October 1817 trägt, die Verfassungs-Urkunde aber erst das vom 26. Mai 1818, dass also König Max die damals ratificirte Uebereinkunft nun doch »limitirt« habe; denn, wie schon hervorgehoben, die »Uebereinkunft« mit dem päpstlichen Stuhle und das Einführungsgesetz tragen **zusammen** in der Verfassungs-Urkunde den Namen »Concordat,« und wenn darum im §. 103. Absatz 3 auf das Concordat schlechthin hingewiesen ist, so gilt diese Hinweisung auch von jener Publicationsformel und hat *die Unterschrift vom 24. October 1817 am 26. Mai 1818 nochmals gesetzliche Bestätigung gefunden*. Und dass König Max dies wollte, ergibt sich auch aus einigen andern Thatsachen.

Man hat von Seite der Gegner des Concordates dem König Max vielfach eine mehr oder weniger unehrliche Absicht unterschoben und es als eine offene, völkerrechtliche Frage hingestellt, ob er

zu den vermeintlichen Limitationen des Concordats berechtigt gewesen sei [1]).

Es würde zu weit führen, zu zeigen, wie aus dem ganzen Verlauf der Verhandlungen über das Concordat sich ergibt, dass König Max die redlichste Absicht dabei gehabt habe. Ich begnüge mich, nur auf ein paar Aeusserungen aufmerksam zu machen, in denen König Max selbst seine Absicht und Gesinnung in Bezug auf das Concordat offenbarte. — In dieser Beziehung sind namentlich drei officielle Schreiben des Königs von entscheidender Wichtigkeit. Das Erste ist ein Schreiben des Königs an den Papst selbst und zwar *nur zwei Monate vor* Publication der Verfassungs-Urkunde, nämlich vom 15. März 1818.

In diesem drückt der König seine grösste Freude aus über die nunmehrige feste Begründung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat und dass es ihm gelungen sei, ut faustis rerum eventibus, quibus divinae providentiae placuit fortunare et exornare regni mei annos, *sanctissimum illum* admunerare potuerim. Er zählt also den Abschluss des Concordats zu den glücklichsten Ereignissen seiner Regierung.

Als man nun dieses Concordat zugleich mit dem Religions-Edicte verkündete und dies in Rom üble Sensation hervorbrachte, liess König Max den Papst in einem eigenen officiellen Schreiben vom 27. September 1818 beruhigen [2]).

In diesem Schreiben heisst es wörtlich: »Ueber die Massen unangenehm überrascht durch eine solche Deutung seiner Gesetze und sehnlich verlangend, jeden diesfälligen Zweifel und Anstoss zu heben, hat Se. Majestät den Unterzeichneten beauftragt, Seine Gesinnungen Sr. Heiligkeit zu erklären, und in Seinem Namen zu versichern, *dass seine Absicht allzeit gewesen und sein werde*, dass das am 5. Juni mit dem h. Stuhle abgeschlossene Concordat getreu und heilig *in allen seinen Theilen* vollzogen werden soll u. s. w.« Und am Schlusse heisst es: »Dies ist die Erklärung, dies sind die Gesinnungen, welche der Unterzeichnete beauftragt ist, im Namen seines Königs und Herrn zu eröffnen, dem nichts mehr am Herzen liegt, als Sr. Heiligkeit die *Geradheit und Reinheit seiner Absichten* zu erkennen zu geben.«

Das dritte Schreiben endlich, in dem der König selbst seine

1) z. B. *Henner*, l. c. S. 18; *Pözl*, »Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechts.« 5. Aufl. S. 44. Note 7.

2) Sein Inhalt ist bekannt aus der Allocution des Papstes an die Cardinäle vom 2. October dess. Jahres.

Absicht bei Erlass des Concordates ausspricht, ist die berühmt gewordene Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821. In dem Tenor dieses Schreibens kommen folgende Sätze vor: »Nachdem die wichtigsten Umstände in Ansehung des Concordates beseitigt sind, so ist es unser Wille, dass dasselbe in *allen seinen Theilen* in volle Ausübung gebracht werde . . . Zugleich fügen wir bei, dass, indem wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, **Unsere Absicht nicht gewesen sei,** dem Gewissen derselben im geringsten einen Zwang anzuthun ... Auch erklären wir neuerdings, dass das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und dass allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.«

Es soll hier bemerkt werden, dass diese kgl. Erklärung erlassen wurde, um dem langen Concordatsstreite in Bayern ein Ende zu machen. Praktisch war dies damit so ziemlich gelungen. In der Theorie aber glaubte man sich nicht beruhigen zu können, indem man unter Berufung auf Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 2. die Frage aufwarf, ob König Max nach Erlass der Constitution noch berechtigt gewesen sei, ohne Zustimmung der Kammern eine solche authentische Erklärung des Concordates zu geben? Allein wenn auch jenes Schreiben des Königs den Titel »Königliche *Erklärung*« trägt, so ist sie doch nicht im mindesten eine Erklärung *des Concordates.* **Keine einzige Stelle desselben wird dort authentisch interpretirt.** Was der König thut, ist einfach, er schärft »neuerdings« ein, was bei Erlass des Concordates *seine Absicht* gewesen sei, und hiezu war er doch wahrlich *als Gesetzgeber jederzeit berechtigt, ja verpflichtet.* Jedenfalls ist hieraus, sowie aus dem Inhalte der beiden vorhergenannten Schreiben [1]) soviel klar, dass die Absicht des Königs bei Abschluss und Erlass des Concordates eine durch und durch redliche war und wenn sie nicht gleich durchdrang, so mag dies seinen Grund gehabt haben einerseits in der Schwierigkeit, das Concordat nun mit einem Schlage vollständig durchzuführen, anderseits in dem damaligen Zeitgeiste. Es bestätigt sich demnach auch von diesem Standpunkte aus, wenn man nämlich auf die Absicht des Gesetzgebers sieht, die Richtigkeit der oben gegebenen Erklärung des §. 103. Absatz 2 und 3, wornach das Concordat in seinem *vollen Umfange* gesetzliche Kraft und Geltung hat.

1) Alle drei sind abgedruckt in der Schrift: »Concordat u. s. w.« S. 234, 236 ff. und 162 ff.

XXVII.

Nochmals das Disciplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern betreffend.

Erklärung.

Es ist dem Unterzeichneten von kirchlicher Seite die Mittheilung zugegangen, dass er in seinem Artikel über das Disciplinarverfahren gegen Geistliche in Bayern (*Archiv*, Bd. LIX. S. 377 ff.) die geistlichen Gerichte eines *willkürlichen* Verfahrens geziehen habe. Nichts lag dem Unterzeichneten ferner, als ein solcher Vorwurf; denn der Ausdruck »willkürlich verfahren« am Schlusse des Artikels S. 384 wird nur mit Rücksicht auf die Geistlichen gebraucht, bei denen sich aus Unkenntniss des gegen sie Platz greifenden Disciplinarverfahrens leicht eine solche Ansicht bilden könne, wenn jedes bischöfliche Gericht eine vom gemeinen canonischen Disciplinarverfahren abweichende Praxis befolgt. Die Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit der geistlichen Gerichte von ihrem Standpunkte aus in Abrede zu stellen, kam dem Unterzeichneten durchaus nicht in den Sinn, und sollte ein Ausdruck in seinem Artikel hiezu Veranlassung gegeben haben, so nimmt er denselben hiemit zurück.

München, den 26. Juli 1888.

Prof. *Silbernagl.*

XXVIII.

Verordnung, des Erzb. Freiburg. Ordin., die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.

(Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg 1888 Nr. 15 v. 11. Juli 1888.)

Nr. 5719. Da unsere »Instruction« vom 9. December 1864 (s. dieses *Archiv*, Bd. 13. S. 269 ff.) infolge der veränderten Schulverhältnisse theils unzureichend, theils undurchführbar geworden ist, so lassen wir die sub I. folgende »Dienstweisung« an deren Stelle treten und verpflichten anmit unsere Schulinspectoren und Pfarrgeistlichen zu deren Befolgung.

Zugleich haben wir den durch unsere Verordnung vom 20. April 1870 festgestellten »Lehrplan für den Religionsunterricht an den katholischen Volksschulen« auf Grund der seither gemachten Erfahrungen mehrfach abgeändert und verordnen andurch, dass der sub II. angeschlossene »Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiöcese« von nun an genau eingehalten und den Prüfungen und Prüfungsbescheiden zu Grunde gelegt werde.

Freiburg, den 5. Juli 1888. *Erzbischöfl. Ordinariat.*

I. Dienstweisung für die Pfarrgeistlichen und die Erzbischöfl. Schulinspectoren, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.

§. 1. Zur religiösen Erziehung und Bildung, deren Leitung uns obliegt, gehört der Unterricht in dem Katechismus und der Biblischen Geschichte, die Pflege des Gebetes und des kirchlichen Gesanges, der Besuch des Gottesdienstes und die Einführung in den Cult und Geist der Kirche, überhaupt die Anleitung der Jugend zu einem sittlich-religiösen Leben.

§. 2. Bei Ertheilung des Religionsunterrichts sind die von uns eingeführten *Lehrbücher* zu gebrauchen.

Auch ist dabei der von uns vorgeschriebene *Religionslehrplan* genau einzuhalten.

Die vorgeschriebenen Religionslehrbücher sind

1. auf der Unterstufe (in der Regel 1., 2. und 3. Schuljahr): Kleiner Katechismus der kathol. Religion für das Erzbisthum Freiburg, Kurze Bibl. Geschichte von Dr. Knecht;

2. auf der Oberstufe (in der Regel 4.—8. Schuljahr): Mittlerer Katechismus der kathol. Religion für das Erzbisthum Freiburg, Bibl. Geschichte von Mey, Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend (Herder) oder Kleines Gebet- und Gesangbuch von Pfr. Lorenz (Badenia). (Wo das grosse Freiburger Gesangbuch schon in den Händen der Schüler ist, kann es weiter gebraucht werden.)

§. 3. Der Ortsgeistliche soll in den Schulen seiner Pfarrei den Katechismusunterricht, soweit möglich, selbst ertheilen.

Den biblischen Geschichtsunterricht soll er in der Regel dem betr. Lehrer übertragen.

In Filialschulen und vielclassigen Pfarrschulen kann der Geistliche auch den Unterricht im Kleinen Katechismus dem Lehrer überlassen.

Hat ein Geistlicher mehrere Filialschulen zu besorgen, so kann es durch die Erzbischöfl. Schulinspection gestattet werden, dass er auch eine Katechismusstunde der Oberstufe dem Lehrer (zur Wort- und Satzerklärung und Einprägung) übertrage.

a) Für den Katechismusunterricht sind auf der Oberstufe je zwei Stunden, auf der Unterstufe (2. und 3. Schuljahr) je eine Stunde (oder besser zwei halbe Stunden) zu verwenden.

b) Der Bibl. Geschichte sind auf der Unterstufe je zwei Stunden, auf der Oberstufe je eine Stunde (ohne die bibl. Lesestunde) zu widmen.

c) In gemischten Schulen, wo ein Theil der Classenlehrer der römisch-kathol. Confession nicht angehört, ist der Stundenplan so einzurichten, dass die kathol. Lehrer auch in den Classen der akatholischen Lehrer Religionsunterricht ertheilen können.

§. 4. Ein Lehrer kann nur dann an der religiösen Unterweisung mitwirken, wenn ihm hierzu die kirchliche Sendung und Ermächtigung ertheilt und ihm solche nicht wieder von uns entzogen ist.

Die Erzbischöfl. Schulinspectoren sind beauftragt, diese kirchliche Ermächtigung auf Antrag des betr. Pfarramtes zu ertheilen.

a) Allen z. Z. an der Ertheilung des Religionsunterrichts mitwirkenden Lehrern wird die kirchliche Sendung, soweit sie dieselbe nicht schon erlangt haben, hiermit ertheilt.

b) Einem neu eintretenden Lehrer und einem solchen, welcher bisher keinen Religionsunterricht ertheilt hat, kann der Pfarrgeistliche den vorläufigen Auftrag zur Ertheilung des Religionsunterrichts geben. Wenn sich derselbe bewährt hat, so wird das

Pfarramt für ihn die Ausstellung einer Missionsurkunde beim Erzbischöfl. Schulinspector beantragen.

c) Die Formulare zu Missionsurkunden sind vom Secretariat der Erzbischöfl. Canzlei zu beziehen.

d) Bezüglich der erforderlich scheinenden Wiederentziehung der Mission ist mit grosser Vorsicht zu verfahren und darüber vorher an uns mit genauer Angabe der Beweggründe und Umstände zu berichten.

§. 5. Der Pfarrgeistliche (Pfarrer oder Pfarrverweser) hat den von Hilfspriestern und Lehrern ertheilten Religions- und Kirchengesangunterricht, überhaupt die religiöse Erziehung in der Schule zu leiten. Er wird deshalb jedem an der religiösen Unterweisung betheiligten Lehrer die Anleitung geben, was derselbe in der betr. Classe durchzunehmen und wie er dabei zu verfahren hat. Auch empfiehlt es sich, dass der Geistliche von Zeit zu Zeit der Religionsstunde des Lehrers beiwohne.

a) Der Pfarrgeistliche hat jedem betheiligten Lehrer den vorgeschriebenen Religionslehrplan und den betr. Lectionsplan für die Bibl. Geschichte einzuhändigen.

b) Bei Besuchen in der Religionsstunde des Lehrers hüte sich der Geistliche, dem Lehrer in Gegenwart der Schüler tadelnde Bemerkungen zu machen.

§. 6. Der Pfarrgeistliche wird im Benehmen mit dem Lehrer und der Ortsschulbehörde dahin wirken, dass für jede Classe drei Religonsstunden in den *Stundenplan* aufgenommen und auf die geeignetste Zeit verlegt werden.

Diesen Stundenplan hat der Geistliche einzuhalten und er darf nur in dringenden Fällen davon abweichen. Ist er verhindert, die ihn treffende Religionsstunde zu halten, so hat er davon rechtzeitig dem Lehrer Nachricht zu geben und entweder eine Stellvertretung durch denselben oder einen Stundentausch mit demselben zu verabreden.

a) Die Schulordnung §. 52. schreibt vor: »Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich der Ortsschulrath mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.«

b) In stark gemischten Schulen können die kathol. Schüler aus zwei oder mehr, unmittelbar aufeinander folgenden Classen oder Schuljahren zu einer Religionsclasse combinirt werden. Doch sollen solche combinirten Religionsclassen in der Regel nicht mehr als 50 Schüler zählen.

c) Wir erwarten, dass die Pfarrgeistlichen ihre Rechte als Mitglieder der Ortsschulbehörde sorgfältig wahren und dadurch ihrer seelsorgerlichen Wirksamkeit für die Schule Nachdruck geben. Insbesondere werden sie bei Aufstellung des Stundenplanes dahin wirken:

α) dass in demselben für thatsächlich ungemischte Schulen vom 4. Schuljahre an (ausser den drei Religionsstunden) eine Lesestunde für Lesen in der Bibl. Geschichte (Bibellesen) angesetzt und hierzu auch regelmässig verwendet werde (Verordnungsbl. des Gr. Oberschulr. 1870, Nr. 3);

β) dass in allen (gemischten und ungemischten Schulen) vom 4. Schuljahre an die Häfte der für den Gesangunterricht bestimmten Zeit (also in der einfachen Volksschule eine halbe Stunde, in der erweiterten Volksschule eine ganze Stunde wöchentlich) für Kirchengesang angesetzt und benützt werde (Verordnungsbl. des Gr. Oberschulr. 1878, Nr. 2);

γ) dass den Erstcommunicanten die nöthige Zeit zum Besuche des Communionunterrichts freigelassen werde. (Vgl. §. 9, b.)

§. 7. Mit dem religiösen Unterrichte hat die Pflege und Uebung des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens Hand in Hand zu gehen. Deshalb besuche die Schuljugend, wo möglich, täglich die heilige Messe, welche mit Rücksicht hierauf in der Regel vor Beginn der Schulzeit beendigt sein soll.

a) Der *tägliche* Besuch der h. Messe soll und kann nicht durch Schulstrafen erzwungen werden. Die Schulordnung §. 54. bestimmt: »Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen, welcher überdies, wenn irgend thunlich, nicht in die geordnete Schulzeit fallen darf.« Um Collisionen zu verhüten, dringe der Geistliche darauf, dass die Ortsschulbehörde die Zeit festsetze, wann die Schule im Sommer- und wann sie im Winterhalbjahre beginnen soll, und dass diese Bestimmung in das Protocollbuch eingetragen werde.

b) An sog. *Hirtenschulen* ist darauf hinzuwirken, dass die oberen Schuljahre im Sommersemester wenigstens einmal wöchentlich am Vormittage unterrichtet werden und vorher der h. Messe beiwohnen. Nach dem Protocoll der Conferenz des Gr. Oberschulrathes mit den Kreisschulräthen vom 20. December 1887

werden letztere eine solche Einrichtung des Stundenplanes befördern.

c) Hinsichtlich der *Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienste* bestimmt die Schulordnung am Schlusse des §. 54: »So oft die Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.« Der Grossh. Oberschulrath hat bei den Conferenzen mit den Kreisschulräthen und den kirchlichen Commissären ausdrücklich erklärt, »dass die Aufsichtsführung über die Schuljugend in den schulordnungsmässigen Gottesdiensten eine Amtspflicht der Lehrer sei,« und »dass auch der Lehrer des Filials verpflichtet sei, seine Schulkinder während des Gottesdienstes im Pfarrorte zu beaufsichtigen.« Sind mehrere Lehrer in einer Gemeinde, so haben sie in Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienste regelmässig abzuwechseln.

d) Um die Kinder zu einer lebendigen Antheilnahme am Gottesdienste zu befähigen, soll der Geistliche sie über das h. Messopfer belehren und sie in den Gebrauch des Gebet- und Gesangbuches einführen. Auch sollen den Kindern bestimmte Plätze in der Kirche angewiesen werden, und ist mit ihnen die Kniebeugung vor dem Allerheiligsten gut einzuüben.

§. 8. Der Pfarrgeistliche wird die Kinder vom 4. Schuljahre an jährlich wenigstens drei bis vier Mal wohlvorbereitet zum h. *Busssacramente* führen.

a) Vielfach kommt es vor, dass schwach begabte oder träge Schüler bis zum 12. oder 13. Jahre auf der Unterstufe zurückgehalten werden, wo sie keinen Beichtunterricht erhalten, weil dieser in der Regel erst mit dem Eintritt in's 4. Schuljahr beginnt. Da aber diesen Schülern der Empfang des h. Busssacramentes sehr nothwendig ist, so hat der Geistliche dieselben entweder in Extrastunden vorzubereiten, oder zum Beichtunterrichte des 4. Schuljahres beizuziehen, oder bei der Ortsschulbehörde (vgl. §. 21 des Allgem. Lehrplans f. d. Volkssch.) dahin zu wirken, dass dieselben im Interesse der religiösen Bildung auf die Oberstufe (4. Schuljahr) promovirt werden.

b) An erweiterten Schulen müssen gemäss der Anordnung des Grossh. Oberschulrathes vom 16. Dec. 1881, Nr. 16,283, auf jeweiliges Ansuchen des Geistlichen vier Nachmittage im Jahre freigegeben werden behufs Vornahme der Kinderbeichte.

§. 9. Der Empfang der *ersten heiligen Communion* ist von der Schulentlassung nicht abhängig. Brave und wohlunterrichtete Kinder

können nach vollendetem 11. Jahre zur hl. Communion zugelassen werden. In der Regel sollen die Kinder in dem ihrer Entlassung aus der Schule vorhergehenden Jahre zur ersten hl. Communion geführt und von da an zum öfteren Empfange des heiligsten Sacramentes veranlasst werden. Bis zum Schulentlassungsalter dürfen nur solche Kinder zurückgestellt werden, welche im Unterrichte das 6. Schuljahr noch nicht erreicht haben.

a) Auf den Erstcommunionunterricht sollen mindestens 36 bis 40 besondere Stunden verwendet werden, und da die ascetische Vorbereitung längere Zeit und Uebung erfordert, so soll derselbe, je nachdem Ostern früher oder später fällt, mit Advent oder mit Neujahr begonnen werden.

b) Ist es nothwendig, dass Kinder aus Filialorten oder Diasporagemeinden zeitweise von dem Unterrichte eines halben Tages (z. B. vom Industrieunterrichte) dispensirt werden, damit sie dem gemeinschaftlichen Religionsunterrichte im Pfarrorte (z. B. dem Beicht- oder dem Erstcommunionunterrichte) beiwohnen können, so hat sich der Pfarrgeistliche dieserhalb an den hiefür zuständigen Grossh. Kreisschulrath zu wenden (Protocoll der Conferenz des Gr. Oberschulr. vom 15. Dec. 1885).

§. 10. Der Geistliche wird darüber wachen, dass die Religionsstunde regelmässig mit einem Gebete oder einem kirchlichen Liede begonnen und geschlossen wird.

a) Ueber die Pflege des kirchlichen Gesanges vergl. §. 6. sub c. Das dort Gesagte gilt auch für jene Orte, wo ein besonderer Kirchenchor vorhanden ist und die Schulkinder beim Gesange in der Kirche nicht mitwirken.

b) Auch in Filialorten, welche keinen besonderen Gottesdienst haben, ist der kirchlich-religiöse Gesang zu pflegen, denn derselbe ist ein wichtiges Mittel zur Belebung des religiösen Sinnes und zur Veredlung des Gemüthes. Ebendeshalb müssen auch die Filialschüler in den Besitz des Gebet- und Gesangbuches gesetzt werden.

Anmerkung. Es bleibt dem Geistlichen unbenommen, von Zeit zu Zeit die Rubriken »Religion« und »Gesang« im Arbeitsbuche des Lehrers einzusehen. Das gleiche Recht haben die Erzb. Schulinspectoren bei Abnahme der Religionsprüfungen. (Protocoll der Conferenz des Grossh. Oberschulraths vom 20. Dec. 1887.)

§. 11. In *Handhabung der Schulzucht* wird sich der Geistliche genau an die bezüglichen Vorschriften der Schulordnung (§. 44 ff.) halten und nur in jenen Fällen, wo andere Besserungs-

mittel sich als unwirksam erwiesen haben, körperliche Züchtigung innerhalb der Grenzen der Schulordnung (§. 47.) anwenden. Bei schwerem Vergehen eines Schülers wird er sich mit der Ortsschulbehörde (bezw. mit dem Rector, wenn ein solcher der Schule vorsteht) benehmen.

In der Conferenz vom 15. Dec. 1885 hat der Grossh. Oberschulrath die Anfrage, »ob der Geistliche, welcher aus Veranlassung des Religionsunterrichts ein Kind nachsitzen lassen wolle, dieses dem Lehrer in seinen Unterricht bezw. zur Beaufsichtigung überweisen könne« — bejaht für den Fall, dass der Lehrer hierwegen nicht länger in der Schule bleiben müsse (wenn er also entweder noch Unterricht zu ertheilen, oder eigene Sträflinge zu überwachen hat, oder wenn ein straffälliges Kind der Morgenschule in die Nachmittagsschule, oder ein Nachmittagsschüler in die Morgenschule kommen soll). Wenn das Kind oder dessen Eltern gegen den Lehrer Einwand oder Widerstand erheben würden, so sei dieser zu weiteren Massnahmen berechtigt. Dagegen sei der Lehrer nicht verpflichtet, in solchen Fällen das Kind am Schlusse abzuhören.

§. 12. Der Pfarrgeistliche wird das sittlich-religiöse Leben der Schüler in und ausser der Schule väterlich überwachen, auf die Lehr- und Lesebücher, sowie auf die Schülerbibliothek ein wachsames Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer bezw. der Ortsschulbehörde zu beseitigen suchen.

Sollte hierdurch einem Missstande nicht abgeholfen werden, oder der Gegenstand ein besonders wichtiger sein, so wird er darüber dem Erzb. Schulinspector Bericht erstatten.

Wie es unser Wille ist, dass die Geistlichen die ihnen belassenen Rechte auf die Schule gewissenhaft wahren, und demgemäss in die Ortsschulbehörde eintreten, so erwarten wir auch, dass dieselben ihre Pflichten gegen die Schule getreu erfüllen. Namentlich empfehlen wir,

a) dass sie jeweils der Schulprüfung durch den Gr. Kreisschulrath beiwohnen, nicht nur, um ihr Interesse an der Schule zu bethätigen, sondern auch, um bei der Schlussconferenz ihre etwaigen Beschwerden über Mängel und Verstösse gegen die Schulordnung und die sittlich-religiöse Haltung der Schule geltend zu machen (z. B. wenn die Aufsicht beim Gottesdienste von Seiten der Lehrer nicht geführt, wenn der Pfarrgeistliche zu den Sitzungen der Ortsschulbehörde nicht eingeladen wird, oder wenn letztere auf eine unpassende Zeit

anberaumt werden, wenn ihm die Ferien nicht rechtzeitig angezeigt werden u. dgl.)

b) dass sie solche Missstände, welche unter dem Jahre vorkommen und baldige Abhilfe erfordern, soweit sie nicht durch Benehmen mit dem Lehrer oder der Ortsschulbehörde beseitigt werden, dem Gr. Kreisschulrathe (durch den Erzb. Schulinspector) zur Anzeige bringen werden. Es wäre nicht angezeigt, wenn in solchen Fällen Zeitungspublicationen anstatt und vor dienstlichem Einschreiten erfolgten;

c) dass sie allen seelsorgerlichen Einfluss aufbieten, um der Ungebundenheit der Jugend (besonders auch dem Wirthshausbesuche und der Nachtschwärmerei der Fortbildungsschüler) zu wehren und den Eltern ihre Erziehungspflichten einzuschärfen. (Vergl. die Bekanntmachung des Gr. Oberschulr. vom 16. Nov. 1876 (Verordnungsbl. Nr. 15), wodurch den Ortsschulbehörden die strenge Anwendung der gesetzlich zulässigen Strafen anempfohlen wird, sobald die Fortbildungsschüler sich den Besuch von Wirthshäusern und Tanzböden und dergleichen grobe Ungehörigkeiten erlauben.

§. 13. Mit dem Lehrer wird der Geistliche sich in gutem Einvernehmen zu halten suchen und denselben als Mitarbeiter an dem heiligen Werke der Erziehung und Bildung der Jugend betrachten und behandeln.

§. 14. Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine *Religionsprüfung* aller Classen statt und zwar im einen Jahre durch den Erzb. Schulinspector, im andern Jahre durch den Pfarrer (oder (Pfarrverweser).

Beide Prüfungen sind am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden, und sind dazu die Mitglieder der Stiftungscommission und der Ortsschulbehörde sowie die Eltern einzuladen.

Ueber den Tag und die Stunde der *pfarramtlichen* Religionsprüfung wird sich der Pfarrgeistliche vor der Verkündigung mit der Ortsschulbehörde verständigen.

In kleineren Schulen kann die pfarramtliche Religionsprüfung auch mit der Schlussprüfung (§. 56. der Schulordnung) verbunden werden, wenn die Ortsschulbehörde den Geistlichen mit der Abnahme dieser Prüfung beauftragt und wenn dabei für die Prüfung aus der Religionslehre im Durchschnitt eine halbe Stunde in jeder Classe zur Verfügung gestellt wird.

a) In der Regel sind die Religionsprüfungen im Schullocale abzuhalten.

b) Die am Religionsunterrichte betheiligten Lehrer sind verpflichtet, bei den Religionsprüfungen (auch den pfarramtlichen) zu erscheinen und aus ihrem Pensum zu prüfen (Protocoll der Conferenz des Gr. Oberschulrathes etc. vom 15. Dec. 1885 sub 5). Sollte ein Lehrer sich weigern, diese Pflicht zu erfüllen, so wäre dies alsbald durch den Erzb. Schulinspector dem Gr. Kreisschulrathe anzuzeigen.

§. 15. Der alljährlich zu erstattende *pfarramtliche Religionsprüfungs-Bericht* ist in dem Jahre, in welchem der Erzb. Schulinspector die Prüfung abzunehmen hat, sechs Wochen vor Schluss des Schuljahres, in dem andern Jahre sogleich nach Abhaltung der pfarramtlichen Religionsprüfung an den Erzb. Schulinspector einzusenden.

a) Diesem Berichte sind beizulegen:

eine Abschrift des Stundenplanes (§. 53. der Schulordnung),
ein von jedem Religionslehrer gefertigter Nachweis dessen, was in jeder Classe durchgenommen worden ist, und
ein Verzeichniss der Erstcommunicanten mit Noten über Befähigung, Fleiss und Betragen.

b) Der pfarramtliche Prüfungsbericht ist genau nach dem von uns genehmigten Formulare der »Badenia« zu erstatten; die Tabellen dieses Formulars sind (auf Grund der Schülerliste, deren Einsicht dem Geistlichen zusteht) pünktlich auszufüllen und die Fragen gewissenhaft zu beantworten — und zwar vom Pfarrgeistlichen allein (nicht vom Lehrer). Die Zahl der protest., altkathol. und israel. Schüler kann summarisch, jene der kathol. Schüler muss nach Classen angegeben werden.

Auch ist es wichtig, dass in der Tabelle auf der ersten Seite die Classenlehrer nach Confession und Charakter (ob Hauptlehrer oder Unterlehrer oder Schulverwalter) verzeichnet werden. In der Tabelle auf der zweiten Seite kann mit einer Zeile für jeden Religionslehrer gesagt werden, in welchen Classen und Gegenständen und in wie vielen Stunden derselbe unterrichtet hat.

Sind einer Pfarrei Katholiken der Diaspora zur Pastoration zugewiesen, so muss im pfarramtlichen Prüfungsberichte angegeben werden, wie viele schulpflichtige kathol. Kinder in jeder der betr. Diasporagemeinden sind, und wie für die religiöse Unterweisung derselben gesorgt ist. (Auf solche Diasporagemeinden findet der §. 27a des Schulgesetzes Anwendung, wonach »für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des einen eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vor-

handene Schullocal und Heizung dargeboten werden muss, sofern dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.«)

Dasselbe hat bezüglich der in einer Pfarrei bestehenden Privatschulen zu geschehen.

Ungenaue oder unvollständige Prüfungsberichte sollen vom Erzb. Schulinspector zur Ergänzung zurückgegeben und es sollen uns nur solche Berichte vorgelegt werden, aus denen ein getreues und vollständiges Bild von den Verhältnissen der betr. Schulen gewonnen werden kann.

c) In dem alle zwei Jahre zu erstattenden Beiberichte über den Erfund der pfarramtlichen Religionsprüfung wird sich der Pfarrgeistliche besonders über das Lehrverfahren und die Erfolge seiner Mitarbeiter an der religiösen Unterweisung verbreiten.

§. 16. Behufs der Ueberwachung und Leitung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen werden die Landcapitel in zwei oder mehrere *Inspectionsbezirke* (in der Regel in Anlehnung an die historische Abgrenzung der Regiunkeln) abgetheilt. Kleinere Capitel bilden einen einzigen Inspectionsbezirk.

Für jeden Inspectionsbezirk wird von uns ein Erzb. Schulinspector ernannt.

a) Jede Ernennung eines Schulinspectors wird von uns dem Grossh. Oberschulrathe mitgetheilt, welcher davon die untergebenen Schulbehörden und Lehrer in Kenntniss setzt.

b) In Fällen gegenseitiger Aushilfe (wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung) soll der Auftrag gebende Inspector dem Grossh. Kreisschulrathe den für ihn eintretenden Schulinspector bezeichnen. Der letztere soll die Akten über die von ihm als Stellvertreter abgehaltenen Prüfungen dem ersteren zur Vorlage an uns zustellen.

§. 17. Der *Erzbischöfl. Schulinspector* hat in unserem Auftrage die sittlich-religiöse Unterweisung und Erziehung in den Schulen seines Bezirkes zu überwachen und zu leiten und namentlich dafür zu sorgen, dass die Geistlichen und die Lehrer in dieser Hinsicht ihre Pflicht erfüllen, den Religionsunterricht regelmässig ertheilen und unsere diesbezüglichen Anordnungen befolgen.

Er vermittelt auch solche Anzeigen, Beschwerden oder Berichte, welche die Geistlichen als Religionslehrer und ohne Mitwirkung der Ortsschulbehörde an die Grossh. Kreisschulvisitatur oder an den Grossh. Oberschulrath gelangen lassen wollen.

§. 18. Der Erzb. Schulinspector wird sich von Zeit zu Zeit

(nicht blos bei der Prüfung) über das Wirken der Geistlichen und der Lehrer erkundigen.

Wahrgenommene Uebelstände oder Ungehörigkeiten wird er mit dem Ortsgeistlichen besprechen und diesem die geeigneten Weisungen zur Abhilfe mittheilen. Ueber Vorkommnisse ernsterer Art wird er — je nach der Natur des Gegenstandes — entweder an die Grossh. Kreisschulvisitatur oder an uns Bericht erstatten.

Der Erzb. Schulinspector hat keine Disciplinargewalt gegenüber den Lehrern und Ortsschulbehörden; deshalb kann er diesen nicht direct, sondern nur durch die Grossh. Kreisschulvisitatur Verfügungen zukommen lassen (Vgl. Schulges. §. 27. Abs. 4 u. 5).

§. 19. Alle zwei Jahre wird der Erzb. Schulinspector in den Schulen seines Bezirkes eine Religionsprüfung in der Art vornehmen, dass im einen Jahre die eine Hälfte, im andern Jahre die andere Hälfte der Schulen an die Reihe kommt.

Wenn besondere Umstände es erheischen, so wird er mit unserer Zustimmung oder auf unsere Anordnung auch vor Umfluss von zwei Jahren eine (ausserordentliche) Prüfung vornehmen.

Zu der vom Erzb. Schulinspector abzunehmenden Prüfung hat der Pfarrgeistliche jeweils die benachbarten Amtsbrüder einzuladen, und wir wünschen dringend, dass letztere dieser Einladung Folge leisten.

§. 20. Er wird jeweils die Reihenfolge (Tag und Stunde) der von ihm abzuhaltenden Religionsprüfungen rechtzeitig dem betr. Grossh. Kreisschulrathe mit dem Ersuchen zur Kenntniss bringen, davon den betr. Ortsschulbehörden Nachricht geben zu wollen.

Zugleich wird er die Prüfungen acht Tage vorher den betr. Pfarrämtern unter Angabe der Zeit und des Locals der Prüfung anmelden.

§. 21. Der vormittägigen Prüfung soll, wo möglich, die Feier des hl. Messopfers vorhergehen, wobei die Kinder mit Orgelbegleitung zu singen haben.

Ueberhaupt soll jede Religionsprüfung mit einem kirchlichen Gebete oder einem kirchlichen Liede begonnen und geschlossen werden.

§. 22. Der Erzb. Schulinspector nimmt die Prüfung der einzelnen Classen in der Art vor, dass er zunächst den Geistlichen bezw. den Lehrer prüfen lässt, aber regelmässig (auf Grund des vorgeschriebenen Religionslehrplanes und des Nachweises darüber, was gelehrt worden ist) selbst diejenigen Theile des Pensums (d. i. die Nummern der Bibl. Gesch. und die Abschnitte des Katechismus) angibt, welche vorgeführt werden sollen. Er wird aber auch selbst Fragen stellen, theils über das Vorgeführte, theils aus anderen Theilen des

Pensums, um sich ein sicheres Urtheil über den Stand der Schule zu bilden. Er wird dabei sein Augenmerk besonders darauf richten, ob das im Lehrplan vorgesteckte Ziel erreicht und welches Unterrichtsverfahren eingehalten worden ist, ob die Schüler zu einem genügenden Verständnisse des Erlernten angeleitet und ob Herz und Wille entsprechend gebildet worden sind.

a) Da der Erzb. Schulinspector nur alle zwei Jahre in derselben Schule prüft, so ist er berechtigt und verpflichtet, in den Classen, welche nach Turnusjahren unterrichtet werden, nicht blos aus dem Pensum des laufenden Schuljahres, sondern auch aus jenem des vorhergegangenen Schuljahres zu prüfen, doch wird er bezüglich des letzteren geringere Anforderungen stellen, als hinsichtlich des ersteren.

b) Einiges wird er eingehend erklären bezw. auslegen lassen, um die Methode des Lehrenden beurtheilen zu können, mehreres wird er nur aufsagen lassen, um sich zu überzeugen, dass es gelehrt und gelernt worden ist. Auf die Concentration des relig. Unterrichts, besonders auf die Verbindung des Katechismus und der Bibl. Geschichte wird er grosses Gewicht legen. Die Erstcommunicanten wird er einer besonderen Prüfung unterziehen.

c. Er wird auch darauf sehen, dass im Aufrufen abgewechselt wird und nicht vorwiegend nur die besten Schüler gefragt werden. Endlich wird er aus der in der Schule aufliegenden Schülerliste die schwächsten Schüler erheben und an diese die geeigneten Fragen stellen, um zu erkennen, ob dieselben wenigstens das Nothwendigste wissen.

§. 23. Der Erzb. Schulinspector wird sich über das Benehmen der Kinder in und ausser der Schule und überhaupt über deren sittlich-religiöse Haltung, sowie darüber verlässigen, ob sie zum regelmässigen Besuche des Gottesdienstes und Empfange der hl. Sacramente, überhaupt zu einem christlich-frommen Leben angehalten und erzogen werden.

§. 24. Den vorgeschriebenen Gebeten und deren Erklärung und dem kirchlichen Gesange wird er besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Aus dem im Schullocale angeschlagenen (bezw. gemäss §. 15a abschriftlich mitgetheilten) Stundenplane wird er sich überzeugen, ob für jede Classe drei Religionsstunden angesetzt sind und ob in thatsächlich ungemischten Schulen 1 Lesestunde zum Bibellesen und an allen Volksschulen $^1/_2$ Gesangstunde für Einübung kirchlicher Lieder bestimmt ist.

§. 25. Am Schlusse der Prüfung, wenn die Kinder nach einer kleinen Ansprache entlassen sind, wird der Erzb. Schulinspector etwaige Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die religiöse Unterweisung entgegennehmen und, soweit es ihm zusteht, zu erledigen suchen. Etwaige Misshelligkeiten wird er zu schlichten bemüht sein. Ueber Gegenstände, deren Erledigung ihm nicht zusteht, wird er ein Protocoll aufnehmen und dieses uns vorlegen.

Es empfiehlt sich, dass nach Umständen am Schlusse der Prüfung den Katecheten und Lehrern mündlich ein provisorischer Bescheid ertheilt und geeignete Bemerkungen gemacht und in unmittelbaren Anschluss an den Befund der Prüfung erläutert werden.

§. 26. Ueber das Ergebniss der Prüfung wird der Erzb. Schulinspector binnen drei Wochen schriftlichen *Bescheid* an das Pfarramt ergehen lassen. Dieser Bescheid soll sich nach Befund über die katechetische Wirksamkeit des Geistlichen und des Lehrers erstrecken, und die Eröffnung desselben ist nur vom (bezw. von den) Geistlichen durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Der den (die) Lehrer betreffende Theil des Bescheids ist in besonderer Ausfertigung dem betr. Grossh. Kreisschulrathe mit der Bitte mitzutheilen, diesen Bescheid dem Lehrer zur Kenntnissnahme und Nachachtung eröffnen und diesen anweisen zu wollen, dass er denselben unterzeichne und (durch die Ortsschulbehörde) unmittelbar an den Erzb. Schulinspector zurücksende (Protocoll der Conferenz des Gr. Oberschulr. vom 27. December 1887).

a. Der Pfarrgeistliche hat von dem Bescheide Abschrift zu den Pfarrakten zu nehmen und dieselbe bei der nächsten Prüfung dem Erzb. Schulinspector vorzulegen.

b) Die Leistungen in den einzelnen Classen sollen durch eine Note für jedes Fach ausgedrückt werden, und hiefür kann ein gedrucktes Formular benützt werden. Doch darf sich der Bescheid mit dieser Notengebung nicht begnügen, sondern er soll sich eingehend über die Befolgung des Lehr- und Lectionsplanes, die Methode, die Erreichung des Lehrzieles, den Lehrton, die Einprägung und den Vortrag der Gebete etc. auszusprechen und eventuell Anerkennungen, Rathschläge und Weisungen daran anschliessen.

c) Wo das Lehrziel nicht erreicht worden ist, kann die Note »gut« in der Regel nicht gegeben werden.

Wenn ein Lehrer sich an der relig. Unterweisung seiner Schüler nicht betheiligt hat, so soll dies im Bescheidsauszuge

ausdrücklich bemerkt werden (»Hauptl. N. N. hat sich am Religionsunterrichte nicht betheiligt«).

d) Es ist durchaus unziemlich und kann nicht geduldet werden, dass ein Geistlicher oder ein Lehrer auf dem Bescheide des Schulinspectors Bemerkungen oder Zeichen anbringt. Wenn solches doch geschehen sollte, so wäre der betr. Geistliche bei uns, der betr. Lehrer bei der Gr. Schulvisitatur zur Anzeige zu bringen.

e) Wenn ein Lehrer sich weigern wollte, den ihm auf dem geordneten Wege (d. i. durch die Kreisschulvisitatur) zugekommenen Bescheid zu unterzeichnen, so wäre hiervon dem Gr. Kreisschulrathe beschwerend Nachricht zu geben, eventuell besondere Vorlage an uns zu machen.

Anmerkung. Die Noten der Lehrer über ihre Leistungen im Religionsunterrichte werden ihren Zeugnissen bei Bewerbungsgesuchen beigelegt (Protocoll über die Conferenz des Gr. Oberschulraths mit den Kreisschulräthen und den kirchl. Commissären vom 22. Nov. 1881 sub 4).

§. 27. Den Bericht über die pfarramtliche Prüfung (§. 15.) wird der Erzb. Schulinspector ebenfalls binnen drei Wochen verbescheiden. Von diesem Bescheide, welcher in der Regel kurz gefasst werden kann, ist Abschrift zu den Pfarrakten zu nehmen und derselbe sodann, mit der Unterschrift des (der) Geistlichen (nicht des Lehrers!) versehen, an den Schulinspector zurückzusenden.

§. 28. Längstens im Monat Juli übersendet der Schulinspector die pfarramtlichen Religionsprüfungsberichte nebst Beilagen und die von ihm ertheilten Bescheide sammt den durch die Kreisschulvisitatur eröffneten Bescheidungsauszügen an diesseitige Stelle.

§. 29. Mit Vorlage dieser Prüfungsakten erstattet der Schulinspector an uns einen ausführlichen *Jahresbericht* über den Stand der religiösen Bildung in den einzelnen Schulen seines Bezirkes. Auf die eingehende Abfassung dieses Jahresberichtes müssen wir das grösste Gewicht legen, weil wir denselben bei unseren Akten behalten, während die anderen Prüfungsvorlagen an die Schulinspectoren zurückgesandt werden. Derselbe soll deshalb so abgefasst sein, dass die Kirchenbehörde in demselben jederzeit Aufschluss über den Stand der religiösen Unterweisung an dieser oder jener Schule, sowie über das katechetische Wirken der einzelnen Geistlichen und Lehrer finden kann.

Der Jahresbericht zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile werden diejenigen Schulen besprochen, in welchen der Schulinspector selbst geprüft hat, im zweiten Theile jene, in welchen die pfarramtliche Prüfung stattgefunden hat.

Bei jeder Schule ist anzugeben: die Zahl der Classen, die Zahl der katholischen, sowie der protestantischen, altkatholischen und israelitischen Kinder und Lehrer, ferner Name, Eigenschaft und sittlich-religiöses Verhalten und Wirken der katholischen Geistlichen und Lehrer, in welchen Classen, in wie vielen Stunden und mit welchem Erfolge jeder Geistliche und Lehrer Religionsunterricht ertheilt hat, wie oft und von welchem Alter an die Schüler die hl. Sacramente empfangen haben, welche besonderen Verhältnisse etwa hemmend oder fördernd auf die religiöse Erziehung einwirken.

a) Hinsichtlich der Personalien kann ein künftiger Jahresbericht auf den ausführlichen Bericht des vorausgegangenen Jahres verweisen, wenn und soweit inzwischen ein Personenwechsel nicht stattgefunden hat.

b) Von den Angaben des pfarramtlichen Religionsprüfungs-Berichts in Betreff der relig. Unterweisung der katholischen Kinder der Diaspora und der Privatschulen wird der Erzb. Schulinspector in seinem Jahresberichte gleichfalls Notiz nehmen.

§. 30. Die Visitation derjenigen Schule, in welcher unser Schulinspector die religiöse Unterweisung selbst besorgt, geschieht durch einen benachbarten, von uns bezeichneten Schulinspector. Eine gegenseitige Inspection ist unzulässig.

II. Lehrplan für den kathol. Religionsunterricht an den Volksschulen der Erzdiöcese Freiburg.

Durch Aufstellung des folgenden Religionslehrplanes beabsichtigen wir, die Aufgabe der den Religionsunterricht ertheilenden Geistlichen und Lehrer, sowie der Erzbischöfl. Schulinspectoren zu erleichtern und die nothwendige Einheit, soweit möglich, herzustellen. Und da dieser Lehrplan in allen Schulen eingehalten und das in demselben gestellte Ziel überall erreicht werden soll, so stecken wir nicht die äusserste Grenze des Erreichbaren ab, sondern wir stellen ein Lehrziel auf, das selbst bei minder günstigen Verhältnissen erreicht werden kann.

Zu diesem Zwecke nehmen wir die Schule mit nur *einem* Lehrer zur Grundlage des folgenden Lehrplanes. Eine solche Schule wird nach §. 3. der Verordnung des Gr. Ministeriums d. J. v. 24. April 1869 in zwei Classen eingetheilt, deren erste in der Regel die Kinder des 1., 2. und 3. Schuljahrs, deren zweite die Kinder des 4.—8. Schuljahrs umfasst.

Bei dieser und jeder andern Classeneintheilung sind folgende

I. Allgemeine Grundsätze

massgebend.

1) Keine Abtheilung der Schüler darf während des Unterrichts unbeschäftigt und unbetheiligt bleiben. Es müssen darum *alle* Schüler einer Classe gleichzeitig in demselben Gegenstande unterrichtet werden, und dieser Unterricht muss sich nach dem Princip der concentrischen Kreise mit den Schuljahren erweitern.

2) Alle Schüler, welche gleichzeitig unterrichtet werden, müssen *denselben* Katechismus und *dieselbe* biblische Geschichte benützen. Der Gebrauch von zweierlei Lehrbüchern in derselben Classe ist unzweckmässig und darum unzulässig.

3) Die verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes (biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, Cultus) sind auf jeder Stufe des Unterrichts in möglichst enge Verbindung zu bringen, indem bei dem Unterrichte in einem Fache stets auf die einschlagende Partie der andern Fächer hingewiesen wird und so die einzelnen Wahrheiten möglichst anschaulich und verständlich gemacht werden. Selbst da, wo für die biblische Geschichte und für den Katechismus besondere Stunden für eine Classe festgesetzt sind und der Unterricht in der ersteren von dem Lehrer, der Katechismusunterricht von dem Geistlichen ertheilt wird, soll nur eine Theilung der Arbeit, nicht aber eine Trennung und Auseinanderreissung der innerlich verwandten Gegenstände statthaben, vielmehr ist bei dem Unterrichte im Katechismus stets auf die entsprechende Geschichte, welche die gerade behandelte Wahrheit illustrirt, und umgekehrt, hinzuweisen.

4) Nach je vier Wochen, bezw. nach Durchnahme eines grösseren Abschnittes, ist das Durchgegangene zu wiederholen.

II. Lehrplan für die zweiclassige Schule.

A. *Die erste Classe* (1., 2. und 3. Schuljahr).

5) Die biblische Geschichte bildet hier die Grundlage des Religionsunterrichtes. Aus derselben werden diejenigen Geschichten gelehrt, welche geeignet sind, den Kindern ein elementares Bild von dem Verhältnisse des Menschen zu Gott und von dem Erlösungswerke zu geben, und so den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Es kommen deshalb zur Behandlung der biblischen Erzählungen: Erschaffung der Welt, der Engel, des Menschen, Paradies, Sündenfall, Strafe desselben, Verheissung des Erlösers, Kain und Abel, Noe und die Sündfluth, Abrahams Berufung, Isaaks Opferung, Geschichte Josephs, Moses Geburt, Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung an Zacharias, an Maria, Mariä Heimsuchung, Geburt Jesu, die Hirten

bei der Krippe, Darstellung Jesu, die drei Weisen, Flucht nach Aegypten, der zwölfjährige Jesus im Tempel, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer, (Gebot der Liebe), als Wunderthäter, (Hochzeit zu Kana, Auferweckung des Jünglings von Naim, Stillung des Seesturmes), und als Kinderfreund, Einsetzung des heiligsten Sacraments, Leiden, Tod, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, Ausgiessung des heiligen Geistes.

Die Vertheilung dieses Lehrstoffes ist in der Weise an's Kirchenjahr anzuschliessen, dass von Ostern an die Geschichten aus dem alten, von Advent an diejenigen aus dem neuen Testamente durchgenommen werden.

6) Den Kindern des *ersten* Schuljahrs werden die Hauptpunkte in einfachen, kurzen Sätzen frei vorerzählt und durch Nachsprechen (einzelner und im Chor), sowie durch Fragen, durch Vorzeigen und Erklären von Bildern und durch Aufmerksamkeit auf den Unterricht des 2. und 3. Schuljahrs eingeprägt.

Ueberdies wird das Kreuzzeichen, das Händefalten, das Vater unser und Ave Maria und das Gebet zum hl. Schutzengel gelernt und bei Gelegenheit, soweit es hier möglich ist, erklärt.

Dazu kommen einige leichtverständliche Denksprüche, besonders über die Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit, Güte, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes.

7) Den Kindern des *zweiten* Schuljahrs werden dieselben Geschichten erweitert vorerzählt und jede Geschichte wird durch geschickte, der kindlichen Fassungskraft angemessene Fragen zu einem kleinen Ganzen zusammengefügt. Aus diesen kurzen Geschichtchen werden die Grundlehren des Glaubens und der Moral entwickelt, in den Sätzen des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der zehn Gebote, sowie in leichten Fragen des Kleinen Katechismus und in Denksprüchen zusammengefasst und den Kindern an's Herz gelegt. Die Kinder des ersten Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Zu den im ersten Schuljahr erlernten Gebeten, welche hier schon ausführlicher erklärt werden können, kommen das Morgen-, Abend- und Tischgebet, der Engel des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniss, die zehn Gebote und die Geheimnisse des Rosenkranzes. Gelegentliche Erklärung. Einige weitere Denksprüche.

8) Im *dritten* Schuljahre werden dieselben Geschichten, nachdem sie vorerzählt sind, in der »Kurzen biblischen Geschichte« von Dr. Knecht (Freiburg bei Herder) von den Schülern gelesen, gut

memorirt und erzählt. Die Kinder des 2. und 1. Schuljahrs werden durch gelegentliche Fragen mitbetheiligt.

Aus diesen Geschichten werden (wo möglich von den Kindern selbst, welche durch Fragen dazu angeregt werden) Lehrsätze abgeleitet, nach der Fassung des Kl. Diöcesankatechismus formulirt und von den Kindern in diesem Katechismus auswendig gelernt. Es kommen hier vorzugsweise die Fragen der Einleitung und des ersten Hauptstückes in Betracht, welche mit Auslassung der Fragen 98, 100, 105—107, 110—113, 115—118 gut einzuprägen sind. Aus dem zweiten Hauptstücke erklären wir nur die Fragen 1, 2, 3, 7, 12, 17, 19, 24, 26, 27, 29, 31—36, 39, 40, 42—44, 50, (in der neuen Ausgabe Fragen 119, 121, 125, 130, 135, 137, 142, 144, 145, 147, 149—153, 157, 158, 160—163, 168), aus dem dritten Hauptstücke die Fragen 1—5, 7, 9, 10, 13, 20, 23, 24, 43 (bezw. 169—173, 174, 176, 180, 187, 190, 191, 210) für obligatorisch.

Zu den Gebeten des 1. und 2. Schuljahrs, welche wiederholt gelernt und erklärt werden, kommen die Formularien zur Erweckung der drei göttlichen Tugenden (S. 27 oder 57 bezw. 24 oder 51) und der guten Meinung (S. 55 bezw. 49). Anleitung zu würdigem Benehmen während des Gottesdienstes, besonders während des hl. Messopfers. Bedeutung des Sonntags und der wichtigsten Kirchenfeste.

9) Das *vierte* Schuljahr kann ausnahmsweise noch zur ersten Classe gezogen werden. In diesem Falle haben die Kinder dieses Jahrgangs alle übrigen Nummern der kurzen biblischen Geschichte und alle unbesternten Fragen und Antworten des Kl. Katechismus zu lernen. Auch sind dieselben — spätestens vor Schluss der österlichen Zeit — zum erstmaligen Empfang des hl. Busssacramentes nach Anleitung des Katechismus (S. 43 bezw. 38 ff.) vorzubereiten und anzuhalten.

Sind aber die Kinder des 4. Schuljahrs, wie es nach der Verordnung vom 24. April 1869 in der Regel sein soll, in die zweite Classe aufgenommen, so gilt für sie der folgende Lehrplan:

B. Die zweite Classe (4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr).

10) In dieser Classe sollen der Katechismus und die biblische Geschichte zweimal ganz durchgenommen werden.

Als Lehrbücher dienen der mittlere Diöcesankatechismus und die biblische Geschichte von Mey.

Diese Classe wird für den Religionsunterricht in zwei Abtheilungen getheilt, deren erste in der Regel das 4. und 5. (bezw. 5. und 6.), deren zweite das 6., 7. und 8. (bezw. 7. und 8.) Schuljahr umfasst.

Beide Abtheilungen müssen zu gleicher Zeit in demselben Gegenstande unterrichtet werden.

In jedem Jahre soll in dieser Classe auf die österliche Zeit der Beichtunterricht durchgenommen bezw. repetirt werden. Desgleichen ist alljährlich das hl. Messopfer zu erklären und eine Anleitung zum nutzbringenden Besuche desselben zu geben.

Im ersten (geraden) Jahre

11) wird in der ersten Abtheilung durchgenommen:

Katechismus: Einleitung, erstes Hauptstück und Lehre vom Gebete sammt dem Beichtunterrichte mit Auslassung der besternten Fragen. Ueberdies können in dieser Abtheilung noch ausgelassen werden die Fragen 34, 56, 94, 100, 106, 143, 201—204, 211—213, 220, 231, 549, 564—567, 572, 574, 599, 633, 640, 664, 666, 667.

Bibl. Geschichte: Diese ist nach dem doppelten zweijährigen Cursus des Lectionsplanes für die zweiclassige Volksschule, (Freiburg bei Herder) zu ertheilen. Demgemäss sind im ersten Turnusjahre 30 neue Nummern aus dem A. T. und im dritten Jahre weitere 31 Nummern des A. T. durchzunehmen.

12) In der *zweiten Abtheilung:*

Katechismus: Wie in der ersten Abtheilung mit Hinzunahme der besternten und der anderen, in der ersten Abtheilung ausgelassenen Fragen.

Bibl. Geschichte: Wie in der ersten Abtheilung.

Im zweiten (ungeraden) Jahre

13) kommt in der ersten Abtheilung zur Behandlung:

Katechismus: von den Geboten bis Ende mit Auslassung der besternten Fragen und der Lehre vom hl. Sacrament der Ehe und vom Gebete. Die Lehre von den hl. Sacramenten der Firmung und des Altars soll, weil sie ausführlicherem Unterricht vorbehalten ist, auf die Fragen 482, 491, 493—497, 499—502, 504, 506, 515, 520, 525 beschränkt werden. Ausserdem können in dieser Abtheilung die Fragen 261, 269, 270, 272, 275, 278, 296, 316, 317, 324, 331, 334, 365—369, 374, 386, 392, 407, 408, 414—417, 420—423, 432, 440, 444, 445, 447, 456, 462—466, 473—476, 605, 610, 611, 613, 614, 618, 621, 633, 636, 680 übergangen bezw. vom Memoriren ausgeschlossen werden.

Bibl. Geschichte: Die im Lectionsplane im 2. Jahre zugewiesenen 33 Nummern des Neuen Testaments. (Im 4. Jahre kommen 30 weitere Nummern des Neuen Testamentes zur Durchnahme.)

14) In der *zweiten Abtheilung:*

Katechismus: Wie in der ersten Abtheilung mit Beizug der besternten und der anderen, in der ersten Abtheilung ausgelassenen Fragen. Die Lehre von der hl. Firmung und vom allerheiligsten Sacramente kann auf die für die erste Abtheilung angesetzten Fragen beschränkt bleiben. Die Lehre von der Ehe und vom Gebete fällt auch hier ganz aus.

Bibl. Geschichte: Wie in der ersten Abtheilung. (Die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten sind nicht obligat.)

15) Hinsichtlich der *Methode* ist vor allem im Auge zu behalten, dass der Schwerpunkt des Religionsunterrichts in die Schule, nicht in das Haus zu legen ist. Deshalb soll jedes Pensum in der Stunde, an deren Schluss es aufgegeben wird, wohl präparirt und erklärt werden, so dass dem häuslichen Fleisse nur die genauere Einprägung des bereits in der Schulstunde Gehörten und Gelernten zugemuthet wird. Um für die Vorbereitung Zeit zu gewinnen, darf nicht der grösste Theil der Religionsstunde auf die Abhör der in der vorigen Stunde gegebenen Aufgabe verwendet werden. Dagegen ist strengstens darauf zu halten, dass die Bücher während des Abhörens geschlossen auf der Bank liegen bleiben.

Das jeweilige Pensum aus dem *Katechismus* soll durchschnittlich 4—6 Fragen umfassen. Der Inhalt dieser Fragen und Antworten ist in der Regel zuerst auf akroamatische Weise — bei geschlossenen Büchern — in kurzen Sätzen und in stetem Hinblick auf den Wortlaut des Katechismus den Kindern vorzusprechen und durch Beispiele (womöglich aus der Bibl. Geschichte) und Vergleiche zu erläutern und verständlich zu machen. Sodann wird dieses Pensum mittelst Fragen mit den Schülern durchgesprochen, in die Fragen und Antworten des Katechismus eingekleidet und zusammengefasst, im Buche mit scharfer Betonung gelesen und zur wörtlichen Einprägung auf die nächste Stunde aufgegeben. In allen Classen ist darauf zu dringen, dass nicht blos die Antworten, sondern auch die Fragen gelernt werden.

Die *Biblische Geschichte* soll regelmässig vorerzählt, gelesen und erklärt werden, bevor sie zum Lernen aufgegeben wird. Die statarisch zu behandelnden Nummern, welche in den Lectionsplänen mit fetten Ziffern gedruckt sind, müssen wörtlich gelernt werden, desgleichen die Aussprüche und Charakterstellen der cursorisch durchzunehmenden Nummern. Auf die Abhör folgt die Auslegung des Gelernten, welche auf die Lehrsätze des Katechismus zurückzuführen ist. Die Anwendung bildet den wirksamen Abschluss der biblischen Katechese.

Die Weissagungen, Vorbilder und Typen sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln, und ihre Erfüllung soll nachgewiesen werden.

16) Zu den bereits eingeübten *Gebeten*, auf deren Inhalt bei Gelegenheit zurückzukommen ist, sind in dieser Classe das Donnerstags- und Freitagsgebet, das Formular zur Erweckung von Reue und Leid, das Salve Regina, das »Unter deinen Schutz und Schirm« und das Memorare hinzuzulernen.

Alle vorgeschriebenen Gebete sollen genau nach dem Wortlaute des Katechismus gelernt und abwechslungsweise als Schulgebete gebraucht werden. Auch der Decalog, die Kirchengebote, die acht Seligkeiten etc. können und sollen als Gebetsformulare benützt werden. An die Verrichtung der häuslichen Gebete sollen die Kinder häufig gemahnt werden.

Die üblichen Mess- und anderen kirchlichen Gesänge sind bei Gelegenheit zu erklären und, wenigstens theilweise, auswendig lernen zu lassen. Zu diesem Zwecke sollen alle Kinder dieser Classe das »Gesang- und Gebetbuch für die kathol. Jugend, von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg« (Freiburg bei Herder) oder das »Kleine Gebet- und Gesangbuch« von Pfarrer Lorenz (Badenia in Karlsruhe) in Händen haben. Eine Anweisung zum Gebrauch des Gebetbuches dürfte in den meisten Fällen erforderlich sein.

Ganz besonders aber muss verlangt werden, dass die Schüler dieser Classe in den Geist des Kirchenjahres und seiner Feste und der kirchlichen Gebräuche und Culthandlungen mit allem Eifer eingeführt werden. Dieselben sind deshalb über die Eintheilung und alle (öffentlichen) Feste des Kirchenjahres, sowie über den Sinn und die Bedeutung der hauptsächlichsten Cultformen und Gebräuche (eucharistischer Segen, Wettersegen, Palmen- und Kerzenweihe etc.) hinreichend zu belehren.

Das Nachfragen über die von den Kindern angehörte Predigt wird für das fruchtbringende Anhören des Wortes Gottes sehr nützlich sein.

17) Im *Communionunterrichte* soll die Lehre vom Urzustande, vom Sündenfall und von der Erlösung kurz wiederholt und die Lehre von der Gnade, den Sacramenten im allgemeinen, dem hl. Sacramente des Altars und dem Sacramente der Busse gründlich und ausführlich durchgenommen werden. Aus der Bibl. Geschichte sind Nr. 39—42 des A. T. und Nr. 34—37 des N. T. beizuziehen. Liturgische Erklärung der hl. Messe.

III. 18) *Der Lehrplan für Schulen mit mehr als zwei Classen* ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jede Classe hat dasjenige Pensum zu lösen, welches in obigem Lehrplane dem Schuljahre (den Schuljahren) zugewiesen ist, welches (welche) in dieser Classe sich befindet (befinden).

Der biblische Geschichtsunterricht ist in allen Schulen nach dem betr. Lectionsplane (für die vierclassige, sechsclassige oder achtclassige Volksschule), welcher dem »Prakt. Commentar zur Bibl. Geschichte von Dr. Knecht beigegeben und von Herder in Freiburg separat zu beziehen ist, zu ertheilen.

Bei günstigeren Umständen wünschen wir weniger eine Ausdehnung des Lehrstoffes, als vielmehr dessen Vertiefung und um so festere Aneignung. Wo aber eine Erweiterung des Lehrstoffes thunlich ist, wie in sechs- bis achtclassigen und erweiterten Volksschulen, da sollen die früher ausgelassenen Nummern der Biblischen Geschichte und die Nummern 5 bis mindestens 25 des (dem mittleren Diöcesankatechismus beigegebenen) Abrisses der Kirchengeschichte durchgenommen werden.

IV. 19) *Die Betheiligung des Lehrers an dem Religionsunterrichte* ist in den meisten Fällen schon darum nothwendig, weil viele Geistliche ausser Stand sind, denselben allein zu ertheilen. Sie ist aber ebenso wünschenswerth im Interesse der Würde des Lehrerstandes. Demjenigen Lehrer, welcher nicht gern an der religiösen Bildung der ihm anvertrauten christlichen Kinder mitarbeitete, müsste das Ideal seines Berufes abhanden gekommen sein. In dem Schulgesetz vom 8. März 1868 ist darum die Mitwirkung des Lehrers bei der Ertheilung des Religionsunterrichtes vorgesehen und sollen »zu dem Zwecke aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, so weit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden« (§. 27).

Wir verordnen daher:

a) Für die Vertheilung der Religionsstunden zwischen den Geistlichen und den Lehrern ist §. 3. unserer »Dienstweisung, die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betr.,« massgebend.

b) Der Anschauungsunterricht bildet nicht einen besonderen Theil des Religionsunterrichts, aber es ist bei obigem Lehrplane vorausgesetzt, dass jeder Lehrer den Anschauungsunterricht mit religiöser Beziehung gebe.

c) Ebenso setzen wir voraus, dass jeder Lehrer gemäss der Verordnung Grossh. Oberschulraths vom 14. August 1869 Nr. 14,955 *eine* Stunde des Leseunterrichts zum Lesen der Biblischen Geschichte

verwendet. Geistliche und Lehrer haben sich deshalb dahin zu verständigen, dass jeweils diejenigen Geschichten in der Lesestunde gelesen werden, welche gerade im Religionsunterrichte in Behandlung sind. Ausserdem eignen sich besonders auch jene Stücke zum Lesen, welche für den Religionsunterricht nicht obligat sind (d. i. die mit lateinischen Buchstaben gedruckten Geschichten).

d) Theilen sich der Geistliche und der Lehrer in den Religionsunterricht, so hängt ausserordentlich viel davon ab, dass beide im Einverständnisse handeln und ein jeder wisse, wo der andere steht. Wir erinnern darum an die Worte des Geh. Regierungs- und Schulraths Dr. *Kellner*, welcher hierüber sagt: »Möge die Einrichtung getroffen werden wie sie wolle, und wie es die mannigfach verschiedenen Verhältnisse oder gesetzlichen Bestimmungen erfordern, immer bleibt die Hauptsache, dass Lehrer und Geistliche im innigsten *Einverständnisse* wirken. Deshalb ist es auch angemessen, dass der erstere sich nicht aus den Stunden entfernt, während welcher der Seelsorger unterrichtet, sondern vielmehr diesen Stunden mit hingebender Aufmerksamkeit und in anständigster Haltung beiwohnt, und sich dadurch befähigt, seinen eigenen Unterricht mit dem des Geistlichen in Einklang zu bringen und dessen Unterweisungen zu wiederholen.« (Schulkunde. 6. Aufl. S. 183/184). Hiernach erscheint wünschenswerth, dass der Lehrer der Unterrichtsertheilung des geistlichen Religionslehrers wenigstens von Zeit zu Zeit anwohne, wie es auch in der Natur der Sache liegt, dass der Geistliche dann und wann die Religionsstunde des Lehrers besucht, um von den Fortschritten seines Unterrichts, auf den er selbst sich ja stets beziehen muss, Kenntniss zu nehmen und demselben etwaige freundliche Winke und Rathschläge nach Beendigung der Stunde zu ertheilen. Besonders jüngere Geistliche können bei erfahrenen Lehrern durch solche Besuche für ihre eigene didactische Ausbildung reichlichen Nutzen ziehen.

XXIX.

Literae Leonis PP. XIII. ad Episcopos Hiberniae dd. 24. Juni und Erklärung der irischen Bischöfe vom 28. Juni 1888,

betr. die Agrarverhältnisse in Irland.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 60. S. 185 ff.).

1. *Venerabilibus Fratribus episcopis Hiberniae Leo PP. XIII.*

Venerabiles Fratres, salutem et apostolicam benedictionem.

Saepe Nos ex hoc apostolici muneris fastigio curas et cogitationes ad catholicos cives vestros contulimus; animusque Noster haud semel est publicis consignatus litteris, e quibus, quemadmodum sumus erga Hiberniam affecti, cuivis sine dubitatione appareat. Praeter ea quae superioribus annis sacrum Consilium christiano nomini propagando, auctoritate Nostra, de Hibernia providit, satis epistolae loquuntur, quas ad Venerabilem Fratrem Cardinalem MacCabe Archiepiscopum Dublinensem semel atque iterum dedimus; itemque oratio, quam nuperrime ad catholicos e gente vestra non paucos habuimus: a quibus quidem non modo gratulationes et vota pro incolumitate Nostra, verum etiam grati animi significationem accepimus ob perspectam in Hibernos Nostram voluntatem. His ipsis proximis mensibus, cum templum in hac alma Urbe exaedificari in honorem Patritii, magni Hibernorum Apostoli, placuerit, consilium quidem maxima animi propensione adiuvimus, reque pro viribus adiuturi sumus.

Nunc vero paterna ista caritas cum in Nobis eadem perseveret, dissimulare non possumus, gravia Nobis ac permolesta accidere, quae novissimo tempore istinc afferuntur. Inopinatam concitationem animorum intelligimus, inde repente coortam, quod ea dimicandi ratione, quam *plan of campaign et boycotting* nominant, pluribus usurpari coepta, sacrum Consilium perduellibus Ecclesiae vindicandis uti decrevit non licere. Atque illud dolendum magis, non paucos numerari, qui populum ad conciones turbulentas vocare insistant; quibus in concionibus inconsideratae iactantur periculosaeque opiniones, nec auctoritati decreti parcitur; quod ipsum longe alio, quam quo revera spectat, commentitiis interpretationibus detorquetur. Immo vero obediendi officium gigni ex illo negant, perinde ac verum propriumque Ecclesiae munus nequaquam sit de honestate et turpitudine actionum

humanarum iudicare. Ista quidem agendi ratio distat plurimum a professione christiani nominis, cuius profecto illae sunt virtutes comites, moderatio, verecundia, potestati legitimae obtemperatio. Nec praeterea decet in causa bona, videri quodammodo eos homines imitari, qui, quod non iure petunt, tumultuose adipisci contendant. Et haec quidem eo sunt graviora, quia Nos omnia diligenter circumspeximus ut liceret rerum vestrarum statum ac popularium querelarum causas penitus et sine errore cognoscere. Auctores habemus, quibus iure credatur; vosmetipsos coram percontati sumus; praetereaque superiore anno legatum ad vos misimus virum probatum et gravem, qui veritatem summa cura exquireret, et ad Nos ex fide referret. Nominatimque de hac providentia populus Hibernus gratias Nobis publice agendas curavit. Num igitur non in eo temeritas inest, quod aiunt, de causa Nos indicavisse non satis cognita? Praesertim cum res improbaverimus, in quibus improbandis consentiunt aequi viri, quotquot, ista dimicatione vestra non impliciti, pacatiore iudicio de rebus existimant.

Illud pariter non vacat iniuria suspicari, parum Nos Hiberniae causa moveri, ea quae sit apud vos fortuna populi, non admodum laborare. Contra sic afficit Nos Hibernorum conditio, ut neminem magis: nihilque tam vehementer cupimus, quam ut tranquillitatem adepti prosperitatemque meritam ac debitam, aliquando respirent. Nullo tempore recusavimus; quominus pro melioribus rebus suis contenderent: sed illudne ferendum videatur, aditum in contentione ad maleficia patefieri? Quin immo ob id ipsum, quod, interjectis cupiditatibus politicarumque partium studiis, permixtum fas atque nefas una atque eadem causa complectitur, Nos quidem constanter studuimus id quod honestum esset ab eo secernere, quod non esset honestum, catholicosque ab omni re deterrere quam christiana morum disciplina non probaret. Quamobrem consiliis tempestivis Hibernos monuimus, meminissent professionis catholicae, nihil unquam naturali repugnans honestati, nihil divina lege non concessum susciperent. Recens igitur decretum non iis debet praeter opinionem ac idisse: eo vel magis, quod vosmetipsi, Venerabiles Fratres, anno 1881, Dublinum congregati, Clerum et populum cavere iussistis, quaecumque essent ordini publico caritative contraria, cuiusmodi illa sunt, nolle quod iure debeatur reddere, nolle reddi: personam, vel bona cuiusquam violare: legibus, vel etiam iis, qui fungantur munere publico, vim opponere: in clandestina foedera coire, et cetera generis eiusdem. Quae quidem praecepta, plena aequitatis maximeque opportuna, laudata Nobis ac probata sunt.

Nihilominus cum populus inveterato cupiditatum fervere transversus raperetur, nec deessent qui novas quotidie faces admoverent intelleximus, praecepta requiri magis definita, quam quae generatim de iustitia et caritate retinenda antea dederamus. Pati Nos prohibebat officium, tot catholicos homines, quorum Nobis est in primis commissa salus, viam insistere praecipitem et lubricam, quae ad evertendas res potius duceret, quam ad miserias sublevandas. Rem igitur ex veritate aestimari oportet; animumque illum Nostrum in eo ipso decreto Hibernia recognoscat amantem sui, optataeque prosperitati congruentem, quia causae quantumvis iustae nihil tam obest, quam vi et iniuriis esse defensam.

Haec quae scribimus ad vos, Venerabiles Fratres, magisterio vestro Hibernia cognoscat. Concordia sententiarum et voluntatum, ut oportet, coniunctos, nec vestra tantum, sed et Nostra auctoritate fultos, multum vos confidimus assequuturos: illud praecipue, ut cupiditatum tenebrae non diutius tollant iudicium veri, maximeque concitatores populi temere se fecisse poeniteat. Cum multi sint, qui ad deserenda officia vel certissima aucupari causas videantur, date operam, ut de vi eius decreti nullus relinquatur ambiguitati locus. Intelligant universi, eam omnem rationem, quae ne adhiberetur interdiximus, adhiberi omnino non licere. Honestas utilitates honeste quaerant potissimumque, ut christianos decet, incolumi iustitia atque obedientia Sedis Apostolicae; quibus in virtutibus Hibernia quidem omni tempore solatium simul et animi robur invenit.

Interea caelestium munerum auspicem et benevolentiae Nostrae testem vobis, Venerabiles Fratres, et Clero populoque Hiberno apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 24. Junii an. 1888, Pontificatus Nostri Undecimo.

Leo PP. XIII.

2. *Die Erklärung der irischen Bischöfe,*

welche auf der Versammlung des irischen Episcopats in *Maynooth* am 27. und 28. Juni 1888 beschlossen wurde, lautet in deutscher Uebersetzung (der Germania Nr. 153 II. Bl.):

»Da wir durch die jüngsten Commentare vieler hervorragenden Organe der öffentlichen Meinung in Europa erfahren haben, dass über die *Agrargesetzgebung* in Irland vielfach falsche Ansichten verbreitet sind, so halten wir es für unsere Pflicht, über den Gegenstand die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Wir wollen nicht alle Unzuträglichkeiten aufzählen, über welche

die Landpächter Irlands sich mit Recht beklagen können. Wir erkennen vollständig die Unmöglichkeit an, vielen von ihnen in dieser Session des Parlaments abzuhelfen. Nach unserer Meinung gibt es jedoch gewisse sehr dringende Uebelstände, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Gerechtigkeit gebieterisch eine sofortige gesetzliche Abhilfe fordern.

I. Die Hauptforderung der Landpächter Irlands in Sachen des Pachtzinses ist und war im Wesentlichen immer die nach einem *öffentlichen und unparteiischen Gerichtshof*, welcher zwischen dem Gutsherrn und dem Pächter entscheiden soll. Die Pächter verlangen durchaus nicht das Recht, selbst die Höhe ihres Pachtzinses festzusetzen. Wogegen sie protestiren, das ist, dass der *Preis durch den Gutsherrn willkürlich festgesetzt werde.*

II. Es ist nicht nöthig, hier die besonderen Verhältnisse der Landwirthschaft in Irland aufzuzählen, welche in dieser Sache die *Gerechtigkeit der Forderung der Pächter* ausser Frage stellen. Der Grundsatz, kraft dessen die Landpächter Irlands gegen die Auferlegung übertriebener Pachtzinse und demgemäss gegen die gerichtliche Ausweisung in Folge der Nichtbezahlung jener Zinse beschützt werden sollen, ist seit langem vom Parlament anerkannt worden. Es ist das grundlegende Princip der Landakte von 1881 und verschiedener späterer Statuten.

III. Was also die Pächter verlangen, das ist die *volle und ernstliche Anwendung jenes Grundsatzes*, sogar mit Rücksicht auf jene Categorien von Pächtern, denen das Recht, ihre Pachtzinse durch einen öffentlichen Gerichtshof festsetzen zu lassen, durch Parlamentsakte verliehen worden ist, da die Gesetzgebung Hindernisse offen gelassen hat, welche in einer sehr grossen Anzahl von Fällen praktisch jene Akte unnütz machen.

IV. Das weitaus ernsteste dieser Hindernisse ist dasjenige, welches aus der *Anhäufung der Rückstände übertriebener Pachtzinse* entstanden ist. Bei dem heutigen Zustande der Gesetze sehen die von dieser Last bedrückten Pächter — und man zählt sie in unserem Lande zu Tausenden — sich hoffnungslos von jeder Möglichkeit, vor diesen Gerichtshöfen Gerechtigkeit zu erlangen, ausgeschlossen. Ihre drückenden Schulden erlauben einem anspruchsvollen Gutsherrn die Drohung der Ausweisung anzuwenden, um sie zu verhindern, sich an die Gerichte zu wenden; und selbst in dem Falle, wo das Einschreiten des Gerichts erlangt wird, besitzt das Tribunal wegen seiner gesetzlichen Unfähigkeit, die Last der Rückstände zu erleichtern, nicht die Macht, den Pächter gegen die Gefahr der Ausweisung zu bewahren.

Es hat in Wahrheit die richterliche Gewalt, den Pachtzins herabzusetzen, wenn er übertrieben ist; aber es besitzt nicht die Macht, die *Schuldenlast,* welche den Pächter wegen seiner Unfähigkeit, seit Jahren jenen übertriebenen Pachtzins zu bezahlen, niederdrückt zu erleichtern. *So lange jene Schuldenlast vorhanden ist, so bleibt der Pächter dem Gutsherrn auf Gnade und Ungnade preisgegeben.*

V. Sodann gibt es im Lande Tausende von Pächtern, denen das *Recht abgesprochen worden ist, zu den Gerichten ihre Zuflucht zu nehmen,* weil sie gerichtliche Ausweisungsbefehle erhalten haben, welche ihnen ihr gesetzliches Recht als Pächter entziehen.

VI. Um den Mangel an gesetzlichem Schutze zu entschuldigen, dem man die Pächter in den von uns genannten Fällen und in noch vielen anderen hier nicht aufzuzählenden anheimfallen lässt, kann man nicht anführen, dass ernstliche Schwierigkeiten bestehen, um ein ausreichendes Hilfsmittel anzuwenden. Hinsichtlich der Rückstände z. B. ist es eine öffentlich bekannte Thatsache, *dass eine Parlamentsakte,* welche die *schottischen* Pächter in dieser Beziehung zu schützen bestimmt ist, *im gegenwärtigen Augenblicke in Schottland functionirt.*

Die wirksame Anwendbarkeit der erwähnten schottischen Akte ist uns hinreichend bewiesen durch die Thatsache, welche der amtliche Bericht der mit Ausführung jener Akte betrauten Commission feststellt. Die durch die Commission gewährten *gerichtlichen Herabsetzungen* des Pachtzinses betragen in den von ihr entschiedenen Fällen *etwas über 30 Procent der Pachtzinse und 60 Procent der Rückstände.*

Ein diesbezüglich eingebrachter Antrag, um die Vergünstigungen jenes Gesetzes auch auf Irland auszudehnen, *ist von dem Parlament in dieser Session abgelehnt worden.* Wir vermögen absolut nicht zu begreifen, durch welches Princip man eine so auffallende Verschiedenheit der Behandlung zum Schaden der irländischen Pächter rechtfertigen kann.

VII. Wir glauben, hinzufügen zu sollen, dass, wenn das Parlament nicht ohne Verzug eine wirksame Schutzmassregel zu Gunsten der irländischen Pächter gegen die Bedrückungsmassregeln und willkürlichen Ausweisungen erlässt, die *verderblichsten Folgen* für die öffentliche Ordnung und das Wohl des Volkes fast unausbleiblich daraus entstehen müssen.«

Diese Erklärung ist unterzeichnet von den vier Metropolitan-Erzbischöfen der vier Kirchenprovinzen Irlands und von 27 irischen Bischöfen.

XXX.

Aenderungen des belgischen Eherechtes und Eheschliessung belgischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

(Aus dem Verordn.-Bl. für die Erzdiöcese Salzburg 1888. VII. unter Nr. 37.)

Die h. k. k. Landesregierung zu Salzburg hat unterm 19. Mai d. J., Z. 3532 Nachstehendes anher bekannt gegeben:

Laut einer im Wege des h. k. k. Ministeriums des Aeussern an das h. k. k. Justiz-Ministerium gelangten von diesem dem h. k. k. Ministerium des Innern übermittelten Verbalnote der königl. belgischen Gesandtschaft in Wien vom 12. Januar 1888, Nr. 26 *wurde am 2. September 1887 in Belgien das Gesetz vom 16. August 1887 kundgemacht*, mit welchem einige Abänderungen der Bestimmungen über die Eheschliessungen erlassen werden.

Durch dieses neue Gesetz wurden die Bestimmungen des Miliz-Gesetzes (Art. 88 und 103) über das Eheverbot für Milizpersonen und die Bestimmungen des Code civil (Art. 151, 152 und 153) wornach volljährige Brautleute verbunden sind, ehe sie heirathen, sich den Rath der Eltern oder wenn die Eltern gestorben sind, oder nicht im Stande sind ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Grosseltern durch »ehrerbietiges Gesuch« (l'acte respectueux) zu erbitten, eingeschränkt und abgeändert und dadurch die Bedingungen zur Eheschliessung erleichtert. Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai d. J., Z. 1660/M. T. wird der Hochw. Seelsorgeklerus von Vorstehenden im Hinblick auf den Umstand, dass das belgische Gesetz die Bedingungen für belgische Staatsangehörige zur Eheschliessung betrifft unter Hinweisung auf das Hofcanzlei-Decret vom 22. December 1814 J. G. Slg. Nr. 1118 zur Wissenschaft und zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt, dass nach dem oben bezogenen Hofcanzlei-Decrete überhaupt jeder sich in Oesterreich verehelichende Ausländer gehalten ist, sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen.

[Salzb.] Consist.-Kundm. v. 29. Mai 1888, Z. 1811. (S. T.)

XXXI.

Gutachten von Prof. Dr. K. G. König und Prof. Dr. Mentha,

betr. die Revision des Schweizer Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

Der Schweizer Ständerath nahm am 25. März 1885 den Antrag der HH. Morland und Schmid an, der Bundesrath möge die Frage der Revision der Bestimmungen des Schweiz. Bundesgesetzes vom 24. December 1874 über Ehescheidungen prüfen, und der Schweizer Nationalrath nahm am 29. Juni 1885 den Antrag des Herrn Lachenal an, der diese Prüfung noch insbesondere auf die Frage der Ehescheidung von Ausländern, die in der Schweiz ihr Domicil haben, forderte. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trug deshalb den Professoren Dr. *K. Gustav König* zu Bern und Dr. *Mentha* in Neuenburg Gutachten über jene Fragen auf, welche im Juli 1888 im Druck erschienen. Die Verfasser beider Gutachten sind Protestanten und stellen natürlich nicht etwa die Principien des canonischen Eherechtes und der kirchlichen Ehejurisdiction denen des bürgerlichen Rechts gegenüber, sondern sie entledigen sich nur der ihnen vom Bundesrath gestellten Aufgabe; die Reform des Schweizer bürgerlichen Eherechtes und deren Handhabung durch die bürgerlichen Gerichte zu prüfen. Das von diesem Standpunkte aus äusserst werthvolle Gutachten von Prof. *König*[1]) wollen wir im folgenden Hefte des Archiv mit Erlaubniss des Herrn Verfassers ganz mittheilen.

Die Hauptresultate seines Gutachtens fasst Prof. *König* zum Schlusse in folgende Sätze zusammen:

1) Die Hauptgrundsätze des Gesetzes haben sich bewährt, mit Bezug auf eine Menge von Einzelheiten aber ist es der Revision und Verbesserung bedürftig.

2) Die Ehescheidungsgründe, sowohl die bestimmten, als die unbestimmten, bedürfen einer Revision und namentlich einer genaueren Präcisirung und Classificirung.

3) Die Trennung von Tisch und Bett bis auf zwei Jahre ist überall statt der sofortigen Scheidung zuzulassen und den Ehegatten das Recht zu gewähren, dahingehende Anträge zu stellen.

---

1) »Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. December 1874, betr. die Ehescheidung.« Gutachten dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement erstattet von Prof. Dr. *Karl Gustav König*. Bern. Buchdruckerei Körber. 1888. Tit.-Bl. u. 40 S. 4°.

4) Die Scheidung von Ehen ausländischer Ehegatten ist nicht auf dem Wege von Staatsverträgen, sondern dadurch zu ermöglichen, dass der Richter des Wohnortes als der competente anerkannt und die eigene materielle Gesetzgebung mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes insofern in Einklang gebracht wird, dass die Scheidung nur aus Gründen ausgesprochen werden darf, welche die Gesetzgebung des urtheilenden Richters anerkennt und die mit derjenigen des Staates, welchem die Parteien angehören, übereinstimmen oder wenigstens sich mit denselben nicht im Widerspruch befinden.

Das französisch erstattete Gutachten von Prof. Dr. *Mentha* über eine Revision des Bundesgesetzes, betr. den Civilstand, die Heirath und die Ehescheidung erörtert in drei Capiteln die Ehescheidung bei Schweizern, die Ehescheidung bei Ausländern und die Revision des Bundesgesetzes in einigen weniger wichtigen Punkten. Die von Prof. Mentha vorgeschlagenen Abänderungen sind am Schlusse der Schrift dem bisher geltenden Wortlaut der respectiven Gesetzartikel übersichtlich zur Seite gestellt. M. schlägt vor, unter Anderm in das Gesetz aufzunehmen: Die Wiederverheirathung ist den geschiedenen Ehegatten während dreier Jahre nach dem Scheidungsurtheil verboten. Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Scheidungsklage auch vor dem Gerichte des Wohnortes des Mannes im Auslande angebracht werden. Keine Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett — mit Ausnahme derjenigen, die wegen Verurtheilung des einen Gatten zu einer entehrenden Strafe, wegen böswilliger Verlassung oder Wahnsinns angestellt werden — ist zulässig, wenn ihr nicht ein Versöhnungsversuch vorhergegangen ist, dessen Erfolglosigkeit durch den Magistrat, der die Versöhnung herbeizuführen suchte, bezeugt ist. Statt der Scheidung und ihr vorhergehend kann auch eine Trennung von Tisch und Bett für höchstens zwei Jahre verlangt werden. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, die im Auslande zwischen seinen Staatsangehörigen ausgesprochenen Scheidungen anerkennt. M. hat mehr aus dem eigenen Kopf genommen und sich zu wenig um die Grundsätze des internationalen Privatrechts und die gemachten Erfahrungen gekümmert. Deshalb gehen auch die Fragen über Verheirathung von Adulteranten und Ehescheidung von Ausländern so leer aus.

XXXII.
Die Einleitungs- und Ratificationsformel zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Heiligen Stuhle,

betreffend die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Cantons Tessin.

Abgeschlossen den 16. März 1888.
Ratificirt von der Schweiz am 4. Juli 1888.
" vom Heiligen Stuhle am 13. Juli 1888.

Dem von uns im *Archiv*, Bd. 60, S. 113 f. mitgetheilten Texte der Convention geht *voraus* foldende Einleitung:

Le Conseil fédéral
de la
Confédération suisse,

après avoir vu et examiné la convention conclue sous réserve de ratification, à Berne, le 16 mars 1888, par les plénipotentiaires de la Suisse et du Saint-Siège pour régler définitivement la situation religieuse des paroisses du canton du Tessin, convention qui a été approuvée par le conseil des états le 28 juin 1888 et par le conseil national le 29 du même mois et dont la teneur suit:

Leo P. P. XIII.

Cum inter Nos et Supremum Helveticae Foederationis Consilium inita sit Conventio de ecclesiastico in Ticinensi statu regimine, cuius Conventionis sequens est tenor; videlicet:

[Originaltext.]

Le Conseil fédéral suisse,
en son propre nom et au nom du canton du Tessin,
et
le Saint-Siège,

en exécution de la convention du 1er septembre 1884,

voulant régler définitivement la situation religieuse des paroisses du canton du Tessin,

ont nommé dans ce but pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Le Conseil fédéral suisse:

Monsieur *Numa Droz*, chef du département des affaires étrangères, et

Monsieur *Louis Ruchonnet*, chef du département de justice et police;

[Uebersetzung.]

Der schweizerische Bundesrath,
in seinem eigenen Namen und im Namen des Cantons Tessin,
— und
der Heilige Stuhl,

in Vollziehung der Uebereinkunft vom 1. September 1884;

in der Absicht, die kirchlichen Verhältnisse des Cantons Tessin endgültig zu regeln,

haben zu ihren diesfälligen Abgeordneten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Numa *Droz*, Chef des Departements des Auswärtigen. und

Herrn Louis *Ruchonnet*, Chef des Justiz- und Polizeidepartements;

le Saint-Siège:
Monseigneur *Dominique Ferrata*, Archevêque de Thessalonique, Nonce Apostolique à Bruxelles,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants, sous réserve de la ratification de leurs hauts commettants.

der Heilige Stuhl:
Monseigneur Dominique *Ferrata*, Erzbischof von Tessalonich, apostol. Nuntius in Brüssel;

welche Bevollmächtigten, nach Austausch und Richtigbefund ihrer Vollmachten, unter Ratificationsvorbehalt folgende Artikel vereinbart haben:

[Hier folgt der im *Archiv* a. a. O. bereits mitgetheilte officielle französische Text der Convention nebst deutscher Uebersetzung und mit dem im *Archiv*, Bd. 60. S. 114 f. mitgetheilten Schlussprotocoll und sodann sind anzufügen die folgenden Unterschriften und die Ratificationsformel]:

Berne, le 16 mars 1888.
(L. S.) (Sig.) *N. Droz.*
(L. S.) (Sig.) *L. Ruchonnet.*
(L. S.) (Sig.) *Dominique Ferrata*, Archevêque de Thessalonique, Nonce Apostolique à Bruxelles.

Déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

En foi de quoi, la présente ratification a été signée par le vice-président et le chancelier de la Confédération suisse et munie du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne*, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-huit (4 juillet 1888).

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Vice-Président:
(L. L.) *Hammer.*
Le Chancelier de la Confédération:
Ringier.

Bern, den 16. März 1888.
(L. S.) (Gez.) *N. Droz.*
(L. S.) (Gez.) *L. Ruchonnet.*
(L. S.) (Gez.) *Dominique Ferrata*, Erzbischof von Tessalonich, apostol. Nuntius in Brüssel.

Nos novam hanc Conventionem a Nobis diligenter inspectam atque perpensam voluntati Nostrae conformem ratam habemus et confirmamus, eique Nosmet ipsos successoresque Nostros obstrictos fore declaramus.

In quorum fidem solemne hoc ratihabitionis documentum Nostra subscriptione munivimus, eique signum Nostrum apponi iussimus.

Datum Romae ex Palatio Apostolico Vaticano die 13. Juli anno 1888.

Pontificatus Nostri Undecimo.

(L. S.) *Leo P. P. XIII.*

Note. Die Auswechslung der Ratificationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen Hrn. Theodor *Wirz*, Landammann von Obwalden und Mitglied des schweizerischen Ständerathes, und Hrn. Staatssecretär Cardinal Mariano *Rampolla* am 15. Juli 1888 in *Rom* stattgefunden.

Die Uebereinkunft tritt sonach, gemäss Art. 6, mit dem 16. Januar 1889 in Kraft.

XXXIII.
Die Einführung der Pfarrer in ihr Amt und Beneficium in der Diöcese Trier.

Nach einer im Auftrage des hochw. Bischofs von Trier vom dortigen General-Vicariat unter dem 7. August 1888 erlassenen Verordnung (Kirchl. Amtsanzeiger für die Diöcese Trier 1888 Nr. 15, sub Z. 52) soll fortan jede Pfarr-Installation nach folgendem Ordo vorgenommen werden.

I. Ordo servandus in Introductione Parochi.

1. *Hora statuta, parochianis praevie adnuntianda, Sacerdos ab Ordinario delegatus, parochus introducendus et duo sacerdotes, tamquam testes ad hoc rogati, in domo parochiali vel in alio loco competenti congregati, superpelliceum induunt, delegatus vero et parochus introducendus etiam stolam coloris officio diei respondentis assumunt.*

2. *Omnibus dispositis ac pulsante campana processionaliter ad ecclesiam pergunt; praecedunt acolythi et sacerdotes bini et bini, sequitur parochus introducendus comitantibus sacerdotibus, qui testium munere funguntur, et ultimo loco delegatus Episcopi.*

3. *Cum ad ecclesiam pervenerint, pulsatur organum, et omnes procedunt ad altare ibique paulisper Ss. Sacramentum adorant.*

4. *Tum chorus cantat Antiphonam de Patrono ecclesiae cum versu; delegatus surgit et cantat Orationem de eodem Patrono, et sub una conclusione addit Orationem sequentem:*

Actiones nostras, quaesumus Domine, adspirando praeveni et adjuvando prosequere; ut cuncta nostra oratio et operatio a te semper incipiat et per te coepta finiatur. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Deinde delegatus adscendit ad altare factaque cruci reverentia, ad populum se vertit legitque alta voce litteras collationis parochiae.

5. *Novus parochus, genuflexus in infimo gradu altaris, testibus prope ipsum stantibus, emittit professionem fidei juxta Concilii Tridentini dispositionem:*

Ego N. N. firma fide credo et profiteor etc. *(ut in Manuali Rit. Trev. pag. 95 cum additamento in his plagellis a. 1882, pag. 25 publicato.)*

Et statim subjungit sequens juramentum:

Ego N. N. juro et promitto obedientiam, reverentiam et honorem summo Romano Pontifici et Reverendissimo Domino Episcopo Treverensi eorumque successoribus canonice intrantibus. Item spondeo et juro, me in ecclesia parochiali sancti N., mihi collata, munera parochialia fideliter impleturum et in ea residentiam personaliter servaturum. Bona curiae parochialis vel ecclesiae meae non alienabo, sed tamquam bonus paterfamilias administrabo: sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei Evangelia.

6. *Post haec parochus cum testibus ad altare adscendit ibique in medio se sistit, delegatus ad ipsius dextram, testes vero ad sinistram; super altari posita esse debent Missale, Rituale et claves ecclesiae. Delegatus dicit:*

Jussu et auctoritate Reverendissimi Domini Episcopi Treverensis trado tibi possessionem curae parochialis ecclesiae sancti N. et omnium jurium et pertinentium ejusdem per assignationem hujus Altaris et traditionem Missalis, Ritualis et clavium ecclesiae. In nomine Patris etc. *Parochus respondeat:* Amen, *et tangat ac osculetur altare et successive tangat Missale, Rituale et claves ecclesiae.*

7. *Delegatus parocho porrigit claves tabernaculi dicens:* Assigno tibi tabernaculum, et admoneo te, ut in eo Ss. Eucharistiam fideliter custodias et hoc salutari cibo pascas oves tibi concreditas. In nomine Patris etc. *Parochus claves accipiens respondeat:* Amen.

8. *Factis altari Ss. Sacramento debitis reverentiis, delegatus parochum testibus comitantibus deducit ad Baptisterium ibique dicit:*

Assigno tibi fontem baptismalem, et admoneo te, ut sacramentum Baptismi fideliter, rite et decenter administres. In nomine Patris etc. *Parochus respondeat fontem tangens:* Amen.

9. *Et similiter ad sedem confessionalem, ibique dicit:*

Assigno tibi sedem confessionalem, et admoneo te, ut commissum tibi munus patris, doctoris, medici et judicis fideliter adimpleas. In nomine Patris etc. *Et parochus sedem tangens respondeat:* Amen.

10. *Et similiter ad suggestum, ibique dicit:*

Assigno tibi cathedram, et admoneo te, ut populo tibi commisso verbum Dei competenter adnunties et viam salutis demonstres. In nomine Patris etc. *Et parochus respondeat:* Amen.

11. *Et similiter ad stallum seu sedile, prope altare ad cornu Epistolae praeparatum, ibique dicit:*

Assigno tibi sedem eminentem, et admoneo te, ut laudes divinas digne persolvas et in pietatis officiis praeluceas populo sancto Dei.

In nomine Patris etc. *Et parochus ibidem assidens respondeat:* Amen.

12. *Item deducit in sacristiam ibique dicit:*

Assigno tibi linteamina vestesque sacras, et admoneo te, ut fideliter provideas cultui Dei et ecclesiae necessitatibus atque ornatui. In nomine Patris etc. *Parochus respondeat:* Amen.

Ibidem delegatus parocho tradit claves domus parochialis dicens:

Assigno tibi domum parochialem; ibi habites in pace, strenue vigilans super gregem tibi commissum, de quo redditurus es rationem ante tribunal Domini nostri Jesu Christi, qui posuit animam suam pro ovibus suis. *Parochus claves accipiens respondeat:* Amen.

13. *Post haec delegatus adstantibus fidelibus brevi sermone de novo parocho gratulatur, eosque monet, ut ipsi obedientiam et reverentiam exhibeant, atque ad eum pro Sacramentis aliisque salutis mediis suscipiendis cum fiducia recurrant. Deinde parochus e suggestu legit lingua vernacula Evangelium* Ego sum pastor bonus *ex Dom. 2. post Pascha, et gregem suum allocutione salutet seque ipsius orationibus commendet.*

14. *Deinde omnes ad altare redeunt. Si introductio fit matutino tempore, parochus Missam celebrat: qua finita, aut, si absque Missae celebratione facienda sit introductio, statim cum ad altare omnes redierint, ipse parochus imponit Hymnum* Te Deum, *quem cantores prosequuntur: Hymno absoluto et cantata a parocho oratione* Deus cujus misericordiae, *ipse parochus ad altare adscendit, illud osculatur in medio et populo benedicit dicens:* Benedictio Dei omnipotentis Patris et † Filii et Spiritus sancti descendat super vos et maneat semper. ℟. Amen.

15. *Genuflexione coram tabernaculo facta, testes, delegatus et ultimo loco parochus in sacristiam se recipiunt et deponunt superpellicia. Tum delegatus litteris collationis inscribit testimonium, de introductione fidem faciens, his verbis:*

Vi delegationis, a Reverendissimo Ordinario Treverensi die ... mihi commissae, introduxi praenominatum Reverendum Dominum N. N. in possessionem curae parochialis ecclesiae sancti N. in N., postquam fidei professionem ex Concilii Tridentini dispositione et juramentum parochiale emisit, assistentibus Reverendis Dominis N. et N., testibus ad hoc requisitis. In quorum fidem una cum testibus signavi hac die . . . mensis . . . anni . . .

II. Bezüglich der Einweisung in die Temporalien wird Folgendes vorgeschrieben:

Sogleich nach der Installation in der Kirche versammelt sich

der Kirchenvorstand im Pfarrhause. — Der Pfarrer erklärt, dass er vom Pfarrhause und allen Einkünften und Rechten, welche zu der ihm vom Bischof übertragenen Pfarrstelle gehören, Besitz ergreife; indem er auf den von ihm eben geleisteten Eid auch hinsichtlich der Temporalien sich bezieht, verspricht er zugleich (entsprechend dem älteren Gebrauch der Diöcese — s. Stat. III., S. 228 und Art. 7 des Decretes vom 6. November 1813, Stat. VII., S. 475), die ihm zur Nutzniessung überwiesenen Güter als ein guter Hausvater zu verwalten, sie mit Sorgfalt zu unterhalten und sich jedem Eingriff in dieselben, sowie jeder Verschlechterung derselben zu widersetzen.

Ausserdem ist sogleich oder innerhalb der nächsten acht Tage eine Beschreibung des Zustandes des Pfarrhauses und der zugehörigen Gebäulichkeiten, sowie ein Inventar der Mobilien, welche zu deren Ausstattung dienen und nunmehr in die Nutzniessung des Pfarrers übergehen, in zwei Exemplaren aufzustellen und vom Pfarrer und dem Kirchenvorstand zu unterzeichnen. Das eine derselben wird in die Kirchenkiste niedergelegt, das andere bleibt in den Händen des Pfarrers.

Weiterhin sind der Pfarrer wie der Kirchenvorstand gleichmässig verpflichtet, in kurzer Frist die übrigen Güter der Kirchen- und Pfarrstelle in Augenschein zu nehmen, den Bauzustand derselben schriftlich festzustellen und, wenn nöthig, dafür zu sorgen, dass sie von denen, welche es angeht, zeitig in Stand gesetzt werden; namentlich gilt dies von den Weinbergen. Es genügt nicht, dass einfach auf das letzte Abtheilungsprotocoll Bezug genommen wird, da dieses ohne Betheiligung des neu eintretenden Stelleninhabers festgestellt worden ist. — Wir erneuern dieserhalb die am 20. März 1847 (Stat. IX., S. 111) für die ganze Diöcese erlassene Verfügung: »Die Häuser und Grundgüter, z. B. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Wald, Lohhecken und Holzungen, welche den Kirchenfabriken zugehören, so wie auch die Pfarr-Wittums-, Frühmesserei- und sonstigen Stiftungs-Güter sollen jedes Jahr einmal, besonders da, wo es sich um den Bauzustand von Weinbergen handelt, durch den Kirchenrath besichtigt und deren Zustand constatirt werden. Der Befund ist in dem Register über die Kirchenraths-Verhandlungen zu protocolliren. Sind gegründete Ausstellungen gegen den Zustand solcher Güter gemacht worden, so hat der Kirchenrath dafür zu sorgen, dass die Güter von denen, welche es angeht, zeitig in Stand gesetzt werden. Sollten Pächter, resp. Nutzniesser, nachdem sie ernstlich gemahnt worden sind, unterlassen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so hat der Kirchenrath uns davon die Anzeige zu machen, damit grösserem Nachtheile vorgebeugt werden könne.«

XXXIV.
Literatur.

1. *Kirchliche Rechtsquellen. Grundriss mit ausgewählten Belegstellen. Von Dr. Bernhard Hübler, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimem Oberregierungsrath. Berlin 1888. Puttkammer und Mühlbrecht. 8. 74 S.*

Der Verfasser leitet sein Vorwort mit dem bedeutungsvollen Satze ein: »Wie sich das juristische Studium in Deutschland allmälig gestaltet hat, gehört jetzt schon das Corpus juris canonici zu den Abgelegenheiten.« In der That fürchtet man in weiten Kreisen der akademischen Jugend die Beschäftigung mit dem kirchlichen Rechtsbuch mehr als die Pest. Dieser traurige Zustand beruht nicht in letzter Instanz auf dem Mangel einer gründlichen Anleitung zum Gebrauch der Rechtsquellen. Der Verfasser will diesem Uebel in obiger Schrift abhelfen, welche sich in erster Linie allerdings an die akademischen Bürger wendet, aber zufolge ihrer Uebersichtlichkeit und prägnanten Kürze auch dem fortgeschrittenen Canonisten gute Dienste leisten wird. Einen besondern Vorzug der Schrift glauben wir darin zu finden, dass der Verfasser, über abstracte Regeln hinausgehend, aus dem Leben schöpft und durch Einfügung der betreffenden Texte die Anweisungen gebührend erläutert.

In drei Büchern handelt *Hübler* von den Quellen des katholischen, des evangelischen Kirchenrechts, sowie von den gemeinsamen Rechtsquellen. Ueberall begegnen wir genauer Kenntniss und scharfer Formulirung der Rechtsquellen. Mit allen Auffassungen des gelehrten Verfassers möchten wir uns indess nicht einverstanden erklären. Dahin rechnen wir namentlich die Darlegung des päpstlichen Primats (S. 4, 41), bezüglich dessen wir eine objectivere Würdigung gewünscht. Treffend hat Hübler dagegen den Pseudoisidor kritisirt. Indessen ist doch entschieden zu wenig gesagt in den Worten »diese Anschauungen waren dem sec. 9 nicht fremd« (S. 18). Sie waren stets vorhanden in der Kirche und haben sich in der berühmten Formel des Hormisdas auf dem Gebiet der Glaubenslehre ausnehmend stark zu erkennen gegeben. Besondere Beachtung verdienen Hübler's treffende Ausführungen über das Corpus iuris canonici. Namentlich sympathisch begrüssen wir den schönen Satz: »Der liber sextus ist juristisch das beste Stück des corp. iur. can.«

(S. 27). In der That, Bonifaz VIII. strahlt auf canonistischem Gebiete als ein Stern ersten Ranges. Ihm waren aber auch die Grenzen von Kirche und Staat auf das genaueste bekannt und man sollte endlich aufhören, die Bulle Unam sanctam, welche lediglich die hergebrachten theologischen Anschauungen wieder bestätigte, gegen diesen grossen Canonisten in's Feld zu führen. Bei einer zweiten Auflage wünschen wir, dass S. 32 ausser der ab irato verfassten, den Sinn der Bulle entstellenden Schrift von Berchtold auch die katholischen Entgegnungen, sowie *Denifle's* Specimina palaeogr. mit dem Urtext der Bulle angezogen werden. Dann wird auch der Satz hinfällig »In diesen Decretalen culminirt die Omnipotenz des Papstthums« (S. 30). Denn Omnipotenz im Sinne einer Unterdrückung der niedern, gottgesetzten Stufen der Hierarchie durch den Papst ist schon mit dem Glauben an die Unzerstörbarkeit der Kirche und den fortdauernden Beistand des h. Geistes unvereinbar. Den Schluss bilden die neueren deutschen Reichs- und Landesgesetze, wobei das neueste Gesetz über kirchliche Güterverwaltung in Württemberg und Aufhebung der Aprilgesetze in Hessen vermisst werden. Hinzugekommen ist jetzt auch das preussische Gesetz über Verleihung von Corporationsrechten an katholische Orden.

Aachen. Dr. *A. Bellesheim.*

2. Dr. P. P. M. Alberdingk Tijm, Professor an der Universität Löwen, Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Grossen bis zum 16. Jahrhunderte. Von der belgischen Akademie gekröntes Werk. Freiburg i. Br., Herder, 1887.

Der Verfasser der Biographie *Vazon*, evêque de Liège et son temps beschenkt die deutsche Literatur mit der vorliegenden abgekürzten Ausgabe seines zunächst in vlämischer Sprache erschienenen Werkes. Aus der Einleitung (S. 1—16), welche sich mit der Zeit vor Karl dem Grossen beschäftigt, ist insbesonders die mit der Entwicklung der Precarien, Präbenden und Beneficien parallel laufende Decentralisation der bischöflichen Armenpflege hervorzuheben, welche durch die kirchliche Gemeindearmenpflege entlastet worden ist. Der erste Theil (S. 17—50) gilt der Geschichte der belgischen Wohlthätigkeitsanstalten von den Karolingern bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, der zweite Theil (S. 51—100) behandelt die Geschichte der Spitäler und Heilig Geisttafeln vom 13. bis Ende des 15. Jahrhunderts, der dritte Theil (S. 101—203) gewährt einen näheren Einblick in die einzelnen Stiftungen und Stiftbriefe.

Die Decentralisation der bischöflichen Armenpflege wurde allgemein ermöglicht durch die Einführung der Zehnten, welche Karl

der Grosse gegen die Vorstellungen Alkuins angeordnet hat. So wie bei der Reform von Clugny und Citeaux die Armenpflege ein hervorragender Reformzweck gewesen ist, erhielten die Bischöfe Einfluss auf die Abtwahl, um dafür zu sorgen, dass in jedem Kloster die Regeln des hl. Benedict über die Armen- und Krankenpflege durchgeführt werden. Der Wegfall der Hörigkeit in der Zeit der Kreuzzüge steigerte in bisher ungekanntem Masse die Anforderungen an die christliche Caritas. Mit der Hörigkeit entfiel die Verpflichtung jedes Grundbesitzers für die Ernährung seiner Hörigen zu sorgen und verbreitete sich Bettel und Aussatz. Der Aussatz ist die eigentliche Krankheit die grande maladie des Mittelalters gewesen. Waren die Spitäler vorher hauptsächlich Herbergen für Pilger und Fremde gewesen, so wurden die Leprosenhäuser die ersten Spitäler im modernen Sinne. Der übertriebenen Furcht vor der Lepra trat insbesonders die Entscheidung Papst Alexander III. entgegen, dass lepra superveniens matrimonium non dissolvit. Zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden die zumeist von der bischöflichen Jurisdiction eximirten grossen Spitalorden. Papst Clemens IV. suchte sogar alle Siechenhäuser dem Lazaristenorden unterzuordnen.

Hatte Papst Gregor der Grosse geklagt, dass die weltlichen Verwalter die Bauern aussaugen, so empfahl Papst Innocenz II. im Jahre 1139 ausdrücklich die Mitwirkung der Laien und bestimmte die Synode von Vienne 1311, dass Spitalstiftungen nicht länger der Weltgeistlichkeit als Beneficien dienen sollen. In der That wetteiferten insbesonders in den Städten die Zünfte in der Gründung reichdotirter Spitäler. Mit dem Einflusse der Laien wuchs einerseits der Einfluss der weltlichen Gewalt, andererseits die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Krankenpflege. Während in den ersten christlichen Jahrhunderten sich in den Spitälern blos männliche Krankenpfleger finden, sog. parabolani, wichen im 12. und 13. Jahrhunderte die »Brüder« immer mehr hinter die »Schwestern« zurück. Von besonderer Wichtigkeit ist die von Guy von Montpelier gegründete Bruderschaft des heiligen Geistes, welcher Papst Innocenz III. die Leitung des Heilig-Geistspitals in Rom übertrug. Die Bruderschaft gewann hiedurch die Oberaufsicht über alle ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern. Fast in jedem Pfarrsprengel entstand eine Heilig-Geisttafel, aus welcher auch die besseren Elemente der fahrenden Schüler unterstützt wurden gegen die Verpflichtung im Chore mitzusingen. Choro Ligati. Ein allgemeiner Uebergang der Vermögensverwaltung der Spitäler aus geistlichen in weltliche Hände vollzieht sich erst im 14. und 15. Jahrhunderte. Das Concil

von Trient verfügte, dass der Bischof persönlich die Spitäler besuchen und von den Vögten Rechenschaft verlangen soll, soweit nicht die Vorschriften des Stifters widersprechen oder der König selbst die Aufsicht führe.

Das reiche, insbesonders aus dem königlichen Archive in Brüssel, aus dem belgischen Staatsarchive und aus vielen Archiven einzelner Kirchen und Spitäler zusammengetragene Material beweist in überzeugender Weise die Abhängigkeit aller caritativen Bemühungen von der geltenden und zu gestaltenden Rechtsordnung.

Dr. *Karl Scheimpflug.*

3. *Das Vaticanum und Bonifaz VIII. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Prof. Berchtold von Dr. Wilh. Martens, Regens a. D. in Oliva bei Danzig. 36 S. gr. 8. München, Stahl, 1888. (1 M. 20 Pf.).*

Prof. *Berchtold* hat in seiner Schrift: die Bulle Unam sanctam (s. *Archiv*, Bd. 60. S. 219 f.) auch den in der ersten Zeit nach dem Vaticanum ihm und seinen Anschauungen näher gestandenen Dr. Martens mehrfach angegriffen. Martens hat darauf in der genannten Schrift geantwortet, und während er noch in seiner Schrift: »Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat« (1887) zugegeben hatte, dass Bonifaz VIII. vielleicht allerdings die Definition der päpstlichen Macht bezüglich der zeitlichen Dinge beabsichtigt habe, aber nun einmal thatsächlich nicht vollzogen habe, hält er jetzt, wie durchweg die katholischen Theologen und Canonisten blos den Schlusssatz der Bulle Unam sanctam für dogmatisch und spricht er sich jetzt entschieden dahin aus, dass Bonifaz VIII. bei diesem Schlusssatz nicht an den Gehorsam in geistlichen, sondern nur an jenen in weltlichen Dingen gedacht habe. Ein Missverständniss in dieser Richtung wird jetzt auch durch die Worte »utraque potestas est in suo genere maxima« von Leo XIII. und der Encycl. vom 1. Nov. 1885 ausgeschlossen. Während Berchtold behauptet, das Constanzer Decret, dass das Concil über dem Papste stehe, sei von Martin V. bestätigt worden, stellt M. richtig, dass Martin V. dieses Decret weder approbirte, noch approbirt habe, welches letztere aber gewiss nur eine sg. conticentia mere oeconomica gegenüber den damals bestehenden thatsächlichen Verhältnissen war. In dem Breve *Meruit* des Papstes Clemens V. von 1306 sieht Berchtold ein den Franzosen ertheiltes Indult, nicht an die Sätze der Bulle Unam sanctam glauben zu müssen, welches Leo X. auf der Lateransynode feierlich, ja ex cathedra bestätigte und damit selbst sich mit dem Dogma in Wider-

spruch setzte. Martens hält dagegen an seiner früheren Anschauung fest, wonach Clemens V. bezw. Leo X. dem französischen Reiche das Privileg verliehen, die im nicht dogmatischen Theile der Bulle Unam sanctam ausgesprochene Theorie von den beiden Schwertern für das Staatsleben abzuweisen. Prof. R. v. Scherer bespricht in der Liter. Rundschau 1888 Nr. 8 S. 239—242 die neueste Schrift von Martens und fügt hier am Schlusse (S. 242) bei: dagegen sei zu bemerken, dass Clemens V. in dem genannten Breve lediglich nichts verfügte, sondern nur die vom französischen Herrscher gewünschte Declaration, wie Leo X. sehr zutreffend das Breve Meruit nannte, abgab, dass an den thatsächlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und dem apostolischen Stuhle durch die Bulle Unam sanctam keine Aenderung eingetreten sei. Wäre von anderer Seite dasselbe Begehren an Clemens V. gestellt worden, so hätte er allen die gleiche Antwort ertheilen müssen.

4. *»Die wieder aufgefundene Lehre der zwölf Apostel und ihre bisherige Literatur« von Suitbert Bäumer, im Liter. Handweiser. Nr. 459, 460 (1888 Nr. 12 und 13).*

Die vom orientalischen (nicht unirten) Metropoliten Bryennios in einer aus Jerusalem stammenden griechischen Handschrift vom Jahre 1056 aufgefundene und zu Constantinopel 1883 herausgegebene διδαχὴ τῶν ἀποστόλων (vgl. *Archiv*, Bd. 51. S. 373, Bd. 54. S. 3 ff., Bd. 58. S. 466 ff.) hat rasch eine sehr grosse Literatur hervorgerufen. Ueber diese und die verschiedenen darin geäusserten Meinungen berichten die vorliegenden beiden Artikel des Handweisers. Die Ausgabe von *Harris*, (London 1887) ist besonders werthvoll wegen der photogr. bezw. phototyp. Wiedergabe der ganzen griechischen Handschrift, die beste ist die im Archiv besprochene von *Funk* (Tübingen 1887); dessen Meinungen Bäumer auch im Einzelnen den Vorzug gibt. So auch unter den verschiedenen Meinungen bezüglich der Zeit der Abfassung, die übrigens die meisten Gelehrten in das Ende des ersten Jahrhunderts verlegen. Ebenso bezüglich der Heimath der Schrift, als welche Funk Syrien oder Palästina wahrscheinlich macht. Bäumer verbreitet sich am Schlusse des zweiten Artikels auch eingehend über das Verhältniss der διδαχὴ zu ihren Nebenformen und Parallelvorschriften und über den Werth derselben für Kirchengeschichte, dogmatische und polemische Theologie.

5. *Die Schrift des hochw. Bischofs Turinaz über die Vertragsnatur der Concordate* (s. *Archiv*, Bd. 59. S. 199 ff.) bekämpfte, wie wir einem Berichte von Prof. Lämmer in der Liter. Rundschau 1888 Nr. 7. S. 209 entnehmen, Prof. Giacomo Conte *Radini Tedeschi*,

dessen Studien über »Chiesa e Stato in ordine ai Concordati« in der Mailänder Zeitschrift »Scuola cattolica« Jahrg. 1884 f. erschienen, in einem besonders abgedruckten Artikel: Di un opusculo sui Concordati per Msgr. Turinanz, vescovo di Nancy (Milano typ. di Serat. Ghezzi 1887). Der Bischof von Nanzig machte diesen Artikel, der ein »novello documento o prova di fatto che la controversia speculativa ferve tuttora« (La Civilta cattol. XIII. 9, 905 Roma 3. Marzo 1888 S. 613) ist, in einer unter dem 8. September 1887 an Tedeschi (in colta e vivace lingua italiana) gerichteten Lettera (Firenze, presso l'uffizio della Rassegna Nazionale) zum Gegenstande kritischer Erörterungen, worauf Tedeschi in der »Scuola cattolica« (Bd. 31. Januar 1888) erklärte, dass er zwar von einer weiteren Polemik gegen den Bischof Abstand nehme, aber die Publication einer neuen Arbeit über das Concordatsthema »per coloro, che in tali materie amero conoscere te dottrime scolastiche« sich vorbehalte. — Prof. Lämmer berichtigt a. a. O. S. 208 den Irrthum von Turinaz, dass das bekannte Breve, worin Pius IX. dem Ritter de Bonald für die Uebersendung einer die Privilegiennatur der Concordate vertheidigenden Schrift dankt, vermuthlich von einem Anhänger dieser Theorie redigirt worden sei. Turinaz hat übersehen, dass der von ihm angezogene De Angelis Praelect. jur. can. I. ip. 109 erklärt: Mentem illius Epistolae habemus ab extensore, qui de eius sensu scripsit Concordata respicere disciplinam ecclesiasticam et tamen quoniam rivestono la forma di convenzioni, le quale essendo patti bilaterali obbligano tutto e due le parti.« Das Breve spendet nur dem Eifer und der Gelehrsamkeit de Bonald's Lob; ohne dessen Doctrin zu approbiren; vielmehr lässt sich der darin enthaltene Passus über die Concordate als Verträge (pacta), die eine eigentliche Natur (peculiarem indolem) haben und in gewissem Sinne auch Indulte genannt werden können, weil die Kirche per haec conventa nicht, wie *van Espen* (Jus eccles. univ. I. 133) behauptet hat, fremde Rechte anstrebt, sondern von ihren eigenen verleiht (non aliena appetere jura, sed propria largiri), wodurch vom jus commune abweichende Specialrechte begründet werden, — zu Gunsten der Vertragstheorie verwerthen, deren Vertreter nicht läugnen, dass die Concordate auch Privilegien *enthalten*, aber betonen, dass dieselben weder ihrem *ganzen Inhalte*, noch ihrer Form nach reine Privilegien, vielmehr wahre Conventionen zwischen den zwei höchsten Gewalten sind.

6. *Staatslexicon. Herausgegeben von der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland. Heft 5. Freiburg, Herder, 1888. (Sp. 641—800). gr. 8. (Preis pro Heft 1 M. 50 Pf.).*

Das rasch und vortrefflich geförderte Staatslexicon reicht in diesem Hefte vom Schlusse des Buchstaben A. bis in den Art. Bayern. Kirchenrechtl. Inhalts ist darin ein gut und bündig geschriebener Art. des lange verschollen gewesenen Canonisten Dr. Kreutzwald über kirchliche Baulast.

7. *Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland. Von Prof. Dr. M. Lingg, Domcap., päpstl. Geh. Kämmerer, k. Lycealprofessor in Bamberg. Kempten, Jos. Kösel, 1888. 75 S. 8.*

Ein Programm des k. Lyceums zu Bamberg, welches auch in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Es wird darin die Geschichte der Pfarrvisitationen eingehend dargelegt: 1) vom hl. Bonifacius bis in's 12. Jahrhundert; 2) der Niedergang dieses Instituts von da an bis zum Tridentinum, und 3) die vom Tridentinum herbeigeführte zweite Blüthezeit des Instituts der Pfarrvisitation bis zur Gegenwart. Die Darstellung ist schön und übersichtlich und ist dafür eine reiche Detailliteratur benutzt, ebenso manches aus Visitationsberichten in den Ordinariatsarchiven, die, wenn sie vollständig zu Gebote ständen, noch eine vielseitige Fundgrube bilden würden. Für den eingehend gewürdigten libellus de synod. causis von Regino von Prüm ist nur der Abdruck bei Hartzheim, nicht die Ausgabe von Wasserschleben erwähnt. Wir werden später eine eingehendere Inhaltsangabe der verdienstlichen Schrift bringen.

Dr. *Rob. Scheidemantel.*

XXXV.
Gutachten von Prof. Dr. König, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Schweizer Bundesgesetzes v. 24. Dec. 1874,
betr. die Eheschliessung und Ehescheidung.

(Vergl. *Archiv*, Bd. 60. S. 354 f.)

An das eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Herr Bundesrath! Durch Schreiben vom 5. November 1887 theilen Sie dem Unterzeichneten die Postulate mit, welche die Herren Moriaud und Schmid im Ständerath und Herr Lachenal im Nationalrath gestellt haben und welche folgendermassen lauten:

Antrag der Herren Moriaud und Schmid vom 25. März 1885: »Le Conseil fédéral est invité à présenter, après examen, un rapport sur la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de modifier la loi du 24 décembre 1874 sur l'état civil, la tenue des registres qui s'y rapportent et le mariage, en ce sens que, dans les cas prévus par les articles 45, 46 et 47, la séparation de corps puisse être prononcée par lex tribunaux de leur propre chef ou à la demande des intéressés pour une durée limitée préalablement au divorce.«

Antrag des Herrn Lachenal vom 29. Juni gleichen Jahres: »Le Conseil fédéral est invité à étudier la question du divorce des étrangers domiciliés en Suisse en vue de faire accorder aux tribunaux suisses et par la voie des traités la faculté de prononcer ces divorces avec toutes leurs conséquences juridiques.«

Damit verbinden Sie den Auftrag, in einem Memoriale ein Gutachten darüber abzugeben, in welcher Weise den gestellten Anträgen Folge gegeben werden könne, und machen darauf aufmerksam, dass möglicherweise noch andere Artikel des Gesetzes über die Beurkundung des Civilstandes und die Ehe einer Revision bedürftig sein könnten und es daher gerechtfertigt erscheine, einen kritischen Blick auch auf die übrigen Theile des Gesetzes zu werfen und auf allfällige Unvollkommenheiten, Mängel oder Dunkelheiten, welche in der Praxis sich erzeigt haben, aufmerksam zu machen unter gleichzeitiger Beantragung von Verbesserungsvorschlägen. Gleichzeitig sprechen Sie sich dahin aus, es liege nicht in Ihrer Absicht, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, oder auch nur tiefgreifende Modificationen zu beantragen, sondern die Aenderungen auf das Nothwendige zu beschränken.

Ich habe diesen Auftrag um so bereitwilliger angenommen, als ich mit dieser Auffassung im Ganzen vollkommen einig gehe und eine tiefgreifende Aenderung der Grundlagen des Gesetzes nicht zu befürworten vermöchte.

Neben den erwähnten Postulaten wurde mir noch eine Schrift zugestellt, betitelt: »Die Conferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz an den h. Bundesrath« sammt einer Beilage, betitelt: »Einige Zahlen und Betrachtungen zur Frage der Eheschliessung in der Schweiz.« Die Postulate dieser Conferenz beziehen sich theils auf die Ehehindernisse, theils auf die Ehescheidungsgründe und theils auf die Ehescheidungen selbst und wir werden daher im Verlaufe unserer Arbeit vielfach Gelegenheit haben, auf dieselben des Nähern einzutreten.

I. Bevor der Unterzeichnete auf die Postulate eingeht, welche sich auf die Ehescheidung beziehen, glaubt er in einem ersten Abschnitt diejenigen Bestimmungen des Gesetzes hervorheben zu sollen, welche sich auf den Eheabschluss beziehen oder auf Handlungen, welche demselben vorangehen und Anlass zu Ausstellungen gegeben haben. Dieselben würden kaum genügt haben, um eine weitergehende Revision des Gesetzes zu beantragen, können aber bei Anlass einer solchen leicht mitberücksichtigt werden, ohne dass das Gesetz im Ganzen eine wesentliche Veränderung erlitte. Bei diesem Anlasse kann auch ein Theil der Bedenken der Conferenz die gebührende Berücksichtigung finden. Wir folgen dabei der Reihenfolge der Gesetzesartikel.

Art. 1. Der Ausdruck »weltlicher Stand« ist zu weit und kann zu Missverständnissen Anlass geben. Nach katholischem Kirchenrecht behält der zum Priester geweihte Geistliche seinen Charakter bei, auch wenn er kein geistliches Amt bekleidet oder aus dem Stande ausgetreten ist. Nach protestantischem Kirchenrecht dagegen wird ein Geistlicher als dem weltlichen Stande angehörig betrachtet, wenn er aus dem Ministerium ausgetreten ist oder kein geistliches Amt mehr bekleidet. So bildet z. B. nach Satz. 246 des bernischen C. G. B. der geistliche Stand einen Entschuldigungsgrund für die Uebernahme einer Vogtei, allein darunter wird nur der im Amte stehende Geistliche verstanden, und keineswegs schon derjenige, welcher überhaupt in das Ministerium aufgenommen worden ist. Es liegt auch kein Grund vor, dem canonischen Rechte einen ungebührlichen Einfluss zu gewähren, und katholische und protestantische Geistliche verschieden zu behandeln, um so weniger als Geistliche anderer Religionsgemeinschaften gar nicht unter das Verbot fallen.

Eine Erklärung, dass jeder als dem weltlichen Stande angehörig zu betrachten sei, welcher kein geistliches Amt bekeidet, würde sich daher in einem Lande, welches keine Staatsreligion anerkennt, wohl rechtfertigen. [? !]

Art. 5. Die Register sind öffentlich und sollten daher nicht nur Jedermann zur Einsicht offen stehen, sondern es sollte auch Jedermann beglaubigte Auszüge aus denselben verlangen können, wie nach dem deutschen Civilstandsgesetz, Art. 16, ohne den Nachweis erbringen zu müssen, dass er »Betheiligter« oder »intéressé« sei, welche beiden Ausdrücke sich nicht einmal decken.

Art. 24. Wie ist es zu halten, wenn eine Todeserklärung nicht erfolgt, sondern nur eine Erklärung der Regierung, es sei der Tod *wahrscheinlich* eingetreten? In diesen Fällen wird der Tod nicht als eingetreten erklärt, sondern nur die gesetzliche Vermuthung begründet, dass der Verschollene einen bestimmten Tag nicht überlebt habe. Auf eine solche Erklärung passt der Artikel nicht, ebenso wenig genügt sie, um eine Ehe als aufgelöst zu betrachten.

Art. 25. hat vielfache Anfechtungen erfahren, namentlich auch von Seiten der Conferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz.

Dieselbe anerkennt, dass es vollbegründet war, das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes zu stellen und dasselbe weder aus kirchlichen Rücksichten beschränken zu lassen, noch sonst die Eheschliessung an erschwerende Bedingungen zu knüpfen, findet dagegen, es seien mit manchen unberechtigten Schranken auch manche wohlberechtigte hinweggeräumt worden. Zu diesen letzteren rechnet die Conferenz nicht die Besteuerung der Heirathscandidaten im Allgemeinen, wohl aber *die dauernde öffentliche Unterstützung, welche arbeitsunfähige Personen geniessen.* Sie hat somit nicht Personen im Auge, deren Verarmung befürchtet wird, sondern bei denen die Verarmung, die Arbeitsunfähigkeit und das Unterstützungsbedürfniss bereits eingetreten ist. — Als eine fernere wohlberechtigte und daher mit Unrecht beseitigte Schranke wird der *notorisch üble Leumund* eines Individuums von ihr bezeichnet. Die Conferenz hält zwar nicht dafür, dass wegen eines einzelnen Vergehens die Eingehung der Ehe sollte untersagt werden können, allein es rechtfertigt sich nicht, notorisch übel beleumundeten Personen von Gesetzeswegen ein absolutes und unbeschränktes Recht zur Eheschliessung zuzusprechen. »Neben dem Individuum habe doch auch die Gesammtheit und die sittliche Institution der Ehe, auf der alle bürgerlichen Lebensordnungen beruhen, ihre Rechte und Interessen und ob es wohl gethan sei, im

Collisionsfalle diese letzteren zu Gunsten des Individuums zu beschränken, möchte sie bezweifeln: salus publica suprema lex.« (S. 7.)

Ohne bestimmte Anträge zu stellen, spricht die Conferenz ihre Meinung dahin aus, dass bei einer Revision in erster Linie die Worte in Art. 25, Abs. 2, »noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen,« etwas weniger allgemein zu fassen wären, resp. einzuschränken seien und zwar sowohl im Interesse des Gemeinwesens, als im Interesse der sittlichen Würde der Ehe. Wir wissen wohl, fährt die Eingabe fort, dass unserem Wunsche nur auf dem Wege der Bundesrevision entsprochen werden kann, da Art. 25 des Civilstandsgesetzes die wörtliche Reproduction von Art. 54 B. V. ist und wir haben uns darum erst nach langen Bedenken und Berathungen dazu entschlossen, diesen Wunsch Ihnen vorzutragen; allein abgesehen davon, dass derselbe, wenn wir nicht irren, auch schon in den eidgenössischen Räthen laut geworden ist, kann nach unserem Dafürhalten nur auf diesem Wege, dem Uebelstande, den wir Ihnen zu signalisiren uns erlauben, gründlich abgeholfen werden.« (S. 7.)

Wir verkennen die wohlgemeinten Bedenken der Conferenz nicht, ohne desshalb eine Aenderung der Bundesverfassung befürworten zu können. Vor Einführung des gegenwärtigen Ehegesetzes war in vielen Cantonen den Gemeinden gestattet, Einsprache zu erheben gegen die Eheschliessung von Angehörigen, welche besteuert gewesen waren und die empfangenen Steuern noch nicht zurückbezahlt hatten. Die Urtheilssammlungen der einzelnen Cantone enthalten über diese Praxis Belege, welche die befreienden Bestimmungen der Bundesverfassung vollkommen erklären. Die Fälle, wo ein Arbeitsunfähiger, der dauernde Unterstützung geniesst, den Entschluss fasst, sich zu verheirathen, gehören nicht zu denjenigen, auf welche wegen ihrer Häufigkeit eine besondere Rücksicht genommen werden müsste. Auch der Arbeitsunfähige kann den menschlichen Wunsch empfinden, sich mit einer Lebensgefährtin zu verbinden, und die Möglichkeit, dass daraus für eine Gemeinde vermehrte Lasten entstehen können, genügt noch lange nicht zur Begründung eines absoluten Eheverbotes. Ob die Ehe mit Kindern gesegnet sein werde, ist durchaus ungewiss und es können daher die gehegten Befürchtungen möglicherweise gar nicht in Erfüllung gehen. Dagegen kann leicht der gerade entgegengesetzte Fall eintreten; der Ehegatte kann dem Arbeitsunfähigen eine Hülfe werden und ihm nicht nur sein Leben angenehmer, sondern auch behaglicher machen. Dem Wohlhabenden würde eine solche Verbindung nicht verwehrt werden, und es ist daher nicht sowohl

die Arbeitsunfähigkeit, als die Unterstützungsbedürftigkeit der Grund des Eheverbotes, somit nicht das Interesse des Nupturienten, sondern dasjenige der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde. Da aber eine Steigerung dieser Unterstützungspflicht keineswegs mit Sicherheit eintritt, so wird eines möglichen, künftigen Nachtheiles der Gemeinde wegen ein gegenwärtiges, sicheres Uebel über ein Individuum verhängt. Im einzelnen Fall mag eine solche Heirath Anstoss erregen, aber die Unbilligkeiten, welche ein auch beschränktes Verbot nach sich ziehen und die Ausdehnung, welche demselben durch die Gerichte gegeben werden könnte, würden einen noch viel gerechtern Anstoss erregen und jedenfalls eine Aenderung der Bundesverfassung nicht zu rechtfertigen vermögen. Auf dem nämlichen Standpunkte steht auch das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875; indem es im §. 39. ausdrücklich verbietet, das Recht zur Eheschliessung weiter zu beschränken, als es durch das Gesetz selbst geschieht und dieses kennt ein solches Verbot nicht. Auch in den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich hat ein solches nicht Eingang gefunden.

Noch weniger können wir dem zweiten Bedenken eine Berechtigung zusprechen. Notorisch schlechter Leumund kann doch kein Grund sein, die Eingehung einer Ehe zu verbieten. Wohl kann man sich darüber verwundern, dass ein übelbeleumundetes Individuum noch einen anständigen Lebensgefährten findet, allein öffentliche Interessen werden dadurch keine gefährdet oder verletzt. Ein übelbeleumundetes Individuum kann vollständig im Stande sein, seine Pflichten gegen Frau und Kinder und Gemeinde zu erfüllen und es kann die Ehe sogar einen sehr guten Einfluss auf dasselbe ausüben. Das Verbot würde auch hier nur den Unvermögenden treffen, nicht aber den Vermöglichen. Mit welchem *Massstabe* soll ferner der üble Leumund gemessen werden, welches sind die gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen? Ein betrügerischer Concursit oder ein Wucherer kann übel beleumundet sein, wogegen ein wegen Todschlags Verurtheilter an seiner Ehre in der öffentlichen Meinung keinen Abbruch erlitten hat. Soll nun dem Einen die Ehe gestattet, dem Andern dagegen verboten sein? Die von der Conferenz gewünschte Aenderung kann unter keinem Gesichtspunkte empfohlen werden, denn nicht nur hat der Leumund mit der Ehe nichts zu thun, sondern die gewünschte Beschränkung würde Ungerechtigkeiten, Ungleichheiten und Willkürlichkeiten aller Art die Thüre weit öffnen. — Auf das letzte Bedenken der Conferenz werden wir bei Art. 28. zurückkommen, dagegen noch zwei Bestimmungen des Art. 25. berühren, welche mit

Recht Anstoss erregt haben, von der Conferenz aber nicht erwähnt worden sind. Der Art. 25. bestimmt, dass die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe solle anerkannt werden. Soweit es sich nun um Ehen handelt, welche in der Schweiz abgeschlossen worden sind, ist die Bestimmung eine selbstverständliche, weil im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft das nämliche Gesetz zur Anwendung kommt. Dagegen können sich Bedenken erheben, wenn die Ehe im Auslande im Widerspruch mit den Vorschriften des eidg. Rechtes abgeschlossen worden ist. In Uebereinstimmung mit Art. 25. enthält der Art. 54. folgende Vorschrift: »Eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe, wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.«

Das Bundesgericht hat dieser Bestimmung eine rückwirkende Kraft beigelegt, indem es nicht nur diejenigen Ehen als gültig anerkennt, welche unter der gegenwärtigen Gesetzgebung im Auslande abgeschlossen worden sind, sondern auch diejenigen, welche vorher im Inlande oder im Auslande nach den Gesetzen des Niederlassungsortes, aber im Widerspruch mit den Bestimmungen der kantonalen heimathlichen Gesetze abgeschlossen worden waren, insofern sie bei Einführung der Bundesverfassung von 1874, d. h. am 29. Mai 1874, noch nicht aufgelöst waren. Das Gericht nahm an, es beruhe die Vorschrift der B. V. auf Gründen öffentlicher Natur, auf sittlichen, zwingenden Rücksichten und müsse daher sofortige allgemeine Anwendung finden. Kinder aus solchen Ehen werden daher als eheliche oder p. s. m. legitimirte anerkannt, wenn beide Eltern am 29. Mai 1874 noch am Leben waren; war dagegen eines der beiden verstorben, oder die Ehe sonst aufgelöst, so blieben die Kinder im unehelichen Stande. Weniger würde ihr Schicksal vom Zufall abhängig sein, wenn die Ehe schon dann als eine gültige anerkannt werden dürfte, wenn auch nur einer der beiden Ehegatten die Einführung der B. V. erlebt hat. — Mehr Bedenken als diese Praxis muss aber die Bestimmung einflössen, wonach jede im Auslande nach den dort gültigen Gesetzen abgeschlossene Ehe in der Schweiz als gültig anerkannt werden soll, auch wenn sie in der Schweiz nicht in gleicher Weise hätte abgeschlossen werden dürfen, oder geradezu in fraudem legis abgeschlossen worden ist.

Keinerlei Bedenken unterliegt die Bestimmung, insoferne sie

sich nur auf die *Form* bezieht. Der schweizerische Gesetzgeber hat kein Interesse daran, dass bei Eingehung der Ehe ausserhalb seines Gebietes eine bestimmte Form ausschliesslich zur Anwendung komme, sowie nur diejenige beobachtet wird, welche am Eingehungsorte gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Es kann daher ein Schweizer im Auslande sich kirchlich oder civil trauen lassen, und sogar eine im Auslande formlos eingegangene Ehe muss in der Schweiz als gültig anerkannt werden, wenn am Abschlussorte eine solche Eingehung gesetzlich gestattet ist. Nach dem Common law, wie es noch in einzelnen Staaten Amerika's und in Schottland gilt, kann eine Ehe durch blossen Consens abgeschlossen werden, ohne Mitwirkung einer geistlichen oder weltlichen Behörde. Der Consens genügt, einer Form bedarf es nicht. (Wharton: Conflict of laws §§. 170—174. Wharton: A Digest of the International Law of the U. St. A. §. 260 ff. Civil Code of the State of New-York (Entwurf) Art. 34 ff.)

Auch nach den Bestimmungen des tridentinischen Concils kann eine Ehe gültig durch blossen Consens abgeschlossen werden, insoferne derselbe in Gegenwart des Geistlichen und vor zwei Zeugen erklärt wird. Eine solche Ehe ist gültig abgeschlossen, obgleich der Beweis des Abschlusses nicht durch ein officielles Document bewiesen werden kann, und überhaupt oft mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Das Institut für Völkerrecht hat daher auf meinen Antrag den Satz aufgestellt: Il est désirable que chaque mariage contracté à l'étranger puisse être constaté officiellement dans le pays d'origine des époux, c'est-à-dire par un document officiel.

Solange jedoch eine solche Bestimmung nicht gesetzliche Kraft erlangt hat, muss eine Ehe, welche in Amerika oder Schottland oder nach Bestimmungen des tridentinischen Concils oder durch blosse Willenserklärung der Parteien ohne Anwesenheit von dritten Personen abgeschlossen worden ist, als gültig anerkannt werden, wie dies auch durch die französischen Gerichte geschieht. (Pic: Mariage et Divorce, en droit international et en législation comparée. pag. 70. Note.)

Wenn aber mit Bezug auf die Form der Eheschliessung beinahe allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so ist dies dagegen nicht der Fall mit Bezug auf die materiellen Erfordernisse und Voraussetzungen eines gültigen Eheabschlusses, Verkündung, Zustimmung von Eltern oder Vormündern, Alter der Ehegatten, Wirkung des Eheabschlusses mit Rücksicht auf den Civilstand vorehelich geborener Kinder und der Ehegatten selbst. In dieser Beziehung hat

das Institut folgende Grundsätze angenommen: Mit Bezug auf das Alter der Brautleute, die verbotenen Verwandtschaftsgrade, die Zustimmung von Eltern und Vormündern, soll die *heimathliche* (persönliche) Gesetzgebung der Parteien zur Anwendung kommen und mit Bezug auf die Verkündung überdies diejenige des Ortes, wo die Ehe abgeschlossen wird. Hingegen soll die Nichtbeobachtung der Gesetzgebung des Abschlussortes, mit Rücksicht auf das Alter der Brautleute, den verbotenen Verwandtschaftsgrad und die Verkündigung der Ehe keine Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben; ebensowenig die Nichtbeobachtung der heimathlichen Gesetzgebung betreffend die Zustimmung der Eltern der Braut.

Diese Grundsätze sind in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen, welche auf die Staatsangehörigkeit das entscheidende, auf das Domicil dagegen nur ein nebensächliches Gewicht legen. Unsere schweizerischen Behörden halten nun gegenüber Fremden, welche sich in der Schweiz verheirathen, strenge an dem Heimathprincip fest; wogegen sie mit Rücksicht auf Schweizer, die sich im Auslande verheirathen, die Gesetzgebung des Wohnsitzes anerkennen und jedenfalls nicht ängstlich an dem Hauptprincip festhalten. Es wurden infolge dessen schon wiederholt Ehen von minderjährigen Schweizern anerkannt, welche in Amerika ohne Zustimmung der Eltern abgeschlossen worden waren. (Wharton, Digest of the Int. Law of the U. St. B. II, §. 261.)

Auch das englische Recht erkennt wie das amerikanische die Gesetzgebung des Domicils und jede Ehe als gültig, welche nach den Bestimmungen desselben und nicht in fraudem legis abgeschlossen worden ist. Unser Gesetz verlangt dagegen kein auswärtiges *Domicil* des Schweizers, sondern begnügt sich mit der Thatsache, dass der Eheabschluss im Ausland stattgefunden hat. Infolge dessen müssen in der Schweiz Ehen anerkannt werden, die in fraudem legis im Auslande abgeschlossen worden sind, insoferne dieselben nicht nach *beiden* Gesetzgebungen, derjenigen des Abschlussortes und der schweizerischen, nichtig sind. Einige Beispiele mögen dazu dienen, die Unzukömmlichkeit der gesetzlichen Vorschrift und der darin sich schliessenden Praxis in's richtige Licht zu stellen.

Der Unterzeichnete hat bereits in seinem Commentar zum Ehegesetz auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Oheim um seine Nichte zu heirathen einen vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland nimmt, dessen Gesetz eine solche Verbindung gestattet und die daher nach Art. 54. auch bei uns nicht angefochten werden kann. Wenn aber der Oheim sich statt nach Deutschland nach Frankreich

begibt und die Ehe dort abschliesst, so widerspricht dieselbe nicht nur dem schweizerischen Gesetze, sondern auch dem Code civil und ist aus diesem Grunde nichtig. Der Code civil anerkennt für die persönliche Handlungsfähigkeit eines Fremden das Recht seiner Heimath, le statut personnel, infolge dessen kann der Schweizer in Frankreich keine nach der schweizerischen Gesetzgebung verbotene Ehe eingehen. Allein auch nach dem Code civil, Art. 163, ist die Ehe zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe verboten, die französische und eidgenössische Gesetzgebung stimmen daher mit Bezug auf dieses Ehehinderniss überein. Dagegen ist nach Art. 154. das Staatsoberhaupt berechtigt von demselben zu dispensiren, allein auf dieses Dispensationsrecht kann sich der in Frankreich wohnende Ausländer nicht berufen, weil nach den ministeriellen Entscheidungen vom 26. Februar 1840 und 4. Juli 1844 der Dispens nur von der heimathlichen Regierung ertheilt werden kann. (Pic: l. c. pag. 153.)

Wir haben daher eine Ehe vor uns, deren Gültigkeit nicht nach der eigenen Gesetzgebung beurtheilt wird, sondern nach einer fremden, und die anerkannt wird, wenn sie in Deutschland abgeschlossen wurde, dagegen nichtig ist, wenn der Abschluss in Frankreich geschah.

Nach Art. 28. darf ferner eine Wittwe, oder geschiedene Frau oder Ehefrau, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eheliche Verbindung eingehen und keine Behörde ist befugt, von diesem Verbot zu dispensiren. Nach englischem Rechte dagegen kann eine Wittwe sofort sich wieder verheirathen und eine Geschiedene sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist. Ein englischer Schriftsteller bemerkt daher: »Indeed a divorced wife may marry again so soon as that a child may be born within such a time as to admit of its having been the child of either husband . . . . a widow may do the same, and in such an event it is said that the child when arrived at years of discretion, *may choose which of the mother's husbands he pleases as his father*. (Hammick, The Marriage Law of England pag. 29. Ernest, Mariage et Divorce pag. 246.)

Ein Fremder nun, welcher einen Aufenthalt von 15 Tagen in England zu beschwören im Stande ist, kann ohne Anstand von der Publication seiner Ehe dispensirt werden und sich in dem Bezirk, in welchem er vorübergehenden Aufenthalt genommen hat, nach den Bestimmungen des englischen Gesetzes gültig verheirathen. (Hammick l. c. pag. 84. Eversley, the Law of the Domestic Relations pag. 109).

Auf diese Weise kann der Schweizer, ohne sein Domicil in der Schweiz aufzugeben, durch blossen 15tägigen Aufenthalt in irgend

einem Theile Englands eine wesentliche Bestimmung des eidgen. Ehegesetzes ohne nachtheilige Folgen umgehen. Denn da die Ehe in *England* gültig abgeschlossen worden ist, so ist die *schweizerische* Nichtigkeit unerheblich und die mala fides feiert hier einen Triumph, wie er sonst nirgends gefeiert werden kann. Die Vorschrift des Art 25. sollte daher dahin geändert werden, dass zwar eine im Ausland mit Bezug auf die Förmlichkeiten gültig abgeschlossene Ehe auch im ganzen Umfange der Schweiz als eine gültige anerkannt werden solle, insoferne sie den materiellen Voraussetzungen und Bedingungen des heimathlichen Rechtes entspricht, nach dem Grundsatz, welcher an die Spitze des Gesetzes über die bürgerliche Handlungsfähigkeit gestellt ist. Sollte dies nicht belieben, so sollte doch die Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe von dem auswärtigen wirklichen *Domizil* der Parteien oder des Bräutigams, somit von ihrer oder seiner bona fides abhängig gemacht und eine in fraudem legis vorgenommene Handlung nicht gesetzlich sanctionirt werden. Dadurch würde einem Zustand der Dinge ein Ende gemacht werden, welcher schon lange berechtigtes Aergerniss erregt hat.

Fernere Bedenken erzeugen die Bestimmungen des Gesetzes über die *legitimatio per subsequens matrimonium.*

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern erlangen vorehelich geborene Kinder den ehelichen Stand. Dies setzt aber voraus, dass über die Abstammung des Kindes kein Zweifel bestehe. Dies kann z. B. dann angenommen werden, wenn das Kind von dem Vater bei der Geburtsanzeige oder im Paternitätsprocess anerkannt oder wenn es ihm gerichtlich zugesprochen worden ist. Dagegen liegt eine solche Gewissheit nicht vor, wenn der Ehemann das Kind vor oder nach der Verheirathung mit der Mutter anerkannt hat und diese Anerkennung auf nichts Anderem beruht als auf der Erklärung des angeblichen Vaters. Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte aber genügt die Anmeldung des Vaters beim Civilstandsbeamten, um dem Kinde wenigstens vorläufig und bis zum Beweise des Gegentheils, den ehelichen Stand zu verschaffen, wobei es der Gemeinde oder den Betheiligten überlassen bleibt, die Anerkennung nachträglich anzufechten und zu dem Ende die cantonalen Gerichte anzurufen. Ein Recurs an das B. G. ist dagegen nicht zulässig. (Entsch. B. G. VIII. 323.)

Das Bundesgericht spricht sich hierüber in seinem Entscheide vom 30. Juni 1883 sehr bestimmt dahin aus:

L'art. 25. reproduisant textuellement l'art. 54. de la constitution fédérale, est seul une disposition de droit civil qui proclame

le principe général de la légitimation des enfants naturels par le mariage subséquent de leurs parents, c'est à dire de ceux dont ils seront véritablement issus. Mais en dehors de ce principe, cette loi n'édicte aucune disposition ultérieure sur les conditions et limites imposées aux reconnaissances des enfants nés hors du mariage sur la preuve de leur filiation et la valeur de l'aveu du père ou de la mère ou de leur assentiment, sur les cas dans lesquels ces reconnaissances peuvent être attaquées par ceux qui y ont intérêt, sur la forme et les délais fixés pour ces contestations. Cette loi abandonne donc cette matière au droit cantonal, mais sous la réserve que les lois cantonales ne peuvent imposer des conditions contraires aux principes posés par la constitution et aux dispositions de la législation fédérale, par exemple admettre une opposition par le motif que la déclaration prévue à l'art. 41. aurait été omise ou faite postérieurement au délai fixé. (Entsch. B. G. IX. 192.)

Wir wollen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Auffassung nicht streiten, sondern nur die Thatsache constatiren, dass die Ausführung von Grundsätzen des eidgen. Rechtes der cantonalen Gesetzgebung überlassen wird, während im Gegentheil gesetzlich anerkannt und festgestellt werden sollte, dass es Sache der eidgen. Gesetzgebung sei, dafür zu sorgen, dass die von ihr aufgestellten Grundsätze überall die gleiche consequente Anwendung finden. Es sollte sich daher das Gesetz nicht damit begnügen, den Grundsatz aufzustellen, dass die nachfolgende Ehe legitimirend auf die vorehelich erzeugten Kinder wirke, sondern die Voraussetzungen und Bedingungen der Legitimation auf allgemein verbindliche Weise selbst aufstellen und festsetzen und durch eigene Organe ihre strenge Beobachtung überwachen. Es scheint nun nicht gerechtfertigt, eine Legitimation ohne den mindesten Nachweis ihrer Voraussetzungen einzutragen und es den Betheiligten zu überlassen, den Gegenbeweis auf dem Wege des Einspruches zu führen. Jede Legitimation hat eine Aenderung des Civilstandes zur Folge und im öffentlichen Interesse liegt es, eine solche nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. Auch das Kind kann ein Interesse daran haben, nicht von demjenigen legitimirt zu werden, welcher seine Mutter heirathet und sich fälschlich für seinen Vater ausgibt, und es sollte daher eine solche Aenderung des Civilstandes mit grösseren Garantien umgeben werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Für die Berechtigung dieses Begehrens spricht unter Anderem das oben citirte Urtheil in den Entsch. d. B. G. IX. 192 u. VI. 660. (Code Néerlandais Art. 327.)

Dabei darf der Umstand auch nicht ausser Acht gelassen wer-

den, dass verschiedene Gesetzgebungen, wie diejenige von England und verschiedener Staaten von Nordamerika, die legitimatio per subsequens matrimonium verwerfen und nur das in der Ehe erzeugte oder geborene Kind als ein eheliches anerkennen. Ein von einem Engländer mit einer Schweizerin ausserehelich erzeugtes Kind würde daher durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt und die englische Nationalität nicht erwerben. Das schweizerische Gesetz hat daher mit Bezug auf die Fragen des Civilstandes mit der auswärtigen Gesetzgebung zu rechnen, wenn der Bräutigam einem anderen Staate angehört. (Wharton Confl. pag. 335.)

Wenn endlich das Gesetz bestimmt, dass durch den Abschluss der Ehe die Ehefrau das Heimathrecht des Ehemannes erwerbe, so gilt auch diese Bestimmung nur für Schweizerbürger unbedingt, nicht auch für Angehörige anderer Staaten, wo vielleicht ganz andere Grundsätze gelten. So behält z. B. die Ehefrau eines Amerikaners ihre Nationalität bei, wenn der Ehemann sie nicht veranlassen kann, ihm an sein Domicil zu folgen, ebenso kann sie behufs der Ehescheidung ein besonderes Staatsbürgerrecht erwerben. (Wharton Confl. of L. §. 11.)

Ferner wird zwar sowohl in England als in Amerika der Grundsatz anerkannt, dass die fremde Ehefrau die Nationalität ihres Ehemannes erwerbe, dagegen wird gesetzlich nicht anerkannt, dass eine Amerikanerin durch Heirath mit einem Fremden ihre bisherige Nationalität verliere, und die ausländische Ehefrau eines Engländers verliert ihre angeheirathete Nationalität, wenn die Ehe nachträglich durch Scheidung wieder aufgelöst wird. Auch diese Bestimmung kann für schweizerische Angehörige von Bedeutung werden.

Art. 26. Zum gültigen Abschluss einer Ehe ist die freie Einwilligung der Brautleute erforderlich. Irrthum, Betrug und Zwang schliessen dieselbe aus, und eine unter dem Einfluss dieser Thatsachen abgeschlossene Ehe entbehrt daher einer wesentlichen, gesetzlichen Voraussetzung. Ohne Beschränkung berücksichtigt das Gesetz den Zwang, welcher jedoch nur als Drohung in Betracht kommen kann, und den Betrug; beim Irrthum dagegen wird nur derjenige »in der Person« berücksichtigt, worunter nach einem Entscheide des Baseler Civilgerichtes vom 4. Juni 1884 nur derjenige zu verstehen ist, welcher sich auf die *Identität* der Person bezieht. Rev. d. G. P. III. Nr. 99. Schon die Menge unerquicklicher Controversen, welche der Ausdruck »Irrthum in der Person« hervorgerufen hat, hätte die Wahl eines anderen Ausdruckes gerechtfertigt. Ein Irrthum in der physischen Person war wohl denkbar zur Zeit von Jakob und Lea,

aber nicht mehr bei der Oeffentlichkeit, unter deren Schutz der Eheabschluss gegenwärtig gestellt ist, und es ist daher nicht gerechtfertigt, einen solchen, beinahe undenkbaren Irrthum besonders hervorzuheben und dadurch einen solchen über die persona civilis oder andere wesentliche Eigenschaften auszuschliessen. Es würde sich daher empfehlen, die Worte »in der Person« wegzulassen und dagegen die Wesentlichkeit des Irrthums selbst wenn er durch Betrug hervorgehoben worden ist, zu betonen.

Art. 27. In diesem Artikel haben die in Klammern beigefügten Worte (Vater oder Mutter) die irrthümliche Ansicht veranlasst, es seien Vater oder Mutter *immer* die Inhaber der elterlichen Gewalt und die Bewilligung müsse daher immer von ihnen ertheilt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Wer Inhaber der elterlichen Gewalt sei, bestimmt nicht das Bundesgesetz, sondern die cantonale Gesetzgebung. Dem Vater kann sie entzogen werden und die Mutter entweder gar nicht erwerben oder durch Wiederverheirathung verlieren. Die Eltern sind daher nicht immer die Inhaber der elterlichen Gewalt, und es würde sich daher empfehlen, das Recht der Zustimmung *entweder* den Eltern (Vater oder Mutter) als solchen, *oder* als Inhabern der elterlichen Gewalt zuzugestehen.

Art. 28. Das Gesetz handelt unter 2 a von der *Verwandtschaft* und unter 2 b von der *Schwägerschaft*, und es dürfte sich empfehlen, dies deutlicher hervorzuheben, als dies im Gesetz geschehen ist. Da unter Schwägerschaft das Verhältniss des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern verstanden wird, so ist das Stief- und Schwiegerverhältniss in der Schwägerschaft inbegriffen, und da nur die Schwägerschaft in der geraden Linie in Betracht kommt, nicht auch die in der Seitenlinie, so würde das Verbot ausgesprochen werden können mit den Worten: »Zwischen Verschwägerten in *gerader* Linie.« Dies würde auch dem französischen Texte besser entsprechen und genauer mit ihm übereinstimmen (alliés en ligne directe, ascendante ou descendante). Wird das Ehehinderniss beschränkt auf Schwiegervater und Schwiegertochter und nicht ausgedehnt auf die gerade Linie aller Grade, so könnte der Schwiegervater die Tochter erster Ehe seiner Schwiegertochter heirathen und dadurch ihr Schwiegersohn und der Schwiegersohn seines eigenen Sohnes werden.

Die unter Ziff. 1, 2 a und b und 3 erwähnten Ehehindernisse sind öffentlich-rechtlicher Natur, eine trotz ihres Vorhandenseins abgeschlossene Ehe ist daher nicht nur eine *ungültige*, sondern eine *nichtige*, deren Auflösung von Amteswegen anzustreben ist. Hier würden sich nun einige kleinere Aenderungen empfehlen. Vorerst

liegt kein Grund vor, die Ehe zwischen Oheim und Nichte absolut zu verbieten und es sollte daher Dispens zugelassen werden, wie nach französischem Recht Art. 163 und 164 C. c., dem italienischen Gesetzbuch Art. 59—68. und dem niederländischen G. B. §. 88. Das Nämliche empfiehlt sich bei dem *aufschiebenden* Ehehinderniss der Wartezeit der Wittwen, sobald der Grund derselben weggefallen ist, namentlich wenn die Wittwe oder Geschiedene während der Wartezeit niedergekommen und eine confusio sanguinis daher nicht mehr zu befürchten ist. (Code ital. Art. 57, deutsches Reichsgesetz §. 35. Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich §. 1241.)

Dass *Adoptiveltern* mit Adoptivkindern in keine Ehe treten dürfen, so lange das Verhältniss dauert, bedarf keiner Begründung. Dagegen ist dasselbe lösbar nach der Gesetzgebung von Zürich und Thurgau, sowie nach dem preussischen Landrecht und dem deutschen Entwurf §. 1240. Es würde sich daher nach dem Vorgange des deutschen Reichsgesetzes rechtfertigen, den Zusatz beizufügen: »so lange das Verhältniss dauert.« Gleichzeitig muss auf die unrichtige Stellung aufmerksam gemacht werden, welche der Adoptivverwandtschaft in diesem Artikel angewiesen worden ist. Diese Personen sind weder Verwandte noch Verschwägerte und müssen daher in besonderer Rubrik unter 3 eingefügt werden.

Endlich enthält der Artikel eine Bestimmung, welche *Geisteskranken* und *Blödsinnigen* die Eingehung einer Ehe verbietet, während das deutsche Ehegesetz und der Code civil sich damit begnügen, die *Einwilligung* der Nupturienten zu verlangen, wodurch diejenigen von selbst ausgeschlossen werden, welche unfähig sind, einen eigenen Willen zu haben und daher eine Einwilligung nicht geben können. Streng genommen könnte daher die Bestimmung als selbstverständlich wegfallen. Wird sie aber beibehalten, so erfordert die Genauigkeit eine Redactionsänderung. Geisteskrankheit und Blödsinn sind nicht verschiedene Zustände, denn auch der Blödsinn ist eine Geisteskrankheit und zwar eine unheilbare. Dagegen hat das Bundesgericht schon wiederholt angenommen, unter Blödsinn verstehe das Gesetz keine Geistes*krankheit*, sondern eine Geistes*schwäche*, und insofern dieselbe einen Grad erreicht, welcher das Verständniss für das Wesen der Ehe und den freien Willen ausschliesst, mache sie den davon Betroffenen zur Eingehung einer Ehe unfähig. (Entsch. I. p. 96 u. 259.)

Will man das Verbot als in dem Erforderniss der Einwilligung bereits enthalten nicht weglassen, so sollte doch der Ausdruck »Blödsinnige« mit »Schwachsinnige« vertauscht werden. Der deutsche Entwurf spricht von Geschäftsunfähigen, allein dieser Ausdruck setzt

eine Definition voraus, welche in das Civilgesetz gehört und in dem Ehegesetz nicht untergebracht werden könnte.

Da die freie Einwilligung zu den nothwendigen Voraussetzungen einer gültigen Ehe gehört, eine solche aber bei Geisteskranken und Schwachsinnigen nicht denkbar ist, so bilden diese letzteren Zustände ein absolutes öffentliches Ehehinderniss und wie der Civilstandsbeamte bei dem Vorhandensein von Ehehindernissen, welche in der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft, oder einem Adoptivverhältnisse begründet sind, die Trauung nicht vornehmen darf, so wenig darf er es thun bei Geisteskranken. Es kann daher die Auffassung nicht gebilligt werden, welche der Weisung des h. Bundesrathes vom 6. October 1876 zu Grunde liegt, wonach der Civilstandsbeamte sich nicht weigern darf, ein Eheversprechen zu verkündigen, weil eines der Verlobten angeblich mit Geisteskrankheit oder Blödsinn behaftet ist, sondern gewärtigen muss, ob interessirte Personen oder Behörden innerhalb der gesetzlichen Fristen Einsprache erheben. So nothwendig es auch ist, die persönliche Freiheit eines Individuums mit den nöthigen Garantien zu umgeben, so ist doch hier nicht das Interesse einzelner Personen oder Behörden auf dem Spiel, sondern das öffentliche Interesse überhaupt. Es *soll* eine solche Ehe nicht abgeschlossen werden, gleichgiltig ob Einsprache erhoben werde oder nicht, und der Civilstandsbeamte *darf* nicht einen Eheabschluss zugeben, welchem nach seiner Ueberzeugung ein absolutes Ehehinderniss entgegensteht. Anerkennen die Parteien die Begründetheit der Weigerung nicht, so ist es an ihnen oder an der Staatsbehörde, die erforderliche Untersuchung einzuleiten und je nach ihrem Resultate die Ehe zu gestatten oder definitiv zu verbieten. Das nämliche Verfahren ist einzuschlagen bei dem Vorhandensein anderer absoluter Ehehindernisse, welche nicht Anlass zu einem Einspruch gegeben haben.

Diesen gesetzlichen Ehehindernissen wünscht die Conferenz der Abgeordneten ein neues beizufügen, welches in dem Gesetze nicht enthalten ist.

»Ein *schweres* Bedenken, sagt die Eingabe, haben wir ferner »gegen Art. 28, der die Ehehindernisse namhaft macht. In den »meisten, wo nicht in allen cantonalen Gesetzgebungen fand sich vor »1876 eine Bestimmung, wonach Personen, die mit einander einen »Ehebruch begangen hatten, die Eingehung der Ehe entweder ab»solut, oder doch für den Fall untersagt war, dass der Ehebruch die »Scheidung begründet hatte oder gerichtlich bestraft worden war. »Dieses Verbot ist im eidgen. Gesetz in Wegfall gekommen und wir

»stehen nicht an, dies als eine schwere Schädigung wie der Heilig»keit der Ehe, so des sittlichen Gefühls überhaupt zu bezeichnen.

»Es sind nicht vereinzelte Stimmen nur — es ist, wir glauben »das behaupten zu dürfen, — die ganze öffentliche Meinung, die an »dieser verhängnissvollen Lücke unserer Gesetzgebung, gegen welche »Art. 48. einen völlig unzureichenden Schutz gewährt, Aergerniss »nimmt, und wenn in keinem einzigen anderen Punkte unserer Ehe»gesetzgebung, so sollte doch zum Mindesten in diesem Stücke Re»medur geschaffen werden.«

Die moralische Berechtigung der Bedenken, welche die Conferenz ausspricht, darf anerkannt werden, ohne dass desshalb ihren Schlüssen in vollem Umfange zugestimmt werden dürfte. Die cantonalen Rechte erklärten wohl ausnahmslos eine Ehe zwischen Adulteranten für unzulässig, wenn der begangene Ehebruch eine Bestrafung oder die Scheidung der bisherigen Ehe eines derselben zur Folge gehabt hatte. Einzelne Gesetzgebungen gingen sogar noch weiter und liessen eine Ehe nicht zu wegen verdächtigen Umganges, namentlich wenn einer Person der Umgang mit dem Ehegatten einer andern gerichtlich verboten worden war, selbst wenn keine Scheidung stattgefunden hatte, z. B. das Pr. Landrecht, das Bernische Recht P. 43 C. Aargau §. 84. — Noch andere Gesetzgebungen betrachteten nach »Davids Exempel« den begangenen Ehebruch nicht als einen Hinderungsgrund der Ehe zwischen den Ehebrechern z. B. die englische, welche den Ehebruch wohl als einen Scheidungsgrund aber nicht als ein Ehehinderniss betrachtet. Allein diese Auffassung ist keine in weiteren Kreisen getheilte und der Sprung von der früheren Gesetzgebung zu der jetzigen war vielleicht ein zu plötzlicher. Gegenwärtig anerkennen alle neueren continentalen Gesetzgebungen den Ehebruch der Nupturienten als ein Ehehinderniss an, so der Code civil Art. 298, das holländische Gesetzbuch Art. 89, das deutsche Ehegesetz §. 34, der deutsche Entwurf §. 1237.

Damit er aber die spätere Eingehung der Ehe unter den Parteien hindern könne, muss er von ihnen gemeinschaftlich begangen worden sein, es sollen nur die *Mitschuldigen* sich nicht heirathen dürfen und es muss der Ehebruch *gerichtlich* constatirt sein. Eingeständniss oder aussergerichtlicher Zeugenbeweis können nicht als genügend erachtet werden zur Begründung dieses Ehehindernisses. Endlich muss gestützt auf den Ehebruch eine bisherige Ehe gerichtlich geschieden worden sein, und es muss sich daher aus dem Urtheile der Ehebruch nicht nur als Scheidungsgrund ergeben, sondern auch, dass derselbe zwischen den Nupturienten begangen worden ist.

Unter diesen Voraussetzungen und mit diesen Beschränkungen kann der Ehebruch im Interesse der Moral als ein Ehehinderniss anerkannt werden zwischen bestimmten Parteien, obgleich auch dieser Standpunkt kein unbestrittener ist und namentlich von Luther nicht getheilt wurde. — Nach englischem Recht ist der Ehebruch kein Ehehinderniss, sondern selbst wenn eine bestehende Ehe in Folge eines solchen aufgelöst worden ist, so können die Schuldigen sich dessenungeachtet miteinander verheirathen, jedoch ist kein Geistlicher zur Mitwirkung verpflichtet. 20 und 21 Vict. C. 85. §. 57. Bei der Berathung des *deutschen* Reichsgesetzes machte der preussische Justizminister Dr. Leonhardt darauf aufmerksam, dass nach gemeinem Rechte der Ehebruch kein allgemeines Ehehinderniss sei; vielmehr sei es derselbe nur in zwei Fällen, nämlich bei Lebensnachstellung und bei vorhergehendem Versprechen der Ehe. »Dann aber, fuhr er fort, will ich ferner noch darauf aufmerksam machen, dass unser grosser Reformator Luther, verschiedentlich auf das allerschärfste diejenigen getadelt hat, welche überhaupt aus dem Ehebruch ein Ehehinderniss machen wollen. (Belege bei Herrmann im Jahrb. für deutsche Theologie Bd. V.) — Er hat überhaupt in den allerschärfsten Ausdrücken erklärt, dass die Moral verwechselt werde mit dem Recht und bemerkt, dass man den menschlichen Verhältnissen nicht Genüge thäte, wenn man im Ehebruch ein Hinderniss sähe. Um so weniger werden wir einen Grund haben, demjenigen zu widersprechen, was eine lange Zeit als ein dringendes praktisches Bedürfniss sich herausgestellt hat.«

Wir heben diese Aussprüche nur deshalb hervor, weil auch wir glauben, die Conferenz verwechsle die Gebiete der Moral und des Rechtes und lege ein ungebührliches Gewicht auf die öffentliche Meinung, die denn doch weder berufen noch ausschlaggebend ist. Wenn wir ihr dessen ungeachtet eine Concession zu machen beantragen, so geschieht es keineswegs in der Hoffnung, damit wirklichen Schäden gründlich abzuhelfen, sondern nur um einem anstosserregenden Verhältniss auch nicht indirect unsere Missbilligung vorzuenthalten.

Der bundesräthliche Entwurf von 1874 enthielt in Art. 26, Ziff. 3, folgende Bestimmung:

Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, sofern der Ehebruch gerichtlich constatirt ist.

Diese Bestimmung fiel später aus unbekannten Gründen weg und in dieser Fassung war sie auch kaum annehmbar, denn es

wurde nur verlangt, dass der Ehebruch gerichtlich constatirt, nicht auch, dass er Ursache einer Ehescheidung gewesen sei.

Das deutsche Ehegesetz verbietet dagegen nur die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seiner Mitschuldigen §. 33. und der neue Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich in §. 1237. die Ehe zwischen demjenigen, dessen Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist und derjenigen, mit welcher er sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, soferne dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheile als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Eine solche Bestimmung ist enger als diejenige des bundesräthlichen Entwurfes und gibt doch dem Gefühle Ausdruck, dass, wer durch seine widerrechtliche Handlung eine bestehende Ehe zerstört hat, die Früchte derselben nicht soll geniessen dürfen.

Allein die Erfahrung lehrt, dass auch mit dieser Beschränkung das Eheverbot nicht absolut aufrecht erhalten werden kann, sondern die Möglichkeit gegeben werden muss, von demselben zu dispensiren. Die Conferenz gibt sich keine Mühe, ihr Postulat durch Erfahrungen zu begründen, welche in der Schweiz oder in andern Ländern gemacht worden sind, sondern begnügt sich damit, ihrer Missbilligung einen möglichst kräftigen Ausdruck zu geben. Dagegen bieten die Verhandlungen des deutschen Reichstages verschiedene Anhaltspunkte zur Beurtheilung der obschwebenden Frage und wir erlauben uns daher die Aeusserungen des preussischen Bundesbevollmächtigten Dr. Friedberg hier wiederzugeben: »Das Landrecht Preussens ging von der Anschauung aus, dass das Gesetz absolut die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin verbieten müsse und das Pr. Land-Recht bestimmte deshalb in §. 25, Th. II, Tit. I:

»Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen denjenigen, mit welchem sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.«

»Und das Gesetzbuch fügte in einem späteren Paragraphen sogar hinzu, dass eine trotz dieses Verbotes geschlossene Ehe nichtig sein und getrennt werden solle. Das Leben zeigte sich aber bald stärker als das Landrecht und es kamen so viele Anträge aus den Provinzen an die Regierung, dass man doch in besonders gearteten einzelnen Fällen von diesem absoluten Verbote absehen möge, dass sich der Landesherr schon im Jahr 1803 veranlasst sehen musste, eine Ordre zu erlassen, in der gesagt wurde, es solle von diesem absoluten Verbote abgesehen werden dürfen, wenn durch die Gestattung des Dispenses der Immoralität mehr gesteuert würde als durch die Beharrung auf dem Verbote. Diese Ordre war namentlich veran-

lasst worden durch die Berichte aus den ländlichen Kreisen, in denen die Missstände dargelegt wurden, welche entständen, wenn von dem Verbote des Landrechtes auch unter den schreiendsten und dringendsten Fällen nicht abgesehen werden *könne*. Es wurde dargelegt, wie namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung es für den kleinen Mann oft unmöglich sei, einen Haushalt zu führen ohne weibliche Hülfe, und dass dann das ärgerliche Concubinat noch zu einer Reihe von unehelichen Geburten führte, und dass dies demnächst viel schlimmer und demoralisirender in der Gemeinde wirkte, als wenn man über den einzelnen Fehltritt hinwegsehe, durch die Möglichkeit eines Dispenses die Möglichkeit einer legalen Ehe feststellte und den aus der illegalen Verbindung erzeugten Kindern, so die Rechte ehelicher Kinder verschaffte.«

»Auf Grund dieser allerhöchsten Ordre sind demnächst vom Jahre 1803 ab bis 1857 Dispense ertheilt worden, die aber nie anders als nach vorhergehender ernster Prüfung gegeben wurden. Es geschah namentlich nicht eher als bis die Frage von der Ortsbehörde, dann von dem Gerichte und endlich in höchster Instanz geprüft war, und die Folge war eine für die Beseitigung des aus dem Ehebruche entstandenen Aergernisses in der Gemeinde günstige. Im Jahre 1857 glaubte man allerdings dieses Gebot der Sitte aufheben zu dürfen; die bis dahin gebräuchlich gewesenen Dispense wurden aufgehoben und es wurden mehrere Jahre hindurch in unserem engeren Vaterlande Preussen solche Dispense nicht mehr ertheilt. Die Missstände, die aus diesem Zustande entstanden, waren aber bald so schreiend, dass man von der strengen Auffassung, die man geglaubt hatte durchführen zu können, wieder zurückgehen musste und zu der Auffassung zurückkehrte, die in der Ordre Friedrich Wilhelms III. als eine für die Regierung leitende gegeben war.«

»Wie das pr. Landrecht so hat auch das franz. Recht im Code ganz ebenso und zwar in Art. 298. das absolute Verbot der Ehe zwischen Genossen des Ehebruches ausgesprochen und nichts destoweniger ist man auch in diesen Kreisen des rheinisch-französischen Rechtes dahin gekommen, eine Dispens für zulässig und unter Umständen für nöthig zu erklären, ebenfalls wenn durch die Dispens der Unsittlichkeit mehr gesteuert würde, als durch die Versagung derselben.«

»Wenn wir nun in einem Bundesgesetzentwurf vor die Frage gestellt würden, soll das Bundesgesetz sich dem absoluten Verbote, wie es in einigen Gesetzgebungen der Fall ist und, ich füge hinzu, allerdings auch in den Regeln der Moralität und Sitte begründet ist,

anschliessen, oder soll es der Noth des Lebens dieselbe Rücksicht schenken, die ihr schon im Jahre 1803 in einem grossen deutschen Gebiete geschenkt worden ist? Dann konnten die verbündeten Regierungen nicht zweifelhaft darüber sein, dass wir das, was sich bei uns in dem grössten Theile Deutschlands als zweckmässig bewährt hat, nicht aus blossen Moralitätsgründen über Bord warfen, sondern dass wir uns dem bestehenden Zustande, wenn auch mit scheuer Hand — das erkenne ich gerne an — anschliessen müssten. Und welche Gefahr ist denn da — frage ich endlich — wenn die Dispensation das Correctiv für die Ehe zwischen den Schuldigen gibt. Wird denn die Dispensation so leicht ertheilt werden? Wird der Landesherr, der doch dasselbe Interesse für die Aufrechthaltung der Sitte in seinem Lande hat, wie jeder in diesem hohen Hause, nicht aufrichtig berathen werden von seinen höchsten Behörden und nicht selbst in sorgfältiger und ernster Erwägung, die Dispensation nur da ertheilen, wo er glaubt, dass die Sitte mehr dadurch gefördert werde, als durch die Versagung? Und da es in der Hand jedes Landesherrn liegt, die ihm durch dieses Gesetz gewährte Befugniss, zu dispensiren, mit Strenge und sittlichem Ernst zu üben, und üben zu lassen, so glaube ich, hat die Gesetzgebung keine Veranlassung, das Verbot absolut hinzustellen und damit das starre Gesetz zum alleinigen Herrn dieser Frage zu machen.«

Der bayrische Justizminister, Dr. Fäustle, bestätigte die nämliche Praxis auch für Bayern und es lohnt sich der Mühe, auch sein Votum hier mitzutheilen:

»In Bayern, sagte er, sind diejenigen Fälle, in welchen aus Anlass des Eheverbotes wegen Ehebruches die Dispensation ertheilt werden musste, bisher die Regel gewesen, und die Fälle, in denen die Dispensation verweigert wurde, eine seltene Ausnahme, wie ich aus meiner mehrjährigen Praxis im Justizministerium weiss. Ich bitte Sie dringend, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Ich theile ja vollkommen die sittliche Entrüstung, welche über die hier in Frage kommende rechtswidrige Handlung zum Ausdruck gelangt ist. Aber so wie die Sachen hier dargestellt sind und wie sie sich hier vom rein abstracten und idealen Standpunkte aus darstellen, bieten sich die Fälle in der Praxis entschieden nicht dar. Der Fall präsentirt sich in der Regel als Wahl zwischen zwei Uebeln, das eine und ungleich grössere Uebel ist: das ehelose Zusammenleben der zwei Ehebrecher zum Aergerniss der Gemeinde und zum Ruin der familiären und finanziellen Verhältnisse hinzunehmen, das andere ungleich geringere aber: das finanzielle und Familienleben zu fördern,

das Aergerniss der Gemeinde zu beseitigen, durch Umwandlung des unsittlichen und Anstoss erregenden Zusammenlebens in eine gesetzmässige Ehe. — Ich bitte Sie dringend, folgen sie in diesem Falle nicht der Theorie, sondern folgen Sie der Stimme der Praxis.«

Nach dieser Discussion wurde einerseits das Verbot der Ehe zwischen Personen, welche gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen haben, in Folge welches die Ehe eines derselben geschieden worden ist, aufgenommen, andererseits aber der Dispens gestattet. Dass diese Bestimmungen sich bewährt haben, ergibt sich daraus, dass sie auch in den neuen Entwurf aufgenommen worden sind. In den soeben erschienenen Motiven wird zu §. 1237. ausdrücklich erklärt, es sei die Zulässigkeit der Dispensation aus praktischen Gründen als Correctiv gegen die in vielen Fällen mit dem hier in Rede stehenden Eheverbote verbundenen Missstände und Nachtheile für die Sittlichkeit nicht zu entbehren. (Bd. IV. S. 25.)

Auch in Frankreich sind die Ansichten über den Ehebruch als Ehehinderniss sehr verschieden, was sich schon daraus ergibt, dass die französische Deputirtenkammer bei Berathung des Gesetzes vom 27. Juli 1884 denselben verwarf, und dass er seine schliessliche Aufnahme nur einem Votum des Senates verdankt.

Unsere Ansicht geht daher dahin, unter die Ehehindernisse den von den Nupturienten gemeinschaftlich begangenen Ehebruch aufzunehmen, wenn auf Grund desselben die Ehe eines derselben gerichtlich geschieden worden ist, dagegen die Dispensation zulässig zu erklären. Damit wird sowohl dem Begehren der Conferenz als den Forderungen des Rechts ein Genüge geleistet.

Bevor wir nun zu den Fragen übergehen, welche durch die in eidgenössischen Räthen gestellten Motionen angeregt worden sind, glauben wir im Sinne des erhaltenen Auftrages zu handeln, wenn wir noch einzelne Artikel hervorheben, welche einer Aenderung oder einer Ergänzung bedürfen, und sodann die weitergehenden Begehren und Wünsche der Conferenz einer kritischen Prüfung unterwerfen.

Art. 37. Dieser Artikel hat Brautleute im Auge, welche im Gebiete der Schweiz einen Wohnsitz haben, oder von welchen wenigstens der Bräutigam in der Schweiz wohnt, wogegen für die Fälle, wo dies nicht der Fall ist, keine Vorschrift aufgestellt wird. Hat daher der Bräutigam keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann er sich nach dem Wortlaute des Gesetzes in der Schweiz überhaupt nicht trauen lassen, denn der Civilstandsbeamte eines anderen Kreises darf die Trauung nur vornehmen, gestützt auf die Ermächtigung desjenigen des Bräutigams, somit des auswärtigen, wenn er seinen

Wohnsitz auswärts hat. Ob aber ein ausländischer Civilstandsbeamter seine Trauungsbefugniss auf einen inländischen Beamten übertragen dürfe, ist zum mindesten zweifelhaft, z. B. derjenige von Nancy auf denjenigen von Vevey, derjenige von Glasgow auf denjenigen von Ablläntschen, derjenige von Wilna auf denjenigen von Horgen etc. Ein ausländischer Civilstandsbeamter kann seine Competenz auf einen Collegen seines Landes übertragen, aber nicht auf einen fremden. Angenommen aber, es sei dies möglich, so ist es stossend, dass der in der Schweiz heimathberechtigte Bräutigam nur mit Bewilligung eines auswärtigen Beamten sich in der Schweiz soll verheirathen können und gar nicht, wenn derselbe die Bewilligung verweigert, oder zu einer solchen nicht ermächtigt ist. Es würde sich daher rechtfertigen, in diesen Fällen den Civilstandsbeamten des Wohnsitzes der Braut, wenn dieselbe einen solchen besitzt, oder des Heimathortes des Bräutigams als den competenten Civilstandsbeamten zu bezeichnen oder anzuerkennen.

Art. 38. stimmen der deutsche und der französische Text nicht mit einander überein. »Amtslocal« ist nicht »salle d'un bâtiment d'administration publique,« und la célébration du mariage a lieu de la manière suivante ist nicht gleichbedeutend mit »wird *dadurch* abgeschlossen etc.«

Art. 39. Dieser Artikel ist sprachlich ganz verunglückt, indem die Erklärung der Brautleute nicht gefordert, sondern vorausgesetzt wird, und diejenige des Civilstandsbeamten »Nachdem Ihr beide erklärt habt etc.« vollständig in der Luft hängt, indem nirgends gesagt wird, dass die Erklärung der Brautleute wirklich abgegeben worden sei, und selbst von derjenigen des Civilstandsbeamten aus dem Gesetze nicht hervorgeht, dass er es ist, welcher sie abgibt. Es müssen genau auseinander gehalten werden: die Fragen, welche der Civilstandsbeamte an die Brautleute stellt, die *bejahende Beantwortung derselben* und sodann die darauf gestützte Erklärung des Civilstandsbeamten, dass die Ehe geschlossen sei. Es könnte daher die folgende Fassung an die Stelle der bisherigen gesetzt werden:

»Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte an die Verlobten einzeln die Frage richtet: N. N. etc. N. N. etc. dass sie dieselbe bejahend beantworten und der Civilstandsbeamte hierauf folgende Erklärung abgibt. Nachdem Ihr etc.

Ferner ist der Ausdruck »im Namen des Gesetzes« unrichtig, es soll heissen »Kraft des Gesetzes.« Der Civilstandsbeamte erklärt sie Kraft des Gesetzes als rechtmässig verbundene Eheleute. Die Ehe wird abgeschlossen durch die Eheleute selbst, durch die Er-

klärung, welche *sie* vor dem Civilstandsbeamten abgeben und nicht durch diejenige, welche *er* abgibt. Er schliesst die Ehe nicht, sondern erklärt nur, dass sie Kraft des Gesetzes geschlossen sei; dies muss sich aus dem Texte deutlich ergeben und damit auch der Moment, in welchem der Abschluss stattgefunden hat.

Ist von einem Schweizerbürger eine Ehe im Auslande auf Grund der dortigen Gesetzgebung abgeschlossen worden, so gilt sie auch in der Schweiz als eine rechtsgiltige Ehe und kann als solche in die Civilstandsregister eingetragen werden. In Bern bedurfte es hiezu früher einer Anerkennung durch das Amtsgericht, gegenwärtig genügt eine Bewilligung der Justizdirection. Allein letztere ermöglicht nur die Eintragung in die Civilstandsregister, ohne die Ehe gegen spätere Anfechtung sicher zu stellen. Wird dagegen der auswärtige Eheabschluss mit Rücksicht auf seine Gültigkeit von einem Gerichte geprüft und von demselben als gültig anerkannt, nachdem allfälligen Interessenten Gelegenheit zur Opposition gegeben worden ist, so bleibt die Ehe in alle Zukunft gegen Anfechtungen gesichert, und es sollte daher den Parteien wenigstens die Möglichkeit gelassen werden, sich eine solche Sicherheit zu verschaffen. Es ist z. B. eine Förmlichkeit im In- oder Auslande nicht beobachtet, eine materielle Bestimmung des ausländischen Gesetzes ausser Acht gelassen worden etc. und es besorgen daher die Ehegatten eine nachträgliche Anfechtung, gegen welche sie sich nur durch gerichtliches Urtheil wirksam schützen können, nicht aber durch eine blosse Einschreibung in die Civilstandsregister mit Genehmigung einer Justizdirection. Es ist daher kein Grund vorhanden, die Prüfung und Anerkennung einer auswärts geschlossenen Ehe den Administrativbehörden zuzuweisen und den richterlichen zu entziehen.

II. Sowohl die Motionen, welche in den eigenössischen Räthen gestellt worden sind, als auch ein Theil der Beschwerden der Conferenz bezieht sich auf die Scheidungs- und Nichtigkeitsklage der eigenen Angehörigen, oder der hier niedergelassenen Ausländer, und sowohl die Motionssteller als die Conferenz verlangen wesentliche Aenderungen oder Ergänzungen des bestehenden Gesetzes. Es sind daher namentlich drei Fragen, welche uns zu beschäftigen haben:

1. Die Competenz der schweizerischen Gerichte zu Beurtheilung von Ehescheidungsklagen ausländischer Ehegatten und die Competenz ausländischer Gerichte zur Beurtheilung von Ehescheidungsklagen schweizerischer Angehöriger, die im Auslande domicilirt sind.
2. Aus welchen Gründen soll eine Ehescheidung zugelassen werden?

8. Soll der Richter auch in den Fällen der Art. 45 und 46 eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett aussprechen dürfen?

Alle diese Fragen bedürfen einer eingehenden Besprechung.

A. Die ehegerichtliche Competenz.

Mit Bezug auf die Eheschliessung von Schweizern im Ausland enthält das Gesetz nur die Bestimmung, dass jede im Ausland nach den dortigen Gesetzen gültig vorgenommene, auch in der Schweiz als gültig anzuerkennen sei. Dagegen enthält es keine solchen Bestimmungen mit Rücksicht auf die *Ehescheidung* und aus dem vorhandenen dürfte der Schluss gezogen werden, dass nur einem schweizerischen Gerichte die Befugniss zustehe, eine Ehe von Schweizern aufzulösen, einem ausländischen Gerichte dagegen eine solche Befugniss nicht zukomme. Zuständig ist nämlich das Gericht des *Wohnortes*, wenn der Ehemann einen solchen in der Schweiz besitzt. Ist er dagegen im Auslande niedergelassen, so muss er seine Klage entweder an seinem letzten Wohnorte in der Schweiz oder an seinem Heimathorte anbringen und von einer Competenz des auswärtigen Richters oder Gerichtes ist nicht die Rede. Dessenungeachtet würde die Annahme eines Ausschlusses derselben den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, denn es hängt von den cantonalen Behörden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie einem ausländischen Scheidungsurtheile die Anerkennung versagen, oder demselben das Exequatur ertheilen wollen. Es würde sich aber gewiss rechtfertigen, auch für diese Verhältnisse eine gesetzliche Basis zu schaffen, und wie jede im Auslande gültig abgeschlossene Ehe in der Schweiz nicht anerkannt wird, wenn sie nicht gleichzeitig den Grundsätzen der auswärtigen und der heimathlichen Gesetzgebung widerspricht, so auch jede unter den nämlichen Voraussetzungen von einer competenten ausländischen Gerichtsbehörde ausgesprochene Ehescheidung, auch in der Schweiz anzuerkennen, insofern die betreffenden Ehegatten, oder wenigstens der Ehemann in dem Lande, wo das Urtheil ausgefällt worden ist, dauernd niedergelassen war. Damit wären für Eheschliessung und Ehescheidung im Auslande die nämlichen Grundsätze zur Anerkennung gebracht. Da ferner Scheidungen in der Schweiz leichter zu erwirken sind als anderswo, so läge die Befürchtung ferne, dass ohne hinlänglichen Grund eine schweizerische Ehe im Auslande getrennt werden könnte. Dagegen müsste man sich allerdings die Consequenz gefallen lassen, auch Urtheile geistlicher Gerichte anzuerkennen, wenn im Auslande die

Ehescheidungen ausschliesslich in den Competenzkreis derselben fallen würden, wie dies z. B. in Ungarn der Fall ist.

Wir haben bis jetzt nur den Fall im Auge gehabt, dass beide Ehegatten Schweizerbürger sind, allein es kann sich ausnahmsweise auch zutragen, dass sie verschiedenen Nationalitäten angehören, wobei wir von dem Fall absehen, wo ein Ehemann, oder eine von Tisch und Bett getrennte Ehefrau, ohne Zustimmung des andern Ehegatten ihre Nationalität wechseln, und nur den Fall berücksichtigen, wo dieser Wechsel sich auf regelmässige Weise vollzogen hat.

Dieser Fall hat sich wirklich ereignet. Eine protestantische Waadtländerin hatte sich mit einem katholischen Oesterreicher verheirathet und damit das österreichische Staatsbürgerrecht erworben. Eine Ehescheidung konnte in Folge dessen von einem schweizerischen Gerichte nicht ausgesprochen werden und die Ehegatten wandten sich daher gemeinschaftlich an das competente österreichische Gericht, welches keinen Anstand nahm, ihrem Begehren zu entsprechen und eine Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit auszusprechen, wogegen eine vollständige Trennung a vinculo nicht erreicht werden konnte, weil der Ehemann der katholischen Confession angehörte. In Folge dessen bewarb sich die Ehefrau ohne Widerspruch des Ehemannes um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande und nachdem diese ausgesprochen worden war, erwarb sie das Ortsbürgerrecht von Guttannen und das bernische Cantonsbürgerrecht. Die Aenderung des Staatsbürgerrechts war bona fide und mit Zustimmung der österreichischen Regierung erfolgt. In Folge derselben war die Ehefrau Bernerin geworden, der Ehemann dagegen Oesterreicher geblieben. Da nun nach Schulte, Handbuch des katholischen Eherechtes S. 596, die dauernde Trennung von Tisch und Bett vom Gesichtspunkt des allgemeinen deutschen Rechtes im Allgemeinen für Katholiken gleichbedeutend mit Ehescheidung ist, so glaubte die Ehefrau sich gestützt auf das österreichische Urtheil als geschieden betrachten zu dürfen, allein die bernische Justizdirection verlangte ein förmliches Scheidungsurtheil von einem bernischen Gericht und es wurde daher die Frage des Gerichtsstandes streitig. Der Ehemann hatte sein Domicil in Meringen, die Ehefrau dagegen in Biel, er war Oesterreicher und Katholik, sie Bernerin und Protestantin; sie allein stund mit Bezug auf Ehesachen unter bernischer Gerichtsbarkeit, während mit Bezug auf ihn dieselbe nicht vorhanden war. Der Wohnsitz des Ehemannes konnte daher nicht in Betracht kommen, sondern einzig derjenige des schweizerischen Ehegatten. Das Bieler Amtsgericht war der nämlichen Ansicht, während der A. und C. Hof die

Scheidungsakten dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes zuwies.

Wir halten diese Auffassung nicht für richtig. Das Gericht konnte keine neue Ehescheidung aussprechen, sondern nur durch gerichtlichen Entscheid constatiren und aussprechen, dass durch die in Oesterreich ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett für die protestantische Ehefrau die rechtlichen Wirkungen einer gerichtlichen Scheidung eingetreten seien, und dies konnte nur durch das für sie zuständige Gericht geschehen. Würde dasjenige des ausländischen Ehemannes das massgebende sein, so könnte er durch blosse Entfernung aus dem Lande der Frau jede Möglichkeit benehmen, eine neue Ehe einzugehen. Unter solchen Umständen sollte doch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ehefrau an ihrem Domicil den Scheidungsprocess sicher zum Abschluss bringen kann, wie dies auch in Amerika und England durchweg anerkannt wird, wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder sie getrennt von ihm zu leben berechtigt ist.

Schwieriger zu lösen ist die Frage des Gerichtsstandes und der Zuständigkeit dann, wenn beide Ehegatten Ausländer sind, aber in der Schweiz ihren festen Wohnsitz haben. Keine Schwierigkeit entsteht dann, wenn die niedergelassenen Ausländer den Landesangehörigen vertragsgemäss gleich behandelt und auf beide die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden sollen, weil alsdann die Nationalität nicht in Betracht kommt, sondern das Domicil das einzig entscheidende ist, und das Gericht sich nicht darum zu bekümmern hat, ob das Scheidungsurtheil in dem Staate wirksam werden könne, welchem die Ehegatten angehören, sondern die daherige Sorge ihnen überlassen darf. Ebensowenig können dann Schwierigkeiten entstehen, wenn den inländischen Gerichten die Competenz fehlt, Ehescheidungsklagen von Ausländern anzunehmen. Entweder wird dem Ausländer in Ehescheidungsfällen gar kein Recht gehalten oder er wird zur Klage zugelassen, ohne Rücksicht auf die spätere Urtheilsvollstreckung in dem Lande, dessen Staatsangehöriger der Kläger ist. Im ersteren Falle wird ein Conflict mit der auswärtigen Gesetzgebung und den auswärtigen Behörden vermieden und im letzteren Falle kümmert sich die urtheilende Behörde nicht um denselben. Den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes entspricht aber weder das eine noch das andere Verfahren und auch das eidgenössische Gesetz geht von anderen Gesichtspunkten aus. Dasselbe anerkennt zwar den Gerichtsstand des Domicils für Ausländer, allein unter der kaum erfüllbaren Bedingung, dass nachgewiesen werde,

dass der Staat, welchem die Eheleute angehören, das auszufällende Scheidungsurtheil anerkenne, d. h. ohne Nachprüfung vollziehe. Im ursprünglichen Entwurf des Bundesrathes fehlte eine solche Bestimmung und es sollten die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer nach gleichem Rechte wie die Schweizer behandelt werden. Erst bei der Berathung im Schoosse des Nationalrathes wurde die Hinzufügung der Art. 54 und 56. beantragt und ohne Widerspruch angenommen. Eine eingehende Debatte scheint hierüber nicht stattgefunden zu haben und ob man sich der Tragweite dieser neuen Bestimmungen und der Schwierigkeiten, welche sich ihrer Anwendung entgegenstellen, in vollem Umfange bewusst gewesen sei, mag billigst bezweifelt werden. — Um so deutlicher traten dieselben in der Praxis hervor und erwiesen sich als kaum zu überwindende Hindernisse, so dass nach allgemeiner Ueberzeugung der Zweck, welchen man durch Aufnahme des Art. 56. verfolgte, den Ausländern die Anbringung von Scheidungsklagen bei den schweizerischen Gerichten zu ermöglichen, nicht erreicht worden ist.

Vorerst gingen die Auffassungen mit Bezug auf den Inhalt des Art. 56. auseinander, denn während z. B. vom Bundesrath, B. B. 1879 II. 618, angenommen wurde, das Gesetz verlange eine vorausgehende *gerichtliche Erklärung* der competenten Behörde, dass das zu erlassende Scheidungsurtheil von dem auswärtigen Staate ohne weiteres werde anerkannt und vollzogen werden, so wurde dagegen von anderer Seite geltend gemacht, es werde dem Gesetze Genüge geleistet, wenn in irgend einer Weise der Nachweis erbracht werden könne, dass diese Anerkennung erfolgen werde. Dieser Auffassung hatte sich auch das Bundesgericht in einem Urtheil vom 4. April 1879 in Sachen Graberg angeschlossen:

»Für diesen Nachweis, sagt dasselbe, ist keineswegs die Beibringung einer diesfallsigen Erklärung der betreffenden Staatsregierung nothwendig, sondern es genügt, wenn aus der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis des ausländischen Staates dargethan wird, dass die von dem auswärtigen Gerichte am Wohnorte des Ehemannes ausgesprochene Scheidung anerkannt wird, beziehungsweise anerkannt werden muss.« (Entsch. V. S. 264.)

Wie wenig aber mit dieser Auslegung, welcher das Gericht niemals praktische Folge gegeben hat, eine Erleichterung der Ehescheidungen ausländischer Staatsbürger erreicht wurde, ergibt sich aus den eigenen späteren Erklärungen desselben. In seinem Bericht über die Geschäftsführung vom Jahre 1881 spricht es sich über die Anwendung von Art. 56. folgendermassen aus: »Die verschiedenen

Fälle, die wir auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung zu beurtheilen hatten, betrafen alle Angehörigen des deutschen Reiches und zwar vor Inkrafttreten der neuen deutschen Civilprocessordnung. Dabei zeigte es sich, dass in den fraglichen deutschen Staaten keine Behörde die Competenz hatte, eine solche allgemeine Erklärung im Sinne des Art. 56. abzugeben, ein Verhältniss, das auch für die schweizerischen Behörden zutrifft und wahrscheinlich auch in den andern Staaten. Daraus folgt, dass jener Art. 56. so lange ein todter Buchstabe bleibt, als nicht durch internationale Verträge die gegenseitige Anerkennung von Scheidungsakten reglirt und anerkannt ist.«

In ähnlicher Weise spricht sich der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1885 aus. Derselbe bespricht die Möglichkeiten, mit Frankreich zu einem Einverständniss über die gegenseitige Anerkennung von Scheidungsurtheilen zu gelangen und gelangt dabei zu folgendem, ziemlich trostlosem Resultat: »Ueberhaupt kann eine Erklärung,« sagt der Bericht, »welche in irgend welcher Richtung eine materielle Ueberprüfung der schweizerischen Urtheile durch die heimathlichen Gerichte vorbehält, grundsätzlich nicht als dem Art. 56. des Civilstandsgesetzes entsprechend erachtet werden. Eine Anhandnahme von Scheidungsklagen französischer Angehöriger durch die schweizerischen Gerichte kann unseres Erachtens unter der Herrschaft der gegenwärtigen schweizerischen Gesetzgebung nur durch einen Staatsvertrag ermöglicht werden; in einem solchen aber könnte die von der französischen Botschaft offenbar postulirte Anwendung des französischen Rechts auf französische Angehörige in der Schweiz unseres Erachtens jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn Frankreich sich dazu verstehen würde, die lex originis in Scheidungssachen überhaupt als massgebend anzuerkennen, d. h. auch seinerseits auf schweizerische Angehörige in Frankreich das schweizerische Scheidungsrecht in Anwendung zu bringen. Ein anderes Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Anhandnahme der Scheidungsklagen französischer und überhaupt fremder Angehöriger in der Schweiz entgegenstehen, läge in der Aufhebung des Art. 56. des Civilstandsgesetzes, einer Vorschrift, wie sie unseres Wissens in keinem anderen Staate als in der Schweiz besteht, und welche, strenge gehandhabt, wie die bisherige Erfahrung sattsam gezeigt hat, dazu führen muss, Scheidungsklagen der Ausländer in der Schweiz geradezu zu verunmöglichen. Da auch die Schweiz ein Interesse daran hat, den auf ihrem Territorium lebenden Ausländern den Rechtsschutz nicht vorzuenthalten, so möchte es sich empfehlen, die Frage

der Aufhebung oder wenigstens Abschwächung des Art. 56. des Civilstandsgesetzes einer eingehenden Prüfung zu unterstellen.«

Aus diesen Erklärungen des Bundesgerichts geht hervor, dass dasselbe keineswegs an der Auslegung festgehalten hat, welche es in dem erwähnten Falle Graberg 1879 angenommen hatte, vielmehr den Art. 56. in einer so pedantisch strengen Weise auslegt, dass Scheidungsklagen von Ausländern noch mehr verunmöglicht werden, als es durch die cantonalen Instanzen zu geschehen pflegt; und ganz im Sinne des Bundesrathes wird im einzelnen Falle nicht untersucht, ob nach den vorgelegten Beweismitteln Gründe vorhanden seien zur Befürchtung, dass eine Anerkennung des Urtheils nicht erfolgen werde, sondern nur ob eine unzweideutige *Erklärung* vorliege, dass sie erfolgen werde. Zum Beweise hiefür berufen wir uns auf einzelne Entscheidungen des Bundesgerichtes, welche wir der Zusammenstellung des Herrn Prof. von Salis in Basel entnehmen.

1. In Sachen der deutschen Eheleute Fischer ging die vom Kläger beigebrachte Erklärung des braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1875 dahin, dass dasselbe Bedenken gegen die Verhandlung der vorliegenden Ehescheidungssache vor dem Bezirksgerichte Zürich nicht erhebe, im übrigen aber dem braunschweigischen Richter das Recht vorbehalte, das in Sachen erfolgende Urtheil, wenn es ihm zur Anerkennung und Vollziehung vorgelegt werden sollte, hinsichtlich seiner Anerkennbarkeit und Vollziehbarkeit nach internationalen Rechtsgrundsätzen, einer Prüfung zu unterziehen.
2. In Sachen der deutschen Eheleute Graberg lagen folgende Aktenstücke vor:
   a. Eine Erklärung des k. preussischen Kreisgerichtes zu Erfurt vom 2. October 1878, dahingehend, *dass nach preussischen Gesetzen blos dasjenige Gericht in Ehescheidungssachen competent sei, in dessen Bezirk die Eheleute zur Zeit der Ehescheidung ihren Wohnsitz haben*, das Gericht zu Erfurt demnach in vorliegender Streitsache nicht.
   b. Eine Erklärung des preussischen Justizministeriums vom 11. Februar 1879, wonach dasselbe sich für incompetent hält, eine Bescheinigung des Inhalts zu ertheilen, dass das zu erlassende Urtheil von den preussischen Gerichten als rechtswirksam anerkannt werde; es sei überhaupt Sache der Gerichte, sich über diese Frage im einzelnen Fall auszusprechen.
   c. Nr. 12 des Justizministerialblattes vom 30. März 1877, wo-

selbst die gutachtlichen Aeusserungen der preussischen Appellationsgerichte enthalten sind über die Frage der rechtswirksamen Anerkennung schweizerischer Scheidungsurtheile in Sachen preussischer, in der Schweiz wohnhafter Staatsangehöriger. Die meisten Gutachten bejahen die Anerkennung mit Ausnahme des Appellationsgerichtes zu Naumburg und drei weitern, welche Uebereinstimmung des Urtheils mit dem inländischen Recht oder Reciprocität verlangen.

Auch diese Aktenstücke fand das Bundesgericht ungenügend und keine Sicherheit dafür bietend, dass das auszusprechende Urtheil in Preussen anerkannt werde.

3. In Sachen der deutschen Eheleute Manogg wurde ein Rescript des grossherzoglich badischen Ministeriums der Justiz und des Cultus und des Unterrichtes vom 30. Juni 1884 vorgelegt, welches besagte: »Die Gesetzgebung des Grossherzogthums Baden enthalte keine ausdrückliche Bestimmung, welche gestatte, schlechthin zu erklären, dass das von einem schweizerischen Gericht erlassene Scheidungsurtheil in Baden werde vollstreckt werden. Für die Bedeutung und Wirkung ausländischer Urtheile im Grossherzogthum Baden seien vielmehr lediglich die Bestimmungen der §§. 660 uud 661 der R. C. P. O. massgebend, aus welchen die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit zum Erlasse des Vollstreckungsurtheiles und über die Gründe der Verweigerung desselben zu ersehen seien; hinsichtlich der Zuständigkeit des schweizerischen Gerichts sei aus §§. 568 und 13 R. C. P. O. zu entnehmen, dass diese Zuständigkeit dann begründet sei, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Sinne des Satzes 102 des badischen Landrechts in dem Sprengel desselben habe.«

Das Bundesgericht betrachtete den Nachweis nicht als genügend und begründete diesen Entscheid folgendermassen: »Das Rescript enthalte keine bestimmte Zusicherung, dass das Urtheil im Grossherzogthum Baden vollstreckt werden würde, sondern verweise lediglich auf die für Vollstreckung ausländischer Urtheile im deutschen Reiche massgebenden Bestimmungen der deutschen R. C. P. O. mit dem Bemerken, dass die Zuständigkeit des schweizerischen Gerichtes im Sinne des §. 661, Ziff. 3 gemäss §§. 568 u. 13 C. P. O. dann begründet sei, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Sinne des Satzes 102 des badischen Landrechtes in dem Sprengel desselben habe. Nun sei allerdings richtig, dass nach §. 660 und 661 der d. R. C. P. O. ausländische Urtheile im deutschen Reiche ohne Prüfung der

Gesetzmässigkeit der Entscheidung vollstreckt werden, wenn nach dem Entscheide des um Erlass des Vollstreckungsurtheils angegangenen deutschen Gerichtes die in §. 661, Ziff. 1—5 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere also, wenn das urtheilende ausländische Gericht nach den Bestimmungen der D. C. P. O. zuständig war und wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Allein es stehe nun nicht hinlänglich fest, dass in concreto die Gerichte des Heimathstaates des Recurrenten die Voraussetzungen des Art. 661 D. C. P. O. als erfüllt erachten würden und müssten und demnach die Vollstreckung des schweizerischen Urtheils ohne weiteres bewilligen würden. Zwar wird wohl Angesichts der Bestimmung des Art. 246 der St. Gallischen C. P. O. und der sachbezüglichen Erklärung des Regierungsrathes von St. Gallen die Gegenseitigkeit rücksichtlich der Vollstreckung deutscher Urtheile verbürgt sein. Dagegen steht *nicht absolut fest*, dass die badischen Gerichte die Competenz des schweizerischen Richters nach Mitgabe der deutschen Gesetzgebung als gegeben anerkennen müssen. Allerdings ist nach deutschem Rechte in Ehescheidungssachen der Richter desjenigen Orts, wo der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, d. h. in der Regel derjenige seines Domicils, ausschliesslich zuständig. Allein, sagt das Urtheil weiter, der ausländische Richter habe in Ehesachen auch zu prüfen, ob nach Massgabe der Thatsachen des Einzelfalles und nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes der Ehemann sein Domicil im Sprengel des urtheilenden schweizerischen Gerichtes oder doch im Gebiete der Schweiz gehabt habe. Gelange es aber zur Verneinung der Frage, so habe es die Vollstreckung des schweizerischen Urtheils zu verweigern. Bei dieser Sachlage könne aber nicht als hinlänglich festgestellt erachtet werden, dass ein in casu vom St. Gallischen Richter erlassenes Ehescheidungsurtheil in Deutschland vollstreckt und anerkannt würde, da es ja wohl möglich sei, dass der badische Richter die bekanntlich in mehreren Beziehungen schwierige und zweifelhafte Frage des Domicils anders als der schweizerische beurtheile.«

In dem Entscheide endlich in Sachen Bachmann vom 11. September 1886 lehnt das Gericht die Annahme der Scheidungsklage österreichischer Ehegatten deshalb ab, »weil der Beweis, dass ein von den schweizerischen Gerichten zu erlassendes Ehescheidungsurtheil im Heimathsstaat der Litiganten anerkannt und vollstreckt werden müsse, *nicht zu voller Evidenz erbracht* sei. Art. 56. des Civilstandsgesetzes verlange, dass die *Gewissheit* vorliege, es werde das schweizerische Ehescheidungsurtheil, *ohne jede materielle Ueber-*

prüfung, anerkannt werden; der in Art. 56. geforderte *stricte Nachweis der Vollstreckbarkeit des schweizerischen Ehescheidungsurtheils* sei nicht erbracht.«

Dies sind die Resultate, zu welchen die schweizerische Rechtsprechung gelangte, und es ist nicht zu verwundern, dass sie bei einer so engen Auslegung und so weit getriebenen Bedenken den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht zu werden vermochte. Es ist auch anzunehmen, dass cantonale Urtheile, welche mit weniger Bedenken Ehescheidungsurtheile zwischen Ausländern ausgefällt haben, im Falle der Weiterziehung die bundesgerichtliche Bestätigung nicht würden erhalten haben, und wir können schon jetzt die Thatsache constatiren, dass die bundesgerichtliche Praxis sich mit derjenigen cantonaler Gerichte nicht in vollem Einklange befindet.

Es scheint uns aber die Praxis des Bundesgerichtes auch mit der eigenen Erklärung desselben im Falle Graberg sich im Widerspruch zu befinden. Wenn eine amtliche Erklärung nicht erforderlich ist, sondern es genügt, wenn aus der Gesetzgebung oder der Gerichtspraxis des ausländischen Staates dargethan wird, dass die von dem auswärtigen Gerichte am Wohnorte des Ehegatten ausgesprochene Scheidung anerkannt wird, bezw. anerkannt werden muss, so ist damit ein einwandsfreier, stricter Beweis, ein bis zur Evidenz geführter Nachweis, d. h. ein solcher, welcher die Möglichkeit des Gegentheils ausschliesst, nicht als nothwendig erklärt. Soll daher die Bestimmung des Gesetzes einen Sinn und greifbaren Inhalt erhalten, so darf nicht Unmögliches verlangt werden, sondern es muss genügen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nach der Gesetzgebung und Praxis des Auslandes kein Grund vorhanden ist, an der vollen Wirksamkeit eines in der Schweiz ausgefällten Scheidungsurtheiles zu zweifeln.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die cantonalen Urtheile, soweit sie für uns von Interesse sind, so finden wir auch theils die nämlichen, theils weniger Bedenken, aber nirgends eine Uebereinstimmung über die festzuhaltenden Grundsätze.

Das Civilgericht Basel wies mit Urtheil vom 21. November 1883 in Sachen der württembergischen Eheleute Burckhardt die Klage von der Hand, obgleich die amtliche Erklärung des Landesgerichtes Heilbronn vorlag, welche hervorhob, dass das Vollstreckbarkeitsurtheil erfolge »ohne Prüfung der Gesetzmässigkeit der Entscheidung,« und nur dann zu versagen sei, wenn nach dem Recht des deutschen Reiches das Gericht des erkennenden auswärtigen Staates nicht zuständig war, oder wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Als

Grund wurde geltend gemacht, der Nachweis des Art. 56. sei nicht erbracht; *denn indem keine deutsche Behörde befugt sei, eine bindende Erklärung der Anerkennung abzugeben, sei die Möglichkeit einer Nichtanerkennung eines vom Basler Gericht nach eidgenössischem Rechte erlassenen Scheidungsurtheils über hier in Basel wohnende deutsche Parteien gegeben.* Ferner bestehe die Gegenseitigkeit nicht, denn ein deutsches Scheidungsurtheil über schweizerische Ehegatten werde gemäss Art. 43, Abs. 2 in der Schweiz nicht anerkannt. Letztere Behauptung ist eine durchaus grundlose, wie v. Salis richtig bemerkt.

Im Jahre 1882 hatte aber das nämliche Gericht die Scheidung der Ehe von deutschen Angehörigen ausgesprochen, gestützt auf die *Erklärung der deutschen Gesandten* in Bern, dass das Scheidungsurtheil werde anerkannt werden.

In Sachen der Eheleute S. aus Kempten lag eine allgemeine Anerkennungserklärung des zu erlassenden Scheidungsurtheiles seitens des Stadtmagistrates von Kempten vor, und eine Erklärung des deutschen Consuls in Genf, welcher die Competenz des Stadtmagistrates zur Abgabe dieser Anerkennungserklärung bestätigte. Hierauf gestützt sprach das Genfer Gericht die Scheidung aus mit Urtheil vom 30. August 1878.

In Sachen der deutschen Ehegatten Kurz hatte die II. Civilkammer des kgl. württembergischen Landgerichtes in Stuttgart die Klägerin wegen Unzuständigkeit abgewiesen, weil der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klage seinen Wohnsitz und mithin auch seinen allgemeinen Gerichtsstand in Moosburg (Canton Thurgau) gehabt habe; das Urtheil führte im ferneren aus, dass nach Massgabe der deutschen R. C. P. O. das Scheidungsurtheil eines Schweizer Gerichtes anzuerkennen sei, wenn zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand, insbesondere also, wenn er seinen Wohnsitz im Sprengel des betreffenden Schweizer Gerichtes gehabt habe, und dass das in dieser Hinsicht in verschiedenen deutschen Staaten früher geltende Recht, wonach nur die Staatsangehörigkeit des Ehemannes die Zuständigkeit des Scheidungsrichters begründen konnte, durch die R. C. P. O. schlechthin aufgehoben sei. Vor dem Bezirksgericht Kreuzlingen berief sich die Klägerin überdies auf ein Rescript des k. württembergischen Justizministeriums vom 24. Juni 1880, welches die Erklärung enthielt, dass sofern der Ehemann in Moosburg seinen Wohnsitz habe, nach der Ansicht des Justizministeriums einem von der Klägerin beim schweizerischen Bezirksgerichte Kreuzlingen, als dem Gerichte des Wohnsitzes des

Ehemannes, nach ordnungsmässiger Ladung des Letzteren erwirkten, rechtskräftigen Urtheil auf Scheidung der Ehe die Anerkennung der Gültigkeit seitens der württembergischen Gerichte nicht zu versagen sein dürfte. Im Streitfalle würde übrigens über diese Frage nicht von dem Justizministerium, sondern von den Gerichten zu entscheiden sein. Das Bezirksgericht Kreuzlingen sprach das Ehescheidungsbegehren der Ehefrau zu und das Obergericht des Cantons Thurgau bestätigte das Urtheil. Auf eine Weiterziehung trat das B. G. nicht ein.

In Sachen der deutschen Ehegatten Meletta enthielt eine den Akten beigelegte Erklärung des Landgerichtes Mainz eine Ausführung über §. 568. der D. C. P. O. und bemerkt sodann, *dass unter der thatsächlichen Voraussetzung des festen Domicils des beklagten Ehemannes im Canton Zürich ausschliesslich das zürcherische Gericht für die Scheidungsklage zuständig sei*, *und nach §§. 660 und 661 C. P. O. die Vollstreckung des zürcherischen Urtheils bedingungslos erwirkt werden könne* und schliesst: »Dagegen sind wir nicht in der Lage, einen förmlichen Anerkennungsausweis zu Handen des zürcherischen Gerichtes auszustellen.«

Das zürcherische Obergericht sah den Nachweis nicht als erbracht an, weil vielleicht der deutsche Richter annehmen könnte, es sei die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Denn, sagt das Gericht, wenn auch der Canton Zürich Gegenseitigkeit zusichert, so könnte dasselbe nicht ohne weiteres von allen andern Schweizercantonen gesagt werden und der ausländische Richter wird desshalb geneigt sein, die Schweiz als Ganzes aufzufassen, und aus dem Grunde mangelnder Gegenseitigkeit dem schweizerischen Urtheil die Vollstreckung zu versagen.

Mit Bezug auf die Scheidung von Ehen französischer Ehegatten liegt ein amtliches Aktenstück vor, welches die Competenz eines schweizerischen Gerichtes ausdrücklich anerkennen würde. Zwar lag in Sachen des französischen Ehegatten Chatelas eine Erklärung des franz. Consuls in Genf vor, aus welcher hervorging: que la question de divorce entre époux français soumise à l'examen des ministères de la justice et des affaires étrangères a reçu des titulaires de ces ministères une solution favorable à la reconnaissance en ce sens, que ces deux ministres considèrent la prononciation de ces divorces par les tribunaux suisses comme une conséquence naturelle de l'institution du divorce entre les Français« und in Sachen Picon hatte der französische Botschafter ein Zeugniss ausgestellt, folgenden Inhaltes: que sous réserve du pouvoir d'appréciation laissé aux tribunaux français, con-

formément à l'art. 47 de la convention du 15 Juin 1869 au cas où l'exécution en serait poursuivie en France, le jugement rendu en Suisse et prononçant le divorce entre sujets français, pour l'une des causes énumérées ci-dessus, pourra être reconnu en France.« Sowohl das Civilgericht von Genf als das Bundesgericht, betrachteten diese Erklärungen als ungenügend.

Aus diesen Anführungen ergibt sich, dass unter den schweizerischen Gerichten keine Uebereinstimmung mit Bezug auf die Anwendung des Art. 56. herrscht. Wenn wir dagegen die Erklärungen der auswärtigen Behörden, namentlich der deutschen in's Auge fassen, welche bis jetzt dem Bundesgericht unterbreitet worden sind, so muss man zur Ueberzeugung gelangen, dass der Anwendung des schweizerischen Gerichtsstandes, weder in Deutschland, noch in Oesterreich, noch in England und Amerika erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und dass die Vorbehälte, welche mit den amtlichen Erklärungen verbunden wurden, mit den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts im Einklange sich befinden. Würden daher die schweizerischen Gerichte nur auf die Competenz zu Ausfällung eines Ehescheidungsurtheils Gewicht gelegt haben, statt eine ganz unzulässige vorausgehende Anerkennung desselben zu fordern, so würde die Anwendung des Art. 56. weit weniger Schwierigkeiten erzeugt haben.

Wenn wir mit dem Bundesgerichte in Sachen Graberg von der Ansicht ausgehen, dass es genüge, wenn aus den Gesetzen und der Praxis die hohe Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird, dass ein schweizerisches Urtheil im Auslande werde anerkannt und ohne Anstand vollzogen werden, so haben wir uns nun die fernere Frage zu stellen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, und unter welchen dagegen nicht.

Es ist wiederholt geltend gemacht worden, es könne das gewünschte Ziel nur durch den Abschluss von Verträgen erreicht werden, wodurch sich die verschiedenen Staaten die Vollziehung der von ihren Gerichten ausgefällten Urtheile garantiren. Allein so wenig Schwierigkeiten auf dem Gebiete des reinen Vermögensrechtes der Abschluss solcher Verträge bietet, so gross und unübersteiglich werden dieselben auf dem Gebiete des Familienrechtes, wo religiöse und moralische Grundsätze einen tiefer greifenden Einfluss ausüben, als dies auf anderen Rechtsgebieten der Fall ist. Die Auffassungen der Völker, über dasjenige was der Religion, der Moral oder der öffentlichen Ordnung entspricht, gehen so weit auseinander, dass von einer vertraglichen Einigung kaum die Rede sein kann. Im Namen der

Moral wird von den einen die Ehescheidung verworfen, von den andern gefordert; wird von der Conferenz der evangelischen Kirchenbehörden die Verehelichung von Personen, die mit einander einen Ehebruch verübt haben, welcher eine Ehescheidung zur Folge hatte, verurtheilt, während es in England als eine Forderung der Moral gilt, dass der Ehebrecher seine Mitschuldige zur rechtmässigen Ehefrau erhebt. Einzelne Gesetzgebungen lassen die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau nicht zu, andere gestatten sie oder gewähren Dispens oder anerkennen die Gültigkeit der im Ausland abgeschlossenen Ehe ohne Bedenken. Einige verbieten die Ehe zwischen Oheim und Nichte, während andere Dispensation gestatten, oder die Ehe auch ohne eine solche zulassen, ja die schweizerische Gesetzgebung anerkennt sogar die Vollgültigkeit einer solchen auf ihrem Territorium verbotenen, aber im Auslande in fraudem legis abgeschlossenen Ehe. Nur über den Grundsatz der Monogamie und das Verbot der Heirath zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Durch Verträge nun garantirt jede vertragschliessende Partei der andern die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung, sei die Abweichung auch eine noch so grosse, und die Aufstellung und Anerkennung allgemeiner Grundsätze, welche nicht mehr den Charakter eines bestimmten Volkes oder Landes an sich tragen, wird weder erreicht noch bezweckt. Ein wahrer Fortschritt wird aber nur erreicht, wenn die Besonderheiten aufgehoben oder vermindert und das allgemein gültige zu allgemeinerer Geltung gebracht wird. Wir haben dieses Verfahren in der Schweiz mit Erfolg eingeschlagen; so lange man sich bemühte festzustellen, in welchen Fällen mit Bezug auf die bürgerliche Handlungsfähigkeit das örtliche und in welchen das heimathliche Recht zur Anwendung kommen solle, konnte von einem Erfolge und einem Fortschritte nicht die Rede sein; ein solcher wurde erst dann erzielt, als man die Besonderheiten der Cantone fallen liess und ohne Rücksicht auf dieselben die als richtig anerkannten Grundsätze gesetzlich für die ganze Schweiz sanctionirte.

Bei dem Verkehr der Völker nun und namentlich in dem privatrechtlichen Verkehr, ist ein solches Verfahren nicht denkbar, allein je mehr die Gesetzgebungen sich bemühen, allgemein gültige und von localen Besonderheiten abgelöste Grundsätze zur Geltung zu bringen, desto mehr verschwinden die unberechtigten Verschiedenheiten und desto zahlreicher werden die Berührungspunkte und das Allen Gemeinsame. Weit entfernt daher, durch Abschluss von

Staatsverträgen den Besonderheiten eine grössere Berechtigung zuzugestehen als ihnen gebührt, empfiehlt es sich vielmehr, die als richtig anerkannten Grundsätze, in der eigenen Gesetzgebung soweit die Verhältnisse es gestatten zur Anwendung zu bringen, uns zum Vortheil, anderen zur Nachahmung. Damit bringen wir dieselbe denjenigen der Nachbarländer näher, und erleichtern damit die Vollziehung der schweizerischen Urtheile im Auslande. Gemeinsame Rechtsüberzeugungen und Rechtsauffassungen bieten grössere Garantien für die Rechtssicherheit, als Staatsverträge.

Es fragt sich daher, welches sind diese allgemeinen Rechtsgrundsätze, welche im internationalen Verkehr mit Rücksicht auf die Ehescheidung zur Anwendung kommen müssen, damit einem Ehescheidungsurtheil auch ausserhalb der Grenzen des Staates, durch dessen Gerichte es ausgefällt worden ist, die Vollziehung gesichert werden kann.

Die Ehe und die Ehescheidung berührt den Civilstand der Ehegatten und Gesetze, welche denselben regeln, beherrschen den Angehörigen eines Staates, auch wenn er ausserhalb desselben seinen vorübergehenden oder dauernden Wohnsitz genommen hat. Dieser Grundsatz gilt in höherem oder geringerem Masse in allen continentalen Gesetzgebungen. Sei daher das urtheilende Gericht, welches es wolle, so muss mit diesem Grundsatz gerechnet werden. Eine fernere Voraussetzung, unter welcher allein einem Urtheil im Auslande eine Wirkung zuerkannt werden kann, ist die Competenz des urtheilenden Gerichtes, die Parteien müssen der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen gewesen sein und es muss ein regelmässiges Verfahren und keine Collusion stattgefunden haben.

In der Regel wird daher auch in Scheidungssachen von Ausländern das dauernde und bona fide erworbene Domicil als Gerichtsstand anerkannt. Am weitesten geht in dieser Beziehung das schottische Recht, welches die Ehescheidung als Strafe für Ehebruch oder bösliche Verlassung ausspricht.

Vor Einführung des Code civil in *Frankreich*, somit unter dem ancien régime, war die Ehescheidung in Frankreich nicht zulässig, dessen ungeachtet sprachen die Gerichte dieselbe aus, wenn die Ehegatten in Frankreich domicilirt waren und einem Staate angehörten, dessen Gesetzgebung sie zuliess. Unter der Herrschaft des Code war die Competenz der französischen Gerichte, Ehen von Fremden, welche mit Bewilligung des Staatsoberhauptes in Frankreich niedergelassen waren, gerichtlich zu trennen, nicht bestritten. Nach Aufhebung der Scheidung im Jahre 1816 erklärten sich dagegen die französischen

Gerichte hiezu incompetent obgleich es nicht an Stimmen fehlte, welche die Berechtigung fremder Ehegatten, ihre Ehescheidungsklagen vor dem französischen Gerichte ihres Domicils, anzubringen, behaupteten. Seit Wiedereinführung der Ehescheidung in Frankreich kann auch die Competenz der französischen Gerichte nicht mehr mit Grund bestritten werden. Zwar lauten die Entscheidungen derselben immer vorwiegend zu Gunsten der Incompetenz, allein die Doctrin spricht sich überwiegend für die Competenz aus, und es darf angenommen werden, dass das Gewicht ihrer Gründe, doch schliesslich den Sieg davontragen werde. Dieser Widerstreit zeigt sich überall da wo die Gerichte mit der Doctrin nicht Schritt zu halten vermögen, und desshalb an hergebrachter Routine festhalten.

Laurent: Droit international privé V. N° 132. Journal de Droit int. privé Bd. 12. S. 154 ff. Despagnet, Droit int. privé pag. 350 ff. Weiss, Droit int. privé pag. 712 ff. 933. Pilicier, le Divorce et la Séparation de corps en droit int. privé pag. 75 ff. Gérbaut, De la compétence des tribunaux français N° 392 et 393. Bourdon-Viane et Magron, Manuel élémentaire du droit int. privé pag. 185 ff.

Für *Deutschland* ist allgemein, für Einheimische und Fremde §. 568 C. P. O. massgebend, wonach für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, das Landgericht bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig ist. Von der Staatsangehörigkeit ist die Competenz der Gerichte und ihre Verpflichtung Rechtsschutz zu gewähren, nicht abhängig gemacht. Entsch. des Reichsgerichtes III. S. 32. Allein der Wohnsitz wirkt nicht nur in Deutschland Competenz begründend, sondern auch im Auslande, so dass der im Auslande domicilirte Deutsche seinen Gerichtsstand in Ehesachen nur im Auslande hat und bei keinem deutschen Gerichte seine Klage auf Ehescheidung, Ungültigkeits- oder Nichtigerklärung anbringen kann. Wach, C. P. pag. 472. In diesem Sinne haben sich bisher auch alle deutschen Gerichte ausgesprochen, welche um Erklärungen zu Handen schweizerischer Gerichte angegangen worden sind.

Mit Bezug auf *Oesterreich* machen die allgemeinen bürgerlichen Gesetze oder diejenigen der besondern Religionsgemeinschaften Regel. Katholischen Ehegatten ist eine Scheidung unmöglich, und gegenüber Fremden, welche in Oesterreich keinen festen Wohnsitz haben, erklären sich die österreichischen Gerichte incompetent, während sie ihre Competenz nicht ablehnen gegenüber Fremden, welche in Oesterreich niedergelassen sind, allein die Gültigkeit der Ehe ist

gegenüber Fremden nach den Gesetzen desjenigen Landes zu beurtheilen, wo dieselbe geschlossen worden ist. (Hofdecret vom 23. October 1801, v. Puttlingen, Oestr. Int. Pr. R. S. 242.)

Wie in Deutschland so entscheidet auch in *England* und in *Amerika* das Domicil der Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Der in England domicilirte Schweizer kann seine Scheidungsklage bei den englischen Gerichten anbringen, während der im Ausland domicilirte Engländer in seinem Heimathlande kein Gericht findet, bei welchem er dieselbe anbringen könnte.

Das *holländische* Gesetzbuch anerkennt für Ehestreitigkeiten ebenfalls das Domicil des Ehemannes und stellt den mit Erlaubniss des Staatsoberhauptes niedergelassenen Fremden dem Niederländer gleich. (Art. 262 a. C. c. Néerlandais.)

Den Gerichtsstand des Domicils anerkennen dagegen nicht und lassen auch Fremden gegenüber eine Ehescheidung nicht zu Italien, Spanien, Russland und einige andere Staaten.

Dagegegen hat sich das Institut für Völkerrecht für den Gerichtsstand des Domicils ausgesprochen. Auch die schweizerische Gesetzgebung anerkennt denselben, macht aber die Competenz des Gerichtes von Bedingungen abhängig, welche in den seltensten Fällen erfüllt werden können. Sie vermengt die Frage der Competenz mit der Gesetzanwendung, und doch müssen beide auseinander gehalten werden. — Das Vorhandensein eines Domicils im Sinne eines festen Wohnsitzes ist die erste Bedingung, unter welcher das internationale Privatrecht einem Richter gestattet, Ehestreitigkeiten und namentlich Ehescheidungsklagen fremder Ehegatten zu beurtheilen, und dieser Grundsatz, dass für Einheimische und Fremde das Domicil Competenz begründend sei, sollte auch in die schweizerische Gesetzgebung aufgenommen werden, sowohl zu Gunsten von Schweizern im Ausland, als von Ausländern in der Schweiz.

Ist aber einmal der Gerichtsstand des Wohnsitzes begründet, so ist damit noch keineswegs die Frage entschieden, welche Gesetzgebung nun zur Anwendung kommen solle. Würde das Urtheil seine Wirkungen auf das Land beschränken, in welchem es ausgefällt worden ist, so würde der Anwendung des am Wohn- und Gerichtsorte geltenden Rechtes kein Hinderniss im Wege stehen und es läge kein Grund vor zur Berücksichtigung einer andern Gesetzgebung. Allein dies ist in der Regel nicht der Fall. Der Civilstand der Eheleute wird durch die Ehescheidung verändert, und da derselbe nach den meisten Gesetzgebungen nach dem Recht desjenigen Staates bestimmt wird, welchem die Ehegatten angehören,

die Aenderung somit in diesem Staat seine Wirkungen äussert, so muss seine Gesetzgebung berücksichtigt werden, sowohl mit Rücksicht auf die Gründe der Scheidung, als auch mit Bezug auf ihre Wirkungen. Keine Gesetzgebung gestattet die Vollziehung eines Urtheils, dessen Inhalt mit ihren eigenen wesentlichen Bestimmungen im Widerspruche sich befindet. Ein solcher muss daher vermieden werden, wenn dem Urtheile im Ausland die Vollstreckung gesichert werden soll. Die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes und das einseitige Festhalten an der Gesetzgebung des Domiciles hat schon oft die unhaltbarsten Verhältnisse erzeugt. Eine in Schottland ausgesprochene Ehescheidung wurde in England, eine in England ausgesprochene in Frankreich nicht anerkannt. Durch Wiederverheirathung konnten die Ehegatten neue rechtmässige Ehen in dem einen Lande begründen, in dem andern machten sie sich der Bigamie schuldig; in dem einen waren die Kinder der folgenden Ehe ehelichen Standes, in dem andern waren sie im Ehebruch erzeugt. Solche Verhältnisse können nur vermieden werden, wenn das urtheilende Gericht bei der Scheidung von Ehen von Ausländern auf die Gesetze desjenigen Staates, welchem dieselben angehören und daher für ihren Civilstand massgebend sind, diejenigen Rücksichten nimmt, welche das internationale Privatrecht zu nehmen gebietet.

In Folge dessen kann ein Gericht die Scheidung von Ausländern nicht aussprechen, wenn die Gesetzgebung des Staates, welchem dieselben angehören; eine solche nicht zulässt. So war vor dem Jahre 1884 kein auswärtiges Gericht befugt, die Ehe von Franzosen aufzulösen. In Frankreich würde die Ehe als fortbestehend betrachtet und behandelt worden sein. Aus dem gleichen Grunde kann auch eine Ehe von Italienern weder durch ein inländisches, noch durch ein auswärtiges Gericht getrennt werden, ebensowenig eine russische, ungarische, spanische, portugiesische oder serbische Ehe. Selbst eine schwedische Ehe kann nur von einem schwedischen Gerichte getrennt werden, und der holländische Civilprocess verbietet die Vollziehung auswärtiger Urtheile im ganzen Umfange des Königreichs ohne vorausgegangene gerichtliche Verhandlung. (Art. 431 C. P.)

Die Gesetzgebung darf daher dem an sich competenten Richter nur dann die Anhandnahme einer Ehescheidungsklage ausländischer Ehegatten gestatten, wenn der Staat, welchem dieselben angehören, die gerichtliche Entscheidung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so muss der schweizerische Richter die Klage von der Hand weisen und er hat daher von den Parteien den entsprechenden Nachweis zu verlangen. In diesem Sinne hat das Institut du droit international

in seiner letzten Versammlung in Heidelberg den Grundsatz aufgestellt: La question de savoir si un divorce est légalement admissible ou non, dépend de législation nationale des la époux.

Mit der Frage der Competenz des Richters des Wohnsitzes ist jedoch die andere noch nicht gelöst, nach welcher Gesetzgebung die Scheidungsklage zu beurtheilen sei. Hätten wir die Frage vom rein theoretischen Standpunkt aus zu beurtheilen, so würden wir unbedenklich auch den weitern Beschluss des Instituts zur Annahme empfehlen. Derselbe lautet: Mais une fois le divorce admis en principe par la loi nationale, les causes qui le motivent, doivent être celles de la loi du lieu où l'action est intentée.

Allein dieser Grundsatz ist in der Praxis noch keineswegs allgemein anerkannt und wir müssen daher das internationale Privatrecht zu Rathe ziehen. Die Anstände, welche sich dabei ergeben, dienen vielleicht dazu, gemeinsame Auffassungen und Ueberzeugungen zu fördern und Verschiedenheiten auszugleichen. Vorläufig aber sind wir noch nicht so weit und müssen daher mit den vorhandenen Thatsachen rechnen. Es darf einem auswärtigen Staate nicht zugemuthet werden, zur Vollziehung eines Urtheiles mitzuwirken, welches mit den in seinem Territorium geltenden Bestimmungen im Widerspruch steht und es muss daher die auswärtige Gesetzgebung zwar nicht ausschliesslich zur Anwendung kommen, allein doch in der Hauptsache berücksichtigt werden, wie dies im internationalen Privatrecht allgemein anerkannt wird. Zwar sagt das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 14. October 1882: »Ist für Beurtheilung der vorliegenden Scheidungsklage der schweizerische Gerichtsstand begründet, so muss diese Klage auch nach schweizerischem Rechte beurtheilt werden; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, in Uebereinstimmung übrigens mit der in Doctrin und Praxis des internationalen Privatrechtes wohl als herrschend zu betrachtenden Ansicht (Rittner, österreichisches Eherecht, S. 52. Asser, internationales Privatrecht, S. 66 ff.) in allen den von den schweizerischen Gerichten zu entscheidenden Ehescheidungssachen ausschliesslich das Gesetz des Klageortes, beziehungsweise das schweizerische Eherecht anzuwenden ist.« (Entsch. VIII, S. 825.)

Was hier über Doctrin und Praxis des internationalen Privatrechtes ausgeführt ist, kann nicht als richtig anerkannt werden und einige Citate werden genügen, diese Zweifel zu begründen.

Zunächst berufen wir uns auf das Bundesgericht selbst, welches in einem frühern Entscheide in Sachen Graberg sich über die näm-

liche Frage folgendermassen aussprach: Bekanntlich ist denn auch in Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis die Ansicht, dass die Scheidung der Ehe nach dem Rechte des Staates zu beurtheilen sei, welchem die Ehegatten angehören, weil das Eherecht einen Bestandtheil des öffentlichen Rechtes bildet, dem sich die Staatsangehörigen nicht entziehen können, mindestens ebenso stark vertreten, als die gegentheilige. (Entsch. V, S. 265.)

Auch die angeführten Citate aus Rittner und Asser unterstützen die Behauptung des Bundesgerichtes nicht. Nur die Frage, ob eine Ehescheidung ausgesprochen werden könne, ist insofern nach der lex fori zu beurtheilen, als entgegen derselben eine solche nicht ausgesprochen werden darf, so kann z. B. von italienischen Gerichten keine Scheidung ausgesprochen werden, auch wenn das Gesetz des Staates, welchem die Ehegatten zugehören, eine solche zulassen würde. Wenn aber die Scheidung durch den auswärtigen Richter ausgesprochen werden kann, dann müssen die Scheidungsgründe des heimathlichen Rechtes der Ehegatten berücksichtigt werden. Darüber äussert auch Rittner keine abweichende Meinung und Asser-Rivier sagt ausdrücklich: »Le juge du domicile matrimonial devra, tout en appliquant sa propre loi, tenir compte du statut personnel.« S. 122.

Die Ehescheidungsgründe sind in den verschiedenen Staaten verschieden, und es wird auch auf die einen mehr Gewicht gelegt als auf andere. So gilt Ehebruch überall als Scheidungsgrund, nicht aber blosser Verdacht der Untreue; Saevitien berechtigen immer auf Scheidung zu klagen, aber über den Begriff von Saevitien gehen die Ansichten auseinander; Geisteskrankheit wird nicht überall als Scheidungsgrund anerkannt, ebenso wenig die gegenseitige Zustimmung. Es sind daher die Gerichte geneigt, einem auswärtigen Scheidungsurtheile die Anerkennung zu versagen, wenn demselben ein von ihrer Gesetzgebung nicht anerkannter Scheidungsgrund zu Grunde gelegt worden ist. So anerkennen weder England noch Russland ein Scheidungsurtheil, worin sich das Gericht auf den gegenseitigen Wunsch der Parteien beruft, und Frankreich lässt keines vollziehen, welches nicht in Uebereinstimmung mit seiner eigenen Gesetzgebung ausgefällt worden ist.

Das Nämliche muss gesagt werden von Belgien. Ein Scheidungsurtheil, welches sich auf einen vom Code civil belge nicht anerkannten Scheidungsgrund stützte, würde als im Widerspruch mit Art. 3. desselben in Belgien nicht vollzogen werden können. Auch in Oesterreich kann ein ausländisches Scheidungsurtheil nur unter dieser Voraussetzung das Exequatur erlangen, und sollte in Schweden

eine Vollziehung bewilligt werden, so könnte es ebenfalls nur unter der Bedingung geschehen, dass der Scheidungsgrund in der schwedischen Gesetzgebung anerkannt ist. (Pilicier c. c. pag. 240.)

Da nun kein Staat gezwungen werden kann, ein ausländisches Urtheil zu vollziehen, so darf dasselbe entweder gar nicht, oder nur so ausgefällt werden, dass der Vollziehung die eigene Gesetzgebung des vollziehenden Staates nicht im Wege steht. Zum nämlichen Resultate gelangen auch die schweizerischen Schriftsteller, welche sich über diese Erage ausgesprochen haben:

(Pilicier, Le Divorce et la Séparation du corps en Droit international privé): Si l'on veut modifier l'art. 56 il faut, selon nous, statuer expressément que le divorce d'époux étrangers ne pourra être prononcé que conformément à leur loi nationale, et si l'on ne veut pas admettre que le juge suisse puisse, en application d'une loi étrangère, accueillir une demande en divorce pour un motif non prévu par la loi suisse, qu'on ajoute la condition que la cause, sur laquelle la demande s'appuie, soit aussi prévue par la loi suisse. (Pag. 131.)

(v. Salis. S. 68.) In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungsklage von den schweizerischen Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dem die Eheleute angehören, die Beurtheilung von Scheidungssachen seiner Angehörigen durch die schweizerischen Gerichte gestattet. Das anzuwendende Recht ist das Recht des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschliessung angehört, oder wenn beide Ehegatten diese Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, das Recht des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung angehört. Keine Ehe kann geschieden werden, wenn der Scheidungsgrund nicht vom schweizerischen Gesetze anerkannt ist.

(Picot, pag. 53.) On pourrait . . . . poser le principe de la compétence du tribunal du domicile avec applications des dispositions communes à la lex fori et à la loi d'origine. (Rossi, S. 27.) I tribunali svizzeri, qualora potessero efficacemente occuparsi di tali questioni tra conjugi esteri, dovrebbero applicare le leggi dello Stato cui appartengono; ma cio non potendosi fare senza gravi difficoltà, e dovendo essi giudicare in base alla legge svizzera non potrebbero pronunciare sentenze di divorzio o di nullità di matrimonio tra forestieri, che per cause ammesse tanto dalla legge svizzera, quanto dalla legge dello Stato a cui i conjugi appartengono.

Nach den bisherigen Ausführungen scheint uns die Motion des Herrn Lachenal durchaus begründet und da der Abschluss von in-

ternationalen Verträgen weder als rathsam, noch als thunlich erscheint, so kann der Zweck, Ausländern eine nothwendig gewordene Ehescheidung zu ermöglichen, nur dadurch erreicht werden:

dass für Ehescheidungsklagen von Ausländern, deren Gesetzgebung die Ehescheidung zulässt, allgemein der Gerichtsstand des Domicils als der zuständige anerkannt wird und dass die Scheidung gestützt auf Gründe ausgesprochen wird, welche sowohl von der schweizerischen Gesetzgebung, als von derjenigen des Staates, welchem die Ehegatten angehören, anerkannt sind.

Unter diesen Voraussetzungen entsteht eine der Gewissheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit, dass das schweizerische Urtheil im Auslande anerkannt und vollzogen werde.

B. *Aus welchen Gründen soll eine Scheidung zugelassen werden?*

In den Scheidungsgründen spricht sich die Auffassung aus, welche ein Volk von der Ehe selbst sich gebildet hat. Desshalb rechtfertigt es sich, die Gesetzgebung des Landes zu berücksichtigen, welchem die Ehegatten angehören. Die Eingabe der Conferenz nimmt nun an, die auf die Ehescheidung bezüglichen Bestimmungen unseres Gesetzes entsprechen den Anschauungen des schweizerischen Volkes nicht, und es sei die sittliche Würde und Unverletzlichkeit der Ehe im Gesetze nicht zu ihrem vollen Rechte gekommen. »Sieht man, lesen wir auf S. 8 ihrer Eingabe, die auf die Ehescheidung bezüglichen Bestimmungen sich an, so hält es schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, als sei das innere Wesen der Ehe und deren ethische Seite in ihnen viel zu wenig gewahrt, wo nicht gänzlich ignorirt und als erfliessen diese Bestimmungen der Voraussetzung, die Ehe sei nicht viel mehr als ein civilrechtlicher Vertrag mit etwas erschwerter Kündigung.«

»Gewiss gibt es ja leider Fälle genug, in denen die Ehe zu zerrüttet und der Schaden so unheilbar ist, dass die Möglichkeit der Scheidung ein Bedürfniss und eine Wohlthat ist für die Betreffenden; aber die Scheidung wird doch immer nur von zwei Uebeln das minder schlimme sein und diesen Eindruck gewinnt man aus dem Gesetz entschieden nicht.«

»Schon dass in Art. 45. das gemeinsame Scheidungsbegehren der Gatten vorangestellt wird, ist nach unserem Dafürhalten nicht vom Guten. Denn ganz abgesehen davon, dass die gegenwärtige, viel zu unbestimmte Fassung des Artikels der richterlichen Willkür Thür und Thor öffnet, worauf im Verlaufe noch zurückzukommen sein wird, ist gerade diese *Voranstellung* des gemeinsamen Scheidungsbegehrens

dazu angethan, die Trennungsgelüste förmlich zu ermuthigen und der Anschauung Vorschub zu leisten, es handle sich bei der Ehe lediglich um ein Vertragsverhältniss, das man bei gegenseitigem Einverständniss lösen könne, wie irgend ein anderes, mit dem einzigen Unterschied, dass hier die Lösung mit etwas mehr Umständlichkeit verbunden sei. Die Gesetzgebungen einzelner Cantone kannten zwar das gemeinsame Scheidungsbegehren auch, aber sie pflegten dasselbe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und zu statuiren, dass erst nachdem die Ehe eine gewisse Zeit gedauert, ein solches Begehren anhängig gemacht werden konnte, und das hatte seine innere Berechtigung. Es ist sicherlich nicht wohlgethan, wenn man die Scheidung über Gebühr erleichtert und es lediglich dem Einverständniss der Gatten anheimgibt, ob sie die Ehe lösen wollen oder nicht; das hat nicht blos zur Folge, dass manche Ehe rechtzeitig gelöst wird, die bei gegenseitigem guten Willen und wenn die Scheidung nicht gar so leicht gemacht wäre, mit der Zeit zu einer gedeihlichen sich gestaltet hätte, das hat vor allem auch *die* schlimme Folge, dass man es mit der Eingehung der Ehe nur zu leicht nimmt: kann man ja doch wieder auseinandergehen, sobald es einem nicht mehr behagt. In diesem Sinne spricht sich auch die eidg. Statistik aus, und es wäre von hohem Interesse zu erfahren, wie viele Scheidungen jährlich auf Grund von Art. 45. ausgesprochen werden.«

Bei diesen Ausführungen der Conferenz muss es auffallen, dass nach ihrer Ansicht man einfach wieder auseinandergehen kann, sobald einem das Zusammenleben nicht mehr behagt. Würde das Gesetz so lauten, so wäre auch die schärfste Kritik berechtigt und der schärfste Tadel begründet, allein so leicht wird es den Ehegatten doch nicht gemacht. Die gemeinschaftliche Stellung des Scheidungsbegehrens genügt nicht, sondern es muss sich aus den Verhältnissen ergeben, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist. Nur unter dieser Bedingung darf das Gericht die Scheidung aussprechen. Dass aber eine Ehe aufgelöst [geschieden] werden kann, wenn das fernere Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen derselben unverträglich ist, sollte gerade im Interesse ihrer Heiligkeit nicht bestritten werden. Auch mit Bezug auf die Anwendung des Art. 45. begnügt sich die Conferenz mit einigen statistischen Zahlen und geht nirgends auf die Gründe ein, auf welche gestützt die Gerichte einem gemeinsamen von beiden Ehegatten gestellten Scheidungsantrag Folge zu geben haben. Der Gesetzgeber hat offenbar angenommen, die beiderseitige Uebereinstimmung der Parteien, ihr contrarius consensus, mit Bezug auf die Fort-

setzung ihrer Ehe, beweise die gegenseitige Unverträglichkeit und die Unmöglichkeit längeren Zusammenlebens und hier liege der wirkliche Scheidungsgrund. Er kann auch die Fälle im Auge gehabt haben, wo die Parteien die wahren und vielleicht wirklich vorhandenen Ehescheidungsgründe nicht öffentlich kundgeben, sondern allgemeiner Kenntniss entziehen wollen und statt der Ursachen nur die Wirkungen in Vordergrund stellen. Dies mag auch der Grund gewesen sein, wesshalb in den Code civil der Art. 233. aufgenommen wurde, welcher consentement mutuel et persévérant als einen hinlänglichen Beweis dafür ansah, que la vie commune leur est insupportable et qu'il existe par rapport à eux une cause péremptoire di divorce. Die Erfahrung hat jedoch die Berechtigung dieser Gründe nicht nachgewiesen. Die Scheu vor scandalösen Processen erwies sich nicht als vorhanden und Laurent sagt daher von diesen Scheidungen: »Ils se font sans qu'il y ait une cause légale de divorce; la seule et véritable cause pour laquelle les époux rompent leur union, c'est l'incompatibilité d'humeur.« (Droit intern. Vol. V. pag. 207.) Als daher der französische Gesetzgeber durch das Gesetz vom 27. Juli 1884 das Aufhebungsgesetz vom 8. Mai 1816 wieder aufhob und die ursprünglichen Bestimmungen des Code civil wieder einführte, wurden die Bestimmungen »relatives au divorce par consentement mutuel« ausdrücklich ausgenommen und nicht wieder eingeführt. In Belgien, wo der ursprüngliche Gesetzestext in Kraft besteht, gehören die Ehescheidungen par consentement mutuel zu den Seltenheiten und übersteigen das Verhältniss von 1 : 400 nicht. Der deutsche Entwurf kennt sie nicht.

Wenn sich auch die schweizerische Praxis ungünstiger gestaltet, so findet doch die Behauptung der Eingabe, dass der übereinstimmende Wille der Parteien genüge, um ein Scheidungsurtheil zu erwirken, weder im Gesetze, noch in den bundesgerichtlichen Entscheidungen einen hinlänglichen Anhaltspunkt, wie sich aus folgenden Auszügen aus solchen Urtheilen ergibt:

»Il ne ressort aucunement des faits établis en la cause que la continuation de la vie commune par les époux B. soit inconciliable avec la nature de l'union conjugale.« (Entsch. III. pag. 368.)

Als Grund für Anwendung des Art. 45. wird in einem andern Urtheile ausgeführt: »Dass zwischen den Litiganten bisher eine Geschlechtsgemeinschaft nicht stattgefunden hat und wegen relativer oder absoluter Unfähigkeit des einen Theils nicht möglich ist, wobei die Litiganten nur darüber nicht einig gehen, welcher Theil der unvermögende sei. Hienach fehlt es im vorliegenden Falle an einem

wesentlichen Erfordernisse der ehelichen Gemeinschaft und erscheint in der That ein ferneres Zusammenleben der Litiganten als mit dem Wesen der Ehe unverträglich.« (Entsch. III. pag. 117.)

Nach Art. 45. genügt es nach dem Urtheile vom 29. April 1882 in Sachen der Ehegatten Schweizer zur Begründung eines Scheidungsurtheiles nicht, dass ein gemeinsames Begehren beider Ehegatten vorliege, sondern ist die Scheidung, auch wenn beide Ehegatten in dieselbe einwilligen, nur dann auszusprechen, wenn sich aus den Verhältnissen ergibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei. Dies ist aber in concreto durchaus nicht der Fall. Denn der einzige Grund, auf welchen das Scheidungsbegehren gestützt wird, ist die Krankheit der Ehefrau, welche letztere thatsächlich verhindere, die eheliche Pflicht zu erfüllen und dem Hauswesen des Ehemannes vorzustehen. Allein hierin liegt zwar allerdings ein schwerer Unglücksfall, welcher factisch dem Zusammenleben der Eheleute unter den gegebenen Verhältnissen entgegenstehen mag, dagegen keineswegs ein Umstand, welcher ein ferneres Zusammenleben als mit dem Wesen der Ehe unverträglich erscheinen liesse. Denn die beiderseitige eheliche Gesinnung ist ja dadurch keineswegs ausgeschlossen und das zwischen den Ehegatten bestehende ethische Band keineswegs gelöst; Wesen und Zweck der Ehe als dauernde und umfassende Lebensgemeinschaft der Ehegatten, wie sie vom Bundesgesetze über Civilstand und Ehe zweifellos aufgefasst werden, erfordern vielmehr, dass die Ehegatten Glück und Unglück gemeinsam tragen und dass daher das eheliche Band durch Unglücksfälle, welche den einen Ehegatten ohne sein Verschulden treffen, nicht gelöst werde. Dass dies die Auffassung des Bundesgesetzes ist, ergibt sich zur Evidenz daraus, dass dasselbe die in einzelne ausländische und cantonale Gesetze auf Grund naturrechtlicher Doctrinen über Wesen und Zweck der Ehe aufgenommene Bestimmung, dass erbliche oder ansteckende Krankheiten und Leibesgebrechen des einen Ehegatten, welche die Erfüllung des Ehezweckes unmöglich machen, den andern Ehegatten zur Scheidung berechtigen, nicht adoptirt, sondern vielmehr, wohl im Anschlusse an die daherige Bestimmung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches, nur die unheilbare Geisteskrankheit des einen Ehegatten, welche auch die Fortdauer einer gegenseitigen ehelichen Gesinnung unmöglich macht, als bestimmten Scheidungsgrund in Art. 46. anerkannt hat.« (Entsch. VIII. p. 339.)

Wir haben diese Auszüge mitgetheilt zum Beweise, dass das Bundesgericht keineswegs der Ansicht huldigt, dass die blosse Wil-

lenseinigung der Parteien genüge, um die gerichtliche Trennung ihrer Ehe zu bewirken. Allein aus den Urtheilen, wo der Art. 45. wirklich zur Anwendung gekommen ist, kann man nur mit Mühe eine consequente Anwendung strenger Grundsätze herauslesen, und wenn dabei noch in Betracht gezogen wird, dass im Jahre 1886 von 899 Scheidungsurtheilen nicht weniger als 210, d. h. 23,3 % auf Grund dieses Artikels ausgefällt worden sind, so kann diese erschreckende Ziffer nur daraus erklärt werden, dass dem Begriffe der Unverträglichkeit von den cantonalen Gerichten eine allzusehr ausgedehnte Auslegung zu Theil wird. Die Erfahrung, welche anderswo gemacht worden ist, dass solche unbestimmte und die Ehre der Parteien nicht schädigende Scheidungsgründe dann zur Hülfe genommen werden, wenn es an bestimmten und durchschlagenden Momenten fehlt, wird auch in unserer Gerichtspraxis gemacht. Dass dabei gegenseitige oder auch nur einseitige Abneigung und bei dieser wieder die Neigung zu einer andern Person eine grosse Rolle spielt, ist eine nicht zu bestreitende Thatsache. Es ist daher auch natürlich, dass diesem Scheidungsgrunde eine allgemeine Missachtung entgegengebracht wird. Von den bestehenden Gesetzgebungen anerkennen nur wenige den übereinstimmenden Antrag, consentement mutuel, als einen wirklichen Grund zur Trennung einer bestehenden Ehe, und aus denjenigen von Preussen, Baden, Württemberg und Sachsen wird er mit Annahme des Entwurfes des neuen bürgerlichen Gesetzbuches verschwinden. Dadurch wird die Schweiz in unerfreulicher Weise noch mehr isolirt, als es schon jetzt der Fall ist, und die Vollziehbarkeit ihrer Urtheile im Ausland erschwert.

Werden einerseits die Bedenken gegen den Art. 45. vermehrt, so werden andererseits diejenigen gegen seine Abschaffung vermindert, wenn das Gesetz den Parteien anderswie Gelegenheit bietet, wirklich unhaltbar gewordene Ehen aufzulösen. Dies ist aber nach unserem Gesetze unzweifelhaft der Fall. Nicht nur anerkennt dasselbe in Art. 46. ganz bestimmte Ehescheidungsgründe, sondern in Art. 47. auch unbestimmte, welche so dehnbar sind, dass sie ebenfalls Gegenstand nicht unberechtigter Angriffe geworden sind.

Der Art. 45. setzt voraus, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe *unverträglich* sei, und Art. 47, dass das eheliche Verhältniss als *tief zerrüttet* erscheine. Wo das eine vorhanden ist, wird wohl auch das andere zu finden sein, und wenn ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist, da muss auch das eheliche Verhältniss als tief zerrüttet erscheinen. Es muss dies um so mehr angenommen werden,

als zum Wesen der Ehe keineswegs nur die Erzeugung von Kindern gehört, vielmehr nach der eigenen Erklärung des Bundesgerichtes die »naturrechtlichen Doctrinen über Wesen und Zweck der Ehe und die darauf gestützten Bestimmungen, dass erbliche und ansteckende Krankheiten und Leibesgebrechen des einen Ehegatten, welche die Erfüllung des Ehezweckes nach der naturrechtlichen Doctrin unmöglich machen, in dem Gesetze keine Anerkennung gefunden haben.« Sind aber Gründe, welche in solcher Weise dem ehelichen Zusammenleben entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen und ist auch eine *tiefe Zerrüttung* der Ehe nach Art. 45. nicht nothwendig, so bleibt als Hauptgrund für die Scheidung doch nur derjenige übrig, gegen dessen Anerkennung sich das öffentliche Gewissen sträubt und den auch das Bundesgericht nicht gelten lassen will, der übereinstimmende Antrag der Parteien, le consentement mutuel. Auf diese Uebereinstimmung wird ein so grosses Gewicht gelegt, dass dem Gerichte sogar die Hände gebunden werden und ihm nicht gestattet wird, statt auf Scheidung auf blosse Trennung von Tisch und Bett zu erkennen.

Nach unserem Erachten könnte und sollte daher der Art. 45. gestrichen werden. Die Parteien finden in den beiden übrigen Artikeln einen hinlänglichen Ersatz und wiederholt schon hat das Bundesgericht eine Berufung der Parteien auf Art. 45. abgelehnt und Art. 47. als anwendbar erklärt.

Auch der Art. 47. hat nicht unbegründete Anfechtungen in der Eingabe der Conferenz erfahren und es lassen sich dieselben begreifen, wenn man bedenkt, dass auf Grund dieses Artikels 47. von 899 Scheidungsurtheilen 219 = 24,4 % ausgefällt worden sind, somit 48 % aller Scheidungsurtheile sich nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte, mehr oder weniger willkürliche Scheidungsgründe stützen.

Wir halten es nicht für rathsam, nur bestimmte Scheidungsgründe zuzulassen, d. h. solche, deren Vorhandensein bei dem einen Ehegatten den andern unbedingt zur Forderung der Scheidung berechtigt, wie Ehebruch, bösliche Verlassung, peinliche Bestrafung, Nachstellung nach dem Leben, sondern auch Scheidungsgründe anzuerkennen, welche aus andern Ursachen hergeleitet werden. Allein die letzteren dürfen nicht in das Belieben der Parteien oder des Richters gestellt, sondern müssen doch einigermassen bestimmt werden. So kann nicht jede Misshandlung oder Ehrverletzung als ein bestimmter Ehescheidungsgrund anerkannt werden, aber je nach dem Mass und der Grösse, oder der öftern Wiederholung, oder des Ortes

der Zufügung, kann eine solche Handlung eine Scheidung motiviren. Das Nämliche ist der Fall, wenn eine Partei der andern gegenüber die ihr obliegenden Pflichten beharrlich und nicht blos vorübergehend vernachlässigt oder verweigert, oder durch unsittliche und höchsten Anstoss erregende Aufführung dem andern Ehegatten das Zusammenleben unleidlich oder zur Qual macht. In diesen Fällen kann eine Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse entstehen, welche eine Klage auf Ehetrennung als berechtigt erscheinen lässt. Der Richter bedarf aber bestimmter Anhaltspunkte, um den Punkt zu bestimmen, über welchen hinaus einem Ehegatten nicht zugemuthet werden kann, an dem Ehebande festzuhalten, und wo die Pflicht desselben dem andern gegenüber aufhören muss.

Die Zustände, welche durch diese Ursachen herbeigeführt werden, können mit dem Wesen der Ehe unverträglich sein und die letztere so zerrütten, dass ein längeres Zusammenleben unmöglich oder zum öffentlichen Aergerniss wird. Unter diesen Voraussetzungen soll jeder Ehegatte die Scheidungsklage stellen können. Dieselben können aber durch die blosse Zustimmung des beklagten Ehegatten nicht als erwahrt angesehen werden.

Wenn wir daher einerseits dafür halten, es fehle dem Art. 45. jede besondere Berechtigung, so müssen wir andererseits unsere Ansicht dahin aussprechen, dass der Art. 47. präciser gefasst und dem Ermessen des Richters weniger Spielraum gelassen werden sollte in der Beurtheilung dessen, was als eine tiefe Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse anzusehen sei. Es sollten die Voraussetzungen hervorgehoben werden, unter welchen eine solche Zerrüttung gerichtlich als vorhanden angenommen werden darf.

Endlich würde sich auch eine Revision des Art. 46. empfehlen.

Der Ehebruch gilt überall als ein bestimmter Ehescheidungsgrund, allein ebenso allgemein wird dem andern Ehegatten die Klage versagt, wenn er demselben zugestimmt oder gar denselben veranlasst hat. Ebenso bildet die Bestrafung wegen bestimmter Verbrechen oder Verurtheilung zu einer bestimmten Strafe einen bestimmten Ehescheidungsgrund, allein dem Theilnehmer an dem Verbrechen soll die Klage versagt sein. Die Bestimmung unseres Gesetzes hat zu verschiedenen Auslegungen Anlass gegeben. Art. 46. spricht von »*entehrender Strafe*,« ohne zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei, und namentlich nicht, ob hiefür die cantonalen Bestimmungen massgebend seien. In zwei verschiedenen Fällen hat nun das Bundesgericht angenommen, letzteres sei nicht der Fall: »Unter einer entehrenden Strafe (peine infamante) im Sinne des

Bundesgesetzes könne nicht jede Strafe, welche eine Schmälerung der Ehrenrechte enthalte, sondern nur diejenige angesehen werden, welche in der, wenn auch nur zeitweiligen, Aberkennung oder dem gänzlichen Verluste der bürgerlichen Ehren und Rechte bestehe und mit solchen Freiheitsstrafen verbunden sei, die auf entehrende, d. h. solche Verbrechen angedroht seien, welche einer unehrenhaften Gesinnung entspringen; denn das Entehrende, wodurch die eheliche Gesinnung erschüttert werde, sei offenbar nicht die Strafe, sondern die *verbrecherische Handlung.*« (Entsch. II. 331. VII. 545.)

Wir glauben, das Bundesgericht habe hier den richtigen Punkt getroffen und zugleich die Aenderung angedeutet, welche vorgenommen werden sollte. Das *Verbrechen* ist es, welches den Scheidungsgrund bildet, aber welche Verbrechen diese Wirkung haben sollen, hat nicht das Gericht zu bestimmen, sondern das Gesetz. Es sollten daher die Verbrechen namhaft gemacht werden, deren Begehung durch den einen Ehegatten den andern unbedingt berechtigt, die Auflösung der Ehe zu verlangen. Verbrechen und Vergehen, welche in Art. 46. nicht genannt werden, könnten immerhin nach Art. 47. geltend gemacht werden, wenn sie einen entehrenden Charakter und einen zerrüttenden Einfluss auf die bestehende Ehe haben. Die gegenwärtige Bestimmung unseres Gesetzes ist zu vag und unbestimmt, als dass ein ausländisches Gericht ein auf entehrende Strafe gegründetes Scheidungsurtheil ohne Nachprüfung anerkennen und vollziehen könnte. Wenn endlich der französische Text mit »infamante« wiedergegeben wird, so entspricht dies dem deutschen Ausdruck »entehrend« nicht; hiefür müsste »afflictive et infamante« gewählt werden, denn zu den peines infamantes gehört nach französischem Rechte, welchem diese Ausdrücke als technische entnommen sind, nur bannissement und dégradation civique; Code pénal Art. 8.

Ungenau ist ferner die einfache Bestimmung »wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,« denn die Verurtheilung allein genügt nicht, sondern sie muss den andern *Ehegatten* betroffen haben, somit während der Dauer der Ehe ausgesprochen worden sein, nicht vorher. Mit Bezug auf die Berechtigung desjenigen Ehegatten, welcher an dem Verbrechen Theil genommen hat, die Scheidungsklage gegen den andern, bestraften Ehegatten anzuheben, enthält das Gesetz keine Bestimmung und das Bundesgericht sprach sich in einem Spezialfalle in einer Weise aus, welche nicht als Präcedenzfall angesehen werden darf. Beide Ehegatten hatten sich der Gehülfenschaft bei einer Brandstiftung schuldig gemacht und es war der Ehemann zu fünf Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bür-

gerlichen Ehren und Rechte, die Ehefrau dagegen zu sechs Monaten Gefängniss und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden. Sie stellte nun eine Scheidungsklage an und stützte dieselbe unter anderm darauf, dass der Ehemann wegen Verbrechens zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei. Das cantonale Gericht fand jedoch, es könne der Art. 46 litt. c desshalb nicht zur Anwendung kommen, weil derselbe nur dann Geltung habe, wenn nur einer der Ehegatten mit einer entehrenden Strafe belegt worden sei, während auch die Klägerin selbst in der gleichen Lage sich befinde, wie ihr Ehemann, indem sie wegen des gleichen Verbrechens zu einer sechsmonatlichen Gefängnissstrafe und Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verurtheilt worden sei. Hierauf erwiederte das Bundesgericht: »Angenommen die Auslegung, welche der appenzellische Richter dem Art. 46 litt. c gegeben hat, wäre richtig und demnach nur derjenige Ehegatte, welcher nicht selbst zu einer entehrenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, zur Scheidungsklage aus dem dort angeführten Grunde berechtigt, so müsste die vorliegende Klage dennoch als begründet erachtet werden, weil nach dem Inhalte des Strafurtheiles vom 15. März v. J. weder die Theilnahme der Klägerin an dem von ihrer Schwägerin verübten Verbrechen derart war, dass dieselbe als eine entehrende Handlung qualifizirt werden könnte, noch die der Klägerin auferlegte Strafe als eine entehrende erscheint. Dass aber die blosse gerichtliche Bestrafung die Klägerin des Rechtes wegen Verurtheilung ihres Ehemannes auf Scheidung zu klagen nicht verlustig macht, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; denn weder enthält das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe eine solche Bestimmung, noch sind innere Gründe für eine solche Beschränkung jenes Rechtes vorhanden.« (Entsch. II, 332.)

Beide Gerichte, das cantonale und das Bundesgericht, gehen davon aus, dass ein Ehegatte von der Anstellung der Ehescheidungsklage wegen entehrender Bestrafung des andern nur dann präcludirt sei, wenn er selbst eine gleiche Strafe erlitten habe, während es unseres Erachtens nicht auf die Strafe ankommt, sondern auf die Theilnahme oder Gehülfenschaft bei dem Verbrechen. Der eine Ehegatte soll dem andern nicht eine Bestrafung vorwerfen dürfen, für ein Verbrechen, an welchem er selbst theilgenommen und welches er mitausgeführt hat, ohne Rücksicht darauf, welche Strafe ihm selbst zu Theil geworden ist. Es rechtfertigt sich daher sowohl mit Bezug auf den Ehebruch als mit Bezug auf die entehrende Bestrafung die Bestimmung beizufügen, dass das Recht auf Scheidung dahin-

falle, wenn der andere Gatte dem Ehebruch zugestimmt oder sich der Theilnahme an dem Verbrechen schuldig gemacht hat. Nur der unschuldige Theil ist zur Scheidungsklage berechtigt und wer den gerichtlichen Schutz anrufen will, muss mit saubern Händen erscheinen — with clean hands, wie der englische Equity-Richter sagt.

Endlich muss es als eine Lücke bezeichnet werden, dass weder bei Nachstellung nach dem Leben, noch bei Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe eine Frist bestimmt ist, binnen welcher die Klage anzubringen und nach deren Ablauf sie ausgeschlossen ist. Ferner, dass das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält, dass das Recht auf Scheidung durch die Verzeihung der das Klagerecht begründenden Handlung ausgeschlossen werde. Das Bundesgericht hat zwar in seinem Entscheid vom 12. März 1887 in Sachen der Eheleute Flückiger angenommen, es könne auf den Scheidungsgrund wegen Verurtheilung zu entehrender Strafe verzichtet werden und es liege ein solcher Verzicht in der Thatsache, dass die Ehefrau sich um die Entlassung ihres Ehemannes aus dem Zuchthause bemüht und nachher ohne allen Vorbehalt in ehelicher Gemeinschaft mit ihm gelebt habe, aber eine grundsätzliche Anerkennung der Wirkungen des Verzichtes ist darin nicht ausgesprochen. (Rev. der G. P. Bd. V. Nr. 92.)

Dass die Handlungen der Ehefrau als Verzicht ausgelegt werden konnten und mussten, ist durchaus zuzugeben, allein wenn solche Handlungen nicht vorgenommen worden wären, ein Verzicht daher nicht hätte angeführt werden können, so würde es der Ehefrau freigestanden haben, während der ganzen Verjährungsfrist ihre Scheidungsklage anzubringen, und um diess zu vermeiden, sollte eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten eingeführt werden, welche von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem der verletzte Ehegatte von der sein Klagerecht begründenden Handlung Kenntniss erlangt hat.

Eine fernere Aussetzung bezieht sich auf litt. b des Art. 46. Nachstellungen nach dem Leben bilden immer einen Scheidungsgrund, denn wer dem andern Ehegatten nach dem Leben stellt, der hat die Ehe unwiderruflich gebrochen. Anders verhält es sich mit Bezug auf schwere Misshandlungen und tiefe Ehrenkränkungen. Diese vernichten die Ehe nicht unwiderruflich und kommen als Ehescheidungsgründe überhaupt nur in Betracht, wenn sie einen gewissen Grad, eine gewisse Höhe erreichen. Jede körperliche oder Ehrverletzung, welche der eine Ehegatte dem andern zufügt, ist eine Verletzung der ehelichen Pflichten und kann daher eine Scheidungsklage

begründen; sie trägt aber keinen so bestimmten und abgeschlossenen Charakter wie der Ehebruch, die Nachstellung nach dem Leben, die Verurtheilung wegen eines bestimmten Verbrechens oder zu einer bestimmten Strafe, die bösliche Verlassung oder die Geisteskrankheit, sondern es unterliegt dem Entscheide des Richters, ob im einzelnen Falle Misshandlung oder Ehrverletzung einen bestimmten oder überhaupt einen Scheidungsgrund bilden, und es fehlt daher demselben an der nöthigen Bestimmtheit, um als Scheidungsgrund im Sinne des Art. 46. zu gelten. Das Bundesgericht hat daher schon wiederholt Misshandlungen und Ehrenkränkungen, welche gestützt auf Art. 46. als bestimmte Scheidungsgründe geltend gemacht wurden, als solche verworfen, dagegen unbedenklich als Thatsachen anerkannt, welche eine vollständige Zerrüttung des ehelichen Lebens zur Folge haben können. (Entsch. III, p. 169; XI, 46; XII, 544.)

Es rechtfertigt sich daher gewiss, diese beiden Ehescheidungsgründe nicht als absolute und bestimmte, sondern als relative, die nur ihrer Wirkungen willen berücksichtigt werden, aus Art. 46. zu verweisen und in Art. 47. zu berücksichtigen. Sie sollen nicht die definitive Scheidung zur Folge haben müssen, sondern dem Richter gestatten, eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu verhängen, wie dies auch nach dem deutschen Entwurf geschieht (§. 1444.)

Nur beiläufig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Gesetz unter litt. d von *böswilliger* Verlassung spricht, während der allgemein hiefür angenommene Ausdruck *bösliche* Verlassung ist.

Endlich glaube ich die Aufmerksamkeit noch auf einen Umstand lenken zu sollen, der zwar bis jetzt noch keine Schwierigkeiten oder Uebelstände zur Folge gehabt hat, allein doch die Quelle solcher werden könnte. Die in Art. 46. enthaltenen Scheidungsgründe sollen *bestimmte* sein, deren Vorhandensein genügt, um eine Scheidungsklage zu rechtfertigen und dem Richter die Pflicht aufzuerlegen, dieselbe zuzusprechen. Ein so bestimmter Scheidungsgrund ist aber »Geisteskrankheit« nicht. Die Ehe ist untersagt Geisteskranken und Blödsinnigen und als bestimmter Ehescheidungsgrund wird angeführt »Geisteskrankheit« ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten und Stufen derselben und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um geistige Schwächezustände oder Exaltationszustände oder Depressionszustände handelt. Damit ist Hypochondrie mit Wahnsinn, Verrücktheit und Blödsinn auf gleiche Linie gestellt und zwischen dem mit fixen Ideen Behafteten und dem Wahnsinnigen wird kein Unterschied gemacht, beide leiden an, vielleicht unheilbarer, Geisteskrankheit und doch sind sie rechtlich nicht gleich zu behan-

deln. Wie nicht jede Geisteskrankheit ein Ehehinderniss ist, so ist auch nicht jede ein Scheidungsgrund, und es sollte daher genauer bestimmt und festgesetzt werden, welche Geisteskrankheiten vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtes aus als öffentliche Ehehindernisse und zugleich als bestimmte Ehescheidungsgründe angesehen werden sollen. Endlich ist es geradezu ein Unrecht, irgend eine Geisteskrankheit ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe und das Alter der Eheleute als einen absoluten Scheidungsgrund anzuerkennen. Einen geisteskrank gewordenen Ehegatten im Alter nicht zu verlassen ist nicht nur ein Gebot der Moral, sondern auch des Rechts.

C. Soll der Richter auch in den Fällen von Art. 45 und 46 eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett aussprechen dürfen?

Das canonische Recht lässt eine Scheidung a vinculo nicht zu, gestattet aber eine dauernde Trennung von Tisch und Bett. Eine solche Separation kommt einer Aufhebung der Ehe unter den Ehegatten gleich, verhindert aber die Wiederverheirathung des einen so lange der andere Ehegatte noch am Leben sich befindet. Das protestantische und schweizerische Eherecht betrachtet dagegen die Trennung von Tisch und Bett nur als eine Unterbrechung und nicht als eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens. Desshalb kann dieselbe auch nur für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen werden und darf nicht dazu dienen, die Aufhebung zu ersetzen, selbst dann nicht, wenn es sich um eine Ehe von Ausländern handelt, deren heimathliche Gesetzgebung eine solche lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett zulässt. Kein schweizerisches Gericht ist competent, eine solche Klage anzunehmen und kein Richter berechtigt, eine solche Trennung auszusprechen. Das Gesetz gestattet aber überhaupt keine Klage auf Trennung von Tisch und Bett und keinen darauf gerichteten Parteiantrag, auch nicht für beschränkte Dauer. Das Gericht darf nur von sich aus statt der definitiven Trennung eine vorübergehende aussprechen, wenn der Art. 47. zur Anwendung kommt und nie auf länger als auf zwei Jahre. Wenn gestützt auf Art. 45. von beiden Ehegatten ein Antrag auf Scheidung gestellt wird, oder derselbe sich auf einen bestimmten Ehescheidungsgrund nach Art. 46. stützt, so kann derselbe nur zugesprochen oder abgewiesen werden. Die Verhängung einer Trennung von Tisch und Bett ist dagegen ausgeschlossen, da sie nur gestützt auf Art. 47. zulässig ist.

Die im Ständerath gestellte Motion geht nun nicht dahin, die Scheidung von Tisch und Bett auf Lebenszeit wieder einzuführen,

sondern beschränkt sich auf eine Ausdehnung der richterlichen Befugniss auf Art. 45 und 46.

Wenn der Art. 45. fallen gelassen und mit Art. 47. verschmolzen wird, so wäre einem Theil des gestellten Begehrens entsprochen, und es würde sich nur noch darum handeln, die richterliche Befugniss auch auf Art. 46. auszudehnen.

Im Gegensatze zur Ehescheidung hat die Trennung von Tisch und Bett die Möglichkeit einer Besserung der ehelichen Verhältnisse und eine Aussöhnung der Ehegatten im Auge. So lange noch eine solche vorhanden ist, soll sie durch eine definitive Scheidung nicht aufgehoben werden. Ein Ehegatte kann durch die Handlungsweise des Andern auf's Tiefste gekränkt sein, so dass eine sofortige Fortsetzung des ehelichen Lebens ihm nicht zugemuthet werden kann, und Anwendung von Zwang einer Grausamkeit gleichkommen würde. Dessenungeachtet gibt er die Hoffnung nicht auf, eine Besserung des schuldigen Ehegatten und eine Wiederherstellung eines befriedigenden ehelichen Verhältnisses zu erzielen und dringt daher nicht auf Scheidung. Die nämlichen Gesichtspunkte leiten auch den Richter, wenn er, statt auf Scheidung zu erkennen, den Ehegatten eine Trennung von Tisch und Bett auferlegt.

Mit Recht darf man aber die Frage aufwerfen, wie der Gesetzgeber dazu kommt, dem Richter eine bessere und tiefere Kenntniss der Verhältnisse zuzutrauen, als den Ehegatten selbst, und infolge dessen den Parteien oder einer von ihnen nicht einmal die Antragstellung zu gestatten, sondern es ausschliesslich dem Ermessen des Richters zu überlassen, ob er an die Möglichkeit einer Besserung glauben könne und wolle oder nicht. Es lässt sich vollkommen rechtfertigen, dass der Richter einem gestellten Scheidungsantrag nicht entspricht, sondern es vorzieht, den Ehegatten Zeit und Gelegenheit zur Abkühlung zu geben, aber dass nicht auch die Parteien selbst einen solchen Antrag sollen stellen dürfen, dafür dürfte es schwer halten, einen stichhaltigen Grund zu finden. Selbst bei den bestimmten Ehescheidungsgründen, wie Ehebruch und Nachstellung, ist Vergessen und Vergeben nicht ausgeschlossen, und die Liebe zu den Kindern ist im Stande, wohlbegründeten Widerwillen zu dem Ehemann oder der Ehefrau zu überwinden, aber eine Unterbrechung muss eintreten, Zeit muss darüber vergehen, das aufgeregte Blut muss sich beruhigen. Dafür dient die Trennung von Tisch und Bett. Die Ehe wird nicht aufgehoben, aber die Ehegatten werden zeitweilig ihrer Pflichten gegen einander entbunden und das Zusammenleben hört auf, eine Pflicht zu sein. Wenn der beleidigte Ehegatte diesen

Weg wählen will, so soll ihn das Gesetz nicht daran hindern. Auch der deutsche Entwurf räumt den Ehegatten dieses Recht als etwas Selbstverständliches ein.

Nach unserer Ueberzeugung genügt es daher nicht, im Sinne der im Ständerathe gestellten Motion, die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auch in den Fällen der Art. 45. und 46. zuzulassen, sondern es muss auch den Ehegatten oder einem von ihnen gestattet werden, selbst dahin zielende Anträge zu stellen.

Im Uebrigen bliebe die Bestimmung in Kraft, dass diese vorübergehende Trennung eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten darf, und dass dieselbe ipso jure dahinfällt, wenn nicht nach Verlauf dieser Zeit die Scheidungsklage angestellt wird.

Endlich enthält das Gesetz noch eine Bestimmung, welche früher sehr üblich war, aber in einem bürgerlichen Gesetze keinen Raum mehr finden sollte, nämlich die Wartezeit, welche dem schuldigen Ehegatten auferlegt wird. Es ist dies eine Strafbestimmung, welche mit dem Civilstand nichts zu thun hat, und daher füglich in das Strafgesetz verwiesen werden kann, wenn sie überhaupt noch Billigung findet. Es kann stossend erscheinen, wenn der Ehemann z. B. nach ausgesprochener Scheidung, sogleich zu einer neuen Ehe schreitet, allein ein Recht wird dadurch nicht verletzt, während bei der vorzeitigen Wiederverheirathung der Ehefrau ein solches verletzt werden kann, wesshalb ihr gegenüber das Verbot, mit Dispens, aufrecht zu halten ist.

III. Zum Schlusse erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über einzelne Bestimmungen des Gesetzes, welche uns einer Abänderung bedürftig erscheinen.

Art. 49. Nach diesem Artikel sind die weitern Folgen der Ehescheidung in Betreff der Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach der Gesetzgebung des Cantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.

Dieser Bestimmung steht vorerst entgegen, dass der Bund über die ehelichen Güterverhältnisse der Cantone nicht zu legiferiren hat, mithin auch nicht vorschreiben kann, nach welcher Gesetzgebung sie zu beurtheilen seien. Ein Zürcher z. B. lebt in Bern nach ehelichem Güterrechte seines Cantons und bei einer Auseinandersetzung der Güterverhältnisse kommt dasjenige Recht zur Anwendung, unter welchem die Ehegatten gelebt haben und nicht dasjenige des Cantons, in welchem sie domicilirt sind und in welchem ihre Ehe geschieden worden ist. Es würde daher wohl besser sein, nur den competenten

Richter zu bezeichnen, nicht auch der anzuwendenden Gesetzgebung Erwähnung zu thun.

Art. 50. Die nämlichen Gründe, welche nach diesem Artikel zu Anhebung einer Anfechtungsklage berechtigen, sollen nach Art. 34. auch zur Begründung eines Einspruches dienen. Der Einspruch setzt eine beabsichtigte, die Anfechtungsklage eine abgeschlossene Ehe voraus. Die freie Einwilligung muss vorhanden sein im Augenblick des Eheabschlusses und es genügt, wenn sie in diesem Augenblick vorhanden ist. In Folge dessen kann das Fehlen der freien Einwilligung nur *nach* dem Eheabschluss Grund zu einem Rechtsmittel geben, aber nicht *vorher* und es sollte daher in Art. 34. die Hinweisung auf Art. 26. wegbleiben. Im übrigen verweisen wir mit Bezug auf den Ausdruck »Irrthum in der Person« auf das zu Art. 26. Bemerkte.

Nach dem nämlichen Artikel kann eine solche wegen Mangels der freien Einwilligung zu Stande gekommene Ehe *ungültig* erklärt werden, die hierauf gerichtete Klage aber wird *Nichtigkeitsklage* genannt. Auch in andern Artikeln werden die Ungültigkeitsklage und die Nichtigkeitsklage nicht auseinander gehalten. Nichtig ist eine Ehe dann, wenn sie nach dem Gesetz nicht abgeschlossen werden konnte und die abgeschlossene vom Gesetz nicht anerkannt werden kann, z. B. Ehe mit einem bereits Verheiratheten, einem Stiefkinde, der Schwiegertochter. Ihr steht ein öffentliches Hinderniss entgegen. Dagegen kann eine abgeschlossene Ehe mit den Gesetzen des Staates vereinbar sein, allein von *den Parteien* oder einer derselben angefochten werden, wenn sie durch Drohungen zu Stande gebracht worden ist, oder ein Irrthum stattgefunden hat, welcher die Einwilligung ausschliesst.

Einer solchen Ehe steht kein absolutes Hinderniss entgegen, und nicht nur widersetzt sich der Staat ihrem Fortbestande nicht, sondern er hat auch kein Recht ihre Aufhebung zu verlangen. Dies steht nur den Parteien selbst zu und nur sie können die Ungültigkeitsklage anstellen. Steht daher einer Ehe ein öffentliches Hinderniss entgegen, so darf der Staat ihren Fortbestand nicht dulden, sondern muss von Amteswegen auf Nichtigerklärung klagen; dies geschieht durch die Nichtigkeitsklage. Unter Ungültigkeitsklage versteht die deutsche C. P. O. in §. 592. die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage dagegen die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amteswegen geltend gemacht werden kann. In der französischen

Uebersetzung von Glasson, Lederlin und Dareste werden diese Ausdrücke mit demande en annullation und demande en nullité wiedergegeben.

In Art. 50, 52 und 53 sollte überall an Stelle von *nichtig ungültig* und von *Nichtigkeits*klage *Ungültigkeits*klage gesetzt und in Art. 84. und 56. neben der Nichtigkeitsklage auch die Ungültigkeitsklage erwähnt werden.

Art. 54. handelt von der sog. Putativehe. Eine solche ist dann vorhanden, wenn sie abgeschlossen wurde trotz eines entgegenstehenden, öffentlichen, trennenden Ehehindernisses, von dem die Ehegatten, oder einer von ihnen keine Kenntniss hatte. Eine solche Ehe ist eine nichtige. Für den gutgläubigen Ehegatten sollen in diesem Falle die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe eintreten. Dieser Ausdruck ist viel zu unbestimmt und es sollten diese Folgen genau angegeben werden. Da die Ehe nichtig erklärt wird, so ist sie zu behandeln wie wenn sie niemals abgeschlossen worden wäre. Von einer Beibehaltung des Staatsbürgerrechtes durch die Ehefrau kann keine Rede sein, ebensowenig können Stief- und Schwiegerverbindungen bestehen bleiben. Die Ehegattin würde vielleicht, wenn sie über den Irrthum aufgeklärt gewesen wäre, die Ehe gar nicht eingegangen sein, und nun nachdem sie nichtig erklärt ist, liegt es vielleicht ganz ausserhalb ihrer Wünsche, die Wirkungen einer gültigen Ehe über sich ergehen zu lassen. Sie will den angeheiratheten Namen nicht, sondern freut sich, ihren früheren wieder annehmen zu dürfen, und es ist nicht einzusehen, wesshalb man ihr Folgen aufzwängen will, die ihr zuwider sind. Es kann sich daher nicht um einen Zwang handeln, sondern es muss dem schuldlosen Ehegatten die Wahl gelassen werden, ob er diese Folgen will oder nicht, und sodann können sie sich nur auf die *vermögensrechtlichen* Verhältnisse beziehen. Für den unschuldigen Ehegatten sollen *nach seiner Wahl* die Folgen, welche eine Scheidung nach sich zieht, eintreten oder restitutio in integrum. Der Artikel sollte durchaus umgearbeitet werden.

Hiemit sind wir am Schlusse unseres Gutachtens angelangt und wir können die Hauptresultate in folgende Sätze zusammenfassen: [die schon oben S. 354 f. in unserem Archiv mitgetheilt wurden].

XXXVI.

Schreiben der zu Fulda versammelten preuss. Bischöfe an den h. Vater[1]) über den neuen italienischen Strafgesetz-Entwurf.

Heiliger Vater!

Unter freudigster Theilnahme der Gläubigen hast Du in diesem Jahre die Feier Deines fünfzigjährigen Priesterjubiläums begangen. Von allen Gegenden eilten Deine Kinder herbei, um laut und feierlich Zeugniss abzulegen von ihrer aufrichtigen Liebe zu ihrem gütigen Vater, von ihrem treuen Gehorsam gegen den obersten Lenker der Kirche, von ihrer Verehrung für den Apostolischen Stuhl, den Du als Oberhaupt des katholischen Erdkreises gegenwärtig inne hast. Aber bald sollte in den wunderbaren Freudenjubel und in die frommen Segenswünsche der Gläubigen tiefste Trauer und Besorgniss sich mischen. Die Kunde von den durch die italienische Regierung vorbereiteten Gesetzen musste alle Gemüther mit bitterem Schmerz erfüllen. Das gegen Dich und Deine Autorität geplante Unrecht wurde für sie Gegenstand grössten Kummers, Deine Bedrängniss Ursache schmerzlichster Befürchtungen. Wie wir also beim Beginn dieses Jahres mit unseren Glückwünschen vor Deinem Throne erschienen, so können wir auch, Heiliger Vater, jetzt nicht die grosse *Besorgniss* unterdrücken, die uns ob der neuen Gefahren erfüllt, welche unerwartet Dich bedrohen.

Nicht zufrieden damit, dem heiligen Stuhl das Patrimonium Petri entrissen zu haben, haben seine Bedränger nach und nach die wenigen ihm noch belassenen, feierlich gewährleisteten Rechte geschmälert. Ein Jeder glaubte schliesslich, gegen den Stellvertreter Christi sich Alles erlauben zu dürfen. Und jetzt haben die Feinde der Kirche unerhörte Massregeln ersonnen, welche auf die vollständige Vernichtung der kirchlichen Freiheit abzielen. Denn der der italienischen Kammer unlängst zur Berathung unterbreitete Entwurf des neuen Strafgesetzbuches enthält Bestimmungen, die der Freiheit der Kirche und den Rechten des Apostolischen Stuhles durchaus widersprechen. Desshalb fühlen wir, die wir durch das Band der Liebe und durch unser heiliges Amt mit Dir auf's innigste vereinigt sind, uns verpflichtet, über das *Dir* und *uns* zugefügte Unrecht laut Klage zu erheben.

---

1) Gleichzeitig richteten die Bischöfe auch eine Adresse an den Kaiser und König *Wilhelm II.*

Wir sagen: über das *Dir* zugefügte Unrecht; denn »durch jene Gesetz-Entwürfe werden,« wie Du, Heiliger Vater, klar auseinandergesetzt hast, »unmittelbar der italienische Klerus, mittelbar aber die Rechte des Apostolischen Stuhles getroffen. Unter dem Vorwand, Verbrechen zu verhindern, die hauptsächlich von der Macht des Klerus drohen sollen, werden die Priester mit den schwersten Strafen belegt, wenn sie einer Handlung oder eines Rathes gegen die Gesetze oder die bürgerlichen Einrichtungen oder die Acte der Staatsgewalt, ja sogar gegen den häuslichen Frieden oder gegen irgend ein Familien-Interesse überführt werden [1].« Dazu werden, was sonst dem Geiste der Gesetzgebung vor allem fremd ist, die empfindlichsten Geld- und Gefängniss-Strafen festgesetzt, ohne dass die strafbaren Vergehen klar bestimmt und genau umschrieben werden; »vielmehr wendet man die unbestimmtesten und dehnbarsten Ausdrücke an, so dass der willkürlichen Auslegung Thür und Thor offen steht [2].«

Der Zweck jener Gesetzesvorlage aber kann selbst dem oberflächlichen Beobacher italienischer Verhältnisse nicht zweifelhaft sein. »Zuerst soll die Vertheidigung der Rechte des Apostolischen Stuhles und der Päpste durch die Furcht vor Strafen unmöglich gemacht [3]« und die Forderung auf Wiederherstellung derselben durch erzwungenes Schweigen unterdrückt werden. Es ist eine in christlichen Staaten in der That unerhörte Verkehrung des Rechtes, dass man unter der Maske falscher Wissenschaft das Gift des Unglaubens ungestraft verbreiten, die Kirche, ihre Diener und ihre heiligsten Einrichtungen anklagen und verurtheilen darf; dass man unter dem Vorwande der Freiheit und Vaterlandsliebe offenes Unrecht und die Verletzung geheiligter Rechte vertheidigen, den Stellvertreter Christi auf Erden lästern und verspotten darf. Dagegen soll es nicht gestattet sein, gegenüber der angeblich zum Schutze des Staates begangenen Ungerechtigkeit und der der Kirche drohenden Knechtschaft die Glaubenssätze der Kirche zu verkünden, die unversehrte Heiligkeit und Unauflöslichkeit der christlichen Ehe zu schützen, die Lügen der Verleumder zurückzuweisen und die unverletzbaren Rechte des Papstes zurückzufordern. Das Unrecht erfreut sich unbeschränkter Freiheit, die gerechte Vertheidigung wird mit strengen Strafen geahndet.

Heiliger Vater! Auch über das *uns* zugefügte Unrecht müs-

1) Vgl. die Allocution im Consistorium vom 1. Juni 1888. — 2) Ebend. — 3) Ebend.

sen wir klagen. Dir wurde ja von Gott das Amt anvertraut, die Heerde Christi zu weiden und zu führen; Deiner Obhut hat der Herr die Lämmer wie die Schafe übergeben. Wie werden wir aber Deiner Stimme mit Sicherheit gehorchen, wie Deinen Vorschriften ohne Fehl nachkommen, wenn Dein Wort, kaum gesprochen, durch ungerechtfertigte Gesetze sofort erstickt wird, wenn Du von allen Seiten verhindert bist, die Lehren Christi in voller Freiheit zu erklären und Deiner Heerde in den Tagen dringender Gefahr sogleich mit heilsamen Rathschlägen zu Hilfe zu kommen? Denn nicht etwa nur zum Vortheil des *Oberhirten* der Kirche, sondern zum Heil der *ganzen* Christenheit hat die göttliche Vorsehung in ihrer Weisheit es gefügt, dass die Päpste eine zeitliche Herrschaft erlangten, um durch keine weltliche Macht gehindert zu sein, zur Befestigung und Ausbreitung des Reiches Gottes Gesetze und Vorschriften zu geben.

Heiliger Vater! Mit freudigem Herzen stimmen wir den Worten bei, welche Du über die Rechte und Pflichten des italienischen Klerus in dieser gefahrvollen Lage gesprochen hast. Durch die Ereignisse in unserm Vaterlande gerade in letzter Zeit belehrt, bekennen Alle laut, dass derartige Versuche fehlschlagen, und der seinem Amte treu ergebene Klerus weder durch planmässige Anwendung von Gewaltmassregeln, noch durch unbestimmte Drohungen von dem rechten Wege christlicher Pflichterfüllung abzubringen sei. Auch schmeichle sich Niemand mit der Hoffnung, dass die Kirche durch Anwendung von Gewalt oder Strafen je dazu sich bestimmen lasse, dem Zeitgeiste zu huldigen und sich der sogenannten modernen Staatsklugheit zu fügen und anzubequemen. »Gewiss ist die Anwendung jener Grundsätze nicht unstatthaft,« wie Du in Deiner Encyklika über die menschliche Freiheit so schön bemerkt hast, »wenn es um Rücksichten der Billigkeit sich handelt, welche mit der Wahrheit und Gerechtigkeit im Einklang stehen. . . Allein anders verhält es sich mit den Thatsachen und Lehren, welche durch Entartung der Sitten und falsche Grundsätze wider alles Recht eingeführt sind. Es gibt *keine* Zeit, welche Religion, Recht und Gerechtigkeit mehr nöthig hätte, und da Gott diese höchsten und heiligsten Güter der Obhut der Kirche anvertraut hat, so gibt es keine unbilligere Forderung als die, die Kirche solle, was der Wahrheit und Gerechtigkeit zuwider ist, mit bewusster Selbsttäuschung sich gefallen lassen oder da ein Auge zudrücken, wo die Interessen der Religion geschädigt werden[1].«

---

1) Vgl. die Encyklika »Ueber die menschliche Freiheit.«

Von keiner Drohung eingeschüchtert, von keiner Verfolgung gebeugt, blieb die Kirche, die ja »bestimmt ist, Unrecht zu leiden, nicht zuzufügen [1]),« in den bedrängtesten Zeiten ihrer Pflicht immer treu, die ächte Freiheit zu schützen und die Wahrheit des Evangeliums zu verbreiten. Darum hat sie durch Gottes besondern Schutz alle Anschläge ihrer Feinde zu nichte gemacht. Ist es ihr ja nach dem Worte des heil. Hilarius eigen, dass »sie gerade dann siegt, wenn man sie verwundet, dann verstanden wird, wenn man sie des Unrechtes zeiht, dann Fortschritte macht, wenn sie im Stiche gelassen wird [2]).«

Wenn wir auch, Heiliger Vater, über den Ausgang dieser Gefahr vollkommen beruhigt sind, so werden wir doch nicht unterlassen, zu den unbesiegbaren Waffen der Kirche unsere Zuflucht zu nehmen, nämlich zum Gebete der Gläubigen, welches unbeugsame Standhaftigkeit im Kampfe und unfehlbare Gewissheit des Sieges erlangt. Wir vertrauen, Heiliger Vater, dass Gott durch unser Flehen bewogen, Seinen Engel vom Himmel senden wird, der Dich beschütze und allen Gefahren entreisse, wie Er einst den Fürsten der Apostel aus Ketten und Banden befreit hat.

Zu Deinen Füssen, Heiliger Vater, erflehen wir für uns und die uns anvertrauten Heerden den Apostolischen Segen und verharren Deiner Heiligkeit ergebenste und gehorsamste

Fulda, den 29. August 1888.

† *Philippus*, Erzbischof von Köln.
† *Johann Christian*, Erzbischof von Freiburg.
† *Julius*, Erzbischof von Gnesen-Posen.
† *Georg*, Fürstbischof von Breslau.
† *Johann Bernard*, Bischof von Münster, zugleich für
† *Franz Caspar*, Bischof von Paderborn.
† *Wilhelm*, Bischof von Hildesheim.
† *Michael Felix*, Bischof von Trier.
† *Bernard*, Bischof von Osnabrück.
† *Andreas*, Bischof von Ermland.
† *Karl*, Bischof von Limburg.
† *Leo*, Bischof von Culm.
† *Joseph*, Bischof von Fulda.

1) Vgl. die Encyklika »Ueber die menschliche Freiheit.« — 2) S. Hilarius, de Trinit. 7. c. 4.

XXXVII.
Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes[1]) und des preussischen Kammergerichts[2])

betr. die religiöse Erziehung der Kinder.

1. *Entsch. des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, II. Sen., vom 29. September 1887*, betr. die religiöse Erziehung der Töchter des verstorbenen Cafetiers Heinrich Mussbeck in Augsburg, in der Sammlung der Entscheidungen des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Bd. 9, Nr. 37, S. 208—214. Die Ueberschrift der Redaction jener Sammlung lautet: »Die Theilnahme protestantischer Mädchen am weltlichen Unterrichte in einer von einem katholischen Orden geleiteten, auch von Kindern anderen Glaubens besuchten höheren Töchterschule ist an und für sich keine Verletzung der den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder obliegenden Verpflichtung.« Diese Entscheidung betraf einen Fall, in welchem die beiden Töchter eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter »auf Grund vertragsmässiger Vereinbarung« protestantisch erzogen werden mussten.

2. *Entsch. des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, II. Sen., vom 29. October 1886*, betr. die religiöse Erziehung der B. H. von B., in der Sammlung der Entscheidungen des k. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, Bd. 8, Nr. 34, S. 151—154. Die Ueberschrift der Redaction lautet:

»Nach den Bestimmungen des preussischen Landrechtes ist bei Ehescheidungen auch der an der Scheidung schuldige Ehegatte von der Erziehung der Kinder nicht unbedingt ausgeschlossen. Ein rechtsgültiges Uebereinkommen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung kann nicht durch einseitige Willenserklärung, sondern nur durch eine neuerliche, die für Eheverträge nach dem einschlägigen Civilrechte vorgeschriebene Formen beobachtende Vereinbarung abgeändert werden.« (Es handelte sich in dem betreffenden Falle um

---

1) Vgl. frühere Entscheidungen des *bayer.* Verwaltungsgerichtshofes im *Archiv* Bd. 55, S. 475, Bd. 57, S. 268 ff. und Bd. 60, S. 153 ff.

2) Für *Preussen* vgl. *Archiv* Bd. 59, S. 175—180, Bd. 58, S. 292 ff., Bd. 51, S. 171 ff.

die Frage, ob ein Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder dadurch aufgehoben sei, dass die Ehe geschieden, und der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt war).

3. Beschlüsse des Kammergerichts vom 2. Januar und 6. Februar 1888.

Das Kammergericht hat bekanntlich (zufolge irriger Auslegung von §. 78. II 2 A. L. R.) die harte Regel aufgestellt, dass eine Wittwe verpflichtet sei, ihre Kinder im Religionsbekenntnisse des verstorbenen Vaters selbst dann zu erziehen, wenn der Vater bei seinen Lebzeiten die Erziehung im Religionsbekenntnisse der Mutter zugelassen oder sogar gewünscht hatte. Es meint, von einer Einigkeit der Eltern könne nach dem Tode des Vaters nicht die Rede sein, während andere Ausleger des Gesetzes (ebenso irrig) bemerken, nach dem Tode des Mannes könnten die Eltern nicht mehr uneins werden. In weiterer Verfolgung jenes Gedankens fand das Kammergericht in §. 82. II 2 A. L. R. anfänglich eine Ausnahmebestimmung, die streng nach ihrem Wortlaute zu erklären und darauf zu beschränken sei. Es entschied (z. B. durch Beschluss vom 21. Mai 1883, *Johow*, Bd. 4. Nr. 35. S. 78), die älteren Kinder, die bereits wenigstens ein volles Jahr lang bis zum Tode des Vaters mit dessen Zustimmung im Religionsbekenntnisse der Mutter unterrichtet waren, müssten im nämlichen Religionsbekenntnisse auch weiter erzogen werden; dagegen die jüngeren Kinder, bei denen die Voraussetzungen von §. 82. noch nicht zutreffen konnten, müssten der Religion des Vaters folgen. Diese Entscheidung führte zu den Uebelständen, die der Gesetzgeber durch die Declaration vom 21. November 1803 verhüten wollte. Das Kammergericht hat denn auch in neuerer Zeit wiederholt den Grundsatz ausgesprochen, dass, wenn wenigstens *ein* Kind durch das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden ist, dann auch die *anderen*, damals noch nicht schulpflichtigen Kinder nach dem Tode des Vaters in der Religion der Mutter zu unterrichten sind. In diesem Sinne ergingen Beschlüsse vom 16. October 1885 und 10. October 1887 (*Archiv*, Bd. 59. S. 175). Darin wurde mit Recht auf die in der Declaration vom 21. November 1803 ausgedrückte Absicht des Gesetzgebers hingewiesen, die dazu führte, dem §. 82. eine über den Wortlaut hinausgehende weitere Anwendung zu geben. Im Einklange hiermit wurde zugleich auf den Willen des verstorbenen Vaters entscheidendes Gewicht gelegt. Würde dieser richtige Gedanke weiter verfolgt, so müsste das Kammergericht den Grundsatz fallen lassen,

dass der Wille des Vaters mit seinem Tode bedeutungslos werde, und dass deshalb nach seinem Tode die Kinder regelmässig nicht mehr in der Religion der Mutter erzogen werden dürften. Zu dieser Rückkehr scheint das Kammergericht noch nicht entschlossen zu sein. So mag sich die auffallende Erscheinung einigermassen erklären, dass an einem und demselben Tage, in zwei ganz gleichartigen Rechtsfällen, nur die Entscheidungen selbst miteinander übereinstimmten, dagegen die Entscheidungsgründe sich widersprachen. An dem nämlichen 10. October 1887, worin die vorerwähnte Entscheidung erging, wurde nämlich in einer zweiten Entscheidung nicht auf den Willen des verstorbenen Vaters, sondern auf das Interesse der Kinder entscheidendes Gewicht gelegt. (*Archiv*, Bd. 59. S. 176—180). In Johow's Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. VII (1887, 1888), Seite 40—43 ist eine Entscheidung vom 2. Januar 1888 abgedruckt, deren Inhalt die Redaction des Jahrbuchs durch folgenden Satz ausdrückt: »Die Vorschrift in der Declaration vom 21. November 1803, dass eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, kann dann nicht Platz greifen, wenn durch ihre Anwendung Zustände geschaffen würden, denen durch Erlass der Declaration gerade vorgebeugt werden sollte.« Damit stimmt eine Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Februar 1888 überein, über welche ein Correspondent aus Potsdam in der Germania 1888 Nr. 183 II. Bl. ausführlich Bericht erstattet hat. In beiden Sachen lautet die Begründung im Wesentlichen ebenso wie in derjenigen vom 10. Oct. 1887 (s. *Archiv*, Bd. 59. S. 176—180). Durch die Begründung dieser neuesten Entscheidungen ist der höchst bedenkliche Grundsatz einer discretionären Gewalt des Vormundschaftsgerichtes in die Rechtsprechung über die religiöse Erziehung der Kinder eingeführt worden.

Die Entscheidung des Kammergerichts vom 2. Januar 1888 ist folgendermassen begründet:

Durch das Institut der Vormundschaft und Pflegschaft verfolgt der Staat den Zweck, das Wohl der Mündel zu fördern. Zur Wahrnehmung der Rechte der Mündel beruft er Vormünder und Pfleger. Diese letzteren, sowie die Eltern der Mündel, sofern ihnen nach Einleitung der Vormundschaft bezüglich der Mündel noch Vermögens- und Erziehungsrechte zustehen, sind daher in vormundschaftlichen Angelegenheiten zur Anbringung von Anträgen und Beschwerden berechtigt.

Dritten Personen und Behörden steht diese Befugniss nach dem Zweck, welchen das Vormundschaftswesen verfolgt, nur insoweit

zu, als sie Interessen des Mündels allein oder gleichzeitig mit ihren eigenen Interessen wahrnehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um die religiöse Erziehung der Mündel handelt. Denn mit Einführung der Vormundschaft übernimmt der Staat nicht blos die Sorge für das Vermögen, sondern auch für die Person und namentlich auch für das moralische Wohl der Mündel, auf welches die religiöse Unterweisung der Mündel und die übrigen religiösen Verhältnisse, unter denen ihre Erziehung vor sich geht, wesentlichen Einfluss üben. (§§. 1, 2, 232 A. L. R. II. 18. §. 27 der Vorm.-O.)

Die k. Regierungen, welche ressortmässig berufen worden, die kirchlichen und Schulangelegenheiten innerhalb ihres Bezirks wahrzunehmen, sind hierdurch auch berechtigt und legitimirt, Massregeln zu treffen und Anträge zu stellen, welche auf die Herbeiführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden religiösen Erziehung der Kinder gerichtet sind. Die hieraus für die Regierungen entspringenden Befugnisse erfahren aber nach dem oben Gesagten, soweit es sich um die religiöse Erziehung von Mündeln handelt, eine nothwendige Einschränkung dahin, dass die Regierungen bei dem Vormundschaftsgericht Anträge auf Erziehung von Mündeln in einer bestimmten Religion oder Beschwerden nach dieser Richtung nur insoweit anzubringen berechtigt erscheinen, als sie durch ihre Anträge das Interesse der Mündel wahrzunehmen beabsichtigen. Diese Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels war aus der von der k. Regierung in M. erhobenen Beschwerde nicht zu entnehmen. Sie wendet sich gegen den Beschluss des Vormundschaftsgerichts, durch welchen die Unterrichtung des Mündels Max H. in der katholischen Religion angeordnet worden, und wird lediglich auf den Hinweis gestützt, dass nach der Vorschrift in der Declaration vom 21. November 1803 der Mündel in der evangelischen Religion erzogen werden müsse, weil der Vater des Mündels der evangelischen Confession angehört und der Mündel vor dem Tode des Vaters nicht durch ein volles Jahr, sondern nur durch ungefähr sechs Wochen die katholische Schule besucht habe. Erwägungen dafür, ob durch einen Wechsel in der bisherigen religiösen Unterweisung des Mündels das Wohl desselben in Frage gestellt und gefährdet werden könne, sind von der königlichen Regierung weder selbst angestellt, noch bei dem Vormundschafts-Richter angeregt worden, obwohl die Erörterung dieser Gesichtspunkte gerade durch die Gestaltung des vorliegenden Falles nahe gelegt und geboten war. Denn die Mutter und die drei ältesten Geschwister des Mündels gehören der katholischen Religion an; eine ältere, noch die Schule besuchende Schwe-

ster des Mündels wird in der katholischen Religion unterrichtet, wie es dem durch Jahre kundgegebenen und bethätigten Willen des Vaters entspricht, welchem §. 82 A. L.-R. II, 2 auch fernere Geltung sichert. Die Declaration will aber nach der ausdrücklichen Darlegung ihrer Motive verhindern, dass die Religionsunterschiede in den Familien verewigt und dadurch Spaltungen erzeugt würden, durch welche nicht selten die Einigkeit unter den Familienmitgliedern zum grossen Nachtheil derselben untergraben werde. Die Vorschrift der Declaration kann nach der darin kundgegebenen Absicht des Gesetzes daher nicht in solchen Fällen platzgreifen, in welchen bei ihrer Anwendung Zustände geschaffen würden, welchen der Gesetzgeber zum Heil der Familienglieder und damit auch zum Wohl der Mündel durch Erlass der Declaration gerade vorbeugen wollte.

Würde nach dem Antrage der königl. Regierung der Mündel M. H. auf Grund der Declaration in der evangelischen Religion erzogen, so würde damit der Religionsunterschied in die Familie, welcher er angehört, eingeführt und zu seinem Nachtheil der Eintritt der in der Declaration aufgeführten Folgen nahe gerückt werden. Es würde die Befürchtung entstehen, dass die religiöse Auffassung des Mündels, welche sich bei ihm aus der Unterrichtung in der evangelischen Religion gebildet, in dem Verkehr mit den einer anderen Confession angehörigen Familiengliedern in Zweifel gezogen, bekämpft und angegriffen, und dadurch dem Kinde überhaupt jeder feste religiöse Halt geraubt, oder dass der Mündel, wenn er die aus der Ertheilung des Religionsunterrichts gewonnenen Lehren festhält, dieserhalb im Familienkreise angefeindet und zurückgesetzt und durch alles dies in seinem religiösen oder materiellen Wohl ernstlich gefährdet würde.

Diese naheliegenden Gesichtspunkte und Verhältnisse sind in der Beschwerde der k. Regierung nicht in Betracht gezogen, vielmehr ist die Unterrichtung des Mündels M. H. in der evangelischen Religion ohne Rücksicht auf dessen eventuelles Wohl, lediglich auf Grund des dispositiven Wortlauts der Declaration ohne Beachtung ihres weiteren Inhalts in Antrag gebracht worden.

Hiernach *musste* das Landgericht die Beschwerde der k. Regierung in M., welche nicht erkennen lässt, dass sie im Interesse des Mündels M. H. erhoben worden, *als unzulässig zurückweisen*. Da dies *nicht geschehen*, so war in *dieser* Instanz *hierauf* die Entscheidung zu richten.

XXXVIII.

Aus der Rechtsprechung des preussischen Kammergerichts.

Mitgetheilt von Oberlandesgerichtsrath Dr. *Karl Schmidt* zu Colmar i. E.

A. *Entscheidungen in Strafsachen.*

Aus dem *Jahrbuche der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen*, wovon bisher sieben Bände bis zum Jahre 1888 erschienen sind, wurden die Entscheidungen über die Strafbarkeit von Geistlichen für Vornahme geistlicher Amtshandlungen und über die Strafbarkeit des Gebrauchs kirchlicher Straf- und Zuchtmittel in Bd. 56. und Bd. 57. dieses Archivs mitgetheilt [1]). Sonst enthält das Jahrbuch nur wenige Urtheile in Strafsachen, die für die Leser dieses Archivs Interesse haben mögen. Der Inhalt derselben soll hier übersichtlich zusammengestellt werden [2]). Zuvor wird eine Bemerkung über die Zuständigkeit des Kammergerichts in Strafsachen für manche Leser nicht überflüssig sein. Das Kammergericht entscheidet in Strafsachen (nach §. 50. des Gesetzes vom 24. April 1878) über Revisionen gegen Urtheile aller preussischen Landgerichte, falls die Revision ausschliesslich auf Verletzung einer in preussischen Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; ausserdem über Revisionen gegen die in der Berufungsinstanz von irgend einem preussischen Landgerichte erlassenen Urtheile, falls eine nach preussischen Landesgesetzen strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildete, sowie unter der nämlichen Voraussetzung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Landgerichte; endlich (nach §. 123. des Gerichtsverfassungsgesetzes) über Revisionen gegen sonstige Urtheile und über Beschwerden gegen sonstige Beschlüsse von Landgerichten aus dem engeren Bezirke des Kammergerichts. Ist die Zuständigkeit des Kammergerichts begründet, weil »eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,« z. B. die un-

---

1) Bd. 56. S. 427, 430, 431 (wo in Note 3 noch ein Urtheil vom 20. October 1881, Jahrb. Bd. 3. S. 331, nachzutragen ist), S. 432, 434, 438, 448, und Bd. 57. S. 160.

2) In dieser Zusammenstellung sind die Entscheidungen über die Stellung der Juden (vergl. Jahrb. Bd. 6. S. 307, 310) weggelassen, und die Entscheidungen über den Schulzwang nur insoweit berücksichtigt, als sie den Religionsunterricht betreffen.

gesetzliche Vornahme geistlicher Amtshandlungen, so kann die Revision auch auf Verletzung reichsrechtlicher Normen, z. B. von Bestimmungen des Strafgesetzbuches, gestützt werden [1]).

1. Sonntagsstörung. (Vgl. auch Archiv, Bd. 60. S. 310.)

a) Ein Dienstherr im Fürstenthum *Waldeck* wurde aus §. 366. Nr. 1 und §. 48. des Strafgesetzbuches verurtheilt, mit der Feststellung, dass er am *Charfreitage*, den 11. April 1884, unter Missbrauch seiner dienstherrlichen Gewalt, seinen Dienstknecht vorsätzlich veranlasst und bestimmt habe, ein ihm gehöriges Grundstück in der Egger Gemarkung zu ackern, mithin ein *landwirthschaftliches Geschäft* vorzunehmen, wodurch die Feier des Charfreitags, eines allgemeinen Feiertages, gestört wurde. Seine Revision wurde zurückgewiesen. Nach §. 307. Nr. 8 des Strafgesetzbuches für das Fürstenthum Waldeck vom 15. Mai 1855 wird mit Strafe bedroht, »wer die Feier der Sonn- und Festtage durch öffentliche oder geräuschvolle Handthierungen, landwirthschaftliche Geschäfte etc., dringende Fälle abgerechnet, stört.« Zur Anwendung dieser Strafbestimmung genügt es, wenn die Handlung ihrer Art und Beschaffenheit nach geeignet ist, die Feier der Sonn- und Festtage zu stören. In dieser Hinsicht hat das Gesetz die landwirthschaftlichen Geschäfte den öffentlichen und geräuschvollen Handthierungen gleichgestellt. Zu den allgemeinen Feiertagen gehört im Fürstenthum Waldeck der Charfreitag, wie aus §. 21. der Waldeck'schen Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche hervorgeht. Eine Straflosigkeit der Anstiftung kann aus dem Waldeck'schen Strafgesetzbuche nicht hergeleitet werden, da die allgemeinen Bestimmungen desselben durch die allgemeinen Grundsätze des deutschen Strafgesetzbuches ersetzt sind [2]).

b) Eine Verordnung für die Herzogthümer *Schleswig und Holstein*, über die Feier der Sonn- und Festtage, vom 10. März 1840, §. 10, verbietet an Sonn- und Festtagen »während der Zeit des *Gottesdienstes* alles Kaufen und Verkaufen in den Läden der Kaufleute.« Auf Grund dieser Bestimmung, in Verbindung mit §. 366. Nr. 1 Str.-G.-B., wurde der Kaufmann M. in der Berufungsinstanz durch das Landgericht zu Altona verurtheilt, weil er zu Altona eines Sonntags »*nach dem Einläuten* des Gottesdienstes noch Waaren in seinem Verkaufsladen verkauft hatte.« Auf Revision des Angeklagten erfolgte seine Freisprechung. Nach den angeführten Gesetzesbestimmungen war seine Verurtheilung nicht gerechtfertigt, weil er nicht

1) Urth. v. 20. Januar 1881, Jahrb. Bd. 2, Nr. 107, S. 197, 198.
2) Urth. v. 13. April 1885 Jahrb. Bd. 5, Nr. 130, S. 353.

während des Gottesdienstes, sondern nur nach dem Einläuten des Gottesdienstes verkauft hatte. »Das Läuten ist eine Mahnung an die Gläubigen, sich zum Gottesdienste in der Kirche einzufinden, ein Ruf zum Gottesdienst, nicht der Gottesdienst selbst[1]).«

c) In Ausführung der A. Cab.-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erliess die Kgl. Regierung zu *Köln* am 3. Januar 1854 eine Polizeiverordnung. Darin verbot sie an öffentlichen Orten das *Kegelschieben* und andere geräuschvolle Vergnügungen während der Stunden des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen. Zugleich beauftragte sie die Ortspolizeibehörden, nach Rücksprache mit den Kirchenbehörden die Zeit zu bestimmen, wann an den einzelnen Orten der Hauptgottesdienst regelmässig stattfinde. Dies geschah für Bonn durch Ortspolizeiverordnung vom 11. Januar 1854, worin nach Rücksprache mit den Pfarrern die Zeit des Nachmittags-Hauptgottesdienstes für die Stadt Bonn auf die Zeit von 4 bis 6 Uhr festgesetzt wurde. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde der Wirth B. zu Bonn in erster und zweiter Instanz verurtheilt, weil er zu Bonn an drei Sonntags-Nachmittagen zwischen 4 und 6 Uhr in seinem Local, an einem öffentlichen Orte, Kegelspiel geduldet hatte. In der Revision wurde behauptet, in der Zeit von 4 bis 6 Uhr Nachmittags finde ein Hauptgottesdienst in Bonn überhaupt nicht statt. Das Kammergericht hat diese Rüge (ohne die Zulässigkeit derselben in Frage zu stellen) verworfen. »Die Polizeiverordnung bestimmt nicht etwa, dass die in den §§. 7. und 8. aufgeführten Handlungen nur verboten sein sollen, wenn gerade Gottesdienst stattfindet, sondern dass sie verboten sein sollen in der Zeit, in der gewöhnlich und regelmässig der Hauptgottesdienst der beiden christlichen Confessionen stattzufinden pflegt[2]).«

d) Eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz *Sachsen* vom 21. März 1879, über Sonntagsentheiligung, verbietet 1. an Sonntagen *Treibjagden* abzuhalten, 2. *irgend eine Jagd während der Gottesdienststunden* auszuüben. Aus diesen Bestimmungen hatte das Landgericht Stendal als Berufungsgericht eine Verurtheilung ausgesprochen, auf Grund der Feststellung, dass die Angeklagten Sonntag den 23. Januar 1887 in der Feldmark von Klein-W. 1. gemeinschaftlich eine Treibjagd abgehalten, 2. diese Jagd während

---

1) Urth. v. 4. Febr. 1884, Jahrb. Bd. 4, Nr. 117, S. 264—268.

2) Urth. v. 29. Sept. 1887, Jahrb. Bd. 7, Nr. 116, S. 290. — Falls in Bonn des Sonntags Nachmittags von 4 bis 6 Uhr kein »Hauptgottesdienst« mehr stattfindet, dürfte es sich empfehlen, die Verordnung vom 11. Jan. 1854 abzuändern, da es unbillig ist, ohne Noth das Kegelspiel zu verbieten. (A. d. E.)

der Gottesdienststunden ausgeübt hätten. Zur Begründung dieser letzteren Feststellung, die zur Verschärfung der Strafe führte, war ausgeführt, die Treibjagd selbst habe zwar erst um 10 Uhr Vormittags begonnen, und der Gottesdienst in Klein-W. habe nur von 9 bis gegen 10 Uhr gedauert. Allein der *Aufbruch zur Jagd* sei schon um 9 Uhr geschehen. Jedenfalls seien die Theilnehmer der Treibjagd schon durch die Vorbereitung zu derselben von dem Gottesdienste ferngehalten worden, was der Gesetzgeber habe verhindern wollen. Auf Revision der Angeklagten wurde das Berufungsurtheil und die Feststellung insoweit aufgehoben, als festgestellt war, dass die Jagd während der Gottesdienststunden ausgeübt worden sei. »Die Polizeiverordnung vom 21. März 1879 bezweckt nur, Anordnungen gegen die Störung der Sonn- und Festtage zu treffen, nicht aber die Theilnahme an der gottesdienstlichen Feier zu erzwingen. Sie verbietet zu diesem Zweck im §. 14. insbesondere die Abhaltung, d. h. die wirkliche Ausübung von Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Festtagen, im Uebrigen aber die Ausübung der Jagd nur während der Gottesdienststunden[1]). Etwaige Vorbereitungen zu einer Hetz- und Treibjagd hat sie nicht in den Bereich ihrer Verbotsbestimmungen gezogen, und die Angeklagten würden unbedenklich von Strafe zu verschonen sein, wenn sie sich lediglich auf solche Vorbereitungshandlungen beschränkt hätten[2]).«

e) Der Oberpräsident der Provinz *Sachsen* hatte in einer Polizeiverordnung vom 18. December 1882, über Heilighaltung der Sonn- und Festtage, den öffentlichen *Handelsverkehr* an Sonn- und Festtagen von 1 Uhr Nachmittags ab unbedingt und ausnahmslos untersagt. Daraus wurde der Handelsmann L. angeklagt. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme hatte er Sonntag den 21. Januar 1883 Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr zu Magdeburg seinen Laden unverschlossen gehalten und darin einem Soldaten, der Lack kaufen wollte, solchen gerade verabreichen wollen, als er daran durch das Hinzutreten eines Schutzmannes verhindert wurde. Es wurde daraufhin festgestellt, dass L. zu Magdeburg zu der genannten Zeit öffentlichen Handelsverkehr getrieben habe, und er wurde auf Grund dieser Feststellung in der Berufungsinstanz durch das Landgericht zu Magdeburg verurtheilt. Auf Revision des Angeklagten erfolgte seine Freisprechung. Das Kammergericht nahm an, die genannte Polizeiverordnung sei insoweit ungültig, als sie jeden öffent-

---

1) Vergl. ein Urth. des Kammergerichts vom Juli 1888 (*Archiv*, Bd. 60. S. 310).

2) Urth. v. 8. Nov. 1887, Jahrb. Bd. 7, Nr. 107, S. 272.

lichen Handelsverkehr absolut und ausnahmslos verboten und das Zuschliessen der Geschäftsräume geboten habe. Denn darin sei eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit zu finden. Eine solche könne aber durch die Allerh. Cab.-Ordre am 7. Februar 1837 und durch §. 366. Art. 1. des Strafgesetzbuches nicht gerechtfertigt werden [1]).

2. *Religiöse Versammlung.*

Zu Baulund in *Schleswig-Holstein* hatten sich mehrere Personen, die aus der evangelisch-lutherischen Kirche ausgetreten waren, zur Secte der »Grundtvigianer« bekannt. Sie versammelten sich im Hause des Hufners P., der die Stellung eines Predigers einnahm. Derselbe wurde aus §§. 1, 2, 12 der Preuss. Verordnung vom 11. März 1850 angeklagt, weil er solche Versammlungen am Ostersonntage 13. April 1884, und am folgenden Sonntage geleitet hatte, ohne davon *Anzeige* gemacht zu haben. In jeder der beiden Versammlungen hatte er eine *Predigt* gehalten. Das Instanzgericht erkannte auf Freisprechung mit der Erwägung, dass die Abhaltung eines Gottesdienstes als eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht anzusehen sei. Auf Revision der Staatsanwaltschaft wurde dies Urtheil aufgehoben, und der Angeklagte aus §. 12. der Verordn. vom 11. März 1850 verurtheilt. Das Kammergericht führte aus, das Halten einer Predigt müsse als eine Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des §. 1. der Verordn. vom 11. März 1850 angesehen werden und sei daher der Anzeigepflicht unterworfen. Eine Ausnahme hiervon bestehe nur für die in §. 2. Absatz 3. bezeichneten Fälle, nämlich für »kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Corporationsrechte haben [2]).«

3. *Religiöse Vorträge.*

Der Vereins- und Reiseprediger, ehemalige Kaufmann W. zu Königsberg, hatte daselbst im Jahr 1883 im Auftrage der Berliner Tractatgesellschaft gegen Eintrittsgeld religiöse Vorträge gehalten. Er wurde angeklagt, weil er unterlassen hatte, den Betrieb dieses »Gewerbes« bei der zuständigen Behörde zur *Besteuerung* anzumelden. Das Schöffengericht zu Königsberg sprach ihn frei, und das Landgericht daselbst wies die Berufung der Staatsanwaltschaft zurück. Auch die Revision wurde verworfen. Das Kammergericht nahm an, Vorträge religiösen Inhalts, die gegen Entgelt gehalten werden, seien als »gewerbliche Leistungen« im

1) Urth. v. 5. Juli 1883, Jahrb. Bd. 4, Nr. 116, S. 256—264.
2) Urth. v. 2. März 1885, Jahrb. Bd. 5, Nr. 109, S. 272—278.

Sinne von §§. 55. Nr. 4 der alten Gewerbeordnung (von 1869) nicht anzusehen. Ebensowenig könnten dieselben zu den künstlerischen Leistungen oder zu den Schaustellungen gerechnet werden [1]).

4. *Leichenreden.*

a) Der *altlutherische* Pfarrer E. hatte am 5. Januar 1884 auf dem Todtenhofe zu Treisbach ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers eine Leichenrede gehalten und wurde deshalb angeklagt, auf Grund einer Polizeiverordnung der Kgl. Regierung zu Cassel vom 7. August 1878. Dieselbe verbietet »das Halten von Leichenreden durch *Laien* auf den unter Aufsicht und Verwaltung der Kirche stehenden Todtenhöfen, ohne zuvor erhaltene Genehmigung des zuständigen Pfarrers.« Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, und das Landgericht wies die Berufung der Staatsanwaltschaft zurück. Auf Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hatte angenommen, der Todtenhof zu Treisbach stehe nicht unter kirchlicher Aufsicht und Verwaltung, weil er nicht *Eigenthum der Kirchengemeinde* sei. Diese Ansicht wurde für rechtsirrthümlich erklärt, da nach kurhessischem Rechte die Todtenhöfe ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht an denselben der Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Behörde unterstellt seien. Ausserdem hatte das Berufungsgericht angenommen, der Angeklagte sei nicht als Laie, sondern als Geistlicher zu betrachten; denn er sei auf Grund der Generalconcession vom 23. Juli 1845 vom Vorstande der Altlutheraner, dem Oberkirchencollegium zu Breslau, ordinirt und zum Pfarramt der altlutherischen Gemeinde zu Corbach (im Fürstenthum Waldeck) vocirt worden. Auch hierin fand das Kammergericht einen Rechtsirrthum. Es nahm an, die rechtmässige Ordination und Vocation zur Gemeinde Corbach sei nicht ausreichend, »um den Angeklagten zu einem nach den Grundsätzen des preussischen Staatsrechts staatlich anerkannten Geistlichen zu machen.« Dazu gehöre noch »die Constituirung der altlutherischen Kirchengemeinde und die Einholung der staatlichen Genehmigung dazu,« weshalb darüber noch nähere Feststellungen erfolgen müssten [2]).

b) Auf Grund der nämlichen Polizeiverordnung vom 7. August 1878 wurde W. verurtheilt, weil er am 14. August 1881 bei der Beerdigung der Wittwe L. auf dem Todtenhofe von Lichtenau ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers eine Leichenrede gehalten

1) Urth. v. 15. Oct. 1885, Jahrb. Bd. 6, Nr. 100, S. 236.

2) Urth. v. 11. Dec. 1884, Jahrb. Bd. 5, Nr. 134, S. 370.

hatte. Er war Pfarrer gewesen, jedoch durch Beschluss des königl. Consistoriums zu Cassel vom 20. Nov. 1873 *seines Pfarramtes entsetzt* und aller daraus, sowie der aus der Ordination für den Bereich des Consistorialbezirkes Cassel entsprungenen Rechte für verlustig erklärt worden. Daraus wurde hergeleitet, dass er als *Laie* zu betrachten sei. Seine Revision wurde zurückgewiesen. Das Kammergericht führte aus, der Beschluss des königl. Consistoriums vom 20. Nov. 1873 sei als rechtsgültig anzusehen; ebenso rechtsbeständig sei die Polizeiverordnung vom 7. August 1878; auf §. 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 könne sich der Angeklagte nicht berufen, da nach der Feststellung des Berufungsrichters das Leichenbegängniss nicht ein gewöhnliches gewesen war; auch beruhe diese Feststellung auf keinem Rechtsirrthume; es sei namentlich kein Rechtsirrthum, dass als gewöhnliches Leichenbegängniss nur ein in dem betreffenden Regierungsbezirke hergebrachtes Leichenbegängniss verstanden werden könne; ebensowenig sei ein Rechtsirrthum darin zu finden, dass der Berufungsrichter den W. als Laien betrachtete, obwohl derselbe bei den Renitenten in Schemmern die Stellung eines Pfarrers einnahm. Denn nach der Feststellung des Berufungsrichters war nicht einmal behauptet, dass die sogenannte renitente Gemeinde in Schemmern gegenüber der evangelisch reformirten Kirche eine selbständige religiöse Genossenschaft bilde und als solche unter Wahrung der Vorschriften der Verordnung vom 11. März 1850 gegründet sei. »Es folgt hieraus, dass der Angeklagte, nachdem er als Pfarrer der Landeskirche entsetzt worden, dem Staate gegenüber Laie geblieben und keineswegs berechtigt ist, für sich die Qualität eines Religionsdieners einer angeblich neu gebildeten Religionsgesellschaft in Anspruch zu nehmen, welche selbst nicht in der gesetzlich erforderlichen Weise constituirt worden ist und keinen Anspruch auf staatliche Anerkennung hat [1]).«

c. Eine Polizeiverordnung der königl. Regierung zu Potsdam hatte bestimmt: »Bei Beerdigungen auf Begräbnissplätzen, welche Eigenthum einer Kirche, eines kirchlichen Institutes oder einer Kirchengemeinde sind, ist das Halten von Reden oder Gebeten durch andere Personen, als die dazu verordneten Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten der vom Staate ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaften, wenn es nicht unter Leitung des gedachten Geistlichen oder Kirchenbeamten erfolgt, untersagt.« Auf Grund dieser Bestimmung wurde der *Baptistenprediger* K. zu Templin verurtheilt,

1) Urth. v. 15. Juni 1882, Jahrb. Bd. 3, Nr. 143, S. 306—317.

weil er bei zwei Beerdigungen, am 15. Februar 1884 auf dem Friedhofe zu Warthe und am 12. Mai 1884 auf dem Friedhofe zu Kurtschlag, jedesmal ein Gebet gehalten hatte. Es wurde zwar festgestellt, dass die Baptistengemeinde zu Templin eine auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1875 »mit Corporationsrechten versehene Religionsgesellschaft« sei. Doch nahm das Gericht an, dass sie gleichwohl nicht unter den Begriff der »anerkannten Religionsgesellschaften« falle. Das Kammergericht hat diese Entscheidung aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen, mit der Ausführung, dass durch Verleihung von Corporationsrechten an eine Baptistengemeinde deren staatliche Anerkennung stattfinde [1]).

5. Religiöse Kindererziehung.

a. Ein Pfarrer der hannoverschen *lutherischen Freikirche* zu Wittlage wurde aus §§. 4 und 9 der Verordnung vom 31. Juli 1826, über die religiöse Erziehung der Kinder, angeklagt, vom Schöffengericht zu Wittlage freigesprochen, dagegen vom Landgerichte zu Osnabrück verurtheilt, weil er im April 1884 zu Duhbinghausen die M. F., welche nach dem Glaubensbekenntnisse ihres Vaters in der hannoverschen Landeskirche zu erziehen war, vor Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres zum öffentlichen *Religionsbekenntnisse* in der hannoverschen lutherischen Freikirchen-Gemeinde zugelassen hatte. Die Revision des Angeklagten wurde zurückgewiesen. Das Kammergericht führte aus, die Strafbestimmung des Gesetzes vom 31. Juli 1826 sei noch gültig. Dieselbe finde nicht nur im Falle des Todes, sondern auch bei *Geisteskrankheit* des Vaters Anwendung. Die Feststellung des Berufungsgerichtes sei dahin zu verstehen, dass der Vater der M. F. noch geisteskrank sei. Mit Recht habe endlich das Berufungsgericht »die sogenannte hannoversche lutherische Freikirche als eine religiöse Gemeinschaft, welche von früheren Mitgliedern der hannoverschen Landeskirche gegründet wurde, für eine andere Religionsgesellschaft als die hannoversche Landeskirche erklärt [2]).«

b. In der katholischen Elementarschule zu Koschmin traf der Kreisschulinspector im August 1885 eine Anordnung, wonach die beiden Töchter des Gefangenaufsehers R. den *Religionsunterricht* in *deutscher Sprache* empfangen sollten. Die Kinder wurden demgemäss der deutschen Abtheilung des katholischen Religionsunterrichtes überwiesen. Dagegen wurde den Kindern durch ihren Vater

1) Urth. v. 16. März 1885, Jahrb. Bd. 5, Nr. 116, S. 302—306.

2) Urth. v. 26. Januar 1884, Jahrb. Bd. 5, Nr. 139, S. 386.

verboten, am deutschen Unterrichte theilzunehmen. In Folge dessen blieben die Kinder in der polnischen Classe. Hierauf wurde der Vater angeklagt, aus §§. 43, 48. II. 12 A. L. R. und A. K. O. vom 14. Mai 1825. Er wurde von dem Instanzrichter verurtheilt. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen. »Es kann dem Vater die Befugniss nicht zugesprochen werden, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht dem Vater daher auch nicht zu, die Kinder an dem Besuchen einzelner Lehrstunden, den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen, zu hindern [1]).«

c. Der Schmiedemeister P. zu Sch. hatte unterlassen, seinen 13 Jahre alten, noch schulpflichtigen Sohn zum Besuche der *Katechismus-Kinderlehre* zu M. anzuhalten. Deshalb wurde er auf Grund des §. 125. des hannoverschen Polizeistrafgesetzbuches vom 25. Mai 1847 vom Schöffengericht zu Stade zur Strafe verurtheilt. Seine Berufung wurde vom Landgerichte zu Stade zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nahm an, die Kinderlehre sei als wesentlicher Theil des Volksschulunterrichtes anzusehen, wie aus der Schulordnung für die Landschulen der Herzogthümer Bremen und Verden vom 10. Februar 1752 hervorgehe. In der Revision des P. wurde Verletzung dieser Schulordnung behauptet, hauptsächlich deshalb, weil sein Einwand, dass die Kinderlehre mit anderen Schulstunden collidire, keine Beachtung gefunden hatte. Die Revision wurde zurückgewiesen. »Wenn auch die Kinderlehre mit anderen Schulstunden collidirte, so kann die Befugniss, die Auswahl unter den zu besuchenden Stunden zu treffen, nicht dem Angeklagten zugesprochen werden. Die Aufsicht über den Schulunterricht ist durch die mehrerwähnte Schulordnung vielmehr den Predigern und den diesen vorgesetzten Behörden übertragen; Sache des Angeklagten wäre es hiernach gewesen, sich bei dem Prediger als zuständigen Schulaufsichtsbeamten darnach zu erkundigen, in welche Unterrichtsstunde er seinen Sohn zu schicken habe [2]).«

6. *Prozessionen.*

Ein Geistlicher wurde in der Berufungsinstanz zu 210 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 14 Tagen Gefängniss, verurtheilt, weil er zehnmal in den Jahren 1877 bis 1880 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörden zu Prozessionen und Bittgängen, die auf öffentlicher Strasse zu W. und O. stattfanden, aufgefordert hatte

1) Urth. v. 29. April 1886, Jahrb. Bd. 6, Nr. 116, S. 292.
2) Urth. v. 23. December 1886, Jahrb. Bd. 7, Nr. 117, S. 292.

und darin als Ordner, Leiter und Redner aufgetreten war. Das Gericht nahm als erwiesen an, dass solche Prozessionen und Bittgänge in W. und O. erst seit 1872 stattgefunden hätten, also *bei Erlass des Vereinsgesetzes* vom 11. März 1850 noch nicht *herkömmlich* gewesen seien. Daraus folgerte es, dass §. 10 des Vereinsgesetzes (»kirchliche Prozessionen und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht«) dem Angeklagten nicht zu statten komme. Auf Revision des Angeklagten wurde dies Urtheil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. »Der Berufungsrichter hat den §. 10 des Gesetzes vom 11. März 1850 insoweit richtig aufgefasst, als er nur bezüglich derjenigen kirchlichen Aufzüge eine vorgängige Genehmigung der Polizeibehörde und selbst eine Anzeige bei derselben für nicht erforderlich erachtet, welche sowohl in der gebräuchlichen Art und Weise des betreffenden Cultus als auch in der speciell an dem bestimmten Orte hergebrachten Art stattfinden. Dahingegen irrt der Vorderrichter, wenn er zu der Annahme eines Herkommens im Sinne des Gesetzes für erforderlich erachtet, dass die Aufzüge seit Menschengedenken schon bei Emanation des Gesetzes vom 11. März 1850 stattgefunden haben, indem nach Erscheinen dieses Gesetzes eine Observanz gegen dasselbe sich nicht bilden könne. Diese Rechtsansicht ist irrthümlich insofern, als ein derartiges Herkommen rein *thatsächlicher* Natur und, insofern es die Voraussetzung der vorerwähnten Ausnahmebestimmung erfüllt, als eine gegen das Gesetz gerichtete Observanz nicht anzusehen ist. Es bleibt hiernach noch zu erwägen, ob ein Herkommen in dem oben gedachten Sinne vorliegt. . . In dieser Hinsicht hat aber der Berufungsrichter nicht genügend geprüft, ob die qu. Bittgänge unter den nach Zeit und Ort ihrer Vornahme zu beurtheilenden Verhältnissen derart stattgefunden haben, dass sich thatsächlich bezüglich ihrer ein Herkommen im Sinne des Gesetzes gebildet hat [1]).«

B. Entscheidungen in Grundbuchsachen.

Die Entscheidungen des Grundbuchrichters (Amtsrichters) können mit Beschwerde angefochten werden, worüber das Landgericht entscheidet. Gegen die in der Beschwerdeinstanz von Landgerichten erlassenen Entscheidungen findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt

---

1) Urth. v. 27. Juni 1881, Jahrb. Bd. 2, Nr. 129, S. 245—248.

werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Verletzung eines Gesetzes beruhe. Das Kammergericht entscheidet über weitere Beschwerden gegen Entscheidungen sämmtlicher Landgerichte. In den bisher erschienenen sieben Bänden des Jahrbuches finden sich einige Entscheidungen in Grundbuchsachen, die für die Leser des Archivs von Interesse sein mögen und desshalb hier zusammengestellt sind.

1. *Eigenthümer an Kirchengütern.*

a. Der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrkirche zu Z. stellte bei dem Amtsgerichte zu Krotoschin den Antrag, alle diejenigen Grundstücke, »welche bisher theils auf verschiedenen Grundbuchblättern auf den Namen der katholischen *Kirche* geschrieben, theils noch nicht in das Grundbuch eingetragen, in der Grundsteuermutterrolle aber als Eigenthum der *Kirche*, der *Probstei* oder der *Organistei* aufgeführt waren, auf einem Folium zu vereinigen.« Das Amtsgericht entsprach diesem Antrage in der Art, dass es »*die katholische Kirchengemeinde zu Z.*« als Eigenthümerin eintrug. Eine Beschwerde des Kirchenvorstandes gegen diese Bezeichnung wurde durch das Landgericht zu Ostrowo zurückgewiesen, »weil die neue Bezeichnung den §§. 160 ff. II. 11. A. L. R. entspreche.« Eine weitere Beschwerde des Kirchenvorstandes machte geltend, die §§. 160 ff. II. 11. A. L. R. seien durch Art. 15. der Verfassungsurkunde aufgehoben; auch hätten sie nur subsidiäre Geltung gehabt; nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes, die in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen stets gegolten hätten, seien nicht die Gemeinden, sondern die kirchlichen Institute als juristische Personen anzuerkennen. Das Kammergericht erachtete diese Beschwerde für unbegründet. »Die Bestimmungen des A. L. R. sind mit Recht für massgebend erachtet; sie haben für das Staatsgebiet zu grundsätzlicher Geltung gebracht, dass hier die Kirchengesellschaft, die Gemeinde, als Eigenthümerin des Kirchengutes zu gelten habe; sie haben also den älteren Localrechten, sowie dem kanonischen Rechte, soweit sie von einer abweichenden Auffassung ausgingen, jede rechtliche Bedeutung entzogen. . . . Die Bestimmungen des A. L. R. sind auch nicht durch Art. 15. der Verfassung beseitigt worden; die Fassung, welche derselbe durch das Gesetz vom 5. April 1873 erhalten hat, constatirt zudem ausdrücklich, dass alle Religionsgesellschaften den Gesetzen des Staates unterworfen sind. Das Gesetz über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 . . . hat dem so angenommenen System weitere Durchbildung gegeben. . . .

Die angefochtene Bezeichnung des Eigenthümers entspricht also der bestehenden Gesetzgebung« . . .[1])

b. Der Gemeindekirchenrath zu K. stellte gemeinschaftlich mit dem dortigen Schulvorstande den Antrag, auf Grund eines Separationsrecesses gewisse Grundstücke als Eigenthum der »*Pfarre*,« andere als Eigenthum der »*Schule*,« noch andere als Eigenthum der »*Küsterei*« zu K. einzutragen. Das Amtsgericht zu Hohenmölsen lehnte diesen Antrag ab, weil es unstatthaft sei, die gedachten kirchlichen Institute als Eigenthümer zu bezeichnen. Das Landgericht zu Naumburg wies aus den nämlichen Gründen die dagegen gerichtete Beschwerde zurück. Auf weitere Beschwerde wurden beide Beschlüsse aufgehoben, aus folgenden Gründen. »Dass im Gebiet des Allgemeinen Landrechtes als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die *Kirchengemeinde* gelten muss, dass also die Eintragung der letzteren eine correcte ist, hat das Kammergericht anerkannt (vgl. Jahrbuch II. S. 105 f.); es ist aber schon dort hervorgehoben, dass der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlicher Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und dass der Wechsel solcher verschiedenen, dasselbe Rechtssubject betreffenden Bezeichnungen gerade deshalb statthaft ist, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiermit ist anerkannt, dass diese verschiedenen Bezeichnungen nebeneinander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Dieser Sprachgebrauch herrscht im amtlichen wie im ausseramtlichen Verkehr. . . . Er entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden. Ist die Bezeichnung hiernach gebräuchlich und nicht irreleitend, so kann der Grundbuchrichter den nach §§. 30, 43 der Grundbuchordnung für seine Thätigkeit massgebenden Antrag nicht nur deshalb zurückweisen, weil er eine andere, ebenfalls übliche und statthafte Art der Bezeichnung für eine correctere hält. Er hat ihm vielmehr stattzugeben, weil ein solcher Antrag mit Formalbestimmungen, namentlich §. 10 der Grundbuchordnung, nicht in Widerspruch tritt und materielles Recht nicht verletzt« . . .[2])

---

1) Beschl. v. 14. Febr. 1881, Jahrb. Bd. 2, Nr. 57, S. 105—107. Vgl. *Archiv* für k. K. R. Bd. 48, S. 221.

2) Beschl. v. 25. Sept. 1882, Jahrb. Bd. 3, Nr. 57, S. 117—119. Vgl. *Archiv* für k. K. R., Bd. 58, S. 391.

2. *Grundgerechtigkeiten an kirchlichen Grundstücken.*

Als ein Grundbuchblatt für die evangelische Kirchengemeinde zu Labiau angelegt wurde, stellte der Gemeindekirchenrath den Antrag, eine *Wegegerechtigkeit* zu Gunsten eines anderen Grundstückes einzutragen, die angeblich vor mehr als sechzig Jahren errichtet war. In einem mitvorgelegten Vertrage, den die Kirche mit dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes geschlossen hatte, war der Umfang der Wegegerechtigkeit näher bestimmt. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, auf Grund von Art. 24. Nr. 1 des Ges. v. 3. Juni 1876, indem es annahm, dass zur Gültigkeit des vorgelegten *Vertrages* die *staatliche Genehmigung* erforderlich sei. Eine Beschwerde des Gemeindekirchenrathes wurde durch das Landgericht Königsberg zurückgewiesen. Dagegen hat das Kammergericht eine weitere Beschwerde für begründet erklärt und demgemäss die beantragte Eintragung angeordnet. Die Frage, ob der vorgelegte *Vertrag* der staatlichen Genehmigung bedurfte, war durch den Grundbuchrichter überhaupt nicht zu entscheiden. Er hatte nur zu prüfen, ob der *Antrag* zulässig, und der Antragsteller der dazu Berechtigte war. Diese Fragen waren zu bejahen. Denn die Entstehung einer Grundgerechtigkeit ist von der Eintragung unabhängig. Also ist in der Eintragung einer Grundgerechtigkeit, die bereits bestand, eine dingliche Belastung des dienenden Grundstückes nicht zu finden [1]).

3. *Kirchliche Quittungen.*

a. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des *Kirchenvorstandes* der katholischen Filialgemeinde zu W. hatten Namens der Kirche über Rückzahlung eines für die Kirche eingetragenen Capitals eine notariell beglaubigte Quittung ausgestellt. Auf Grund dieser Quittung wurde die Löschung beantragt. Das Amtsgericht zu Grottkau lehnte den Antrag ab, weil die in §. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 geforderte Form nicht beobachtet war. Danach »bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels.« Im vorliegenden Falle fehlte das *Amtssiegel*. Eine Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts wurde zurückgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte eine weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichtes zu Brieg. Dieselbe behauptete Verletzung des §. 19, da der Mangel des Amtssiegels durch die *notarielle Beglaubigung*

1) Beschl. v. 8. Juni 1885, Jahrb. Bd. 6, S. 89.

ersetzt werde. Hiergegen bemerkte das Kammergericht: Der §. 19 »bezweckt die Erleichterung und Sicherung des Abschlusses von Rechtsgeschäften, er bindet die Gültigkeit der Erklärung an einfache Förmlichkeiten, macht aber die Verbindlichkeit der Erklärung auch von stricter Beobachtung der vorgeschriebenen Form abhängig. Hieraus folgt, dass der Mangel der letzteren nicht durch anderweite Beglaubigung ersetzt werden kann [1].«

b. Auf Grund einer Quittung des *Domcapitels* zu Münster wurde die Löschung einer Hypothek beantragt. Das Amtsgericht zu Ahaus fand aber die Quittung mangelhaft, weil ihm über die innere Organisation des Capitels und über die Stellung der beiden Personen, deren Namen unter der Quittung standen, amtlich Nichts bekannt war. Desshalb verlangte es ein *Legitimationsattest* der staatlichen Aufsichtsbehörde. In der Beschwerdeinstanz hielt das Landgericht zu Münster das Verlangen aufrecht, indem es noch hervorhob, »dass beiden Unterschriften kein Amtscharakter beigefügt sei.« Eine weitere Beschwerde des Domcapitels wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen. »Die Vorinstanzen haben dem Domcapitel die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht abgesprochen; sie haben nicht gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Quittung nach §. 33 der Grundbuchordnung, sondern nur Klarstellung der Legitimation der Unterzeichner gefordert. Den Urkunden öffentlicher Behörden ist volle Beweiskraft beigelegt, wenn sie ordnungsmässig unterzeichnet und untersiegelt sind. Ist die Form solcher Urkunden genau im Gesetze bestimmt, und ist die so vorgeschriebene Form eingehalten, so spricht allerdings die Präsumtion für die Aechtheit der Unterschrift und für die Legitimation der Unterzeichner. Ein derartiger Fall liegt aber nicht vor. Das Domcapitel beruft sich in dieser Beziehung auf seine approbirten Statuten; es erhellt aber nicht, wie die Vorinstanzen amtliche Kenntniss davon erlangen konnten; es wird auch zugegeben, dass die der Regel nach beizufügenden Unterschriften der Vorsteher des Capitels in Anlass von Vacanzen nicht zu beschaffen gewesen sind. Unter solchen Umständen kann dem Verlangen weiteren Nachweises nach §. 3 des Gesetzes am 7. Juni 1876, welches nicht auf dieses Gesetz, sondern auf Erwägungen thatsächlicher Natur gegründet worden ist und nur auf den gesetzlich

1) Beschl. v. 24. März 1880, Jahrb. Bd. 1, Nr. 64, S. 104, 105. — Vgl. Beschl. v. 4. Februar 1880, 20. April 1881, 13. Februar, 24. April, 5. Juni und 15. August 1882, Jahrb. Bd. 1, Nr. 63, S. 102—104, Bd. 2, Nr. 39, S. 71, und Bd. 3, Nr. 48 A und B, S. 96—99, betr. §. 22 der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

eröffneten Weg hinweist, nicht entgegengetreten werden. Uebrigens hat das Amtsgericht Ahaus schon erklärt, dass die Genehmigung der Quittung Seitens der Aufsichtsbehörde zugleich den gerügten Mangel der Legitimation der Unterzeichner aufheben würde, und dass, wenn die Genehmigung in solcher Art nachgewiesen wird, von Vorlegung eines weiteren Legitimationsattestes die Löschung nicht abhängig gemacht werde [1]).«

c. Auf Grund einer Quittung des Domcapitels zu Münster über ein Capital, welches einer vom Domcapitel verwalteten Stiftung zustand, beantragte der Eigenthümer eines Grundstückes die Löschung der Hypothek. Das Amtsgericht zu Ahaus lehnte den Antrag ab, weil die *Genehmigung* der staatlichen Aufsichtsbehörde nach §. 2, Nr. 3 des Ges. vom 7. Juni 1876 nicht beigebracht war. Aus dem nämlichen Grunde wurde die dagegen erhobene Beschwerde durch das Landgericht zu Münster zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde behauptete Verletzung des §. 2, Nr. 3 des Ges. vom 7. Juni 1876. Sie führte aus, es sei nach der Natur der berechtigten Stiftung selbstverständlich, dass die Einziehung *zur zinsbaren Wiederbelegung* erfolgt sei; daher würde es nur, wenn das Gegentheil erhelle, auf eine Genehmigung ankommen. Das Kammergericht hat diese Beschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen. »Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, eine Norm für die verwaltenden Organe aufzustellen, der letzte Absatz des §. 2 verordnet zugleich, dass, wenn die staatliche Genehmigung nicht ertheilt ist, die ohne solche vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig sind. Die Quittung des Domcapitels kann also je nach Lage des Falles der Gültigkeit entbehren. Dagegen verpflichtet §. 46 der Grundbuchordnung, die Rechtsgültigkeit der Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen und die Löschung zu beanstanden, wenn sich bei dieser Prüfung die Rechtsgültigkeit nicht positiv ergiebt. Die Grundbuchbehörden sind nicht dazu berufen, durch eigene Cognition festzustellen, ob die durch das Gesetz gewollte Beschränkung der Verfügungsbefugniss nach Lage des Falls in Wirksamkeit treten musste oder nicht; es fehlt an der Möglichkeit für sie, eine hinlänglich begründete Ueberzeugung zu gewinnen; gesetzliche Präsumtionen, welche eine solche ersetzen könnten, existiren nicht. Das Gesetz hat deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefordert, der allein entsprechende Mittel zu Gebote stehen; für Hypotheken ist deren

1) Beschl. v. 12. Juni 1882, Jahrb. Bd. 3, Nr. 48 C, S. 99—101.

Mitwirkung nach §. 46 der Grundbuchordnung mit Recht für unentbehrlich erachtet worden [1]).«

d. Das Domcapitel zu Breslau hatte über eine Hypothekenforderung löschungsfähige Quittung ertheilt. Der Antrag, die Eintragung zu löschen, wurde durch den Grundbuchrichter (das Amtsgericht Nimptsch) abgelehnt, weil eine Bescheinigung des Oberpräsidenten darüber fehlte, dass die Einziehung des Capitals »*zur zinsbaren Wiederbelegung* erfolgt« sei. Das Amtsgericht nahm an, dieser nach §. 2, Nr. 3 des Ges. vom 7. Juni 1876 erforderliche Nachweis könne »nur durch die *staatliche Aufsichtsbehörde*« erfolgen, so dass die letztere »bei jeder Einziehung eines Capitals mitzuwirken habe.« Diese Ansicht wurde auf Beschwerde durch das Landgericht Schweidnitz gebilligt, dagegen auf weitere Beschwerde durch das Kammergericht verworfen. »Es ist nicht als richtig anzuerkennen, dass nach §§. 3 ff. der Grundbuchordnung nur urkundliche Nachweise im engeren Sinne, wie sie das Gesetz für die unmittelbaren Unterlagen der Eintragung fordert, in Betracht kommen können; bei Beurtheilung der Verfügungs- und Vertretungsbefugniss ist das richterliche Ermessen nicht an so enge Schranken gebunden, es kann vielmehr, soweit es sich um Würdigung thatsächlicher Momente handelt, aus der Gesammtheit derselben zuverlässig erscheinende Schlüsse ziehen und diesen Folge geben.« Demgemäss wurde dem Amtsgerichte aufgegeben, anderweit zu prüfen, ob die vom Domcapitel erbrachten Nachweise genügten, um die Annahme zu rechtfertigen, dass die Einziehung des Capitals zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt sei [2]).«

e. Der Domcapitular F. beantragte in seiner Eigenschaft als Curator der Amalie von Dyherrn-Czettritz'schen *Rettungshauses* zu Nieder-Hermsdorf Eintragung einer Entpfändungserklärung. Diese Erklärung war von F. unterschrieben und untersiegelt, auch durch den Fürstbischof zu Breslau beglaubigt und genehmigt. Das Amtsgericht zu Nimptsch lehnte den Antrag ab, weil die Unterschrift des Domcapitulars F. weder *gerichtlich* noch *notariell beglaubigt* war. Aus demselben Grunde wurde die Beschwerde durch das Landgericht Schweidnitz zurückgerufen. Eine weitere Beschwerde wurde dagegen für begründet erklärt, weil der Curator des genannten Rettungshauses als eine *öffentliche Behörde* im Sinn von §. 35 der Grundbuchordnung anzusehen ist. »Nach Ausweis des beigebrachten Attestes des kgl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, d. d. Breslau den

1) Beschl. v. 12. Juni 1882, Jahrb. Bd. 3, Nr. 94. S. 187, 188.

2) Beschl. v. 21. Mai 1883, Jahrb. Bd. 4, Nr. 86, S. 194.

6. Juli 1885, ist das Statut jenes Rettungshauses Allerhöchst genehmigt worden; das Rettungshaus gehört demnach zu den staatlich genehmigten Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten (A. L. R. II. 19, §. 32) und unterliegt nach dem Gesetze vom 7. Juni 1876 der Aufsicht des Staates. . . Nach dem vorerwähnten Atteste des Oberpräsidenten ist derzeitiger Curator der Beschwerdeführer F.[1])«

f. Eine Hypothek, die für das B. von D.'sche Rettungshaus, eine milde Stiftung, eingetragen stand, sollte gelöscht werden. Das Amtsgericht zu Oels lehnte den Antrag aus sachlichen Gründen ab; und eine dagegen erhobene Beschwerde wurde durch das Landgericht zu Oels zurückgewiesen. Eine weitere *Beschwerde des Fürstbischofs* zu Breslau wurde als *unzulässig* verworfen. Die Entscheidung beruht auf der Annahme, dass Beschwerden in Grundbuchsachen nur den durch die angefochtene Entscheidung verletzten Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zustehen könnten, mithin nur diesen gegeben seien; sodann aber auf dem zweiten Grunde, dass nach Inhalt der Statuten dem fürstbischöflichen Stuhle nicht die Vertretung der Stiftung, sondern nur ein Aufsichtsrecht über den Curator zustehe[2]).

g. Der *Kirchenvorstand* der Pfarrkirche zu M. hatte über ein für die Pfarrkirche eingetragenes Capital Quittung ausgestellt. Auf Grund dieser Quittung wurde die Löschung beantragt. Das Amtsgericht in Geseke lehnte den Antrag ab, weil der kgl. *Commissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung* in der Diöcese Münster die Quittung nicht genehmigt hatte. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, da das Landgericht zu Paderborn jene Genehmigung ebenfalls für erforderlich erachtete, und zwar auf Grund von §. 218 II. 11 und §. 153 II. 6 A. L. R. Es fand also in der Quittung eine *Veräusserung* des Capitals. Die hiergegen gerichtete weitere Beschwerde wurde für begründet erachtet. Das Kammergericht führte aus, ungeachtet der besonderen Vorschriften von §§. 63 ff. des Ges.

---

1) Beschl. v. 28. Sept. 1885, Jahrb. Bd. 6, Nr. 58, S. 124. Vgl. *Archiv* für k. K. R. Bd 58, S. 391, 392.

2) Beschl. v. 29. Oct. 1883, Jahrb. Bd. 4, Nr. 2, S. 6. — Der erste Grund dürfte nicht richtig sein. Zulässig war die weitere Beschwerde des Fürstbischofs schon dann, wenn derselbe in der Beschwerdeinstanz mit einem von ihm gestellten Antrage unterlegen war. Der zweite Grund betraf die Frage, ob der Fürstbischof Namens der fraglichen Stiftung den Löschungsantrag stellen konnte. Wurde diese Frage verneint, so war sein Antrag mit Recht zurückgewiesen; daher hätte dann auch die weitere Beschwerde nicht als unzulässig verworfen, wohl aber als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

vom 5. Mai 1872 sei eine Quittung nicht als Veräusserung des Capitals, sondern als Lösung des Schuldverhältnisses anzusehen. Das Gesetz vom 5. Mai 1872 »giebt dem eingetragenen Eigenthümer zur Förderung seines Realcredits die lediglich nach seinem Ermessen zu übende Befugniss, behufs weiterer Dispositionen über die eingetragene Forderung die Quittung zu seiner Legitimation in gleicher Weise zu benutzen, wie eine ihm ertheilte Cession. Der Unterschied einer Quittung und einer Cession wird hierdurch nicht aufgehoben, sondern es wird dem Eigenthümer nur ermöglicht, unter Umständen für sich daraus eine gleiche Rechtsstellung herzuleiten, wenn er nicht, wie im vorliegenden Falle der Löschungsantrag ergiebt, vorzieht, es bei der Lösung des bisherigen Creditverhältnisses bewenden und letztere bei dem Grundbuche beurkunden zu lassen.« Auch ist weder in §. 623 ff. II. 11 A. L. R. noch in dem Gesetze vom 20. Juni 1875 oder einem sonstigen Gesetze die Vorschrift enthalten, dass die von den Vertretern des Kirchenvermögens ausgestellte Quittung zu ihrer Gültigkeit einer Autorisation der geistlichen Obern bedürfe [1]).

h. Das Amtsgericht zu Schildberg lehnte den Antrag auf Löschung eines Ausgedinges ab, weil der vom katholischen Pfarrer ertheilte *Todtenschein* der Ausgedingerin in *lateinischer Sprache* ausgestellt war. Die Beschwerde wurde vom Landgerichte zu Ostrowo zurückgewiesen. Beide Gerichte beriefen sich auf das Gesetz vom 28. August 1876 und das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. Eine weitere Beschwerde rügte unrichtige Anwendung der bezeichneten Gesetze und wurde vom Kammergericht für begründet erachtet. »Das Gesetz vom 28. Aug. 1876 verlangt nur, dass Anträge an Behörden in deutscher Sprache anzubringen sind, und dass vor denselben in deutscher Sprache zu verhandeln ist; es schliesst aber in keiner Weise aus, dass zur Führung von Nachweisen die Interessenten auf Urkunden in anderer Sprache Bezug nehmen können, wie §. 11, Nr. 3 ausser Zweifel stellt. Für das Processverfahren hat sich seitdem die Reichsgesetzgebung auf denselben Boden gestellt. Es ist auch nicht abzusehen, wie Parteien . . . wegen des Verfahrens von Behörden, welches zu beeinflussen sie ausser Stande sind, mit Rechtsnachtheilen bedroht werden könnten. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 hat unmittelbar Geltung nur für die unter seiner Herrschaft eingetragenen Fälle und enthält bezüglich der älteren Fälle in §. 73 keinerlei fremde Bestimmung, welche die getroffene Entscheidung rechtfertigen könnte [2]).«

---

1) Beschl. v. 14. Febr. 1881, Jahrb. Bd. 2, Nr. 81, S. 150, 151.
2) Beschl. v. 30. Juli 1881, Jahrb. Bd. 2, Nr. 85, S. 157, 158.

C. *Entscheidungen in Nachlasssachen*[1]).

a. Der in Breslau gestorbene Musiklehrer G. hatte einen Testamentsexecutor ernannt, der aus dem Nachlasse eine *Hospitalstiftung* für weibliche Katholiken errichten sollte. Die Verwaltung der Stiftung sollte dem Ortspfarrer, unter Aufsicht der fürstbischöflichen Diöcesanbehörde zustehen. Der Testamentsexecutor war vor dem Erblasser gestorben. Das Amtsgericht zu Breslau bestellte dem Nachlasse einen Pfleger. Dieser veranlasste das *Aufgebot der unbekannten Erben*. Der *fürstbischöfliche Stuhl* erhob hiergegen Einspruch, weil der Erbe, die Stiftung, bekannt, und die Genehmigung derselben nachgesucht sei, auch das Aufgebot unnütze Kosten verursache. Das Amtsgericht und das Landgericht zu Breslau erachteten indessen das Verfahren des Pflegers für gerechtfertigt. Auch eine weitere Beschwerde des fürstbischöflichen Stuhles wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen. »Auch wenn von der Annahme ausgegangen wird, die Stiftung könne auf Grund der testamentarischen Bestimmungen als Erbin succediren, und sei also erwerbsfähig, so kann sie doch nach §§. 32—37 II. 19 A. L. R. zu voller Existenz erst durch die Anerkennung des Staates, und erst nach Feststellung ihrer Verfassung und Bestellung einer derselben entsprechenden Vertretung mit bestimmten Befugnissen in dem Sinne als handlungsfähig gelten, in welchem von solcher Eigenschaft betreffs juristischer Personen überhaupt die Rede sein kann. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist aber eine Parteihandlung, welche nur zur Wahrung der Rechte einer bestimmten Person vorgenommen werden kann. Der geistlichen Behörde, welche das Testament zur Aufsicht über die Stiftung und ihre Organe beruft, bleibt unbenommen, im Interesse der Aufrechthaltung des letzten Willens ihre Auffassung desselben bei den Verwaltungsbehörden zur Herbeiführung der Fest-

1) Die Entscheidungen des Kammergerichts in Vormundschaftssachen, über religiöse Kindererziehung, werden an dieser Stelle nicht mitgetheilt, theils weil darüber bereits in Bd. 59, S. 171 ff., Bd. 60, S. 433—436 dieses Archivs Bericht erstattet ist, theils weil eine noch eingehendere Darstellung und Beurtheilung nicht nur der vom Kammergerichte, sondern auch der vom bayerischen Verwaltungsgerichtshofe (vgl. vorläufig Bd. 57, S. 268 ff., Bd. 60, S. 163 ff. 432 dieses Archivs) erlassenen Entscheidungen, in Verbindung mit einer übersichtlichen Darstellung der geltenden Gesetze, mit Rücksicht auf §§. 1508 und 1658 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich als zeitgemäss erscheint, eine solche Arbeit aber noch näherer Vorbereitung bedarf. Auch die Gesetze und Entscheidungen der übrigen deutschen Bundesstaaten müssen dabei berücksichtigt werden.

stellung der Verfassung und zur Genehmigung der Zuwendung, bei dem Pfleger und der Nachlassbehörde zur thunlichsten Berücksichtigung zur Geltung zu bringen, sie kann aber um so weniger als legitimirt anerkannt werden, als *Vertreterin* der noch nicht ins Leben gerufenen Stiftung Parteianträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen, als das Testament sie nicht mit Vertretung und Verwaltung der Stiftung, sondern nur mit der Aufsicht über die zu diesem Behufe zu bestellenden Organe befasst[1].«

b. Eine *Ursulinerin* aus dem Kloster in Schweidnitz, die seit Auflösung dieser Niederlassung (zufolge des Gesetzes vom 31. Mai 1875) in einem österreichischen Kloster lebte, war nächste Blutsverwandte ihres zu Neisse im Jahr 1884 ohne letztwillige Verfügung gestorbenen Bruders. Sie stellte bei dem Amtsgericht zu Neisse den Antrag, ihr eine *Erbbescheinigung* zu ertheilen. Dieser Antrag wurde unter Hinweis auf §§. 1199—1201 II. 11 A. L. R. abgelehnt. Ihre Beschwerde und weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen. Das Kammergericht führte aus, die *Erwerbsfähigkeit* der Beschwerdeführerin sei nicht nach *österreichischem*, sondern nach *preussischem* Rechte zu beurtheilen, weil die Bestimmungen der §§. 1199, 1200 II. 11 A. L. R. die Natur öffentlich-rechtlicher Grundsätze hätten, wodurch verhindert werden sollte, dass Mönche oder Nonnen Erbschaften erwerben und an ihre Klöster bringen könnten. Diese Bestimmungen seien noch jetzt gültig, da sie weder durch die Allerh. Cabinetsordre vom 10. April 1806 noch durch die Verfassungsurkunde oder durch das Gesetz vom 31. Mai 1875 aufgehoben worden seien. Hiernach sei die Beschwerdeführerin nicht erwerbsfähig[2].

---

1) Beschl. v. 24. Sept. 1883, Jahrb. Bd. 4, Nr. 2, S. 5.

2) Beschl. v. 26. Oct. 1885, Jahrb. Bd. 6, Nr. 14, S. 26. — Vgl. Bd. 49, S. 363, Bd. 50. S. 376 und Bd. 56, S. 91 dieses Archivs, sowie die dort angeführten Stellen früherer Bände.

XXXIX.

Neueres und neuestes badisches Staatskirchenrecht.

1. Bekanntmachung des Grossh. Min. der Justiz, des Cultus und Unterrichts, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr. [1]*, vom 9. April 1886.*

(Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XV. S. 135—140.)

Auf Grund des Artikels V. des Gesetzes vom 5. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 119) [wodurch das Min. beauftragt wurde, die frühere Gesetzgebung in der geänderten Fassung zu verkünden] wird die aus diesem Gesetze, sowie aus den Gesetzen vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225) und vom 15. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 116) sich ergebende Fassung des Gesetzes in obigem Betreff nachstehend bekannt gemacht.

Gesetz.

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

§. 1. Den nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2. Genuss einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 800 Mark jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Auf-

1) Die weggelassenen §§. 3, 4, 5, 15 betreffen ausschliesslich die evangelisch-protestantische Kirche.

wand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;

2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehaltes eines ausser Dienst getretenen früheren Pfründeinhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziffer 2 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§. 6. Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1,200 Mark Einkommen abwerfen, auf 1,600 Mark, diejenigen, welche 1,200 Mark, aber weniger als 1,800 Mark abwerfen, auf 1,800 Mark und diejenigen, welche 1,800 Mark, aber weniger als 2,200 Mark abwerfen, auf 2,200 Mark aufgebessert.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — geleistet.

§. 7. Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3. und 6. zu gewährenden Aufbesserungen erfordern — bei §. 3. nach Verwendung der gemäss §§. 4. und 5. Ziffer 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatscasse erhoben werden kann, verwendet werden:

Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

§. 8. Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4. und 6.) geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von der Staatsregierung als von der betreffenden oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniss derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 9. Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniss mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatscasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniss ist der Nachweis, dass kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§. 4. und 7. dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluss üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

§. 10. Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 Mark für jeden Confessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessionstheils auf die in §§. 3. und 6. dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Procenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1,800 bis 2,200 Mark beziehen.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatscasse ausbezahlt.

§. 11. Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875[1]) über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1. aufgeführten, mit Strafe bedrohten Hand-

---

1) [d. h. zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen ist, dass die Eheschliessung vor dem Standesbeamten geschlossen ist.]

lungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bewilligte Zulage zu entziehen.

§. 12. Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetze ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniss ganz oder theilweise wieder entziehen.

§. 13. Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden. Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14. Absatz 2 bis 6 — ausser Wirksamkeit nach Ablauf des ersten Jahres der Budgetperiode 1894/95, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben, eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrbesoldungen einschliessende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniss zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

§. 14. Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13. Absatz 2) gelten folgende Vorschriften:

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu anderen Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§. 3. und 6.) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, dass sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so ver-

fügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3. und 6. bestimmten Betrage, nach Massgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

2. Verordnung des Grossh. Min. des Innern, die Einkünfte von erledigten Pfründen der kath. Kirche betr., vom 15. März 1877.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. VII. S. 85, 86.)

Zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14. des Gesetzes vom 25. August 1876 [s. o. §. 14. der Min.-Bekanntmachung v. 9. April 1886], die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wird gemäss §. 16. des nämlichen Gesetzes verordnet:

§. 1. Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und gesetzmässigen Verwendung der Einkünfte von erledigten katholischen Pfründen im Grossherzogthum Baden wird eine besondere Casse errichtet, welche die Benennung »katholische Intercalarcasse« führt und als allgemeiner kirchlicher Fond im Sinne des §. 8. der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 [1]), die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet und vertreten wird.

§. 2. In die katholische Intercalarcasse ist für die Zeit vom 1. September 1876 an derjenige Theil der in §. 1. bezeichneten Einkünfte abzuliefern, welcher nicht von der die Verrechnung der erledigten Pfründe führenden Person unmittelbar für die nach §. 14. des Gesetzes bestimmte Verwendung abgegeben wurde.

Die Ablieferung geschieht in den von dem katholischen Oberstiftungsrath festzustellenden Beträgen auf Anweisung dieser Behörde.

§. 3. Der katholische Oberstiftungsrath hat bei Verwaltung der Intercalarcasse neben den auf die allgemeinen kirchlichen Fonds bezüglichen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 noch die zur Ausführung der Bestimmungen des §. 14. des Gesetzes erlassenen besonderen Weisungen zu beobachten.

---

1) [*Archiv*, Bd. 7. S. 132 f.].

3. *Gesetz, Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 5. Juli 1888.*

(Gesetzes- und Verordnungsbl. von 1888, Nr. XXVI. v. 16. Juli 1888, S. 327, 328.)

Artikel I.[1]). Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 2. des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Desgleichen sind sie befugt, Pensionsanstalten (Convicte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf nach Massgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes, Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen.

Auf Anstalten der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht in §. 103. Ziffer 1 und 4, §. 104. (unter Beschränkung des ersten Absatzes auf die Ziffern 1 und 4 des §. 103.) und §. 108. Anwendung. Die Leiter, Lehrer und Erzieher an denselben müssen Deutsche sein.

Artikel II[2]). Aus Artikel 3. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 werden die §§. 16 d. und 16 e. aufgehoben. [Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofs.]

Artikel III[3]). Art. 14. Ziffer VII. des badischen Einführungs-

---

1) [Vgl. *Archiv*, Bd. 6. S. 132 ff., Bd. 19. S. 160 ff., Bd. 44. S. 166 ff. Vgl. auch Bd. 19. S. 468, Bd. 25. S. 102, Bd. 27. S. 292].

2) [Vgl. *Archiv*, Bd. 31. S. 377 ff.].

3) [Im Gesetze vom 23. Dec. 1871 (Ges.- und Verordnungsbl. von 1871, Nr. 4 I S. 431 ff.) lauteten diese Bestimmungen also:

»Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde *Unfähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes* von Rechtswegen zur Folge.«

»Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des bekleideten Kirchenamtes und die Unfähigkeit während der im Urtheil bestimmten Zeit ein Kirchenamt zu erlangen.«

»Die Strafe des Verlustes der bekleideten öffentlichen Aemter erstreckt sich auch auf Kirchenämter und kann auch gegen Angeklagte erkannt werden, welche nur ein Kirchenamt bekleiden«].

gesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 23. December 1871 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschliessung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von rechtswegen zur Folge.

Die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluss von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit.

Artikel IV[1]). In Art. 1. des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch die Mitglieder religiöser Orden betreffend, werden nach dem Wort »Seelsorge« die Worte »ausgenommen die Spendung der Sacramente in Nothfällen« eingeschoben.

Artikel V. Der Zeitpunkt des Eintritts dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt [s. die unt. folg. Verordn. v. 12. Juli 1888).

In gleicher Weise erfolgt die Bezeichnung der zur Mitwirkung bei der Ausführung desselben bestimmten Staatsbehörden.

Gegeben zu Schloss Baden, den 5. Juli 1888.

Friedrich.

Nokk. Auf Sr. königl. Hoheit höchsten Befehl: *Leutz.*

Der Art. IV. des Gesetzes vom 5. Juli 1888 hatte in dem der Regierung Anfangs December 1887 den Kammern vorgelegten *Gesetzentwurfe* folgende Fassung:

Art. IV. Die Staatsregierung ist ermächtigt, einzelnen Geistlichen, welche einem im Grossherzogthum eingeführten religiösen Orden angehören, zum Zweck einer vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge die öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen im Gebiete des Grossherzogthums nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1880 und der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften in jeder Zeit widerruflicher Weise zu gestatten [2]).

---

1) [Vgl. *Archiv*, Bd. 27. S. 292. Ueber den Wortlaut des Art. 4. im Gesetzentwurfe s. das im Text hier im *Archiv* S. 463 a. E. Folgende.

2) Gegen den Entwurf des Art. 4. traten mit Erfolg die sog. Nationalliberalen der II. Kammer und in der I. Kammer der protestantische Prälat Doll auf. Letzterer erhielt dann für sein »mannhaftes Eintreten« zur Bekämpfung des Ordensartikels in der I. Kammer, wobei es sich doch nur um eine die Protestanten nichts angehende innere Angelegenheit der kathol. Kirche handelte, eine von 324 im Amte befindlichen protestantischen badischen Geistlichen und 21 Diöcesanen unterzeichnete Adresse, und von Prälat Doll wurde jedem der Unterzeichner eigenhändig geantwortet.

Die von der Regierung dem *Entwurfe des vorstehenden Gesetzes* beigegebene Begründung hatte folgenden Wortlaut:

Das Gesetz vom 9. October 1860, welches in Baden für die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate die in bald dreissigjähriger Dauer wohlbewährte Grundlage bildet, hat durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 einige Aenderungen erfahren. Dieselben waren durch die Erwägung hervorgerufen, dass wegen zu enger Formulirung einzelner der im Gesetze vom 9. October 1860 ausgesprochenen Rechtssätze eine Umgehung des Gesetzes nicht habe verhindert werden können, und dass einzelne bedeutsame Vorschriften der erforderlichen Schutzmittel entbehrten, indem die Zuwiderhandlung nicht mit Strafe bedroht war. Die weitaus bedeutsamsten und ergreifendsten Bestimmungen des neueren Gesetzes (19. Februar 1874) waren diejenigen, welche die Ausbildung für den geistlichen Beruf zum Gegenstande hatten, indem einerseits die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von dem durch Ablegung einer staatlichen Prüfung zu erbringenden Nachweise einer im Gesetze näher bezeichneten »allgemein wissenschaftlichen Vorbildung« abhängig gemacht, andererseits die im Gesetze vom 9. October 1860 anerkannte Befugniss der Kirchen, »Bildungsanstalten für diejenigen, welche dem geistlichen Stande sich widmen,« zu errichten, wesentlich eingeschränkt ward.

Inzwischen haben durch das Gesetz vom 5. März 1880 die Vorschriften über die »allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes« eine Aenderung und zwar in der Richtung einer Wiederannäherung an die ursprüngliche, durch das Gesetz vom 9. October 1860 diesem Gegenstande gegebene Ordnung — erfahren. Es wurde zwar nicht auf den ursprünglichen Wortlaut des §. 9. (Abs. 2.) jenes Gesetzes übergegangen, aber doch inhaltlich dasjenige durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung festgestellt, was der von dem Abgeordneten Lamey über die erste damalige Regierungsvorlage erstattete Commissionsbericht als den Sinn des 1860er Gesetzes bezeichnete durch die Erklärung, »dass bei Erlassung des Gesetzes vom 9. October 1860 es nicht die Absicht der Regierung war, von den Geistlichen einen strengeren oder lästigeren Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung zu fordern, als von anderen sich juristischen, cameralistischen, medicinischen oder in der philosophischen Facultät zu absolvirenden Studien widmenden Personen.«

Mit dem Gesetze vom 5. März 1880, dessen Bestimmungen nebst den Vorschriften der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) auch seitens der oberen Kirchenbehörde des katholischen Religionstheils in genauester Weise befolgt werden, war der Zwiespalt beseitigt, aus welchem ein Hauptmotiv für die Erlassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 hervorgegangen war.

Von der Anschauung ausgehend, dass dem Gesetze vom 9. October 1860 nachgefolgte und noch in Geltung stehende Gesetzesbestimmungen in mehrfacher Hinsicht eine Beeinträchtigung des in §. 7. des erwähnten Gesetzes anerkannten Grundsatzes der Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten enthalten, eine Beeinträchtigung, durch welche die Kirche in Erfüllung ihrer heilspendenden, sittigenden Aufgabe gehemmt sei, hat schon der Amtsvorgänger des gegenwärtigen Inhabers des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg an die grossherzogliche Regierung Anträge gerichtet, welche bezüglich mehrerer Punkte ein Zurückgehen auf das Gesetz

vom 9. October 1860 oder doch eine Wiederannäherung an dieses anstrebten. Der jetzige Erzbischof hat die Anträge erneuert, wobei sich derselbe zugleich auf das inzwischen erfolgte Vorgehen anderer deutscher Staaten auf kirchenpolitischem Gebiete berief. Nach sorgfältiger Prüfung dieser Anträge musste die grossherzogliche Regierung die Ueberzeugung gewinnen, dass einzelnen derselben, und zwar denjenigen, auf welche kirchlicherseits das Hauptgewicht gelegt wurde, ohne irgend welche Beeinträchtigung oder Gefährdung staatlicher Interessen entsprochen werden könne, wobei auch vorausgesetzt werden darf, dass ein Eingehen auf die bezüglichen Wünsche den Zustand friedlichen Einvernehmens, wie derselbe seit 1880 in den Beziehungen zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität sich entwickelt hat, zu kräftigen und dauernd zu gestalten geeignet sein werde. Auf dieser Erwägung beruht der vorliegende Gesetzentwurf, zu dessen Bestimmungen im Einzelnen Nachstehendes bemerkt wird.

Zu Art. 1. Das Gesetz vom 9. October 1860 enthielt in §. 12. als Absatz 2 die Bestimmung:

»Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.«

An Anstalten der vorbezeichneten Art waren damals bereits vorhanden:

a) Das Priesterseminar zu St. Peter — zur theologisch-praktischen Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes, welche den academischen Studiencurs bereits zurückgelegt haben.

b) Unter der Benennung »Collegium theologicum« zu Freiburg eine seit 1857 unter kirchlicher Leitung und Aufsicht stehende Anstalt zur Gewährung gemeinschaftlicher Wohnung, Verpflegung und Aufsicht für Studirende der katholischen Theologie an der Universität Freiburg.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. October 1860 wurden sodann errichtet:

c) Knabenseminare (richtiger: Knabenconvicte) — Anstalten zur Gewährung gemeinschaftlicher Wohnung, Verpflegung und Aufsicht für Gymnasialschüler, welche die Absicht, sich künftig dem geistlichen Stande zu widmen, erklärt — zu

Freiburg,
Konstanz,
Tauberbischofsheim.

d) Eine »geistliche Bildungsanstalt« zu Breisach — ein eigentliches Knabenseminar, d. i. eine Anstalt, deren Zöglinge in dieser selbst nicht allein Wohnung, Verpflegung und Aufsicht, sondern auch Unterricht nach dem Gymnasiallehrplan empfingen, so dass dieselben nach Ablegung der Gymnasialreifeprüfung für sogenannte Extraneer zu Universitätsstudien befähigt wurden.

Das Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 2. beschränkte die in §. 12. Ab satz 2. des Gesetzes vom 9. October 1860 den Kirchen eingeräumte Befugniss auf »Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen und verfügte die Schliessung der Knabenseminarien, der Knabenconvicte und des Convicts für Studirende. Nach Erlassung des Gesetzes von 1874 durfte somit nur das Priesterseminar zu St. Peter fortbestehen; die unter b, c und d bezeichneten Anstalten mussten geschlossen werden, und die Mittel, welche bis dahin zu deren Unterhaltung gedient hatten, wurden fortan zu Stipendien für Studirende der Theologie sowie an Schüler von Gelehrtenschulen, welche später dem theologischen Studium sich widmen zu wollen erklärten, verwendet.

Das Fortbestehen der Verhältnisse aber, welche früher die Errichtung von Convicten für die an Gelehrtenschulen und an der Universität zum geistlichen Berufe sich Vorbereitenden der Kirche als Bedürfniss hatten erscheinen lassen, und wie solche in ähnlicher Weise sogenannte Internate auch für Aspiranten anderer Berufsarten (z. B. Militärdienst Volksschullehrerberuf) hervorgerufen haben, machte nach Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1874, namentlich bei dem schwachen Zugange zu dem geistlichen Berufe, in solcher Weise seinen Einfluss geltend, dass an Stelle 'der aufgehobenen kirchlichen Convicte schon vor mehreren Jahren Anstalten mit ähnlicher Einrichtung, aber auf einer anderen, den gegenwärtig geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht widerstreitenden Grundlage entstanden. In dem Gebäude, das früher dem »Collegium theologicum« zu Freiburg gedient hatte, wurde eine Pensionsanstalt für Studirende der katholischen Theologie an der Universität Freiburg als Unternehmen eines Professors der dortigen theologischen Facultät eröffnet, also in den Gebäuden der vormals kirchlichen Convicte zu Freiburg, Konstanz und Tauberbischofsheim Pensionate für Gymnasialschüler, als Unternehmen und unter Leitung einzelner Geistlichen, welche zugleich an den Gymnasien der genannten Städte als Religionslehrer thätig sind.

Solche Privatanstalten können indessen der Kirche nach ihrer Auffassung nur einen unvollkommenen Ersatz bieten für die früheren Convicte, welche als Corporationsanstalten unter Leitung der kirchlichen Behörden selbst standen. Als Unternehmen einzelner Persönlichkeiten entbehren sie der Gewähr eines dauernden Bestandes, und der für jede Kirche nothwendige Einfluss der kirchlichen Leitung auf die Heranbildung ihrer künftigen Diener kann nur insofern ausgeübt werden, als die Unternehmer und Leiter der Anstalten solchen thatsächlich zulassen.

Den Ausschluss von Convicten für künftige Geistliche als kirchliche Anstalten noch aufrecht zu erhalten und damit — nachdem solche Anstalten auch in Preussen und Hessen wieder zugelassen sind — Baden in einer Ausnahmestellung für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches zu belassen, scheint der grossherzoglichen Regierung umsoweniger geboten zu sein, als die Art und Weise, wie für Baden durch das Gesetz vom 5. März 1880 die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes geordnet und durchgeführt ist, hinreichend Gewähr dafür bieten dürfte, dass die Heranbildung und Erziehung des Klerus »nicht in einer Weise erfolge, die den künftigen Seelsorger und öffentlichen Lehrer von der nationalen Erziehung der deutschen Jugend nahezu ausschliesst« (Begründung des Entwurfs zum Gesetze vom 19. Februar 1874).

Die grossh. Regierung schlägt deshalb vor, die durch das Gesetz vom 19. Februar 1874 auf Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen« eingeschränkte Befugniss der Kirchen auf dem durch §. 109. Absatz 2. des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgezeichneten Wege auszudehnen auf Anstalten der im Artikel I. des Entwurfes weiter bezeichneten Art.

Andere kirchliche Lehr- und Erziehungsanstalten, auch solche, die zur Heranbildung künftiger Geistlichen bestimmt sind, aber nicht auf die Gewährung gemeinschaftlicher Wohnung, Verpflegung und Aufsicht sich beschränken, sondern überdies eine eigentliche Unterrichtsertheilung in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen sollen, würden auch fernerhin der Vorschrift in §. 109. Absatz 2.

des Elementarunterrichtsgesetzes unterstehen, d. h. nur auf Grund eines besonderen Gesetzes errichtet werden können.

Nach dem Wortlaut des ersten Absatzes von §. 109. des Elementar-Unterrichtsgesetzes wären die zu errichtenden Convicte »den Vorschriften der §§. 103—107.« zu unterstellen. Da indessen die Zöglinge staatliche Unterrichtsanstalten (Universitäten, Gelehrtenschulen) besuchen und überdies zum weitaus grössten Theil über dem volksschulpflichtigen Alter stehen, wird von der Forderung der in §. 103. Ziffer 2 und 3 des Elementar-Unterrichtsgesetzes bezeichneten Nachweise füglich abgesehen werden können und die staatliche Beaufsichtigung im Wesentlichen auf dasjenige sich zu beschränken haben, was für Erziehungsanstalten für Zöglinge, die über dem volksschulpflichtigen Alter stehen, vorgeschrieben ist.

Zu Artikel II. Die Gesetzesbestimmungen, deren Aufhebung hier vorgeschlagen ist, lauten:

Artikel 3. des Gesetzes vom 19. Februar 1874:

»§. 16d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat.«

»§. 16e. Dem Geistlichen, welcher zufolge §. 16d. vom Amte entlassen, oder zur Bekleidung eines Kirchenamts durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (Artikel 14, VII. des Einführungsgesetzes vom 31. December 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.«

Diese Bestimmungen sind in Baden bis jetzt niemals zur Anwendung gekommen; eine Ernennung der fünf Mitglieder von Gerichtshöfen, welche bei den bezüglichen Entscheidungen des Staatsministeriums mitzuwirken hätten, ist nicht erfolgt. Umsoweniger dürfte der Fall einer Anwendung des §. 16d. für die Zukunft vorauszusehen sein, nachdem die staatsgesetzlichen Vorschriften, deren Befolgung zu sichern vorzugsweise Zweck des Paragraphen war, seit dem Gesetze vom 5. März 1880 kirchlicherseits genau beobachtet werden.

Der kirchliche Antrag, dessen Gegenstand die Aufhebung der erwähnten Gesetzesbestimmungen ist, wurde demgemäss nicht sowohl durch Berufung auf etwa daraus hervorgegangene thatsächliche Benachtheiligung der kirchlichen Wirksamkeit, als vielmehr mit Erwägungen mehr theoretischer Art begründet; die Aberkennung eines geistlichen Amtes bezw. die Fähigkeit zur Bekleidung eines solchen durch die Staatsgewalt sei nicht vereinbar mit dem Grundsatze der Selbständigkeit der Kirchen, sowie mit dem Grundsatze, dass die Inhaber geistlicher Aemter als solche nicht (staatliche) Beamte seien. Die grossh. Regierung hält indessen zur Begründung ihres in Artikel II. des Entwurfes enthaltenen Vorschlages schon die Erwägung für vollkommen ausreichend, dass

der Aufhebung ein praktisches Staatsinteresse nichts entgegensteht, nachdem die in Rede stehenden Bestimmungen als gegenstandslos betrachtet werden können.

Zu Artikel III. Dieselben bereits zu Artikel II. erwähnten Erwägungen theoretischer Art liegen einem auf Aenderung der Bestimmungen in Art. 14. Ziffer VII. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch gerichteten kirchlichen Antrage zu Grunde: es wird beanstandet, dass gewisse gerichtliche Verurtheilungen, wenn dieselben gegen Geistliche ergangen sind, für den Verurtheilten den Verlust des demselben etwa übertragenen Kirchenamtes und die — dauernde oder zeitweise — Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen, von rechtswegen zur Folge haben sollen.

Wenn die Würde des geistlichen Amtes und die Werthschätzung, welche dasselbe auch von der Staatsgewalt mit Recht erwarten darf, nicht gestatten, dass der Staat die bürgerliche Unbescholtenheit des Trägers eines geistlichen Amtes als etwas für ihn Gleichgiltiges behandle und demgemäss Verurtheilungen der angegebenen Art eine das geistliche Amt berührende Wirkung überhaupt nicht beilege, so erachtet doch die grossherzogliche Regierung das staatliche Interesse für ausreichend gewahrt durch Vorschriften, welche dem in der angegebenen Weise verurtheilten Geistlichen die in bürgerlicher Hinsicht aus dem Besitze des Amtes abzuleitenden Rechte — den Anspruch auf das Amtseinkommen — entziehen und verhindern, dass der Verurtheilte durch weitere Ausübung des geistlichen Amtes öffentliches Aergerniss gebe. In Ansehung der Entscheidung über die Entziehung des Amtes selbst — die übrigens regelmässig die unausbleibliche Folge des Ausschlusses vom Bezuge des Einkommens und von der öffentlichen Ausübung geistlicher Functionen sein wird, sowie über die fernere Fähigkeit zur Versehung geistlicher Aemter findet die seitens der Kirchengewalt beanspruchte Zuständigkeit eine Stütze in dem in §. 8. des Gesetzes vom 9. October 1860 ausgesprochenen Grundsatze.

Zu Artikel IV. Die auf die religiösen Orden bezüglichen Bestimmungen (§. 11.) des Gesetzes vom 9. October 1860, welche lauten:

> »Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.
>
> Diese Genehmigung ist widerruflich« —,

sind bis zur Gegenwart unverändert in Geltung geblieben.

Der einzige zur Zeit in Baden eingeführte religiöse Orden (bezw. ordensähnliche religiöse Congregation), jener der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula, war schon vor 1860 zugelassen.

Dem Erforderniss der staatlichen Genehmigung zur Einführung religiöser Orden wurde nach Erlassung des Gesetzes vom 9. October 1860 seitens der Staatsregierung nicht die Bedeutung beigelegt, als sei der Aufenthalt einzelner Angehöriger eines in Baden nicht eingeführten Ordens und die Verwendung solcher Personen zu einer ihrer beruflichen Ausbildung entsprechenden Thätigkeit, z. B. zur Aushilfe in der Seelsorge, Ertheilung von Unterricht, zur Ausübung der Krankenpflege, für unstatthaft zu erachten. Erst durch die aus der Initiative der II. Kammer hervorgegangenen beiden Gesetze vom 2. April 1872 wurde »die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge« durch Mitglieder nicht ordnungsmässig in Baden eingeführter Orden verboten, ferner »den Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen

Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Grossherzogthum untersagt.«

Dabei wurde in Ansehung des letzteren Verbotes »die Staatsregierung ermächtigt, für einzelne Personon in widerruflicher Weise Nachsicht zu ertheilen,« während eine ähnliche Ermächtigung bezüglich der Abhaltung von Missionen und der Zulassung zur Aushilfe in der Seelsorge in dem betreffenden Gesetze nicht enthalten ist. Der dem letzten Gesetze zu Grunde liegende Initiativantrag war damit begründet, dass die Bestrebungen der katholischen Ordensgeistlichen und ihrer affiliirten Organe »vornehmlich die Durchführung der Beschlüsse des vaticanischen Concils bezwecken.« Hierin sei die »Gefahr in naheliegender Weise begründet, dass Lehren, welche die Rechte des Staates und seiner gesetzlich gewährleisteten Ordnungen in Frage zu stellen geeignet sind und welche in gleicher Weise den öffentlichen Frieden der in unserer paritätischen Bevölkerung vertretenen Confessionen gefährden, eine Nachtheil bringende Verbreitung finden.« — Dem Ignitiativantrag und dem daraus hervorgegangenen Gesetze lag sonach eine wesentlich auf den damaligen Zeitverhältnissen beruhende bestimmte Absicht zu Grunde.

Während des letzten Landtages sind nun Petitionen in einer grösseren Zahl »um Aufhebung des gesetzlichen Verbotes der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche« eingerichtet worden, in welchen insbesondere der grosse Priestermangel betont ist, welcher sich namentlich in grösseren Pfarreien und zu Zeiten erhöhter Ansprüche schmerzlich geltend mache. Der über die betreffenden Petitionen von dem Abg. Winterer erstattete Commissionsbericht berechnete nach dem Stande vom 1. Mai 1886 die Zahl der in der örtlichen Seelsorge thätigen katholischen Geistlichen auf 888, während die Gesammtzahl der bestehenden Pfarreien, Kaplaneien und ständigen Vicarsstellen 1114 betrug, so dass gegenüber der letzteren Zahl eine Minderzahl der Geistlichen von 226 sich ergab. Eine nach dem Stande vom 1. November 1887 gefertigte neue Aufstellung ergibt (Irrthum vorbehalten) folgende Ziffern:

Inhaber von Pfarreien und Pfarrcuratien	648
Inhaber von Kaplaneien	11
Pfarr- und Beneficiumsverweser, Vicare	234
zusammen	893
Zahl der Pfarreien und Curatkaplaneien	774
Zahl der Kaplaneien	109
Zahl der ständigen Vicarsstellen	241
zusammen	1124

Somit — in dieser Weise berechnet — eine Unzulänglichkeit der Zahl der Geistlichen von 231.

Die Unzulänglichkeit hat hiernach vom 1. Mai 1886 bis 1. November 1887 noch etwas zugenommen, obwohl während dieser Zeit die Neupriester zweier Jahrgänge (1886 und 1887) zugegangen sind und diesem Zugang ein Abgang nur aus einem Zeitraum von 18 Monaten gegenübersteht. Von den 774 Pfarreien und Pfarrcuratien sind 648 besetzt, 126 unbesetzt; von den Kaplaneien 11 besetzt, 98 unbesetzt.

Von den unbesetzten Pfarreien und Pfarrcuratien werden 89 von Verwesern pastorirt, die übrigen (37) von Geistlichen der Nachbarschaft mitversehen. Für die zur Zeit von auswärts pastorirten 37 Pfarreien und für die 241 ständigen Vicarsstellen bleiben sonach nur 145 Priester übrig, von welcher Zahl

übrigens noch die (zur Zeit nicht festgestellte) Zahl derjenigen Geistlichen abgeht, die wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit einzelner Pfarrer diesen als unständige Vicare beigegeben sind.

Von den 659 Inhabern von Pfründen (Pfarreien und Kaplaneien) sind 135 (= 20,6 pCt.) über 60 Jahre alt; es befinden sich:

in einem Alter von 80 Jahren und darüber	11
in einem Alter von 70—79 Jahren	45
in einem Alter von 60—69 Jahren	79.

Im Jahre 1888 werden voraussichtlich 35 Neupriester (dermalige Zahl der Zöglinge im Priesterseminar zu St. Peter) zugehen. Wie hoch der Zugang in den folgenden Jahren sein wird, kann zur Zeit nicht voraus berechnet werden; nach der Zahl der Studirenden der katholischen Theologie an der Universität Freiburg kann übrigens für die Jahre 1889, 90 und 91 ein erheblich höherer Zugang, als für das Jahr 1888 noch nicht unterstellt werden. Diesem Zugang wird im Hinblick auf die vorstehend angegebenen Altersverhältnisse der vorhandenen Pfründeinhaber ein voraussichtlich nahezu gleich hoher Abgang gegenüberstehen.

Hienach beklagt die Kirche einen Mangel an katholischen Priestern im Grossherzogthum, der jedenfalls noch eine Reihe von Jahren ziemlich gleiche Verhältnisse zeigen wird, wenn auch die Aussichten für die Zukunft günstige sind. Dabei wird kirchlicherseits betont, dass auch in diesen künftigeren günstigeren Zeiten die Nothwendigkeit einer vorübergehenden Aushilfe in der Seelsorge für an der Ausübung des Dienstes verhinderte Geistliche, sowie für Zeiten erhöhter Ansprüche (z. B. Fasten- und Osterzeit) die Beiziehung auswärtiger Hilfskräfte noch als Bedürfniss erscheinen lasse.

In Anbetracht dieser Verhältnisse glaubt die grossh. Staatsregierung eine Bestimmung vorschlagen zu sollen, welche ihr ermöglichen würde, für Nothfälle eine Ausnahme von dem Verbote des Gesetzes vom 2. April 1872 zuzulassen. Eine Anregung in dieser Richtung wurde bereits bei den öffentlichen Kammerverhandlungen über den Gesetzesvorschlag der II. Kammer durch den damaligen Staatsminister des Innern gegeben, und die vorgeschlagene Bestimmung dürfte um so weniger einem Bedenken unterliegen, als in den anderen deutschen Staaten die Aushilfe in der Seelsorge so weitgehenden Beschränkungen, wie in Baden durch das keine Ausnahmen zulassende Gesetz vom 2. April 1872 nicht unterworfen ist.

4. Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes v. 5. Juli 1888 — Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate — betreffend, vom 12. Juli 1888.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888, Nr. XXVI. vom 16. Juli 1888, Seite 329, 330).

Auf den unterthänigsten Antrag *Unseres* Staatsministeriums verordnen *Wir* zum Vollzuge des Artikels V. des Gesetzes vom 5. Juli 1888:

§. 1. Das Gesetz vom 5. Juli 1888, Aenderung gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirch-

lichen Vereine im Staate betreffend, tritt mit dem 1. August 1888 in Wirksamkeit.

§. 2. Dem Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts sind einzureichen:

a. die Anzeigen über das Vorhaben der Errichtung einer Anstalt der in Artikel I. des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art;

b. die Anzeigen über Wechsel in dem Vorsteher- oder Lehrerpersonal oder über Veränderungen in den Localen bei solchen Anstalten;

c. [1]) die Nachweise darüber, dass bei der Anstalt, auf welche die Anzeige (a. oder b.) sich bezieht, den in Artikel I. des Gesetzes beziehungsweise §. 103. Ziffer 1 und 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Erfordernissen entsprochen sei.

§. 3. Demselben Ministerium (§. 2.) stehen zu:

a. die Entscheidung darüber, ob die in §. 2c. bezeichneten Nachweise als genügend anzuerkennen seien;

b. die Anordnungen über Einsichtnahme sowie über Schliessung von Anstalten der in Artikel I. des Gesetzes vom 5. Juli 1888 bezeichneten Art.

Gegeben zu Schloss Baden, den 12. Juli 1888.

Friedrich.

Nokk. Auf Sr. königl. Hoheit höchsten Befehl: *Gantz.*

(Das Ges. vom 20. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, folgt im nächsten Hefte.)

---

1) Vgl. *Archiv*, Bd. 25. S. 102, Bd. 27. S. 292, Bd. 19. S. 468 und unten die Motive zu Art. 1. des Entwurfs des Ges. vom 5. Juli 1888.

XL.

Die Incorporation bei der Anlegung der neuen Grundbücher in Oesterreich[1]).

Mitgetheit von Dr. *Adolf Novotny*, fürsterzbischöfl. u. Stifts-Anwalt in Prag.

In dem unter diesem Titel mitgetheilten Rechtsfalle (*Archiv* 1887, Bd. 57, S. 225), in welchem die Ansichten österreichischer Gerichte über das Wesen und die Wirkungen der Incorporation einer Pfarre zu einem Kloster in Bezug auf die Anlegung der neuen Grundbücher dargestellt sind, wurde am Schlusse die Entscheidung der k. k. österreichischen Regierung mitzutheilen zugesagt, nachdem das an diesem Rechtsfalle betheiligte Prämonstratenser Chorherrenstift Strahov in Prag den mitgetheilten Rechtsfall mit seinem ganzen Wortlaut der k. k. Regierung mit dem Ansuchen vorgelegt hatte, es möge dieselbe verfügen, damit auf Grund des nachgewiesenen Incorporationsverhältnisses der Pfarre S. Jacob in Iglau zu dem Stifte Strahov in der Grundbuchseinlage der Pfarrliegenschaften das Eigenthumsrecht dieser letzteren für das Stift Strahov eingetragen, oder doch wenigstens in dieser Grundbuchseinlage die Incorporation der genannten Pfarre zum Stifte Strahov angemerkt werde.

Die betreffende Eingabe des Stiftes wurde bei der k. k. Statthalterei in Prag überreicht, von dieser, weil die Pfarre S. Jacob in Iglau und deren Liegenschaften in Mähren liegen, der k. k. Statt-

1) Die Frage über die rechtlichen Wirkungen der Incorporationen wurde zuletzt im *Archiv* Bd. 59, S. 37 ff. abgehandelt und es wurden dort die früheren Erörterungen, welche darüber im Archiv erschienen, verzeichnet. Wir verweisen aber bezüglich des Satzes, dass durch die Incorporationen das gesammte Vermögen der incorporirten Kirche oder des incorporirten Beneficiums, nicht bloss die Nutzungsrechte jenes Vermögens übergingen, auch noch auf die Ausführungen eines hervorragenden bayerischen Juristen zur Kritik eines Urtheils des bayer. obersten Gerichtshofes v. 1. Febr. 1873 im Archiv Bd. 39, S. 244 ff. Man verbinde damit auch die im Archiv Bd. 3, S. 548 ff., Bd. 22, S. 138 ff., Bd. 28, S. 402 f. 489 mitgetheilten hess., preuss. und bayer. Urtheile. Der von der Brünner Statthalterei gewählte Ausweg, bei Eintragung der incorporirten Kirchengüter dieselben in den Grundbüchern einfach bloss als dem oder dem Kloster, Stift etc. incorporirt zu bezeichnen und die Frage, ob durch die Incorporationen Eigenthumsrechte übertragen seien, bei Seite zu lassen, erscheint als ein Auskunftsmittel, welches bereits im Archiv Bd. 59. S. 44 ff. als bedenklich bezeichnet wurde. (Anm. d. R.)

halterei in Brünn mitgetheilt, und die Entscheidung dieser letzteren, — Brünn, 14. November 1887 Z. 7641 lautet nachstehends.

Mit Hofkanzleidecret vom 18. Mai 1831, Z. 11,648[1]) wurde die Anordnung getroffen, dass das Vermögen der den geistlichen Stiften und Klöstern incorporirten Pfarren von dem Stifts- oder Klostervermögen unterschieden und evident gehalten werde, wobei es den Stifts- und Klostervorstehern immer unbenommen bleibt, so viel vom Ertrage des pfarrlichen Vermögens und sonstigen pfarrlichen Einkommens als sie nothwendig und zweckmässig finden, den ausgesetzten Pfarrern zu überlassen.

Diese Anordnung, durch welche die Ordensstifte und Klöster und die denselben incorporirten Pfarren als zwei von einander verschiedene Rechtssubjecte angesehen werden, hätte offenbar keinen Zweck, wenn das Eigenthumsrecht der Stifte und Klöster auf die denselben incorporirten Pfarren selbstverständlich wäre.

Nach hierortiger Anschauung, welche sich auf das citirte Hofcanzleidecret stützt, kann aus dem Incorporationsverhältnisse zu einem Stift oder Kloster nicht das Eigenthumsrecht auf die Gebäude der incorporirten Kirche oder Pfarre, sondern nur das Bezugsrecht der Pfarreinkünfte fliessen, und entspricht dieser Anschauung auch die bücherliche Eintragung der Pfarre S. Jacob in Iglau als Eigenthümer der in der Grundbuchseinlage 92 ausgewiesenen Liegenschaften.

Sollte sich jedoch das Stift Strahov entschliessen, seine Eigenthumsansprüche auf die Liegenschaften der Pfarre S. Jacob in Iglau fallen zu lassen, so würde es vom hierortigen Standpunkte aus keinem Anstande unterliegen, dass das Incorporationsverhältniss, welches diesem Stifte den Bezug der Einkünfte der genannten Pfarre gewährt, grundbücherlich dadurch zum Ausdrucke gelange, dass im Eigenthumsblatte eingetragen werde: »incorporirt dem Prämonstratenser Chorherrenstifte Strahov in Prag« oder »Ordenspfarre des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Strahov in Prag,« — wodurch das allseitig anerkannte Verhältniss auch die mit der Eintragung in die öffentlichen Bücher verbundene Sicherstellung erlangen würde.

Aus den angeführten Gründen ist die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, die Eigenthumsansprüche des Stiftes Strahov auf das Pfarrhaus Nr. 98 in Iglau, sowie auf die in der Grundbuchseinlage 92 eingetragenen Pfarrliegenschaften anzuerkennen und muss es dem

---

1) Siehe dasselbe *Archiv* Band 52, S. 219, wo dasselbe als Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 29. April 1831 und Hofcanzleidecret vom 4. Juni 1831, Z. 11,648 abgedruckt ist.

genannten Stifte überlassen bleiben, seine Eigenthumsansprüche auf die gedachten Realitäten im Civilrechtswege geltend zu machen.

Diese von Seite der k. k. Statthalterei in Brünn lediglich der k. k. Statthalterei in Prag übersendete Entscheidung hat diese letztere dem Stifte Strahov mit Erlass vom 27. November 1887, Z. 102,264 mit Beziehung auf die vom Stifte überreichte ursprüngliche Eingabe intimirt und es hat sich somit in dieser Form die k. k. Statthalterei in Prag jener Entscheidung angeschlossen.

Ohne ein weiteres Einschreiten von Seite des Stiftes Strahov kam demselben unterm 28. März 1888, Z. 26,351 ein Erlass der k. k. Statthalterei in Prag zu, in welchem es heisst:

»in Angelegenheit der bücherlichen Sicherstellung des Eigenthumsrechtes des Stiftes Strahov auf die Immobilien der Pfründe S. Jacob in Iglau erscheint es angezeigt, dass der von der mährischen k. k. Statthalterei in dem Schreiben vom 14. November 1887, Z. 7641 angeführte Modus durchgeführt werde, nach welchen bei diesen Immobilien am Eigenthumsblatt angemerkt wird, dass dieselben dem Prämonstratenserstifte Strahov incorporirt sind.

Zu diesem Zwecke wird dem Stifte einvernehmlich mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium (in Prag) im Nachhange zu dem hierämtlichen Schreiben vom 27. November 1887, Z. 102,264 die Zustimmung zu dieser bücherlichen Anmerkung des Incorporationsverhältnisses hiemit ertheilt.«

Nachdem hiemit dem von Seite des Stiftes Strahov bei den gerichtlichen Erhebungen zum Behufe der Anlegung der neuen Grundbücher gestellten Begehren bei den Pfarrrealitäten von S. Jacob in Iglau in deren Grundbuchseinlage — entweder auf Grund der anerkannten Incorporation dieser Pfarre zum Stifte Strahov das Eigenthumsrecht auf diese Realitäten für das Stift Strahov — oder wenigstens das Incorporationsverhältniss zum Stifte einzutragen, — in seinem zweiten Theile willfahrt wurde, so hat sich das Stift Strahov mit dieser Erledigung zufriedengestellt, und es wurde in Folge Bescheides des k. k. Kreisgerichtes in Iglau vom 17. Juli 1888, Z. 4699 in der Grundbuchseinlage der Pfarre S. Jacob in Iglau eingetragen, dass dieses Pfarrbeneficium als Ordenspfarre zum Stifte Strahov in Prag incorporirt ist, womit der bei der Grundbuchsanlegung entstandene Streit seinen Abschluss gefunden hat.

XLI.
Literatur.

1. *Akademische Vorträge von J. v. Döllinger, Bd. 1. (V u. 427 S. 8.) Nördlingen. Beck. (7 Mk.).*

Unter den hier vorliegenden zwölf Vorträgen, welche D. in den Sitzungen der Münchener Akademie der Wiss. hielt, behandelt Nr. 3 v. J. 1882 die Beziehungen der Stadt Rom zu Deutschland im Mittelalter (S. 56—77), Nr. 5 v. J. 1875 Deutschlands Kampf mit dem Papstthum unter Kaiser Ludwig dem Bayer (S. 118—137). Was darin Wahres vorkommt, ist möglichst in schiefes Licht gestellt und mit durchweg zwar nicht neuen Dichtungen untermengt, um in Form einer historischen Entwickelung ein möglichst gehässiges Zerrbild von Päpsten und Kirche zusammenzustellen. In derselben Weise sucht D. in Nr. 10 v. J. 1884 »Spaniens polit. und geistige Entwickelung« (S. 242—264) darzustellen. Quellenbelege irgend welcher Art hat D. dem Abdrucke seiner Reden nicht beigegeben. Bald nachher erschienen von demselben

2. *Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Sieben Vorträge gehalten zu München im J. 1872. Nördl. Beck. 1888. VII u. 140 S. kl. 8.*

Diese Vorträge erschienen ihrer Zeit nach stenograph. Aufzeichnung in der Allg. Ztg. und zu London 1872 in englischer Uebersetzung des Rutcombe Oxenham. Von einer Auffassung der Kirche als einer göttlichen Institution, von dem Erkenntniss des der Kirche bis an's Ende der Zeiten gewährten Beistandes des h. Geistes finden wir hier bei Döllinger nichts. Nirgends stellt er in frommer katholischer Ueberzeugung und mit apologetischer Begründung die christlichen Lehren hin und zeigt er gründlich, auf welche Weise und warum sich die Orientalen, die Protestanten und die Anglikaner von der katholischen Wahrheit entfernten, und dass eine Wiedervereinigung nicht anders möglich sei, als durch Rückkehr aller Getrennten zur unveränderlichen, einen, katholischen, christlichen Lehre, an der sich nichts makeln und abstreichen lässt. Ferner hätte die auf Wiedervereinigung der christlichen Confessionen gerichteten Vorträge allseits der Geist und die Form christlicher Liebe durchwehen müssen, aber statt christlicher Liebe durchweht die Vorträge Verbitterung und Gehässigkeit gegen die kathol. Kirche und wird gegen diese und ihre Organe und besonderen Vertheidiger, namentlich gegen die Päpste und die Jesuiten möglichst vieles Ungerechte und Unwahre zusammengetragen, ohne auch nur den Versuch eines Beweises zu machen. Man müsste ein dickes Buch schreiben, um alle die historischen Unwahrheiten der Vorträge zu beleuchten. Ueber die von Döllinger (S. 99) berichtete Fabel des von König Jakob I. den englischen Katholiken auferlegten Treueides (eine Fabel, die auch in Kraus' Kirchengeschichte aufgenommen ist) vgl. man die histor. pol. Blätter Bd. 102. (1888 Heft 5) S. 355 f. Das Haupthinderniss einer Wiedervereinigung der Confessionen sind in Döllinger's Augen die Jesuiten. Diese haben, so behauptet er, das Unfehlbarkeitsdogma und den geistigen und materiellen Ruin aller Nationen herbeigeführt. Beweise dafür bringt Döllinger keine bei. Wie unwahr aber D. berichtet, wollen wir an einem Beispiele näher zeigen. Nach D. (S. 121 f.) haben die Jesuiten die ganze ältere czechische Literatur vernichtet, es dahin gebracht, dass fast der ganze böhmische Adel durch Hinrichtung, Confiscation und Verbannung in seiner Existenz vernichtet, 30,000 Familien aus Böhmen ausgetrieben wurden, die böhmische Verfassung gebrochen ward und wenn im Kampfe der beiden Nationalitäten in Böhmen kein Frieden, keine Vermittelung zu finden ist, so tragen die Thaten des 17. Jahrhunderts und deren intellectuelle Urheber die Hauptschuld daran. So sagt Döllinger und wie verhält es sich in Wahrheit? Waren es etwa Jesuiten, welche des Kaisers Statthalter und Räthe auf dem Prager Hradschin aus dem Thurmfenster in den Schlossgraben hinunterwarfen und gegen Kaiser und Reich rebellirten? D. vermag keinerlei Thatsachen anzuführen, welche die von ihm den Jesuiten zugeschriebene Thätigkeit beweisen. Wohl eiferten die verschiedenen Religionsparteien, Katholiken, wie Hussiten, Lutheraner, Kalviner, jede gegen die ihnen religionsgefährlich scheinenden Bücher der anderen Partei,

aber einerlei ob dieselben deutsch oder böhmisch oder französisch u. s. w. verfasst waren; wohl wurden bei der unter Kaiser Ferdinand II. von Staatswegen in's Werk gesetzten katholischen Reformation antikatholische Bücher, aber wiederum nicht blos czechische confiscirt und häufig öffentlich verbrannt. Diejenigen aber, welche auf das Unzukömmliche dieser Massnahmen aufmerksam machten, waren — die Jesuiten. Die beiden berühmten Mitglieder ihres Ordens P. Lamormaini und P. Philippi machten darüber dem Kaiser Ferdinand II. Vorstellungen. In ihrem wichtigen Memoriale v. J. 1627, dessen Original sich im Archiv des k. k. österr. Minist. für C. u. U. ad Nr. 8 ex 1627 Böhmische Abth. befindet, sagen sie: Notamus haec: libros haereticos omnes quidem in decursu reformationis accipiendos ab iis, qui convertuntur, sed non esse exurendos publice, nisi post conversionem, et quando moraliter certe scietur, noviter conversis id non displicere, noviter conversorum imbecillitati ex charitate consulendum est. Dieselbe Ansicht drückten die deputirten Räthe Dietrichstein, Slavata, Strahlendorf, Werdenberg und Nostiz in ihrem Gutachten an den Kaiser aus (dieses Gutachten, ohne Datum, aber ebenfalls v. J. 1627 befindet sich ebenfalls im Archiv des österr. Min. für C. u. U. a. a. O.). Es hatte der damalige Card.-Fürsterzbischof Harrach die Verbrennung der häretischen Bücher beantragt. Jedoch, so heisst es nun in jenem Gutachten, werde der Herr Erzbischof Acht zu haben wissen, damit gleichwohl hierin nicht zu weit gegangen werde. Dieselbe Ansicht theilte der Geheimrath u. d. 14. Januar 1627. (König Ferdinand III., Cardinal Dietrichstein, Erkenbergk, Meggau, Trautmannsdorff, Abt v. Kremsmünster, Breuner, Werdenberg, Nostiz): »Auch dass mit öffentlicher Verbrennung der ketzerischen Bücher nicht eher verfahren werden soll, bis die Leute bekehrt und man also etlichermassen Nachricht haben könnte, dass solche Erzeigung mehr zu Erbauung dienen als die schwachgläubigen bestürzen möchte (cit. Archiv des Min. für C. u. U.). Die böhmische Statthalterei endlich rieth in einem Gutachten (ohne Datum aber sicher in der zweiten Hälfte des J. 1627): die ketzerischen Bücher sollten, als das vornehmste zur Hartnäckigkeit dienende Mittel, von den Unterthanen auf die Rathhäuser gebracht und von da den Patribus Societatis Jesu zu ihrer election, was sie etwa in polemicis gebrauchen könnten, in ihren Bibliotheken zu behalten gegeben werden, das Uebrige unnütze aber solle man verbrennen lassen« (cit. Archiv des Min. für C. und U.). Ueberall handelte es sich hier nur um Verbrennung oder Beseitigung häretischer, nicht überhaupt czechischer Bücher.

Ein böhmischer Schriftsteller und sehr eifriger Freimaurer aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, Prof. Pelzl (er schrieb u. A.: Böhmische, mährische und schlesische Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, Prag 1786), hat ferner behauptet und andere haben es ihm nachgeschrieben, der Jesuit Koniaš (geb. 1691, gest. 1760) habe 60,000 böhmische Bücher verbrannt und das stehe in dem Elogium des Koniaš, d. h. dem, wie es beim Tode eines Jesuiten üblich ist, von seinen Ordensgenossen nach Rom gesandten Nekrolog. In diesem Elogium steht aber nichts von jener Zahl. Wohl hat Koniaš Bücher verbrannt, aber nicht eine so grosse Zahl und dann waren es nicht czechische Bücher als solche, sondern überhaupt schlechte, häretische, freimaurerische, unzüchtige und landesverrätherische Bücher und Tractätlein und von solchen nicht blos czechische, sondern hauptsächlich deutsche. Solche Bücher hatte namentlich ein sehr reicher Verleger und Buchdrucker, Graf Franz Anton Spork verbreitet. Als sich Graf Spork später aufrichtig bekehrte, bat er den P. Koniaš, jene Bücher auf seine, des Grafen Kosten von den Leuten zurückzukaufen oder gegen gute Bücher zu vertauschen und zu verbrennen und zu diesem Zwecke unterstützte der Graf den P. mit grossen Geldsummen. (Ueber diesen Gegenstand wurde schon einmal das Richtige mitgetheilt in dem Prager Casopis katolického duchovenstva 1876 p. 244—252). Zu jener Zeit, 1720 ff., hatte sich in Amsterdam, Braunschweig und anderwärts ein Freimaurerverein gebildet, mit dem Zwecke die kath. Kirche und das Haus Habsburg (österreichische Erbländer) zu ruiniren und dafür Preussen zu heben. Böhmen sollte ganz besonders bearbeitet werden, das Volk unzufrieden zu machen, zur Auswanderung nach Preussen (besonders seit 1710—1732) anzureizen. Ausser ausgesandten Agitatoren wurden eine Unzahl Pamphlete, Lieder, Traktätlein, Gebetbücher, alles für das »reine Evangelium« und Preussen berechnet, verbreitet. Der böhmische Graf Franz Anton Spork trat in Amsterdam dem Geheimbunde »die kreuzliebende Societät« bei, verpflanzte ihn nach Böhmen.

Derselbe Graf errichtete eine Buchdruckerei, die ungefähr 100 Werke druckte, von denen einige ganz unverfänglich, die meisten aber schlecht und gotteslästerlich — namentlich gegen das allerh. Sacrament — waren, fast alle deutsch, nur Ein böhmisches ist bekannt. In jener Gegend hielt P. Koniaš Missionen ab, fand diese Bücher und berichtete hierüber bei der betreffenden Obrigkeit, die nun kam und zwölf Wagen voll dieser Bücher confiscirte. Der Graf war hoch erzürnt hierüber, und wohnte im geheimen Groll einer Predigt bei, die P. Koniaš in der Nachbarschaft während einer Mission hielt. Er hoffte etwas Verfängliches in der Predigt zu finden. Die Predigt handelte von der Barmherzigkeit Gottes und von der Busse des Sünders; dem Grafen wurde immer wärmer um's Herz, er wartete bei guter Gelegenheit den P. Koniaš ab, mit dem er sich unter den Zeichen tiefer Demuth aussöhnte; ja er gab dem P. Koniaš viel Geld, um katholische Bücher zu verlegen, und für die leider schon verbreiteten schlechten einzutauschen. Von da ab lebte der Graf als frommer, bussfertiger Katholik und Verehrer des P. Koniaš, der sich überhaupt beim Adel und Volke Böhmens eines seltenen Zutrauens erfreute.

3. *Winterstein, Dr. Rich. Der Begriff der Kirche im kirchlichen Vermögensrechte. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1888. 42 S. 8.*

Der Verfasser referirt die verschiedenen Meinungen der Schriftsteller und die Auffassungen der Gesetzgebungen, mit kurzen kritischen Erörterungen. Dabei ist viele, wenngleich nicht alle einschlägige Literatur benutzt. Das Ganze trägt mehr den Charakter eines Resumé ohne tieferes Eingehen. Bei tieferem Eingehen würde der Verfasser wohl auch seine ohne Begründung im Eingange aufgestellte Behauptung als unzutreffend erkannt haben, man müsse, namentlich im Vermögensrechte den dogmatischen und publicistischen Begriff der Kirche von dem privatrechtlichen unterscheiden; dass die civilrechtliche Natur der Kirche eine andere sein müsse oder dürfe als wie sie der Kirche durch ihren Stifter selbst gegeben sei (S. 11); Eine verwirrte Unterscheidung ist auch die (S. 37), zwischen einer Stellung der Bischöfe im kirchl. Vermögensrecht als Vertreter zu eigenem Rechte oder Delegirten der allgemeinen Kirche. Den Staat will der Verf. (S. 38) wohl als eine einheitliche Anstalt gelten lassen, aber nicht die *eine* Kirche, die doch auch ihr *eines* Oberhaupt im Papste hat. Ohne den Versuch einer allerdings nicht möglichen Begründung wirft der Verf. zum Schlusse (S. 42) in etwas verschwommener Form den Gedanken hin, wie nach protestantischem, könne auch nach katholischem Kirchenrecht die Kirchengemeinde als *Corporation* das Subject des Kirchenvermögens sein.

4. *Wer ist Eigenthümer des Kirchenvermögens nach gemein. Rechte? von Dr. Paul Weilbächer. Limburg a. d. L. Vereinsdruckerei. 1888. III u. 40 S. 8.*

Eine fleissige, methodisch, einfach und klar geschriebene Würzburger Inaug.-Dissertation, welche freilich nicht den Anspruch erhebt, eigentlich Neues zu bringen oder ihren Gegenstand in jeder Beziehung zu erschöpfen. Das gut entwickelte und gegen andere Meinungen vertheidigte Resultat ist, dass wie nach Kirchenrecht, so auch nach dem gemeinen deutschen Recht nur die Gesammtkirche als Eigenthümerin des Kirchengutes betrachtet werden kann.

5. *Vom Büchertisch.* Späteres Eingehen vorbehaltend registriren wir hier die umfangreiche *Geschichte des canon. Eherechts* bis zum Verfall der Glossenliteratur von Dr. *Jos. Freisen* (Tübing. Franz Fues. 1888. XX u. 918 S. gr. 8. 20 Mk.) Der über die Eheschliessung handelnde Theil ist unseren Lesern in seiner ersten Gestalt aus dem Abdrucke im Archiv bekannt. — Zwei Jahre nach der 2. erschien jetzt die 3. verbess. und um 14 Seiten Text und ein Sachregister von 8 Seiten vermehrte Aufl. von Kämmerer *J. Weber's* Kompendium des kath. Kirchenr. mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts von Deutschland, Oesterreich und der Schweiz (Augsb. B. Schmid. XXIX u. 654 S. kl. 8). Die fassliche Darstellung und Einschränkung auf das praktisch Wichtige werden dem Buche auch ferner Freunde erwerben. — Im Verlage von F. Kirchheim zu Mainz erschienen von *Ever's* treffenden Martin Luther, Lebensbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen, Lief. XI. und XII. (der Schluss von Band 5.) Zu dem auf 2 Lieferungen berechneten Schlussband wird auch ein vollständiges Register zum ganzen werthvollen Werke versprochen. — Einen vortrefflichen Griff traf Prof. Dr. *Nirschl* mit der in demselben Verlage 1888 erschienenen *Propädeutik* der Kirchengeschichte für kirchenhistor. Semi-

nare und zum Selbstunterrichte, XII u. 352 S. 8), einer ausgezeichneten Anleitung zur Geschichtsforschung, Quellenkritik, Geschichtsschreibung, Systematik und Uebersicht der Literatur der Kirchengeschichte und ihrer Hülfswissenschaften: Diplomatik, Paläographie, Epigraphik, Chronologie, Sphragistik, Heraldik und Numismatik. Dr. *Rob. Scheidemantel.*

Inhalt.

Berichtigung. S. 365, Z. 14 von unten lese man: Gehorsam in *welt*lichen, sondern nur an jenen in *geist*lichen . . .



